



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES



3 3433 00939593 4

Schott

TO LENOX.

Bibliothek

der

neuesten Juristischen Litteratur

für das Jahr 1785.

Erster Theil.

Von
August Friedrich Schott.



Leipzig,
bey Caspar Fritsch, 1785.



TRANSFER FROM ASTOR

Feb 1909

A.

Anzeigen neuer Schriften vom Jahr 1785.

I

D. Johann Christian Wolbars, ordentlichen öffentlichen Professors der Rechte auf der Königl. Preuß. Friedrichs-Universität Halle, Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit für diejenigen, welche nicht Juristen sind. Halle, in der Hemmerdischen Buchhandlung. 1785. 1 Alph. 10 Bogen in Octav.

Der Herr Verfasser ist weit von der Meinung derer entfernt, welche Anleitungen zur populären Rechtsgelehrsamkeit zum Gebrauch der niedern Stände für heilsam oder gar für nothwendig ansehen. Er hält sie vielmehr für das, was sie wirklich sind, für ein Nordgewehr in den Händen eines Rasenden, für ein dem Vermögen des Bürgers, der bürgerlichen Ruhe und Einigkeit gefährliches Gift. Sein Werk unterscheidet sich von allen dergleichen Arbeiten dadurch gar merklich und zu seinem Vortheile, daß es theils für Gelehrte und Studirende, die keine eigentlichen Juristen sind, noch werden wollen, theils für andere Personen von Kenntnissen und Nachdenken, die, ohne im akademischen Verstande zu studiren, gleichwohl von einer so gemeinnützigen Wissenschaft, als die Jurisprudenz ist, vielleicht auch nur zu ihren Vergnügen, eine gleichsam bloß historische allgemeine Erkenntniß zu haben wünschen, bestimmt ist. Er hat daher nicht nur die Cautelen, weil eben dadurch ein Nichtjurist gerade am ersten zu nachtheiligen Handlungen, ohne den Bestand eines Juristen, verführt werden kann, weggelassen, sondern auch

I. Theil. haupt-

hauptsächlich darauf Rücksicht genommen, daß es ein akademisches Lehrbuch zu Vorlesungen für die, welche keine Juristen werden wollen, seyn soll. (Zu diesen Zwecke möchte es jedoch wohl nur alsdenn dienen können, wenn der Lehrer die Kunst versteht, in die für ein Compendium meistens allzulang ausgefallenen Paragraphen mehrere Ruhepunkte zu bringen. Daß es aber, wie der Herr Verfasser wünscht, auch als ein bloßes Lesebuch für denkende Leser, die gleichwohl nicht wissenschaftlich studirt haben, ohne mündliche Lehren seiner Absicht wirklich entsprechen sollte, getraue ich mir, des nicht undeutlichen und ziemlich faßlichen deutschen Vortrags ungeachtet, der mit des Herrn Verfassers lateinischen Stil gar nicht verglichen werden darf, bey der schlechterdings unvermeidlichen Dunkelheit und Schwürigkeit, welche juristische Begriffe und Sätze, besonders die aus dem Römischen Rechte, nebst der nicht gänzlich bey Seite zu setzenden Terminologie für den unstudirten Layen mit sich führen, nicht zu behaupten.)

Die Materien selbst sind unter folgenden 3 Abschnitten vorgetragen: I. Abschn. „Ehe, und was damit verbunden,“ wobey zugleich von der elterlichen Gewalt und von Vormundschaften gehandelt wird. — II. Abschn. „Verschiedenheit der Personen, davon abhängende besondere Rechte, und was damit verbunden,“ wo unter andern auch ein beträchtlicher Theil des Kirchenrechts mit eingewebt ist. — III. Abschn. „Rechte der Personen an Sachen, deren verschiedene Arten und Erwerbungs mittel, und derselben Dauer.“ Diese 3 Abschnitte begreifen nun freylich bey weiten nicht alle Theile der Jurisprudenz in sich, wie denn insonderheit die Lehre vom peinlichen Rechte, der Proceß, und das Staatsrecht ganz fehlen. Allein da der Herr Verfasser über den eigentlichen besondern Plan des Buchs und die sich dabey gesetzten Gränzen weder in der Vorrede, noch in
der

der vorausgeschickten Einleitung, welche Erklärungen von den allgemeineren Begriffen enthält, sich bestimmt geäußert hat, so steht es zu erwarten, ob er es dabei bewenden lassen, oder vielleicht eine Fortsetzung liefern werde.

Uebrigens bemerke ich nur noch, daß auch die besondern Brandenburgischen Rechte an gehörigen Orten angeführt sind.

II.

Neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei. Herausgegeben von D. Johann Theodor Pyl, Rath und ordentliches Mitglied des Königl. Preuß. Oberkollegii Medizi, wie auch der naturforschenden Gesellschaft zu Halle und ordentlicher Physikus zu Berlin. Erster Band, Erstes Stück. Stendal, bey Dan. Christ. Franzen und Große. 1785. 13 Bogen in Oktav.

Dies ist die von mir bereits angekündigte *) Fortsetzung des vom Herrn Bergrath Uden Anfangs allein, und zuletzt mit Behülfe des Herrn Raths Pyl herausgegebenen Magazins, welches auch im Ganzen mit diesem einerley Einrichtung hat, außer daß hier weniger Recensionen und weniger schon zuvor gedruckte Abhandlungen, als dort, geliefert werden sollen.

Für den Rechtsgelehrten sind aus dem I. Stücke am wichtigsten: Metzger über die Lungenprobe (S. 49.) nebst einem Zusatze über eben diesen Gegenstand (S. 154.) — Howards vorgeschlagene Verbesserungen der Gefängnisse (S. 70.) eine Uebersetzung aus dem englischen. — Günst Nachrichten von dem Ir- und Zuchthause zu Waldheim (S. 100.) — K. Preussische Verordnung v. J. 1769. an die Apotheker wegen Verfertigung der Recepte (S. 139.) — Eine dergleichen von 1784. wi-

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 373.

der den Aberglauben, daß ein von einem tollen Hunde gebißenes Vieh durch Bluttrunst mit einem Scharfrichterschwerde vor der Wuth gesichert werden könne (S. 143.) — Ein paar Gutachten über eine heimliche Geburt (S. 145.) und über ein verdächtiges Pulver (S. 151.)

III.

Johann Heinrich Ludwig Bergius Sammlung auserlesener teutschen Landesgesetze, welche das Policen- und Cameralwesen zum Gegenstande haben, fortgesetzt von Johann Beckmann, ordentlichen Professor der Oekonomie &c. Siebentes Alphabet.

Und unter einem andern Titel:

Johann Beckmann, ordentlichen Professor der Oekonomie &c. Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Policen- und Cameralwesen zum Gegenstande haben. Dritter Theil. Frankfurt am Main, in der Andräischen Buchhandlung. 1785. 2 Alph. in Quart.

Dieser Theil enthält folgende Rubriken: Aufwands-
gesetze, Begräbniß, Bettler, Bauerordnung, Buch-
handel, Creditcasse, Feuerordnung, Feiertagsordnung,
Flachsrothen, Forstordnungen, Gastwirthsordnung,
Handwerke, Hochzeiten, Hofcammer, Innungen, Ju-
den, Kammerordnung, Lehnkutschen, Leibeigenschaft,
Medicinalwesen, Pferdezuucht, Regierung, Schulen,
Sonntagsordnung, Spinnschulen, Strafen, Taufe,
Taxe, Trauerordnung, Verlöbniß, Viehseuche, Wund-
ärzte, Zoll; über welche Gegenstände hier 36 Landesge-
setze und statutarische Verordnungen aus dem Zeitraume
von 1748. bis 1784. nemlich 6 Churbraunschweigische,
1 Lübeckische, 4 Heilbronnische, 1 Osnabrücker, 1 Göt-
tingische, 3 Chursächsische, 1 Hessendarmstädtische, 2
Fürstl.

Fürstl. Schwarzbergische, 2 Mecklenburgische, 3 Churpfaßbayerische, 1 Marggräfl. Badisches und 1 Churmannzisches, geliefert werden.

IV.

*Jo. Dan. Reichii, Secretarii Schaumburgo-Lippiaci, Disquisitio iuris Germanici de matre illustri legitimaelibero-
rum successione experte, cum corollariis quoad matris heredes inde deductis. Lemgoviae, ex officina Meyeriana.
1785. 5½ Bogen in Quart.*

Der Verfasser hat die bey diesem Gegenstande vorkommenden verschiedenen Fälle nach der Regel und deren Ausnahmen gut und deutlich auseinander gesetzt, und mit passenden Beyspielen aus Hausverträgen erlauchter deutscher Familien erläutert.

V.

Archiv der medicinischen Polizen und der gemeinnützigen Arzneikunde. Dritter Band. Herausgegeben von Joh. Christian Friedr. Scherf, der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hofgräflich-Lippe-Deilmoldischen Hofmedikus und Mitglied der kaiserlichen Akademie der Naturforscher. Leipzig, in der Wengandschen Buchhandlung. 1785. 1 Alph. 1 Bogen in Oktav.

Ich bemerke daraus folgende Stücke als die wichtigsten für den Juristen: I. Schlesiſche Instruktion wegen Todschlagens des an der Viehseuche erkrankten Viehes; N. II. Erfurtisches Patent wegen der Hülfsmittel für Ertrunkene, Erfrorene &c.; N. III. Churpfaßliche Medizinalverordnung für Jülich und Berg, nebst Anmerkungen des Herrn Herausgebers; N. IV. Braunschweigische Verordnung wegen des Verfahrens bey den Curen der Verwundeten auf dem Lande; N. VI. Zürcher Post-
A 3 zeybesehl

zenbefehl gegen die übermäßige Anzahl der Hunde und deren Vermahrlosung; N. IX. Verordnung wegen des Unterrichts im Cellischen Accouchirhospital; N. XII. Mecklenburgische Verordnung zu Rettung verunglückter Personen; N. XIII. Reglement für die königl. Gesellschaft der Aerzte zu Paris. Unter den kurzen Nachrichten 2c. (N. XV.) findet man manche vortrefliche Localpolizeyanstalt, deren Nothwendigkeit insgemein, ich weiß nicht, ob gar verkannt, oder nur vernachlässiget zu werden pflegt; dahin gehören z. B. die Anspacher und Suldischen Verbote (S. 260.) des Schlitten- und übrigen Eisfahrens, besonders der Kinder, in Städten und Vorstädten, wodurch das Gehen und Reiten auf den Straßen so unsicher und gefährlich wird.

VI.

Friedrich Christoph Jonathan Fischers Geschichte des teutschen Handels, der Schiffarth, Fischerey, Erfindungen, Künste, Gewerbe, Manufakturen, der Landwirthschaft, Polizen, Leibeigenschaft, des Zoll- Münz- und Bergwesens, des Wechselrechts, der Stadtwirthschaft und des Luxus. Erster Theil. Hannover, in der Helwingschen Hofbuchhandlung. 1785. I Alph. 13 Bogen in Oktav.

Swar nicht dem äußern Titel nach, wohl aber um des Inhalts und der Ausführung willen gehört dieses Werk auch in die juristische Litteratur, da der Herr Verfasser bey dem ohnehin weiten Umfange von mannichfaltigen Gegenständen, darüber er seine Geschichte ausbreitet, immer zugleich auf die Rechte und Polizenverfassungen jedes Zeitalters Rücksicht genommen, und selbst diese, nach seiner Gewohnheit, zum Theil aus ganz andern Gesichtspunkten, als seine Vorgänger, betrachtet hat. Dahin rechne ich vornehmlich, was S. 28 — 57. vom alten

alten deutschen Sklavenhandel bis ins XIII. Jahrhundert; S. 133 — 151. von der Handlungspolizy unter den Fränkischen Regenten; S. 274 — 276. von der Trüglichkeit des Grundsatzes, als ob in mittlern Zeiten das Bergrecht nur ein kaiserliches Regale gewesen sey; S. 292 — 294. vom Pfandlehn als einem Mittel dem kirchlichen Verbote wider die wucherlichen Contracte auszuweichen; S. 297 — 319. ingleichen S. 546 — 564. vom Ursprunge und der Geschichte des Wechselrechts, wo Herr Prof. J. ganz von der gemeinen Meynung abgeht, und alle Arten deutscher Schuldverschreibungen, darinnen dem Gläubiger schleunige Hülfe wider den Schuldner versichert ist, im Grunde für eigene Wechselbriefe hält; S. 335 — 340. vom Ursprunge der Kaufmannsgilden; S. 341 — 345. vom eigenen Gerichtsstande der deutschen Kaufleute im mittlern Alter; S. 346 — 359. von der Marktpolizy unter den Sächsischen Kaysern; S. 360 — 365. von Einführung der Gottestreugen zur Sicherheit des Handels; S. 366 — 375. vom Zollwesen im XI. XII. und XIII. Jahrhunderte; S. 425 — 430. von der deutschen Seepolizy in mittlern Zeiten; S. 451 — 455. von der Handlungspolizy des XIII. Jahrhunderts; S. 504 — 518. von Entstehung des Stadt- und Bürgerrechts, vom Ursprunge des Stadtrechts und der Quelle seiner Veränderung vorkommt.

Uebrigens bemerke ich noch, daß der erste Theil dieser chronologisch vorgetragenen Geschichte bis ins XIII. Jahrhundert geht, und daß des Herrn Verfassers Hauptabsicht dahin abzielt, den Ungrund der gemeinen Meynung, als ob die Einrichtung des deutschen Handels hauptsächlich aus Italien sich herschreibe, zu zeigen, und vielmehr die Deutschen als die erste unter den neuern Europäischen Nationen, welche den Handel ins Große getrieben haben, darzustellen.

VII.

Johann Friedrich le Bret, Consistorialrath, Canzler, Prälaten von Herrenalb und ersten Bibliothekars, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte, wie auch des geistlichen Staatsrechts katholischer Regenten in Ansehung ihrer Geistlichkeit. Neunter Theil. Ulm, auf Kosten der Stettinischen Buchhandlung. 1785. 1 Alph. 14 Bogen in Oktav.

Von den 7 wichtigen Stücken, woraus dieser Theil besteht, schlägt eigentlich nur Num. IV. in das Kirchenrecht ein, wo die päpstliche Unterdrückungsbulle wegen 3 Mannzer Klöster von 1781. wiewohl auch hier blos in der deutschen Uebersetzung — (wie kommt es doch, daß das lateinische Original nicht öffentlich bekannt wird?) — übrigens mit prüfenden Anmerkungen des Herrn Herausgebers versehen, geliefert wird. Die übrigen aber dienen zur Erläuterung theils der ältern und neuern Geschichte, theils zur weltlichen Statistik der päpstlichen Staaten.

VIII.

De matrimonii vinculo, authore L. C. V. Clagenfurti, impensis Walliserianis. 1785. 8 Bogen in Oktav.

Der Verfasser tritt als ein Zeuge der Wahrheit in der catholischen Kirche auf, um zu zeigen, daß eine völlige Trennung der Ehe wegen Ehebruchs der Ehefrauen mit Erlaubniß für den Mann, sich anderweit zu verheyrathen, weder den göttlichen Gesetzen, noch der Praxis der ältern Kirche zuwider sey, und daß die entgegengesetzte Regel im Tridentinischen Concilium (XXIV. Sess.) nicht als eine Glaubenslehre der Römischcatholischen Kirche, sondern nur als ein Satz der lateinischen Kirchendisziplin angesehen werden müsse, welches aus den

den Acten dieser Kirchenversammlung und der damals auf die Republik Venedig und die griechische Kirche genommenen Rücksicht dargethan wird.

IX.

Slavicus vom Eide. Leipzig, bey Friedrich Gotthold Jacobäer. 1785. 9 Bogen in Oktav.

Unter der Vorrede hat sich Herr Johann Gottfried Steinhäuser, Chursächsischer Rath, ein bekannter geschickter und redlicher Rechtsconsulent zu Plauen im Voigtlande, als Verfasser genannt. Seine lobenswürdige Absicht ist, die üblen Folgen zu schildern, welche der Gebrauch der willkührlichen Eidesdelation von Seiten einer Parthey gegen die andere für die Religion, für die Justiz, und überhaupt für das gemeine Beste nach sich ziehe. Denn sie sey sündlich; sey kein Mittel die Wahrheit ins Licht zu setzen; sey unbillig; verlängere, verwirre und vermehre die Proceffe; sey entbehrlich und verderbe die Sitten. Er schlägt daher vor, die Eidesdelation der Partheyen unter einander gänzlich abzuschaffen, und nur die vom Richter selbst nach Befinden aufzulegende Eide (als, Erfüllung- und Reinigungseid) bezubehalten. Ueberraschend war mir der Rath, den er giebt, um sich vor der Gewissensrührung über einen Handel sicher zu stellen: man müsse nehmlich sich sogleich im Contrahiren bedingen, daß, daferne dißfalls Proceß entstände, kein Theil dem andern den Eid antragen solle.

X.

Elementa iuris ciuilis Romanorum. Auctore Carolo Christophoro Hofacker, Professore Tubingensi. Goettingae, impensis viduae Vandenhoeck. 1785. 1 Alph. 5 Bogen in Oktav.

Ist eine, besonders in der Methode, dabey nun in der Hauptsache die von Kennern mehr, als die neue Hofackerische

acterische, gebilligte Justinianeische Ordnung zum Grunde liegt, ganz umgearbeitete zweite Ausgabe von des Herrn Verfassers im J. 1773. unter dem Titel: „Institutiones iuris Romani“ erschienenen Lehrbuche über das unvermischte Römische Recht. Die Litteratur ist ganz weggelassen worden, und soll einem vom Herrn S. zu erwartenden Pandektencompendium vorbehalten bleiben.

XI.

Beiträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, mit litterarischen Nachrichten von D. Johann August Reuß, Herzogl. Würtemb. Hofrath und Lehrer des Staatsrechts an der Karlsruhenschule zu Stuttgart. I Band. Ulm, auf Kosten der Stettinischen Buchhandlung. 1785. I Alph. 4½ Bogen in Oktav.

Herr Hofrath Reuß fängt hier einen sehr nützlichen Pendanten zu seiner Staatskanzley an, welcher denen die Verfassung und den Proceß beyder höchsten Reichsgerichte angehenden neuen Begebenheiten, die zummebro von der Staatskanzley ausgeschlossen bleiben, allein gewidmet ist, und daher theils in Verbindung mit der letztern, theils als ein davon abgeordnetes Werk gebraucht werden kann. Es wird nemlich Nachrichten und Abhandlungen von dergleichen Gegenständen, Bemerkungen über Materien des Reichsprocesses aus Veranlassung der bey den Reichsgerichten gegenwärtig anhängigen Streitigkeiten, Auszüge aus Deductionen, welche gründliche Ausführungen zu Aufklärung des Reichsprocesses enthalten, und Recensionen von neuen Schriften über reichsgerichtliche Verfassung und Praxis liefern. Der erste nur auf das Kammergericht eingeschränkte Band handelt in den erstern 6 Abschnitten: 1) von Vermehrung des Kammergerichts mit 8 neuen Benutzern;

Benfügern; 2) von den einzelnen Präsentationsstreitigkeiten, wodurch sie aufgehalten worden ist, und deren Beylegung; 3) von den Mitgliedern desselben seit dem 1 Jun. 1782. der Eintheilung in 3 beständige Senate und den bisherigen Veränderungen; 4) von dem Kammergerichtlichen Unterhaltungsfond und dem Zustande der Kameralcasse; 5) von Erbauung eines neuen Kammergerichtshauses und dem Zustande der Baucasse; 6) von der Supplication nach den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesetzen und der Renunciation auf die Appellation an die höchsten Reichsgerichte. Der 7te und letzte Abschnitt enthält Anzeigen von 6 neuen Schriften.

XII.

Des Kayserlichen und Reichs-Kammer-Gerichts Kalender auf das Jahr nach unsers Herrn Jesu Christi Geburt MDCCLXXXV. darinnen dessen anjeho lebende Personen nebst Vorsehung des Herrn Kammer-Richters, Herrn Präsidenten und Herrn Assessoren Wappen, wie auch ein Verzeichniß derjenigen Reichs-Stände und einiger andern Grafen und Stände, welche Proceß an dem Kayserl. und Reichs-Kammer-Gericht haben, nebst Beyfügung der Anwälde, durch welche ihre Sachen geführt werden, samt Nachricht von den Cameral-Ferien ꝛc. befindlich sind. Mit Röm. Kayf. Majestät allergnäd. Freyheit. Frankfurt am Mayn, in der Andreäischen Buchhandlung. 7 Bogen nebst 29 Wappenkupfern, in Duodez.

Was ich bey dem vorigen Jahre *) von der immer sich gleichbleibenden Einrichtung und dem allgemeinen Gebrauche dieses Kalenders bemerkt habe, das wiederhole ich weder jeho noch inskünftige. Ich werde dahero außer den etwa ganz neu hinzukommenden oder abgeänderten

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 313.

abgeänderten Artikeln (vergleichen sich hier nicht finden) jederzeit meine Leser nur allein auf die Jahrsanzeige von den beim Reichskammergerichte verhandelten Sachen aufmerksam machen. In dem Jahre vom 1sten Nov. 1783. bis mit dem letzten Oktob. 1784. sind 84 Definitiv- und andere merkwürdige Urtheil gesprochen, in 25 per modum simplicis querelae angebrachten Sachen 18 Citationen erkannt und 7 abgeschlagen, unter 89 Mandatsgesuchen 38 Mandate erkannt, hingegen 51 abgeschlagen, und von 164 Appellationen 88 angenommen, die übrigen aber verworfen worden. Es sind also die Arbeiten dieses letzten Jahres denen des nächstvorhergehenden im Ganzen ziemlich gleich.

XIII.

D. Joh. Carl Conrad Velrichs, Kayserl. Hof- und Pfalz-Grafen, würtl. Geh. Legations-Raths und Herzogl. Pfalz-Zweibrücksch. auch Markgräfl. Badenschen am Königl. Preuss. Hofe accreditirten Residenten, verschiedener gel. Gesellschaften Mitglieds, Nachricht von seinen eigenen, meist zum Druck fertigen Manuscripten und andern in seiner Bibliothek vorhandenen, größesten Theils zum Druck zubereiteten Handschriften, auch einer ansehnlichen Sammlung ungedruckter Briefe berühmter Gelehrten. In einigen Sendschreiben an einen auswärtigen Freund, auf dessen Verlangen mit einigen Anmerkungen mitgetheilt. Frankfurt an der Oder, bey Carl Gottlieb Strauß. 1785. 7 Bogen in Oktav.

Wer die reichen Schätze der Velrichischen Bibliothek schon theils aus dem Rufe, theils aus den vielen gründlichen und gelehrten Arbeiten ihres berühmten Besizers, eines unserer größten Litteratoren, kennt, der wird gegenwärtiger Nachricht von größtentheils wichtigen

eigen Handschriften, meist historischen, diplomatischen, antiquarischen, numismatischen und juristischen Inhalts, die alle zum Druck fertig liegen und Verleger erwarten, und deren eine beträchtliche Zahl den Herrn Geheimen Legationsrath Veltrichs selbst zum Verfasser hat, auch ohne mein Erinnern seine vorzügliche Aufmerksamkeit schenken. Unter den eigenen juristischen bemerke ich hier hauptsächlich eine *Iurisprudentiam symbolicam plagosam, vulnificam et capitalem*; eine vermehrte Ausgabe von der *Comment. de Botding et Lodding*; eine *Comment. de iusto collegio in vno homine*; eine *Abh. de ICTis in Sanctorum ordinem relatis*; *Dictata ad Eisenharti Institut. historiae iuris litterariae*; diplomatische Beiträge zur Erläuterung der alten deutschen Rechte und Gerichte, insbesondere der Pommerischen; diplomatische Beiträge zum Rechtswesen der Stadt Alten-Stettin; Etwas von dem ehemaligen Pfälzischen Gefengericht. Unter den fremden befinden sich; *Ewald Frid. de Hertzberg Ius publicum Borussiae Brandenburgicae*; *Schweders Zusätze zum Theatro praetensionum*; Gedanken das *ius primar. precum in S. R. Maj. in Preussen deutschen Reichslanden* betreffend; *Ciuitatis Oldenburg. Statuta und Priuilegia*; und ein *Coder aus dem XIII. Jahrhunderte vom Richtigsteig landrechts.*

XIV.

Vorlesungen über die Statistik. Von Johann Friedrich le Bret. Zweiter Theil. Italienische Staaten. Rom. Stuttgart bey Johann Benedict Mezler. 1785. I Alph. 1½ Bogen in Oktav.

Unter allen noch künftigen Theilen dieses schätzbaren Werks ist der gegenwärtige für den eigentlichen Juristen unstreitig der wichtigste, und zum Studiren des praktischen

praktischen catholischen Kirchenrechts in Deutschland fast unentbehrlich, da er die Verfassungen und das Staatsrecht des Römischen Hofes nach Anleitung der berühmtesten Quellen und Curialisten, mit Rücksicht auf die von jenen nicht selten abweichenden Grundsätze der deutschen Nationalschriftsteller und auf die Freyheiten der deutschen catholischen Kirche liefert, und in diesen Gesichtspunkte selbst vor den bekannten ähnlichen Arbeiten eines Lunadoro und eines Tosi den Vorzug verdient.

XV.

Nähere Entwickelung der vornehmsten Streit-Fragen, die Eben näher Blutsfreunde betreffend, samt einem Vorschlag zur Betheiligung der Gegen-Partien. Tübingen, verlegt Jacob Friedrich Heerbrandt. 1785. 1 Alph. 5 Bogen in Octav.

Stil und Vortrag verrathen einen gelehrten Altvater, der aber mit der neuen Litteratur seines Gegenstandes gut bekannt ist. Er scheint zwischen dem strengen und dem gelinden Systeme eine Mittelstraße zu halten, neigt sich aber doch meistens, wiewohl mit vieler Mäßigung, mehr zu dem erstern. Zum Beweis zeichne ich nur die vornehmsten Sätze und Meynungen des Verfassers aus: Das Eheverbot wegen der Verwandtschaft zwischen Eltern und Kindern, ingleichen zwischen Geschwistern sey schon im Naturrechte gegründet. Die Ehe mit des Bruders Wittwe (welche die Hauptveranlassung zu gegenwärtiger Schrift gegeben hat) sey zwar nicht durch natürliche oder allgemeine göttliche Positivrechte, wohl aber durch die den Juden von Gott durch Mosen vorgeschriebenen Particulargesetze in der Regel allerdings untersagt. Die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester sey nach dem Buchstaben des göttlichen Gesetzes erlaubt. Man dürfe bey Beurtheilung der Mosaischen Eheverbote

Eheverbote die Gleichheit des Grades, wenigstens bey der Blutsfreundschaft, nicht ganz aus den Augen sehen. Ob schon keines von den streitigen Particulargesetzen im N. L. wiederholt worden, so sey doch im Zweifel der sicherste Weg anzurathen. Die Ehe mit der Bruders- oder Schwester-Tochter sey theils ob respectum parentelae, theils ob horrorem naturalem schlechterdings nicht zu verstaten. Wegen der zweifelhaften Fälle rath er eine durch Schlüsse einzelner Provinzialsynoden nach und nach in der evangelischen Kirche zu bewerkende Uebereinkunft an.

XVI.

Nachtrag zu den Abhandlungen über die beste ausführbare Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun. Qui vult unum, velle debet etiam alterum. Tübingen, bey Jakob Friedrich Heerbrandt. 1785. 3½ Bogen in Octav.

Der ungenannte Verfasser scheint, wenigstens was die von ihm bestrittene Unzulänglichkeit der zeitlich als ausführbar vorgeschlagenen Mittel zu Verhütung des Kindermords betrifft, allerdings Beyfall zu verdienen, wenn er behauptet, man müsse den Gedanken, dem Kindermorde mehreren Einhalt thun zu können, so lange aufgeben, bis der ehelose Stand, so viel immer thunlich, abgeschafft sey, und bis die Ehen unter allen Ständen bestmöglichst erleichtert und aufgemuntert werden.

XVII.

Collectio Dissertationum historico - antiquario - iuridicarum in academiis Germanicis habitarum. Bremae. 1785. I Alph. 2 Bogen in Quart.

Da keine Nachricht eines Herausgebers beygefügt ist, so läßt sich blos aus der Aehnlichkeit mit den bekanntesten

bekanntem von dem berühmten Herrn Rath **Delrichs** in Bremen besorgten Sammlungen Holländischer juristischer Dissertationen vermuthen, daß auch die gegenwärtige, kleinen in die sogenannte zierliche Jurisprudenz einschlagenden Schriften von deutschen Akademien gewidmete, ihren Ursprung eben diesem Beförderer zu verdanken habe. Im ersten Theile (den nicht das Titelblatt, aber der Drucker-Wurm anzeigt) stehen: 1) **L. D. Ritteri** Historia Praefecturae Praetor. 2) **I. F. Christi** Historia legis, Scatiniae. 3) **F. C. Conradi** de Diis hereditibus ex testam. ap. Rom. 4) **I. Schedii** Areopagus. 5) **E. Otto** ad l. 27. §. 8. D. ad leg. Aquil. 6) und 7) **F. C. Conradi** Ius prouocationum ex antiqu. Rom. erutum. 8) **I. S. Brunquell** de retractationibus vet. Iudiciorum. 9) **F. C. Conradi** ad Pauli ex lib. sing. de iure singulari reliqua. Der Nutzen dieser Unternehmung ist, da der Gebrauch solcher kleiner Abhandlungen, die gleichwohl dem gelehrten und gründlichen Juristen sehr wichtig sind, durch ihre gewöhnliche Seltenheit immer mehr erschwert wird, außer allen Zweifel gesetzt, nur werden die Käufer wünschen, daß künftig die bereits in andern Sammlungen eingedruckten (wie hier die zweite und die achte, davon jene im Supplementbände zum **Meermannischen** Thes. Iur. und diese in **Brunnquells** Opusculis steht) wegbleiben möchten.

XVIII.

Johann Heinrich Christian von Selchow, Hochfürstlich Hessischen Geheimen Rathes und Kanzlers, wie auch ordentlichen Lehrers der Rechte zu Marburg, Rechtsfälle, enthaltend Gutachten und Entscheidungen, vorzüglich aus dem Teutschen Staats- und Privatrechte. Viertes Band. Lemgo, im Verlage der Meyerschen Buchhandlung. 1785. 20 Bogen in Quart.

Die

Die in der ersten Abtheilung dieses vierten Bandes (denn er ist noch nicht vollendet) von Num. CI. bis CXXXI. befindlichen rechtlichen Entscheidungen erläutern folgende Materien: Schuldforderung; Befäen der Brakfelder; Diffamationsproceß; Sponsalienklage; Concurrenz zu Spanndiensten; Servitut der Hockenlieferung; Recht ein Armenhaus zu erbauen; Widersetzlichkeit eines Unterrichters gegen seine Vorgesetzte; Concurrenz zum Hürdesahrdienst; uneheliche Schwängerung; forstmäßige Einrichtung der Stadtwaldungen; Verlust des Patronatrechts; Administration der Armenhaus Einkünfte; Ehescheidung wegen ewiger Gefangenschaft; Schuld- oder Zinsschweine; Steuerfreyheit; Verbindlichkeit einer Wittwe zur Bezahlung der Schulden des Ehemannes; Einfluß und Ausfluß eines Sees; Verhehlung gestohlener Sachen; Dienststreitigkeiten; Schlägeren; Recht eines Interimsmeyers Schulden auf den Hof zu contrahiren; Verjährung jährlicher Renten; Neubrückzehnten; Gemeindeschulden; Pachtstreitigkeiten; jährliche Abgabe einer Besoldung; Jurisdictionstreitigkeiten; Zollunterschleif; Zehntsfreyheit.

XIX.

Christian Ludolph Reinhold, der Weltweisheit Doktor und freyen Künste Magister, Lehrer der Mathematik und zeichnenden schönen Künste an dem Osnabrückischen Gymnasium, Architectura forensis, oder die aufs Recht angewandte Baukunst. Zweyter Theil, welcher das Staats- Lehn- und Baupesen; ferner das Rechtliche, Politische, Cameralistische und Oekonomische in sich enthält. Mit neun Kupfern. Münster und Osnabrück, bey Philipp Heinrich Verrenon. 1785. 1 Alph. 5½ Bogen, ohne die Kupfer, in Octav.

Die oft gar nicht zusammenpassende seltsame Mischung von architectonischen und juristischen Materien ist in diesen Theile wirklich noch häufiger und auffallender, als in dem ersten *). Wer sollte wohl z. B. Schottelii Abh. vom Weichbildrechte, von Weichfriedrechten, vom Stadtrechte, (aus dessen Tr. von unterschiedl. Rechten in Teutschl.), die Herr K. hier einzurücken beliebt hat, und die allein fast 4 Bogen einnehmen; Uebersetzungen verschiedener ganz allgemeiner, das Bauwesen nicht einmal entfernt angehender Artikel, als, von Statuten, (S. 71.) vom Gewohnheitsrechte, (S. 101. u. f.) von den Rechten der Kirchen, (S. 381. u. f.) aus dem Bertoichischen Promptuario; die Artikel vom Stadtrechte, von Gewohnheiten, vom Besitz, aus Wiesands juristischen Handbuche (S. 76. 225. 247); Bemerkungen, mehr als ein Bogen voll, über das Universitäts- und Schulwesen (S. 449. u. f.), und doch kein Wort von der Einrichtung und den Rechten der dazu nöthigen Gebäude; ein eigenes weitläufiges Kapitel von Handwerkszünften und Verfassungen (S. 531 — 587); die ganze allgemeine Lehre von Verträgen und Contracten (S. 588. u. f.); die Lehre von der noxa animalium (S. 609. u. f.); — wer sollte wohl dergleichen Sachen in einer *Architectura forensi* suchen? Inzwischen ist's immer noch ein guter Einfall von Herrn K. gewesen, daß er bey den juristischen Gegenständen meistens nur seine Quellen (darunter Bertoichs Promptuarium, und Wiesands juristisches Handbuch die gewöhnlichsten sind) wörtlich ausgeschrieben oder übersezt hat, sonst würde man bey der hervorstechenden Armuth an richtigen Begriffen viel juristische Wunderdinge zu lesen bekommen haben. (Es versteht sich, daß sich meine Bemerkung nur allein auf die juristische Seite dieses Buchs einschränkt;

*) Vom I. Theile s. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 18.

beschränkt; die mathematische liegt ohnehin außer meiner Sphäre). Denn schon die deutschen, oder vielmehr un-
deutschen, Verdolmetschungen lateinischer Kunstwörter
und Stellen sind ziemlich unglücklich und nicht ohne Ge-
fahr für den wahren Sinn ausgefallen, z. E. „Neidge-
bäude“ für: *aedificatio ad aemulationem*; „Verkündi-
gung und Ankündigung eines neuen Werks“ für: *noui
operis annuntiatio*; und S. 596. „so viel werden ver-
schiedene Contracte erachtet, wie viel Sachen seyn, die
in Conuention gezogen werden“ eine aus Vertochen
übersezte Stelle.

Da das Buch ganz Plan- und Ordnungsloß ist, so
kam ich meinen Lesern nicht füglich einen allgemeinen
Begriff von dem eigentlichen Inhalte dieses Theils anders
geben, als wenn ich die Ueberschriften der 18 Hauptstücke,
die er in sich faßt, abschreibe: 1) von den Rechten und
Zustande der Städte; 2) von den Baurechten der Dör-
fer; 3) von der Entscheidung des bey Dienstbarkeiten
entstehenden Habers; 4) von dem Gebrauch des Lichts
und Erbauung der Fenster; 5) von den Dächern und
dem Traufrecht; 6) von der Wasserleitungs-Dienstbar-
keit; 7) von den Neidgebäuden; 8) von den Schranken
der natürlichen Baufreyheit und dem Bau, wodurch zu
nahe geschlehet; 9) von den geistlichen Patronat- und
Allodial-Gebäuden; 10) von dem Bau an heiligen und
geheiligten Orten, wie auch auf öffentlichen Plätzen; 11)
von den öffentlichen Plätzen und Gebäuden; 12) von den
Baurechten derjenigen, die nur bloß Besitzer eines Ge-
bäudes sind, und ein beschränktes Eigenthum daran ha-
ben; 13) von den Zünften, Innungen und Handwerks-
ämtern; 14) von den Contracten und Kaufbriefen; 15)
von den gerichtlichen Klagen bey Baustreitigkeiten; 16)
von den Feueranstalten und der Baugerechtigkeit der Ab-
gebrannten; 17) von dem Verfall der Gebäude und de-
ren Abbrechung; 18) von dem gerichtlichen Verfahren
bey Baustreitigkeiten.

Uebrigens bedroht der Verfasser das Publikum auch noch mit mehrern Werken über andere Theile der juristischen Mathematik von seiner Arbeit.

XX.

Danielis Nerzelbladt, Potent. Boruff. Regi a Conf. intimis, academiae Fridericianae Directoris et Ordinarii Facultatis Juridicae, Systema elementare vniuersae iurisprudentiae naturalis in usum praelectionum academicarum adornatum. Editio *Quinta*. Halae Magdeburgicae, in officina Rengeriana: 1785. 2 Alph. 2½ Bogen in Oktav.

Abermals eine neue hier und da, wiewohl ohne Abänderung des Plans und der Hauptsachen, vermehrte und verbesserte Auflage eines sehr bekannten Lehrbuchs über den ganzen Umfang des Naturrechts, das im J. 1748. zum erstenmale ans Licht getreten war.

XXI.

Ueber die Preisfrage der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen: von der vortheilhaften Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser. Von August Friedrich Kullfs, Königl. Churf. Braunsch. Lüneburg. Commiss. in Einbeck. Mit einer Vorrede von Johann Beckmann, Professor der Oekonomie und Mitgliede der Königl. Societät der Wissenschaften. Zwote verbesserte und vermehrte Auflage. Göttingen, bey Johann Christian Dietrich. 1785. 5¼ Bogen in Oktav.

Die erste Ausgabe dieser wohlgerathenen Schrift erschien 1783 *). Die Verbesserungen und Vermehrungen der zwoten sind nicht beträchtlich.

XXII.

*) S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 394.

XXII.

Etwas zur Naturgeschichte des Leibeigenthums, von dem Herrn Geheimen Justizrath Möser.

In der Berlin. Monatschr. Jan. 1785. S. 1 — 7.

Eine launichte allegorische Erzählung zur Belehrung unserer modischen ungestümen Freyheitsprediger, deren Resultat darinnen bestehet: „Nicht sowohl Krieg und Tiranny, als natürliche Bedürfniß und Verbindlichkeit in der Jugend eines Staats habe das Leibeigenthum so früh und so allgemein eingeführt, da unbemittelte Leute froh seyn mußten einen Mann zu finden, der ihr Verleger wurde, und ihnen Pferde, Vieh und Einsaat auf die bloße Haut borgte; es sey also das Leibeigenthum die natürliche Folge eines Verlags.“

XXIII.

Ueber die Begräbnisse in den Kirchen, von S. Gedike.

In der Berlin. Monatschr. Jan. 1785. S. 80 — 95.

Der Herr Verfasser eifert wider die Kirchenbegräbnisse theils wegen ihrer schädlichen Folgen für die Gesundheit, theils wegen der abergläubischen und unlaute Abfichten, denen sie ihren Ursprung zu verdanken haben,

XXIV.

Allgemeines neues Kaiserliches Königliches Mautsystem in alphabetisches Real-Materien- und Verbalregister zusammengetragen, anfangend vom 1sten Nov. 1784. Prag und Wien, in der von Schönfeldschen Handlung. (1785.) 10½ Bogen in Oktav.

Ist ein Repertorium über die neuesten k. k. Patente wegen Einschränkung des Handels mit fremden Waaren

Waaren vom vorigen Jahre *) und die übrigen die dormalige Handlung in den Oesterreichischen Landen betreffende Verordnungen, das dem Handelsmanne, dem Reisenden und dem Mauthbeamten zu einem Handbuche dienen soll. Der Verfasser hat sich unter der Vorrede G. J. Wenzel unterschrieben.

XXV.

Rüngerichte im Herzogthum Sachsen-Gotha, Kirchenbuße und actenmäßiger Bericht von allen Unzuchts-Verbrechen bey dem Amte Altenburg 1726 bis 1783.

In Hausens Staatsmaterialien, II. B. 5 u. 6, St. (1785.) S. 523—528.

Das Resultat ist, daß im Amte Altenburg die Zahl der fleischlichen Verbrechen seit kaum 50 Jahren sich um 2 Drittheile vermehrt hat.

XXVI.

Gesetze für die k. k. Armee in Auszug, nach alphabetischer Ordnung der Gegenstände eingerichtet, von Jakob Heinrich, Oberlieut. und Audit. des Jos. Collored. Regim. Wien und Prag, in der von Schönfeldschen Buchhandlung. 1785. 1 Alph. 13 Bogen in Oktav.

Es ist nur ein neuer, mit dem Anfangs verschwiegenen Nahmen des Herausgebers versehener Titelbogen um das 1784. herausgekommene Gesetzbuch für die k. k. Armee **) gedruckt.

XXVII.

Novae Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda congesta et edita

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 403.

**) S. davon d. Biblioth. v. J. 1784. S. 291.

dir *Stephanus Alexander Würdtwein*, Episcopus Heliopolensis, Suffraganeus Wormat. *Tomus Quintus*. Heidelbergae, sumtibus Tob. Goebhardt. 1785. I Alph. 6 Bogen in Octav.

Noch immer fährt der berühmte Herr Weibbischof Würdtwein fort, seine großen Verdienste um deutsches Kirchenrecht und deutsche Kirchengeschichte durch Fortsetzung dieses Werks zu vermehren. Die ersten 20 Urkunden des V. Bandes (aus dem XIII. und XIV. Jahrhunderte) betreffen alle die Stadt und Kirche zu Hameln. — Die von Num. XXI. bis CXXIV. gehen das Erzstift Mainz und dessen Länder unter der Regierung Erz. Heinrichs in dem Zeitraume von 1328 — 1342. an, und dienen zum Nachtrag für den 4, 5, und 6ten B. der alten *Subsidior. diplomat.* Es befindet sich darunter ein Bestätigungsprivilegium der Freiheiten des Erzstifts vom K. Ruprecht v. 1340. (N. 96.) und eine Erklärung K. Ludwigs v. 1342. daß der von den Churfürsten, und insonderheit von Churmainz als Erzkanzlern verwilligte Gebrauch der kaiserlichen geschriebenen Rechte am kaiserlichen Hofgerichte, den besondern Mainzer Rechten und Gewohnheiten nicht nachtheilig seyn solle. (Num. 113.) — Num. CXXV. enthält außer einem kurzen *Chronico Monachi Brunuillariensis* v. J. 1000 bis 1148. eine dem Geschichtsforscher nicht gleichgültige Nachricht und Abriss von einem noch ungedruckten lateinischen Werke des P. Franz Cramers, eines Benedictiners, über die Geschichte des Klosters Brunweiler, und einen vom Herrn Weibbischof W. selbst entworfenen Plan zu einer Sammlung von *Scriptoribus rerum Colonensium*. — Endlich folgt von Num. CXXVI. bis Num. CXLVI. die Fortsetzung der (im 3 B. d. nov. Subsid. S. 243.) abgebrochenen Strasburger Urkundensammlung aus dem X. Jahrhunderte. — Die Anmerkungen

merkungen des Herrn Herausgebers sind diesmal sparsam; hingegen ist er in der Vorrede mit seinen schätzbaren diplomatischen Nachrichten von den Siegeln der Mainzer Erzbischöffe fortgefahren, und hat hier wiederum deren 6 von Heinrich dem II. bis mit Heinrich dem III. (1353.) geliefert und erläutert.

XXVIII.

D. Friedr. Christoph Jonathan Fischer, Professor des Staats- und Lehnrechts und Assessor der Juristen-Fakultät zu Halle, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, sowol von Teutschland überhaupt, als insbesondere von den Preussischen Staaten. Erster Band. Frankfurt an der Oder, verlegt von Carl Gottlieb Strauß. 1785. 2 Alph. 9½ Bogen in Oktav.

Da der Umfang dieses Werks weit mehr in sich faßt, als der äußere Titel verspricht, und überhaupt der Herr Verfasser dadurch in gewissen Betracht gleichsam eine neue Bahn für das Studium und die Methode der deutschen Rechte eröffnet hat, so ist's Pflicht, seine Absicht und seinen Plan hier umständlich anzuzeigen. Daß bey der bisherigen Beschaffenheit des akademischen juristischen Unterrichts in Ansehung mancher wichtiger, besonders nach der heutigen Art Staats- und bürgerliche Geschäfte zu betreiben, dem jungen Manne, der nach geendigten akademischen Cursus in öffentlichen Aemtern angestellt zu werden wünscht, sehr brauchbarer Rechtsmaterien beträchtliche Lücken übrig bleiben, die sich dann freylich nicht anders, als mit vielen unbequemen Folgen, durch eigenes Nachstudiren und Erfahrungen ausfüllen lassen, ist wohl nicht zu läugnen. Denn der meiste Theil derjenigen Rechtswahrheiten, welche die sogenannten Kleinern und besondern Theile der Jurisprudenz (z. B. Polizey. Cameral. Handwerks. Handlungs. Wechsel. See-

Jagd.

Jagd-Berg-Postrecht) bilden, und auf die verschiedenen Gattungen der Unterthanen in Rücksicht ihrer persönlichen Beschaffenheit oder Beschäftigungen sich einschränken, kann in den gewöhnlichen allgemeinen Vorlesungen über das römische und deutsche Privatrecht, oder auch (in so weit einige derselben damit in gewisser Verbindung stehen) über das Lehn- und Staatsrecht, entweder gar nicht, oder doch nur sehr unvollkommen und unzulänglich vorgetragen werden. Und einzelne eigene Collegia über jeden dieser einzelnen Theile zu lesen und zu hören, ist eine in Ansehung der zu den akademischen Studien bestimmten Zeit hypothetisch unmögliche Forderung, die wohl noch kein Sachverständiger Mann gemacht hat, noch machen wird *).

B 5

noch

*) Wenn der Herr Verfasser über die Vortheile, die sein gegenwärtiges Werk gewähren soll, unter andern in der Vorz. S. 10. sich also erklärt: „Durch meine Ausführung dieses neuen Rechtssystems habe ich einem gewissen Widerwillen vorgebeugt, der jeden angehenden Juristen bey der Durchblätterung der Schottischen Encyclopädie anwandelt, wenn er darin eine so ungeheure Anzahl Rechtstheile auseinander gesetzt erblickt, daß ihm zu deren Erlernung kaum ein Menschenalter hinreichend zu seyn dünkt,“ so würde ich ihm für diese Vorsorge gewiß Dank weihen, wenn ich nur anders den seltsamen Einfall, der mir hier angedichtet werden soll, jemals gehabt, und nicht vielmehr sein flüchtiges Auge ihm auch dßmal einen schlimmen Streich gespielt hätte. Wenn der angehende Jurist und mit ihm sein Lehrer, der ihn nach meinen Buche zum Studium der Rechte vorzubereiten für gut findet, das letztere nicht bloß durchblättert, sondern (wie's freylich der Zweck der Sache mit sich bringt,) wirklich durchstudirt, und besonders dasjenige, was ich dort vom §. 422. an über das Studium der kleinern Theile der Jurisprudenz gesagt habe, durchliest, so sind dergleichen Anwandlungen, wie sie Herr F. gehabt hat, gewiß nicht zu befürchten. Da die Absicht meines Buchs ist, Anfängern

noch einiger Nachahmer) Versuch, über mehrere dergleichen Theile zusammen, jedoch über jeglichen nach einem besondern Entwurfe, in einem halben Jahre zu lesen, hatte noch immer die Unbequemlichkeit, daß man, da sie als von einander abgesonderte Theile betrachtet, in halbjährigen Vorlesungen nicht alle geendiget werden konnten, und viele Wiederholungen von einerley Materien unvermeidlich waren, mehrere halbe Jahre dazu anwenden, und also mehrere Collegia daraus machen mußte. Diesem Mangel sucht nun Herr Professor Sischer durch gegenwärtiges Werk abzuheifen, welches alle diese kleinern und besondern Theile der Rechtsgelahrtheit in ein einziges ganzes System unter dem freylich zu engen Rahmen der „Kameral- und Polizeyrechte“ zusammen verwebt liefert. Es soll nemlich nach des Herrn Verfassers Methode der studirende Jurist den ganzen Umfang aller deutschen Privatrechte künftig in 2 Collegien erlernen

fängern den ganzen Umfang des gegenwärtigen juristischen Studiums darzustellen, wie konnte ich da, ohne Lücken zu lassen, anders, als ihnen auch von den sogenannten kleinern und besondern Theilen desselben, (deren Daseyn und Brauchbarkeit ja Herr S. gar nicht läugnet, sondern nur die Methode ihres Vortrags reformirt,) Begriffe zu geben. Daß man aber über jeden einzelne Vorlesungen halten und hören sollte, (welchen Sinn Herr S. mir beylegt,) habe ich dort nicht nur nicht geäußert, sondern sogar das Gegentheil behauptet, und zugleich Vorschläge gethan, wie man sich nach der gegenwärtigen Verfassung des akademischen Unterrichts (denn auf diese allein, nicht aber auf künftig erst nach mehreren Jahren, vielleicht wohl niemals auszuführende Projecte muß meines Bedünkens der Anfänger, der eben jezo studirt, verwiesen werden,) darinnen allenfalls forthelfen könne. Diese kleine Zurechtweisung schien mir nur einmal nöthig zu seyn — und nun kein Wort weiter, gesetzt auch, der Herr Verfasser sollte sich in Zukunft ähnliche oder härtere Zudringlichkeiten gegen mich erlauben.

erlernen können; eins soll er, wie bisher, über das allgemeine (generale) deutsche Privatrecht — Herr S. nennt es das deutsche Hauptprivatrecht — wo eigentlich nur diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten ihren Platz nehmen, woben weder auf die Verschiedenheit des bürgerlichen Standes der Personen, noch auf die besondern Eigenschaften der Sachen Rücksicht genommen ist, das andere aber über das besondere (speciale), das ist, über die bisher sogenannten kleinern Theile unserer Rechte, welche sich aus der persönlichen Beschaffenheit der Staatsbürger nach ihren Beschäftigungen und bürgerlichen Eintheilungen, und aus den besondern Eigenthumsarten der Sachen erzeugen, nach diesen neuen Systeme hören. Mit dieser Absicht verbindet er zugleich noch die, dem künftigen bloßen Cameralisten diejenigen Rechtsmaterien bezubringen, die er dereinst bey seinen Geschäften nothwendig braucht; daher hat er Materien, sogar aus dem Römischen Rechte, — (jedoch blos so weit es dieser letztere Zweck erforderte, nicht, um künftige Rechtsgelehrte dadurch zu bilden,) — mitgenommen, die sonst ihre eigentliche Stelle in den Lehrbüchern über juristische Haupttheile haben, z. E. die elterliche Gewalt und das Vormundschaftsrecht. Durchgängig hat er die Literatur sowohl von Hauptgegenständen, als von einzelnen Punkten oft mit Auswahl angeführt, auch fleissig auf Quellen sich bezogen, und vornehmlich überall die Preussisch-Brandenburgischen Rechte beigefügt, obgleich das häufige Anziehen des „Entwurfs z. neuen Preuss. Gesetzb.“ da er ja noch keine gesetzliche Kraft hat, und überhaupt noch ungewiß ist, was daraus eigentlich in das künftige wirkliche Gesetzbuch werde aufgenommen werden, oder nicht, in der That zweckwidrig zu seyn scheint, und zumal den Anfänger leicht irre führen kann.

Was den Inhalt und die Materienreihe des ersten Bandes selbst betrifft, so besteht er aus 2 Büchern.

chern. Das erste, welches statt einer Einleitung dient, giebt allgemeine Begriffe von dem Reichspolizyrechte der Deutschen in 3 Abschnitten: vom Reichspolizyrechte, vom Kreispolizyrechte, und vom Landstaatspolizyrechte. Das zweyte, welches die Rubrik: „Persönliches Polizyrecht“ führt, dem Ansehen nach aber noch nicht geendiget ist, (wo man freylich den Begriff des Polizyrechts in einer ungewöhnlich weiten Bedeutung sich zu denken hat, die ihm der Herr Verfasser geben mußte, wenn er seinen aus allen einzelnen Stücken des speciellen und überdiß noch aus manchen Gegenständen des allgemeinen deutschen Privatrechts zusammengesetzten Systeme gleichwohl den nur allzuengen Rahmen eines Lehrbegriffs der Kameral- und Polizyrechte belegte,) handelt in 7 Hauptstücken: 1) von Staatsbürgern nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und ihren Gemüthseigenschaften, nemlich in Rücksicht der Geburt, Gesundheit, Geschlechts, Alters, Kindtschaft, Erziehung und Unterrichts, Vormundschaft. 2) Nach ihrer bürgerlichen Achtung, von ehelichen und ehelosen Personen, insonderheit auch von Scharfrichtern und Abdeckern. 3) Nach ihrer gesellschaftlichen Verbindung als einzelne und zusammengesetzte Personen (Gemeinden) betrachtet. 4) Nach ihren Religionszustände. 5) Nach ihrer Theilnehmung an der Staatsverfassung, also vom rechtlichen Unterschiede zwischen Eingebornen und Fremden und den dahin einschlagenden Materien, z. E. Gastrecht, Wildfangsrecht, Heimfallsrecht, Strandrecht, Abzugsrecht ic. 6) Nach ihrer bürgerlichen Ordnung und Classification, als: Freye und Leibeigene, Adel, Soldaten, Civilstand, Stadtverfassung und Bürgerstand. 7) Nach der Verschiedenheit der Beschäftigungen, welche Rubrik hier nur allein auf das ziemlich umständlich vorgetragene Dorf- und Bauernrecht und auf die Rechte zwischen Herrschaften und Gesinde eingeschränkt ist, da Herr S. die übrigen dahin

dahin gehörigen Classen, als, Gelehrte, Kaufleute, Handwerker, Gastwirth 2c. in das Cameralrecht verspart hat.

Die Ordnung und Vollständigkeit dieses Plans wird sich nun freylich nicht eher, als nach Vollendung des Werks, im Ganzen überschauen, mithin auch nicht eher darüber genau urtheilen lassen. Allein folgende, mehr die Art, wie der Herr Verf. einzelne Materien behandelt hat, betreffende Bemerkungen lassen sich schon jezo mit Sicherheit machen: 1) Kann das Werk in seiner jetzigen weitläufigen Gestalt unmöglich als ein Lehrbuch zu Vorlesungen dienen, die in dem gewöhnlichen akademischen Zeitraume beendiget werden sollen; vermuthlich — (denn erklärt hat er sich darüber nicht) — war diß auch des Herrn Verfassers Absicht nicht, vielleicht wollte er nur zuvörderst ein größeres Handbuch entwerfen, um alsdenn einen kürzern Auszug zu jenen Zwecke daraus zu fertigen, und die, besonders in diesen Falle, noch nöthigen Verbesserungen und Veränderungen dabey anbringen zu können.

2) Von den Rechten der Soldaten ist (S. 563—574.) nur ein geringer Theil mitgenommen, indem das meiste als ins Kriegsrecht gehörig weggelassen worden, welches letztere Herr S. aus seinem Systeme ganz ausgeschlossen zu haben scheint, ungeachtet es ja ebenfalls, besonders in militärischen Staaten, einen gewiß nicht unwichtigen Nebentheil unserer Rechtsgelahrtheit ausmacht.

3) Sind bey den meisten Materien viele Sätze, die offenbar nur in irgend einer besondern Landesverfassung ihren Grund haben, unter wirklich allgemeinen Regeln, ohne diesen Unterschied zu bemerken, dergestalt vermischet, daß zumal der Anfänger und der nicht schon geübte Rechtsgelehrte leicht zu irrigen Begriffen von allgemeinen Rechtsätzen, die es gar nicht sind, verleitet werden kann.

Man

Man sehe z. B. S. 69. §. 68. — S. 97. §. 115. — S. 107. §. 130.

4) Findet man hier nicht wenige theils unbestimmt vorgetragene, theils schlechterdings falsche und unrichtige Sätze. Dahin gehört z. B. S. 45. die Aeußerung: „die Vermuthung für die eheliche Geburt gehe so weit, daß ein im achten (statt: im siebenten) Monate gebornes Kind für ehelich angenommen werde.“ — S. 59. „Die Rechtslehrer behaupten, daß die Verbindung eines Fräuleins bey ihren adelichen jungfräulichen Ehren bey einem Contract so viel, als ein Eid, bewürke.“ (Wer dergleichen heut zu Tage behaupten wollte, würde gewiß, wie billig, ausgelacht werden.) — S. 60. „Ein lebiger Bräutigam, der sich mit einem andern Frauenzimmer vermischt, könne deswegen von der Braut nicht aufgegeben werden,“ ein Satz, dem, außer der rechtlichen Analogie, der allgemeine deutsche Gerichtsbrauch gerade zuwider ist. — S. 65. „Das Altvater- oder Auszugsrecht sey eingeführt worden, weil die angenommene christliche Religion die vormals übliche Tödtung abgelebter Greiße nicht mehr erlaubt habe.“ Getraut sich wohl der Herr Verfasser diese angegebene Veranlassung mit historischen Beweisen zu belegen? — S. 90. „Eine Edel-dame könne die Erbgerichtsbarkeit in eigener Person ausüben.“ Besitzen kann sie dieselbe freylich und durch einen Gerichtswalter ausüben lassen, nimmermehr aber in eigener Person ausüben. — S. 92. „Das von einem Weibe zu Erforschung der Wahrheit abgelegte Zeugniß sey nicht so vollgültig, als das Zeugniß eines Mannes.“ Eine Aeußerung, davon man in Gericht: n schlechterdings nichts weiß. Der Gewährsmann des Herrn Verfassers (*Matthaeus de crimin.*) erweist gerade das Gegentheil. — Raum traue ich meinen Augen, wenn ich S. 304. lese: „Alle Thiere, die nicht eßbar sind, dürfen des Gewinnsts wegen von Niemand anders, als von

von Abbeckern getödtet und abgezogen werden. Wer ihm hierinnen Eingriffe thut, den kann er durch Aufsteckung des Messers oder Stellung des Karrens vor die Thüre beschimpfen.“ Und das noch dazu gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts? — Nur noch eine einzige eben so unerwartete Bemerkung S. 535. „Ein adelicher Zeuge hat vor dem bürgerlichen mehr Glauben.“

Wahrscheinlich sind diese und ähnliche Stellen zwar nur Folgen einer etwas zu flüchtigen und übereilten Arbeit, welche dem Wunsche des Sachverständigen Lesers, daß Herr J. weniger, langsamer, und mit geringerer Selbstzufriedenheit schreiben möge, um bey seiner trefflichen Anlage zum classischen Germanisten künftig in diesen Studium Epoche machen zu können, freylich nicht entsprechen. Sollte aber nicht wenigstens das Publikum berechtigt seyn, mehr Aufmerksamkeit und Genauigkeit von einem Schriftsteller zu erwarten, der immer eine vorzügliche Neigung in seinen Schriften verräth, seine eigenen wirklichen oder (oft nur) scheinbaren neuen Erfindungen auf Kosten anderer dem Leser recht einleuchtend zu machen, der nach jeder Gelegenheit hascht, um Selchonen, auf den er überhaupt seit einiger Zeit sehr verächtlich herabblickt, einen seichten Autor schelten zu können, und der es hier hauptsächlich mit Anfängern zu thun hat, auf welche die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vortragenen Sätze nothwendig sehr wesentlichen Einfluß haben muß?

XXIX.

Joh. August Schlettweins neues Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen, oder neue Sammlung von Abhandlungen, Vorschlägen, Planen, Versuchen, Rechnungen, Begebenheiten, Thaten, Anstalten, Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Länder- Aemter- und Orts-

Ortsbeschreibungen, Bücheranzeigen und Kritiken, welche das Wohl und Wehe der Menschheit und der Staaten angehen. Erster Band. Leipzig, in der Wengand'schen Buchhandlung. 1785. 1 Alph. 12 Bogen in Octav.

Da in diesen neuen Archive der ohnehin schon aus dem weitläufigen Titel zu ersehende Plan der vorigen ähnlichen, mit dem achten Bande beschlossenen Schlettweinschen Sammlung ebenfalls bengehalten, und daher dem Publikum schon zur Gnüge bekannt ist, und nur der geringste Theil davon in die eigentliche juristische Litteratur gehört, so enthalte ich mich gerne der Anzeige oder Beurtheilung des Ganzen, sondern schränke mich blos auf die juristischen Artikel und die vorkommenden Gesetze ein, dergleichen sind: Num. VIII. Aufhebung der Hauptrechte und Todfälle in den Badendurlachischen Aemtern Mühlberg, Graben und Stafforth v. 1563. 1564. und 1575. S. 88. Es ist nicht angemerkt, ob diese Freiheitsbriefe schon zuvor gedruckt sind, oder hier zum erstenmale erscheinen. — Num. XI. K. K. Verordnung vom 1 Sept. 1783. wegen Erhöhung des Werths der Goldmünzen, S. 164. — Num. XII. Pütters Abh. über den Werth der Conventionsmünze *) mit des Herausgebers Anmerkungen, S. 171. — Num. XIV. Der Sinn der Gerechtigkeit, ein Hauptaugenmerk bey der öffentlichen und häuslichen Erziehung, S. 206. eine der Aufmerksamkeit allerdings würdige, aber nicht gehörig ausgeführte Idee über die Mittel, die Neigung zur Gerechtigkeit und Sicherheit des Eigenthums zum Nationalcharakter zu machen. — Num. XVIII. Fuldische Verordnung wegen der Armen und des Bettelns v. 31. Aug. 1784. S. 302. — Num. XXVIII. Badendurlachische Verordnung wider, und kaysersliche Erklärung

*) S. davon. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 289.

Erklärung für die Freymäurer, nebst Herrn Schl. Anmerkungen über bende, S. 494. — Num. XXXIII. Anmerkungen über Ehlers Rechtsfäße in seinem Buche „von Unzulässigkeit des Büchernachdrucks“ *) S. 506. denen Herr Schl. die Unvollständigkeit, und daß sie auf das Gedankeneigenthum, davon hier die Rede sey, nicht paßten, vorwirft, und die Fortsetzung verspricht.

XXX.

Febronius abbreviatus, cum notis, aduersus neotericos Theologos et Canonistas. *Tomus I. II. III. IV. et V.* Francofurti et Lipsiae. 1785. Der erste Theil 1 Alph. 21½ Bogen, der zweite 1 Alph. 15 Bogen, der dritte 2 Alph. 3¼ Bogen, der vierte 1 Alph. 7½ Bogen, und der fünfte 1 Alph. 7½ Bogen in Oktav.

Ist ein freyer Auszug aus dem classischen Febronischen Werke: de statu ecclesiae et legitima Pontificis potestate etc. mit weitläufigen in den Text eingewebten Anmerkungen, deren ungenannter Verfasser — der sich schon in der Vorrede den verdienten Vorwurf eines blinden Eiferers für das päpstliche monarchische Kirchensystem ganz richtig selbst prophezeit — die Febronischen Sätze mit bekannten seichten Gründen und Fehlschlüssen bestreitet. Aus den cassirten ältern Titelblättern sieht man, daß wenigstens die ersten 4 Bände eigentlich im Jahr 1784 erschienen sind, und im jetzigen nur neue Titelblätter erhalten haben.

XXXI.

Johann Maders, Hochfreyherrl. Kniestädtischen Consulents und Oberamtmanns, Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten.

*) S. davon d. Biblioth. v. J. 1784. S. 131.
I. Theil.

heiten. Mit vollständigen Register über die Personen, Ortschaften und Sachen. Dreyzehnter Band. Frankfurt und Leipzig. 1785. 1 Alph. 6½ Bogen in Oktav.

Nuch dieser Band fährt noch im vierten Kapitel fort, beschließt den Buchstaben **F.** und macht mit dem **G.** einen kleinen Anfang, liefert zugleich wiederum Zusätze zu den vorhergehenden Bänden.

XXXII.

Patriotisches Archiv für Deutschland. Zweyter Band. Frankfurt und Leipzig, und in der Schwabischen Hofbuchhandlung zu Mannheim in Commission. 1785. 1 Alph. 13 Bogen in Oktav.

Aus dem vorliegenden zweyten Bande dieses allerdings (besonders für Staatsmänner) lehrreichen und nützlichen Werks, wo auch das *Ridendo dicere verum* und das bekannte Moserische bittere Salz mit vortrefflicher Wirkung angewandt ist, gehören nur folgende Aufsätze in den juristischen Cirkel: Biographische Nachrichten von dem 1587. verstorbenen Mecklenburgischen Geheimden Rath und Kanzler, Heinrich Zusanus (S. 251.), der auch als Schriftsteller, vornehmlich um das Mecklenburgische Lehnrecht und um das Lüneburger Stadtrecht, große Verdienste hat. — Actenmäßige Nachricht von der Dienstentlassung, Beschimpf- und Mißhandlungen des Braunschweigischen Ministers Herrn von Münchhausen im J. 1728. u. f. (S. 269.) wo unter andern bey Gelegenheit eines in dieser Untersuchungsfache abgefaßten Leyserischen Bedenkens ein herrlicher Spiegel für manche rechtliche Spruchcollegia angebracht ist. — Juristische Eskimo's (S. 551.) das ist, Juristen, die nichts als leere Juristen sind.

XXXIII.

D. Aug. Frid. Schott, Supremae Curiae Provinc. et Ordinis ICtorum Assessoris, Tit. de Verb. Signif. ac de Reg. Jur. Prof. Publ. Ordin. Collegii Minor. Princip. Sodalis, Institutiones Juris Saxonici Electoralis priuati. Editio altera, auctior et emendatior. Lipsiae, sumtibus Caspari Fritsch-1785. 20 Bogen in Oktav.

Die erste Ausgabe dieses zu Vorlesungen über das Chursächsische bürgerliche Privatrecht bestimmten Handbuchs erschien im Jahr 1778. *) wo ich das Lehramt des Sächsischen Rechts auf hiesiger Akademie bekleidete. Bey der neuen ist der Plan und die ganze Einrichtung unverändert geblieben, jedoch sind, in Rücksicht der seit der Zeit für hiesige Lande erlassenen in das bürgerliche Recht einschlagenden neuen Gesetze, deren Inhalt ich an den gehörigen Orten in das System eingeschaltet habe, nöthige Zusätze, auch in manchen Stellen Verbesserungen hinzugekommen. Blos das Kapitel von Vormundschaften habe ich, nach Anleitung der allgemeinen Vormundschaftsordnung v. J. 1782. fast ganz umarbeiten und beträchtlich vermehren müssen. Dem ungeachtet ist die Bogenzahl schwächer, als in der vorigen Auflage, weil man zur jetzigen größer Format und kleinere Buchstaben gewählt hat.

XXXIV.

Christoph Weidlichs, Rechts-Consulentens und Königl. Preussischen Justiz-Commissärs zu Halle, biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechts-Gelehrten in Teutschland. Viertes Theil. Nebst fortgesetzten Nachträgen, Zusätzen und Verbesserungen zu den vorhergehenden drey Theilen und Nachträgen. Halle, in der Hemmerdich-

C 2

schen

*) S. meine unparth. Crit. B. IX. S. 253.

schen Buchhandlung, 1785. 18 und 17 Bogen in Oktav *).

Ueberraschend war für mich dieser neue Beweis der noch immer unermüdeten Thätigkeit des um die neuere juristische Litteratur, besonders deren biographischen Theil, so verdienten Greises, der uns hier abermals theils eine der Zahl und Wichtigkeit nach sehr beträchtliche Fortsetzung seines neuesten Werks dieser Art, darinnen die in den 3 ersten Bänden übergangenen, oder seit dem erst als Schriftsteller oder Lehrer bekannt gewordenen deutschen Rechtsgelehrten nebst ihren Schriften nachgeholt werden, theils anderweite Zusätze und Verbesserungen dazu liefert. Die letztern fangen sich mit neuen Seiten und Bogenzahlen an — vermuthlich damit sie der Käufer auch nach Gefallen davon trennen und als einen Anhang den ersten im J. 1783. erschienenen Nachträgen des Hauptwerks beifügen kann.

XXXV.

Der gordische Knoten, aufgelöst durch Joseph den Großen. Oder: Die Rechte des allgemeinen Besten hergestellt, sind der Menschheit und dem Staats-Körper Deutschlands so angemessen als erwünschlich, weil sie die allgemeine Glückseligkeit Deutschlands bestimmen. Zur Beleuchtung vorgelegt vom Verfasser entdeckter Geheimnisse. Frankfurt und Leipzig. 1785. 1 Alph. 2 Bogen in Oktav.

Die Auflösung des gordischen Knotens ist dem Verfasser nichts anders, als die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit Deutschlands durch des jetztregierenden Kaisers Anstalten, und die (goldenen Berge nicht

*) Von den vorhergehenden Bänden und Nachträgen s. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 136.

**) Vom ersten Bande s. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 319

nicht unähnlichen) Folgen, welche der Verfasser für die Zukunft daraus in vielfältiger Rücksicht ableitet, sind die entdeckten Geheimnisse, deren der Titel erwähnt. Da er aber seine Gegenstände fast nur allein von der politischen und cameralistischen Seite betrachtet, und daher das Buch beynahe ganz außer den Gränzen der eigentlichen juristischen Litteratur liegt; so mag es bey dieser kurzen Anzeige bewenden.

XXXVI.

Also sollte man die Testamente auf dem Siechbette ganz verbieten? vom Herrn Geh. Justizr. Möser.

In der Berlin. Monatschr. Febr. 1785. S. 186—189.

Zeigt an einem treffenden Beispiele, wie großer Gefahr dergleichen Verordnungen oft unterworfen sind. Folgende nicht ganz historischrichtige Stelle: „Auch die Römer wußten zuerst nur von Uebergaben vor dem engern Ausschusse des Volks oder den fünf Schöpfen; und sie fielen erst später darauf, dem Vater die Macht zu geben, den durch die Gewohnheit bestimmten Erben zu übergeben“ führe ich blos an um zu zeigen, daß ich diesen übrigens lehrreichen Aufsatz mit Aufmerksamkeit gelesen habe.

XXXVII.

Abhandlung und Beantwortung der im Jahr 1783 von einem Ungenannten aufgegebenen Preißfragen wegen Abschaffung der Accidental-Hebungen der Ehen-Geistlichkeit oder der sogenannten Kirchen-, Priester-, und Küster-Gebühren bey denen Land-Pfarren in Mecklenburg. Eine gekrönte Preiß-Schrift. Schwerin, verlegt von W. Bärnsprung. 1785. 3 Bogen in Oktav.

Das von einsichtsvollen Männern (besonders in der protestantischen Kirche) längst aufgeworfene Problem von Verwandlung der Stolgebühren und anderer von einzelnen Privatpersonen den Geistlichen für ihre Dienste zu entrichtenden Abgaben in zweckmäßigere, der Würde der Religion und ihrer Diener anständigere, sichere, und dem größten unbemittelten Theile der Glieder der Kirche weniger lästige Einkünfte bewog einen ungenannten Patrioten, einen Preis von 100 Thalern für die beste Beantwortung der dabey einschlagenden hauptsächlichsten Fragen, mit besonderer Beziehung auf die Mecklenburgischen Lande, auszusetzen. Diesen hat gegenwärtige Schrift erhalten, deren Vorschläge im Wesentlichen dahin gehen, daß man zwar noch die Abgaben von einzelnen Personen beybehalten, selbige aber auf einen gewissen jährlichen von den Civilbrigkiten einzutreibenden und in gleichen vierteljährigen Terminen zu bezahlenden Geldbeytrag von 20 fl. für jede confirmirte Person (im Mecklenburgischen) setzen, hingegen alle übrige, insonderheit auch alle Naturalabgaben (der Verfasser dachte hierbey wohl nicht an die gewiß nicht unkluge Rücksicht, welche man in vorigen Zeiten bey Einführung der Naturallieferungen auf die so veränderlichen Preise der zum Unterhalt nöthigen Dinge genommen hat) abschaffen solle.

XXXVIII.

M. Johann Christoph Krausens Handbuch der christlichen, besonders teutschen politischen Kirchengeschichte. Erster Band. Halle, bey Joh. Jac. Curts Wittwe. 1785. I Alph. 3 $\frac{1}{2}$ Bogen in Oktav.

Dieses für Leser, die nicht Gottesgelehrte von Profession sind, noch werden wollen, bestimmte, mit zweckmäßiger Auswahl und guter Stellung der Begebenheiten

heiten geschriebene Handbuch, daß der Herr Verfasser — (wenn's nicht etwan, wie es mir fast dünkt, die Stärke des Werks, dessen erster Band nur bis auf K. Karls des Großen Tod geht, verhindern sollte,) — zugleich als ein Lehrbuch bey seinen Vorlesungen zu gebrauchen gedacht, verdient um deswillen hier einen Platz, weil darinnen vorzügliche Rücksicht auf das Studium der Rechte genommen, und solchergestalt mit Ausfüllung einer Lücke in der juristischen Litteratur — mit einer juristischen Kirchengeschichte nach ihren ganzen Umfange — ein nicht unbeträchtlicher Anfang gemacht worden ist.

XXXIX.

D. Anton Friedrich Büschings, Königlich Preussischen Oberkonsistorialraths, Directors des Gymnasiums im grauen Kloster zu Berlin und der davon abhängenden beyden Schulen, neueste Geschichte der Evangelischen beyder Confessionen im Königreich Polen und Großherzogthum Litauen, nebst der besondern Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Warschau. Zweyter Theil, welcher die Geschichte des ersten Theils vertheidiget, verbessert, ergänzet, und bis 1785. fortsetzet. Halle, bey Joh. Jac. Curts Wittwe. 1785. 16½ Bogen in Quart.

Hauptsächlich veranlaßt durch einen zu Vertheidigung des Herrn Generallieutenants von Holz wider die Demselben im ersten Theile *) gemachten Vorwürfe von einem Ungenannten aus Großpolen zugesendeten schriftlichen Aufsatz, der auch hier mit abgedruckt ist. Herr D. C. Rath Büsching sucht das, was er dort zum Nachtheil der Holzischen Parthey und des Scheidemantelschen Kirchengeseßbuchs gesagt hat, hier noch

C 4

weiter

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 109.

weiter zu verfechten, und führt die Geschichte bis zum jetzigen Jahre fort, mit Beyfügung der neuesten Synodalschlüsse und anderer einschlagenden Urkunden.

XL.

Briefe über Inquisitionsgericht und Ketzerverfolgung in der römischen Kirche. Von Heinrich Matthias August Cramer, Pastor an der Kirche S. Jacobi in Quedlinburg. Zweyter Band. Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich. 1785. 1 Alph. 9 $\frac{1}{2}$ Bogen in Oktav *).

In diesen Bande wird versprochenmaßen von der Einrichtung der Inquisitionstribunale, von den zur Inquisition gehörigen Personen, von den verschiedenen Arten der den Inquisitionsgerichten unterworfenen Verbrechen, vom Inquisitionsprocesse selbst, von den daselbst üblichen Strafen, und vom Auto da Fe, davon das Titelfupser eine Abbildung liefert, gehandelt. Die Vorrede enthält Nachrichten von *Eymerici Directorio Inquisitionum*, einem seltenen Buche, das der Verfasser hier vorzüglich genützt hat.

XLI.

Beitrag zur Ergänzung und Berichtigung der Lebensgeschichte Johann Ernsts des jüngern, Herzogs zu Sachsen-Weimar 2c. aus Herzogl. Weimar. Archiv-Urkunden dem Publikum mitgetheilt von Gottlob Ephraim Herrmann, Hochfürstl. Sachsen-Weimarischen Legations-Rath. Nebst zweyen Kupfertafeln. Weimar, bey Carl Ludolf Hoffmanns seel. Wittwe und Erben. 1785. 22 Bogen in Oktav.

Muß mit Herrn Reg. Raths von Zellfeld „Leben Johann Ernsts des Jüngern 2c.“ **) verglichen werden,

*) Vom ersten Th. s. d. Biblioth. v. J. 1784 S. 123.

**) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 88.

werden, wozu hier, besonders in Rücksicht der bezweifelten Niederländischen Kriegsdienste dieses Fürsten, wichtige archivalische Beyträge nebst ungedruckten Urkunden aus dem Weimarischen Archive, übrigens aber keine das Staatsrecht angehende Begebenheiten oder Aussäze, wie dort, vorkommen — daher ich das Buch blos um der Vollständigkeit willen für den Käufer und Leser des ersten anzeige.

XLII.

Materialien und Beyträge zur Geschichte, den Rechten und deren Litteratur. Herausgegeben von Dr. Carl Friedrich Häberlin, ordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechte und Beysitzer der Juristen-Facultät zu Erlang. Zweytes Stück. Erlang, bey Johann Jacob Palm. 1785. 12 Bogen in Octab.

Dieses Stück liefert in fortlaufender Zahl mit dem vorigen *) (wobey jedoch der kleine Irrthum eingeschlichen ist, daß man mit VII. statt VIII. fortgezählt hat) folgende zum Theil wichtige Aussäze:

VII. Fortsetzung des im 1. St. (Num. VI.) abgebrochenen Berichts des Reichskammergerichts ꝛ.

VIII. Raisonement; reiserwogenes Staatsbedenken, wie beede Cronen Frankreich und Schweden unter dem Praetext der im Instrumento Pacis ihnen überlassenen Garantie dem Römischen Reich höchstnachscheilige Dinge soviren ꝛ. entworfen von Philaethen Archistor unter dem 2. May 1676. Dürfte heut zu Tage wohl wenige Leser interessiren, zumal da weder von dem Verfasser, noch von der Veranlassung einige Nachricht beygefügt ist.

IX. Eberhard Bloß, Stadtmammans zu Ulm, Abforderungs- und Gelobsbrief an Joh. Hackenberg, Freygräve

C 5

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784 S. 74.

gräbe zu Neuenstadt, auf eine vom Westphälischen Gerichte an Ulm geschehene Ladung v. J. 1460. wo das Westphälische Gerichte wegen überschrittener Gränzen seiner Gerichtsbarkeit auf eine zu Frankfurt errichtete „Königliche Ordnung über die haimlichen Gerichte“ verwiesen wird.

X. Vorstellung der K. Kammergerichts-Procuratoren die Beförderung der Extrajudicial-Sachen betr. v. 7. Jun. 1784. Diese bündige und zugleich nachdrückliche durch den zeitherigen langsamen Gang der Extrajudicial-Sachen beyhm Reichskammergericht veranlaßte Vorstellung ist an den Herrn Kammerrichter gerichtet. Das Resultat besteht in der doppelten Bitte, zu forderfamster Erledigung der rückständigen Sachen dieser Art alle Sitztage anzuwenden, sodann aber in Zukunft selbige nach Maaßgabe der Befehle am Ende jeder Woche zu erledigen und nicht in die andere Woche liegen zu lassen *).

XI. Königlich-Becker, oder Königl. Maj. zu Dänemark Erinner- und Vermahnungsschreiben an H. Friedrich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg, wegen des bösen Regiments S. F. Gnaden Landtrosten, v. 21. Dec. 1620.

XII. Lorenz Berkelmanns, Cammermeisters Erinnerung Ser^{mi} Fürstl. Durchl. Friedrich Ulrichs (zu Braunschweig) Cammer betr. — Doch wohl, wie der nächstvorstehende Artikel, nur um des politischen Alterthums willen merkwürdig.

XIII. Etwas über eine nothwendig zu treffende Abänderung der dormaligen Senatsverfassung am kaiserlichen und Reichskammergerichte. Hat Beziehung auf die Vorstellung unter Num. X. und verdient beherzigt zu

*) Es ist auch ein besonderer Abdruck davon zu Beglar im jezigen Jahre erschienen.

zu werden. Herr Professor Zäberlin ist selbst Verfasser davon *).

XIV. Von der Strafe der Blutschande nach der reformirten brandenburgischen peinlichen Gerichtsordnung. Aus der richtigen Anwendung der hermenevtischen Regeln auf die mit einander zu vergleichenden Art. 144. und 147. dieser Ger. Ordn. zeigt der Verfasser (vermuthlich ebenfalls Herr Professor Zäberlin) gründlich, daß die Strafe in dortigen Landen nur in zeitigen Zuchthause von mehr oder weniger Jahren, nach Beschaffenheit der Umstände, bestehen könne.

XLIII.

Staats-Magazin für Teutschland zur Ausbreitung gründlicher, fester und pragmatischer Ränntnisse über das politische Interesse der teutschen Staaten und über die wichtigsten Gegenstände des teutschen Staats- und Fürstenrechts aus Urkunden, Geschichte und Reichsgesetzen von Johann August Schlettwein. Sießen und Marburg, bey Krieger dem jüngern. 1785. 14 Bogen in Oktav.

Herr Reg. Rath Schlettwein, dessen ungemein fruchtbare ökonomisch-cameralistisch-politisch-publicistische Feder sattfam bekannt ist, hat bey dieser neu angefangenen Sammlung, die dem Ansehen nach meist aus eigenen Abhandlungen bestehen wird, die Absicht, feste Grundsätze für das deutsche Staats- und Fürstenrecht und die Politik des deutschen Reichs aus der Natur, den Verträgen, Gesetzen und Urkunden in der leuchtendsten und eindringendsten Stärke darzulegen, und aufzulegen, Begebenheiten, Veränderungen, Verfassungen, Einrichtungen, Anordnungen, Streitigkeiten, Entwürfe und Pläne anzuwenden. Meynungen und Hypothesen will er nicht aufstellen, um daraus für oder wider die Rechte

*) Dieser Aufsatz ist auch besonders gedruckt.

Rechte und das Interesse des Kayfers oder des deutschen Reichs, oder eines deutschen Fürsten Schlüsse zu ziehen; sondern allenthalben soll Gewißheit erzielet, oder doch der Punkt, an dessen Fixirung es noch fehlt, redlich und genau bestimmt werden. Er wird in jeder Leipziger Messe ein Stück von etwa 12 oder 15 Bogen liefern, deren 3 einen mit einem Register zu versehenen Band ausmachen sollen. Gegenwärtiges erstes Stück enthält folgende Gegenstände:

I. Der ächte Gang in Aufklärung des deutschen Staats- und Fürstenrechts. Hypothesen müsse man hier schlechterdings vermeiden und nur Evidenz suchen. Der Maßstab der Wahrheit im deutschen Staats- und Fürstenrechte sey die wahre allgemein anerkannte, oder von jeden Verstande faßliche Natur der Sachen, und die offenbar erweisliche Bestimmung in den Grundgesetzen oder Verträgen (also bey dem Fürstenrechte in Hausgesetzen, Familienverträgen und Dispositionen) und Herkommen. Beyläufig (S. 15.) ein gewiß ganz unverdienter Ausfall wider eine Pütterische Aeußerung von dem oft unvermeidlichen Gebrauche gewisser Staats- und Hofhypothesen.

II. Ob und in wie ferne den deutschen Reichsständen ein Mitregierungsrecht an der kaiserlichen Regierung beygelegt werden könne? wider Herrn Geh. Justizrath Pütter. Die Theilnehmung der deutschen Reichsstände an Reichsangelegenheiten durch Ausübung ihres Stimmrechts werde weder in den Reichsgesetzen eine Mitregierung genennet, noch sey der Begriff einer Mitregierung, welcher allezeit das Recht bey den Handlungen des Befehls, des Zwangsrechts und der thätigen Aufsicht über die Befolgung der gefaßten Entschlüssen mit zu wirken, in sich fasse, der den deutschen Reichsständen zukommenden bloßen Mitwirkung bey dem Ueberlegen, Berathen und Beschlüssen angemessen.

III.

III. Von den allerhöchsten Gerechtsamen des Kayfers bey Reichsdeputationen überhaupt, und bey der Reichskammergerichtsvisitation, insbesondere. Der Herr Verfasser (der überhaupt ein eifriger Cäsarianer zu seyn scheint) glaubt mit einer „Evidenz, die in ihrer reinen unüberwindlichen Kraft dem Verstande entgegenstrahlt“ bewiesen zu haben, daß der Kayser bey Reichsdeputationen und Kammergerichtsvisitationen das Recht habe, mit den Ständen selbst unmittelbar oder durch seine Commissarien mit zu handeln, mit zu votiren, mit zu entscheiden, und mit zu beschließen.

IV. Zwey Reichshofrathsgutachten über das Churbayerische Zoll- und Mauthwesen, auch Holzkommerzium, und von der Reichsversammlung im Jahr 1770. dagegen geführte Beschwerden.

XLIV.

Privatgedanken über das Kaiserliche Ratificationsrecht die Vergleiche der Fränkischen und Westphälischen Grafensache betreffend. Frankfurt und Leipzig, bey Heinrich Ludwig Brönner. 1785. 4 Bogen in Oktav.

Die gleich der unglückliche Streit über die Religions-eigenschaft der Fränkischen und Westphälischen Grafencollegien nunmehr, wenigstens vor der Hand, unterdrückt, und dadurch die bisherige Unthätigkeit des Reichstags wieder hergestellt worden ist, so mögen doch vielleicht noch einige dahin abzweckende Druckschriften zur Anzeige übrig seyn, davon ich vorjeho nur diese, schon gegen das Ende des vorigen Jahres, aber unter der jetztlaufenden Jahrzahl herausgekommenen Privatgedanken vor mir habe, deren Absicht dahin geht, das in Zweifel gezogene kaiserliche Ratificationsrecht bey den dißfalls geschlossenen und damals zum Theil erst noch bevorstehenden Vergleichen zu behaupten. Der ungenannte Verfasser hat

hat seine Meynung unter der Gestalt einer Widerlegung der im XXV. St. der Comitial-Nebenstunden v. J. 1784. *) darüber befindlichen gegentheiligen Aeussereung vorgetragen, wo man nehmlich die rechtmäßige Anwendung des kaiserlichen Genehmigungsrechts auf den gegenwärtigen Fall aus dem Grunde bezweifelt hatte, weil diese Streitigkeit auf einer Trennung und Theilgehen beyder Reichsständischer Religionskörper beruhe, wo nach den Reichsgesetzen bey eintretenden Vergleichen die kaiserliche Ratification nicht erfordert werde. (Man könnte hierbey vielleicht die Frage aufwerfen: Ob's wohl billig und schicklich sey, ein aus guten Gründen einem kleinen Cirkel von Lesern blos geschrieben mitgetheiltes, also nicht dem ganzen Publikum Preis gegebenes Privatblatt zum Vorwurfe einer öffentlichen gedruckten Controvers zu machen? Ich enthalte mich jedoch alles Urtheils darüber, und bemerke nur für diejenigen, welche die angeführten Comitial-Nebenstunden zu lesen Gelegenheit haben, daß der Herr Verfasser der letztern wider die ihm hier gemachten bittern Vorwürfe im XLV. St. vorigen Jahres sich bescheiden vertheidiget habe).

XLV.

Caroli Ferdinandi Hommelii, I. V. et Philosoph. Doct. Domini hereditarii Zweynaundorfii, Groszschepae et Quesitzii, Serenissimi Elect. Sax. a Consiliis Aulae et Iustitiae, Decretalium Prof. P. O. Episcopatus Merseburgensis Capitalaris, Curiae Supremae aulicae Lips. Assessoris, Academiae Decemviri, Facultatis Iuridicae Ordinarii et Decani, Bavaricae, Jablonovianae Societatis atque liberalium artium,

*) Welche, wie ich auch schon bey einer andern Gelegenheit in d. Biblioth. v. J. 1784. S. 108. bemerkt habe, wöchentlich zu Regensburg, nicht gedruckt, sondern nur geschrieben ausgegeben und versendet werden.

tium, pluriumque aliarum Socii, Rhapsodia Quaestionum in foro quotidie obvientium, neque tamen legibus decisarum. *Editio Quarta*, longe emendatior et novo volumine aucta. *Volumen VI*. Curavit et praefationem vitamque auctoris nec non indicem generalem adiecit *Carolus Gottlob Roeffig*, Phil. Doct. et Art. lib. Mag. I. V. B. Prof. Publ. Advocat. Elect. pluriumque Societatum Sodalis. Byruthi, ap. Io. Andr. Lubecci heredes. 1785. 3 Alph. 12 $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Im Jahr 1782. kündigte Herr Professor Kößig von der bekannten Zommelschen Rhapsodie eine neue theils in einzelnen Stellen verbesserte und mit Zusätzen versehene, theils mit dem sechsten Bande vermehrte Ausgabe aus des seligen Verfassers eigenen hinterlassenen und zum Druck bereiteten Handschriften. Es erschienen auch wirklich im gedachten Jahre die erstern 3 Theile verbessert und vermehrt. Allein da der Verleger den vierten und fünften Theil nicht eher, als nach völligen Absatze der noch vorräthigen Exemplare der vorigen Ausgabe liefern wollte, so verzögerte diß auch die Bekanntmachung des neuen sechsten Bandes, der gleichwohl nunmehr auf dringendes Verlangen der Verlagshandlung noch vor dem vierten und fünften, (die man jedoch ebenfalls ehestens zu erwarten hat,) erschienen ist. Es enthält dieser sechste Theil in fortlaufender Zahl mit den vorhergehenden, die 701te bis mit der 914te Observation, davon die meisten zur Zeit noch nicht gedruckt waren, und die übrigen bereits in einzelnen akademischen Gelegenheitschriften erschienenen gleichfalls Zusätze und Verbesserungen erhalten haben. Auch ist des Verfassers „Ariadne de conflictu iurisdictionum“ mit eingerückt. Der Inhalt dieser Observationen ist meist praktisch und zum Theil (nicht immer) mit im Nahmen der hiesigen Juristenfakultät vom seel. Zommel abgefaßt.

Rechts-

Rechtsprüchen erläutert: es befinden sich jedoch, wie in den erstern Bänden, auch manche bloß theoretische Aufsätze darunter.

Die auf dem Titel versprochene Biographie des Verfassers nebst einem allgemeinen Register über das ganze Werk, wozu vermuthlich auch die in der Vorrede erwähnte Gedächtnisrede des Herrn Domherrn v. Winckler auf den seel. Zommel, als seinen Vorfahrer im Ordinariate, kommen wird, hat man noch besonders zu hoffen.

XLVI.

B. von Zellfeld, Hochfürstl. Sachs. Weimar. und Eisenachischen wirklichen Regierungs-Raths, Beiträge zum Staats-Recht und der Geschichte von Sachsen, aus ungedruckten Quellen. Eisenach, im Verlag der Wittkindischen Hofbuchhandlung. 1785. 20 Bogen in Oktav.

Herr R. Rath von Zellfeld hat bey dieser fortzusetzenden, den bekannten ähnlichen Unternehmungen eines Zorns, Schöttgens, Kreysigs, Franke's, Weinarts und Arndts gleich nützlichen Sammlung zur Absicht, einzelne noch unbearbeitete Theile des Staatsrechts und der Geschichte von Sachsen aufzuklären, merkwürdige dazu dienliche bisher verborgen gelegene Urkunden bekannt zu machen, und überhaupt Bruchstücke zu einem künftigen Ganzen zu liefern. Es werden daher theils eigene Ausführungen, theils ungedruckte entweder aus Archivoriginalen, oder doch von glaubhaften Abschriften genommene Urkunden darinnen Platz finden. Von eigenen Abhandlungen kommt hier nur eine einzige vor über die Geschichte der Herz. Anna von Coburg (Num. I.) — Den übrigen Inhalt nehmen folgende meist wichtige Urkunden ein: Num. II. Acta die Erbverbrüderung zwischen Sachsen-Brandenburg und Hefen

fen v. 1587. betr. — Num. III. H. Wilhelms zu Sachsen-Weimar Schreiben an Ch. Joh. Georg II. von Sachsen wegen anderweiter Erneuerung der Erbverbrüderung v. 1 Oct. 1651. — Num. IV. u. V. Ch. Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Schreiben an Marggr. Christian Ernst zu Culmbach die Erneuerung der Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen betr. v. 4 Jan. 1664. nebst des letztern Antwort darauf. — Num. VI. Nachricht von der 1613. v. K. Matthias dem Hause Sachsen ertheilten Reichslehn. — Num. VII. Kaiserl. Decret wegen Gesamtsbelehnung des Hauses Sachsen Gothaischer Linie, v. 17 Jul. 1696. — Num. VIII. Einige Urkunden die Schwedischen Kriegsdienste H. Wilhelms zu S. Weimar betr. — Num. IX. H. Bernhard des Großen zu S. Weimar Handschreiben an Hortsledern v. 29 Aug. 1635. — Num. X. v. Herspach Schreiben an H. Wilhelm zu S. Weimar das Ableben H. Bernhards des G. betr. v. 11 Jul. 1639. — Num. XI. Verordnung H. Wilhelms zu S. Weimar wegen seines Leichenbegängnisses. — Num. XII. Vertrag der Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie wegen der unter ihre Häuser zu vertheilenden Römerrone v. 3 Nov. 1674. — Num. XIII. u. XIV. H. Johann Ernsts zu Weimar letzte Willensverordnung v. 26 Nov. 1682. nebst dessen Codicille v. 7 Apr. 1683. — Num. XV. Vergleich zwischen H. Wilhelm Ernst und Johann Ernst Gebrüdere zu Weimar v. 13 Nov. 1685. — Num. XVI. H. Ernst Augusts zu Weimar Primogeniturordnung für sein Haus nebst Kayf. Confirmation v. 29 Aug. 1724. — Num. XVII. Unionstractat zwischen Oesterreich und Sachsen-Eisenach v. 1 Sept. 1732. — Num. XVIII. H. Wilhelm Heinrichs zu S. Eisenach letzte Willensverordnung v. 23 Jul. 1736. — Num. XIX. B. G. Struve Bedenken in der Jülichischen Successionsache.

Bei jeden Aufsätze ist das Archiv oder sonst die Quelle, woher sie genommen worden, angegeben.

XLVII.

Inventarium diplomaticum Historiae Saxoniae inferioris et omnium ditionum Brunsvico-Luneburgicarum. Das ist: Verzeichniß derer Urkunden der Historie von Nieder-Sachsen und aller Chur- und Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Staaten, darinnen Kaiserliche, Königliche, Chur- und Fürstliche und andere Schenkungen, Privilegia, auch das Reich, Stifter, Klöster, Universitäten, den Adel, Städte und Dörfer angehende Documente, Chur-Braunschweig-Lüneburg oder Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg oder Zelle, Braunschweig-Wolfenbüttel, Blankenburg, Magdeburg, Halberstadt, Mecklenburg, Holstein, Sachsen-Lauenburg, Bremen und Verden, Land Hadeln, die Hochstifte Hildesheim, Lüneburg, Ratzeburg, Gandersheim, die Grafschaften Ranzau, Hoya und Diepholz, die Reichsstädte Lüneburg, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Hamburg und Bremen, Stadt und Amt Wilbeshausen, Kloster Walkenried und Schauen anbetreffend. In chronologischer Ordnung von 786 bis 1778 enthalten. Nebst nöthigen zum nutzbaren Gebrauch eingerichteten Registern ausgefertigt von Polycarp Gottlieb Zempel, Icto in Lauenburg. Erster Theil. Hannover und Leipzig, auf Kosten des Autoris und in Commission bey den Gebrüdern Helwing. 1785. 2 Alph. 5 Bogen in Fol.

Der weitläufige Titel sagt schon alles, was ich ohngefähr nach meinem Plane von der Absicht und dem Inhalte dieses Werks meinen Lesern zu sagen hätte. Und von dem ungemeinen Nutzen etwas beizufügen, den nicht allein Geschichtsforscher, sondern auch vorzüglich

Rechts-

Rechtsgelehrte, die sich mit dem deutschen Staats- Leh- und Privatrechte, worein die meisten Urkunden einschlagen, gründlich beschäftigen, von einem Werke, das eine chronologische Uebersicht von den bekannten reichen Niedersächsischen Urkunden-Schätzen aus so vielen zum Theil großen, kostbaren und seltenen diplomatischen Sammlungen und Geschichtsbüchern, darinnen sie zerstreuet liegen, mit kurzer Bemerkung des wesentlichen Inhalts einer jeden und der Bücher, wo sie eingerückt ist, darstellt, nothwendig sich zu versprechen haben, würde sehr überflüssig seyn. Ich bemerke daher nur noch, daß dieser erste Theil sich im J. 786. anfängt und mit dem J. 1291. schließt.

XLVIII.

Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, herausgegeben von D. Johann Theodor Pyl, Rath und ordentlichem Mitgliede des Königlichen Ober-Collegii-Medici, wie auch der Naturforschenden Gesellschaft zu Halle, und ordentlichen Stadt-Physikus in Berlin. Dritte Sammlung. Berlin, bey August Mylius. 1785. 16 Bogen in Oktav *).

Der erste Abschnitt enthält 27 gerichtliche Sectionsberichte, meist lehrreich und des Drucks würdig; der zweyte 13 Gutachten über zu starkes und über zu schwaches Zeugungsvermögen, über fälschlich angeschuldigte Nothzucht, über fälschlich vorgegebene Schwangerschaft, über eingebildetes Unvermögen aus Zauberey, über den Gesundheitszustand eines hart geschlossenen Arrestanten, über die Unschädlichkeit des Willkommens im Zuchthause für einen etwas schwächlichen Verbrecher &c.; im dritten 8 Untersuchungen des Gemüthszustandes;

D 2

im

*) Von den beyden ersten Sammlungen s. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 97. und v. J. 1784. S. 277.

im vierten 3 Gutachten über folgende Polizeygegenstände: 1) Ob eine Schrotgießerey in der Nähe einer Brauerey schädlich seyn könne? 2) über der Vermischung mit Bleiglätte verdächtigen Wein; und 3) über Selbstentzündung von ungelöschten Kalk — das letztere (vom Ostpreussischen Collegio Medico) wohl nur wegen seiner außerordentlichen Kürze zu bemerken.

Viele dieser Aufsätze rühren nicht vom Herrn N. Pyl selbst, sondern von andern her, als, von Kölschin, Bach, Metzger, Siemerling und Klapproth.

Daß ein bereits als öffentlicher Physicus verpflichteter Arzt zu Sectionen bey einem zu seinem Physicatsbezirke nicht mit gehörigen Gerichte von neuen verpflichtet werde, ist nicht, wie sich der Urheber der Anmerkung S. 79. einbildet, eine wunderliche, sondern eine der rechtlichen Ordnung und Analogie vollkommen angemessene Idee.

XLIX.

Acta selecta ecclesiae Augustanae. Accedit Synopsis episcopaliū decretorum per eandem ecclesiam a tempore Concilii Tridentini, usque in praesentem annum promulgatorum, quorum notitia cum historiae ecclesiasticae cultoribus, tum maxime Augustanae dioecesis sacerdotibus perutilis. Collegit *Josephus Antonius Steiner*, SS. Theol. Doctor, Eminentiss. ac Sereniss. Elect. Archiep. Trevir. Episc. August. Consiliar. Ecclesiast. Poenitentiarius et ad insignem Collegiat. S. Maurit. August. Canonicus. Cum facultate Ordinarius Augustani. Augustae Vindelicorum, sumtibus Matth. Rieger p. m. filiorum. 1785. 2 Alph. 9 Bogen in Quart.

Durch Sammlungen und Auszüge von den Synodalhandlungen und bischöflichen Verordnungen einzelner deutscher Bischümer gewinnt das Studium des prakti-

praktischen deutschen catholischen Kirchenrechts nicht wenig. Herr St. hatte im J. 1766. eine Sammlung der besondern Augspurger Diöcesansynoden veranstaltet, dazu gegenwärtiges Werk als ein Supplement anzusehen ist. Es enthält nemlich die theils dort noch fehlenden neuerlich von ihm in Handschriften entdeckten Synodalacten, theils Anmerkungen zu verschiedenen dort bereits eingerückten, theils die neuern kirchlichen Verordnungen der Augspurger Bischöfe seit der Tridentiner Kirchenversammlung, welche bekanntermaßen in der Praxis des canonischen Rechts sehr wichtige Veränderungen veranlaßt hat, und zwar bis auf das Jahr 1768. nur in kurzen Auszügen, hingegen die von da an, das ist, unter der jetzigen Regierung erlassenen ganz vollständig.

L.

Grundsätze des Handlungs-Rechts zum Gebrauch academi-
scher Vorlesungen. von Johann Daniel Heinrich Musäus,
der Weltweisheit und der Rechte Doctor, Fürstlich-Hes-
sischen Regierungsrath und ordentlichen Lehrer der Rech-
te zu Gießen, der Universität Syndicus und der König-
lichen teutschen Gesellschaft zu Göttingen Mitglied. Ham-
burg und Kiel, bey Carl Ernst Bohn. 1785. 4 Bogen in
Oktav.

Da der Verfasser die vornehmsten Gegenstände des
Handlungswesens nach ihren juristischen Gesichts-
punkte — zwar nur in einer eingeschränkten Kürze —
aber doch ohne auffallende beträchtliche Lücken, und in
einer guten systematischen Ordnung in 3 Abschnitten: 1)
vom persönlichen Verhältnisse der Kaufleute, sowohl als
einzelne Personen, als in Ansehung ihrer collegialischen
Verfassung, Handlungsgesellschaften und Orte betrach-
tet; 2) von Handlungsgesellschaften; 3) von Hand-
lungsgerichten und Proceß, abgehandelt, auch überall die
besten

besten Schriftsteller angezogen hat, so können diese Grundsätze zu einem nützlichen Unterrichte im Handlungsrechte gar wohl dienen, wenn anders der Lehrer die ihm freylich oft nur entfernt gegebenen Fingerzeige zur weitem Ausführung, die unumgänglich nöthig ist, daferne der Lehrling einen merklich größern Nutzen daraus ziehen soll, als ihm die Vorlesungen über das gemeine deutsche Privatrecht ohnehin in diesen Stücke gewähren, gehörig benützt.

LI.

D. Jo. Gottfried Koerner's Tractatus de provocatione ad sedem Romanam. Lipsiae, ap. Weidmanni heredes et Reichium. 1785. 1 Alph. 2 Bogen in Octav.

Der seel. Domherr und Superintendent D. Körner zu Leipzig starb während dem Abdrucke dieses Buchs; diß ist wahrscheinlich die Ursache, warum man weder eine Vorrede, noch ein Register dabey findet. Es wird hier das vorgegebene für die Römische Hierarchie so wichtige Berufungsrecht des päpstlichen Stuhls vorzüglich aus der Geschichte bestritten, indem der Herr Verfasser zuvörderst (S. 1 — 294.) die vornehmsten Beispiele, welche von dergleichen Appellationen aus den ältern Zeiten (bis ins X. Jahrhundert) angeführt zu werden pflegen, prüft, und daß es selbigen entweder an einem hinlänglichen historischen Grunde, oder an den zu einer rechtmäßigen Berufung nöthigen Eigenschaften fehle, mithin kein Gewohnheitsrecht daraus sich herleiten lasse, darzuthun sich bemühet; sodann aber (S. 295 — 341.) zeigt, daß theils selbiges in den Schlüssen der ältern Concilien vor der untergeschobenen Isidorischen Sammlung gar nicht vorkomme, theils wenn sich ja etwas ähnliches in einigen (z. B. in den berücktigten Sardischen Canonen und R. Gratians Decrete) finde, diese Verordnungen dennoch keine verbindliche Kraft in der Kirche erhalten

ten haben; worauf noch (S. 341 — 392.) eine kurze Nachricht von den Schicksaalen dieses Berufsrechts in neuern Zeiten, dessen Bestimmung im Tridentinischen Concilium, und den besonders in Deutschland durch Luthers Reformation und die Reichsgesetze demselben gesetzten Schranken folgt.

LII.

Versuch des Beweises, daß die Aufhebung der Mediattkloster im Reiche wider den Westphälischen Frieden nicht anstoße. Mit einem Anhang wider die Broschüre: die neue Philosophenspekt, ein gefährliches Insekt für die wahre Religion und den Staat. Eine Nachlese zu der Frage: Was ist der Staat? Im Jenner 1785. 2 Bogen in Oktav.

Daß ein catholischer Landesherr ein catholisches Kloster in seinem eigenen Lande aufhebe, sey um deswillen dem Westphälischen Frieden nicht zuwider, weil dieser nur Veränderungen in Rücksicht der Kirchengüter wider die Vorschrift des Normaltages in Ansehung der verschiedenen Religionen gegen einander betrachtet verbiete.

LIII.

Auszug der wichtigsten Hochfürstl. Salzburgischen Landesgesetze, zum gemeinnützigen Gebrauch nach alphabetischer Ordnung herausgegeben von Judas Thaddäus Zauner, beyder Rechte Licentiat, Hochfürstl. Salzburgischen Consistorial- und Hofrathsadvocaten, wie auch kaiserl. Notarius und der kurfürstl. Gesellschaft der ökonomischen Wissenschaften zu Burghausen Ehrenmitglied. Salzburg, in der Joh. Jos. Mayers Erbin Buchhandlung. 1785. 21½ Bogen in Oktav.

Die Absicht ist, nur von den wichtigsten und noch wirklich gangbaren Verordnungen Auszüge zu liefern, welche so umständlich sind, daß sie den wesentlichen Inhalt einer jeden darstellen. Die Gesetze von der gegenwärtigen Regierung zeichnen sich vorzüglich aus. Wenn eine Verordnung schon irgendwo abgedruckt ist, so wird es bemerkt. In den Anmerkungen bringt der Herausgeber Erläuterungen, hauptsächlich aus landesherrlichen Decreten und Rescripten, bey. Wenn diese Arbeit Denfall findet, (woran wohl um so weniger zu zweifeln ist, da die Salzburgische Gesetzgebung, welche nur unter dem jetzigen Landesfürsten ihr Haupt empor zu heben angefangen hat, zeither unter die fast noch ganz unbearbeiteten und beynahe unbekanntes Fächer des deutschen Provinzialrechts gehörte) so ist er gesonnen, in einem zweyten Theile nicht nur die ältern noch gültigen hier zur Zeit mangelnden Gesetze nachzuholen, sondern auch die künftigen erscheinenden auf gleiche Art zu liefern, und sodann ein vollständiges Register nebst einer systematischen Uebersicht, die den Grund zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Salzburgischen Rechts legen könnte, beyzufügen. Er macht auch Hoffnung zu einem Salzburgischen Idioticon.

LIV.

Christiani Friderici Glück, Jurium Doctoris et Professoris in academia Friderico-Alexandrina publici ordinarii, Opuscula iuridica. *Fasciulus Primus*. Erlangae, sumtibus Io. Iac. Palmii. 1785. 10 Bogen in Octav.

Der Entschluß des berühmten Herrn Verfassers, seine theils bereits einzeln erschienenen, theils noch zur Zeit ungedruckten Abhandlungen, und zwar jene verbessert und vermehrt, in einer nach und nach herauszugebenden Sammlung, mithin auf eine für den Käufer sehr bequeme

bequeme Art, zu liefern, muß bey dem schon zur Gnüge bekannten Gepräge der Gründlichkeit, ungemeinen Belesenheit, und großen Einsichten in die zierliche Rechtsgelahrtheit, wodurch sich die Glücklichen Schriften vor so vielen andern rühmlichst auszeichnen, für die Liebhaber des ächten Rechtsstudiums allerdings eine erfreuliche Nachricht seyn. Laut der Vorrede sollte zwar der erste Fascikel, außer der im J. 1777. zu Halle erschienenen gelehrten Inauguraldissertation des Herrn Verfassers: *De testamenti privati solemnibus probationibus per septem testes in eo ordinando adhibitis instituenda*, auch dessen neuerliche vortrefliche Erlanger Einladungsschrift: *Innocentius III. P. R. in cap. 13. X. de testam. et ult. vol. iuri civili haud derogans* *), enthalten. Gleichwohl finde ich hier wirklich nur die erstere, und vermissе die letztere.

LV.

Praelectiones Canonicae iuxta titulos lib. I. Decret. ex monumentis, authoribus et controversiis melioris notae a P. Benedicto Oberhauser I. V. D. Reverendissimi ac Celsissimi S. R. I. Principis et Archiepiscopi Salzburgensis Confiliario ecclesiastico. Hodierno eruditionis genio et studio aliquando accommodatae, nunc in correctiorem et uberiorem ordinem, pluribus mutatis, digestae. Liber I, II, III, IV, V. Salzburgi, formis typographiae aulico-academicae. 1785. Das erste Buch I Alph. 2 Bogen, das zweyte 19½ Bogen, das dritte I Alph. 13 Bogen, das vierte II Bogen, und das fünfte 16½ Bogen in Octav.

Das Herr Oberhäuser unter die gründlichern und aufgeklärtern jetztlebenden Canonisten in Deutschland gehört, ist eine sehr bekannte Sache. Sein nach der freylich unbequemen Decretalenordnung eingerichte-

tes, jedoch wegen seines innern guten Gehalts mit starkem Beyfall aufgenommenes System über das canonische Recht war zuvor schon gedruckt *), und überdiz hat man auch von ihm selbst einen Auszug daraus **). In wie weit aber die gegenwärtige neue Auflage vermehrt, verbessert und verändert ist, wie der Titel besagt, kann ich, da ich die erste Ausgabe nicht bey der Hand habe, eigentlich nicht bestimmen. Daß auf allen Titelblättern der sämtlichen 5 Bücher oder Theile die Worte: „iuxta titulos lib. I. Decret.“ stehen, ist vermuthlich nur ein Versehen des Abschreibers oder Drucksetzers; denn das Werk ist wirklich ganz vollständig und geht über alle 5 Bücher der Gregorianischen Decretalensammlung. Aus einem noch beyliegenden durchgerissenen Titelblatte des ersten Buchs mit der Jahrzahl 1783. sehe ich, daß von dieser Ausgabe wenigstens der Anfang bereits im vorgedachten Jahre erschienen ist, und dieselbe im jehigen nur ein neues Titelblatt erhalten hat, welches ich, zu Vermeidung eines litterarischen Mißverständnisses, nicht unbemerkt lassen kann.

LVI.

Magazin für das deutsche Staats- und Lehnrecht, herausgegeben von Karl Jakob Seyfert, Herzoglich-Pfalz-Zweibrückischen und Gräflich-Schaumburg-Lippischen Rath. Erster Theil. Weßlar, bei Phil. Jac. Winkler dem ältern. 1785. 16 Bogen in Oktav:

Herr S. will hier theils seine eigenen Arbeiten an den höchsten Reichsgerichten über wichtige und in das Staats- und Lehnrecht einschlagende Streitfragen, theils rechtliche Abhandlungen und Betrachtungen anderer Rechts-

*) Lauterbach, 1762. u. f. in 3 Quartbänden.

***) Unter dem Titel: Compendium Praelectionum canonicarum, Tomi II. Frankfurt, 1772. u. f. in Oktav.

Rechtsgelehrten (die er zu Beiträgen einlabet) über dergleichen Gegenstände sammeln. Er scheint aber zur Zeit noch ziemlichen Mangel an dergleichen ungedruckten Aufsätzen zu haben; denn von denen, welche im ersten Theile stehen, sind die meisten (ohne daß es gleichwohl bey einer jeglichen angemerkt wäre) schon gedruckt — nicht einmal alle selten. Jedoch verspricht er in der Folge nur ganz neue Ausarbeitungen zu liefern. Inhalt des ersten Theils:

I. Praktische Beobachtung und Abhandlung über die streitige Rechtsfrage: Was für Feyerlichkeiten bey Appellationen aus dem Erzstift Köln an die höchsten Reichsgerichte zu beobachten sind &c. von Herrn Seyfert selbst. (War nur erst im vorigen Jahre in 8. besonders gedruckt *).

II. Ob einem Reichsfürsten vi superioritatis territorialis über eines in seinem Land verstorbenen Mitreichsstandes verlassene Mobiliargüter omnimoda iurisdictio competire? Wird (mit Ausschluß der bloßen Versiegelung, jedoch ohne Inventur) ganz kurz auf 2 Blättern aus dem Grunde verneinend beantwortet, weil diß der Unmittelbarkeit eines Reichsfürsten zuwider laufen und eine gemeine Beschwerde der Reichsstände daraus erwachsen würde.

III. Abhandlung von des Reichskammergerichts Hofor, von Christian Freyherrn von Nettelbla. (Steht schon in dessen Greinir Th. 1.)

IV. Erörterung der Frage: Unter welchen Gerichtsstände stehen die Kammergerichtspersonen in geistlichen Sachen? von D. Johann Elias Völker. (Ist 1771. in 8. im Druck erschienen.)

V. Abhandlung von dem wahren Ursprung des kaiserl. Reichshofraths &c. von Johann Heinrich Zerrmann. (Kam im Jahr 1760. in 8. heraus.)

VI.

VI. Abhandlung von den Kurpfälzischen gemeinen Lehnen. Es ist hier von der Beschaffenheit der bey dem Pfälzischen Lehnhofe gewöhnlichen Gesammtbelehnung die Rede. Dieser Auffatz scheint nebst dem unter Num. II. (wenigstens in Ansehung seiner öffentlichen Bekanntmachung) neu zu seyn; ich erinnere mich nicht einen oder den andern irgendswo gedruckt gelesen zu haben.

LVII.

Ueber die wichtigste Kirchenstrafe, die Excommunication von J**. C**. Prag, bey Caspar Widtmann. 1785. 8 Bogen in Oktav.

Wer mit Pertschens Werke vom Rechte des Kirchenbannes und mit Le Brets Geschichte der Nachtmalsbulle Bekanntschaft hat, (die gleichwohl der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung nicht genutzt hat — vielleicht nicht einmal kennt,) dem wird freylich diese ohnehin fast ganz aus des von Espen Schriften ausgezogene Arbeit eines catholischen Schriftstellers ziemlich unbedeutend und überflüssig zu seyn dünken, wenn er nicht etwan auf die Absicht des Verfassers, sich als ein Mitglied der aufgeklärtern Parthey zu zeigen und auch einen Scherf zu Aufklärung solcher von seinen Glaubensgenossen, die von gelehrten Werken keinen Gebrauch machen, beyzutragen, Rücksicht nehmen will.

LVIII.

Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung derer Oberrheinischen Reichsstädte. Erster Theil. Reichsstadt Frankfurt. (Abschnitt 1 — 3.) Von Johann Anton Moriz.

Und unter einem andern Titel:

Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt. Erster Theil. (Abschnitt 1 — 3.)

Von

Von Johann Anton Moriz. Frankfurt am Main, in der Andreäischen Buchhandlung. 1785. 21½ Bogen in Oktav.

Unter diesem doppelten Titel (dadurch das Werk auch solchen Käuffern, die nur die eine oder die andere einzelne Stadt insonderheit angehenden Theile allein zu haben wünschen, annehmlich wird) erscheint hier der Anfang eines Werks, das eine der vielen Lücken im Staatsrechte der besondern deutschen Staaten ausfüllen wird. Denn obgleich der Verfasser in der Vorrede nicht undeutlich merken läßt, daß er keine Archive (freylich die besten Quellen!) dabey habe gebrauchen können, so kann man sich doch bey seiner durchaus sichtbaren ausgebreiteten Bekanntschaft mit den hieher gehörigen gedruckten Quellen und Schriften, besonders auch Deductionen, und verschiedenen ungedruckten Handschriften, viel Gutes von dieser nützlichen Arbeit versprechen, welche eine vollständige Abhandlung des Staatsrechts der 5 Oberrheinischen Reichsstädte, Frankfurt, Worms, Speyer, Friedberg und Weßlar, zum Gegenstande hat. Die Beschreibung der Staatsverfassung einer jeden derselben wird folgende 5 Abschnitte enthalten: 1) Verzeichniß der ihre Geschichte und Verfassung betreffenden Schriften nach gewissen Abtheilungen geordnet; 2) die Hauptgründe und Quellen von ihrer innern Verfassung, als, kaiserliche Privilegien, innerliche Verträge, und Reichsgerichtliche Erkenntnisse; 3) und 4) innere Verfassung der Stadt selbst; 5) auswärtige Angelegenheiten im Verhältnisse der Stadt gegen Kayser und Reich, gegen einzelne Reichsstände, und gegen auswärtige Staaten.

Dieser erste Theil faßt von Frankfurt die ersten 3 Abschnitte in sich, und der zweynte wird den vierten und fünften liefern; in der Folge aber soll eine jede der übrigen 4 Städte nur einen einzigen Theil einnehmen.

LIX.

Ueber die Lehre von der Einkindschaft, von D. Wilh. Gottlieb Tafinger. Nürnberg, in der Felseckerischen Buchhandlung. 1785. 7 Bogen in Oktav.

Der Verfasser weicht von den Grundsätzen der neuern Germanisten darinnen ab, daß er die Einkindschaft nicht als einen eigentlichen Erbvertrag, sondern nach dem Beispiele der ältern Rechtslehrer mehr als ein mit der Adoption übereinstimmendes Geschäft betrachtet. Er sucht nemlich im I. Abschn. aus der Geschichte ihrer Entstehung und Einführung in die Landesgesetze und Statuten des XVI. und XVII. Jahrhunderts, zu zeigen, daß die mit dem Verfangenschaftsrechte verknüpfte Beschwerlichkeit die erste Veranlassung dazu gegeben, und die Adoption dabey zum Muster gedient habe; worauf er sodann im II. Abschn. mit Rücksicht auf die daher fließenden Grundsätze die vornehmsten Rechtsfragen von der Einkindschaft kürzlich erörtert. So paradox auch die hier vorgetragene Meinung von dem Ursprunge und Gründe der Einkindschaft nach unserm heutigen Rechtssysteme immer scheinen mag, so verdient sie doch bey dem ziemlichen Gewichte, das ihr der Verfasser durch historische Gründe zu geben gewußt hat, allerdings weitere Aufmerksamkeit und Prüfung.

LX.

Geschichte der Streitigkeiten, welche über die Baiersche Erbfolge entstanden, und durch den Friedensschluß zu Teschen bengelegt sind. Aus dem Französischen. Mit Churf. Sächs. gnädigster Freyheit. Halle, bey Johann Jacob Gebauer. 1785. 9 Bogen in Oktav.

Eine kurze, aber dennoch in Rücksicht des ganzen Umfangs der Begebenheiten vollständige, zusammenhängende,

hängende, und praktische Geschichte des Bayerischen Erbfolgskriegs, mit bündiger und richtiger Darstellung der Ansprüche der dabey interessirten Theile, und der der Oesterreichischen Anforderung entgegenstehenden Gründe. Das schon sehr selten gewordene, mir noch nicht zu Gesicht gekommene Original ist unter dem Titel: „Histoire de la guerre et des negociations, qui ont précédé le traité de Teschen“ *) zu Neuenburg und Genf, 1783. erschienen. Der Verfasser hat sich nicht angegeben, wohl aber der Uebersetzer, Herr Hofrath Schmidt genannt Phiseldet zu Wolfenbüttel, der, wie man aus der Note S. 102. deutlich sieht, von jenen wirklich unterschieden ist. Der Teschner Friedensschluß, dessen Original französisch ist, wird hier nach der zu Berlin herausgekommenen deutschen Uebersetzung als ein Anhang geliefert.

LXI.

Ueber die Mittel Diebstähle zu entdecken, besonders in Städten. Mannheim, in der Schwanischn Hofbuchhandlung. 1785. 6 Bogen in Oktav.

Der Verfasser hat alles hervorgesucht, um die Aussetzung einer Belohnung für die Entdeckung der Diebe als unschicklich, dem Ansehen der Obrigkeit nachtheilig, dem Geize und Hange zur Verrätheren (besonders bey Mitschuldigen) beförderlich, für die Sicherheit des Staats bedenklich, und für die guten Sitten gefährlich darzustellen. Dagegen bringt er auf größere Thätigkeit und Aufmerksamkeit von Seiten der Polizeyaufsesser, und besonders auf Einschränkung der nächtlichen Zechzeit in Wirthshäusern, und auf öftere obrigkeitliche Heimsuchung der letztern in den nächstlichen Stunden.

Als

*) S. davon die Götting. gel. Anzeig. v. J. 1784. 87 St.

Als ein doppelter Anhang ist beygefügt: 1) Eine Prüfung des Möserischen Auffazes (in Phantas. B. 1.): „Also soll man die Auffuchung der Spizbuben und Wagabunden nicht bey Nacht vornehmen?“ 2) Ein Auffaz über magische und sympathetische Entdeckungen, wo der Verfasser die von deren Vertheidigern vorgebrachten Gründe in Gestalt eines an ihn geschriebenen (aber offenbar erdichteten) Briefes in ihrer ganzen Stärke vorträgt, ohne sie in seiner Antwort zu widerlegen, so, daß man fast auf die Gedanken gerathen möchte, der Verfasser gehöre auch in diese Classe, ohne es gleichwohl scheinen zu wollen.

LXII.

Georgii Ludovici Boehmeri, Potent. M. Britanniae Regi a Consil. iustitiae intimis et Iuris Antecessoris primarii in academia Georgia Augusta, Principia Iuris Canonici, speciatim Iuris Ecclesiastici publici et privati, quod per Germaniam obtinet. Editio Quinta emendatior. Cum privilegio Electorali Saxonico. Goettingae, apud viduam Abramii Vandenhoeck. 1785. zusammen 2 Alph. 2 $\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Nach diese neue Auflage eines unstreitig in seiner Art einzigen classischen Lehrbuchs, hat in einzelnen Stellen kurze zweckmäßige Zusätze und genauere Bestimmungen, besonders in Beziehung auf die Gränzen und Verhältnisse der Kirchengewalt und der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen, von der in einem hohen mit Ruhm gekrönten Alter noch immer thätigen Meisterhand seines verdienstvollen Verfassers erhalten. Das Osna-brücker Friedensinstrument, nach dem ächten Meierischen Abdrucke, ist hier ebenfalls, wie den beyden nächstvorhergehenden Ausgaben, beygefügt.

LXIII.

D. Car. Ferd. Hommelii, Ordinarii Lipsiensis etc. Opuscula iuris vniuersi et inprimis elegantioris selecta. *Pars I.* Collegit, notulis auctoris ipsius auxit et curauit editionem, Carolus Gotlob Roesfig, Prof. Publ. Lips. etc. Baruthi, apud Lubecoi heredes. 1785. 1 Alph. II $\frac{1}{2}$ Bogen in Oktav.

Herr Prof. Rösfig liefert in dieser Sammlung nicht alle, sondern nur eine Auswahl von den akademischen Schriften des seel. Hommels, zum Theil mit kleinen Anmerkungen vermehrt, die der Verfasser seinen Handeremplaren beneschrieben hatte. Der erste Band begreift folgende in sich: 1) De Apolline Jurisperito. 2) Grammaticarum observationum ius civile illustrantium Spec. I. (Sind von dem Verfasser nie fortgesetzt worden.) 3) De principali causa diffensionum inter Labeonem et Capitonem horumque sectatores. 4) De singulari Imperatorum in legibus novis condendis modestia. 5) De religiosis Observatio ad L. 44. II. h. t. 6) De transactione super omittenda criminis capitalis accusatione actori illicita. 7) De Facultatibus iuridicis et titulo Ordinarii. 8) Processus iudicarii historia. 9) Cur actiones praetoriae annales sint? 10) Pro summo iure contra aequitatis defensores Paradoxon. 11) Elector Augustus Saxoniae legislator. 12) Coniecturae de origine diuisionis rerum in mancipi et nec mancipi. 13) De legum civilium et naturalium natura. 14) De mero imperio.

LXIV.

Bermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat-, Kirchen- und Heilichen Rechts. Von Johann Christian Konrad Schröder, Heider Rechte I. Theil. C Doktor

Doktor und des herzogl. sächs. gemeinschaftlichen Hofgerichts zu Jena Advokat. Erster Band. Halle, bey Johann Jakob Gebauer. 1785. 1 Alph. 13 Bogen in Octav.

Diese Abhandlungen — in Rücksicht der guten Auswahl der zum Theil seltenen Materien, der gründlichen Bearbeitung, der zweckmäßigen und ziemlich vollständigen Benützung der Litteratur und des fleißigen Gebrauchs deutscher Land- und Stadtrechte des Drucks vorzüglich würdig — waren laut der Vorrede des Herrn Verfassers durch einen Auftrag des seel. Zellfelds veranlaßt worden, der sie für ein Werk bestimmt hatte, an dessen Vollendung ihn der Tod hinderte. Es wird hier gehandelt: 1) Von dem Kaiserrechte (nehmlich dem von Senkenbergen unter diesen Nahmen ans Licht gezogenen alten deutschen Rechtsbuche), wodurch zugleich meine Geschichte des gelehrten Streits darüber ^{*)}, besonders in Ansehung dessen, was nachhero in neuern Schriften davon gesagt worden ist, manche Ergänzung erhält. Herr S. neigt sich auf Grupens Seite, welcher das Alter dieser Sammlung in das XIV. Jahrhundert setzte.

2) In wie weit der Vellejanische Rathschluß in Deutschland gelte? In der Regel wird dessen Aufnahme behauptet, es sind aber zugleich die theils nach gemeinen Rechten, theils insonderheit in Deutschland davon vorkommenden Ausnahmen geschickt auseinander gesetzt.

3) Von den Aerzten, besonders von den gefeslichen Verboten wider die Aferärzte, und von den vornehmsten Vorrechten der wahren Aerzte.

4) Von

*) Die nie besonders abgedruckt, sondern bloß rückweise in meiner unparth. Crit. B. I. S. 749. 849. 945. und B. II. S. 157. 267. 855 und 945 eingerückt ist.

4) Von den jüdischen Rechten, hauptsächlich von den eigenthümlichen Ehe- und Erbrechten der Juden, wo Mendelssohn der vornehmste Führer gewesen ist. Als Fortsetzungen davon sind noch die nächstfolgenden Aufsätze anzusehen, als 5) vom Mantelgriffe; 6) von Scheincontracten; 7) vom Wittwenelbe; 8) von den Rabbinern und der ihnen in manchen Gegenden zustehenden Gerichtsbarkeit; 9) vom Chalizabriefe; 10) vom Judenrechte in Ansehung ihrer Verhältnisse in der Republik; 11) vom jüdischen Schulbanne; 12) von den Synagogen.

13) Von rechtlicher Begünstigung der Eingebornen. 14) Von den Fremden in rechtlicher Betrachtung. 15) Von Rämmerern in Städten. 16) Von Rechten und Verbindlichkeiten der Fuhrleute. 17) Vom Frachtgelde. 18) Von der Marktsahne. 19) Von Attestaten überhaupt, und von Handwerksattestaten insonderheit. 20) Von der Land- und Gerichtsfolge. 21) Von jährlichen Renten. 22) Vom dreißigsten Tage, woraus man verschiedene Zusätze zu der bekannten Hornischen Abhandlung über diesen Gegenstand nehmen kann. 23) Vom Rechte der Kirchhöfe. 24) Vom Rathhausfrieden. 25) Von Befugniß, Eicheln zu lesen. 26) Von der Eichelmast. 27) Vom Rechte der Bienen. 28) Von gerichtlicher Bestätigung der Contracte. 29) Vom Bierzwange. 30) Vom Rechte der Abzucht (cloaca), 31) Von dem Ausdruck „dritte Hand“. 32) Vom Werthe des Aquilianischen Gesetzes. 33) Vom Handgelde bey Contracten.

Aus der Beziehung auf Selchors Elementa Juris German. bey den Rubriken einer jeden dieser Abhandlungen wird es höchst wahrscheinlich, daß das Werk, wozu sie Anfangs bestimmt gewesen sind, eine Art von Commentar über dieses beliebte Lesebuch hat abgegeben sollen.

LXV.

Eloge de M. Prost de Royer, ancien Echevin & Lieutenant-general de Police de la ville de Lyon &c. prononcé à l'ouverture des audiences de la Seneschauflée de Lyon, le 30 Novembre 1784. par M. Barou du Soleil, Procureur-general honoraire de la Cour des monnoies de Lyon, Procureur du Roi en la Seneschauflée, de l'academie des sciences, belles lettres & arts de Lyon &c. à Lyon, chez Aimé de la Roche. 1785. in Octav.

Da der verstorbene Prost de Royer, eine im Leben sehr beliebt gewesene Magistratsperson zu Lyon, auch als juristischer Schriftsteller durch die neue Ausgabe von Brillons *Dictionnaire de Jurisprudence Et des Arrêts* *) wenigstens unter seinen Landesleuten sich einen ziemlichen Namen gemacht hat, so verdient diese nach seinem Tode auf ihn gehaltene Gedächtnisrede, wo zugleich dessen vornehmste Lebensumstände vorkommen, hier allerdings einen Platz.

S. *Journal Encycloped.* 1785. T. III. P. I. S. 78.

LXVI.

D. Jacob Friedrich Koennbergs, Professors zu Rostock u. gemeinnützige Notiz vom Kaiserlichen Privilegium de non appellando so wohl in allgemeiner als besonderer Beherzigung auf Mecklenburg. Ne incognita pro cognitis habeamus. Rostock und Leipzig, in der Koppenschen Buchhandlung. 1785. I Alph. II Bogen in Octav.

Die im Teschner Friedensschlusse dem Hause Mecklenburg geschenehe Zusicherung eines unbeschränkten Privilegiums de non appellando, die von Seiten der Mecklenburgischen Ritterschaft dawider erregten, bis zur Entscheidung des Reichshofraths gediehenen Widersprüche,

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 204 u. 374.

sprüche, und gespürte Mißdeutung des dißfalls unter den 11. April 1781 bey nurgedachten höchsten Reichsgerichte ergangenen Erkenntnisses haben gegenwärtige gründliche und ausführliche Erörterung eines der wichtigsten Gegenstände unserer deutschen Staats- und Justizverfassung veranlaßt. Sie zerfällt in 2 Theile, deren erster eine allgemeine dogmatische und historische Abhandlung vom Privilegium de non appellando der deutschen Reichsstände überhaupt enthält, mit Beobachtung des Unterschiedes zwischen eingeschränkten und uneingeschränkten Privilegien dieser Art, mit Einschaltung einiger zur Aufklärung der Geschichte derselben nicht wenig beytragender historischer Episoden von der ehemaligen Gerichtsverfassung in Deutschland, und vom Ursprunge der Territorialhoheit, und mit vorzüglicher Rücksicht auf die sowohl bey Erlangung eines solchen Privilegiums, als in Beziehung auf dessen Folgen und Wirkungen, besonders auch für die innerlichen Landesverhältnisse vorkommenden Fragen, deren jeder ein eigenes Kapitel gewidmet ist. (Dadurch wird dieses Buch für das allgemeine deutsche Staatsrecht eben so classisch und schätzbar, als es ohnehin für das besondere Mecklenburgische seyn muß.)

Die hier vorgetragenen Grundsätze und historischen Wahrheiten wendet sodann der Herr Verfasser im zweyten Theile auf das dem Hause Mecklenburg versprochene, aber bekanntermaßen streitig gemachte und eingeschränkte Privilegium de non appellando an, dessen Vertheidigung wider ungegründete Besorgnisse und Vorurtheile der, wie mich dünkt, allerdings glücklich erreichte Zweck des Herrn Verfassers ist. Er hebt (I. Abhandl.) mit einer historischen Digression von der Geschichte der bis jetzt aus Mecklenburg an die Reichsgerichte gewöhnlichen Appellationen und von der Gelegenheit zu der im Teschner Frieden zugesagten dißfallsigen

Befreyung an; geht in der II. Abhandl. auf das besondere Verhältniß über, das die Mecklenburgischen Landesherren theils als Richter, theils als Landesherren betrachtet, gegen ein solches uneingeschränktes Privilegium haben; untersucht ferner in der III. Abhandl. die Wirkungen des letztern in Beziehung auf die Mecklenburgischen Landstände, wobey hauptsächlich gezeigt wird: 1) daß diesen nach den dortigen Landesgrundgesetzen kein Recht des Widerspruchs zustehet; 2) daß sie gleichwohl in Rücksicht auf die Art und Weise bey Errichtung eines Oberappellationsgerichts mit ihren Anträgen zu hören sind; und 3) nach der Analogie der Landesverfassung Theilnehmung an Sitz und Stimme im künftigen Oberappellationsgerichte zu erwarten haben; 4) daß sie, der einmal festgesetzten Landescontribution ungeachtet, dennoch zum Kostenbeytrag wegen des Oberappellationsgerichts verbunden sind; 5) daß als Rechtsmittel bey diesen künftigen Oberappellationsgerichte die Supplication wegen ihres einfachen Ganges vorzüglich zu empfehlen, oder allenfalls, in Betracht der individuellen Landesverfassung, die Revision (nach einem hier S. 304 vorgeschlagenen ganz neuen, wiewohl, wie es scheint, etwas zu weitläufigen, mit vielen Zeitverlust, Kostenaufwande und Versäumniß anderer wichtigen Geschäfte auf Seiten der Revisoren verknüpften Plane — es sollen nemlich bey jeder Revision die zur Visitation des D. A. Gerichts von den Landesständen verordneten Deputirten nebst dem juristischen Dechant von der Landesuniversität zu zwey verschiedenen malen, einmal zu vorläufiger Prüfung des Justificationslibells vor dessen Mittheilung an den Gegner, und sodann wiederum nach der vom letztern erfolgten Beantwortung zu Abfassung des, endlich in des Landesherrn Gegenwart zu publicirenden Urtheils, besonders zusammen berufen werden) einzuführen seyn würde; 6) daß das Oberappellationsgericht auch wohl

zugleich

zugleich die Stelle einer Austrägalinstanz vertreten könnte.

Nun folgt in der *IV.* Abhandl. ein Abdruck von dem zu Gunsten der Herzöge zu Mecklenburg ausgefallenen Erkenntnisse des Reichshofraths vom 11. April 1781 gegen den für unstatthaft erklärten Widerspruch der Mecklenburgischen Ritterschaft, (wozu noch die in der Nachschrift S. 443. u. f. gelieferte bestätigende Revisionsentscheidung v. 12. Febr. 1785 gehört) nebst einem Commentar darüber, darinnen der Herr Verfasser die von manchen gemachte Mißdeutung, als ob wegen einiger darinnen bestimmten Ausnahmen das verheißene Privilegium nur als ein eingeschränktes zu erwarten seyn dürfte, zu widerlegen, und den wahren Sinn dieser Ausnahmen, als bloßer in den Reichsgesetzen, in dem Mecklenburgischen Landeserbvergleiche, und in den Erbverträgen der Stadt Rostock gegründeter Modificationen zu erläutern sich bemühet.

Endlich wird in einem Epilog die Frage: Ist ein solches uneingeschränktes Privilegium den Mecklenburgischen Ländern nachtheilig oder heilsam? aufgeworfen, und das letztere bejahet.

Als einen Anhang hat der Verfasser ein von ihm selbst entworfenes Privatprojekt zur künftigen Mecklenburgischen Oberappellationengerichtsordnung beygefügt.

Das Werk verdient bey seiner vorzüglichen Gründlichkeit, bey der vom Herrn Verfasser an Tag gelegten ausgebreiteten Kenntniß und zweckmäßigen Benutzung der hieher gehörigen Litteratur, und bey dem in Schriften über dergleichen Gegenstände nicht leicht zu erwartenden blühenden Stile (manchem Leser wird er vielleicht zu blumicht und zu gepußt zu seyn dünken) allerdings geschätzt und gelesen zu werden; und die vorstehende ansehnliche Anzahl von Subscribenten (in deren Nahmen und Amtstiteln, besonders bey den Leipziger Gelehrten,

sich manche Unrichtigkeit eingeschlichen hat). Ist Sorge dafür, daß es viel Käufer finden werde.

LXVII.

Historie der Admissie in de Ridderchap van Overijssel, van Ir. *Johan Derk van der Capellen*, Heer van den Pol, Appelteren, Altforst, Hagen erz. door *Fr. Adr. van der Kemp*. Te Leyden, by L. Herdingh. 1785. 245 Seiten in Octav.

Eine Streitigkeit, welche über die Aufnahme des auf dem Titel genannten, zwar aus Geldern gebürtigen, aber mit einer Oberjesselschen Fräulein vermählten Freyherrn van der Capellen unter die Ritterschaft von Oberjessel entstanden war, hat zu gegenwärtiger Abhandlung Anlaß gegeben, darinnen theils der für die dortige Provinzialverfassung wichtige Punkt von den Erfordernissen zu einer solchen Ausnahme überhaupt erörtert, theils die gegenwärtige Aufnahme insonderheit wider den Vorwurf einer Verfassungswidrigen Zudringlichkeit vertheidiget wird.

S. *Letter-Oefeningen*, VII D. No. 4. S. 169.

LXVIII.

Betrachtungen über die Folgen der Eröffnung der Schelde in Absicht auf den Rheinischen Handel und den Handel von Franken, Schwaben und der Schweiz. In magnis volumis sat est! Nebst einer genauen Karte des Auslaufs der Schelde, der Maas und der Merve und der anliegenden Gegend, als eines Theils der vereinigten Niederlande, der Generalitätslande, des Oesterreichischen Brabant und Flandern und des Französischen Flandern. Berlin und Stettin, bey Friedrich Nikolai. 1785. 9 Bogen nebst einer Landkarte in Quart.

Der

Der Verfasser beweist mit kaufmännischen Berechnungen, daß die Eröffnung der Schelde und der davon zu erwartende blühende Zustand der Antwerpener Handlung für den Handel der auf dem Titel genannten Gegenden sehr vorthräftig seyn würde, ohne sich in eine rechtliche Erörterung der gegenwärtigen Streitigkeiten zwischen dem Kayser und der Republik Holland einzulassen. Man kann aber doch die beygefügte Landkarte (von dem Preussischen Artillerielieutenant Gustav Leopold Zahn nach den besten Karten gezeichnet) auch zu besserer Erläuterung der darüber erschienenen rechtlichen Schriften mit Nutzen gebrauchen.

LXIX.

Erläuterungen des westphälischen Friedens über geistliche Mediat-Stifter, Güter, deren in- und ausländische Renten u. auch einige andere damit verwandte Materien, §§. 25. 26. 45. 46. 47. I. 31. 32. 48. Art. V. I. P. O. nebst Rezension und Prüfung der sämtlichen über die Mannzische Kloster-Sache erschienenen Schriften, von D. Johann Christian Maier, Königl. Dänischen wirklichen Justizrath, auch Herzogl. Wirtemb. Rath und ordentlichen Lehrer des teutschen Stgats- und Kirchenrechts zu Tübingen. Tübingen, bey Jakob Friedrich Heerbrandt. 1785. I Alph. 9 $\frac{1}{2}$ Bogen in Oktav.

Bei der östern Gelegenheit, die ich gehabt habe, Schriften über den wegen der ausländischen Güter und Renten der aufgehobenen 3 Mannzser Klöster entstandenen Streit anzuzeigen, darf ich wohl voraussetzen, daß meinen Lesern diese Sache schon bekannt genug sey, noch weniger brauche ich erst zu erinnern, daß auch gegenwärtiges Buch eben diesen Gegenstand habe. Unter dem bescheidenen Kleide einer prüfenden Rezension und Revision der zeitlich darüber erschienenen Privatschriften,

oder, wie es in der Vorrede heißt, einer Geschichte dieser Controvers liefert Herr M. hier einen umständlichen scharfsinnigen Commentar über die Stellen des Westphälischen Friedens, darinnen die Theorie, von welcher die Entscheidung jener öffentlichen Staatsstreitigkeit abhängt, gegründet ist. Seine Arbeit besteht aus 2 Abtheilungen, davon die erste statt Einleitung dienende in 3 Abschnitten, theils die verschiedenen Grundsätze beyder Religionstheile über die geistlichen Mediatgüter und deren inn- und ausländische Renten bis auf die Zeit des Westphälischen Friedenscongresses darstellt, theils die auf diesen Congresse darüber gepflogenen Verhandlungen in ihrer chronologischen Folge, mit einigen Anmerkungen des Herrn Verfassers, vorlegt, theils den Text der hieher gehörigen Stellen des Westphälischen Friedensinstruments ebenfalls mit eingewebten Anmerkungen liefert. Die zwote (noch zur Zeit nicht beendigte) Abtheilung ist der Recension und Prüfung der über die ausländischen Renten der aufgehobenen 3 Maynzer Klöster erschienenen Streitschriften gewidmet. Und zwar beschäftigt sich Herr M. vorzesho in den ersten 3 Abschnitten mit den Rothischen Staatsbetrachtungen, mit den Rothischen Schriften (jedoch mit Ausschluß des zweyten Postscripts und der Hessischen Recurschrift) und zwar mit diesen um ihrer Vorzüglichkeit willen am weitläufigsten, ingleichen mit der Schnaubertischen Widerlegung der Rothischen Staatsbetrachtungen. Die übrigen Schriften sollen in einer Fortsetzung durchgegangen werden.

Das wider den Anspruch protestantischer Landesherren auf die in ihren Ländern gelegenen Güter und Renten auswärtiger catholischer aufgehobener Klöster ausgefallene Resultat der angestellten Prüfungen und eigenen Aeußerungen des Herrn Verfassers beruhet zwar in der Hauptsache theils auf dem Satze, daß das weltliche Lan-

des-

des herrliche Occupationsrecht über die im Lande gelegenen geistlichen Güter nur alsdenn erst eintrete, wenn diese aufgehört haben dergleichen zu seyn, welches gleichwohl von einer bloßen solchen Reformation und Aufhebung, wodurch die Eigenschaft eines geistlichen Guts nicht aufhöre, sich keinesweges behaupten lasse, theils auf der im Westphälischen Frieden festgesetzten Religionsgleichheit zwischen der catholischen und protestantischen Parthen; es hat aber übrigens der Herr Verfasser dabey in der Kette der Begriffe und Beweise einen von seinen Vorgängern dergestalt verschiedenen Weg eingeschlagen, daß man seine Arbeit wirklich als ein neues System über diese Rechtslehre betrachten muß.

LXX.

Promtuarium Iuris nouum ex legibus et optimorum Ictorum tam veterum quam recentiorum scriptis ordine alphabetico congestum sistit *Jo. Ernestus Justus Müller*, Aduocatus Regiminis Elector. Schleusingensis. Tom. II. Lipsiae, sumtibus Caspari Fritsch. 1785. 2 Alph. in Octav.

Der zweyte Band dieses in seiner Art und nach seiner Bestimmung vorzüglich brauchbaren Werks *) enthält den größten Theil des Buchstabens C, fängt sich mit: *Cadauer* an, und endiget sich mit: *Communio*. Unter den theils mühsam und genau bearbeiteten, theils seltene Gegenstände betreffenden Artikeln stehen, z. B. *Cadauer*, *Calx*, *Cambium*, *Cammerfräulein*, *Campana*, *Canon*, *Carcer*, *Carnifex*, *Casus fortuitus*, *Catastrum*, *Caupona*, *Causa*, *Cautela Socini*, *Cautio*, *Census annui et Censitica bona*, *Centena*, *Cereuisa*, *Cessio*, *Cessio bonorum*, *Chirographum*, *Citatio*, *Ciuitas*, *Ciuitatis ius*, *Clausula*, *Clauus*, *Clericus*, *Codicillus*, *Codicillaris*

*) S. von der Einrichtung d. Biblioth. v. J. 1784. S. 336.

cillaris clausula, Coena Domini, Coffee, Collatio, Collectandi ius, Collegium iuridicum, Collisio documentorum, Columba, Comes Palatinus, Commendatio, Commissio.

In der Vorrede hat der Herr Verfasser die wichtigen Gründe angeführt, welche eine Erweiterung des Werks nöthig gemacht haben.

LXXI.

Litteratur des gesammten sowohl natürlichen, als positiven Völkerrechts. Erster Theil. Nebst vorangeschickter Abhandlung von dem Umfange des gesammten sowohl natürlichen, als positiven Völkerrechts, und Ankündigung eines zubearbeitenden vollständigen Systems desselben. Von Died. Heinz. Ludw. Freyherrn von Ompteda, Königl. Großbrit. Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Comitial-Gesandten bey der Reichsversammlung zu Regensburg und bevollmächtigten Minister am Churpfälz. Hofe zu München. Regensburg, bey Johann Leopold Montag seel. Erben. 1785. I Alph. I Bogen in Oktav.

Möchten doch alle Theile der juristischen Litteratur das Glück haben, so vortreffliche, ihr Muster erreichende Nachahmer (die für diese das leisteten, was einem Pütter die Litteratur des deutschen Staatsrechts zu verdanken hat) zu erhalten, als sich in dem gegenwärtigen Werke ein bereits durch seine bekannten Staatsverdienste erhabener Freyherr von Ompteda, womit er nun auch — ein gewiß seltener Fall — die eines Litterators vereiniget, für das Völkerrecht bewiesen hat. Der glückliche Gedanke des Herrn Verfassers, das Publikum mit einem System des Völkerrechts, nach allen seinen Theilen, natürliches, Vertrags- und Gewohnheitsrecht mit einander verbunden, zu beschenken, nach dessen baldiger Erfüllung der vollständige und herrlich

lich geordnete Plan und die ganz der Sache angemessene eben so wissenschaftlich gründliche, als praktisch brauchbare Methode — (Lehrarten, die zur Zeit noch kein allgemeiner Schriftsteller über das Völkerrecht, selbst der philosophische Geschäftsmann Vattel nicht, in hinlänglichem Grade mit einander vereinigt hat) — davon hier in der vorgesezten schönen Abhandlung vom Umfange des Völkerrechts 2c. vorläufige Nachricht mitgetheilt wird, und die eigene große Erfahrung des hohen Verfassers in Staatsfachen jeden Kenner und Liebhaber lüster machen muß, hat die erste Veranlassung zu einer systematischen Bearbeitung der Litteratur dieser Wissenschaft auf eben die meisterhafte Art, wie uns Pütter die des deutschen Staatsrechts geliefert hat, an die Hand gegeben.

Den Anfang dieser Litteratur macht eine Einleitung in 2 Abschnitten, davon der eine von der Litteratur des Völkerrechts überhaupt, deren Umfange und verschiedenen Theilen, der andere aber von denen die Litteratur des Völkerrechts betreffenden Schriften handelt; welcher letztere wiederum in 4, meistens noch weiter in mehrere Abtheilungen und Classen zergliederte Hauptstücke zerfällt: 1) Von denen der Litteratur überhaupt gewidmeten Werken, welche die Litteratur des Völkerrechts beiläufig mit berühren; 2) von denen der philosophischen Litteratur insbesondere gewidmeten und die Litteratur des Völkerrechts zugleich mit berührenden Schriften; 3) von denen der juristischen Litteratur gewidmeten und die Litteratur des Völkerrechts mit begreifenden Schriften; 4) von denen von der Litteratur des Völkerrechts insbesondere handelnden (sehr unbeträchtlichen) Schriften. Hier auf folgt der erste Theil des Hauptwerks selbst, der die Geschichte der Völkerrechtswissenschaft in 3 Abschnitten: 1) Geschichte der ältern Zeiten bis mit Publication der Justinianischen Gesetzbücher im VI. Jahrhunderte; 2) der mittlern Zeiten bis mit Benedict

Wink-

Winklern im Anfange des XVII. Jahrhunderts; 3) der neuern Zeiten nach 3 Epochen: a) vom Grotius bis auf Pufendorf, 1625 = 1673, b) von Pufendorf bis mit Wolfen und Mosern, 1673 = 1740, c) von diesen bis auf jetzige Zeiten, 1740 = 1785 in sich faßt. Hieraus kann man die beobachtete vortreffliche Ordnung und die dem Herrn Verfasser so eigene Kunst einer der Mannichfaltigkeit der Gegenstände und ihrer Gattungen völlig angemessenen, zur Vollständigkeit nicht wenig beytragenden Classification zur Gnüge wahrnehmen. Verbindet man nun damit die ausgebreiteten litterarischen Kenntnisse, die zweckmäßigen Nachrichten von jeden merkwürdigen Schriftsteller und Werke, die passenden und einsichtsvollen, selbst beyhm Titel nie bittern, wohl aber immer lehreichen Urtheile, die man hier durchaus antrifft, so bleibt dem sadyverständigen Leser nichts übrig, als theils dem verdienstvollen Herrn Verfasser für ein so schäßbares Geschenk warmen Dank zu widmen, theils die baldige Fortsetzung und Beendigung eines so classischen Werks zu wünschen, dessen zweyter Theil, der wohl noch mehr als einen Band einnehmen dürfte, die Bücherkunde des Völkerrechts, nach einer hier ebenfalls bereits vorgezeichneten trefflichen Ordnung enthalten wird.

LXXII.

Auserlesene Rechts-Fälle aus allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urtheilen, theils in der Göttingischen Juristen-Facultät, theils in eignem Namen ausgearbeitet von Johann Stephan Pütter, Königlich Großbritannischen, Ehur. Braunschweig-Lüneburgischen geheimen Justiz-Rathe und ordentlichen Lehrer des Staatsrechts auf der Georg-Augustus-Universität.
Dritten

Dritten Bandes dritter Theil. Göttingen, im Verlag der Wittwe Vandenhoeck. 1785. 3 Alph. I $\frac{1}{2}$ Bogen in Folio*).

Bei der Anzeige eines neuen Theils einer aus den gründlichsten theoretisch-praktischen Ausführungen über sehr wichtige und oft seltene Gegenstände des deutschen Staats- und Privatrechts bestehenden, und mit eben so allgemeinen als gerechten Beyfalle aufgenommenen Sammlung von den Meisterhänden eines Pütters, unter welchen auch die verwickeltesten Fragen Aufklärung erhalten, und schon manche deutsche Rechtslehre eine ganz neue Gestalt gewonnen hat, erst noch eine allgemeine Nachricht von der Einrichtung und Beschaffenheit derselben vorauszuschicken, würde wohl auf meiner Seite ein unverzeihliches Mißtrauen gegen die Bekanntschaft meiner Leser mit der iuristischen Litteratur verrathen. Also bloß etwas von dem Inhalte des gegenwärtigen Theils, welcher (in fortlaufender Zahl mit den vorigen von Num. CCLXXI. bis CCCXII.) 37 Responsa und 5 Urtheilsprüche über folgende Materien enthält: Rechtmäßige Erwerbung der Steuerfreyheit und eigentlicher Begriff der Reichssteuern im Gegensatz der Landsteuern, für die Probstei Münsterthal gegen die Landstände des Bisthums Basel (Num. CCLXXI) — Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsbeschwerden in einem Lande, (Num. CCLXXII) — Befreyung von der Reichsgeworrenschaft (eine Bedienung bey der Aufsicht über die Teiche und Dämme) im Bremischen (Num. CCLXXIII) — Schranken des einzuführenden Gebrauchs des landesherrlichen Stempelpapiers in Patrimonialgerichten der Unter-

*) Von den vorhergehenden Bänden und Theilen s. meine Crit. B. I. S. 301 und 387. B. IV. S. 208 u. 496. B. V. S. 519. B. VI. S. 722. B. VIII. S. 867. und B. IX. S. 809.

Unterthanen (Num. CCLXXIV.) — Jus fisci adelicher Erbgerichte (Num. CCLXXV.) — Das Befugniß, einen Impost auf fremden Brandtwein zu desto mehrerer Aufnahme der innländischen Brennerenen anzulegen, nicht aus dem an die Einwilligung der Landstände gebundenen Besteuerungsrechte, sondern lediglich aus dem landesherrlichen Polizenrechte hergeleitet, bey Gelegenheit eines solchen Falles im Anhaltbernburgischen, (Num. CCLXXVI. und CCLXXVII.) womit das unmittelbar darnach (Num. CCLXXVIII.) stehende Gutachten über unerlaubte eigenmächtige Einführung eines Wein- und Brandtweinzehendens zum Nachtheil der ritterschaftlichen Steuerfreyheit (in Schwarzburg-Sondershausen) verglichen werden muß. — Einschränkung der Rechte einer kaiserlichen Debitcommission auf das bloße Cameral- und Deconomiewesen des Landes, mit Ausschluß der davon unterschiedenen Regierungssachen, z. E. Vergabung öffentlicher Bedienungen (Num. CCLXXIX.) — Landesherrliche Oberaufsicht über das Forstwesen landsäßiger Städte, insonderheit der Stadt Rostock (Num. CCLXXX.) — Unerlaubte Verlegung einer adelichen Gerichtsstelle an einen andern Ort wider Willen der Gerichtsunterthanen (Num. CCLXXXI.) — Subsidiarische Verbindlichkeit der die Gerichtsnutzungen genießenden Obrigkeit (nicht der Unterthanen), die Kosten der Peinlichkeit und Zuchthausstrafe zu tragen (Num. CCLXXXII.) — Einschränkungen des Rechts deutscher Unterthanen wider ihre Landesherrschaft sofort unmittelbar vor den höchsten Reichsgerichten Klage zu erheben (Num. CCLXXXIII.) — Grund des Besteuerungsrechts der Reichsritterschaft, nicht sowohl aus der ehemaligen ursprünglichen Beschaffenheit des zu versteuernden Guts, als vielmehr aus der schon im Jahre 1521, als der Epoche der Reichsmatrikel, vorhandenen reichsritterschaftlichen Eigenschaft desselben und der seitdem darinnen von der Reichsritterschaft her-

hergebrachten Besteuerung hergeleitet (Num. CCLXXXIV.) — Schranken der Landeshoheit in neuerlicher Einföhrung des Abzugsgeldes (Num. CCLXXXV.) — Verhältniß des unmittelbaren Reichsritterstifts Odenheim zu Bruchsal gegen die dortige bischöflich Spenerische Postzencommission (Num. CCLXXXVI.) — Unterschied zwischen den Stadt- und Dorf-Müllern im Mecklenburgischen in Rücksicht der Steuern (Num. CCLXXXVII.) — Widerrechtliche Ausdehnung einiger nebst der Gerichtsbarkeit vom Landesherrn einer adelichen Familie über eine Stadt überlassenen Rechte auf das Befugniß, das Geschlechtswappen in der letztern Rathhause und Thoren anzuschlagen (Num. CCLXXXVIII.) — Landesherrliche Rechte bey Schiffbarmachung eines Flusses (Num. CCLXXXIX.) — Gränzen des Monbachischen Gebietes für das Mannzer Domkapitel (Num. CCXC.) — Reichsgefesliche Mittel eine noch rückständige Restitution ex capite amnestiae zu suchen (Num. CCXCI.) — Gültigkeit eines gemeinen Bescheids und Verbindlichkeit der Mehrheit collegialischer Stimmen, besonders in Dicastereien (Num. CCXCII.) — Ersas der von einem substituirtten Notar veruntrauten Depositengelder (Num. CCXCIII.) — Nach welcher Zeit der Münzfuß bey Bezahlung einer aus einem Vergleiche herrührenden Forderung anzunehmen sey? (Num. CCXCIV.) Es war in dem vorliegenden Rechtsstreite auf 3 Juristenfacultäten compromittirt worden, deren gleichförmig ausgefallene Entscheidungen hier eingerückt sind. — Anfang der bey der Restitution wider ein Reichskammergerichtliches Urtheil zu beobachtenden 4jährigen Frist; und Unstatthafteit der Nullitätsklage wider dergleichen Erkenntnisse (Num. CCXCV.) — Gebrauch des beneficii inventarii unter dem hohen Adel (Num. CCXCVI.) — Collation der Aussteuer (Num. CCXCVII.) — Verschiedene schwürige Fragen bey einer fideicommissarischen Substitution (Num. CCXCVIII.) — Ausdehnung des

Vorzugsrechts der beweglichen Faustpfänder im Con-
 curse auf verpfändete Handschriften; und Erfordernisse
 zur Nichtigkeit eines Urtheils (Num. CCXCIX.) — Ei-
 genschaft einer aus einem Erbvergleich anzustellenden
 Evictionsklage (Num. CCC.) — Gebrauch der ex-
 ceptionis doli nach bereits abgelaufener Verjährung der
 exceptionis non numeratae pecuniae (Num. CCCL.) —
 Heutiger Gebrauch des Verbots der Cessionen zwischen
 Christen und Juden (Num. CCCII.) — Vertheilung
 einer Erbschaft, deren Miterbe des Verstorbenen Schuld-
 ner war (Num. CCCIII.) — Zweifel wider die Rechts-
 lehre von Vergütung der von einem Vasallen bezahlten
 Lehnschulden, welche der Lehnsfolger den Allodialerben
 des erstern zu leisten habe (Num. CCCIV.) — Anwen-
 dung des privilegii de non evocando gegen ein aus-
 wärtiges forum gestae administrationis (Num. CCCV.)
 — Erhebung des Rührweins von Seiten der Chur-
 cöllnischen Hofcammer in der Stadt Ahrweiler (Num.
 CCCVI.) — Rechte des zur Execution eines rechtskräf-
 tigen Erkenntnisses von einem andern requirirten Richters
 in Rücksicht der Prüfung der Gerechtigkeit der Sache
 (Num. CCCVII.) — Es sey nach der deutschen Reichs-
 verfassung nicht unumgänglich nöthig, einen Römisch-
 katholischen Kaiser zu erwählen (Num. CCCVIII.) —
 Mißheyrath eines alten Reichsgrafen mit einer Person
 vom niedern Adel, ingleichen zwischen fürstlichen und
 neugräflichen Personen (Num. CCCIX. und CCCX.) —
 Wiederlösung ehemals veräußerter Familiengüter (Num.
 CCCXI.) — Zurückforderung übermäßig bezahlter
 Steuern (Num. CCCXII.)

LXXIII.

Das Vormundschaftsrecht sowohl nach gemeinen deutschen,
 kanonischen und römischen, als auch nach heutigen statu-
 tarischen, vorzüglich nach Sächsischen, Schlessischen und
 übrigen

Abriegen Preußischen Rechten theoretisch und praktisch in systematischer Ordnung abgehandelt von Johann Bernhard Wiesner. Halle, im Verlage des Waisenhauses. 1785. I Alph. 19 $\frac{1}{2}$ Bogen in Oktav.

Zu meinen nicht geringen Vergnügen habe ich aus dieser Arbeit einen jungen hoffnungsvollen und zugleich ungemein bescheidenen Gelehrten kennen lernen, der seinen Hällischen Lehrern, denen das Buch mit zu geeignet ist, in der That Ehre macht, und von dem man sich, wenn er seine schon so rühmlich angefangene Laufbahn mit Eifer und fleißigen Forschen zu verfolgen fortfährt, in der Zukunft sehr wichtige Verdienste um die Jurisprudenz versprechen kann. Er hat eine Materie gewählt, die, ob sie es gleich theils wegen ihres ausgebreiteten Nutzens, theils wegen der sich nur allzusehr durchkreuzenden Grundsätze fremder und einheimischer Rechte, wornach man sich dabey im Gerichtsbrauche zu richten pflegt, gerade vorzüglich verdient hatte, in ihrem ganzen Umfange und auf eine der heutigen Gestalt des juristischen Studiums angemessene Art zur Zeit noch nicht bearbeitet war. Und die Ausführung dieses (zumal für einen jungen Schriftsteller) in mehr als einer Rücksicht schwürigen Unternehmens entspricht der Absicht des Verfassers und der Erwartung des Lesers wirklich in einem so hohen Grade, daß in der Hauptsache (denn einzelne kleine unbedeutende litterarische Lücken und etwan hier und da eingeschlichene Unrichtigkeiten oder nicht bestimmung vorgetragene Sätze aufzusuchen, ist bey Werken dieser Art und unter solchen Umständen ohnehin für den Recensenten eine sehr entbehrliche Bemühung, die am schicklichsten dem Verfasser selbst bey einer künftigen neuen Ausgabe überlassen wird) — wohl nichts erhebliches zu wünschen übrig bleibt, als daß der Verfasser seinem Vortrage hier und da etwas engere Grenzen

F 2

gesetzt

gesetzt haben möchte, wie z. B. in dem weitläufigen 10½ Bogen starken Aufsatze von den hieher gehörigen eigenen deutschen Rechtsquellen, meiner Einsicht nach, füglich hätte geschehen können, wenn ohne Nachtheil dessen, was der Leser gerade in Beziehung auf die Lehre von Vormundschaften vorläufig davon zu wissen brauchte, alle übrige Nachrichten von einzelnen dieser Lehre nicht allein oder nicht hauptsächlich gewidmeten Landes- und Stadtrechten, die ohnediß bey einer jeden Materie, wovon etwas darinnen steht, kurz angeführt werden, weggelassen worden wären. Denn bey der gegenwärtigen Anlage fürchte ich beynah, daß das Werk, wenn es auch (woran ich doch noch zweifelte) nach des Herrn Verfassers Absicht nicht über 2 bis 3 Bände anwachsen sollte, seiner wahrhaften Gründlichkeit, guten Methode und Brauchbarkeit ungeachtet, nur eine mäßige Anzahl Käufer und Liebhaber finden, auch wohl gar die Geduld des Herrn Verfassers selbst (besonders bey künftiger vielleicht weit weniger Muße) ermüden dürfte.

Nun der Plan selbst, der sich von Selten der guten Ordnung eben so sehr, als durch seine Vollständigkeit empfiehlt. Es soll nemlich das ganze Werk aus 5 Theilen bestehen. Der erste handelt von dem Vormundschafswesen überhaupt in 3 Büchern: 1) von ihrer Natur und Beschaffenheit; 2) von den Rechtsquellen, Ursprunge und Geschichte derselben; 3) von ihrer Anwendung. Davon aber liefert dieser Band bloß das erste Buch nebst dem größten Theile des zweyten, von welchen noch der Ursprung und die Geschichte der deutschen Vormundschaften zurück ist. In den übrigen 4 Theilen, deren jeder wiederum in 2 Bücher zerfällt, soll von der Nothwendigkeit die übertragene Vormundschaft anzunehmen; von des Vormundes Amte, Pflichten und Berrichtungen, von Endigung der Vormundschaft, und von den aus der Vormundschaft entspringenden Klagen geredet

geredet werden. Bey jeder Materie hat er außer den gemeinen Rechten auch meistens eine große Anzahl davon abweichender oder damit übereinstimmender deutscher Provinzial- und statutarischer Verordnungen angeführt und erklärt, darunter aber am vorzüglichsten auf die Preussischen, Schlesiſchen und Chursächsischen Rechte Rücksicht genommen; nicht weniger die besondern Schriftsteller von jeden Gegenstande — wiewohl ohne Auswahl und Urtheile — fleißig angezogen. In den folgenden Theilen wird er auch, um den praktischen Nutzen zu vermehren, Formulare beyfügen.

LXXIV.

Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten. Erster Theil. Zweyte Abtheilung. Berlin und Leipzig, bey George Jacob Decker. 1785. I Alph. II Bogen in Oktav.

Mit warmer Verehrung der unsterblichen Verdienste eines Groskanzlers von Carmer, des Schöpfers der neuen Justizverfassung und der bevorstehenden Gesetzgebung für die Preussischen Staaten, zeige ich die Fortsetzung dieses meisterhaften Entwurfs an, der außer seiner eigentlichen und besondern Bestimmung auch für die deutsche Legislation überhaupt Epoche machen dürfte. Was ich von der Absicht und dem Plane dieses Werks bey Ankündigung der ersten Abtheilung gesagt habe *), das muß ich meine Leser bitten hier zu wiederholen. Es ist nemlich das Personenrecht, welches den ersten Haupttheil allein einnimmt, in 3 Abtheilungen: 1) vom Hausstande, 2) von den verschiedenen Ständen des Staats, 3) von Rechten und Pflichten des Staats gegen seine Bürger, zergliedert worden, davon dort die erste abgehandelt war, und hier die zwote ausgeführt ist. Einen

§ 3

Stand

*) In d. Biblioth. v. J. 1784. S. I.

Stand des Staats machen, nach dem hier sehr richtig bestimmten Begriffe, solche Personen zusammen aus, welche vermöge ihrer Geburt, Bestimmung, oder Hauptbeschäftigung in einer ähnlichen Beziehung auf das gemeine Wesen stehen. Die Rechte und Pflichten dieser Stände und ihrer Mitglieder sowohl überhaupt, als der verschiedenen Gattungen derselben insonderheit, sind hier unter 7 Titeln vorgetragen:

I) Von den Rechten und Pflichten der Gesellschaften überhaupt, durchaus auf Grundsätze des allgemeinen natürlichen Gesellschaftsrechts gebauet.

II) Vom Bauernstande in 8 Abschnitten. Hierunter werden alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche durch adeliche Geburt, Amt und besondere Rechte davon nicht ausgenommen sind. — Ein sehr vollständiges Verzeichniß der Amtspflichten eines Dorfschulzen und Schöppen S. 25. u. f. — Daß bloße Dorfgerichte (nehmlich Schulze und Schöppen) bloß mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, Handlungen der willführlichen Gerichtsbarkeit gültig sollen vornehmen können (S. 29.), wird unstreitig bey schleunigen keinen Verzug leidenden Fällen von großen Nutzen seyn, wenn nur anders der dabey zugebrauchende Gerichtsschreiber (wozu, wie es in manchen deutschen Gegenden gewöhnlich ist, der Schulmeister des Orts, der sich aber freylich mit der Notariatskunst und guten Formularen zu mancherley Arten der alltäglichen Geschäfte, die allenfalls unter öffentlicher Aufsicht besorgt und ausgetheilet werden könnten, etwas bekannt machen müßte, füglich zu brauchen seyn möchte) wenigstens des formularischen Rechts kundig ist. — Von dem Verhältnisse zwischen Unterthanen und ihrer Gutsheerrschaft sind hier (S. 30. u. f.) nur die allgemeineren aus der Natur der Sache herfließenden Grundsätze bestimmt, hingegen die besondern auf eigene Verfassungen und verschiedene rechtliche Gründe sich beziehende speciellen Provinzialgesetzbüchern vorbehalten, um nicht durch

durch Aufhebung dieses Unterschiedes „wohl erworbene Rechte, die dem Staate heilig seyn müssen, zu kränken, die Landesverfassungen zu zerrütten, und in dem Wohlstande beyder Classen, der weit genauer, als man oft denkt, gegenseitig verbunden ist, die schädlichsten Störungen zu veranlassen.“ — Wenn es S. 31 heißt: „daß Sklaverey und Leibeigenschaft mit ihren die Menschheit entehrenden Folgen in den Preussischen Landen längst aufgehoben sind,“ und S. 37. §. 105: „es finde die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverey, in Ansehung dieser Leute nicht statt,“ so ist diß wohl nur von einem harten Grade der Leibeigenschaft zu verstehen. Denn daß man nicht die Absicht habe, auch die gelinde Leibeigenschaft zu verwerfen, (gesetzt auch, daß man nur den Namen nicht weiter dulden wollte), ergiebt sich aus den gleich darauf folgenden Verordnungen, z. B. daß die Unterthanen das Gut, wozu sie geschlagen sind, ohne Bewilligung ihrer Grundherrschaft nicht verlassen dürfen (§. 108.); daß die Herrschaft entwichene Unterthanen überall und zu allen Zeiten auffuchen und zur Rückkehr nöthigen, auch auswärts geborne Kinder entwichener Unterthanen von einem andern Gutsbesitzer zurückfordern könne (§. 109. 112); daß Unterthanen bey ihrer vorhabenden Heyrath die herrschaftliche Genehmigung nachsuchen müssen, die ihnen jedoch ohne gesetzmäßige, hier zugleich bestimmte Ursachen, nicht zu versagen ist (§. 114. u. f.); daß die Kinder der Unterthanen ohne Erlaubniß der Grundherrschaft zu Erlernung eines andern Gewerbes oder zum Studiren nicht gelassen werden können — wiewohl auch diese nicht in allen Fällen versagt werden darf (§. 121. u. f.); von Entlassung aus der Unterthänigkeit durch Losbriefe (VIII. Abschn. S. 68. u. f.) — Bey verpachteten Bauergütern streitet in zweifelhaften Fällen die Vermuthung für den Erbpacht (S. 51. §. 204.) — Alle Arten der Dienste der Unterthanen sollen

künftig, so viel möglich, als gemessene festgesetzt werden, wozu man hier schon (im VI. Abschn. S. 52. u. f.) viele treffliche der Natur der Sache, der Billigkeit, und beyder Theile Wohlstande angemessene Grundregeln antrifft — Unstreitige Zinssen kann die Herrschaft, wenn sie auch keine Gerichtsbarkeit hat, unmittelbar betreiben lassen (S. 67. §. 309.)

III) Vom Bürgerstande in 15 Abschnitten (S. 73 - 361.), darunter auch insonderheit von Zünften und Handwerken, von Fabrikanten, von Kaufleuten, und den wichtigsten auf das Handlungswesen sich beziehenden Gegenständen, als: Wechselln, Schifffrecht, Bodmeren, Haveren, Seeschäden und Asscuranz, ingleichen von Fuhrleuten, Posten und Gastwirthen. Mithin ist dieser Titel von sehr weiten Umfange, und der stärkste in diesen Theile. Wer nicht in der Absicht, die Stadt auf immer zu verlassen, sich entfernt, verliert sein Bürgerrecht nicht anders, als durch die gewöhnliche Verjährung, hingegen verlieren es diejenigen, welche für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden (§. 31-34.) — Das Recht der Bannmeile (S. 80. §. 48.) kommt nicht allen Städten zu. — Die Vorschrift des Römischen Rechts, daß bey Berathschlagungen einer Stadtgemeinde wenigstens zwey Dritttheile ihrer Mitglieder zu Fassung eines gültigen Schlusses gegenwärtig seyn müssen, ist (S. 81. u. f.) hier nicht aufgenommen. — Im Zweifel wird vermuthet, daß der Gemeinde das Recht, den Stadtmagistrat zu wählen, zustehe, und dann gilt wiederum die Vermuthung, daß es von ihr dem Magistrate übertragen worden, welcher solchen Falls zur erledigten Stelle wenigstens 2 Subjecte zu ernennen und dem Landesherrn zur Prüfung und Auswahl vorzustellen hat (S. 84. §. 76-78) — Die Rechtswohlthat der Competenz hat eine Stadt nur gegen die Mitglieder der Bürgerschaft (S. 86.

(S. 86. §. 96.) — Die Zünfte oder Innungen sind noch beybehalten (S. 90) und in einer besondern Note die Gründe bemerkt, warum man das von vielen gepriesene Gegentheil bey dieser neuen Gesetzgebung anzunehmen Bedenken trage, die freylich in so weitläufigen und mächtigen Staaten, als die Preussisch-Brandenburgischen sind, wo man weit eher, als etwan in kleinen Landesbezirken, die vielköpfige und äußerst hartnäckige Hydra der hauptsächlich aus dem Zunftwesen entspringenden höchstschädlichen Handwerksmißbräuche zu unterdrücken vermag, das Uebergewicht gar leicht erhalten können. — Unter dem Vorwande der unehelichen Geburt darf die Aufnahme in die Lehre nicht verweigert werden; nur Schinder sind von Zünften ausgeschlossen (S. 99. §. 185. 186.). So muß man versuchen, allzutief eingewurzelte, selbst durch ältere Gesetze begünstigte Vorurtheile des Volks nur einzeln und Stufenweise, nicht auf einmal auszurotten. Wie aber, wenn die sämmtlichen Meister in einer Innung, oder gar in einer ganzen Gegend, die Aufnahme eines unehelichen Knabens unter irgend einem andern Scheingrunde, in der That aber, um nur ihr Vorurtheil zu behaupten, verweigern? Dann würde es wohl noch wirkfamerer Gegenmittel bedürfen. Sollte die Verordnung im §. 190 und 191. (S. 100.), daß, wenn ein Lehrling keinen Lehrmeister finden kann, die Handwerksältesten ihm einen anweisen und allenfalls die jüngsten Meister zur Annahme nöthigen sollen, allein dazu hinlänglich seyn? — Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit darf die Wanderschaft außerhalb Landes nicht gerichtet werden (§. 218. S. 103.) Da die Ursachen, aus welchen diese Erlaubniß versagt werden kann, nicht zugleich bestimmt sind, so möchte sich dabey der Zweifel aufwerfen lassen: ob nicht eine von der bloßen Willkühr der Obrigkeiten abhängende Einschränkung des Auswanderns außer Landes der Künstlichern

und feinem Cultur der Handwerksarbeiten im Lande in der Folge Gränzen setzen könnte? — Die Lehre von der Beweisraft der Handelsbücher der Kaufleute ist, so viel ich mich entsinne, noch in keinem deutschen Gesetze so genau und ausführlich, als hier (§. 352-397. S. 121. u. f.), abgehandelt. — Bestimmung der verschiedenen Fälle kaufmännischer Zinnsen (§. 406 = 414. S. 130. u. f.), ingleichen der unter Kaufleuten üblichen Empfehlungen (§. 419 = 429. S. 131. u. f.) — Der Abschnitt von Wechseln (§. 430-838. S. 134. u. f.) enthält eine vollständige Wechselordnung. Wegen der Fähigkeit, Wechsel auszustellen, ist hier das Gegentheil von der Analogie des gemeinen Rechts, nemlich die Regel: „daß nur derjenige sich wechselfähig verbinden könne, dem dieses Befugniß in Gesetzen ausdrücklich nachgelassen sey“ (§. 437.) angenommen, die nähere Bestimmung dieser Personen aber, außer den Kaufleuten, erst in die Materie von Verträgen verwiesen. — Auch die mannichfaltigen Rechtsfragen von Assignationen und von Mäklern haben in eigenen Abschnitten (§. 849-891. S. 193. u. f. und §. 892-953. S. 199. u. f.) genaue Bestimmungen erhalten. — Die in das Seewesen einschlagenden Materien (S. 208-346.) sind größtentheils aus dem Preussischen Seerechte von 1727, und aus der Affecuranzordnung von 1766 entlehnt, jedoch in eine besondere Verbindung gebracht, viele dort nur auf einzelne Fälle gerichtete Dispositionen auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt, dunkle und schwankende Verordnungen erklärt und bestimmt, und die Lücken theils aus den Begriffen der Dinge selbst, theils aus den bewährtesten fremden Seerechten ergänzt. — Von Posten und Postbedienten wird hier (XIV. Abschn.) nur in Ansehung ihrer Verhältnisse gegen andere, welche sich der öffentlichen Posten als Reisende oder Befrachter bedienen, gehandelt; das übrige vom eigentlichen Postrechte wird theils

theils in der Lehre von den Regalien vorkommen, theils bleibt es ein Gegenstand der besondern Postordnungen und Instructionen.

IV) Von den Rechten und Pflichten des Adelstandes (S. 361-371.), wo verschiedene merkwürdige Sätze vorkommen, z. B. dem Adel liege die Bertheidigung, die Unterstützung der äußern Würde und der innern Verfassung des Staates ob (§. 1), nur allein der Landesherr könne einen Unterthanen in Adelstand, oder von einer niedern Stufe desselben auf eine höhere erheben, und kein Unterthan solle, ohne landesherrliche Erlaubniß, den Adelstand von einem fremden Staate annehmen (§. 9. 10. 13.); nur der Adel sey befugt, Familiensideicommissse zu errichten (§. 26.), auch allein zum Besiß adellicher Güter für die Zukunft berechtigt (§. 27.), ein Edelmann solle ohne landesherrliche Erlaubniß in geschlossene Kaufmannsinnungen nicht aufgenommen werden (§. 59).

V) Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats (S. 372-388.). Betrifft nur allgemeine Verhältnisse sowohl der Militär- als der Civilbedienten, wo die wegen Verbindlichkeit eines Collegiums und dessen einzelner Glieder zu Vertretung ihrer Amtsgeschäfte, nach der Verschiedenheit der Fälle, aufgestellten Regeln vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen.

VI) Von den Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaften (S. 389-522), wo in 20 Abschnitten von Kirchengesellschaften überhaupt, von deren Mitgliedern, von ihren Vorgesetzten, von ihrem Vermögen, von Parochien, von Pfarrern, von weltlichen Kirchenbedienten, von Patronen, von Verwaltung der Güter der Parochialkirchen, von Pfarrgütern und Einkünften, von Zehnden und andern Pfarrabgaben, von geistlichen Gesellschaften überhaupt, von Domstiftern und Capiteln, von Collegiatstiftern, von Klostergesellschaften, von geistlichen

lichen Ritterorden, von Canonicis, von Mönchen und Nonnen, von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden, von protestantischen Stiftern, Klöstern und geistlichen Orden, gehandelt wird. — Toleranz (aber nicht grenzenlose) und genaue Verbindung des Besten der Kirche mit dem Wohl und den Rechten des Staats machen den Geist dieser Gesetzgebung aus. Ich zeichne nur einige Beispiele aus: „Kirchengesellschaften (S. 392. §. 30.) von beyderley Augsburgischen Glaubensbekenntnisse sollen ihren Mitgliedern wechselseitig den Zutritt auch zu ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionsparthey, deren sie sich bedienen könnten, in der Nähe haben.“ — „Keine Kirchengesellschaft (S. 393. §. 35.) ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider Ueberzeugung aufzudringen.“ — Die Kirchengucht (S. 393. §. 41-43.) soll bloß zu Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen, niemals aber in Strafen, wodurch Ehre, Leib und Vermögen der Mitglieder gefährdet werden — (sollte nicht dieser Ausdruck eine deutlichere Bestimmung bedürfen?) — ausarten, und wenn ja dergleichen nöthig sind, diß der weltlichen Obrigkeit überlassen werden. — Wegen bloßer (S. 394. §. 45.) von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. — Geistliche (S. 396. §. 59.) dürfen in ihren öffentlichen Vorträgen, zum Anstoß der Gemeinde, nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religion offenbar widerspricht. — Das Beichtiegel wird unter den Einschränkungen, welche das Wohl des Staats und die Sicherheit für Verbrechen nöthig macht, (S. 397. §. 66. 67.) eingeschärft. — Kein (catholischer) Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniß des Staats Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen (S.

402. §. 97.) — Der Staat hat das Recht, den Ueberfluß der einzelnen Kirchen zu Unterstützung anderer nothleidender Kirchengesellschaften von ebenderselben Religionsparthey anzuweisen (S. 407. §. 139.) — Manichfaltige weise Einschränkungen des Rechts zu erwerben der Kirchen (S. 411. u. f. §. 165-181.), z. B. sie dürfen ohne Bewilligung des Staats keine liegenden Gründe an sich bringen, noch Geschenke und Vermächtnisse annehmen, und auch zu diesen wird sie ihnen nicht leicht über die Summe von 500 Rthlr. von einerley Person ertheilet.

VII) Von hohen und niedern Schulen, S. 522 • 536.

Uebrigens enthält die vorgesezte Vorerinnerung abermals eine Aufforderung an das Publikum, auch in Ansehung der gegenwärtigen zweyten Abtheilung, unter gleichen Bedingungen, wie bey der ersten *), um eine doppelte Preismedaille zu ringen, welche ebenfalls für die gründlichsten und vollständigsten Bemerkungen entweder über den ganzen Inhalt, oder über einen einzelnen Titel dieser Abtheilung bestimmt ist. Sollten jedoch nur lauter brauchbare Abhandlungen über einzelne Titel einlaufen, und also keiner auf die größere Medaille Anspruch machen können, so wird man statt einer großen und einer kleinern, 3 kleine Medaillen unter die Verfasser der besten 3 Abhandlungen über einzelne Titel vertheilen. Die Frist zur Einsendung der Aufsätze an des Herrn Großcanzlers von Carmer Excellenz endiget sich mit dem letzten May 1786.

LXXV.

Archivische Nebenarbeiten, und Nachrichten vermischten Inhalts mit Urkunden geliefert von Philipp Ernst Spieß, Hochfürstlich-Brandenburgischen würllichen Regierungsrath

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 3.

rath oberhalb Gebürgs und vordersten geheimen Archivar zu Plassenburg, wie auch der beeden Churfürstlichen Akademien der Wissenschaften zu Mannheim und München Mitglied. Zweyter Theil. Halle, bey Johann Jacob Gebauer 1785. 14 Bogen nebst 1 Kupfertafel in Quart *):

Sch zeichne nach meiner Gewohnheit bloß die juristischen Artikel aus dieser schätzbaren Sammlung aus, deren vorjeho nur 2 sind: Num. II. von einer Appellation der Reichsstadt Regensburg an P. Innocenz den VIII. wider R. Friedrich den III. v. 1490. in ihren damaligen Streite mit Bayern wegen der Reichsunmittelbarkeit, die besonders auch darum merkwürdig ist, weil die von Senkenberggen bezweifelte Berufung auf die Entscheidung des Churfürsten von der Pfalz, als Richters des Kaisers, darinnen vorkommt. — Num. III. Vom Ursprung und dermaligen Besitze der bey dem Fürstenthume des Burggrasthums Nürnberg zu lehn gehenden in Niederösterreich gelegenen Herrschaften und Güter. — Diesen Theile ist ein zugleich auf den ersten sich mit erstreckendes dreyfaches Register, eines über die Personen, ein geographisches, und eines über die Materien beygefügt.

LXXVI.

Versuch einer pragmatischen Geschichte der Lehen aus den Zeiten vor der Errichtung der Fränkischen Monarchie bis zur Erlöschung des Karolingischen Stammes in Deutschland von D. H. B. Frankfurt und Leipzig, bey Johann Georg Fleischer. 1785. 15½ Bogen in Oktav.

Die Eroberungen, welche die deutschen Nationen bey ihren Auswanderungen machten, hätten zuerst das Lehnswesen veranlaßt, indem ihre Könige und Fürsten
von

*) S. vom ersten Theile d. Biblioth. v. J. 1783. S.

von den ihnen bey der Vertheilung als ihr besonderes Eigenthum zugefallenen und sonst nach und nach an sich gebrachten Stücken Landes einzelne Güter an ihre Anhänger, um sich deren Beystandes desto mehr zu versichern, jedoch Anfangs nur zum Nießbrauche, und nur auf gewisse Zeit, verliehen. Diß sey schon vor Errichtung der Fränkischen Monarchie üblich gewesen, und man dürfe daher die Franken nicht für die ersten Lehnserfinder ansehen, — ob gleich hernach das Lehnswesen von ihnen vorzüglich ausgebildet, in ein ordentliches System gebracht, und dieses sodann zum Grundsteine ihrer ganzen Staatsverfassung gelegt worden. Zwischen den sogenannten Beneficien der Franken und den Lehnen des jüngern Zeitalters sey kein wesentlicher Unterschied. Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen, (davon ich hier nur das Hauptresultat angeführt habe) zeigt der Verfasser die Fortschritte und Schicksale des Lehnswesens bey den Franken in chronologischer Ordnung nach der Reihe ihrer Könige bis mit dem Ausgange des Karolingischen Stammes in Deutschland, wo ich ihm aber, vermöge meines eingeschränkten Plans, in einem Auszuge nicht folgen kann. Die Schrift, bey welcher auch Schmid's Geschichte der Deutschen, die so manche treffliche Anmerkung zu Erläuterung des Lehnrechts enthält, vorzüglich genützt worden ist, verdient ohnediß als ein guter Beytrag zur Lehnshistorie ganz gelesen zu werden.

LXXVII.

D. Heinrich Johann Otto Königs, der Rechte Lehrers zu Halle, Lehrbuch der allgemeinen juristischen Litteratur. Erster Theil, welcher die Kenntniß der Rechtsgelehrten und die Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit enthält. Halle, im Verlage des Waisenhauses. 1785. 1 Alph. 3 Bogen in Oktav.

Die

Die Vorlesungen, welche Herr Professor König zeitlich über die Nettelbladtischen Initia historiae litterariae iurid. gehalten hat, haben ihm zu diesen neuen so zweckmäßig, als in seiner Art vollständig ausgefallenen Lehrbuche über die juristische Litteratur Anlaß gegeben, hauptsächlich um der Unbequemlichkeit, die Lücken des erstern, besonders in der neuesten Litteratur, bey dem mündlichen Vortrage auszufüllen, überhoben zu seyn. Wer bloß bey dem bescheidenen Tone, in dem der Herr Verfasser von seiner Arbeit spricht, wenn er (S. VII. d. Vorrede) selbst äußert: „Im Plane und auch größtentheils in der Ausführung sey er dem Herrn Geheimen Rath Nettelbladt gefolgt, daß er oft wörtlich dasselbe gesagt, was jener gelehrt habe“, und bey einer flüchtigen Vergleichung des gegenwärtigen Lehrbuchs mit dem Nettelbladtischen stehen bleiben, und daher das erstere für nicht vielmehr, als für eine deutsche Uebersetzung des letztern, halten wollte, der würde das Verdienst des Herrn Professor K. ohne Zweifel verkennen. Denn wenn gleich beyde in der wesentlichen Einrichtung und in der Ordnung der Materien mit einander allerdings übereinkommen, (die Ursache, warum es hier keiner nähern Anzeige und Zergliederung des Plans bedarf) so hat doch das Königische in Rücksicht der Vollständigkeit, zumal der neuesten Litteratur, unstreitig viele und wichtige eigene Vorzüge, die ihm vermuthlich selbst der Herr Geheime Rath Nettelbladt nach seiner bekannten, Männern von wahren Verdiensten gemöhnlichen billigen Denkungsart nicht absprechen dürfte. Einzelne Erinnerungen und Zusätze beyzufügen, warum der Herr Verfasser seine Recensenten bittet, erlaubt mir meine eingeschränkte Absicht nicht. Uebrigens bemerke ich noch, daß das Buch in 2 Theile abgetheilet ist, davon der erste hier bereits erschienene außer der Vorbereitung, die Kenntniß der Rechtsgelehrten und die Geschichte der Rechts-

Rechtsgelahrtheit in sich faßt, der zweyte aber nächstens zu erwartende die Kenntniß der juristischen Schriften enthalten soll.

Auch ersucht der Herr Verfasser in der Vorrede alle Liebhaber der juristischen Litteratur um Unterstützung bey einem vorhabenden „Magazin der juristischen gelehrten Geschichte“, darinnen er vieles in diesen Lehrbuche nur kurzgesagte weiter auszuführen gedenkt, und überdies fremde theils schon gedruckte, theils neue Abhandlungen über die juristische Litteratur aufnehmen wird.

LXXVIII.

Ueber civil- und criminal- Strafen und Verbrechen, vom Revisionsrath und Professor Robert in Marburg und Geheimrath und Kanzler Koch in Sießen. Sießen, im Verlag Justus Friedrich Kriegers. 1785. 7 Bogen in Oktav.

Herr Revisionsrath Robert zu Marburg schrieb daselbst 1779. seine Inauguraldissertation „de diuerso poenarum genere ex mente C. C. C. indeque oriente discrimine inter delicta ciuilia et criminalia nequaquam negligendo“ und machte darinnen, besonders wider die vom seel. Meister, vom Herrn Geh. Rath Koch, und vom Herrn Obertribunalassessor Quistorp über den Unterschied zwischen peinlichen und bürgerlichen Fällen in ihren Handbüchern vom peinlichen Rechte gegebenen Begriffen und Regeln verschiedene Erinnerungen. Diß veranlaßte auf Seiten des Herrn Geheimraths Koch einen handschriftlichen Briefwechsel zu Vertheidigung seiner Meinung, und zu Widerlegung der Robertischen. Ein ungenannter Dritter (so wird wenigstens die Sache in der Vorrede erzählt) bekam eine Abschrift der Kochischen Briefe in seine Hände, und liefert sie hier dem Publikum, nebst der ohnehin außer

I. Theil. G Marburg

Marburg sehr seltenen Robertischen Streitschrift, in einem gesellschaftlichen Abdrucke. Der Streit besteht kürzlich darinnen: Herr R. behauptet, nach dem Sinne der Carolinischen H. G. O. müßten alle Geldbußen und zeitiges Gefängniß für bürgerliche, und die auf Tod, Verstümmelung der Gliedmaßen, körperliche Schmerzen, Verlust der Ehre oder Güter sich erstreckende Strafen für peinliche geachtet werden. Hingegen Herr K. beurtheilt die Sache theils nach einer doppelten, der römischen und der deutschen, Bedeutung, theils in Rücksicht der letztern wiederum nach der Verschiedenheit der Obrigkeit und Gerichtsbarkeit, welcher die Cognition zusteht; daher er nach Beschaffenheit der Umstände auch bloße Geldbußen und zeitiges Gefängniß zu den peinlichen Strafen und Fällen rechnet. Es ist nicht zu läugnen, daß gegenwärtiger gelehrter Streit, und vornehmlich der erste Kochische Brief zu weiterer Aufklärung dieser allerdings in der Regel (das ist, in Ermangelung besonderer Localverfassungen) noch manchen Schwürigkeiten unterworfenen Materie viel beytragen könne.

LXXIX.

D. Joannis Ludovici Eckardti, Sereniss. Duci Sax. Vinar. et Ikenac. a Consiliis Aulae Secretioribus, Facult. Jurid. et Scabinat. Jen. Ordinarii etc. Compendium artis relatoriae in usum auditorum concinnatum. Jenae, apud viduam Jo. Rud. Crockeri. 1785. 5 Bogen in Oktav.

Der Herr Geh. Hofrath Eckardt macht sich hier das Verdienst, seinen Zuhörern die Kunst aus Acten zu referiren in kurzen bündigen Regeln vorzutragen, die ihm bey seinen Vorlesungen zum Leitfaden dienen. Der ganze Umfang dieser Wissenschaft ist in 4 Abschnitte gebracht: 1) De arte relat. in genere eiusque theoria. 2) Theoria artis legendor. actor. 3) Theoria artis

artis acta extrahendi. 4) Theoria artis relatoriae in specie. Formulare hat der Herr Verfasser nicht beygefügt, sondern dißfalls nur auf andere Schriftsteller über die Referir- und Decretirkunst verwiesen. In der Vorrede wird das gewöhnliche Vorurtheil so vieler Studirenden, erst in diesen Vorlesungen zugleich den Proceß erlernen zu wollen, mit Recht gerügt und dessen Schädlichkeit gezeigt.

LXXX.

Bruchstücke betreffend die Beobachtung der Pflichten eines Staatsdieners sichtsahr aus den Handlungen des Wild- und Rheingräflich-Ohaunischen Rathes Mathias Dreiß gesammelt und in einem Schreiben vorgelegt von Johann Philipp Koos, nebst einigen Bemerkungen von dem ältesten Gebrauche des spanischen Siegelwaches. Frankfurt am Main, in Commission der Andreadischen Buchhandlung. 1785. 13½ Bogen in Quart.

Mathias Dreiß war ein um die Wohlfahrt und die Rechte des Rheingräflich-Ohaunischen Hauses, und unter andern um die Justizverwaltung der dasigen Lande verdienster Rath in der Mitte des XVI. Jahrhunderts. Es verlohnte sich daher wohl der Mühe, daß der schon aus mehrern gründlichen Schriften rühmlich bekannte Herr Verfasser dem Andenken dieses Mannes gegenwärtige mit Urkunden belegte, zugleich zu Erläuterung der damaligen Geschichte und rechtlichen Angelegenheiten des gedachten Hauses dienliche pragmatische Historie von dessen Amtsführung widmete. Der Geschichtsforscher hat beim Gebrauche noch eine andere kurz zuvor erschienene interessante Abhandlung von eben diesem Verfasser zu verbinden *).

S 2

LXXXI.

*) Sie führt den Titel: „Einige Nachrichten von dem
Wild-

LXXXI.

Die Gerechtigkeit und das allgemeine europäische Staatsinteresse bey dem Streite über die Oeffnung der Schelde und des Ostindischen Handels für die Oesterreichischen Niederlande. Aus dringendem Wunsche für das Glück der Völker freymüthig doch ehrfurchtsvoll dargestellt von Johann August Schlettwein. Gießen, bey Johann Christian Krieger. 1785. 6 Bogen in Octav.

Herr Regierungsrath Schlettwein führt in dieser dem Wohl und Wehe Europa's gewidmeten Schrift zuvörderst (im I. Kap.) den Holländern die Ungerechtigkeit zu Gemüthe, die sie nach seiner Meynung durch Sperrung der Schelde und des Ostindischen Handels gegen die Oesterreichischen Niederlande begehen. Denn die im Münsterischen Frieden 1648. dißfalls von den Spaniern zum Vortheil der Holländer eingegangene Verbindung sey dem ersten Rechte der Menschheit, seinen innern und äußern Zustand immer weiter zu vervollkommen, schlechterdings zuwider, und daher offenbar unnatürlich, böse und ungerecht; ein Fluß sey von Gott selbst bestimmt, ein Gemeingut aller daran gränzenden Länder zu seyn; ein Staat könne wohl Theile seines Eigenthums und seiner Besizungen einem andern Staate übertragen, aber die Menschen- und Volksrechte selbst, dadurch sie disponibles Vermögen erwerben können, ließen sich der wesentlichen Menschen- und Volksbestimmung unbeschadet nicht veräußern; die Einwilligung K. Philipps des IV. von Spanien in so unnatürliche Bedingungen sey nicht der Wille des Staats selbst gewesen, mithin weder für diesen, noch für dessen künftige Beherrscher verbind-

Wild- und Rheingrafen Philipp Franzen von Dhaun dem Vatter der Stifter der noch im Seegen blühenden Hoch- Wild- und Rheingräßlichen Geschlechter &c. in Briefen vorgelegt. 1784. 4.

verbindlich; die damals regierende Spanische Linie des Oesterreichischen Hauses, habe über die Spanischen Niederlande und die damit verknüpften Befugnisse wegen der deutschen Linie von der Burgundischen Maria und deren Sohne, dem Erzherzoge Philipp dem Schönen von Oesterreich, her daran zustehenden Rechte nicht nach Gefallen disponiren können; in dem Antwerper Barriere-tractate vom 15ten Nov. 1715. zwischen dem Kaiser, Engelland und Holland sey der Münsterische Tractat in Rücksicht des Commerciums zwischen den Oesterreichischen und vereinigten Niederlanden zwar bestätigt worden, aber fatale Zeitumstände könnten nie machen, daß eine an sich dem Menschen- und Völkerrechte widerstrebende Bedingung gerecht und verbindlich werde; die im Wiener Frieden 1731. vom Kaiser erfolgte ewige Verzichtleistung auf alle Commercien der Oesterreichischen Niederlande mit Indien habe blos zur Absicht gehabt, die Garantie der Oesterreichischen pragmatischen Sanction von Großbritannien und den Generalstaaten zu erhalten, die gleichwohl auf Seiten des Kaisers für kein Aequivalent gegen die aufgehobene Ostindische Handlung gelten könne, u. s. w.

Hierauf bemüht sich der Herr Verfasser (im II. und III. Kap.) zu zeigen, daß die Einschränkungen der Schifffahrt und des Handels nach Ostindien überhaupt, und die Sperrung der Schelde insonderheit, dem allgemeinen europäischen Interesse zuwider laufen. Sodann thut er den streitenden Mächten (im IV. Kap.) Vorschläge zu einem gütlichen Vergleiche. Es soll nehmlich eine Conferenz gehalten werden, zu welcher die Volksväter und Mütter Europens die weisesten und edelsten Männer abordnen sollen, um durch diese über die Herstellung einer allgemeinen uneingeschränkten Schifffahrt und Handelsfreyheit sich zu berathschlagen und zum Besten der Welt den Schluß für die Freyheit zu fassen. Herr Schl. hat

hierbey vorzüglich auf die Ruffische Kaiserin und deren Plan, von der bewafneten Neutralität ein Auge geworfen. Sollte aber das allgemeine Freyheitssystem nicht realifirt werden, so müsse wenigstens die Schelde geöffnet, für die Oesterreichischen Niederlande die Freyheit des Ostindischen Handels hergestellt und in einem Commercentracte von beyden Theilen die Last der Zölle, wo nicht ganz aufgehoben, doch merklich vermindert werden. Daß übrigens die Holländer alle Schäden, die der Kaiser, sein Volk und die eigenen Unterthanen der Republik durch der erstern zeitliche Weigerung erlitten, bis auf den letzten Heller zu tragen verbunden wären, hält er für so klar, daß es nicht einmal berührt werden dürfe. — Hingegen wird im entgegen gesetzten Falle (Kap. V.) viel Unglück und Elend prophezeit, das aus einem entstehenden Kriege vorjeho für ganz Europa erwachsen würde.

LXXXII.

Sammlung einiger praktischen Rechtsabhandlungen von Carl Georg von Zangen, Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Regierungsrath, Amtmann zu Allendorf an der Lumbda und Reservatbeamten des adelichen Gerichts derer von Nordecken zur Rabenau. Zweiter Band. Wezlar, bei Philipp Jacob Winkler dem ältern. 1785. 12 Bogen in Oktav *).

Dieser Theil liefert folgende nach des Herrn Verfassers Versicherung meistens durch besondere in seiner Praxis vorgekommene Fälle veranlaßte Aufsätze:

1) Gutachten über einen testamentarischen Erbschaftsfall einer Dame aus einen Reichständischen Hause, besonders wegen des Nutzungs- und Erbfolgsrechts des überlebenden Vaters (welcher zur anderweiten Ehe geschritten

*) Vom ersten Theile s. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 212

geschritten war) an dem mütterlichen Pflichttheile der hinterbliebenen Kinder.

2) Ueber den Judeid, besonders wie eine Jüdin solchen auf eine verbindliche Art leisten könne.

3) Ueber einige besondere Rechte und Gewohnheiten der Stadt Allendorf an der Lumbda. (Dünkt mir zur Zeit das vorzüglichste Stück in dieser Sammlung zu seyn).

4) Daß eine Parthey wegen des (auch einem Unterrichter gemachten) Vorwurfs: „der Richter handele in der Sache partheiisch, es fehle ihm an Geschicklichkeit, Wissenschaft und guten Willen“ strafbar sey.

5) Daß Lessers Meinung: quod vsuras, si alterum tantum excedant, licet particulariter sint solutae, sorti imputentur, weder überhaupt in praxi, noch besonders bey den höchsten Reichsgerichten angenommen, und daher bey entstehender disffälliger Klage mit dieser Exception dagegen nicht auszulangen sey.

6) Welche Klage entspringt aus dem Näherrechte? Des Herrn von Z. Meinung geht dahin: diese Klage sey *condictio ex lege scripta vel non scripta* s. *ex moribus*, habe aber nach den verschiedenen Arten des vorliegenden *Retracts* in verschiedener Rücksicht und gewissermaßen *naturam realium* oder *personalium actionum*, sey jedoch nie eine wahre *actio realis* nach Römischen Begriffen.

7) Daß der überlebende Ehegatte wegen des ihm über die Verlassenschaft des verstorbenen per *pacta dotalia* vermachten Nießbrauchs *Caution* bestellen müsse.

Hierauf folgen noch 5 kleinere Bemerkungen über *L. 2. C. de resc. vendit.*; über den Grund der den Töchtern der *perduellium* nachgelassenen *Legitimae*; über die Eintheilung in bewegliche und unbewegliche Güter nach Deutschen Rechten; über die Erklärung der in einem Kaufbriefe in Rücksicht der *Termingelder* eingerückten

rückten Clausel: „nebst den verfallenen Zinsen;“ und über den Irrthum, als ob Dienstbarkeiten nach deutschen Rechten in faciendo bestehen könnten.

Ein doppelter kurzer Anhang: a) Beiträge zur Geschichte der Menschheit aus dem Corpus iuris Canonici, die in 8 bekannten Beyspielen vom canonischen Unsinne bestehen; und b) über die Einrichtung der Kalender, hat den gräflich-Limburgischen Canzleyrath, Herrn Johann Carl Zöf, zum Urheber.

LXXXIII.

Abhandlung von der Junstfähigkeit der Schäfer, herausgegeben und mit größtentheils praktischen Anmerkungen begleitet von Carl Georg von Zangen, Fürstlich Hessendarmstädtischen Regierungsrath, Amtmann zu Alendorf an der Lumbda und Reservat-Beamten des adelichen Gerichts derer von Nordecken zur Rabenau. Gießen und Marburg, bey Krieger dem jüngern. 1785. 9 Bogen in Oktav.

Diese Abhandlung eines Ungenannten, welche zur Absicht hat die Schäfer wider das ältere Vorurtheil einer Anruchtigkeit zu vertheidigen und zugleich zu zeigen, daß ihnen in manchen Landen, z. B. im Hessendarmstädtischen, sogar das Recht einer eigenen Junst zustehe, ist hier aus den „Gießner gemeinnützigen Anzeigen und Nachrichten v. J. 1764.“ wo sie eingerückt war, mit vielen brauchbaren Anmerkungen des Herrn Regierungsraths von Zangen, die sich zugleich auf mehrere mit diesen Gegenstände verwandte Materien erstrecken, und von starker Belesenheit zeugen, von neuem abgedruckt worden. Auch hat der letztere den fürstlich Hessendarmstädtischen Junstbrief für die dortige Schäferjunst nach der neuesten Bestätigung und Erneuerung vom Jahre 1770. beygefügt und überdiß in einem 3 Bogen

Bogen einnehmenden Anhang beträchtliche Zusätze (meist litterarischen Inhalts) zu seiner „Sammlung praktischer Rechtserörterungen“ (deren zweyten Theil ich so eben in dem nächstvorstehenden Artikel angezeigt habe) geliefert.

LXXXIV.

Bernhardi Augusti Gaerzneri, Serenissimo Landgravio Hassiae a Consiliis intimis, Regiminis et Consistorii, quae Marburgi sunt, Directoris, Meditationum practicarum ex iure communi et Hassiaco secund. ord. Pandectarum Specimen Primum. Marburgi, apud Joh. Christ. Kriegerum iuniorum. 1785. 9½ Bogen in Oktav.

Diese Beobachtungen sind die reifen Früchte einer mehr als 40jährigen Mühe, mit welcher der Herr Verfasser bey seinen wichtigen praktischen Beschäftigungen dazu gesammelt hat. Da die bewährtesten und neuesten praktischen Schriftsteller dabey benützt, und überall die Hessencasselschen Rechte nebst dem auf Urtheilsprüche gegründeten dortigen Gerichtsbrauche (wo der Herr Geheimerrath Gärtner nach seiner langen Erfahrung und bey seinen wichtigen Justizämtern unstreitig der sicherste Gewährsmann seyn muß) angeführt sind, so wird dieses (für Hessische Juristen ohnehin ganz unentbehrliche) Werk, wenn es anders nicht ewan, wie wirklich zu bedauern wäre, durch eine allzulangsame Fortsetzung ins Stecken geräth, (denn die erste Probe geht nur über die ersten 8 Titel des ersten Buchs der Pandekten,) auch für die deutschen Rechtsgelahrten überhaupt ein sehr brauchbares praktisches Handbuch werden, das der Herr Verfasser Anfangs eigentlich nur zu seinem eigenen und seiner Söhne Gebrauche zusammengetragen hatte.

LXXXV.

Catalogus der Churfürstlich Sächsischen ins Land ergangenen Mandaten, Patenten, Generalien, Ausschreiben und Verordnungen, so in der privil. Hofbuchdruckerey zu Dresden auf der Pirnaischen Gasse um billige Preise zu haben sind. (1785.) 1½ Bogen in Oktav.

Man merke wohl auf die letzten Worte des Titelblatts: „zu haben sind.“ Denn das Verzeichniß schränkt sich nur auf diejenigen Verordnungen ein, die sich in der Dresdner Hofbuchdruckerey, wo sie gewöhnlichermassen gedruckt und verkauft werden, beym Anfange des jetzigen Jahres noch nicht vergriffen haben. Mithin erwarte man nicht etwan ein vollständiges Verzeichniß unserer Landesgesetze. Von ältern bis zu der im Jahr 1772. erschienenen Fortsetzung des Codicis Augustei sind nur noch sehr wenige einzeln vorrätzig, und auch die neuern seitdem herausgekommenen nicht alle mehr. Ich bemerke zugleich bey dieser Gelegenheit zur Nachricht für diejenigen, welche die neuen Churfächsischen Gesetze vollständig zu sammeln wünschen, daß man gegen die vierteljährige Pränumeration von — 12 Gr. — alle von Zeit zu Zeit aus der Dresdner Hofbuchdruckerey erscheinende neueste Landesgesetze und Verordnungen; nebst den daselbst herauskommenden fliegenden Blättern von mancherley Art, bekommen kann.

LXXXVI.

Chur-Sächsische Hof-Ordnung vom Jahre 1764. aufs neue gedruckt. 1785. 2 Bogen in Folio.

Ist kein bloßer neuer Abdruck, sondern zugleich aus den neuesten seit 1764. vorgekommenen Veränderungen und Neuerungen ergänzt, folglich nunmehr allein brauchbar.

LXXXVII

LXXXVII.

Churfürstlich-Sächsisches Patent wegen unerlaubter Trinkgelder bey den Salz-Cocturen und Niederlagen d. d. 24. Januar. 1785. 1 Bogen in Folio.

Es wird allen bey den churfürstl. Salzcocturen und Niederlagen zur Abgabe, Vermessung und Verwiegung des Salzes angestellten Personen, von den Salzäußern Trinkgelder anzunehmen, bey Strafe der Cassation, so wie letztern dergleichen anzubieten, untersaget, um die dadurch veranlaßte Erhöhung der Salzverkaufspreise von Seiten der Salzschenken zu vermeiden.

LXXXVIII.

Churfürstlich-Sächsisches Patent die Deserteurs und Pässe reisender Soldaten betr. vom 5 April 1785. 1 Bogen in Folio.

Theils werden hier die vorhergehenden Strafgesetze wegen Verleitung der Soldaten zur Desertion und deren Beförderung wiederholt, theils wird sämtlichen Obrigkeiten und Unterthanen, insonderheit aber den Schenkwirthen und Gerichtspersonen, reisende Soldaten, welche keine richtige Pässe auf Befragen vorzeigen können, anzuhalten, unter Androhung von Geldstrafen im Unterlassungsfalle, und Aussetzung einer Belohnung von 5 Rthlr. für diejenigen Unterthanen, welche einen ohne Paß betretenen Soldaten anhalten und zur Abholung anzeigen, nachdrücklich eingeschärft.

LXXXIX.

Churfürstlich-Sächsisches Generale die Ausfuhr der Haderu außer Landes betr. d. d. 31. Maii 1785. 1 Bogen in Folio.

Die Ausfuhr der Habern außer Landes wird bey Strafe der Confiscation der ausgefuhrt werden wollenden Habern, wie auch der Pferde, Wagen, Schiff und Geschirres, oder Einbringung des Werthes untersagt.

XC.

Notata de Comitibus palatinis Saxoniae — Praeside *Joh. Theophilo Segero*, Jurisscientiae et Philosophiae Doctore, cathedralis ecclesiae Numburgensis Canonico, supremae in provincia Curiae et Collegii iuridici Assessore, Pandectarum Professore Ordinario — proposuit *Theoph. Sigfrid. Sohr*, Grimmensis. Lipsiae, 1785. 5 Bogen in Quart.

Nach vorausgeschickten allgemeinen historischen Beobachtungen vom Amte der Pfalzgrafen an dem Hofe der Fränkischen Könige und der Kaiser des Carolingischen Stamms, von allmählicher Vermehrung ihrer Zahl, von den Ländern, wo sie vorkamen, von ihrer Gerichtsbarkeit, und von der ihnen zugestandenen Verwaltung kaiserlicher Domainen überhaupt, wird sodann von dem Ursprunge der Sächsischen Pfalzgrafen insonderheit, (den der Herr Verfasser in das X. Jahrhundert setzt) von den ehemaligen kaiserlichen Pfalzen in Sachsen, von der Reihe und den Schicksalen der Sächsischen Pfalzgrafen und ihrer Würde unter den Sächsischen Kaisern und in den folgenden Zeiten bis zu deren gänzlichen Vereinigung mit der Sächsischen Chur, endlich von dem Wapen der Pfalz Sachsen gehandelt.

XCI.

Delibata iuris publici capita de iure eundi in partes, officioque Imperatoris Ordinibus Imperii in partes euntibus — Praeside *D. Christiano Gottlob Bienero*, Iur. Nat. et Gent.

Prof.

Prof. Publ. Ord. — proponit auctor *Franciscus Guilielmus Scharf*, Lipsiensis. Lipsiae, 1785. 6 Bogen in Quart.

Der Herr Verfasser beschäftigt sich nach einem kurzen Eingange von der allgemeinen Beschaffenheit der beyden Religionskörper der deutschen Reichsstände in 3 Kapiteln mit folgenden 3 Punkten: 1) Es stehe einem jeden Religionskörper, insonderheit dem evangelischen, Kraft des Westphälischen Friedens dißfalls eine unumschränkte Freyheit sowohl in Ansehung der Fälle und Geschäfte selbst, als in Rücksicht der Art und Weise zu. 2) Wirkungen der Ausübung dieses Rechts theils auf das Geschäfte, wobey sie erfolgt, theils auf die deutsche Regierung, mit Ausschluß der eigenen kaiserlichen Reservatrechte. 3) Pflichten des Kaisers in dergleichen Fällen.

XCII.

Differtatio iuris criminalis de lubrico indiciorum — Praefide *Ios. Lud. Ern. Püttmanno*, I. V. D. Instit. Prof. Ord. et Colleg. ICtor. Assessore, vt aditum ad summos vtriusque iuris honores sibi aperiret — proposita a *Christiano Gottlob Starke*, Adv. Sax. immatr. Lipsiae. 1785. 4 Bogen in Quart.

Es werden zuvörderst 3 Hauptursachen, welche bisweilen unschuldige Menschen in peinliche Prozesse verwickeln, angegeben, und mit Beyspielen erläutert, hierauf aber viele von einem klugen Richter in Erwägung der sogenannten Anzeigungen begangener Verbrechen zu möglichster Vermeidung solcher unglücklichen Vorfälle zu beobachtende Vorsichtsregeln vorgetragen.

XCIII.

Procancellarius, *Ios. Lud. Ern. Püttmannus*, I. V. D. Inst. Prof. Ord. et Colleg. ICtor. Assessor, Sollemnia — indicit.

(De

(De numero decoctorum prudentia legislativa minuendo, seu de remediis nonnullis contra frequentiam bonorum cessionis et creditorum concursus.) Lipsiae, 1785. 2½ Bogen.

In dieser zu der nächst vorstehenden Inauguraldissertation gehörigen Einladungsschrift vergleicht und prüft der Herr Verfasser die Gedanken, welche zwey bekannte neue ausländische Schriftsteller, de la Croix und Silangieri, über die Mittel die Banqueroute zu vermindern, geäußert haben.

XCIV.

Ordinarius, Senior ceterique Assesores Facultatis Iuridicae Lipsiensis memoriam Ackermannianam — recolendam indicunt, praemissa *ex iure antiquo Animaduersione V.* (Auctore Car. Godofr. de Winckler.) Lipsiae, 1785. 2 Bogen in Quart *).

Der Herr Domherr und Ordinarius von Winckler handelt hier *de foro militari apud veteres Romanos*, nach der Verschiedenheit der Zeiten der freyen Republik und der Kayser bis auf den Justinian, und auch in der letzten Epoche wiederum mit Rücksicht auf die unter deren Regierung ditzfalls vorgekommenen mannichfaltigen Veränderungen.

XCV.

Aduersaria iuris iudicarii inprimis quoad concursum creditorum. *Adnotationes tres priores*, Praeside D. Carol. Godofr. de Winckler, Antecessore Iuris primario ac Facultatis Iuridicae Ordinario rel. — summorum in iure honorum accipiendorum causa defendet *Christianus Frideric. Conradi*,

*) S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 201.

di, Ser. Elect. Sax. circuli Haynenf. et Mauritioburgensis
Praefectus. Lipsiae, 1785. 5 $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Procancellarius D. Carol. Godofr. de Winckler, Facultatis Iuri-
dicae Ordinarius rel. solennia inauguralia — indicit. In-
sunt ex Aduersariis iuris iudicarii *Adnotatio IV. V. et VI.*
Lipsiae, 1785. 2 $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Ordinarius, Senior, ceterique Assesores Facultatis Iuridicae
Lipsiensis memoriam Bornianam — recolendam indicunt.
Inest ex Aduersariis iuris iudicarii *Adnotatio VII.* Lipsiae,
1785. 2 Bogen in Quart.

Mit diesen 3 Abhandlungen fängt sich eine neue
Sammlung praktischer Beobachtungen des Herrn
Domherrn und Ordinarius von Winckler über einzel-
ne zweifelhafte, in Gesetzen entweder gar nicht, oder nicht
bestimmt gung entschiedene Gegenstände und Fragen
aus dem gerichtlichen Prozesse, mit vorzüglicher Rück-
sicht auf die Chursächsische Praxis, an. Vorjesho wird
hier geredet: 1) Von dem eigentlichen Anfange eines
Concurfes. 2) Von einigen Erfordernissen der Edictal-
citation im Concurse, vornehmlich von den Orten, wo
sie in Chursachsen und in der Lausitz anzuschlagen ist. 3)
Von einigen den Vorstand wegen der Unkosten betreffen-
den Punkten, insonderheit von einigen Befreyungsfällen.
4) Ueber die Befreyung des Curatoris bonorum im
Concurse von diesen Vorstände. 5) Von Unanwend-
barkeit der Ursachen zu Befreyung von dieser Caution
auf die Juden. 6) Vom Rechte armer Partheyen in
Ansehung dieses Vorstandes. 7) Vom Rechte der Mit-
belehnten wegen eines lehnsstammes oder lehns- Quanti
im Concurse, zu Vereiniung zweyer dem Anschein nach
einander widersprechender Stellen der Churs. Proc. Ordn.
(Tit. XL. §. 3. und Tit. XLV. §. 6.)

XCVI;

Decani, Seniores ceterique Assesores quatuor Facultatum in academia Lipsiensi memoriam Bestuchefianam — recolendam indicunt. Inest Corollarium iuris criminalis *decimum septimum*. Lipsiae, 1785. 2 Bogen in Quart.

Ordinarius, Senior ceterique Assesores Facultatis Juridicae Lipsiensis memoriam Schützio — Gersdorfianam — recolendam indicunt. Inest Corollarium iuris criminalis *decimum octavum*. Lipsiae, 1785. 2 Bogen in Quart.

In beyden Einladungsschriften handelt Herr Domherr von Winckler: „de discrimine inter iudicia criminalia pagana ac militaria, praesertim iure Saxónico“ wo unter andern ein paar an die hiesige Juristenfacultät neuerlich ergangene landesherrliche Rescripte wegen nicht erforderlicher Belegung der Besizer der Kriegsgerichte in Criminalfällen mit dem Richter- und Schöppeneide, bekannt gemacht und erläutert, auch insonderheit die verschiedenen Gattungen der bey der Militär gewöhnlichen peinlichen Gerichte, als, Militairgericht, Kriegsrecht und Standrecht beschrieben sind.

XCVII

De furto domestico Commentatio. Scripsit et — ad summos in iure honores capeffendos — proposuit M. Christianus Augustus Günther, Iur. vtr. Baccalaureus. Lipsiae, 1785. 3½ Bogen in Quart.

Der Grund der verschiedenen Begriffe und Meinungen der Rechtsgelehrten von Hausdiebstahl sey in der Vermischung der römischen und deutschen Rechte zu suchen. Jenes (Kap. I.) verstehe unter Hausdieben alle diejenigen, welche zum Hauswesen des Bestohlenen gehören, sie mögen nun unter dessen Gewalt sich befinden, oder

oder bey ihm als Arbeiter in Diensten stehen, oder dessen Patronatsrechte unterworfen sind, mithin Kinder, Ehefrau, Geschwister, Sklaven, Tagelöhner, Klienten u. obgleich übrigens das Verfahren gegen Kinder und Ehefrauen in diesen Falle von dem wider andere Hausdiebe ganz verschieden gewesen sey. Hingegen nach deutschen Rechten (Kap. II.) schränke sich der eigentliche Begriff des Hausdiebstahls nur auf die Dienstboten ein, und müsse mit dem, nach ganz andern Grundsätzen zu beurtheilenden Diebstahle naher Anverwandten und Ehegatten nicht vermengt werden. Verschiedenheit der deutschen Provinzialgesetze in Bestrafung des Hausdiebstahls.

XCVIII.

Procancellarius *Joh. Lud. Ern. Püttmannus*, I. V. D. Inst. Professor Ordinarius et Colleg. Ictor. Assessor, sollemnina inauguralia. — *Güntheri* — indicit. (Vindiciae Differentionis de querela inofficiosi testamenti fratribus uterinis haud concedenda) Lipsiae. 1785. 3 Bogen in Quart.

Der Herr Verfasser vertheidiget die in seiner im Jahre 1761 allhier erschienenen Inauguraldissertation ausgeführte Meinung, daß mütterlichen Halbgeschwistern auch nach dem neuesten Römischen Rechte die querela inofficiosi nicht zustehet, wider die in einigen neueren Schriften gemachten Einwürfe.

XCIX.

De iuribus maiestatis eorumque speciebus Differtatio iuris publici uniuersalis, quam — pro summis in utroque iure honoribus — defendet auctor *Carolus Henricus a Roemer*, Schoenburgus. Lipsiae. 1785. 3½ Bogen in Quart.

Die Lehre von Majestätsrechten und deren verschiedenen Gattungen nach ihren ganzen Umfange in kurze Sätze eingeschlossen.

C.

Procancellarius *Johas Ludouicus Ernestus Püttmannus*, I. V. D. Inst. Professor Ordinar. et Colleg. Ictor. Assessor, sollemnia inauguralia Car. Henr. a Roemer — indicit. (Problema iuris criminalis: An et quatenus iussio eum, qui paret, a poena excuset eamue minuat?) Lipsiae. 1785. 3½ Bogen in Quart.

Der Herr Verfasser zeigt, daß vier Umstände zusammenstreffen müssen, wenn dem Beschuldigten ein solcher Vorwand zu statten kommen soll: 1) Es muß ein wirklicher Befehl seyn; 2) er muß sich von einem Obern herschreiben; 3) der Thäter muß die Verbindlichkeit zu gehorchen gehabt haben; 4) der Befehl muß nichts offenbar ungerechtes oder unerlaubtes enthalten.

CI.

De unionibus hereditariis in Germania per iuris manuarii aeternum usitatis Disputatio — proposita a *Johanne Daniel Kindio*, Philosophiae Magistro ac Iurisscientiae Baccalaureo, et *Ernesto Friderico Adamo L. B. de Mauensfel*, Equit. Lusat. Lipsiae. 1785. 9 Bogen in Quart.

Nach vorläufiger Schilderung des durch das Faustrecht in mittlern Zeiten veranlaßten unruhigen und unsichern Zustandes in Deutschland, als welcher eben zu den damals so gewöhnlichen Erbeinigungen unter den Häusern vom hohen Adel Gelegenheit gab, erörtert der Herr Verfasser die Beschaffenheit der letztern, indem er zeigt, daß die gemeinschaftliche Vertheidigung nebst den sich darauf beziehenden Punkten der Hauptzweck derselben gewesen; daß daher ein gegenseitiger Erbvertrag nicht zu deren Wesen gehöre, wohl aber zufälliger Weise damit verbunden seyn könne; daß eben daher ein wesentlicher Unterschied zwischen Erbeinigungen und Erbverbrü-

Veränderungen sich finde; wem das Recht, dergleichen zu errichten, zugekommen; ob und in welchen Fällen die Paciscenten an die Einwilligung eines Obern, insonderheit des Lehnherrn und des Kaisers, ingleichen an die Genehmigung ihrer eigenen Vasallen und Landstände gebunden gewesen; daß der Gebrauch dieser Verträge seit dem zu Ende des XV Jahrhunderts wieder hergestellten Landfrieden abgekommen; daß die heutigen Bündnisse der Reichsstände damit nicht zuvergleichen sind; daß man verschiedene rechtliche Ursachen zu Wiederaufhebung ihrer Verbindlichkeit gehabt habe. Von Beurtheilung der Natur dieser Verträge ist hauptsächlich die (auch deswegen am Ende angedruckte) berühmte Erbvereinigung zwischen Böhmen und Sachsen zum Grunde gelegt.

CII.

Specimen iuris ciuillis ad titulos Institutionum de patria potestate, nuptiis, legitimatione, adoptionibus, et quibus modis ius patriae potestatis soluitur — Praeside Jo. Frid. Junghanns, Philosophiae et Iurium Doctore — defendet Carolus Fridericus Rosenzweig, Lipsiensis. Lipsiae. 1785. 3 $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Eine Probe eines neuen Lehrbuchs über die Institutionen, das Herr D. Junghanns zu liefern Willens ist, zuvörderst aber die Meinungen der Sachverständigen über seinen Plan zu erfahren wünscht. Er wird darinnen die juristische Litteratur mit anbringen, das neuere Recht von dem ältern genau unterscheiden, das zum Verstande der Gesetze nöthige aus den Alterthümern anführen, die auf einerley Gegenstand sich beziehenden Rechte nach gewissen Classen ordnen, fremde Sachen aus dem canonischen und dem deutschen Rechte weglassen, von dem heutigen Gebrauche des Römischen Rechts nur wenig

wenig befügen, und dasjenige, was eigentlich in das Pandectencollegium gehört, mit Stillschweigen übergeben.

CIII.

De iure apanagii Comitum S. R. I. mediatorum in Saxonia conturbata re familiar? Dissertatio, quam — pro summis in utroque iure honoribus — submittet *Benjaminus Carolus Henricus Heydenreich*, Dresdensis, Iur. utr. Bacc. et Not. Caes. publ. immatr. Lipsiae. 1785. 8 $\frac{1}{2}$ Bog. in Quart.

Der bey dem vor dem Chursächsischen Kreisamte Tennstädt anhängigen Gräflich Stollberg-Stollbergischen Creditwesen zwischen den apanagirten Grafen aus diesen Hause und den übrigen Gläubigern wegen Locirung der Apanagengelder erregte Prioritätsstreit, gab dem Herrn Verfasser zu dieser Abhandlung Gelegenheit, darinnen er zu zeigen sich bemühet, daß nach hiesigen Landesrechten, als welche, da die Landfässigkeit und Abhängigkeit dieses Hauses von der Chursächsischen Landeshoheit außer Zweifel gesetzt sey, allein dabey zum Grunde zu legen, die Apanage keinen Vorzug genießen könne, sondern in die Classe der bloß gemeinen Gläubiger gehöre. Er beruft sich diesfalls (außer mehrern Gründen) vornehmlich auf den durch die erfolgte landesherrliche Bestätigung des Stollbergischen Primogeniturvertrags keinesweges für ersetzt zu achtenden Mangel des lehns herrlichen hypothekarischen Consensus; in nurerwähnten Familienvertrag; auf die in der Erl. Proc. Ord. geschene Aufhebung des ehemaligen persönlichen Privilegiums der Alimentgelder; und auf das Stillschweigen unserer Landesgesetze von einem Vorzugsrechte der Apanage, verbunden mit der Vorschrift der Erl. Proc. Ordn. (Tit. XLIX.) daß alle Gläubiger, denen kein vorzügliches Recht ausdrücklich beygelegt worden, zusammen ohne Unter-

Unterschied pro rata befriediget werden sollen. — Beyläufig (S. 23. u. f. in den Noten) eine Digression über das Verhältniß der Schönburgischen Grafen gegen Chursachsen und die neuerlich deshalb entstandene Irrung. — Am Ende ist der Stollbergische Primogeniturvertrag v. J. 1737 nebst einem Nebenvertrage v. 1738 und der Chursächsischen Bestätigungsurkunde v. 1742 beygedruckt.

CIV.

Procancellarius Joh. Lud. Ern. Püttmannus, I. V. D. Inst. Professor Ordinar. et Colleg. ICtor. Assessor sollemnia inauguralia — Benj. Car. Henr. Heydenreich — indicit. (Miscellaneorum ad ius pertinentium Specimen I.) Lipsiae. 1785. 2½ Bogen in Quart.

Die Sammlung, deren erstes Stück Herr D. und Professor Püttmann hier liefert, ist kurzen praktischen zum Theil durch eingerückte ungedruckte Rechtsprüche erläuterten Beobachtungen gewidmet. Man findet hier deren fünf: 1) Vom Verbrechen einer Obrigkeit, die bey der Recrutirung Geschenke nimmt. 2) Daß ein bereits verjährter Wechselbrief durch die Prolongation seine Wechselkraft von neuem wieder erlange. 3) Daß ein Vormund in der Regel nicht befugt sey, Mündelgelder gegen bloße Wechselverschreibung auszuliehn. 4) Daß uneheliche Kinder durch ein erst nachher erfolgtes Ehegelöbniß nicht legitimirt werden. 5) Ueber die Edition kaufmännischer Handelsbücher.

CV.

De modo superioritatis territorialis iura contra eos, qui se illi subiectos esse negant, legitime persequendi — ut summos in utroque iure honores impetret, — disputabit Christianus Jacobus Eisenstück, Aduocatus Dresdensis. Lipsiae. 1785. 7½ Bogen in Quart.

Nachdem der Herr Verfasser Eingangswaise die Frage: Ob und wie weit den Unterthanen erlaubt sey, sich ihrer bürgerlichen Unterwürfigkeit, besonders durch Wegziehen außer Landes, eigenmächtig zu entziehen? nach den Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts erörtert hat, so behandelt er den Hauptgegenstand seiner Schrift von der rechtmäßigen Art, die Rechte der Oberherrschaft oder Landeshoheit gegen diejenigen, welche dieselbe als Unterthanen anzuerkennen sich weigern, zu behaupten, nach dem so verschiedenen Verhältnisse des Völkerrechts, welches wegen Ermangelung eines obern Richters bey entstehender gütlicher Auskunft den Gebrauch der Waffen verstatet, und dem des deutschen Staatsrechts, welches, außer dem Falle der ungezweifelten Unterwürfigkeit widerspenstiger Unterthanen unter die Landeshoheit ihres Landesherrn, nur den Weg der richterlichen Hülfe übrig läßt. Durchaus ist auf den bekannten Streit zwischen der Krone Böhmen und der Bedtwigischen Familie wegen Asch vorzügliche Rücksicht genommen worden.

CVI.

Ordinarius, Senior caeterique Assesores Facultatis Iuridicae Lipsiensis summos in utroque iure honores — Christ. Jac. Eisenstuckio — collatos indicunt. Inest de vi et effectu expectativae pluribus simul tributae brevis disquisitio. (Auctore *Henr. Godofr. Bauero.*) Lipsiae. 1785. 2½ Bogen in Quart.

Diese aus der Feder des Herrn Domherrn und Appellationraths D. Bauers geflossene Einladungsschrift hat die Erörterung eines verwickelten Falls über die hier verneinend entschiedene Frage: Ob unter mehreren zugleich mit einer Lehnsanwartschaft versehenen Familien, nach Abgange der einen, den übrigen das

ius

ius accrescendi in dem Antheile der ausgestorbenen ge-
bühre? zum Vorwurfe.

CVII.

De feudis utriusque Lusatiae, eorum imprimis acquirendo-
rum et possidendorum iure — Praefide D. *Christiano-Gor-
lob Bienero*, Iuris Nat. et Gent. Prof. Publ. Ord. — dispu-
tabit auctor, *Foannes Augustus Segniz*, Loebavio-Lusatia.
Lipsiae. 1785. 8 Bogen in Quart.

Sobgleich die Meynung des Herrn Verfassers nicht
ist, hier einen Abriss des ganzen lausitzer Lehn-
rechts zu liefern, sondern hauptsächlich nur mit denen die
Erwerbung und den Besitz der Lehngüter in den Marg-
grafthümern Ober- und Niederlausitz betreffenden beson-
dern Rechten sich zu beschäftigen, so hat er doch, um sich
den Weg hierzu zu bahnen, im I. Kap. eine allgemeine
Einleitung vom Ursprunge und der Natur der lausitzer
Lehne, von ihrer Eintheilung in mittelbare und unmittel-
bare, und von den Quellen des dortigen Lehnrechts vor-
ausgeschickt; worauf er sodann von Erwerbung und vom
Besitze der Lehne selbst sowohl in der Oberlausitz (Kap. II.),
als in der Niederlausitz (Kap. III.) redet.

CVIII.

De comparatione legum Romanarum cum Graecorum insti-
tutis *Commensatio II.* quam — defendet *M. Balzh. Fridr.
Kummell*, Iuris utriusque Baccalaureus, et *Gottlieb Chri-
stian Grenz*, Legum Cuktor, Dresden. Lipsiae. 1785.
10 Bogen in Quart.

Herr M. Kummell setzt hier seine im vorigen Jahre
angefangene *) Vergleichung der römischen und
griechischen rechtlichen Verfassungen fort. Er hat diese

§ 4.

zweite

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 161.

zweite Abhandlung ganz allein den verschiedenen Gattungen und Ständen der Atheniensischen (Kap. I.), der Spartanischen (Kap. II.), und der Römischen (Kap. III.) Einwohner gewidmet; in einer vorausgesetzten Einleitung aber die nöthige Verbindung des philosophischen Studiums mit dem juristischen gezeigt.

CIX.

Electo Saxoniae iuris Saxonici defensor, Exercitatio, quam —
Präefide D. *Christiano Rau*, Supremae Curiae provincialis
Assessore et Iuris Professore publico extraordinario —
defendet *Henricus Blümner*, Lipsiensis, Philosophiae et
honarum artium Magister. Lipsiae. 1785. 5 Bogen in
Quart.

Querst überhaupt von den beständigen Bemühungen der Sächsischen Nation um Erhaltung ihrer vaterländischen Rechte in ältern Zeiten. Sodann von (insgemein, insonderheit von Gärtnern angeführten) unächten Beispielen des von Seiten der Churfürsten von Sachsen, dem Sächsischen Rechte geleisteten Schutzes, z. E. die Sächsische Protestation auf dem Wormser Reichstage 1521. Als ächte Beispiele werden vorzüglich angegeben: 1) Herzog Georgens und Churfürst Augusts ausdrückliche Bestätigung der Sächsischen Rechtsregel: „je näher dem Sipp, je näher dem Erbe“ wider das damals in Deutschland eingeführte Repräsentationsrecht unter Seitenverwandten; 2) die Sächsische Protestation auf dem Augspurger Reichstage 1530 wider die den Sächsischen Rechten zuwiderlaufenden Artikel der Carolinischen Halsgerichtsordnung; 3) die im Jahre 1558. gesuchte Erneuerung des privilegii de non appellando des Hauses Sachsen; 4) die zu Bestätigung vieler alten Sächsischen Rechtsverfassungen gerechenden Constitutionen Churf. Augusts u. a. m. Dieser besondere

ders Schus gründe sich nicht auf das Magdeburger Burggrafthum, sondern auf die Sächsische Pfalz und das Sächsische Vicariat.

CX.

De cautione iure naturae nulla, Praefide *Carolo Ferdinando Schmid*, Phil. et I. V. D. Moral. et Civil. P. P. O. — disputabit auctor *Fridericus Nicolaus Zerener*, Hala-Saxa. Vitebergae. 1785. 2½ Bogen in Quart.

Ein sogenannter Sicherheitsvertrag — denn bloß in diesen Sinne wird Caution hier angenommen — als: Eid, Bürgschaft, Pfand, sey nach dem bloßen Naturrechte theils überflüssig, weil nicht nur ein schon an sich vollkommen verbindlicher Hauptvertrag dabey allezeit vorausgesetzt werde, sondern auch ohnehin einem jeden Menschen im natürlichen Zustande das Befugniß zufließe, seinen Nebenmenschen zu Erfüllung eines verbindlichen Versprechens durch Zwangsmittel anzuhalten; theils sogar auf Seiten eines Gläubigers, der seinem Schuldner dergleichen ansinne, ungerecht, weil er dadurch ein starkes der Vermuthung der Redlichkeit, die ein jeder von Natur vor sich habe, zuwiderlaufendes, und eben daher beleidigendes Mißtrauen gegen den letztern zu erkennen gebe.

CXI.

De iure collectandi in territorii Germaniae Disputatio inauguralis — pro summis in utroque iure honoribus — proposita a *Christiano Friderico Wilisch*, Dresdensi, Cand. utr. Iur. Notar. publ. Caesar. in causis pro Fisco Serenissimi Principis Electoris Saxoniae per regionem Circuli Electoralis in foro agendis Procuratore, et Advocato immatriculato. Vitebergae. 1785. 8 Bogen in Quart.

Da der Herr Verfasser mit gründlichen Einsichten in die ältern Zeiten Deutschlands, wo das Steuerwesen zuerst seinen Ursprung und allmähliche Einrichtung bekam, ächte, die Mittelstraße haltende, nach der heutigen Verfassung völlig anwendbare Grundsätze von dem mit der Landeshoheit der Reichsstände allerdings verknüpften Besteuerungsrechte und dessen Schranken vereiniget, aus den Quellen geschöpft, und seine Vorgänger nebst andern richtigen hier einschlagenden Schriftstellern, mit denen er eine sehr gute Bekanntschaft zeigt, mit prüfenden Augen benützt hat, so darf diese gelehrte und wohlgerathene Probeschrift, der bereits über diesen Gegenstand vorhandenen mehrern Abhandlungen ungeachtet, gleichwohl nicht als überflüssig angesehen werden.

CXII.

Ordinis Iuridici in academia Wittenbergensi h. t. Prodecanus D. Gottlob Christianus Klügel, Facultatis Iuridicae Assessor ordinarius et Senatus civitatis Wittenbergensis Syndicus, Lectori benevolo salutem. Inest de commissis fraudatorum vestigalium causa. (Wittebergae). 1785. 2 Bogen in Quart.

Ist die Einladungsschrift zur Willischischen Promotion, und enthält eine kurze brauchbare Ausführung über die Confiscation, als eine Strafe begangener Accis- oder Licentunterschleife, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Churfürstlichen Gesetze.

CXIII.

Dissertatio inauguralis iuridica de iuratis, ad illustrandum Statuta quaedam Bremensia, praesertim LV. LVI. et LXXXIX. recent. Collect. de a. MCCCCXXXIII. quam — pro summis in utroque iure honoribus obtinendis publice defen-

defendet *Hermannus Büfing*, Bremensis. Goettingae. 1785.
7½ Bogen in Quart.

Geschworne heißen in den Bremer Statuten öffentlich bestellte und vereidete Personen, vor welchen Contracte und Verträge auf eine vorzüglich glaubwürdige Art errichtet werden konnten, deren Gebrauch aber durch die nachherige Einführung der Notarien sich verloren hat. Der Verfasser hat diese Materie auf eine allerdings befriedigende Weise durch Vergleichung mit den alten deutschen Rechtsfassungen und andern Statuten der mittlern Zeiten, insonderheit den Soestern, aufgeklärt.

CXIV.

De transmissione voti in comitiis S. R. I. competentis, quam — ut ad summos utriusque iuris honores aditum sibi aperiat — defendet auctor *Adolphus Felix Henricus Poffe*, Sondershusan. Schwartzburg. Goettingae. 1785.
6 Bogen in Quart.

Geschichte von der seit der entstandenen Erblichkeit des hohen Adels in die Herzogthümer, Graffschaften etc. allmächtig erfolgten beständigen Verbindung der Reichstagsstimmen mit gewissen Ländern und Fortpflanzung auf deren jedesmaligen Besitzer. Von denen nach der Verschiedenheit der Erwerbung eines mit der Reichsstandschaft versehenen Landes zu beurtheilenden Arten, wie diese Stimmen von einem Besitzer auf den andern übergehen. Daß das Stimmrecht auch auf bloßen Allodien haften könne; und von Ausübung desselben in dem Falle, wenn ein aus Lehn und Allode zusammengefügtes Reichsland unter verschiedene Lehns- und Land-erben zu vertheilen ist. Vom Stimmrechte eines einer andern, als der Landesreligion, zugethanen Nachfolgers. Beschaffenheit der neuern seit dem Reichsabst. v. 1582 zum Theil nur unter der Bedingung eines erst noch zu-
erwer-

erwerbenden unmittelbaren Reichslandes erlangten Stimmen. Von den Rechtsmitteln zu Ausübung einer zustehenden Stimme auf dem Reichstage wirklich zugekommen. Diß sind die Punkte, welche der Verfasser in dieser von guter Bekanntschaft mit dem deutschen Staatsrechte zeugenden Schrift ausgeführt hat.

CXV.

Disertatio inauguralis de iis, quae ad exercendum ius retentionis necessaria sunt, quam — sub praesidio venerandi patris, D. Jo. Ludovici Schmidii, Sereniss. Duc. Coburg. Meining. Consil. Aul. Pandect. Prof. Publ. Ordin. Cur. Prov. Sax. comm. Iureconf. Ordin. et Scab. Colleg. Assessorum in iure honorum capessendorum causa — proponit auctor Ernestus Godofredus Schmidius, Ienensis. Ienae. 1785. 5 Bogen in Quart.

Sin, mit genauer Rücksicht auf die verschiedenen Fälle und Umstände, sehr wohlgeordnetes und gründliches System von dem Zurückhaltungsrechte (so übersetzt der Herr Verfasser selbst das ius retentionis) und dessen eigentlichen Erfordernissen, wo unter andern die streitige Frage: Ob dasselbe auch wegen einer mit der Sache, welche der Sicherheit halber vom Gläubiger zurück behalten wird, in keiner Verbindung stehenden Forderung ausgeübt werden könne? erörtert, und unter gewissen Umständen aus bündigen Gründen bejahet ist.

CXVI.

D. Justus Christianus Lud. de Schellwicz, h. r. Ordinis Iuriconsultorum Prodecanus, solemnia inauguralia — Ern. Godofr. Schmidii — indicit, et de Caesareo iure litteras panicales concedendi breviter differit. Ienae. 1785. 1½ Bogen in Quart.

und:

De Caesareo iure litteras panicales concedendi breviter
differit *Iustus Christianus Lud. de Schellwitz D. Iuræ.*
1785. 2 Bogen in Quart. *)

Beide vorstehende dem Drucke nach verschiedene
Schriften sind in so ferne einerley, daß die erste
als Programm zur Schmidischen Doctordisputation her-
ausgekommene nur den Anfang, die zwote hingegen die
ganze Abhandlung des gelehrten Herrn Verfassets über
die kaiserlichen Panisbriefe zusammen liefert. Es wer-
den darinnen verschiedene Sätze und Meinungen des
Herrn Professors Bonelli **) in Wien eben so gründlich,
als bescheiden, geprüft und widerlegt.

CXVII.

De analogia iuris publici Imperii in fontibus iuris publici
S. R. I. territoriorum non numeranda differit — D. An-
dreas Josephus Schnaubers. Helmstadii. 1785. 3½ Bogen
in Quart.

Es ist die Frage: Ob in dem besondern deutschen
Staatsrechte einzelner Länder (oder, wie man es
neuerlich zu nennen anfängt, in dem deutschen Territorial-
staatsrechte) von der Aehnlichkeit des allgemeinen deut-
schen Staatsrechts (oder des Reichsrechts) richtiger Ge-
brauch gemacht werden könne? Der Herr Verfasser
verneinet sie wider die bejahende Behauptung einiger
Gelehrten, vornehmlich der Herren Maier und
Musaëus.

CXVIII.

*) Den Vorläufer von dieser Abhandlung s. in d. Biblioth.
thef v. J. 1784. S. 433.

**) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 318.

CXVIII.

Observationes selectae de initio termini probatoris, quas Praeside D. Jo. Christoph Koch — pro gradu Doctoris — submittit Henricus Guiliehnus Koch. Giessae. 1785. in Quart.

Ein zweyter hoffnungsvoller Sohn des berühmten Herrn Geheimenraths Koch zu Gießen hat in dieser unter der Anleitung seines Herrn Vaters gefertigten und vertheidigten Probeschrift über die Frage: Wenn eigentlich die Beweisfrist zu laufen anfange? unstreitig viel Licht verbreitet, da die hieher gehörigen mannichfaltigen und in Ansehung der damit verknüpften Umstände und rechtlichen Folgen wirklich sehr verschiedenen Fälle genau von einander abge sondert und bestimmt erörtert, auch zum Theil durch eingerückte Kochische Rechtsprüche erläutert sind.

CXIX.

Dissertatio iuridica inauguralis de differentiis nonnullis iuris feudalis, emphyteutici et metallici hodierni circa metallifodinas, quam — pro summis in utroque iure honoribus — submittit Christophorus Augustus Doering, Westphalus. Marburgi Cattorum. 1785. 3½ Bogen in Quart.

Der Verfasser zeigt gründlich, daß die heut zu Tage gewöhnliche Verleihung und Nuthung der Bergwerke zwischen dem Landesherrn oder einem andern Besitzer des Bergregals, und den sogenannten Eigenlehnern oder ganzen Gewerkschaften weder ein eigentlicher Lehnscontract (feudum), noch ein römischer Erbzinnscontract (emphyteusis) sey, sondern als ein bergrechtliches Geschäft von einer besondern und eigenen Art betrachtet werden müsse, das daher auch nicht nach den Regeln und Rechten jener Geschäfte, sondern lediglich nach seinen eigenen und besondern Grundsätzen beurtheilt werden

den könne. Statt der, zwar von richtigen Begriffen und guter Belesenheit zeugenden, aber doch für den gegenwärtigen Zweck und im Verhältnisse gegen die geringe Bogenzahl dieser Abhandlung zu weitläufig ausgefallenen historischen Einleitung vom Ursprunge des Bergregals der deutschen Reichsstände (S. 3 - 10.) würde eine Vergleichung der hieser gehörigen und von einander nicht selten abweichenden Berggesetze einzelner deutscher Länder, deren Mangel der Verfasser beim Schlusse selbst gefühlt hat, der Absicht dieser Schrift mehr entsprochen haben.

CXX.

De historia ecclesiastica studio iuris ecclesiastici confocianda Programmata, quo praelectiones — indicit. *Pet. Franc. Agricola*, ad B. V. Mariam Can. Cap. Sac. Can. Prof. Publ. Ord. et Elect. Acad. Soc. Erfordiae. 1785. 3 Bogen in Octav.

Seine kurze, aber dem Zwecke, wozu gegenwärtiges Programm geschrieben ist, allerdings angemessene Anpreisung des Studiums der Kirchengeschichte zu desto gründlicher Erlernung des Kirchenrechts. Angehängt ist eine kurze Sclagravie zu einer (catholischen) Kirchengeschichte des XVIII. Jahrhunderts, um welche sich Herr Professor Agricola bereits durch seine bekannte *Bibliothecam eccles.* verdient gemacht hat.

CXXI.

D. Jo. Christ. Eschenbach, Prof. Iur. P. O. et Academiae Rector, Ciues excitat — adiecta Commentatione de inquisitione summaria. Rostochii. 1785. 2½ Bogen in Quart.

Der gelehrte Herr Professor Eschenbach ist der erste, welcher über die Natur der allgemeinen oder summaria-

summarischen Untersuchung, (Generalinquisition), über die Verbrechen, dabey diese nach den peinlichen Rechten für hinlänglich zu achten ist, und über diejenigen Erfordernisse und andere Umstände, wodurch sie sich von der feyerlichen Untersuchung (Specialinquisition) unterscheidet, eine eigene Abhandlung liefert, die wegen ihrer Gründlichkeit und bestimmten Begriffe und Regeln zum gemeinnützigen Gebrauche allerdings bekannter zu werden verdient, als sie es wegen ihrer Seltenheit in der gegenwärtigen Gestalt (als ein Kothocker Unversitätsanschlag zum Osterfeste) vorjeto zu seyn scheint.

B.

Gelehrte Nachrichten vom Jahr 1785.

I.

Todesfälle.

Im Februar.

Den 9ten starb Herr D. Wilhelm Bernhard Jester, Director, Kanzler und erster Rechtslehrer auf der Universität Königsberg, auch K. Preussischer Criminalrath, im 50sten Jahre.

Den 18ten Herr D. Christian Wilhelm Küstner, auf Paunsdorf, Chursächsischer geheimer Kammerrath, des Stiffts zu Wurzen Dechant, des Oberhofgerichts, Consistorii und Schöppenstuhls zu Leipzig Besizer *), auch ältester Bürgermeister daselbst, im 64sten Jahre.

Den 19ten Herr D. Joh. Ludwig Conradi, Professor der Rechte zu Marburg, alt 54 Jahr.

Im

*) Ehedem auch der Juristenfacultät, welche Stelle er aber bereits vor mehreren Jahren bey seinem Eintritte in das Bürgermeisteramt und die damit verbundene Stelle im Schöppenstuhle, der Verfassung gemäß, abgegeben hatte.

Im März.

Am 5ten der berühmte Rechtslehrer auf der Universität zu Pisa, Herr Leopold Andreas Guadagni.

Im April.

Am 2ten Herr Solander, Professor der Schwedischen und Römischen Rechtsgelahrtheit zu Upsala.

Den 23sten der berühmte politische Schriftsteller, Abt Mably zu Paris, in einem Alter von 76 Jahren. Man hat vielleicht noch ein paar Werke aus seinen hinterlassenen Handschriften zu erwarten, darunter eines: „Du Droit et des Devoirs du Citoyen“ handelt.

Den 30sten Herr D. Georg Wilhelm Ludwig Bechtold, außerordentlicher Professor der Rechte zu Gießen, dazu er nur kurz vorher ernannt worden war, erst 20 Jahr alt.

II.

Amtsveränderungen, Beförderungen und Belohnungen.

I.

Herr D. Augustin Franz von Cunibert, Verfasser der unten im Nachtrage z. J. 1784. anzuzeigenden Abhandlung de iuribus Electori Moguntino etc. ist zum Churmannzischen Hofrath ernennet worden.

2.

Herr Hofrath Frank, Professor der Medicin zu Göttingen (Verfasser des berühmten Systems der medicinischen Polizen) ist von da weg nach Pavia, an Tissots Stelle, berufen worden.

3.

Herr D. Johann Weissenborn *) zu Erfurt hat eine außerordentliche juristische Professur bey dortiger Akademie erhalten.

4. Ge

*) S. dessen Inauguralschrift in d. Bibl. v. J. 1784 S. 435.

4.

Gewisse, schon aus politischen und gelehrten Zeitungen satfam bekannte Vorfälle auf der Universität Ingolstadt, haben die unvermuthete Entlassung des zeitlichen Professors des Kirchenrechts, Herrn Hofrath D. Weishaupts daselbst, (der kein Geistlicher ist) mittelst zweyer unter den 12ten und 19ten Februar ergangener Rescripte nach sich gezogen, und soll dieser Lehrstuhl wiederum, wie ehemals, mit einem Geistlichen besetzt werden. Hingegen hat Herr Weishaupt unter dem 14ten April den Charakter eines Sachsen-Gothaischen Hofraths erhalten.

5.

Herr D. Johann Friedrich Brandis zu Göttingen, und der zeitliche Professor an dem Carlsruher Gymnasium, Herr D. Ernst Ludwig Posselt, sind beyde unter dem 15ten Februar zu außerordentlichen Rechtslehrern auf der Universität Göttingen bestellt worden.

6.

Die zu Rinteln durch Herrn Hofrath Möckerts Abgang nach Göttingen erledigte zweite juristische Professur hat der dasige dritte Professor, Herr Bucher, dessen Stelle aber der zeitlich am Gymnasium zu Lingen gestandene Rechtslehrer, Herr Graebe, erhalten.

7.

Herr Professor Madihn der jüngere zu Frankfurt an der Oder ist als ordentlicher Professor der Rechte in des seel. Hackmanns Stelle daselbst eingerückt.

8.

Der zeitliche Hofgerichtsassessor und ordentliche Professor der Rechte zu Wittenberg Herr D. Johann Carl Gebhard Reinhard, ist als wirklicher Hof- und Justicienrath mit Sitz und Stimme in der Landesregierung nach Dresden abgegangen.

9. Herr

9.

Herr D. Johann Friedrich Jungmanns allhier zu Leipzig ist zum außerordentlichen Professor der Rechte auf hiesiger Universität ernannt worden.

10.

Herr M. Christian August Günther, Privatdocent zu Leipzig und Mitherausgeber des Leipziger Magazins für Rechtsgelehrte, erhielt allhier am 7ten April die juristische Doktormürde *).

11.

Unter denen vermöge der Aufforderung vom 24sten März 1784 **) eingegangenen Schriften über die erste Abtheilung des ersten Theil des „Entwurfs eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten“ hat den ersten Preis an einer goldenen Medaille von 50 Dukaten Herr Oberamtmann Köslin zu Gochsheim im Württembergischen, und den zweyten von 25 Dukaten Herr Regierungsadvokat Schneider zu Darmstadt erhalten. Unter den übrigen haben von denen, welche die ganze erste Abtheilung des ersten Theils betreffen, Herr Regierungsekretär Gundelach zu Cassel und Herr Hofrath Feuderlin zu Brüssou in Schlesien, so wie von denen, welche nur einzelne Titel prüfen, Herr Appellationrath von Globig in Dresden, und Herr Eggers in Kopenhagen das Accessit bekommen, und es sind ihnen zum Beweise der besondern Achtung für ihre Bemühungen eben diese Medaillen in Silber zugesandt worden.

12.

Bekanntlich hat der K. Preussische Groskanzler, Herr von Carmer, sich durch Errichtung des Credit-systems in Schlesien um das Land überhaupt, und insbesondere

J 2

*) Die Inauguraldissertation ist oben S. 112. angezeigt.

**) Die abermalige Aufforderung zu Prüfung der zwöten Abtheilung habe ich oben S. 93. schon angezeigt.

besondere um die adelichen Gutsbesitzer unsterblich verdient gemacht. Letztere wollten ihm einen öffentlichen Beweis ihrer Dankbarkeit darlegen, und bewilligten gemeinschaftlich 8000 Thaler, wovon die auf dessen Gute Rügen baufällige Kirche erbauet und dotirt werden könnte. Sie baten den König um Erlaubniß, diese Summe anbieten zu dürfen, und erhielten folgende Antwort:

„Die Uneigennützigkeit meines nunmehrigen Großkanzlers von Carmer bey Errichtung des dortigen Creditwesens, macht ihm eben so viel Ehre, als euch der Vorsaß, ihn dafür für den Augen des ganzen Publici eure Erkenntlichkeit mittelst Darbringung eines Capitals von 8000 Thalern aus euern Ersparnissen zur Wiederaufbauung und Dotirung seiner baufälligen Kirche auf seinem Guthe Rügen zu beweisen. Er denkt zu edel, um dergleichen anzunehmen, und ihr habt auch gar nicht nöthig ihm solches anzubieten; welches ich euch auf eure Anzeige vom 18ten hiermit nicht verhalten mag, als euer gnädiger König

Friedrich.“

E. Historisch. Portefeuille v. J. 1785. 2. St. S. 236.

13.

Herr D. Johann Luzac, Advokat und bisheriger Verfasser der französischen leydner Zeitung (vermuthlich auch der zu Leyden 1768. 4. erschienenen Observationum apologet. pro ICtis Romanis *), ist an des verstorbenen Balkenaers Stelle Professor der griechischen Sprache und der niederländischen Geschichte zu Leyden geworden.

14.

Herr Carl Friedrich Otto, bisheriger Rechtsconsulent zu Leipzig und Miterausgeber des „Leipziger Magazins

*) S. davon meine unparth. Crit. B. I. S. 925.

gogins für Rechtsgelehrte“ ist zu Anfange dieses Jahres als Gräflich - Reußischer Rath und Amtmann nach Lobenstein abgegangen, wird aber nichts desto weniger wurdgedachtes Journal ferner mit fortsehen helfen.

15.

Herr Kriegsassessor Joh. Phil. Engelhard zu Cassel wurde zu Anfange dieses Jahrs Kriegs Rath.

16.

Herr Regierungs - Rath und Professor Schlettwein in Gießen hat auf sein Ansuchen die Entlassung von seinem dortigen Lehramte erhalten, und wird nun künftig sein Landguth im Mecklenburgischen bewohnen.

17.

Herrn Professor Köhigen wurde am 14ten Julius die Doktorwürde von hiesiger Juristenfakultät ertheilet *).

III.

Bermischte Nachrichten.

I.

Von der zwoiten Auflage von des *Guyot* Repertoire universel et raisonné de Jurisprudence etc. ist zu Paris bey Wisse der zwölfte Band in Quart heraus.

2.

Herr D. J. W. Wiencke, Regierungs- und Justizkanzleyanwald zu Rostock, ist gesonnen, des ehemaligen berühmten Rechtsgelehrten J. J. Schöpfers sämtliche zum Theil selten gewordene akademische Abhandlungen, 40 Stück an der Zahl, auf Subscription, das Alphabet zu 16 fl. neue Zwendrittel, oder 18 fl. in Gold, zusammen drucken zu lassen, auch das Leben und Bildniß des Verfassers nebst einem vollständigen Register

J 3

ster

*) Die Inauguraldissertation zeige ich im künftigen Theile an.

ster beizufügen. Die Collecteurs erhalten auf 12 Exemplare das 13te, und auf 6 ein halbes frey. Das Geld wird an die Adlerische Officin zu Kostock Postfrey eingesendet, von welcher auch die Distribution an die Subscribenten geschehen wird.

3.

Herr D. Colmar zu Nürnberg wird die vom Herrn Secretär und Syndicus Zeidler ausgearbeitete Fortsetzung seiner Vitarum Professorum Iuris Altorf. in 2 Theilen heraus geben.

4.

Laut einer in den Gotha'schen gel. Zeitung. v. d. J. (34 St. S. 280.) befindlichen Nachricht, soll das eben so gründlich, als mit aufgeklärten Begriffen geschriebene Buch: „das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen“ *) durch einen öffentlichen Anschlag des erzbischöflichen Generalvicariats zu Maynz unter dem 14ten März 1785 verboten worden seyn.

5.

Ein ungenannter hat in einer, Wien, den 24sten Dec. 1784. datirten Schrift von 3 Bogen zwey Preise, einen von 1000, und den andern von 500 Kayserdukaten, dafür die Gebrüdere Smittmer in Wien Bürge sind, für folgende Aufgabe ausgesetzt: „Formeln für alle mögliche Gattungen schriftlicher Aufsätze, durch welche man sich verbindet oder sein Eigenthum an einen andern oder mehrere, aus was immer für Gründen, und unter was immer für Bedingungen, übertragen kann, bergestalt zu erfinden, daß diese Formeln auf alle mögliche Individualfälle passen, und man in jeden Falle das Formular nur mit einzelnen, jedermann verständlichen Wörtern anzufüllen brauche, welche sowohl, als die Ausdrücke der Formeln, selbst von solcher Beschaffenheit seyn müssen,

*) S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 425. u. v. J. 1784. S. 85. u. S. 346.

müssen, daß kein Zweifel, kein Wortstreit, eben so wenig, als in der Mathematik, möglich sey.“ Wer diese Aufgabe vollkommen auflöset, so, daß er mathematisch beweisen kann, daß seine Formeln die Bedingungen der Aufgabe vollkommen erfüllen, erhält den ersten, dessen Auflösung sich, aber dieser Vollkommenheit nur nähert, den zweyten Preis. Der Stifter des Preises erfordert dazu: 1) Daß man über alle mögliche Arten, wie man sich verbinden, und sein Eigenthum unter was immer für Bedingungen übertragen kann, nachdenke, sich alle daraus entstehende mögliche Fälle vorstelle, an allen diesen Fällen verschiedene und gemeinschaftliche Merkmale wahrnehme, die ihnen Eintheilungen und Untereintheilungen an die Hand geben können, welche alle mögliche Gattungen, die auf alle mögliche Individualfälle anwendbar sind, enthalten. 2) Daß man bey jeder solcher Gattung die deutlichste und kürzeste Art entdecke, wie man selbige mit Worten ausdrücken, oder allenfalls zum Theil mit Zeichen vorstellen kann. Und 3) daß man beweise, daß die Aufgabe vollkommen aufgelöset sey. Die Beantwortungen werden in lateinischer Sprache in drey Abschriften bis zum 1sten Julius 1787. an die Smitmersche Wechselstube in Wien, oder an die Herren Busani und Comp. in Paris überschickt, worauf drey Universitäten in Europa, eine deutsche, eine englische, und eine französische, den Ausspruch thun sollen. — Wenn der Urheber dieses seltsamen Einfalls nicht etwan gar nur mit dem Publikum zu scherzen beliebt, so verdient wenigstens seine gute Absicht, etwas, das seiner Natur nach unmöglich ist, zum Wohl der menschlichen Gesellschaft mit nicht geringen Kosten möglich machen zu wollen, geschätzt zu werden.

6.

Ein nur so eben mir zu Händen gekommenes ganz neues gelehrtes Buch von Herrn Andreas Wilhelm Cra-

J 4

mer:

mer: „D. Vespasianus s. de vita et legislatione Vespasiani Imp. Commentarius“ kann ich erst im folgenden Theile näher anzeigen.

7.

Eben so ist's mit dem 2ten Theile von des Herrn Comitial-Gesandten, Freyherrn von Ompteda, Literatur des Völkerrechts.

8.

Herr Kanzley-Secretär Bärens zu Coppenhagen hat ein lateinisches Werk unter den Händen, welches ein Verzeichniß der in Dänemark, Norwegen und Hollstein jemals herausgekommenen juristischen Schriften; mit vorgesezter Biographie der Verfasser, enthalten soll, wozu er sich Beiträge erbittet.

C.

Nachtrag auf das Jahr 1784.

I. Anzeigen neuer Schriften.

CCCLXXI.

A concise Abstract of the most important Clauses in the following interesting Acts of Parliament, passed in the Session of 1784. by which the Public in general are more immediately affected, than by any passed in any former session, viz. 1. Tea and wine Act. 2. The Same Act. 3. The Horse Act. 4. The Postage Act. 5. The Pawn Broker's Act. 6. The Soap and Starch Act. 7. The Cotton and Linen Act. 8. The Hatter's Act. 9. The Excise Goods Act. 10. The Candle Act. 11. The Distillery Act. 12. The Hackney Coach Act. 13. The Smuggling Act. 14. Brick and Tile Act. 15. Wax Candle Act. London, 1784 in Oktav.

Ein

Ein kurzer Auszug aus den merkwürdigsten Artikeln von 15, meist Polizen-Gegenstände angehörenden Parlamentsakten, welche in der Session vom Jahr 1784. angenommen worden.

S. *Critical Review*, Septemb. 1784 S. 231.

CCCLXXII.

An accurate alphabetical Index of the registered Entails in Scotland, from the passing of an Act of Parliament in the Year 1685. to February 4, 1784. By *Samuel Shaw*. London, 1784. in Quart.

Der Bewegungsgrund, dieses Register über die seit fast einem ganzen Jahrhunderte öffentlich gestifteten Familienvermächtnisse oder Fideicommissa in Schottland, worauf der dortige alte Adel so viel hält, zu verfertigen, war vorzüglich der Nutzen, welchen sowohl die Besitzer solcher Stiftungen, als auch diejenigen, die sich etwan mit ihnen in Geldgeschäfte einlassen wollen, davon haben können.

S. *Critical Review*, Septemb. 1784 S. 238.

CCCLXXIII.

Trial of the Rev. w. Davies *Shipley*, Dean of St. Asaph, for a Libell. London, 1784. in Fol.

Der Dechant *Shipley* wurde beschuldiget, an einer Schmähschrift wider die Englische Regierung Antheil genommen zu haben. Nach wiederholten gerichtlichen Untersuchungen wurde er am 6ten Aug. 1784. vor der königlichen Gerichtsbank zwar der Bekanntmachung derselben für schuldig erklärt, hingegen der Aufsatz selbst für keine Schmähschrift erkannt.

S. *Critical Review*, Septemb. 1784 S. 239.

Thoughts on the Slavery of the Negroes. London, 1784. in
Oktav.

Der menschenfreundliche Verfasser bemühet sich den Gedanken, die Sklaverey der Negern in dem Britischen Westindien abzuschaffen, vorzüglich mit Gründen der Religion und der Moral zu unterstützen. Er glaubt, daß dieser Vorschlag wenigstens Stufenweise in Ausübung gebracht werden könne, und trägt immittelst auf eine Parlamentsakte zu Erleichterung der Sklaverey an.

E. Critical Review, Septemb. 1784 S. 239.

Plan de Legislation criminelle, par M. Dumont, Conseiller, Juge Royal du Pays de Vimeu, Auteur du nouveau Style criminel. à Paris, chez Cellot. 1784. 291 Seiten in
Oktav.

Die Gelegenheit zu dieser Abhandlung hat dem Verfasser die bekannte Berner Preisfrage gegeben. Als den besten Plan der peinlichen Gesetzgebung sieht er folgenden an: 1) Untersuchung der Verbrechen und der mit selbigen in Verbindung stehenden Strafen, 2) der Beschaffenheit und Stärke der Beweise und Anzeigen, 3) der Art und Weise, wie der Richter durch den peinlichen Proceß sich der Beweise und Anzeigen oder Vermuthungen versichern könne, so, daß die Gelindigkeit des Verfahrens und der Strafen mit der Gewißheit einer baldigen und exemplarischen Züchtigung vereiniget werde. Er nimmet dabey vorzüglich auf die französischen Rechte Rücksicht. Nur 6 Verbrechen will er mit dem Tode bestrafen wissen: die beleidigte Majestät, die Vergiftung, das parricidium, den Meuchelmord, den Mord überhaupt,

haupt, und das Mordbrennen. Für die Geldstrafen scheint er etwas zu sehr geneigt zu seyn. Auch auf die Frage von den wirksamsten Mitteln wider den Kindermord hat er sich eingelassen, und schlägt als solche eine beträchtliche Vermehrung der Findelhäuser (in jeden Bezirke von einer französischen Meile eins), und daß man Mädchen, die aus Schwachheit einen Fehltritt begangen haben, nach einer dreijährigen guten Aufführung jungen Wittwen gleich achten und gegen alle Beschimpfungen in Sicherheit setzen solle, vor.

S. *Journal de Paris* a. 1784. N. 355. S. 1504. und *Strasbütger gel. Nachricht*. v. J. 1785. II St. S. III.

CCCLXXVI.

Collection de Décisions nouvelles et de notions relatives à la Jurisprudence, donnée par M. *Denisart*, mise dans un nouvel ordre, corrigée et augmentée par M. M. *Camus* et *Bayard*, Avocats au Parlement. *Tome Troisième*. à Paris, chez la veuve Defaint. 1784. in Quart *).

Außer den auf dem Titelblatte angezeigten beyden Herausgebern, arbeiten, laut einer diesen Bande beygefügten Nachricht, auch noch die Herren *Meunier*, *Soreau*, *Pigeau* und *Poullin de Vieville* an der Vervollkommung dieses für die französische praktische Rechtsgelahrtheit allerdings wichtigen Werks, dessen Werth durch Benützung einer vollständigen Sammlung der gerichtlichen Neben aller Generaladvokaten seit dem Anfange der Regierung Ludwigs des XV. noch mehr erhöht wird. Eine der vorzüglichsten vom *Seguier* ist die hier S. 251. eingerückte über einen wegen Theilung der Baronie de *Quintin* in *Bretagne* geführten Proceß v. J.

*) Von der Einrichtung dieser neuen Auflage s. d. *Biblioth.* v. J. 1783. S. 316.

J. 1781. welche über die Lehnverfassung der mittlern Zeiten Licht verbreitet.

S. *Journal de Paris* 1785. N. 16. S. 65.

CCCLXXVII.

Neuvieme et dernier Volume de l'Essai sur l'Histoire generale des Tribunaux de tous les Peuples tant anciens, que modernes, ou Dictionnaire judiciaire, contenant les anecdotes picquantes, et les jugemens fameux des Tribunaux de tous les tems et de toutes les nations, par M. Des-Essarts, Avocat, Membre de plusieurs Academies. à Paris, 1784. in Octav.

Also noch ein Band dieses Werks, das schon mit dem achten geschlossen zu seyn schien *). Er liefert unted andern die wichtigen peinlichen Processe der Marschallin d' Aucre, des Johann Chatel, des Cartouche, des Chabert, des Grafs d' Entragues, des Mandrin, des Ravillac, ingleichen eines Diebes ohne Hände.

S. *Journal de Paris* 1785. Supplem. au N. 8. S. 33.

CCCLXXVIII.

Introduction à la Procédure civile, exposée par demandes et par réponses. Par M. Pigeau, Avocat au Parlement. à Paris, chez la veuve Desaint. 1784. 332 Seiten in Seidel.

Ein juristischer Catechismus über den gerichtlichen Proceß, der aus dem Unterrichte erwachsen ist, den der Verfasser zu obrigkeitlichen Aemtern und gerichtlichen Bedienungen bestimmten jungen Leuten, welchen sein größeres Werk über den Proceß Anfangs zu schwer war, ertheilt hat.

S. *Journal Encycloped.* a. 1784. T. VIII. P. III. S. 549.

CCCLXXIX.

*) S. d. *Biblioth.* v. J. 1784. S. 452.

CCCLXXIX.

Observations sur les intérêts d'argent prêté à terme, par
M. *Clement de Ris*, Secrétaire du Roi. à Geneve, 1784.
45 Seiten in Oktav.

Das durch die canonischen Rechte zuerst aufgebrachte Verbot, Zinsen von Geldbarlehen zu nehmen, hat auch schon seit dem XIII. Jahrhunderte in Frankreich so feste Wurzel gefaßt, daß es noch heut zu Tage in mehreren Provinzen dieses Reichs, bis auf einige Ausnahmen, (z. E. bey unablöslichen Renten und bey Vorschüssen zum Behuf der Handlung zu Lyon) in der Regel gültig und selbst in neuern Gesetzen bestätigt ist. Der Verfasser bestreitet dieses Vorurtheil, indem er zeigt, daß es aus mißverstandenen Stellen der heil. Schrift, (insonderheit aus Luc. VI. 35.) seinen Ursprung hat, sodann Gerechtigkeit und Billigkeit der Interessen erweist, und endlich mit Vorschlägen zur Reforme der französischen Gesetze über diesen Gegenstand beschließt.

E. Journal des Scavans, Novemb. 1784 S. 2115.

CCCLXXX.

Von der gerichtlichen Auflage bey den Alten. Aus dem
Italiänischen des Ritters Silangieri.

Im Schweizer. Mus. II. Jahrg. 2 St. (Aug. 1784.)
S. 151—160.

Ist ein Kapitel aus dem 3ten Th. von des Silangieri bekannter Scienza della Legislaz. daraus Herr Süßli auch noch einige andere der wichtigsten Kapitel über die Criminalgesetzgebung hier zu liefern gedenkt. Aber cui bono? Wir haben schon den Anfang von 2 Uebersetzungen des ganzen Werks, und Herr S. läßt noch dazu bey den Bruchstücken, die er hier giebt, die häufigen historischen Anmerkungen und Allegaten des Verfassers weg.

CCCLXXXI.

CCCLXXXI.

Von bürgerlichen Mißheyrathen.

Im Wittenbergischen Wochenblatte v. J. 1784. 19
St. S. 145—150. u. 20 St. S. 153—158.

Das Wort: *Mißheyrath*, wird hier im uneigentlichen und weitläufigen Verstande gebraucht, und auf die verschiedenen Classen des Bürgerstandes (deren der Verfasser 3 annimmt) angewandt. Mannichfaltige Schädlichkeit der Heyrathen zwischen Personen aus diesen verschiedenen Classen sowohl für den Staat, als für einzelne Familien und Haushaltungen; z. B. das in einem gewissen Stande erworbene und zu dessen Unterstützung nöthige Vermögen komme dadurch in einen andern Stand, wo es zu ganz andern, zum Theil unnützen Absichten verwendet werde; die Verschiedenheit der Erziehung und Lebensart in jeder Classe bewürke eine sehr auffallende und nachtheilige Ungleichheit im häußlichen Leben der Ehegatten, im Betragen und im äußerlichen Anstande. Einige Vorschläge zu gesetzlichen Einschränkungen. — Dieser mit Erfahrung und Kenntniß des gemeinen Lebens geschriebene Aufsatz verdient mehr gelesen zu werden, als es vielleicht in den periodischen Blättern, in denen er eingerückt ist, geschehen dürfte.

CCCLXXXII.

Ueber die Priesterehe, eine Gelegenheitschrift.

In Neuen Miscellaneen, XVIII. St. (Leipzig, 1784.)
Num. II. S. 185.

Ein neuer Abdruck einer schon vor einigen Jahren in wenig Exemplaren erschienenen Abhandlung zu Empfehlung der Priesterehe, die aber wohl nur als Gelegenheitschrift betrachtet ihrem Verfasser und seinen Freunden wichtig genug zur Aufnahme in eine Sammlung scheinen konnte.

CCCLXXXIII.

CCCLXXXIII.

Grundlinien einer Theorie von dem Nutzen der Gewalt und des Zwanges, und besonders von ihrer Brauchbarkeit für den Gesetzgeber, von Ernst Ferdinand Klein.

Im Deutschen Museum, November, 1784. S. 386

—411.

Man muß sich durch eine starke Portion philosophischen Scharfsinns durcharbeiten, um einen sehr weit-schweifigen und ermüdenden Beweis des an sich zwar in der Regel nicht unrichtigen, aber von dem Verfasser wohl etwas zu weit ausgedehnten Satzes zu übersehen: „daß Wohlstand, Weisheit, Tugend und Glückseligkeit nicht durch gewaltsame Mittel befördert werden können.“

CCCLXXXIV.

Defensionschrift des Religionschwärmers Rosenfeld, aus gerichtlichen Akten gezogen, und Anmerkungen über die scharfen Mittel in gerichtlichen Verhören, nebst einigen Gedanken über die nothwendige Verbesserung der Militärjustiz.

In der Bibliothek für Denker und Männer von Geschmack, II. B. 5 St. (1784.) S. 468 — 477. u. III. B. I St. S. 3 — 20.

Die Rosenfeldtsche Untersuchungssache zu Berlin und deren Ende durch Rosenfelds gerechte Bestrafung ist allgemein bekannt. Ein Abdruck dieser ganzen Criminalacten müßte für den Criminalisten, der zugleich ein guter Beobachter ist, eine lehrreiche Lektüre seyn. Die hier bekannt gemachte Vertheidigungsschrift, welche zur Absicht hat, dem Inquisiten einen verwirrten Gemüths-zustand anzudemonstriren, liefert übrigens ein nachahmungswürdiges Beispiel, eine wichtige Sache, ohne Nachtheil der Deutlichkeit und des Nachdrucks, sehr kurz vorzutragen.

Angehängt

Angehängt hat der ungenannte Herausgeber, der sich blos am Ende mit dem Buchstaben N. unterschreibt, eine Untersuchung der Frage: Ist das in Militärgerichten eingeführte (eingeführte? doch wohl nicht in allen Ländern?) Prügeln durchgängig abzuschaffen, oder nicht vielmehr unter gewissen Einschränkungen bezubehalten, und vielleicht gar in die bürgerlichen Gerichtshöfe überzutragen? Nicht ohne große Verwunderung finde ich sie bejahet. Was heißt das anders, als Mißbräuchen das Wort reden, und die verabscheuete Tortur unter einem andern Nahmen wiederum einführen? — Mehr Aufmerksamkeit und Beherzigung verdienen die beigefügten Gedanken über die nöthige Verbesserung der Militärjustiz, besonders der preußischen.

CCCLXXXV.

Von den Amtslehnen des kaiserlichen freien weltlichen Stifts Quedlinburg, von Voigt.

Im Hannoverischen Magazin v. J. 1784 92 — 95
St. S. 1457 — 1520.

Eine gründliche, aus Urkunden geschriebene Abhandlung, brauchbar zur Erläuterung des Lehnrechts der mittlern Zeiten und der Geschichte verschiedener adelicher Familien, z. B. von Eman, von Dittfurth, Spiegel von Kusleben, von Hoim.

CCCLXXXVI.

Ger. Ern. Hamm Praelectiones in Hugonem Grotium de iure belli et pacis, siue Prodomus iurisprudentiae naturalis, Gentium, publicae vniuersalia, et priuatae Imperantium. Liber Primus. Coloniae, apud Clementem Guibert. 1784. 3 Alph. 11 Bogen in Oktav.

Ist nur ein neues Titelblatt um ein (wie man aus den vorgesezten Censurzeugnissen sieht) bereits im J.

1732.

1732. oder 1733. gedrucktes, mir aber ganz unbekanntes Buch *), dessen Geist man ohngefähr aus folgender Stelle der Einleitung abnehmen kann: „S. mater Ecclesia opus de iure belli et pacis ex grauibus motiuis notauit anathemate. — Conclusiones Grotianae saepius orthodoxae non sunt, saepius etiam genuinis principiis destitutae. Praesens pagella probos et iurisprudentiae quadripartitae fontes aperit, praescinditque adulterinos.“ Ungeachtet auf dem Titelblatte nur *Liber Primus* steht, so ist gleichwohl das ganze Werk vollständig, und die übrigen Bücher haben keine besondern Titelblätter.

CCCLXXXVII

Prüfung der Anleitung des Freyherrn Fr. Wilh. v. Wedels Jærlsberg zu richtigen Begriffen von der Eintheilung der Dänischen Landgüter in Haupthöfe und dienstpflichtige Bauergüter, nebst zweien Briefen über diesen Gegenstand, von einem Hollsteiner. Hamburg, in Commission bey H. J. Matthiesen. 1784. 6 Bogen in Oktav.

Die Wedelische Schrift selbst ist von mir schon angezeigt worden **). Gegenwärtige Prüfung, deren Verfasser zur Absicht hat, jene Satz vor Satz zu widerlegen, die Geschichte des Bauernstandes in Dänemark genauer darzustellen, als es dort geschehen war, und überhaupt die Aufhebung der Dienstpflichtigkeit der Dänischen Festebauern anzupreisen, scheint manche Wahrheit, obgleich mit sehr groben Ausfällen auf den Freyherrn von Wedel und die dänischen adelichen Gutsbesitzer häufig vermischt, zu enthalten.

CCCLXXXVIII.

*) Auch in der Meisterischen Bibl. L. N. et Gent. findet man nichts davon.

***) In d. Biblioth. v. J. 1784. S. 461.

CCCLXXXVIII.

Merkwürdiger, bey dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichshofrath verhandelter Proceß in Sachen Bürgermeister und Raths der Stadt Lauterbach entgegen ihre Herrschaft die Freyherrn von Niedesfel, worinnen die Frage entschieden worden, in wiefern eine Landesherrschaft die Ehen durch Verordnungen einschränken könne. Durch Veranlassung der vom Herrn Hofrath Fresenius edirten Meditationen für Rechtsgelehrte, herausgegeben von Richard Wild, Reichsgräfflich Hasfeldischen Amtmann zu Rinsweiler. Frankfurt am Mayn, in der Keflerischen Buchhandlung. 1784. 10 Bogen in Octav.

Der Zankapfel, welcher zu diesen Rechtshandel Anlaß gab, war folgende Verordnung: „daß, wenn in der Stadt (Lauterbach) sich heyrathende Personen nicht ein eigenthümliches Häuschen, und überhaupt, nach Abzug der Schulden, nicht wenigstens ein Vermögen von 300 Fl. zusammen besitzen, der Ehevertrag nicht bestätigt werden solle.“ Rath und Bürgerschaft zu Lauterbach beschwerten sich darüber bey dem Reichshofrathe, der aber diesen Proceß, dessen vornehmste Actenstücke hier abgedruckt sind, wider selbige zum Vortheil der Freyherrn von Niedesfel entschied, mithin die Gültigkeit dieser Verordnung anerkannte. Die eigene Arbeit des Herausgebers besteht blos in einer statt Vorrede vorgelegten Privatprüfung der in der Lauterbachischen Klageschrift, (die nachmals in ihres Verfassers, des nunmehrigen Herrn geheimden Regierungsraths Fresenius, bekannte Meditationen eingerückt wurde,) wider die Rechtmäßigkeit dieser Verordnung aus dem Naturrechte und der Politik hergeleiteten Gründe, die Herr W. hauptsächlich aus den Lauterbacher Localumständen zu widerlegen sucht.

CCCLXXXIX.

CCCLXXXIX.

Ueber Moses Mendelssohn's Jerusalem. Von Johann Friedrich Zöllner, Prediger bei der St. Marienkirche zu Berlin. Berlin, bey Friedrich Maurer. 1784. 12 Bogen in Oktav.

Und:

CCCXC.

Ueber Herrn Moses Mendelssohn's Jerusalem, politisch religiöse Macht, Judenthum und Christenthum. Berlin und Leipzig. 1784. 11½ Bogen in Oktav.

Beide Schriftsteller haben zwar einerley Absicht, nemlich das Mendelssohnische paradoxe System *) von der Kirchengewalt, oder vielmehr von deren Nichtdaseyn, zu prüfen und zu widerlegen, unterscheiden sich aber darinnen merklich von einander, daß Herr Zöllner, der schon aus andern gemeinnützigen Schriften als ein denkender Geistlicher bekannt ist, durch Gründlichkeit und Scharfsinn, hingegen der ungenannte Verfasser durch seichte Gedanken und unrichtige Vorstellungen, wodurch weder Herr Mendelssohn überzeugt, noch der Leser erbauet werden kann, sich auszeichnet.

CCCXCI.

Bigae Dissertationum, quarum priore feudi alienationem eiusdemque recuperandi modos, altera alienationem allodiorum iure Germanico arctis limitibus circumscriptam sistit E. S. S. a Loewenheim. Vratislaviae, ex officina Grassiana, (1784.) 5½ Bogen in Quart.

In der ersten Abhandlung giebt der Herr Verfasser ein kurzes System der Rechtslehre von gültiger und ungültiger Veräußerung der Lehne in der sogenannten demonstrativischen Lehrart. Die zwote soll eigentlich

R 2

wohl

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 466.

wohl nur der eingeschränkten Veräußerung der Allodialstammgüter des deutschen Adels gewidmet seyn, enthält aber außerdem noch mancherley andere theils nahe, theils entfernt darauf sich beziehende Bemerkungen in einem ganz freyen Vortrage.

CCCXCII.

Hamburgisches Privatrecht erläutert von Christian Daniel Anderson, B. N. D. Zweiter Theil, welcher das neueste Hamburgische Stadtrecht, und zwar des ersten Theils ersten und zweiten Titel, nebst einem Verzeichnisse der über dasselbe vorhandenen Abhandlungen enthält. Hamburg, gedruckt von Carl Wilhelm Meyn. 1784. 1 Alph. 6 Bogen in Octav.

Die Idee des gelehrten und fleißigen Herrn D. Andersons zu Hamburg, einen ausführlichen und vollständigen theoretisch-praktischen Commentar über die berühmten und auch außer ihren einheimischen Gerichtsbrauche dem deutschen Rechtsgelehrten überhaupt wichtigen Stadtrechte seiner Vaterstadt zu liefern, verdient um so stärkern Beyfall, da alles, was man zur Zeit — obwohl in ziemlicher Menge — davon und darüber im Drucke hat, theils in bloßen Sammlungen, theils in einzelnen Bruchstücken besteht. Und da die Ausführung des Plans dem Zwecke vollkommen entspricht, so darf Herr A. auf den warmen Dank nicht allein des Hamburgischen, sondern auch des übrigen deutschen juristischen Publikums, als die angenehmste Belohnung mühsamer patriotischer Arbeiten, wohl mit Zuversicht rechnen. Er legt bey seiner Arbeit das neueste Statutenbuch v. J. 1603. oder vielmehr 1605. zum Grunde, vergleicht und erklärt jeden Artikel desselben mit den ältern Stadtrechten, und erläutert ihn umständlich aus den neuern Verordnungen und dem Gerichtsbrauche, mit zweckmäßiger

zweckmäßiger Benutzung dessen, was schon von andern darüber gesagt worden, und insonderheit der zur Zeit noch ungedruckten Anmerkungen verschiedener verstorbener dortiger Rechtsgelehrten. Hierzu hat er sich im ersten Theile *) durch genaue critische Abdrücke der ältern Statuten von 1270, 1276, 1292, und 1497. den Weg gebahnt, und nun folgt der Anfang des Commentars selbst im zweyten, welcher nur die ersten 2 Titel des I. Theils des Stadtrechts begreift, woraus man auf den Umfang des Werks, das gleichwohl nichts überflüssiges, noch etwan Ausschweifungen in gemeine Rechtslehren enthält, leicht den Schluß machen kann. Die Rathswahl, das Verfahren in Commissionsfachen, der Verfassungs- und der damit verbundene Impugnationsproceß, ingleichen das Bürgerrecht, sind die vornehmsten hier abgehandelten Gegenstände. Vorgesetzt ist diesen Bände: 1) eine Einleitung, darinnen von den Veränderungen des Hamburgischen Stadtrechts im XVI. und folgenden Jahrhunderten und von den verschiedenen Ausgaben des Statuts von 1603. Nachricht gegeben wird; 2) ein nach Classen geordnetes Verzeichniß der über dasselbe vorhandenen Schriften.

Uebrigens wird der Druck dieses Werks auf Herrn D. Andersons Kosten gegen Pränumeration besorgt, und die Nahmen der Subscribenten sind vorgedruckt. Der Pränumerationspreis ist für jeden Theil auf Schreibpapier 3 Mark, mit breiten Rande 5 Mark, und auf Druckpapier 2 Mark 8 fl. Unter andern nehmen, außer dem Herrn Verfasser, die Bohnische und die Heroldische Buchhandlung, ingleichen das Adresscomtoir zu Hamburg Subscription darauf an. Auch sind von dem Verzeichnisse der Schriften über das Hamburgische Stadtrecht

*) Da dieser Theil noch im Jahre 1782. mithin vor dem Anfange meiner Bibliothek erschienen ist, so habe ich keine besondere Anzeige davon geben können.

recht einige Exemplare besonders abgedruckt und für 12 Bl. zu haben.

CCCXCIII.

Schreiben eines Polen an einen Freund in Sachsen über das Schreiben eines Elbingers und dessen Einleitung: die gegenwärtigen Streitigkeiten der Stadt Danzig betreffend. 1784. 3½ Bogen in Oktav.

Ist eine für die Stadt Danzig geschriebene Replik auf das Schreiben eines Elbingers und die Dohmische Einleitung dazu *), nunmehr, nach völlig benzelegten Irrungen, zwar weiter nicht interessant, aber doch um der Vollständigkeit willen in der Reihe der über diese Streitigkeiten erschienenen Schriften nicht unbemerkt zu lassen.

CCCXCIV.

Bestrafung der Ehemänner, die sich von ihren Weibern schlagen lassen, von Kunde.

Im Teutschen Merkur, Sept. 1784. S. 282—285.

Herr Hofrath Kunde erläutert die Nachricht in Götting's Journale **) von der im Fuldaischen gewöhnlichen Strafe des Dachabdeckens für dergleichen Ehemänner, durch ein ähnliches Beyspiel aus den Blankenburger Statuten.

CCCXCV.

Mémoires sur l'ouverture de la navigation sur l'Escaut: Etat de la question agitée entre sa Majesté Impériale et les Provinces-unies à ce sujet. Par M. Linguet. 1784. 8½ Bogen in Oktav.

Der

*) S. davon d. Biblioth. v. J. 1784. S. 266.

**) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 301.

Der allzeit fertige Staatschriftsteller Linguet bemühet sich hier die Gründe der Holländer für die Sperrung der Schelde zu widerlegen, und die vom Kayser verlangte freye Schiffarth darauf zu vertheidigen. Der Gang seiner Gedanken ist dieser: „Die Dankbarkeit für die dem Hause Oesterreich von der Republik ehemals geleisteten Dienste sey kein hinlänglicher Grund zu dieser Sperrung. Der Münsterische Friedensschluß, den die Holländer vor sich anziehen, sey erzwungen und daher dem Naturrechte zuwider und ungültig. Durch Sperrung des Flusses werde das Völkerrecht verletzt. Die Eröffnung desselben sey bey weitem nicht so nachtheilig für die Holländer, als diese fürchteten, und als im entgegengesetzten Falle ein Krieg für sie seyn würde.

ECCXCVI.

Exposé succinct des Droits imprescriptibles et des Prétentions légitimes de Sa Majesté l'Empereur, sur plusieurs places Hollandoises, notamment sur la ville de Maëstricht, le Comté de Vroenhoven, le pays d'Outre-Meuse, les villages de la Redemption etc. aussi sur plusieurs Territoires, Places et Péages de l'Etat de Liège, appartenans légitimement et imprescriptiblement à l'Auguste Maison d'Autriche. à Bruxelles. 1784. 5½ Bogen in Quart *).

Die übrigen Ansprüche, welche der Kayser, außer der freyen Schiffahrt auf der Schelde, wegen der Stadt Mastricht und verschiedener Districte an die vereinigten Provinzen anjesho macht, sucht der ungenannte Verfasser dieser Schrift aus dem Zusammenhange der Begebenheiten, Verträge und anderer politischen Verhältnisse zwischen der Republik Holland, der Krone Spanien, und dem Hause Oesterreich seit dem Achner Frie-

R 4

*) Und in einem Nachdrucke, ohne Benennung des Orts, 1784. 9½ Bogen in Oktav.

den von 1688. davon er hier eine kurze Geschichte giebt, und vorzüglich aus dem XVIII. Art. der Haager Allianz zwischen dem Spanischen Hofe und den Generalstaaten, darinnen diese Plätze und Länderen von letzterern an den erstern abgetreten worden sind, zu rechtfertigen. Nach einer vom Herrn Professor Zeusan in der allern. Staatskunde von Holland 12 St. S. 18 angestellten Vergleichung soll diese Schrift fast ganz aus des Grafen Neny Memoires des Pays-Bas Autrichiens, und aus des Abts Raynal Histoire des Etablissements des Europeens dans les Indes, genommen seyn.

CCCXCVII.

Ephemeriden der Menschheit, oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesetzgebung. Zweiter Band. Julius bis Dezember, oder siebentes bis zwölftes Stück, 1784. Leipzig, in der Weygandischen Buchhandlung, 2 Alph. 1½ Bogen in Oktav.

Unter den Abhandlungen befindet sich die einzige juristische: Erörterung der Frage: ob es thunliche Mittel gebe dem Kindermorde vorzubeugen? (S. 257 — 293. und S. 385 — 422.) ein Aufsatz, der mit um den Mannheimer Preis vergeblich gerungen hat, und theils Zweifel wider die Möglichkeit solcher schicklichen Mittel erregt, theils folgende noch als am ersten schicklich und ausführbar anpreißt: Einrichtung von freyen Hebammenhäusern, öffentliche Unterstützung eheloser Schwangeren und Wöchnerinnen, Ablieferung des Kindes an ein Waisenhaus oder eine Familie gegen ein Ziehgeld aus einer öffentlichen Casse, Abschaffung der Strafen des unehelichen Beyschlafs, unumgänglich nothwendige Eheverbindung zwischen ledigen Personen, die Ungucht mit einander getrieben haben, ohne Unterschied des Standes, Beförderung der Ehen durch Abschaffung der mit dem Heyrathen

Heyrathen verknüpften Kosten und Gebühren, gute Erziehung.

Von historischen Nachrichten gehören hieher: Auszug aus der k. k. Verordnung für Gallizien und Lu-
domirien, besonders wegen der Frohndienste der Bauern,
vom April 1784. S. 83. — Der Reichsstadt Heilbronn
Verordnung wegen der Begräbnisse und Trauer von
1782. und 1783. — Geschichtserzählung von den Streit-
igkeiten zwischen dem Stadtmagistrate und der Bürger-
schaft zu Wimpfen, (S. 197.) nebst einer Nachschrift
dazu (S. 337.) und dem kaiserlichen Patente an die
dortige Bürgerschaft, S. 340. — Herabsetzung der
Zinnsen beym Leihhause zu Braunschweig, S. 249. —
K. K. Verordnung in Ansehung der ausländischen Waa-
ren von 1784. S. 457. — Bruchstücke zur Statistik
von Curland (S. 487—512.) mit Erinnerungen wider
das Ziegenbornische Staatsrecht von Curland. —
Des Herrn Groskanzlers von Carmer bekannte An-
kündigung der Preißaufgaben über die neue K. Preußi-
sche Gesetzgebung (S. 669.) — K. K. Auswanderungs-
verbot v. 10 Aug. 1784. S. 680.

CCCXCVIII.

J. N. Büsch Abhandlung von dem wahren Grunde des
Wechselrechtes samt einem Beitrage zur Geschichte des-
selben.

In Büsch und Ebelings Handlungsbiblioth. 1784. 3
St. S. 377—457.

Verbreitet mehr Licht über diesen Gegenstand, als
man insgemein bey den Schriftstellern vom Wech-
selrechte anzutreffen pflegt.

CCCXCIX.

Ueber Handlungs-Ursachen, bei Gelegenheit einer Handels-
streitigkeit

R 5

streitigkeit über eine durch einen beideten Makler gekaufte Waare, deren Bezahlung, nachdem die Waare schon über See versandt war, aus dem Grunde versagt ward, weil sie nicht die verlangte Sorte wäre, von Büsch.

In Büsch und Ebelings Handlungsbiblioth. 1784. 2. St. S. 241 — 271.

Manches gute über rechten Gebrauch und Mißbrauch der Handlungsgewohnheit in Entscheidung vorkommender Kaufmannsstreitigkeiten, über die ihr durch die gesetzgebende Macht zu ertheilende gehörige Richtung, und über die oft unschickliche Anwendung des Römischen Rechts auf die heutigen Handelsgeschäfte. Ein über den auf dem Titel angezeigter Fall bey der Hamburger Handlungsakademie eingeholtes, hier eingerücktes Gutachten, wo für den Verkäufer entschieden wurde, weil der Käufer die Waare durch seinen Mäkler bereits in Empfang genommen hatte, und keine Spur von Gefahrde sich äußerte, hat dazu Gelegenheit gegeben.

CCCC.

Die Rechte der Landeshoheit Teutscher Reichs-Stände auf die in ihren Ländern gelegene Güter und Gefälle eines neuerlich unterdrückten und aufgehobenen ausländischen katholischen Mediat-Klosters, wider die Eingriffe des Landesherrn des Kloster-Orts, vertheidigt zur Rechtfertigung der durch das unbefugte Verfahren und die Erkenntnisse des hochlöblichen Kaiserlichen Reichs-Hofraths in Sachen Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz und Höchstbero-Universität daselbst, contra der Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Homburg Hochfürstliche Durchlauchten, auch Dero nachgesetzte Regierung und Canzley, die im Hochfürstlich-Hessischen Gebiete gelegenen Güter

Güter und Gefälle der aufgehobenen drey Mainzer Klöster betreffend, sowohl dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt zugefügten besondern, als auch für sämtliche des H. R. R. Churfürsten, Fürsten und Stände entstehenden allgemeinen Beschwerden und zur Begründung des zu deren Abwendung an Kaiserliche Majestät und das versammelte Reich nothgedrungen genommenen Recurses. Darmstadt. 1784. 10 Bogen, ohne die Beylagen von A bis X welche 1 Alph. 19 Bogen ausmachen, und der 2 Bogen betragenden Recurs-Anzeige des Hessendarmstädtischen Reichstagsgesandten an die Reichsversammlung, in Folio.

Dies ist die von mir schon vorläufig *) angekündigte Hessische Recurschrift in dem bekannten Klostergüterstreite mit Churmaynz und der Maynzer Universität, darinnen sich schon manche Privatsfeder, wie meine Leser wissen, zeither geübt hat. Als nemlich die auf dem Titel genannten Landgrafen zu Hessen die in ihren Länden gelegenen Güter und Gefälle der im Jahre 1781. aufgehobenen und zum Fond der Maynzer Akademie geschlagenen 3 Maynzer Klöster als herrenloß iure fisci sich zueigneten und in Besiß nahmen, so erhob Churmaynz nebst seiner Universität im Jahr 1783. deshalb bey dem Reichshofrath eine Spolienklage in Summariissimo, und gründete sich dabey vorzüglich theils auf eine bey dem Westphälischen Frieden im J. 1648. geschehene Reichstheilung des ganzen deutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion; theils auf einen ständischen Besiß, darinnen Churmaynz als catholischer Reichsstand auch über die ausländischen Güter und Gefälle der aufgehobenen Klöster, als welche nicht die wahren Eigenthümer, sondern nur Nutznießer derselben gewesen

*) -S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 153.

wesen wären, schon vor und noch nach deren Aufhebung sich befunden; theils auf eine aus §. 47. Art. V. I. P. O. abgeleitete Folgerung, daß Churmaynz als Herrn des Orts, wo diese Klöster gelegen, auch nach der Aufhebung die ausländischen Güter und Gefälle derselben gebührten. Der Reichshofrath erkannte hierauf ein Mandat de restituendo ohne Clausel, und bestätigte solches durch ein zweytes Conclusum nochmals. Dawider ergriff man nun Hessischer Seits den Recurs an den Reichstag, der durch gegenwärtige aus der gelehrten und gründlichen Feder des Herrn Geheimenraths und Kanzlers Koch zu Gießen gestoffene Deduction unterstützt wird. Sie ist in 3 Theile abgetheilt. Im ersten, welcher die Theorie enthält, worauf sich die Hessischen Ansprüche gründen, und daher ungleich stärker, als die beyden andern, ausgefallen ist, wird das Recht eines Landesherrn zu denen in sein Gebiete gehörigen Gütern und Gefällen eines übrigens außer Landes gelegenen catholischen mittelbaren Klosters auf den Fall, da das letztere aufgehoben wird, aus folgenden Gründen vertheidiget: Die aus mittelbaren und landsäßigen Gütern bestehende Verlassenschaft einer unbeerbt verstorbenen Person — diese sey gleich eine physische oder moralische, eine weltliche oder geistliche — falle dem landesherrlichen Fiscus zu. Von in unterschiedenen Territorien befindlichen Gütern einer unbeerbt verstorbenen Person gehöre einem jeden Landesherrn das in seinem Lande gelegene, und der Herr des Landes, darinnen die verstorbene Person ihren Wohnsitz gehabt, könne nicht die ganze Verlassenschaft verlangen. Diß sey in Rücksicht der neuerlich aufgehobenen und künftig aufzuhobenden catholischen Mediarklöster, deren Güter und Gefälle in unterschiedenen Territorien liegen, durch die deutschen Reichsgrundgesetze nicht abgeändert. Die allgemeine, vorzüglich im J. 1648. geschehen seyn sollende Reichstheilung des ganzen deutschen Kirchen-

eigenthums

eigenthums unter die Stände beyderley Religion, sey eine neue leere Erfindung. Ein ständischer Befiß, welcher einen catholischen Landesherrn auf die, einem in seinem Gebiete liegenden Mediakloster in einem fremden Gebiete zugehörigen und dem Landesherrn des letztern unterworfenen Güter und Gefälle zustehen solle, sey ein Unding und widerspreche der Territorialverfassung. Im §. 47. Art. V. I. P. O. sey von der dormaligen staatsabsichtlichen Aufhebung catholischer Klöster nicht die Rede. Die im W. Fr. bestimmte Rechtsgleichheit gebe dem Landesherrn des Klosterorts kein Recht auf die ausländischen Güter und Gefälle eines dormalen aufgehobenen catholischen Mediaklosters; denn der angezogene §. 47. rede nur allein von evangelischen Ständen, und passe gar nicht auf catholische. Eine dem Landesherrn des Klosterorts günstige Observanz sey ein leeres Vorgeben. Von den eigenthümlichen Gütern eines catholischen Klosters sey weder die Klostercongregation bloßer Nutznießer, noch könne man diese Güter als Staatsgüter ansehen. Die gegenwärtige Streitfrage interessire sämtliche Reichsstände beyder Religionen. (Man kann übrigens die vom Herrn Geh. Rath Koch in dieser Sache zuvor herausgegebenen und von mir angezeigten Privatschriften sehr nützlich damit vergleichen).

Von diesen Lehrsätzen wird sodann im zweyten Theile auf den vorliegenden Rechtsstreit zwischen Mann und Hessen eine kurze Anwendung gemacht; im dritten aber die aus denen in diesen Prozesse ergangenen Reichshofrathserkenntnissen entspringende gemeine Beschwerde: daß nemlich die Entscheidung dieses Streits lediglich auf der nicht den Reichsgerichten, sondern dem Kaiser und dem Reiche zukommenden authentischen Erklärung einer Stelle des W. Fr. (§. 47. Art. V.) beruhe, nebst der nähern Rechtfertigung des dißfalls genommenen Recurses vorgetragen.

CCCCL

Nachtrag zu der Moserischen Abhandlung von der Excellenz der Gesandten vom zweiten Rang. 1784. 1 Bogen in Quart *).

Enthält einige merkwürdige neue Fälle von dieser Materie nebst einem kurzen Anhang, darinnen Herr Etatsrath Moser eine Stelle im §. 5. seines Privatgutachtens in der Fränkisch-Westphälischen Grafensache **) rechtfertiget.

CCCCII.

Observations philosophiques sur les principes adoptés par l'Empereur dans les matieres ecclesiastiques. à Londres. 1784. 159 Seiten in Oktav.

Eigene Erklärungen der Oesterreichischen Regierung, das Toleranzedict Josephs, die zu dessen Erläuterung dienlichen Circularien und mehrere dergleichen Stücke sind hier zum Grunde gelegt, einzelne derselben werden Periodenweise critisiret, und die Rechte der alten Parthen oft nicht ohne philosophischen Scharfsinn vertheidiget.

S. Göttingische Anzeig. v. gel. Sach. v. J. 1785. 30 St. S. 294.

CCCCIII.

Journal von und für Deutschland. 1784. Julius bis December, oder 7tes bis 12tes Stück. Herausgegeben von Goekingk ic. Ellrich. 2 Alph. 8 Bogen nebst 6 Kupfertafeln und Musiknotenblättern in Quart ***).

Der

*) Von der Abhandlung selbst s. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 399.

**) Dieses Privatgutachten ist ebendas. S. 420. angezeigt.

***) Vom Plane und dem Anfange dieses Journals s. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 300.

Der Jurist hat aus dem 7ten Stücke zu bemerken: Berichtigungen in der Erzählung des Processes wider einen Mörder im 4 St. (S. 42.)

Aus dem 8ten: Zur Finanzgeschichte Nürnbergs, besonders von den dasigen ältern und neuern Zollabgaben, mit Einschaltung des Zolledicts von 1767. S. 88. — Acht Reichshofrathsconclusa vom May bis in den August 1784. (S. 113.) darunter sich vornehmlich die wegen Prodigalitätserklärung des Grafen Carl Antons von Sickingen, und das wegen der vom Domcapitel zu Salzburg während der Sedisvacanz unternommenen Eingriffe auszeichnen. — Acht Reichskammergerichtsurtheil vom Jänner bis in den Anfang des Aprils 1784. und 46 Decrete in Extrajudicialsachen aus den Monaten Junius und Julius 1784. S. 121. — Reichstagshandlungen vom Junius, Julius und August 1784. S. 130. — Nachrichten und Auszüge von 3 Churmannzischen, 1 Würtembergischen, 2 Anspachischen, 3 Fuldischen, 1 Darmstädter, 1 Schönbornischen, 2 Chursächsischen, 2 Bayerischen, und 1 Sachsenweimarischen neuen Verordnungen, alle von 1784. S. 136. — Lebensumstände von einigen verstorbenen Rechtsgelehrten des jesigen Jahrhunderts, Freyherrn von Wrisburg, von Papius, und Quistorp, S. 141.

Aus dem 9ten: Von der Regimentsverfassung der Reichsstadt Reutlingen, S. 145. und berichtigende Nachrichten vom Königsstuhl zu Rense, S. 208.

Aus dem 10ten: Von strenger Bestrafung der Regimentspersonen in Nürnberg in ältern Zeiten, S. 222. — Kurze Anzeige von etlichen alten Feuer- und Hochzeitordnungen, S. 259. — Nachrichten (zum Theil mit Auszügen begleitet) von 47 neuen landesherrlichen und städtischen Verordnungen des J. 1784. S. 270.

Aus dem 11ten: Ein umständlicher Auszug aus der K. Preussischen Postordnung v. 1782. S. 298.

Aus

Aus dem 12ten: Ein paar Criminalgeschichten vom Kindermorde (S. 408.) und vom Schatzgraben und Teufelsbannen (S. 410.) — Eine Sentenz über eine Ehrensache zwischen ein paar (Churcöllnischen) Staatsofficiers, deren einer zugleich die Subordination gegen den andern verlegt hatte, und daher cassirt wurde, S. 413.

Uebrigens hat in Zukunft Herr Canzleydirector Goekingf weder mit der Herausgabe, noch mit dem Debitte dieses Journals weiter etwas zu thun, sondern die erstere besorgt seit dem Anfange des J. 1785. der Herr Präsident Freyherr von Vibra in Fulda, der ohnehin schon immer starken Antheil daran genommen hat, den letztern aber die Grattenauerische Buchhandlung zu Nürnberg. Jedoch wird Herr G. noch ein vorzüglicher Mitarbeiter bleiben.

CCCCIV.

Dell' Umana Legislazione sulla Nozze de Cittadini Cattolici.
Pavia. 1784. in Oktav.

Der Verfasser, Pater Calvi, öffentlicher Lehrer auf der Universität Pavia, hat die Absicht, in diesen kleinen Werkchen zu beweisen, daß das Recht, auflösende Ehehindernisse (impedimenta dirimentia) fest zu setzen, dem Fürsten, und nicht der Kirche zukomme.

S. Gothaische gel. Zeitung. v. J. 1785. 23 St. S. 123.

CCCCV.

Neueste Juristische Litteratur für das Jahr 1785 *). Viertes Stück. Erlangen, bei Johann Jakob Palm. 12½ Bogen in Oktav.

Liefert 15 Auszüge aus eben so viel größern Werken, die sich durch die gründlichen, zum Theil sehr umständlichen Beurtheilungen und viele eigene Anmerkungen, womit sie begleitet sind, vorzüglich empfehlen.

CCCCVI.

*) Ist ein Druckfehler, und soll 1784. heißen.

CCCCVI.

Historischdiplomatisches Magazin für das Vaterland und angrenzende Gegenden. Des zweiten Bandes viertes Stück. Mit einem Kupfer. Nürnberg, im Verlag der B. Bischoffischen Buch- und Kunsthandlung. 1784. 8 Bogen in Oktav.

Die Absicht und Einrichtung dieser Sammlung, deren vornehmster Beförderer Herr Professor Will in Altdorf zu seyn scheint, habe ich schon ehedem *) angezeigt. Außer den Beispielen strenger Justizpflege zu Nürnberg Num. IX. (die eine kleine Nürnberger Strafchronik des XV. Jahrhunderts abgeben, wo das Ausstechen der Augen oft, einmal auch das lebendige Begraben einer Weibsperson wegen Dieberey, überhaupt aber viel willkührliches und ohne richtiges Verhältniß vorkommt); und einer Nachricht (Num. X.) von der alten Gewohnheit, daß der Kayser bey den vormaligen feyerlichen Belehnungen der Reichsfürsten zu Nürnberg für die Besizer des Hauses, an dem der Lenstuhl aufgebauet gewesen, bey dem neubelehnten Fürsten eine sogenannte erste Bitte eingelegt habe, enthält das gegenwärtige Stück weiter nichts für die Jurisprudenz.

CCCCVII.

Die entlarvte Ungerechtigkeit, das ist: Trauer-Geschichte des unschuldig zum Tode verurtheilten Herrn Herrn Antoni Joseph Suter, gewesener Landvoigt im Rheinthal, nachgehends Landamman zu Appenzell Inner-Rooden. 1784. 3½ Bogen in Oktav.

Der Landamman Suter wurde im Jahr 1784. wegen verschiedener ihm zur Last gelegter Verbrechen, insonderheit

*) In d. Biblioth. v. J. 1783. S. 69.

Insonderheit wegen angeschuldigter Verrätheren und auf-
rührischer Unternehmungen, zu Appenzell hingerichtet.
Die Veranlassung und der Verlauf dieses Prozesses
wird in dieser kleinen Schrift zu Suters Rechtfertigung
und zu Vertheidigung seiner Unschuld auf eine Art erzählt,
die, wenn anders die Umstände sich wirklich also befinden,
die Justizpflege des Raths zu Appenzell freylich in
einem sehr nachtheiligen Lichte vorstellt.

CCCCVIII.

Geheime und noch nie gedruckte Wahlkapitulation des
Churfürsten von Eöln, Joseph Clemens.

In Litteratur und Völkerkunde V. B. N. II. (1784.)
S. 119.

Diese wichtige hier im lateinischen Urtexte gelieferte
Urkunde kann bey den jetzigen Verhältnissen in
Deutschland, insonderheit in Rücksicht der Collision zwi-
schen den Rechten der Prälaten und ihrer Domcapitel,
nicht anders, als wichtig, seyn.

CCCCIX.

Ueber die Ungewißheit der Zeichen des Mordes an unehlich
gebornen Kindern, ein Schreiben des seligen Doctor W.
Hunter an die Gesellschaft der Aerzte zu London.

Im Hannoverischen Magazin v. J. 1784. 96 und 97
St. S. 1522—1543.

Enthält manche gute Winke für peinliche Richter und
Defensoren.

CCCCX.

Ueber verschiedene Paradoxe in der Staatsverfassung und
den Sitten der Spartaner.

In Regensburger gel. Nachricht. v. J. 1784. 7 St.
S. 97—109. 8 St. S. 113—123. 9 St. S. 129
— 134.

Die

Die Absicht des Verfassers ist, einige der vorzüglichsten Eigenheiten der Spartanischen Republik mit den Einrichtungen, Gesetzen und Sitten anderer berühmten ältern und neuern Völker zu vergleichen, um daraus die Folge zu ziehen, daß Patriotismus, bürgerliche Tugend und Glückseligkeit, Muth, Tapferkeit und Kriegsrühm, für das Werk einer guten Gesetzgebung und Staatsverwaltung, verbunden mit einer besondern Aufmerksamkeit auf das Erziehungswesen, gehalten werden müsse. — Die Abhandlung aber ist zur Zeit noch nicht geendiget.

CCCCXI.

Observations sur l' Article IX. des demandes et répétitions de Sa Majesté Imperiale à leurs Hautes Puissances les Etats Généraux, concernant la ville de Mastricht, le Comté de Vroonhoven, et le Pays d' Outre-Meuse. à Bruxelles, et se vend à la Haye. (1784.) 2 Bogen in Octav.

Der Verf. beleuchtet den von der k. k. Regierung zu Brüssel unter andern auch wegen der Stadt Mastricht und der übrigen auf den Titel genannten Bezirke an die Holländer gemachten Anspruch, und bemühet sich aus dem Gange der Begebenheiten und öffentlichen Verträge seit dem Haager Tractate vom 30 Aug. 1673. auf welchen man diesen Anspruch hauptsächlich gründet, zu zeigen, daß derselbe theils längst erloschen sey, theils auf alle Fälle nicht dem Kayser, sondern vielmehr den Nachkommen K. Philipps des V. zustehen könnte. Er hat übrigens dieser Untersuchung mehr die Gestalt einer pragmatiscen Geschichte, als einer rechtlichen Deduction, zu geben gesucht.

CCCCXII.

Staatkundige Bydragen van Adolus den Opmerker. II Deel. Te Utrecht, by I. M. van Vloten. 1784. in Octav.

Liefert eine Nachricht von den Rotterdamer Unruhen im J. 1784. nebst Beylagen.

S. *Letter-Oefeningen*, VII. D. N. I. S. 34.

CCCCXIII.

Verzameling van Stukken betrekkelyk tot het zenden eener Commissie van H. E. Gr. Mog. de Heeren Staaten van Holland en Westvriesland naar Rotterdam, tot het onderzoek naar de oorzaken van de aldaar plaats hebbende oneenigheden, en het wantrouwen, en tot het bezaamen van gepaste middelen ter herstelling van de openbare rust, in den jaare 1784. *Eerste Deel*. Te Dordrecht, by Bluffé en Zoon, en te Rotterdam, by I. Ruys en I. Krap. 1784. 404 Seiten in Oktav.

Ist eine Sammlung aller durch die vorjährigen bürgerlichen Unruhen zu Rotterdam veranlaßten Verordnungen und Aufsätze, sowohl für den Stadtmagistrat, als für den Souverain der Provinz. Dieser erste Theil fängt mit einem Auszuge aus einer Resolution der Staaten von Holland und Westfriesland vom 13 April 1784. an, und endiget sich mit einer dergleichen vom 10 Aug. 1784.

S. *Letter-Oefeningen*, VII. D. N. I. S. 33.

CCCCXIV.

Het groot Stadsrecht van Utrecht; of Deductie omtrent dierzelfer Rechten, Privilegien, en Jurisdic tie; in appellabiliteit in het crimineele en de middelen; opgesteld door Oosterdyk en Wantenaar, Advocaaten, 1764. Te Utrecht, by I. M. van Vloten. 1784. 124 Seiten in Oktav.

Da diese bereits im Jahr 1764. von den beyden Advokaten Oosterdyk und Wantenaar gemeinschaftlich

schaftlich gefertigte Deduction, außer einer damals zwischen dem Rathe und der Stadt Utrecht, und einer gewissen Privatperson, Namens Gylbert Egeling obgewalteten Streitigkeit, wodurch sie veranlaßt wurde, überhaupt über das Utrechter Staatsrecht sich ausbreitet; so scheint man bey der gegenwärtigen, aus den politischen Zeitungen satzsam bekannten Lage dieser Stadt gewiß keinen unschicklichen Zeitpunkt zu Bekanntmachung derselben durch den Druck gewählt zu haben.

S. *Letter-Oefeningen*, VII. D. N. 1. S. 32.

ECCCXV.

Het Oppergebied der Regeerders en des Volks beoordeeld en bepaald, door Mr. *Wilhelm Schorer*. Te Middelburg, by P. Gillissen en Zoon. 1784 46 Selten nebst 17 Seiten Beylagen in Oktav.

Diese Abhandlung von der Oberherrschaft der Regenten und des Volks beziehet sich ganz auf die gegenwärtigen innerlichen Verhältnisse in der Holländischen Regierung, und tadelt verschiedene Verordnungen der Generalstaaten.

S. *Letter-Oefeningen*, VI. D. N. 14. S. 598.

CCCCXVI.

Redevoering over het Regt der opperste Magt, door *Gerard Noods*, in leven Hoogleerar in de Regten, aan's Lands Univerfiteit te Leyden. Te Amsterdam, by I. Weppelman. 1784. 124 Seiten in Oktav.

Eine holländische Uebersetzung von Noods bekannter Rede *de iure summi imperii*, vielleicht durch die jezigen innerlichen bürgerlichen Zwistigkeiten in den vereinigten Staaten veranlaßt.

S. *Letter-Oefeningen*, VI. D. N. 14. S. 593.

CCCCXVII.

Defensions-Schrift einer Schwäbischen Buchhandlung gegen die gerichtliche Klage einer Niedersächsischen Buchhandlung wegen eines von erster zum Nachtheil der letztern unternommenen oder beförderten Bücher-Nachdrucks. Ein Actenstück mit Anmerkungen des Herausgebers.

In den Berichten der Buchhandl. der Gelehr. v. J. 1784. 9. St. S. 893—910. 10. St. S. 1020—1034. 11. St. S. 1134—1157. und 12. St. S. 1267—1304.

Die Veranlassung zu diesem Rechtshandel gab ein Schwäbischer Nachdruck von Lessens Predigten. Der Verfasser der Defensionschrift hat alle scheinbare juristische und politische Gründe für den Nachdruck benutzt, die der ungenannte Herausgeber in den Anmerkungen zu widerlegen sucht.

CCCCXVIII.

Ueber Justizdienst und Justizreform. Fünfter und Sechster Brief*).

In den Bericht. der Buchhandl. der Gelehr. 1784. 5. St. S. 463—474. u. 11. St. S. 1158—1172.

Im fünften Briefe wird der neuen Preussischen Processreform der Vorwurf gemacht, sie sey zu schnell und unvorbereitet geschehen, man habe dem Richter nicht Zeit gelassen, das ganze neue System zu studiren, die Arbeit der Justizbedienten sey dadurch über die Hälfte vermehrt, hingegen ihre Einnahme durch Einziehung oder Herabsetzung der Sporteln merklich vermindert worden; — diß zusammen habe eine fast allgemeine Abneigung dawider veranlaßt.

Der

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 23. u. 180.

Der sechste enthält, wie der dritte, Klagen über schlechte Besetzung öffentlicher Bedienungen des Staats, besonders der Justizstellen, und deren Ursachen, die jedoch ziemlich übertrieben seyn mögen, und auf alle Fälle viel Galle und Mißmuth — vielleicht gar Rache des Verfassers verrathen.

CCCCXIX.

Angebruchte Beiträge zur Geschichte der Hexen im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Erste Lieferung.

In Hausens Staats-Material. II. B. 1. u. 2 St. (1784.)
S. 92—101.

Sollen der Versicherung nach Archivnachrichten seyn. Hier kommen vor: Ein Verweiß an den Rath zu Bernau wegen eines mit einer Hexe errichteten Vergleichs v. J. 1622. — und ein noch im J. 1720. in der Brandenburgischen Stadt Nauen über ein in Koch verwandeltes Stück Butter entsponnenet, aber durch ein landesherrliches Rescript unterdrückter Hexenproceß.

CCCCXX.

Deutsche Staatskanzley. Von D. Johann August Reuß; Herzoglich Württembergischen Hofrath und Lehrer des teutschen Staatsrechts an der Karlsruhenschule zu Stuttgardt. VIII. Theil. Ulm, auf Kosten der Stettinischen Handlung. 1784. 1 Alph. 7½ Bogen in Oktav.

Die Gegenstände dieses Theils sind: 1) Die mit dem Spaurischen Ehe- und Präbendenstreite verbundene Haafische Untersuchungs- und Suspensionsfache, zu Fortsetzung der im 7 Th. angefangenen Sammlung der hierher gehörigen Schriften (I. III. und VI. Abschn.) 2) Reichshofrathsconclusum wegen der Oeconomie und dem Schuldenstand des Stifts St. Ulrich und Afra in Augsburg,

burg, v. 19 Febr. 1784. (II. Abschn.) 3) Das ritterschaftliche Auslösungsrecht der ad manus mortuas veräußerten ritterschaftlichen Güter (IV. Abschn.) 4) Der Streit über die Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegiums (V. Abschn.) eine Fortsetzung der im 7 Th. eingerückten Geschichte davon. 5) Gelnhäuser Exemtionsstreit (VII. Abschn.) 6) Injurien- und Entschädigungsklage des Freyherrn von Moser gegen Hesselbarmstadt (VIII. Abschn.) 7) Vindicationsklage des Klosters Michaelstein gegen Heshomburg das Gut Wunningen betr. (IX. Abschn.) 8) Pfalz-bayerische Octroy zu Errichtung eines Speditionsetiffablements zu Lauringen (X. Abschn.) 9) Toleranzvertrag zwischen dem Hochstift Speyer und Baden (XI. Abschn.) 10) Fiskalischer Proceß wider den K. Büchercommissar Detner in Frankfurt (XII. Abschn.) 11) Rechtsstreit der Frau von Boue gegen den General Rheß (XIII. Abschn.) 12) Lehnsproceß derer von Dittfurt wider Hessencassel (XIV. Abschn.) 13) Unter den vermischten Nachrichten (XV. Abschn.) hauptsächlich einige Schlüsse des im vorigen Jahre geendigten Fränkischen Kreistages, Streit zwischen dem Kloster Schwarzach und Baden über den Novalzehenden zu Wimbuch; Streit der Mecklenburg-Schwerinschen Ritter- und Landschaft mit dem Herzoge wegen des Abschosses. — In einem Anhange hat Herr H. R. Keyß die wider seinen 7ten Theil gerichtete Nachricht *cc.* *) mit seinen Anmerkungen begleitet, beydrucken lassen.

CCCCXXI.

Sammlung einiger wichtigen Actenstücke die neuere Untersuchung des Hochpreisl. Kaiserl. Cammergerichts gegen den Churmainzischen Hofrath und Agenten bey gedachten Gericht Herr Licent. Haas wegen einer dem durch rechtliche

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 359.

rechliche Untersuchung und Bestrafung abgethanen Noch
 Erwas ic. S. 78. n. 6. eingefloffenen von der zweit-
 vorigen Disputation herrührenden, durch das tausendjün-
 gige Gericht aber zu Weßlar, zu Maynz und Regens-
 burg auf neuere Zeiten ausgelegten Anekdote betr. zu
 Warnung aller derjenigen, welche so gerne sichern Pri-
 vat-Briefen oder vertrauten Erzählungen Glauben bey-
 messen, ohne Vorwissen und Genehmigung des in Unter-
 suchung neuerdings stehenden gelehrten Verfassers des
 Erwas ic. und Noch Erwas ic. vielleicht aber zu seiner
 etwelchen Aufmunterung zum Druck befördert von Ema-
 nuel Sincerus. Trittmaring und Stadt Worbis. 1784.
 2 Bogen *).

Dogleich die so berühmte Spauerische Ehesache nun-
 mehro verglichen ist, so habe ich doch noch einige
 Schriften unter Num. CCCCXXI. bis Num. CCCCXXIV.
 nachzuholen, die sich auf die dadurch zugleich veranlaß-
 ten bekannten Irrungen des Herrn Hofraths und Procu-
 rators Haas mit einigen der vornehmsten Glieder des
 Reichskammergerichts beziehen **). Als nehmlich eine
 in dem Noch Erwas ic. erzählte und zu Maynz auf
 den Herrn Reichskammergerichtsassessor von Albini
 gedeutete Anekdote von einem Besizer dieses Gerichts,
 der sich einstmals von einem gewissen Churfürsten den
 Ausdruck: „er wolle ihn noch an der Leine laufen lassen“
 erlaubt haben sollte, dem Herrn Haas auf des Herrn
 von Albini Klage eine neue Untersuchung zugezogen
 hatte, so erschien gegenwärtige Sammlung im Drucke,
 welche 2 Aufsätze zu dessen Vertheidigung enthält, nehm-
 lich ein Promemoria und eine Vorstellung an die
 Deputation,

§ 5

*) Ist ganz eingerückt in Keuß L. Staatskanz. VIII.
 Th. S. 133.

**) S. von den vorhergehenden Schriften d. Biblioth.
 v. J. 1784. S. 66. u. f. ingleichen S. 113. u. f.

Deputation, darinnen er schlechterdings läugnet, den Herrn von Albini gemeint oder zu der Mißdeutung Gelegenheit gegeben zu haben, nicht ganz ohne anzügliche Vorwürfe für den letztern.

CCCCXXII.

Antwort des R. Reichs-Kammer-Gerichts-Beyßigers von Albini des jüngern an einen Freund, der ihm am 20ten dieses seine Regensburger Correspondenz und mit dieser eine sehr anzügliche Druckschrift mittheilte. Wezlar, den 23 Sept. 1784. 1 Bogen in Quart *).

Durch die anzügliche Druckschrift wird die Sammlung einiger wichtigen Actenstücke gemeint. Herr von Albini beschwert sich gar sehr, daß der Herausgeber derselben zu seiner, als eines zur Justiz bestellten Reichsdieners, Denunciation die Ausflüchte eines Denuncirten habe drucken lassen, die doch jedermann so lange verdächtig seyn müßten, bis sie durch Urthel und Recht für ächt bekannt worden wären; und vertheidiget sich zugleich theils wider die Beschuldigung, als ob er durch sein Schreiben an den Herrn Erzbischof von Salzburg den einem Reichsfürsten schulbigen Respect verlegt habe, theils wider den Vorwurf einer Rachgierde in Ansehung der veranlaßten neuen Untersuchung wider den Verfasser des *Noch Etwas* &c.

CCCCXXIII.

Anmerkungen über die im öffentlichen Drucke erschienene Antwort des jüngern Herrn Reichs-Kammergerichts-Beyßigers von Albini an einen Freund, der ihm die Regensburger Correspondenz und mit dieser die von L. Sincerus zum Druck beförderte Sammlung wichtiger Actenstücke, die Haasische neuere Untersuchung betreffend, mitgetheilt

*) Steht auch in *Reuß Staatskanzl. Th. VIII. S. 330.*

mitgetheilt hat. Weylar, den 29 Sept. 1784. 5 Bogen in Quart.

Herr Zaas hat sich als Verfasser unterschrieben. Er läugnet, daß er an dem Abdrucke der „Sammlung einiger Actenstücke“ Antheil habe, sucht die Beschwerden des Herrn von Albini über diesen Abdruck als ungegründet darzustellen, vornehmlich aber die Beschuldigung, als ob er sich in seinem bekannten „Noch Etwas“ persönliche Anzüglichkeiten wider den Herrn von Albini erlaubt habe, von sich abzulehnen. Es sind auch verschiedene Schreiben nebst einem Zeugenprotocolle beigefügt. (Diesen Auffas finde ich in der Keußischen Staatskanzley nicht erwähnt.)

(Aus schriftlichen Nachrichten.)

CCCCXXIV.

Etwas über die Freyheit der Advocaten, besonders des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts, ihren, zumal verfolgten und unglücklichen Parthien mit pflichtmäßigen Amts-Eifer, mit Nachdruck und ohne Menschen-Furcht zu dienen. (Weylar,) 1784. 1 Bogen in Quart.

Ist vermuthlich ebenfalls aus der Zaasischen Feder geflossen, und meist eine Wiederholung der in dem Etwas ic. und in dem Noch Etwas ic. ingleichen in der weitem Defension ic. ausgeführten Gründe, daß Anwälde des R. Kammergerichts auch wider Mitglieder dieses Gerichts dienen dürfen. Uebrigens ist diese Schrift noch in dem Jahre 1784. zu Regensburg mit dem Zusaze auf dem Titel: „bey Gelegenheit der Spaurisch-Witgensteinischen Ehesache“ nachgedruckt worden.

(Aus schriftlichen Nachrichten, u. Keuß Staatskanzl. Th. IX. S. 4.)

CCCCXXV.

CCCCXXV.

Versuch über das Beweisführen in Criminal-Sachen, von
Schubert.

In für ältere Litteratur und neuere Lectüre, II. Jahrg.
IV. Quart. L. H. (1784.) S. 38—55.

Der gutgemeynte Eifer, mit dem der Verfasser, der sich selbst als einen Criminalrichter zu erkennen giebt, auf hinlängliche Vorsicht, Genauigkeit und Gewißheit beim Beweise der Verbrechen dringt, bleibt allezeit schätzbar und sein Aufsatz lesenswerth, wenn man auch gleich seiner geäußerten Meynung von dem Vorzuge des Anklageprocesses vor dem inquisitorischen (in dessen wahren Geist er nicht tief gnung eingedrungen zu seyn scheint,) nicht beynpflichten kann.

CCCCXXVI.

Ordens-Regeln der Maristen oder der Väter der frommen Schulen mit erläuternden Bemerkungen aus der Geschichte dieses Ordens und hieher einschlagenden Nachrichten von ihrem Schulwesen. Zweyter Theil. Halle, bey Johann Gottfried Trampens Wittwe. 1784. 14½ Bogen in Octav,

Was ich von dem ersten Theile gesagt habe *), das gilt auch von dem zweyten fast noch mehr. Am wichtigsten dürften die Nachrichten von der Schul- und Lehrmethode der Maristen seyn. Als den Verfasser finde ich in einigen öffentlichen Blättern einen gewissen Seyfarth genannt, der, nachdem er als ein ehemaliger Böhmischer Marist vor einigen Jahren sich nach Halle geflüchtet, die lutherische Religion angenommen und Theologie studirt hatte, jezo in Magdeburg mit Unterricht in Sprachen, Musik und Mahlen sich beschäftigen soll.

CCCCXXVII.

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 192.

CCCCXXVII.

Untersuchung der Frage: Woher kommt es, daß die Beendigung eines bey dem Kaiserlichen und Reichskammergericht anhängigen Processes so schwer hält, und wie könnte denen so vielen hieraus entspringenden Klagen abgeholfen werden? von D. Carl Friedrich Häberlin, ordentlichen und öffentlichen Lehrer der Rechte, auch Besitzer der Juristen-Facultät zu Erlang. Erlangen. 1784. 3½ Bogen in Quart.

Diese kleine lehrreiche Abhandlung ist auch in des Herrn Verfassers: „Materialien und Beyträgen zur Geschichte, den Rechten und deren Litteratur“ *) eingedruckt.

CCCCXXVIII.

Kristophs Supka Sätze über das peinliche Recht nach der Eberesianischen Halsgerichtsordnung mit angehängten Abweichungen vom Karolinischen Rechte. Deutsche Uebersetzung mit Anmerkungen zum Gebrauche der Rechtsbesessenen, von O. A. v. S. Wien. 1784. 495 Seiten in Oktav.

Diese zweite Uebersetzung des Supkaischen Lehrbuchs weicht zwar von der ersten **) ab, ohne eben Vorzüge vor derselben zu haben, außer einigen, wiewohl nur sparsamen und größtentheils unerheblichen Anmerkungen.

S. Tübingsche gel. Anzeig. v. J. 1785. 9 St. S. 72.

CCCCXXIX.

Owea-Rifes Stats-Ränslap författad af Swen Lagerbring, Canc. Råd och Hist. Prof. i Lund. Stockholm, 1784. 210 Seiten in Oktav.

Diese

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 74.

**) Von der ersten s. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 13.

Diese Einleitung in die Schwedische Statistik ist eigentlich nur eine neue Auflage des im Jahr 1778. erschienenen ersten Theils des Abrisses der Schwedischen Reichshistorie vom Herrn Kanzleyrath Lagerbring zu Lund, die aber, insonderheit auch in Ansehung des Schwedischen Staatsrechts, beträchtliche Vermehrungen erhalten hat. In Greifswalde wird jezo eine deutsche Uebersetzung davon veranstaltet.

S. Greifswalder critische Nachricht. v. J. 1785. 13 St. S. 97.

CCCCXXX.

Dissertationum in Concilia generalia et particularia Tomus singularis. Authore Ludovico Thomaffino, Presbytero Congregationis Oratorii Domini Iesu. Editio in Germania prima. Superiorum licentia. Coloniae Agrippinae, sumtibus Henr. Ios. Simonis. 1784. 4 Alph. 5 Bogen in Quart.

Ein neuer, aber unveränderter Abdruck dieses bekann- ten, auch für das Studium des Kirchenrechts nüg- lichen und gelehrten Werks, nach der zu Lucca 1728. in Folio erschienenen Ausgabe.

CCCCXXXI.

Ledderhose vom Titel der Landgrafen von Hessen, als Für- sten zu Hersfeld.

In Hessischen Beiträg. z. Gelehrsamk. u. Kunst, III. St. (1784.) S. 373—383.

Widerlegt die gemeine Lehre der publicistischen Schrifsteller, als ob die ehemalige unmittelbare Benedictinerabtey Hersfeld dem Hause Hesseacassel im Westphälischen Frieden als ein „weltliches Fürstenthum“ überlassen worden; zeigt, daß diese Titulatur erst nach vorhergegangenen Unterhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe und dem Reichshofrath, im Lehnbriefe von 1651.

zu Stande gekommen, und erzählt, wie nach mancher-
ley Schwierigkeiten auch Hessendarmstadt zur Mitbelehn-
schaft in Hersfeld gelangt sey.

CCCCXXXII.

Ueber teutschen Gerichtsstyl.

In Hessischen Beytrdg. z. Gelehrsamk. u. Kunst, III.
St. (1784.) S. 424—435.

Rlagen über die Barbarey des vaterländischen Ge-
richtsstils, nebst Proben guter, schicklicher (und, wie
der Herr Verfasser nicht zu wissen scheint, in vielen deut-
schen Provinzen, auch in Sachsen, völlig gangbarer) Ue-
bersetzungen lateinischer Terminologien.

CCCCXXXIII.

Noch etwas zur Geschichte der Aufwandsgesetze; von
Kunde.

In Hessischen Beytrdg. z. Gelehrsamk. u. Kunst, III.
St. (1784.) S. 422. u. f.

Ein kleiner Zusatz (von den Sächsischen Prachtgesetzen
des XV. Jahrhunderts) zu des Herrn Hofraths
Kunde in d. Biblioth. v. J. 1784. S. 311. ange-
zeigten Beytrage zur Gesch. der Aufwandsgesetze.

CCCCXXXIV.

Replica polemico-diplomatico-legalis pro apostolicis consti-
tutionibus et legibus divorum Stephani et Ladislai, Re-
gum Vngariae, auctore *Antonio Décsy*, vtriusque Iuris
Consulto Miskolcziensi, contra Clarissimum *Frider. Adolph.
a Lampe*, in academia Ultraiectina Professore Ordinari-
um, data. Pestini, Budae, et Cassouiae, sumtibus Wein-
gand et Koepf. 1784. 8 Bogen in Octav.

In der *Lampischen Historia ecclesiarum Reformatarum in Hungaria et Transsylvania* war der Satz vertheidiget worden, daß bey und nach Einführung der christlichen Religion in Ungarn eine geraume Zeit hindurch die Ungarische Kirche in ihren Grundsätzen und Lehren der evangelischen Religion weit näher gekommen sey, als der Römischcatholischen. Das Gegentheil davon sucht der Verfasser der gegenwärtigen Schrift aus dem Kirchengesetzen des heil. Stephanus und des heil. Ladislaus, als der vornehmsten Stifter der Ungarischen christlichen Kirche, darzuthun.

CCCCXXXV.

Extract der allgemeinen Deposital-Ordnung de Dato den 15 Septembr. 1783. zum Gebrauch der kleinern Untergerichte. Breslau, bey Wilhelm Gottlieb Korn. 1784. 9 $\frac{1}{2}$ Bogen in Oktav.

Dieser Auszug, wie es mir fast scheint, nur eine Privatarbeit sey, kann ich mit Gewißheit nicht bestimmen. Er ist fast so stark, als das Original selbst *).

CCCCXXXVI.

Kann ein Apostolischer König die Ungarische Clerisey in Ansehung der Kirchengüter reguliren, ohne die ihr zukommende adeliche Rechte und Freyheiten zu schwächen? Frankfurt und Leipzig. 1784. 5 Bogen in Oktav.

Der Widerstand, den die neuen kaiserlichen Anstalten wegen des Gebrauchs der geistlichen Güter, und besonders die Verordnung, daß ein jeder Geistlicher sein Einkommen und die nöthigen Ausgaben aufsetzen soll, von Seiten der catholischen Clerisey in Ungarn gefunden haben, gründet sich auf den aus der dortigen Landesverfassung

*) S. vom Originale d. Biblioth. v. J. 1784. S. 239.

sung hergeleiteten Satz: „ein solcher Befehl könne mit den Vorrechten des allen Ungarischen Priestern zukommenden Ungarischen Adels nicht bestehen.“ Ein unbekannter Ungarischer Titularbischof, der von dem Gegentheile überzeugt war, weigerte sich in die deshalb dem Kayser gemachte Vorstellung zu willigen, und führte seine Gründe in einer merkwürdigen Schrift: „Regulatio honorum Cleri per regem instituenda non praeiudicat privilegiis nobiliaribus“ aus, davon ein ungenannter Herausgeber hier einen deutschen, mit seinen eigenen, meist historischen und erläuternden Anmerkungen begleiteten Auszug liefert.


CCCCXXXVII.

Juristische Entscheidungen über seltene Fälle und sonstige in die Provinzial-Geschichte einschlagende zweifelhafte Punkte.

In Historisch, Beyträgen d. K. Preuß. u. benachb. Staat. betr. III Th. 1 B. (Berlin, 1784. 4.) S. 573
—586.

Sie betreffen Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den K. Preussischen Provinzialregierungen und Kriegs- und Domainencammern, denen eine K. Cabinetsordre v. 3 Nov. 1781. wegen Aufsicht des Justitschefs über die Cammer-Justiz- und dahin gehörige Collegien und Untergerichte, ingleichen das Regulativ wegen Einrichtung des K. Preuß. Cammer-Justizwesens v. 13 Febr. 1782. beygefügt ist.

CCCCXXXVIII.

B. Christoph. Frid. Schott, Philof. et Theologiae Doctoris, in academia Tubingensi quondam Professoris Theol. extraord. et Philosoph. pract. Eloquentiae ac Poeseos ordinarii etc. Dissertationes Iuris naturalis. Tom. II. Collegit, recensuit, I. Theil.  praefatus

praefatus est et indicem adiecit *Augst. Ludouic. Schott*, Philosoph. et I. V. D. Sereniss. Marggrav. Brandenburg. Onolzb. et Culmb. a Consiliis aulicis, in academia Frideric-Alexandrina Professor Iuris publ. ord. Facultatis Iuridicae Assessor, et regii historici Instit. Goetting. Sodalis. Erlangae, ap. Io. Jac. Palm. 1784. 1 Alph. 5 Bogen in Oktav *).

Es folgen hier die noch übrigen kleinen Abhandlungen des seel. D. und Prof. Schotts aus dem Naturrechte und über solche Gegenstände der praktischen Philosophie, welche den Gränzen des eigentlichen Naturrechts nahe stehen, in chronologischer Ordnung und fortlaufender Zahl mit den 12 erstern, nemlich: 13) De conscientia errante eiusque obligatione et iuribus. 14) De moralitate vsurarum. 15) De notione pecuniae. 16) De luxu. 17) Observ. de delictis et poenis über den *Beccaria*, unstreitig eine der vorzüglichsten und scharfsinnigsten Schriften des Verfassers. 18) Primae lineae Philosophiae practicae vniuersalis. 19) Primae lineae iuris ecclesiastici vniuersalis.

Hierzu kommen noch als ein Anhang 4 ihren Inhalte nach ebenfalls hieher gehörige, zwar unter des seel. D. Schotts Vorsitze vertheidigte, aber eigentlich von den Respondenten selbst gefertigte und nur von dem erstern ausgebefferte — (jedoch eines wiederholten Abdrucks keinesweges unwürdige) — unter mehrern dieser Art ausgewählte Dissertationen: 1) Diss. qua euincitur, verum, euidens, vnicum, vniuersale, domesticum atque adaequatum principium iuri nat. praestruendum esse. 2) De seruitute apud Rom. num iuri nat. fuerit conformis? 3) De patria potestate veter. Romanor. secundum scita iuris nat. considerata. 4) De obiecto legis personali.

Singegen

*) Vom ersten Bande s. d. Biblioth. v. J. 1784 S. 84.

Hingegen hat der Herr Herausgeber alle diejenigen moralischen Schriften seines seel. Vaters, deren Gegenstände von den Gränzen des eigentlichen Naturrechts weiter entfernt sind, ingleichen dessen „Analyfin Operis Grotiani de I. B. et P. cum obseruationibus“ als eine bloß angefangene, aber noch lange nicht vollendete Arbeit, weggelassen.

Voran steht eine lesenswerthe Vorrede des Herrn Hofrath Schotts, die hauptsächlich die Lebensbeschreibung des seel. Verfassers nebst Anmerkungen über dessen Methode enthält.

CCCCXXXIX.

Dr. Carl Friedrich Häberlins, ordentl. öffentl. Lehrers der Rechte und Besitzers der Juristenfakultät zu Erlang, ausführliche Nachrichten von den bey der allgemeinen Reichsversammlung und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften. Zweytes Stück. Erlangen, verlegt Wolfgang Walther. 1784. 10 Bogen in Octav *)

Dieses Stück enthält zum Theil sehr umständliche Auszüge aus einigen Schriften über die bekannten Tarirungen am Reichskammergerichte **) nebst einer vom Herrn Professor Häberlin vorgelesenen historischen Einleitung; ferner aus dem „Resultat d. Vorschläge in d. Grafensache ic.“ ***) und aus dem Thurcollnischen „standhaften Beweise ic. die Manderscheid-Blankenhelmische Lehne betr.“ ****). Den Beschluß machen kammergerichtliche Nachrichten von Veränderung einiger Besizer, von dem Gesuche der Procuratoren um Be-

M 2

schleuni-

*) Vom Plane und Anfange s. d. Biblioth. v. J. 1784 S. 334.

**) S. ebendies. v. J. 1783. S. 437.

***) S. ebendies. v. J. 1784. S. 403.

****) S. ebendies. v. J. 1784. S. 379.

schleunigung der Extrajudicialsachen und von dem neuesten Erkenntnisse in der Schwarzacher Sache.

CCCCXL.

Ueber die Rechtsbeständigkeit der Wahlcapitulationen catholischer geistlicher teutscher Fürsten, im Bezug auf die Landeshoheitsrechte im Weltlichen, von Adolph Felix Heinrich Possé. Göttingen, bey der Wittwe Vandenhoeck. 1784. LI Bogen in Quart.

Nicht wenig verwundert über die (so ungewöhnliche) zeitherige Unfruchtbarkeit unserer Privatschriftsteller in Rücksicht der seit einigen Jahren wiederum in starke Bewegung gekommenen Frage von den Verhältnissen der deutschen Domkapitel gegen ihre Bischöfe in Beziehung auf die Ausübung des weltlichen Regiments, zeige ich mit Vergnügen gegenwärtige wohlgeschriebene Abhandlung an, deren Absicht dahin geht, die rechtmäßigen Gränzen zwischen beyden zu bestimmen, woben der Verfasser hauptsächlich den Strubenschen und Buderischen Grundsätzen gefolgt ist. Um den wahren Grund und Ursprung der Theilnehmung der Kapitel an der bischöflichen Regierung, und zugleich den Ungrund eines vorgeblichen Grund- oder Miteigenthums der Kapitel darzustellen, hat er die erste blos historische Abtheilung vorausgeschickt, und darinnen in 3 Abschnitten die Wahlgeschichte der deutschen Bischöfe bis auf die Concordaten Heinrichs des V. und Calixts des II. die Entstehung und den Fortgang der Domkapitel ebenfalls bis dahin, und das Schicksaal des Wahlrechts der Bischöfe nach geendigten Investiturstreite, abgehandelt. Sodann wird der auf dem Titel angegebene Hauptgegenstand selbst in der zweyten Abtheilung erörtert. Er glaubt, (wider die vom Reichshofrath in den bekannten neuesten Speyeri-

Speziellischen Streitigkeiten bestehende gegenseitige allgemeine Erklärung) ein Domkapitel könne sich wohl den gebohrnen Senat des Bischofs nennen, wenn sich nur dieser Ausdruck nicht auf ein eingebildetes Miteigenthum, sondern auf den ältesten Zustand einer bischöflichen Regierungsverfassung gründe. — Zur Gültigkeit einer bischöflichen Wahlcapitulation erfordert er, daß sie in Ansehung der Form von den höchsten Oberhäuptern des Stiffts, dem Kaiser und dem Pabste — (von des letztern Genehmigung kann wohl in Beziehung auf die Landeshoheit nichts abhängen) — gebilliget sey, und in Rücksicht ihres Inhalts auf Seiten des Bischofs solche Verbindlichkeiten, die ihm nach geistlichen und weltlichen Gesezen, Verträgen und rechtsbeständigen Gewohnheiten obliegen, hingegen von Seiten des Kapitels Einschränkungen der bischöflichen und fürstlichen Gewalt, die auf eben die Geseze, Verträge und Gewohnheiten gegründet sind, in sich fasse.

CCCCXLI.

Le Clergé des cathedrales, centre du Presbytere des Eglises, Preuves de ses fonctions et de ses Droits, par la tradition de tous les siecles et le jugement de tous les Canonistes. à Amsterdam. 1784. 126 Seiten in Duobes.

Die Absicht des Verfassers ist, die in neuern Zeiten geschwächten Rechte der Domkapitel an den bischöflichen Cathedralkirchen in ihren eigenthümlichen gesetzmäßigen Umfange zu Ausübung derselben wiederum aufzumuntern. Er beschreibt daher im ersten Theile die Verfassung der bischöflichen Clerisey nach 4 Epochen bis in das XVI. Jahrhundert, und zieht daraus im zweyten unter andern folgende Schlüsse: 1) Es stehe ihnen das Recht zu, in ihrer Kirche zu predigen und Beichte zu hören; 2) sie hätten als der Senat des Bischofs

schofs über die ganze Diöces zu machen und dem Bischofse wegen der darinnen vorfallenden Unordnungen Vorstellung zu thun; 3) es gehöre ihnen eine berathschlagende Stimme auf den Kirchenversammlungen.

S. *Journal Encyclop.* 1785. T. I. P. I. S. 18.

CCCCXLII.

Dictionnaire raisonné du Droit de Chasse, ou nouveau Code des Chasses, suivant le Droit commun de la France, de la Lorraine et des Provinces privilégiées, suivi d'une Notice des principes sur le Droit de Pêche; par M. *Jean Henriquez*; Avocat en Parlement, Procureur Fiscal de la Maîtrise particuliere des Eaux et Forêts de Dun. II Volumes. à Verdun et à Paris, chez Delalain le jeune. 1784. in Duodez.

Der Verfasser hatte schon zuvor eine unter seinen Landesleuten wohlausgenommene systematische Abhandlung über das Jagd- und Fischrecht („Principes de jurisprudence sur le Droit de chasse et de pêche“) herausgegeben. Diese Arbeit ist in gegenwärtigen Werke in die (dem Franzosen eben so bequeme als beliebte) Gestalt eines Wörterbuchs umgeschmolzen, und zugleich weiter ausgeführt worden.

S. *Journal Encyclop.* 1785. T. II. P. I. S. 164.

CCCCXLIII.

Het leeven van *Hugo de Groot*, getrokken vit de voornaamste Historieschryvers en Dichters, doormengd met onpartydige aanmerkingen en versierd met twee juiste Afbeeldingen van het Koffer, waarin *de Groot* zyne Gevangenis ontkomen is, getekend naar het echte Koffer zelf, thans berustende onder den Heer Mr. *Jacob Klinkhamer*. Te Amsterdam, by J. B. Elwe en D. M. Langeveld. (1784.) 164 Seiten in Octav.

Das

Daß man Sachen von berühmten Männern fast den Reliquien der Heiligen gleich schätzte, war sonst eben nichts seltenes. Eben so geht's noch jezo in Holland mit der Kiste, darinnen Hugo Grotius bekanntermaßen aus seinem Gefängnisse zu Löbestein entwichte. Man hat sogar mehrere solcher Kisten, wie oft mehrere Leiber von einem und ebendemselben Heiligen. Diß ist die eigentliche Veranlassung zu dieser aus andern Schriftstellern zusammengetragenen kurzen Biographie des Grotius, als welche zur Absicht hat, einen gewissen Herrn Klinkhammer als den glücklichen Besizer der ächten Kiste dem Publikum bekannt zu machen.

E. Letter-Oefeningen, VII. D. N. 4. S. 184.

CCCCXLIV.

Dissertation qui a remporté le prix de l'academie des inscriptions et belles lettres à Paques 1784. par M. de Pastoret, Conseiller de la Cour des Aides, Membre de plusieurs Academies, sur cette question: Quelle a été l'influence des loix maritimes des Rhodiens sur la marine des Grecs et des Romains, et l'influence de la marine sur la puissance de ces deux peuples? à Paris, chez Jombert le jeune. 1784. 130 Seiten in Oktav.

Es ist eine aus der Rechtsgeschichte bekannte Sache, daß die Seerechte der Rhodiser unter den alten Nationen sehr berühmt waren, und auch vorzüglich bey den Römern angenommen worden sind, davon man in den Römischen Rechtsbüchern noch Ueberbleibsel antrifft. Es verlohnte sich daher wohl der Mühe, zu Aufklärung der alten Statistik die vorliegende Preißfrage aufzuwerfen und zu beantworten. Herr P. hat seine gekrönte Abhandlung in 3 Theilen entworfen. Nachdem er nehmlich im ersten eine Geschichte des Seewesens der alten

Schiffahrt treibenden Völker, besonders der Rhodiser, vorgetragen hat; so handelt er im zweyten von dem Einflusse der Rhodischen Geseze auf das Seewesen der Griechen, und des letztern auf deren Macht, so wie er im dritten eben diesen Einfluß in Rücksicht der Römischen Schiffahrt und Macht betrachtet. Er behauptet, dieser Einfluß sey bey den Griechen weit stärker, als bey den Römern gewesen, und das Seewesen der letztern habe zwar viel zu Ausbreitung ihrer Herrschaft, zu Vermehrung ihres Reichthums, und zu Vergrößerung ihrer Industrie; zugleich aber auch in der Folge zu Einführung des Luxus und zu ihren allmähligten Verderben und ihrer Unterjochung bengetragen.

S. Gazette litteraire, Avril 1785. S. 353.

CCCCXLV.

Analise des Richtebriefs der Stadt Zürich und andrer gleichzeitiger Satzungen. Nebst dem Anhang einer Geschichte der Brunischen Staatsrevolution und ihrer nächsten Folgen, bis auf den Tod ihres Stifters. Von H. S. Füßli.

Im Schweizer. Mus. I Jahrg. 9 St. (Mey, 1784.)
S. 769—795. II St. (May, 1784.) S. 961—988.
II Jahrg. 4 St. (Octob. 1784.) S. 289—316.

Dieser Richtebrief ist die älteste Quelle und Sammlung des Zürcher Stadtrechts, davon, außer dem Abdrucke in der Helvetischen Biblioth. (2 St. Zürich, 1735. 8.) ein neuerer vollständigerer und systematischer geordneter Coder v. J. 1304. in der Sacristey zum großen Münster in Zürich aufbewahrt wird. Ueberdiz ist noch ein Band einzelner Originalstatuten und Decrete v. J. 1292. bis 1371. auf der dasigen Stadtbibliothek vorhanden, die in histor. und critisch. Beytrag. 3. d. Historie d. Eidgenoss. (2 Th. Zürich, 1739.

1739. 8.) eingerückt stehen. Der Verfasser dieser Analyse giebt Auszüge aus den wichtigsten Stellen derselben, welche die alte Zürcher Regierungs- und Justizverfassung angehen, zergliedert, und erläutert sie sehr gründlich. Der Beschluß ist noch zu erwarten. — Mit diesem Aufsätze stehen auch die beyden nächstfolgenden Artikel in Verbindung.

CCCCXLVI

Alte Zürchersehe Statuten wegen der Hochzeiten.

Im Schweizer. Mus. I Jahrg. 12 St. (Jun. 1784.)
S. 1078—1091.

Ein artiger Beytrag zu den Sittengesetzen des XIV. Jahrhunderts. Die unter den Text gesetzten kurzen Noten des Herausgebers bestehen meistens aus guten Worterklärungen, manche aber erläutern auch die Sachen selbst. S. 1145. nennt sich bey einer andern Gelegenheit Herr H. H. Süßli als Herausgeber, und verspricht nach und nach alle Titel der Zürcher Prachtgesetze mitzutheilen,

CCCCXLVII

Mandat wider der Geislichkeit zu Stadt und Land kostbares und zehrhaftes Leben vom 23sten Octob. 1581.

Im Schweizer. Mus. II Jahrg. 2 St. (Aug. 1784.)
S. 145—151.

CCCCXLVIII

Betrachtungen über den Ursprung, die Einrichtung und den Verfaß des Lehenssystems von David Wyß.

Im Schweizer. Mus. II Jahrg. 5 St. (Nov. 1784.)
S. 406 — 424.

Ein kurzer, zwar nicht mit Beziehung auf die Quellen geschriebener, aber doch für Personen, die nicht Feudalisten

bisten von Profession sind, immer zum Unterrichte hinlänglicher Auffas über die Schicksale des Lehrwesens.

CCCCXLIX.

Code des Prises, ou Recueil des édits, declarations, lettres-patentes, arrêts, ordonnances, reglemens et decisions sur la course et l' administration des Prises, depuis 1400. jusqu' à présent, imprimé par ordre du Roi. *Tome I et II.* à Paris. 1784. in Quart.

Da die Grundsätze von dem Rechte der Prisen in See- kriegem, besonders in Rücksicht neutraler Staaten, vermöge des starken Einflusses, den die so veränderliche Politik der europäischen Mächte von Zeit zu Zeit darauf gehabt hat, von jeher mannichfaltigen Abänderungen unterworfen gewesen sind; so hat diß auch in Frankreich zu einer beträchtlichen Menge darauf sich beziehender Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen der hierzu bestimmten höhern Gerichtshöfe Anlaß gegeben, daraus auf königlichen Befehl gegenwärtige Sammlung zu besserer allgemeiner Uebersicht des vorjesho davon angenommenen Systems zusammengetragen ist. Man hat dabey diejenigen Titel der bekannten französischen Seeordnung v. J. 1681. welche von diesen Gegenständen handeln, dergestalt zum Grunde gelegt, daß bey einem jeden derselben die dahin gehörigen sowohl ältern französischen Verordnungen (seit dem J. 1400. wo sich die erste Spur von dergleichen findet), als auch die neuern (seit 1681.) theils mit einander, theils mit ähnlichen Vorschriften anderer Staaten und Friedensschlüssen verglichen, und über diß die von höhern Justizstellen in wichtigen Fällen dieser Art gemachten Entscheidungen nebst ihren Gründen beygefügt worden sind.

· *S. Journal Encyclop. a. 1785. T. I. P. III. S. 391.*

CCCCL.

Von der Staatsverfassung vor der Lehnzeit, mit Adelsrecht und Volksfreyheit in der Lehnzeit, und denn adeliche Gerichtsbarkeit, Frohndienste, Leibeigenschaft sammt Aristokratie. Von Tyge Kothe. Aus dem Dänischen übersezt von Christian Heinrich Reichel. Erster Theil. Kopenhagen und Leipzig, bey Profft. 1784. 1 Alph. 4 Bogen in Oktav.

Der Herr Verfasser hat hier die Staatsverfassung der nordischen Reiche im mittlern Zeitalter und insonderheit die Geschichte des nordischen Lehnwesens mit Belesenheit und Verstand aufgeklärt. Die Uebersetzung ist gut gerathen.

S. Büschings wöchentl. Nachricht. a. d. J. 1784. 32 St. S. 254.

CCCCLI.

Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte herausgegeben von C. A. Günther und C. F. Otto. Ersten Jahrgangß zweiter Band, 7 — 12 Stück. Leipzig, in der Johann Gottfried Müllerschen Buchhandlung. 1784. 1 Alph. 13 Bogen in Oktav *).

In theils eigenen Abhandlungen der Herren Herausgeber, theils von andern Verfassern eingesendeten, enthält dieser Band folgende: Ueber das Militärjustizwesen, besonders im Preussischen, (S. 1.) auf dessen starke Reform der Verfasser dringt. Wird fortgesetzt werden. — Ueber Selbstmord und seine Bestrafung, (S. 33.) unterzeichnet mit Kr. und veranlaßt durch einen Aufsatz in Schlozers Staatsanz. (H. XXIII. S. 295.) Man müsse, um den häufigen Selbstmord für die Zukunft zu verhindern, den Volksglauben an Ehre des toden

*) Vom I Bände s. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 125. n. S. 387.

ten Körpers, den die neuen philosophischen Aufklärer verdrängen wollen, zu erhalten suchen oder von neuen erwecken, wenn er auch schon auf Täuschung sich gründe; denn die Erfahrung lehre, daß die Wirksamkeit auf Täuschung gebaueter Gesetze die stärkste sey. — Ueber ein altes, noch jezo gültiges Privilegium des Raths zu Jüterbog, den Ehebruch mit Gelde (wie sonst den Dbrigkelten in Ehursachsen nicht erlaubt ist) zu bestrafen, (S. 48.) von C. G. T. C. — Geschiehet der Abzug der Schock- und Quatembersteuern von den Nutzungen der Grundstücke (in Ehursachsen) mit Recht, um den Werth derselben zu bestimmen? (S. 53.) verneinend beantwortet. — Ueber die Ursachen der häufigen Räubereyen in Engelland, von S. Heinr. Sielding, aus dem Englischen übersetzt, (S. 60. 159. 245. 342. 431. u. 480.)

Ueber den Werth des allgemeinen Staatsrechts (S. 97. u. 193.) von Herrn D. Günther selbst. — Noch ein Versuch über den Kindermord und die zu dessen Verminderung anzuwendenden Mittel, (S. 120. u. 208.) von C. G. L. Nietzsche. — Zwey verschiedene Beurtheilungen des (im 1 B. St. 5.) vorgelegten Rechtsfalls über die Studirkosten, (S. 285. u. 508.)

Ueber den Werth der sogenannten eleganten Jurisprudenz, (S. 289.) unterschrieben von Silander. Zeigt, wie wenig brauchbar ein bloßer eleganter Jurist für die Anwendung der Jurisprudenz und zu Geschäften sey. — Stehet einem Unterrichter die Vindication aller vor seinem Gericht ausgestoßenen und erlittenen Injurien zu? (S. 304.) ist von C. G. T. C. mit Unterschied beantwortet. — Neueres Sendschreiben an die Herausgeber durch die Aufforderung des k. Pr. Großkanzlers veranlaßt, (S. 307.) Der Verf. N . . . s hält es nicht für gut, daß man das römische Recht noch zum Grundsteine der neuen preußischen Gesetzgebung legen will. — Etwas über das Rechtsmittel der Provocation ex L. si contendat,

dat, nach Chursächs. Proceßordnung (S. 336.) von C. G. T. C. — Ueber das Liberum Veto der Landböten auf dem pohlnischen Reichstage (S. 371.) Untersuchung der Ursachen, warum das Ansehen des Notariatamts gefallen ist, (S. 386.) von C. G. T. C. — Von Mönsterische Replik auf die Bückeburgische Geschichtserzählung (S. 390.) mit Beylagen. Betrifft den bekannten freyherrlich Mönster- und gräflich Lippe-Bückeburgischen Ehrenstreit, und beziehet sich auf den Bückeburgischen Aufsatz im I B. S. 495. — Jetzige Verfassung der adelichen Gerichte in den k. k. deutschen Staaten (S. 456.) aus Luca's Staatsanzeigen. — Sind die Juristen Kindermörder? (S. 468.) der seltsamen behandelnden Behauptung in Baldingers Magaz. *) entgegengesetzt. — Ein Neupfisches Ausschreiben v. 1565. zu Haltung des Geraischen Rittersanzes (S. 472.)

Wer hurt, der stiehlt; ein lächerlicher Grundsatz (S. 570.), von Becker.

Ich übergehe den übrigen gewöhnlichen Inhalt dieses Journals an allerhand Ankündigungen, gelehrten Anzeigen, Anekdoten, Nachrichten von Reichstagsfachen und Nachträgen zur inländischen juristischen Bücherkunde v. J. 1783.

CCCCCLII.

Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtsfäßen in Anwendung auf Teutschland. Zur Einleitung einer nachfolgenden Abhandlung: vom rechtlichen Gebrauche der Grundsätze der philosophischen Staatsrechtswissenschaft im teutschen öffentlichen Kirchenrechte. Von Peter Anton Frank, Churfürstlich-Mainzischen Hof- und Regierungsrathe und ordentlichen Lehrer der Reichsgeschichte und des teutschen Staatsrechts.

*) S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 267.

rechts. Mainz, gedruckt bey Weiland. 1784. 9 Bogen
in Oktav.

Das im November vorigen Jahres gefeyerte Restau-
rationsfest der Maynzer hohen Schule hat viele
der dortigen Lehrer veranlaßt, außer den gewöhnlichen
zu öffentlichen Disputationen bestimmten Schriften, noch
besondere in ihre Fächer einschlagende Abhandlungen her-
auszugeben. Ich befinde mich nunmehr im Besitze der
meisten, (denn da die wenigsten davon in den Buchhan-
del gekommen sind, so bleiben sie, zumahl in hiesigen Ge-
genden, noch immer Seltenheiten,) und ich kann daher
das Vergnügen haben, meinen Lesern diejenigen, welche
in die juristische Litteratur gehören, hier von Num.
CCCCLII. bis Num. CCCCLX. näher anzuzeigen. Ich
mache um der Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit des Ge-
genstandes willen billig mit den „Grundbetrachtungen
zc.“ des Herrn Hofraths Franke den Anfang, welche,
wie schon auf dem Titel bemerkt ist, den Vorläufer von
einer andern nicht minder wichtigen Abhandlung abgeben
sollen, die man aus dessen gründlichen Feder zu erwarten
hat. Der Herr Verf. hat hier 2 Abschnitte gemacht,
davon der eine dem Staate und der andere der Kirche
gewidmet ist. Bey jenen werden erst die natürlichen
Rechtssätze von den Begriffen eines Staats überhaupt
und des allgemeinen Staatsrechts gegeben, und sodann
wird vom deutschen Staate insbesondere geredet, wobey
Herr F. eine historische Uebersicht der Schicksale des
deutschen Reichs vorausgeschickt hat, und unter andern
einige Bemerkungen von Deutschlands positiver Grund-
gesetzgebung und deren Handhabung, ingleichen von den
besondern deutschen Staaten und ihrer Gesetzgebung dar-
auf folgen lassen. Der zweyte Abschnitt betrachtet die
Kirche nach natürlichen Rechtssätzen mit einer kurzen
Anwendung auf Deutschland. Begriff der Kirche und
des

des Kirchenrechts überhaupt, des allgemeinen öffentlichen Kirchenrechts insonderheit, die Entstehungsarten der Kirche und der Kirchengewalt, die Unabhängigkeit der kirchlichen und Staatsgesellschaften in ihren innerlichen Verhältnissen von einander, und das Majestätsrecht in Kirchensachen nach seinen 3 Haupttheilen (nehmlich, bürgerliche Religionsduldung, oberste Schutzherrlichkeit über die geduldeten Religionsgesellschaften, und hoheitliche Oberaufsicht über die Kirchen) — sind die eigentlichen Gegenstände dieses Abschnitts, welcher sich mit einer summarischen Anwendung der darinnen vorgetragenen Hauptsätze auf Deutschland, und einem damit genau verbundenen Uebergange zu der auf dem Titel angekündigten Abhandlung endiget, die um so mehr Aufmerksamkeit verdienen wird, da sie sich vermuthlich über das ganze System des deutschen Staatskirchenrechts und die dahin gehörigen einzelnen Materien, folglich auch über solche, darinnen die Grundsätze der verschiedenen Religionspartheyen insgemein nicht mit einander übereinstimmen, ausdehnen wird, und des Herrn Verfassers Geschicklichkeit in Beobachtung der richtigen Mittelstraße bey Anwendung des natürlichen Staatsrechts auf das positive deutsche, denen, welche dessen im J. 1781. über den damaligen Streit zwischen dem Domkapitel zu Trier und der gefürsteten Abtey Prüm erschienene gründliche Deduction *) gelesen haben, nicht unbekannt seyn kann.

CCCCLIII

Iurisdictio Moguntina civilis ordinaria synoptice delineata
 a *F. I. Harsleben*, Iurium Doctore, Eminentissimi ac
 Illustissimi Principis Electoris Moguntini Consiliario aulico ac
 Regiminis, Iurisprudentiae civilis theoreticae Professore
 publico et ordinario, Facultatis Iuridicae Assessore, nec

non

*) S. davon meine unparth. Crit. B. X. S. 216.

non Comite Palatino Caesareo. Moguntiae, typis elect. priviil. ad S. Rochum. 1784. 7 Bogen in Oktav.

Der gelehrte Herr Verfasser fängt hier an, die Churmaynzische Gerichtsverfassung zu beschreiben, und solchergestalt einen wichtigen Beytrag zur Lehre von der deutschen Gerichtsbarkeit zu liefern, deren Aufklärung hauptsächlich von genauer Kenntniß der besondern Landesverfassungen abhängt. Er schränkt sich zwar vor der Hand nur auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit ein, verspricht aber die übrigen Gattungen zu anderer Zeit nachzuholen. Da sie theils von niedern, theils von höhern Instanzen ausgeübt wird, so handelt er von jenen im I. und von diesen im II. Abschnitte. Als brauchbare Beylagen sind 15 landesherrliche Ordnungen und Vorschriften für verschiedene dortige Gerichtshöfe theils ganz, theils in zweckmäßigen Auszügen beygefügt.

CCCCLIV.

Biographische Nachrichten von den Rechtslehrern auf der hohen Schule zu Mainz im achtzehnten Jahrhunderte von Philipp Waldmann, b. R. D. k. m. Hofgerichtsrath und öffentlichen Lehrer der Rechte. Mainz. 1784. 5 Bogen in Oktav.

Der Herr Verfasser hat durch diese Nachrichten, darinnen man die Lebensumstände der Maynzer juristischen Professoren aus dem jetzigen Jahrhunderte, der verstorbenen sowohl, als der noch lebenden, 39 an der Zahl, nebst genauen Anzeigen ihrer Schriften findet, den Liebhabern der juristischen Litteratur, in welcher dadurch beträchtliche Lücken ausgefüllt werden können, einen wahren Gefallen erwiesen. Gut ist übrigens der Einsall, daß er sich zum Anfange blos auf das jetzige Jahrhundert eingeschränkt hat. Wahrscheinlich dürfte überhaupt durch dergleichen Nachrichten von Maynzer Juristen und

und ihren Schriften aus den vorigen Jahrhunderten, dazu der Herr Verfasser in der Vorrede Neigung bezeigt, die juristische Bücherkunde eben nicht sonderliche Bereicherung zu hoffen haben.

CCCCLV.

Zuverlässige Nachrichten von dem zu Mainz aufbewahrten Reichs-Archiv und dessen auf Höchste Verfügung unlängst geschehenen Absonderung und Verlegung von seinen vorigen Stellen; mitgetheilt bei der neuen Stiftungs-Feyer der Universität zu Mainz von Friedrich Franz Schall, der Weltweisheit Doktor, beider Rechten Lizenziaten, Kurf. Mainz. Archiv-Rath, auch öffentlichen ordentlichen Lehrer der Diplomatik und der Archivalpraxis. Mainz, gedruckt in des St. Rochus-Hospitals-Buchdruckerei. 1784. 3½ Bogen in Oktav.

Die durch Verfügung des jetztregierenden Churfürsten von Mainz seit 2 Jahren angefangene Absonderung des Reichsarchivs von andern Mainzer Archiven, worinnen die zu jenen gehörigen Sachen zeitlich mit aufbewahrt wurden, die den Mainzer Professoren ertheilte Erlaubniß, davon zum Behuf ihrer Wissenschaften Gebrauch zu machen, und die besondere Amtspflicht des Herrn Verfassers haben den letztern veranlaßt, in dieser kleinen Schrift (die nur der Vorläufer wichtiger, von unmittelbarer Benutzung einer so ächten Quelle durch dessen Bemühungen zu erwartender Entdeckungen und Aufklärungen zu seyn scheint), die bisherigen gedruckten Nachrichten von der Geschichte und der Beschaffenheit des Reichsarchivs zu berichtigen und zugleich insonderheit von den darinnen befindlichen Originalien des Westphälischen Friedens, der Augspurgischen Confession, und der goldenen Bulle zu handeln.

CCCCLVI.

Franc. Ios. Bodmanni, I. V. D. Emin. Princ. Elect. Mogunt. a Conf. Iud. Aul. Iur. Antecess. P. O. Fac. Iur. Adfess. Commentatio iuris Germanici illustrium priuati de arduo inter testamentum Principis S. R. I. publicum et priuarum discrimine, vulgo: Von dem Unterschied zwischen Staats- und Privattestamenten deutscher Reichsfürsten. Moguntiae, typis electoral. privileg. ad S. Rochum. 1784. 6 Bogen in Oktav.

Herr Hofgerichtsrath und Professor Bodmann, von dessen vorzüglicher Stärke im deutschen Rechte ich schon zu anderer Zeit einige schöne Proben angezeigt habe *), hat hier eine in Ansehung ihres Gegenstandes eben so wichtige, als in Rücksicht ihres östern Gebrauchs gemeinnützige Materie sehr gründlich bearbeitet. Die Punkte, nach welchen er den Unterschied zwischen fürstlichen Staats- und Privattestamenten in Deutschland bestimmt, sind: Aeußerliche Form, Inhalt, Auslegung, Gerichtsstand in streitigen Fällen, rechtliche Arten sie anzufechten, Erforderniß der kaiserlichen Bestätigung, Gebrauch des Rechtsmittels ex L. vlt. C. de Edict. D. Hadr. toll.

CCCCLVII.

Von dem Grundsätze, nach welchem das Verhältniß unmittelbarer reichsadlicher Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherren zu bemessen ist. Von J. R. Koth, b. R. D. kurfürstl. mainzischen Hofgerichtsrathe, des Lehen- und Territorial-Staatsrechtes ordentlichen Professor. Mainz, gedruckt in der St. Rochus-Hospitals-Buchdruckerey. 1784. 1¼ Bogen in Oktav.

Unmittel-

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 120.

Unmittelbare Reichsadelliche würden zwar als Einwohner reichsständischer Lande und als Besizer darinnen gelegener mittelbarer Güter der reichsständischen Staatshoheit (so drückt sich der Herr Verfasser statt: „Landeshoheit“ aus) unterworfen, ohne gleichwohl dadurch wirkliche reichsständische Unterthanen zu werden; folglich erstreckte sich die richterliche und gesetzgebende Gewalt eines solchen Landesherrn zwar auf ihre Güter, nicht aber auch auf ihre Person, außer in so weit diese Gewalt auf die Eigenschaft eines Einwohners (Einwohnerschaft) besondere Beziehung habe. Dieses Verhältniß fließe als eine natürliche Folge aus der Vergleichung der Natur der Reichsunmittelbarkeit, der Landeseinwohnerschaft und der reichsständischen Landeshoheit mit einander. Ungeachtet übrigens der Herr Verfasser sich schmeichelt, daß diese Grundsätze wohl in Zukunft zu einer allgemeinen Richtschnur angenommen werden dürften, so ist er doch so billig selbst zu gestehen, daß sie in Landen, wo die volle Landsfähigkeit hergebracht ist, (z. B. in Sachsen,) keine Anwendung leiden.

CCCCLVIII.

Von den Orbalien oder Gottesurtheilen. Eine historische Erzählung von Joh. Georg August Zoof, der Geschichte öffentlicher Lehrer. Mainz, gedruckt in der St. Rochus-Hospitals-Buchdruckerey. 1784. 2½ Bogen in Oktav.

Wenn der Herr Verfasser die Absicht gehabt hat, (wie es wohl seyn kann,) Lesern von allerley Gattung, die von den sogenannten Gottesurtheilen der Juden, der Heyden (auch die neuern mit eingeschlossen) und der Christen — denn so sind sie hier classificirt — noch gar keine Wissenschaft haben, einen kurzen ohngefährlichen Unterricht zu geben, so entspricht die Ausführung ihren Zwecke so ziemlich.

CCCCLIX.

Ueber die Einrichtung und Methode der praktischen Vorlesungen auf Universitäten, und die zweckmäßige Zeitanzwendung nach geendigten akademischen Studien, besonders in den kurmainzischen Staaten. Ein Programm von Friedrich Lorenz Langen, b. R. D. und ordentlichen Lehrer der praktischen Rechtsgelehrtheit. Mainz. 1784. 1½ Bogen in Oktav.

Gute Bemerkungen über die zweckmäßige Einrichtung praktischer juristischer Vorlesungen und Uebungen nach den verschiedenen Theilen der praktischen Jurisprudenz, und über die Vorbereitung eines angehenden Rechtsgelehrten zu wirklichen juristischen Geschäften nach vollendeter akademischen Laufbahn.

CCCCLX.

Obiecta sacrae potestatis. *Exercitatio I.* Dogmata ecclesiae vindicata, salvo iure imperantium, auctore *Ioanne Iung*, SS. Theologiae Doctore, Eminentiss. ac Celsiss. Archiepiscopi et Princ. Electoris Mogunt. ac Sereniss. Principis Electoris Palatino-Bauari Consiliario ecclesiastico, Historiae ecclesiasticae Professore publ. ordinario, sacrae Facultatis Theologicae Assessore, et Academiae scientiarum Theodoro-Palatinae socio. Moguntiae, typis electoral. privileg. Hospital. ad S. Rochum, 1784. 6½ Bogen in Oktav.

Der Herr Verfasser hat seine gelehrten Bemühungen unter andern der Untersuchung und Absonderung der Gränzen der geistlichen und der weltlichen Gewalt in Kirchensachen gewidmet, wozu seine noch in Heidelberg (wo er bis 1784. lehrte) herausgegebenen *Origines historicae iuris sacrorum* *) als Vorbereitung dienen. Er macht

*) S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 472.

macht in dieser ersten Abhandlung den Anfang mit dem Rechte in Rücksicht der Religionsgrundsätze selbst, und verspricht die Rechte in Beziehung auf die Kirchenzucht in Zukunft zu erörtern. In Ansehung jener schreibt er die Gewalt zu lehren, zu erklären, und Streitigkeiten über Glaubenslehren zu entscheiden, einzig und allein der Kirche zu, und beruft sich dißfalls auf die Anordnung Christi, auf den beständigen Gebrauch, auf Zeugnisse der Kirchenväter, auf das Zugeständniß guter (Herr J. bedient sich wohl nicht ohne Absicht des Beyworts „optimorum“) Fürsten, und auf den verschiedenen Zweck von beyderley Gewalt. Hingegen schränkt er die Rechte weltlicher Regenten hierbey lediglich auf die moralischen, von den eigentlich dogmatischen unterschiedenen Grundsätze der Kirche ein, und nimmt daher Gelegenheit, in den letzten beyden Kapiteln von dem landesherrlichen Placet überhaupt (auch in Rücksicht der Disciplinarverordnungen) zu reden, als worauf es mit dieser Schrift vorzüglich abgesehen zu seyn scheint. Hier muß man wenigstens die bescheidene Manier und die feinen Wendungen des Herrn Verfassers bewundern, womit er, unter dem beliebten Scheine die Mittelstraße zu halten, das Placetrecht weltlicher Regenten in ziemlich enge Schranken einschließt; einem sogar nur noch vor 3 Jahren von einem Professor des Kirchenrechts zu Dillingen, Wanner, ausgedachten, kaum in die Epoche Gregors des VII. passenden *Placeto ecclesiastico*, das der Kirche über die zu publicirenden weltlichen Landesgesetze zustehen soll, ungeachtet der Anfangs angenommenen Gestalt eines Widerlegers, doch am Ende in so weit das Wort redet, daß er (S. 89.) meynt, man müsse wenigstens die Fürsten dahin zu überreden suchen, daß sie „saltem in rebus cum iure hierarchico connexis, solis pseudo-politicorum suasionibus haud fiderent, nil sine consilio, aut consensu sacrorum praesulum, aut saltem Theologo-

rum peritorum, cordatorum, studio partium assentandique vacuorum statuerent;“ und insonderheit den deutschen Landesherren das Placet bey kirchlichen Diöcesanverordnungen deutscher Bischöfe (sogar mit aus dem Westphäl. Frieden entlehnten Gründen) schlechterdings abspricht — eine Meynung, die, wenn sie sich weiter verbreiten, oder gar in Anwendung gebracht werden sollte, zu wichtigen, wahrscheinlich nicht zum Vortheil der Bischöffe ausschlagenden Streitigkeiten im deutschen Reiche Anlaß geben dürfte.

CCCCLXI.

Neueste Juristische Bibliothek, vornehmlich des deutschen Staats- und Kirchenrechts. Zwey und Zwanzigstes, Drey und Zwanzigstes, Vier und Zwanzigstes Stück. Gießen, bey Justus Friedrich Krieger. 1784. jedes Stück 5 Bogen in Oktav.

Sämmtliche 3 Stück enthalten zusammen 32 Recensionen, darunter 12 von kleinen akademischen Schriften.

CCCCLXII.

Ueber die Reformation der peinlichen Geseze und über die Verdienste und Bemühungen sie zu verbessern, nebst einigen Bemerkungen über Verbrechen und Strafen, von Carl Otto Graebe, Doctor und Professor der Rechte auf der Königl. Preussischen Akademie zu Jingen. Münster, bey Philipp Heinrich Verrenon. 1784. 7½ Bogen in Oktav.

Dieser, unter der großen Zahl der neuern über die Verbesserung des peinlichen Rechts erschienenen Schriften nicht unbemerkt zu lassende Aufsatz ist aus einer vom Herrn Professor Graebe (der nunmehr zu Rinteln

Kinteln lehrte) beim Antritte seines vorherigen Lehramtes zu Lingen im Jahre 1783. gehaltenen Rede entstanden. Im I. Abschn. „von der Reformation der Criminalgesetze und den Bemühungen sie zu verbessern“ giebt er eine chronologische Geschichte von den theils durch wirkliche neue Gesetzgebung bewirkten, theils durch die Bemühungen der Gelehrten veranlaßten oder doch versuchten Reformen des peinlichen Rechts, deren neue Epoche er in die Regierung des jetzigen Königs von Preußen setzt. Der II. Abschn. welcher bestimmt ist, die Schwürigkeiten einer neuen Criminalverfassung zu zeigen, (ein Umstand, an den die meisten unserer neuern Reformatoren, als bloße Theoretiker, gerade am wenigsten denken,) dürfte wohl den Leser, der damit aus der Erfahrung bekannt ist, schwerlich befriedigen. Im III. und IV. Abschn. trägt der Herr Verfasser seine eigenen, zwar kurzen, aber von guter philosophischer und praktischer Einsicht zeugenden Gedanken und Vorschläge über die wichtigsten hierher gehörigen Gegenstände sowohl von einzelnen Arten der Verbrechen und ihrer Bestrafung, als von dem peinlichen Verfahren vor.

CCCCLXIII.

Défense des Belges-confederés des Souverains respectifs de leurs Provinces et de leurs respectables et zelés Magistrats; contre l'oracle des Politiques étrangers, le Courier du Bas-Rhin. Ouvrage propre à donner une idée exacte de la Constitution et du Gouvernement de la République des sept Provinces-Unies des Pays-Bas. *Seconde Partie.* Contenant l'histoire du Stadhouderat, depuis Guillaume I. jusqu'à Frederick-Henri inclusivement. En Hollande. 1784 15 Bogen in Octav *).

Nach dem ersten Plane des Verfassers sollte das Werk nur 3 Theile einnehmen, und insonderheit der zweyte eine Rechtfertigung der Holländischen Nation wider den Vorwurf der Undankbarkeit und Ungerechtigkeit gegen das Haus Oranien in einer vollständigen Geschichte der Statthalter ganz in sich fassen. Allein die Menge und Wichtigkeit der Materialien haben ihn veranlaßt, 2 Theile daraus zu machen, so daß das Werk nunmehr in 4 Theilen bestehen wird. Es enthält daher der zweyte bloß die Begebenheiten unter den 3 ersten Statthaltern, Wilhelmen den I. Morizen, und Friedrich Heinrichen; der dritte aber soll den Ueberrest bis mit Wilhelm dem V. liefern.

CCCCLXIV.

Versuch eines tabellarischen Entwurfs des Kirchenstaats-Rechts in Deutschland, von M. Gottfried Winklern. Leipzig, bey Adam Friedrich Böhmen. 1784. 6 Bogen in Oktav.

Ein kurzer, mehr nur zum Gebrauch der Theologen, als der Rechtsgelehrten bestimmter Abriss des deutschen Kirchenstaatsrechts, oder eigentlich ein in Tabellen gebrachter Auszug aus Wiesenhavers „Grundsätzen des Kirchenstaatsrechts“ mit einigen Allegaten vermehrt. Angehängt sind die den Religionszustand betreffenden Stellen des Westphälischen Friedens, ingleichen die Chursächsischen Religionsreversalien von den Jahren 1697. 1718. und 1769.

CCCCLXV.

Untersuchung der Frage: In wie weit ist die Gerechtigkeit der Appellations-Beschwerden ein gesetzlicher Untersuchungs-Gegenstand des extrajudicial-Vortrags über die Erkennung der Prozesse? Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung bey Gelegenheit der bevorstehenden Berathschlagung

rathschlagung über Reichs-Cammergerichtliche Materien zur gnädigen Aufmerksamkeit ehrethätigst vorgelegt. Wetzlar. 1784.

Und unter einem andern Titel:

Jac. Abel, B. R. L. und des Kaiserlichen Reichskammergerichts Advokats, Versuch einer nähern Erläuterung verschiedener in das Reichsjustizwesen einschlagender Fragen. II. Stück. Wetzlar. 1784. 4½ Bogen in Oktav.

Der Herr Verfasser sucht zu behaupten, daß selbst nach dem Sinne des J. R. A. bey dem Vortrage über die Annahme oder Abschlagung der Appellationen am Reichskammergerichte lediglich auf die Richtigkeit der Formalien, keinesweges aber auf die Erheblichkeit der Beschwerden selbst Rücksicht zu nehmen sey, außer in denen in den Reichsgesetzen ausdrücklich ausgenommenen Fällen, als, bey Appellationen von gemeinen Bepurtheiln, in Armensachen, in Extrajudicialappellationen unmittelbarer Unterthanen, in Polizensachen, in Gewerb- Meß- und Handelsachen.

Mehrere, als diese einzige, zuvor besonders gedruckte Abhandlungen, enthält das zweyte Stück nicht.

CCCCLXVI.

Disquisitio brevis critica, quodnam remedium iuris in causis litigiosae possessionis et pignorationis a prima quaestione non facile separabilis in augustissimo Sacri Romani Imperii Camerae Iudicio meliori cum effectu obtineat, quam finito cursu practico in S. R. I. Camerae Iudicio ante discessum suum ex Wetzlaria publicae eruditorum censurae submittit author *Ioannes Simon Wolff*, Mogonus, AA. LL. et Philosophiae Magister, iurium et praxeos cameralis Emeritus. Wetzlariae, in typographia Ge. Ern. Winklersi. 1784. 8 Bogen in Quart.

Ein zwischen Churmannz und Churpfaß am Reichskammergerichte anhängtger Proceß wegen eines Pfälzischer Seits in gewisse im Bezirke des Bachgauer Balley-Städtgens Kadheim gelegene, unter Maynzer Landeshoheit gehörige sogenannte Häuserhöfe, über welche Pfalz bloß den hohen Cent und den Wildbann hat, unternommenen mit Wegführung einiger Maynzer Unterthanen verknüpften gewaltsamen Einfalls, um die vorher von Churmannz zu Vollstreckung eines kammergerichtlichen Urtheils ermittelten Besitzer dieser Häuserhöfe wieder einzusetzen, ist die Veranlassung zu gegenwärtiger Abhandlung, die ein gutes Zeugniß von ihres Verfassers Kenntnissen des Reichsproceßes abgeben kann. Er untersucht in 2 Kapiteln, davon das eine: „de litigiosa possessione“ und das andere: „de pignorationibus“ überschrieben ist, die verschiedenen Rechtsmittel, welche wegen Beeinträchtigungen im Besitze und wegen eigenmächtiger Pfändungen bey dem Reichskammergerichte statt finden können, und zeigt, daß unter allen, sowohl wenn nur eines von beyden geschehen, als auch wenn (wie hier) beydes zusammen vereinigt ist, das Gesuch um ein Mandat auf die 4 Fälle das rathsamste sey. Das Reichskammergericht erkannte auch würklich auf Churmannzisches Anrufen ein doppeltes Mandat wider Churpfaß, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur allein das wegen der durch Wegführung einiger Maynzer Unterthanen erfolgten Pfändung ohne Clausel, das wegen Turbation des Besizes aber mit Clausel war.

CCCCLXVII.

Succincta Commentatio iuridica ad Art. XXV. P. III. Tit. I. Statuti Rostochiensis, sistens materiam de classificatione vsurarum in concursu, auctore *Iohanne Christiano Schroeder*, I. V. D. et in dicasterio Ducali Mecklenb. quod Rostochii

Roehil viget, Aduocato ac Procuratore ordinario. Röstochii, typis Adlerianis. (1784) 2½ Bogen in Quart.

Die Verordnung des Rostocker Stadtrechts, zu deren Erläuterung gegenwärtige Abhandlung dient, kommt im Lübschen Rechte, woraus doch jenes fast ganz genommen ist, nicht mit vor, nur der Lübsche Gerichtsbrauch folgt in dieser Materie gewissen Regeln, die eben in jener Stelle genauer bestimmt sind. Herr Schr. schickt zu bessern Verstande der Sache verschiedene, auf das Lübsche und Rostockische Recht insonderheit angewandte Bemerkungen, vorzüglich über den wichtigen Unterschied zwischen Zinnsen und jährlichen Renten voraus. Sodann zeigt er, daß nach dem Rostocker Stadtrechte die rückständigen Zinnsen des letzten Jahres vor dem Concurse, nebst den währenden Concurse fortlaufenden mit dem Capitale in einer Classe, die überjährigen hingegen, (blos die Dreijährigen von Stadtbuchschulden ausgenommen) erst nach allen andern Gläubigern befriediget werden.

CCCCLXVIII.

Der Kirchenbote für Religionsfreunde aller Kirchen. 1784.

Erstes bis Sechstes Stück. Januar bis December. Dessau und Leipzig, in der Buchhandlung der Gelehrten. I Alph. 22 Bogen in Oktav.

Zur Erläuterung des Kirchenrechts, besonders des neuesten und particulären, dienen in diesen Jahrgange folgende Aufsätze: Von dem (bekannten) Versuche mit einem kayserslichen Panisbriefe an das Kloster Abersleben im Halberstädtischen, (S. 183.) — Von der Kirchenverfassung der Reformirten in Ostfriesland, (S. 272.) — Verordnung des evangelischen Superintenden in Oberösterreich an die Prediger der dasigen evangelischen Gemeinden, vom 2 Dec. 1783. (S. 296.)
meist

meist liturgischen Inhalts. — Verschiedene Beyträge zur Geschichte der gegenwärtigen Mißhelligkeiten unter den Dissidenten beyder Confessionen in Pohlen und Lithauen, vornehmlich vom Kreißconvente zu Rawitsch vom Junius 1783. (S. 414—427.) — Ueber den kirchlichen Zustand im Fürstenthume Nsenburg, (S. 440.) — Berichtigung der Erzählung (im Kirchenb. 1783. S. 66.) von einem Herenbetruge in Diepurg im Nsenburgischen, (S. 492.) — Beytrag zur Geschichte der Unruhen bey Einführung des neuen Berliner Gesangbuchs in Frankfurt an der Oder, (S. 562.)

CCCCLXIX.

Die neuesten Religionsbegebenheiten mit unparthenischen Anmerkungen für das Jahr 1784. Siebenter Jahrgang. Neuntes, Zehntes, Elftes und Zwölftes Stück. (Sieben, bey Kriegern dem jüngern,) jedes Stück 5 Bogen in Oktav.

Außer Recensionen von verschiedenen auch in das juristische Fach einschlagenden neuen Reformationsschäften sind von dem übrigen Inhalte dieser 4 Stücke, womit sich abermals ein Band schließt, nur einige Nachrichten und Aufsätze von geistlichen Sachen in K. K. Landen (9 St. S. 689.) besonders von einer Cession des Bischofs zu Salzburg an den Bischof zu Wienerisch-Neustadt über ein Stück von des erstern Diöces; von der Spaurischen Ehesache (10 St. S. 737.); von den Schwarzacher Streitigkeiten (10 St. S. 739.); von den Religionsbeschwerden zu Gumbsheim (10 St. S. 742.) hier zu merken. — Die meisten dieser Artickel aber sind bloße Auszüge aus Reuß I. Staatskanzlen.

CCCCLXX.

Ehurfürstlich-Sächsisches Generale, die wegen des aus dieſeitigen in die Brandenburgiſchen Lande und vice verſa einbringenden Wildprets zu nehmende Praecautiones betr. Dresden, den 24 Mart. 1784. 2 Bogen in Fol.

Es ſoll, zu Vermeidung der Wilddiebereyen, Wildpret weder ohne Atteſtat der Wildmeiſterey in die Brandenburgiſchen Lande verſendet, noch ohne dergleichen Atteſtate und Paſſirzettel vom Gränz-Zollamte, außerhalb Landes in die Städte eingebracht werden dürfen.

CCCCLXXI.

Ehurfürstlich-Sächsisches Generale, daß in den Forst-Rechnungen die Holzempfänger individualiter zu benennen, und dieſe Rechnungen den Gleits- und Accis-Officianten auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen. Dresden, den 21 Aprilis 1784. 1 Bogen in Folio.

Iſt eine Wiederholung einer in dem Generali vom 17 Jänner 1781. wegen Einrichtung der Forst-Rechnungen dießfalls, zu Vermeidung der Unterschleife, getroffenen Verfügung.

CCCCLXXII.

Differtatio inauguralis de praerogatiua minorum quoad vsuras ex mora illis praestandas competente, quam — pro gradu Doctoris — defendet auctor, *Carolus Fridericus Adolph. Weber*, Vipariensis. Ienae. 1784. 5 Bogen in Quart.

Nach dem Römischen Rechte haben die Minderjährigen das Vorrecht, daß ihren Schuldnern gleich von der Zeit, da eine vollkommene Verbindlichkeit vorhanden gewesen und derselben nicht sofort Gnüge geleistet worden, eine Art des Verzugs bemessen wird, und sie

sie also in negotiis b. f. ohne vorgängige Interpellation Strafzinsen oder Verzugszinsen im engern Verstande, in negotiis stricti iuris aber das erweisliche eigentliche Interesse bezahlen müssen. Ungeachtet in Deutschland der Unterschied zwischen negotiis b. f. und stricti iuris in der Regel wegfallt, so könne doch nach dem R. A. v. 1600. §. 139. bey dem Anlehne von dieser Distinction wohl noch einiger Gebrauch gemacht werden, hauptsächlich aber in Absicht auf den Vormund in den Fällen, wo er selbst seinem Mündel Zinsen zu vergüten habe.

CCCCLXXIII.

Programma de ritibus iudiciorum criminalium in Const. Carolina art. C. abrogatis, quo Car. Frid. Ad. Weberi Disputat. inaug. — indicit *Carolus Frid. Walckius*, D. Ord. Iurisconsult. Senior et h. t. Prodecanus. Ienae. 1784. 2 Bogen in Quart.

Der Herr Geh. Justizrath Walch zeigt mit seiner gewöhnlichen Gründlichkeit, daß diese fast ganz aus der Bambergischen Halsgerichtsordnung entlehnte Stelle nicht von dem hochnothpeinlichen Halsgerichte, sondern theils von den unnützen Fragen des Richters an die Schöppen bey der vorher anzustellenden Untersuchung eines Verbrechens, theils von den weitläufigen Ceremonien handele, deren es sonst bedurfte, um jemanden einen Vortritt bey den Gerichten zu verschaffen, und die man Andingungen nannte.

CCCCLXXIV.

Epistola gratulatoria, qua tractatione iuridica de domini translatione in locatione perpetua exule praemissa — gratulatur *Adamus Siegismundus Philippus Semler*, Iudicis ciuitatis, quod Halae est, Assessor. Halae. 1784. 4 Bogen in Quart.

Ganz

Ganz richtig behauptet der geschickte Herr Verfasser, daß der besonders bey den deutschen Bauergütern häufig vorkommende Erbpacht kein wirkliches Eigenthum, nicht einmal ein nutzbares (vtile), mit sich führe. Da er aber die ganze Sache lediglich nach den Begriffen und Grundsätzen des römischen Rechts vom Pachtcontracte, dem das unter dem auf jene freylich gar nicht passenden Nahmen eines Erbpachts in Deutschland gewöhnliche Verhältniß nicht einmal bekannt war, betrachtet hat, so darf man von der, bloß aus deutschen Verfassungen herzuleitenden und zu erklärenden eigentlichen Natur des unstreitig mit einem dinglichen Rechte verknüpften Erbpachts hier keine genugsuende Erörterung suchen.

CCCCCLXXV.

Analec̄ta iuris statutar̄i Augustani ad singularia quaedam doctrinae de hypothecis et pignoribus — Praeside *Sixto Jacobo Kapff*, I. V. D. Fac. Iurid. Seniore, Serenissimi Ducis Consiliario, Supremi adpellationum Tribunalis et Collegii illustris Assessore — pro gradu Doctoris — submittit auctor *Christianus Neunhofer*, Augusto-Vindelicus, ad archium publicum August. Adiunctus registraturae. Tubingae. 1784. 6½ Bogen in Quart.

Herr Archivadjunct Neunhofer macht in dieser Schrift das Publikum mit manchen in die Lehre vom Pfandrecht einschlagenden besondern Verordnungen seiner Vaterstadt und mit einigen bisher ungedruckt gewesenen Rathsbekreten aus dem XIV. und folgenden Jahrhunderten, die sich darauf beziehen, bekannt. Dahin gehört z. B. die Ursache, warum Grundstücke nur unter obrigkeitlicher Genehmigung, mit des Burggrafen Hand, mit der Stadt Innsiegel und mit des Gerichts Brief verpfändet werden konnten, nemlich (S. 41.): „das alle gut

gut das in die Stuir gehört darinn beileiben und in-Gaistlich lüt gewalt nit komen.“ — Bey Verpfändung eines Grundstücks muß zugleich dem Gläubiger der Kaufbrief (die Sandvestin) eingehändiget werden, sonst hat er kein Pfandrecht, außer bey den Uebertheurungen, d. i. bey einer zwothen Verpfändung. — Die Ehe weiber der 4 Handwerker von der offenen Tasche (d. i. Bier- und Weinwirthe, Bäcker, Metzger, und Hucker) leben mit ihren Ehemännern in einer allgemeinen Gütergemeinschaft, müssen für alle Schulden mit haften, und genießen im Conkurs keiner weiblichen Freyheit.

CCCCLXXVI.

10. *Christ. Eschenbäch* I. V. D. et P. P. O. Academiae Rector, Festum natiuitatis Christi indicit, simulque de defensione pro auertenda confrontatione disserit. Rostochii. (1784)
2 Bogen in Quart.

Je weniger man insgemein in den Schriften der Criminalisten von der Defension zu Abwendung der Confrontation antrifft, und je seltener davon Gebrauch gemacht wird, desto mehr Aufmerksamkeit verdient wohl eine eigene Abhandlung darüber. Der Herr Verfasser hält zwar diese Vertheidigung vornehmlich um deswillen ohne Ausnahme für unnütze und überflüssig, weil sie aus dem irrigen Vorurtheile, als thue die Confrontation der Ehre des Beschuldigten Abbruch, entstanden sey, dem eigentlichen Zwecke der Untersuchung zuwider laufe, und dadurch kein befälliges Urthel bewürkt werden könne, indem ja die zur Specialinquisition hinlänglichen Anzeigen auch zur Confrontation hinreichend seyn müßten. Allein da diese Meinung eine Specialinquisition voraussetzt, hingegen die Confrontation auch außer dieser vorkommen kann und bisweilen (wie z. B. nach der Churfürstlichen Criminalverfassung) sogar muß, so möchte ich doch

doch wenigstens in dem letztern Falle die Wirksamkeit einer solchen Defension nicht schlechterdings bezweifeln, ob sie gleich immer eine Seltenheit seyn und bleiben wird.

CCCCLXXVII.

Actus solennis promotionis doctoralis in vtroque iure celebratus die XVII. Nouembris anno MDCCLXXXIV. dum iussu Eminentissimi ac Celsissimi Archiepiscopi et Principis Electoris Moguntini, Friderici Caroli Iosephi, S. R. I. per Germaniam Archicancellarii, Episcopi et Principis Wormatiensis, festum instaurationis et memoriae anni saecularis III. almae perantiquae semperque catholicae vniuersitatis Moguntinae ritu solenni peragebatur. Moguntiae. 1784. 10 Bogen in Quart.

Bei der Restaurationsfeyer der Maynzer Akademie im vorigen Jahre, wurde auch eine juristische Doctorpromotion mit 4 Candidaten verrichtet. Die bey dieser Gelegenheit von dem berühmten Herrn Hofrath Franz Anton Dürr, als Dechanten und Promotor, gehaltene Rede, und die nach dortiger Gewohnheit von eben demselben abgehandelte Doctorfrage, beydes neue Beweise von der bekannten ausgebreiteten Gelehrsamkeit ihres Verfassers, sind hier zusammengedruckt. Die erste handelt: *de Icto Medico*, und in der zwoeten wird untersucht: *In quantum inseruiant numismata ad probandas et illustrandas academiarum historias?* wozu die Gelegenheit von denen auf dieses Maynzer Jubelfest geschlagenen, hier zugleich in Kupfer abgedruckten beyden Denkmünzen hergenommen ist.

CCCCLXXVIII.

Dissertatio inauguralis iuridica de iuribus Eminentissimo Episcopo, Principi Electori Moguntino, intuitu postarum

I. April.

D

imperialium;

imperialium, qua S. R. L. per Germaniam Archicancellario titulo protectionis, directionis, inspectionis aliundeque competentibus, quam — submittit *Augustus Franciscus de Cuniberr.* Moguntiae. 1784. 10 Bogen in Quart.

In dieser wohlgerathnen Abhandlung werden die Befugnisse, welche dem Churfürsten von Mainz, als Erzkanzlern, über das Reichspostwesen zustehen, auseinander gesetzt, und aus dem Rechte der Protection, Direction und andern Gerechtsamen erwiesen. Dahin gehört vornehmlich, daß der Generalpostdirector keine besondere Verordnung in Rücksicht auf das Reichspostwesen ohne Churmainzische Einwilligung erlassen kann; die Entscheidung streitiger Postfachen; die Vertheidigung der Reichsposten durch Vertretung aus eigener Bewegung, durch Vorschreiben &c.; das Anhalten des Generalpostmeisters zu Anerkennung seiner Klientelardienste gegen Churmainz nach erhaltener Investitur; die Obacht auf schleunige Vollstreckung dessen, was vom Kaiser und Reiche im Postwesen beschlossen worden; eine hypothetische Jurisdiction über das Reichspostgeneralat; das Recht, die Reichsposten im Nothfalle zu gleiten; provisionelle Verfügungen, insonderheit beym Absterben des Reichsgeneralpostmeisters, zu machen; die Reichsposten zu visitiren; über die Posttaren zu wachen; die Postgebühren zu verbessern, und mehrere dergleichen Rechte, darunter auch die Postfreyheit für den Churfürsten von Mainz, dessen sämtliche Diener, und wenn derselbe sonst daran Theil nehmen lassen will, welche hier als ganz unumschränkt behauptet wird. — Diese Schrift verdient um so größere Aufmerksamkeit, da die hier vertheidigten Sätze durch bengelegte wichtige Urkunden, die zum Theil in eigenen Anerkennnissen von Seiten des Reichspostgeneralats bestehen, unterstützt sind.

(Aus schriftlichen Nachrichten.)

CCCCLXXIX

CCCCLXXIX.

Dissertatio inauguralis iuridica de iure pensionis in casu, quo Clericus religionis desertor ad pristina sacra reuertitur, quam — pro summis in utroque iure honoribus — submittit — Ioannes Armut, Beringshusio — Westphalus. Magontiaci. 1784. 6 Bogen in Quart.

Als ein zur protestantischen Kirche übergegangener catholischer Geistlicher im Bisthum Speyer, welcher durch die Religionsänderung seine Pfründe verloren hatte, nachmals zur catholischen Kirche zurückgekehrt war, so wurde ihm vom bischöflichen Vicariate zu seinen Unterhalte eine jährliche Pension von 300 Fl. auf die Einkünfte seiner ehemaligen Pfründe zuerkannt, deren neuer Besitzer aber dawider an das erzbischöfliche Gericht zu Mainz appellirte, wo man jenes Decret mit Vertheilung des Speyerischen Vicariats in die Unkosten reformirte, und den nunmehrigen Besitzer der Pfründe von dieser angesonnenen Beschwerde völlig lossprach. Dieser Fall hat zu gegenwärtiger Abhandlung Stoff gegeben, deren Verfasser die für die Speyerische Entscheidung streitenden Gründe zu entkräften, und zugleich überhaupt die Gränzen der bischöflichen Gewalt in Ertheilung der Pensionen auf die Einkünfte gewisser Pfründen genau zu bestimmen sucht.

CCCCLXXX.

Dissertatio mathematico-iuridica sistens specimen arithmetice sublimioris et politicae ad materiam de usuris, antiehesi, interusurio ac redditibus annuis etc. applicatae, quam — Praeside D. Iosepho Maria Schneide, I. V. D. Comite Palatino Caesareo, Reuerendiss. ac Celsiss. S. R. I. Principum Episcopi Bamberg. et Wirceburg. Franciae Orient. Ducis, nec non Fuldensis Consiliario aulico, Pandectarum et Iur. Franc. Professore publico et ordinario,

almae Vniuersitatis Fiscali, pro suprema Doctoratus in utroque iure laurea — submittit *Antonius Franciscus Vererberger*, Thüngersheimensis, Philosophiae Doctor, Iurium Candidatus emeritus. Wirceburgi. 1784. 20 $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Ein beträchtlicher Beytrag zur höhern juristischen Rechenkunst, deren Regeln der Herr Verfasser, nachdem er im I. Kap. die Litterärsgeschichte davon vorausgeschickt hat, in dem folgenden III, IV, und V Kap. auf die Lehren von Zinnsen und vom Anatecismus, vom nutzbaren Unterpfande, vom Interusurium, und von jährlichen Renten mit vorzüglicher Deutlichkeit anwendet, und dabey besonders Darzuthun sich bemühet, daß unter den heutigen berühmtern Berechnungsarten, die Leibnizische und die Hoffmannische zwar beyde auf richtige Grundsätze gebauet, gleichwohl aber keine davon auf alle Fälle anwendbar sey, sondern bald von dieser, bald von jener Gebrauch gemacht werden müsse. — Am Ende sind noch: „Betrachtungen über die den Rechten gemäße Berechnung des sogenannten nutznießlichen Pfandcontracts &c.“ in deutscher Sprache angehängt.

CCCCLXXXI.

Dissertatio inauguralis iuridica de privilegio hypothecae iudicialis a venditore in re vendita reseruatæ moto concursu, quam — Praefide D. *Ioanne Nepomuceno Eudres*, SS. Theol. et V. I. Doctore, Reuerendissimo ac Celsissimo S. R. I. Principi et Episcopo Bambergensi et Wirceburgensi, Fr. Or. Duci a Consiliis intimis et ecclesiasticis, insignis Ecclesiae collegiatae ad utrumque S. Ioannem in Haugis Capitulari, in alma Iulia SS. Canonum Professore publico et ordinario, Facultatis Iuridicae Seniore et h. t. Decano, pro suprema Doctoratus in utroque iure laurea — subiicit

Antonius

Arcontis Loewenheim, Philosophiae Doctor. Wirceburgi.
1784. 5 Bogen in Quart.

Dobgleich der Herr Verfasser die Gründe derer widerlegt, welche dem Verkäufer, der sich wegen des unbezahlten Kauffchillings die Hypothek an der verkauften Sache vorbehalten hat, ein Absonderungsrecht in des Käufers Concurse zuschreiben, so behauptet er doch mit vielen, daß demselben in Rücksicht eines solchen vor oder bey der Uebergabe geschenehen Vorbehalts eine privilegirte Hypothek in der zwoten Classe vor dem Heyrathsgute der Ehefrau des Schuldners, schon nach gemeinen Rechten zustehet.

CCCCCLXXXII.

Dissertatio inauguralis iuridica de concursu ad delicta aliena, quam — Praefide D. *Iosepho Maria Schaeids*, I. V. D. Com. Palatino Caesareo etc. — pro summis in utroque iure honoribus — submittit *Franciscus Xaverius Steiert*, Eissenheimensis, Philosophiae Doctor, perillustr. DD. Epheb. aulic. Repetitor iurium. Wirceburgi. 1784. 8 Bogen in Quart.

Der Herr Verfasser beschäftigt sich theils mit den rechtlichen Erfordernissen zur wirklichen Theilnehmung an einem fremden Verbrechen, theils mit den mannichfaltigen Gattungen derselben, ohne jedoch bestimmte Regeln wegen deren nach Verschiedenheit der Fälle verschiedentlichen Bestrafung festzusetzen.

CCCCCLXXXIII.

Öffentliche Rede, welche bey Gelegenheit der für Herrn Geheimrathen Keller sel. feyerlichst begangenen Exequien von Herrn Hofrath und Professorn Helbron als Prodecan der Juridischen Facultät zu Erier am 2ten Jun-

ner 1784. an die versammelte Universität gehalten worden. Trier. 1784. 1 Bogen in Quart.

Dobgleich diese kurze dem Gedächtnisse eines der gelehrtesten und aufgeklärtesten catholischen Kirchenrechtslehrer gewidmete Rede (deren Beurtheilung übrigens, als Rede betrachtet, für mich nicht gehört) für den künftigen Biographen des berühmten Mannes nur sehr wenig Stoff enthält, so ist doch wohl eine Anzeige davon dem Litterator nicht ganz gleichgültig, zumal da sie außer ihrer Gegend in wenige Hände kommen dürfte.

CCCCLXXXIV.

Differtatio historico-canonica de electione et postulatione Episcoporum ad normam Iuris Germanico-publici accommodata, quam — Praefide *Henrico Cramer*, Sstae Theol. Doctore, Iuris Ecclesiastici Professore P. O. exponunt *Franciscus Iosephus Mertens*, insignis collegiatae Ecclesiae Buxtorfienfis Beneficiatus et Seminarii episcopalis Alumnus, et *Franciscus Vüllers*, cathedralis Ecclesiae Beneficiatus. Paderbornae. 1784. 2½ Bogen in Quart.

Ie größere Seltenheiten Paderborner akademische Schriften wohl den meisten meiner Leser seyn möchten, um desto mehr freue ich mich, daß ich eine bergleichen, die mir durch einen Freund der Litteratur zu Händen gekommen ist, hier anzeigen kann; aber ein noch größeres Vergnügen würde es für mich seyn, wenn ich etwas mehr davon sagen könnte, als daß man in diesen wenigen Bogen nur eine compendienmäßige Abhandlung des wichtigen Gegenstandes suchen dürfe. Aus dem Umstande, daß der Herr Verfasser die päpstlichen Angriffe auf das kaiserliche Investiturrecht über die deutschen Prälaten unter den Heinrichen billiget, läßt sich vielleicht auf dessen Grundsätze im deutschen Kirchenrechte ein Schluß machen.

CCCCLXXXV.

CCCCLXXXV.

Differtationem academicam, qua tutela Romana cum hereditate comparatur, — Praefide *Wolrado Burchardi*, I. V. L. et Prof. primario, defendet *Henr. Ern. Hinzpeter*, Herborenensis, L. L. Cultor. Herbornae. 1784. 3 Bogen in Quart.

Die hundertjährige Jubelfeyer der Herborner Akademie am 23 Oct. 1784. hat diese Abhandlung veranlaßt, darinnen die bekannte Vergleichung der Römischen Vormundschaft mit der Erbschaft wider die von einigen neuern Rechtsgelehrten dagegen gemachten Einwürfe aus erheblichen Gründen vertheidiget wird.

CCCCLXXXVI.

Von deutscher Polizey und der Hessischen insbesondere, als eine Einladung zum feyerlichen Wechsel des Prosectorats und zur Anhörung der Antrittsrede des Herrn Rathes und Professor Ledderhose — von *W. J. C. G. Casparson*, Fürstl. Rath, der Historie und schönen Wissenschaften Ord. Professor. Cassel. 1784. 5 Bogen in Quart.

Diese Einladungsscheift ist für die juristische Litteratur in doppelter Rücksicht merkwürdig, einmal wegen der darinnen nach Ordnung der Gegenstände gelieferten Anzeige von den Polizeygesetzen Landgrafs Philipps des Großmüthigen zu Hessen, sodann wegen der beygefügeten biographischen Nachrichten von dem Herrn Rath Ledderhose in Cassel.

II.

Gelehrte Nachrichten vom Jahr 1784.

I.

Die Juristenfakultät zu Paris hat in ihrer ordentlichen Versammlung am 9ten Dec. auf Veranlassung des Parlaments-Procurators Dartis, eines Nachkömmlings von dem ehemaligen berühmten Pariser Professor und Canonisten Johann Dartis, aus Hochachtung gegen des letztern große Verdienste um diese Fakultät den Schluß gefaßt, alle zu dessen Familie gehörige Personen zu Ehrenmitgliedern aufzunehmen.

2.

Von dem, aus dem *Journal Encyclop.* in d. Biblioth. v. J. 1784. unter den Nachträgen z. J. 1783. S. 189. von mir als schon 1783. und zwar in Duodez erschienen, angezeigten 12ten Bande der *Oeuvres des d'Aguesseau* steht auch eine Recension im *Journal des Savans Decemb. 1784.* S. 2553. (welche die *Gazette Litter. Mars 1785.* S. 129. ohne Benennung der Quelle wörtlich ausgeschrieben hat) wo das Jahr 1784. und das Quartformat angegeben ist. Ob nun eines von den angezogenen französischen Journalen in diesen Stücke irrig ist, oder ob es 2 fast zu gleicher Zeit erscheinende Ausgaben in verschiedenen Formaten giebt, wie es bey berühmten französischen Schriftstellern nicht selten zu geschehen pflegt, kann ich in Ermangelung eigener Einsicht und näherer Nachrichten nicht entscheiden. So viel weiß ich aber gewiß, daß man von diesen Werke wirklich eine Auflage in Duodez hat.

3.

Des Herrn Geheimdenkriegeaths Dohms Buch über die bürgerliche Verfassung der Juden *) ist ins Französische

*) S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 311.

Französische und daraus wiederum ins Englische übersetzt, und London 1784. gedruckt worden.

4.

Noch im October ist Herr D. Johann Gottlob Hennig (durch einige wohlgerathene Schriften bekannt) als Protonotar des geistlichen Consistorii zu Wittenberg angestellt worden.

5.

Auch hat noch im Jahre 1784. Herr D. Gottlieb Wernsdorf, Protonotar der Universität Wittenberg, die Stelle eines außerordentlichen Besitzers der dasigen Juristenfakultät erhalten.

6.

Zur Geschichte des von mir (in d. Biblioth. v. J. 1784. S. 300.) angezeigten: „Journals von und für Deutschland“ dient folgendes — für unsere an der Publicitätsucht kranken Journalisten überhaupt sehr lehrreiches K. Preussisches Rescript an die Regierung zu Halberstadt vom 13 Decemb. 1784. das ich hier im Auszuge liefere *):

„Die Entschuldigungsgründe, welche der Cenzley-director Gößling in seinem Schreiben vom 1sten hui. zur Abwendung weiterer Untersuchung und Verfügung in Ansehung seines Journals für Deutschland vorbringt, sind eben so unzureichend, als der beigefügte Entwurf des ihm auferlegten Widerrufs. Eine Privatperson ist nicht berechtigt, über die Handlungen, das Verfahren, die Gesetze, Maassregeln und Anordnungen der Souverainen und Höfe, ihrer Staatsbedienten, Collegien und Gerichtshöfe, öffentliche, sogar tadelnde Urtheile zu fällen, oder davon Nachrichten, die ihm zukommen, bekannt zu machen, und durch den Druck zu verbreiten. Eine Privatperson ist auch zu deren Beur-

D 5

theilung

heilung gar nicht fähig, da es ihr an der vollständigen Kenntniß der Umstände und Motiven fehlt. Sie setzt sich der Gefahr aus, Verläumdungen, Lasterungen und Unwahrheiten auszustreuen, und sich derselben eben so theilhaftig, und daher eben so strafbar zu machen, als der Urheber ist. Sie kann sich auf solchen Fall auch den Rechten nach nicht entbrechen, den Urheber und Einsender anzugeben, und kann durch eigene Darstellung zur Ahndung von dieser Anzeige sich nicht befreyen. Die Nation wird durch solche unbedachtsame Bekanntmachung nicht erleuchtet, nicht gebessert, sondern verderben. Die unbedachtsame Aufklärungssucht unserer Zeiten, breitet eine freche Ausgelassenheit aus, tritt alles, was heilig und ehrwürdig ist, mit Füßen, macht dem Volke alles verächtlich, verwirret seine Begriffe, und flößet ihm Aufruhr, Ungehorsam, Zügellosigkeit und Widersetzungsgrundsätze ein, ohne es zu unterrichten, zu erleuchten und zu bessern; die Ausgelassenheit der Journalisten, Zeitungsschreiber, Sammler u. s. w. verursacht Unannehmlichkeiten mit andern Höfen, und es ist die höchste Zeit und Nothwendigkeit vorhanden ihr Zügel anzulegen, u. s. w.“

7.

Der Tobestag des ältern Herrn Professor Mathis in Frankfurt (s. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 173.) ist der 14te October.

8.

Herr D. Friedr. Nath. Volcmar, ehemaliger juristischer Privatlehrer zu Frankfurt an der Ober, der seit einiger Zeit bey der Geseßcommission zu Berlin angestellt war, ist schon an Ostern 1784. als Secretär eines Russischen Fürsten nach Rußland abgegangen.

9. Noch

9.

Noch zu Ende des Jahrs 1784. obwohl unter der Jahrzahl 1785. hat Herr Hofrath und Professor Hartleben in Mainz den ersten Theil eines für Recensionen neuer juristischen Schriften bestimmtes Journal unter den Titel: „Vollständige Anzeigen und unpartheyische Beurtheilung der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1784.“ in Gesellschaft einiger anderer Gelehrten (darunter sich jedoch, wie von guter Hand versichert wird, keiner der dortigen ordentlichen Rechtslehrer, außer Herrn Hartleben selbst, befindet) herauszugeben angefangen. So bald das Werk in meinen Händen seyn wird, (denn zur Zeit kann man es, da es von keiner Buchhandlung verlegt oder in Commission vertrieben wird, hiesigen Orts noch nicht haben,) werde ich nicht ermangeln, dasselbe auch meinen Lesern näher bekannt zu machen.

10.

Zu Osen ist im Jahre 1784. eine in deutscher Sprache-geschriebene juristische Disputation „von der Suggestion in peinlichen Sachen“ in Oktav, von Peter Tebauge vertheidiget worden.

D.

Nachtrag zum Jahr 1783.

DCVII.

Wyndham Beavers's Lex Mercatoria rediviva, or the Merchant's Directory, being a complete Guide to all men in Business, whether as Traders, Remittees, Owners, Freighters, Captains, Insurers, Brokers, Factors, Supercargoes, Agents; containing an Account of our Mercantile Companies, of our Colonies and Factories abroad, of our Commercial Treaties with foreign Powers; of de Duty of Consuls.

suls, and of the Laws concerning Aliens, Naturalization and Denization. To which is added a Sketch of the present state of the Commerce of the whole World, describing the Manufactures and Products of each particular Nation; with Tables of the correspondence and agreement of their respective Coins, Weights and Measures. The *IV Edition*, considerably improved, enlarged and altered to render it suitable to the present time. By *Thomas Mortimer*. London. 1783. 944 Seiten, ohne Vorrede und Register, in Folio.

Die Brauchbarkeit des Werks, (dessen Verfasser der verstorbene *Braves*, Consul zu Sevilla und *St. Lucar*, war) besonders des ersten größern Theils, welcher gut geordnete und wohlgemachte Auszüge aus allen noch gültigen englischen Gesetzen über die Handlung enthält, ist bewährt gnung. Der Herausgeber der gegenwärtigen neuen Auflage, Herr *Mortimer*, ehemaliger englischer Viceconsul zu Ostende, hat die seit der dritten v. J. 1771, (die erste kam 1751. heraus) in England gemachten Handlungsgesetze und die dadurch entstandenen Veränderungen sorgfältig bemerkt. Außerdem sind nur noch 5 Seiten von der neutralen Schifffahrt (wo aber weder der Hauptpunkt getroffen, noch die Materie erschöpft ist) ingleichen 4 Seiten von den Wechsel- und Actienmählern, die in der Kürze viel Gutes enthalten, hinzugekommen. Der zweyte Theil stellt eine Uebersicht des Handels der ganzen Welt dar, und gehört daher nicht in mein Fach.

S. *Bäsch* u. *Ebelings* Handlungsbiblioth. 1784. 3 St.
S. 514. u. *Gothaische* gel. Zeitung. v. J. 1783. 81 St.
S. 671.

DCVIII.

The Rates of Merchandise, as settled by the Acts of 12 Car. II. c. 4. 11. Geo. I. c. 7. and subsequent Acts of Parliament, with the Duties and Drawbacks payable on all goods imported, exported and carried coastwise. Together with the Bounties, Premiums and Allowances, on Importation and Exportation. And also a List of Goods prohibited to be imported into, or exported from Great Britain. Compiled by order of the Commissioners of his Majesty's Customs by *Wm. Sims* and *Rich. Frewin*, of the Long Room, Custom-House. London. 1783. 390 Seiten in Oktav.

Unter vielen brauchbaren Büchern über das verwickelte und weitläufige englische Zollwesen ist gegenwärtiges das bequemste, und enthält alle die neuen im vorigen Kriege gemachten Zollauslagen in einer brauchbaren Ordnung. Es ist mit öffentlicher Beglaubigung des Zollamts erschienen.

S. Büsch u. Ebelings Handlungsbiblioth. 1784. I St. S. 157.

DCIX.

De Geest de Wetten door den Heere Baron *de Montesquieu*. Vit het Fransch vertaald door Mr. *Dirk Hoola van Nooren*, Raad in de Vroedschap, en Oud Scheepen de Stad Schoonhoven, Lid van het Provincial Utrechts Genootschap van Kunsten en Weetenschappen. Met wijsgeerige staatkundige aanmerkingen zo van eenen Onbekenden, als van den Vertaaler. *Eersten Deels, Eerste Stuk*. Te Amsterdam, by W. Holtrop. 1783. 219 Seiten in Oktav.

Es giebt zwar schon eine ältere holländische Uebersetzung von des *Montesquieu* Werke über den Geist der Gesetze. Allein die gegenwärtige ganz neue soll

sohl wesentliche Vorzüge vor jener haben, theils in Ansehung des wichtigen Ausdrucks, der einen nicht bloß der Sprache, sondern auch der Sache kundigen Uebersetzer, der seinen Autor studirt hat, verräth, theils in Rücksicht der eigenen gründlichen Anmerkungen des Herrn van Vooten, welche außer denen der ersten Uebersetzung beigefügten Noten eines Ungenannten hier zuerst hinzugekommen sind.

S. *Letter-Oefeningen*, VI. D. N. 8. S. 331.

DCX.

Rede zum Andenken des Michael Adam von Bergmann, gewesenen Stadtoberrichters zu München, abgelesen den 31 May in einer öffentlichen Versammlung, als die Churfürstl. Akademie sein Andenken feyerte, von Karl von Eckartshausen, Churfürstl. würkl. Hof- und Bücher-censurrath zc. München. 1783. 27 Seiten in Oktav.

Bergmann war 1733. geboren und starb im 49sten Jahre; ein Mann von vorzüglicher Redlichkeit, Einsichten und gemeinnütziger Thätigkeit, der auch als juristischer und historischer Schriftsteller (z. E. durch eine *Abh. de Ducum Boiariae iure regio praef. succedendi in nobilium feuda etc.* durch ein paar Aufsätze über die Bayerische Erbfolge, und durch eine Geschichte der Stadt München) bekannt geworden ist.

S. *Regensburger gel. Nachricht*. v. J. 1784. 27. St. S. 414.

DCXI.

Ueber die Bekanntmachung der Gesetze. Von Joseph Herr. Freyberg im Brisgau, mit Satronschens Schriften. 1783. 4½ Bogen in Oktav.

Sressende Bemerkungen über die Wichtigkeit einer allgemeinen Ausbreitung der Geseßkunde auch unter den

den ungelehrten Bürgern, über die ihr entgegenstehenden Hindernisse, und über die leichteste Art solche wegzuräumen. Die Schrift verräth einen jungen Rechtsgelehrten von eigenen Nachdenken und philosophischen Kopfe, ohne chimärische Reformirsucht, und empfiehlt sich auch noch durch die Güte des Stils.

DCXII.

Oeuvres posthumes de M. de Montesquieu. à Londres, et se trouve à Paris, chez de Bure fils aîné. 1783. 10 Bogen in groß Duodez.

Das einzige Stück aus diesen hier erst bekannt gemachten gelehrten Nachlasse des berühmten Präsidenten Montesquieu, welches in das juristische Fach gehört, ist eine im Parlament zu Bourdeaur im Jahre 1725. gehaltene Rede von den vorzüglichsten Eigenschaften der Gerechtigkeit, als der wesentlichsten Tugend einer Magistratsperson, nemlich: Aufklärung, Geschwindigkeit, gemäßigte Strenge, und Allgemeinheit. (In einer zu Liegnitz und Leipzig, bey Siegert, 1785. in Oktav herausgekommenen deutschen Uebersetzung der „nachgelassenen Werke des Herrn von Montesquieu“ steht dieser Aufsatz nicht mit.)

DCXIII.

Edmundi Richerii, Doctoris Parafini, Systema de ecclesiastica et politica potestate singulari dissertatione confutatum. Edidit Laurentius Veith, SS. Theologiae Doctor eiusdemque in Lyceo catholico Augustano Professor publicus et ordinarius. Superiorum permisso. Augustae Vindelico- rum, apud fratres Veith. 1783. 1 Alph. in Oktav.

Daß mitten unter den gesegneten Bemühungen aufgeklärter Fürsten, Prälaten, Rätbe, und Schriftsteller, im catholischen Deutschlande immer mehr Licht auszubreiten

auszubreiten und das monarchische Joch des päpstlichen Hofes zu zerbrechen, noch hier und da ein Mertz austritt, und wider den gefunden Menschenverstand prediget, noch mancher Klostergeistlicher wegen unterdrückter Mönchsherrschaft laut seufzet oder wohl gar schimpft, mancher Römischer Curialist ein großes Geschrey erregt, das mag nun freylich als unvermeidliches Uebel allensfalls hingehen. Daß aber ein deutscher Professor an einer öffentlichen catholischen zu Bildung junger Leute und künftiger Volklehrer bestimmten Lehranstalt, in einer Deutschen Reichsstadt, sich zu einen strengen Verfechter des Ungeheuers des päpstlichen Despotismus, oder des sogenannten päpstlichen Systems vom Kirchenregimente wider einen Richer und andere gründliche Vertheidiger des bischöflichen Systems aufwirft, daß er, um den Leser wider seinen Gegner einzunehmen, dem letztern durch Consequenzmacherey gefährliche Meinungen wider den Staat andichtet, und dem erstern trotz aller gegentheiligen Erfahrungen eine große Anhänglichkeit der französischen Kirche an die päpstliche Herrschaft zu überreden sich äußerst bestrebt — und daß eine solche Schrift bey einem Deutschen bischöflichen Vicariate die Censur passirt — daß sie sogar in dem Censurscheine aus dem Grunde: „quod orthodoxae fidei et bonis moribus contraria non sit, et solida ex principiis theologicis argumenta subministret“ des Drucks würdig gepriesen wird — Umstände, die alle bey dem Veitchischen Buche zusammentreffen, — diß sind Thatsachen, die sich schwerlich mit dem Mantel der menschlichen Schwachheit und Unvollkommenheit bedecken lassen.

DCXIV.

Riga. Die bestätigte Municipalverfassung. 1783. Gedruckt auf Pro Patria. 4 Bogen in groß Quart.

Durch

Durch eine Verordnung der Russischen Kaiserin vom 3 Jul. 1783. an den Rigischen und Revalschen Generalgouverneur wurde unter andern auch die Regimentsverfassung der Stadt Riga bestätigt. Diese Verordnung ist hier abgedruckt und eine in ein Schreiben an einen neu erwählten Oberrichter des dortigen Gouvernementsmagistrats eingekleidete Lobrede darauf — voll patriotischer Wärme, obgleich vielleicht mit etwas zu viel gesuchter Zierde — beygefügt, deren Urheber sich blos als „Verfasser des Bl. z. Chr. von Riga“ (des Blatts zur Chronik von Riga) unterzeichnet hat.

DCXV.

Geschicht- und Rechtswäßige Darstellung der mit Anfang dieses Jahres in der Grafschaft Lippe mittelst Einführung neuer Landes-Kataster und Saalbücher angeordneten Gleichheit in der Kontributionszahlung und der dagegen ganz unbefugter Weise vom Regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe Hochgräfl. Gnaden, und einigen aufgewiegeltten Unterthanen im Amt Schötmar, Derlinghausen, Brake, Barendorf, der Bogten Heiden und andern, an dem Kaiserlichen und Reichs-Cammergericht erregten ungegründeten Beschwerden. 1783. mit den 51 Anlagen zusammen 22 Bogen in Fol.

Als im Anfange des Jahres 1783. in der Grafschaft Lippe von der Vormundschaft des regierenden Grafen zu Lippe-Deimold ein neuer, durch eine nach vieljährigen Bemühungen endlich zu Stande gekommene Landes-Catastration vorbereiteter Steuerfuß mit Genehmigung der Landstände eingeführt wurde *), so veranlaßte diß

*) Die dahin gehörige Verordnung, die sich auch hier unter den Anlagen befindet, habe ich in d. Biblioth. v. J. 1783. S. 114. angezeigt.

bis theils eine Anzahl von 205 Unterthanen aus verschiedenen Orten, welche die neue Besteuerungsart für eine lästige Erhöhung ansahen, theils den Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, der wegen seines Einflusses auf die Lippe-Detmoldische Landtage behauptete, daß keine die allgemeine Landesverfassung betreffende Veränderung ohne seine Bewilligung gültig vorgenommen werden könne, darüber beim Reichskammergericht sich zu beschweren, welches denn auf der erstern Supplik Schreiben um Bericht, und auf des letztern Beschwerde ein Mandat mit Clausel erkannte. Den Ungrund dieser Beschwerden und die Rechtmäßigkeit des gräflich Lippe-Detmoldischen Verfahrens bey dieser Steueränderung sowohl in Rücksicht der Unterthanen, als in Betracht des Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe, dem Publikum vor Augen zu legen, ist die Absicht der gegenwärtigen Deduction. In Ansehung der erstern bemühet man sich die Nothwendigkeit, den Nutzen und die gesetzmäßige Verfahrensart bey Einführung des neuen Steuerfußes zu zeigen, in Ansehung des letztern aber hauptsächlich darzuthun, daß nach den Grundgesetzen des Lippischen Hauses das ius collectandi, gleich andern Landeshoheitsrechten, nebst dem davon abhängigen Befugnisse, Cataster zu errichten, und die Contribution unter die Unterthanen zu vertheilen, in der Grafschaft Lippe dem regierenden Herrn zu Lippe-Detmold mit Bewilligung der Landstände allein, und ohne Theilnehmung der übrigen nicht regierenden Erbherren in den andern Linien, zustehet *).

DCXVI.

*) Zur Erläuterung dieses und des nächstfolgenden Artikels bemerke ich beyläufig, daß zwischen den verschiedenen Linien des gräflich Lippischen Hauses wegen Theilnehmung an der Landeshoheit über die Grafschaft Streitigkeiten obwalten, indem die Detmoldische sich allein als die wirklich regierende und landesherrliche

DCXVI

Ad causam Mandati cum citatione super denegata iustitia aufregali vt et de non contraueniendo Caesareae ordinationi primogeniturae reliquisque transactionibus pactisue domus Lippiacae etc. ohnumgänglichliche unterthänigste Interventional-Handlung und Bitte mit Anlage sub Lit. A. an Seiten berer Stände von Ritterschaft und Städten in der Grafschaft Lippe in Sachen des regierenden Herrn Grafen zur Lippe, wider den Herrn Grafen zur Lippe-Schaumburg-Alverdisen. In pto diuerfor. grauam. (1783.) 17 Bogen in Folio.

Diese Interventionschrift, welche mit der nächstvorstehenden eigentlich in keiner (wenigstens in keiner unmittelbaren) Verbindung steht, hat die seit 1765 am Reichskammergerichte zwischen dem regierenden Grafen zu Lippe-Deilmold und dem Alverdisischer Linie wegen der Landtage, und überhaupt wegen Theilnehmung an der Landeshoheit in der Grafschaft Lippe, anhängigen Irrungen und die dabey Alverdisischer Seits abzulehnen gesuchte Conventionsaussträgalinstanz, die vermöge der Hausverträge den dortigen Landständen zukommt, zum Vorwurfe. Die Landstände fanden nemlich für nöthig, sich als Intervenienten in diesen Streit zu mischen, weil, wie sie sagen, eines Theils bey Anmaßung landesherrlicher Rechte von Seiten der Grafen zu Alverdisen der Umsturz der Landes- und Hausverfassung und zugleich ihrer darauf sich gründenden Privilegien zu befürchten sey, und andern Theils ihnen das Recht, eine Conventionalaussträgalinstanz in Familienstreitigkeiten der Grafen

P 2

fen

liche betrachtet, die andern aber nur als abgetheilte Nebenlinien ohne Landeshoheit mit dem Titel: Erbherren, gelten lassen will; diese hingegen ebenfalls wirklich regierende Herren zu seyn glauben, und sich daher gemüthlich Erblandesherren nennen.

fen von der Lippe auszuüben, nicht willkürlich entzogen werden könne. Es zerfällt daher diese Deduction gleichsam in 2 Haupttheile, in deren ersten die Rechte und Vorzüge der regierenden Detmoldischen Linie und die Befugnisse der übrigen Linien der Erbherren nach 2 verschiedenen Classen angeführt sind, in deren andern aber die Verbindlichkeit der Grafen von der Lippe an die Austringalinstanz erörtert ist.

DCXVII.

Ueber den Kindermord.

In: Ueber Empfindeley und Kraftgenies zc. 1 Heft.
(1783. 8.) Num. III. S. 44.

Als ein Universalmittel den Kindermord zu verhüten, schlägt der Verfasser vor, nicht die Mutter, die das Kind getödtet hat, sondern den Vater oder die Väter desselben, wenn sie gleich keinen Theil daran genommen haben, zu strafen. „Denn, sagt er, ist der Vater ein Geliebter, so wird das Mägdchen den Kindermord unterlassen, um ihn nicht in Strafe zu ziehen; ist er es nicht, oder ist der Vater zweifelhaft, so bekommt doch das Mägdchen einen oder mehrere Aufseher, die die Schwangerschaft vermuthen können und entdecken werden, um einer schweren Strafe zu entgehen, im Fall die Mutter das Kind tödten sollte.“ So wenig auch, wie man hieraus sieht, der Verfasser die wahren und öftersten Quellen des Kindermordes studirt hat, und so sehr auch dieser Vorschlag mit den natürlichen Regeln von der Zurechnung streitet, so trifft man doch hin und wieder in dem Aufsätze selbst einzelne wichtige Gedanken mit unter an.

DCXVIII

Ueber den Duel, von W.

In: Ueber Empfindeley und Kraftgenies zc. 1 Heft.
(1783. 8.) S. 95—120.

Die

Die wohlverdiente Strafpredigt abgerechnet, die hier dem Verfasser der Chronologen wegen der unanständigen persönlichen Grobheiten, die er sich (im X. B. S. 177.) wider zwey Pöhlische Cavallers in Rücksicht eines bey Fraustadt mit einander gehaltenen Duells erlaubt hatte, gehalten wird, — enthält der übrige Theil dieses Aufsatzes eitel philosophische und politische Heterodoxie, da der Verfasser die Vertheidigung der Duelle in einem ernstlichen Tone geführt hat. Sein Hauptgedanke ist: die Erfahrung lehre, daß die Gnungthuung, die sich der Beleidigte durch das Duell verschaffe, kräftiger und beruhigender, als die durch richterliche Hülfe erlangt wird, und das erstere ein weit würksamer Mittel, als letzteres sey, eine aus Beleidigungen entstandene Feindschaft völlig auszurotten. Doch scheint er es am Ende selbst zu fühlen, daß sein Satz mehr dem herrschenden Vorurtheile, als einer gesunden Philosophie und Politik angemessen ist.

DCXIX.

The Trial of Christopher *Arkinson* Esq. Member of Parliament for Heydon in Yorkshire and late Corn-factor to his Majesty's Victualling-Board, for Perjury; tried in the Court of King's Bench, before the right Honourable William Carl of Mansfield, and a Special Jury, on the 19th of July, 1783. London. (1783.) in Octav.

DCXX.

The Proceedings in the Cause, the King against the Dean of St. Asaph, on the Prosecution of William Jones, Gent. for a Libel; at the Great Session held at Wrexham, for the County of Denbigh, Sept. 1. 1783. before the honourable Lloyd Kenyon, Chief Justice, and the honourable Daines Barrington, the other Justice of our Lord the King. London. (1783.) in Folio.

DCXXI.

The Proceedings in the Court of King's Bench, on the Indictments against Charles Bourne, Gent. on the Prosecution of Sir James Wallace, for a Libel, and for an Assault. London. 1783. in Quart.

DCXXII.

The Trial of a Cause between James Sutherland, Esq. Plaintiff, and the Hon Gen. James Murray, late Governor of Minorca, defendant; before Lord Chief Baron Skinner, and a Special Jury, in the Court of Exchequer at Guildhall, July 23. 1783. London. (1783.) in Folio.

Borstehende 4 Stück sind Erzählungen und Actenauszüge von eben so vielen neuen merkwürdigen Processen vor den höchsten englischen Gerichtshöfen.

Num. DCXIX. Atkinson, welcher bey seiner Annahme zum königlichen Kornfactor mit dem gewöhnlichen Eide verpflichtet worden war, diesen aber durch lange Zeit fortgespielten Betrug bey seinen Getreidelieferungen gebrochen hatte, wurde bey der deshalb angestellten Untersuchung nicht nur seines Dienstes entsetzt, sondern auch des Meineids für schuldig erklärt.

Num. DCXX. Zu diesem Rechtshandel gab ein von einem gewissen William Jones über die Grundsätze der Regierung in einem Gespräche zwischen einem Gelehrten und einem Bauer geschriebener politischer Tractat Gelegenheit, der sehr übertriebene Begriffe von republikanischer Freyheit und verwegene Meinungen wider die englische Regierung enthielt. Man beschuldigte nemlich den Dechant Shipley von St. Asaph, daß er diese Schrift von neuen habe auflegen lassen.

Num. DCXXI. Wallace war vom lieutenant Bourne nicht allein in einer Schmähschrift angegriffen, sondern auch zum Duell herausgefordert und angefallen worden.

den. Bourne wurde wegen des erstern in eine Geldstrafe von 50 Pfund, und wegen des letztern zu zweijährigen Gefängnisse nebst Caution wegen guter Aufführung auf 7 Jahre lang verurtheilt.

Nam. DCXXII. Sutherland klagte wider den General Murray, als ehemaligen Gouverneur von Minorca, daß dieser ihn seiner daselbst ebenfalls bekleideten Stelle widerrechtlich entsetzt habe; und es wurde ihm im Urtheil wirklich ein Schadenersatz von 5000 Pfund Sterlings zugesprochen.

S. Monthly Review, Octob. 1783. S. 348. u. f.

DCXXIII.

Rayner's Cases at large, concerning Tithes: Containing all the Resolutions of the respective Courts of Equity, particularly those of the Exchequer, taken from the printed Reports, and Manuscript Collections, mostly by Sir Samuel Dodd, late Lord Chief Baron, never before published; together with all the Appeals in the House of Lords, to and in Trinity Term, 22 Geo. III. To which is prefixed an Introduction, comprehending a concise View of the whole Law of Tithes; with Observations on several Cases of Appeal, that have been adjudged within the last Ten Years of his present Majesty's Reign; likewise a full Vindication of the Clergy respecting these Suits for Tithes: also an Appendix of Acts of Parliament, with Readings, particularly on Stat. 13. Eliz. chap. 10. and chap. 20. on which Acts, and the Construction of them, depend the whole Learning respecting, and the Validity of, all Alienations of Ecclesiastical Livings at this Day. The whole upon an entire new Plan, and digested in a Chronological Series; with proper Tables of the Cases, etc. and a complete copious Index to the principal Mat-

§ 4

ters.

ters. By *John Rayner*, of the Inner Temple. 3 Vols.
London. 1783. in Octav.

Der Hauptgrundsatz des Zehendrechts ist einfach und nicht ungewiß. Dem ungeachtet hat die häufige Verwirrung in der Englischen Praxis mancherley üble Folgen hervorgebracht. Diese Verwirrung aufzulösen scheint gegenwärtiges Werk am geschicktesten zu seyn, darinnen nicht nur die Meinungen und Entscheidungen der ersten Rechtsgelehrten des englischen Reichs über fast jeden möglichen Fall, bey welchen die Zehenden einen Gegenstand des Streits abgeben können, vor Augen gelegt worden, sondern auch, (nehmlich in der vorausgeschickten weitläufigen Einleitung) der ganze Umfang der Lehre vom Zehendrechte abgehandelt ist. Das angehängte Register nimmt ohngefähr den zehnten Theil des Werks ein.

S. Monthly Review, June 1784. S. 476.

DCXXIV.

Elements of Jurisprudence, treated of in the Preliminary Part of a Course of Lectures on the Laws of England.
London. 1783. in Quart.

Dies sind sechs vom Professor Woodeson zu Orford gehaltene Vorlesungen, welche als Einleitung in dessen Cursum über die englischen Gesetze dienen sollen, und allgemeine Gegenstände der Jurisprudenz betreffen. Nämlich die erste handelt von den Gesetzen der menschlichen Natur; die zweite von den Ursachen oder Gründen des bürgerlichen positiven Rechts überhaupt; die dritte von den verschiedenen Arten der obrigkeitlichen Gewalt; die vierte vom Völkerrechte; die fünfte von Engellands Gesetzen in Rücksicht auf ihre verschiedenen Quellen; und in der sechsten macht der Verfasser mancherley

cherley Bemerkungen über das Studium der englischen Geseze.

E. Monthly Review, March, 1784. S. 169. und *Critical Review*, January 1784. S. 8.

DCXXV.

Considerations on the Law of Insolvency, with a Proposal for a Reform. By James Bland Burges, Esq. London, 1783. in Octav.

Enthält Betrachtungen über das englische Recht in Ansehung des Schuldwesens, nebst Vorschlägen zu dessen Verbesserung. Der Verfasser handelt im ersten Theile historisch vom Ursprunge und Fortgange des Rechts der Gefangenschaft wegen Schulden; im zweyten prüft er das System der Banqueroutgeseze; und im dritten thut er Vorschläge zu Verbesserung der Mißbräuche und Beschwerlichkeiten, mit welchen diese Geseze nach ihrer jetzigen Beschaffenheit verknüpft sind.

E. Monthly Review, March, 1784. S. 189. und *Critical Review*, April 1784. S. 305.

DCXXVI.

A concise View of the Common and Statute Law of England, carefully collected from the Statutes and best Common Law writers, and systematically digested, by the Rev. Dr. John Frusler. London. 1783. in Quart.

Dieses kurze System des gemeinen und statutarischen englischen Rechts soll aus Blackstone's bekannten Commentar gestolen und noch dazu elend verstümmelt seyn.

E. Monthly Review, March, 1784. S. 237.

DCXXVII.

An Abstract of all the Game Laws, respecting Hares, Partridges, etc. To which is added Abstracts of the following Acts of Parliament (the Act of last Year granting Stamp Duties on Bills, Notes, and Receipts, that for Stamps on Parish Registers; and that imposing duties on larts, Waggons etc.): Also an Appendix, containing an Account of all the Stamps on Vellum, Parchment, etc. now in use, etc. with a Preface and Poetical Introduction. By E. Thomas, Astronomer. London. 1783. in Octav.

Ein Auszug aus den englischen Jagdgesetzen und aus Parlamentsacten über eben diesen Gegenstand, jedoch nur eine bloße Privatarbeit, die kein gesetzliches Ansehen hat.

S. Monthly Review, April 1784. S. 304.

DCXXVIII.

Joh. Georg Effers auserlesene kleine Schriften. Viertes Stück. Dritte Ausgabe. Gießen, bey Justus Friedrich Krieger. 1783. 16 $\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Ein neuer ganz unveränderter Abdruck des IV Stückes (womit sich der erste Band schließt) dieser in den Jahren 1739. u. s. herausgekommenen sehr bekannten Sammlung.

DCXXIX.

Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts, besonders für die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin-Güstrowschen Lande. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage des bisher sogenannten Handbuchs für die Ehrn Geistlichkeit in den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Landen. Schwerin, 1783. 1 Alph. 1 Bogen in Octav.

Der

Der Verfasser, Herr Regierungsfekretär Friedrich Willh. Christoph Siggelkow zu Schwerin, gab dieses Buch zuerst 1780. heraus *), und hier liefert er unter einem etwas veränderten Titel eine zweite beträchtlich vermehrte Ausgabe davon. Da die im Mecklenburgischen Erbvergleiche von 1755. (§. 484.) versprochene neue Consistorial-Kirchen- und Superintendentenordnung bis jetzt noch nicht erschienen ist, sondern seitdem nur einige kleinere Verordnungen über einzelne dahin gehörige Gegenstände erlassen worden, die ältern Mecklenburgischen allgemeinen Landesgesetze von dieser Gattung aber (von 1570, 1602, und 1681.) nebst andern nachherigen kleinern Constitutionen weder vollständig, noch den heutigen Zeiten durchgehends angemessen sind, und die Gültigkeit der Erläuterung der Kirchenordnung von 1708. sogar bestritten wird, so hat der Herr Verfasser der in dortigen Landen durchaus nothwendig entspringenden Ungewißheit durch gegenwärtiges Handbuch abzuhelfen gesucht, darinnen man jene Gesetze, in so weit sie noch anwendbar sind, Auszugsweise in 16 Abschnitten nach der Materienordnung dargestellt, und zugleich die zu deren Ergänzung dienlichen Grundsätze theils aus den herzoglichen Regierungsrescripten, theils aus den Berichten der Gerichte und Superintendenten beygefügt findet. Die besondere Rostockische Verfassung ist auch bey dieser neuen Auflage weggeblieben. Am Schlusse eines jeden Jahres

*) Unter folgenden Titel: „Handbuch für die Ehrn Geistlichkeit in den Herzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Landen, (mit Ausnahme der ihre besondere Verfassung habenden Ehrn Geistlichkeit in Rostock) bey kirchlichen und bürgerlichen Vorkommlichkeiten mit einiger Erweiterung zum allgemeinen Gebrauch besonders für Kirchenpatrone und Eingepfarrte, Richter, Advocaten und Parthenen, aus Landesgesetzen, Rechten und Gewohnheiten heutiger Gültigkeit verfasst, Schwerin, 1780.“ 18 Bogen in Oktav.

Jahres gedenkt er die neuerlichen Zusätze und Abänderungen öffentlich bekannt zu machen.

(Aus schriftlichen Nachrichten.)

DCXXX.

Beweis, daß das Heiligsprechungsrecht dem Papste nicht ausschließweise zustehe, und folglich der große Bischof Palafox sel. Andenkens, von dem Landesfürsten könne als heilig erklärt werden. Worüber der Verfasser die allenfällige Gegner ausfordert. Herausgegeben von Reksaznimus. Grätz. 1783. 57 Seiten in Oktav.

Der Hauptgedanke dieser Schrift ist folgender: „Die Heiligsprechung sey ein Urtheil oder Erklärung, nach welcher ein Verstorbener ein Mitglied der triumphirenden Kirche ist, die sich auf äußerliche Tugendwerke des Verstorbenen, als Kennzeichen der innern Tugend, Frömmigkeit, und auf Wunderwerke, die er entweder im Leben, oder nach dem Tode gewürket hat, gründe; der Landesherr könne, ob diese Tugendübungen und Wunder vorhanden, mit eben der Gewißheit untersuchen und entscheiden, als der Pabst, folglich auch heilig sprechen.“

S. Neue Litteratur d. Kathol. Deutschlands, I B. 2 St. S. 276.

DCXXXI.

View the Constitution of the British Colonies in Northamerica and the Westindies at the time the civil war broke out on the Continent of America, by *Anthony Stokes*. London. 1783. 555 Seiten in Oktav.

Der Verfasser, ehemals königlicher Oberrichter in der Provinz Georgien, will in diesem Buche englische Rechtsgelehrte in der Gerichtsverfassung, Proceßform und andern Rechtseigenthümlichkeiten der Britischen Colonien

Kolonien in America, vorzüglich in der Rechtspflege der Zuckerinseln, unterrichten. Er beschreibt sehr umständlich die verschiedenen Instanzen und Gerichtshöfe, und begleitet seine Nachrichten mit vielen Formularen von gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen.

S. Oörringische Anzeig. v. gel. Sach. v. J. 1785. 65 St. S. 653.

DCXXXII.

Sammlung der wichtigsten kurbayerischen, während der vorigen und der dormaligen glorreichsten Regierung erlassenen Generalverordnungen in besonderen, den verschiedenen Gegenständen angemessenen Abtheilungen, mit Anmerkungen und am Ende jeden Bandes beygefügten Register. I Band. Jngolstadt. 1783. 330 Seiten in Oktav.

Der Herausgeber ist Herr Lic. Ignaz Hübner. Das Werk soll wegen seiner guten Einrichtung zum Muster ähnlicher Sammlungen empfohlen zu werden verdienen.

S. Zauners Auszug d. Salzburg. Landesges. (Salzb. 1785. 8.) im Vorder. S. IV.

DCXXXIII.

Versuch in der livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Erster Band. Fünftes Stück. Von Friedrich Konrad Gadebusch. Riga, bey Johann Friedrich Hartknoch. 1783. 2 Bogen in Oktav.

— — — — Sechstes Stück. Ebenbas. 1783. 3½ Bogen.

Den Anfang von dieser, einzelnen Aufsätzen über wichtige Gegenstände der livländischen Geschichte und Rechte gewidmeten Sammlung machte der gelehrte und berühmte Herr Bürgermeister Gadebusch zu Dorpat schon

schon im Jahr 1779. *) Das fünfte Stück ist bloß historisch. Das sechste aber liefert eine Abhandlung von dem gesetzmäßigen Erbganze in Lievland, die fortgesetzt werden soll. Man findet hier verschiedene ursprünglich deutsche Erbrechte, z. E. Gerade, Heergerichte, Morgengabe.

DCXXXIV.

Processus iudiciarius probatorialis et reprobatorialis, oder Beweis- und Gegenbeweis-Proceß, nach Inhalt des Codicis Bauar. iudiciar. vorgetragen von Joh. Georg Wendenschlegel, I. V. L. kurfürstl. Hofgerichtsadvokaten und nun frey resignirten Klostersrichter in Wessobrunn. München, bey Joh. Nepomuk Fris. 1783.

Der Verfasser hat bereits vor 40 Jahren über den nehmlichen Gegenstand eine weitläufigere Abhandlung herausgegeben. Gegenwärtiger Aufsatz aber enthält einen ganz einfachen Act von einem in erster Instanz über eine undenkliche Verjährung der Koppelhaltung geführten Beweis und Gegenbeweis, und ist also ein nach dem Codice Bauar. iudic. eingerichtetes brauchbares Formular für angehende Bayerische Practikanten.

E. Regensburger gel. Nachricht. v. J. 1784. II St. S. 168.

DCXXXV.

Ein paar Anmerkungen von einem Landbeamten in Hoh-Bau über des Herzogl. Pfalz-Zweibrückischen Herrn Regierungsg-

*) Es erschienen nehmlich im J. 1779. die ersten 3 Stücke zusammen, und das vierte 1781. welche aber nur 2 juristische Abhandlungen enthalten, die eine (im 3 St.) über das ius fisci et caduci in Lievland, von dem verstorbenen Ritterschäftssekretär Erich Johann von Meck, und die andere (im 4 St.) vom Appellationswesen der Stadt Riga, von einem ungenannten Verfasser.

gierungsraths und Vice-Cammerdirectors, Johann Wilhelm Wernhers im Jahr 1781. herausgegebene Abhandlung vom Abzug oder Nachsteuer, Abschoss, Detract &c. Miramas, bey Johann Friedrich Seelig. 1783. in Oftav.

Ⓒ. Frankfurt. K. K. Ob. Postamts-Zeit. v. J. 1783. No. 208. unter den Avertissements.

DCXXXVI.

Rechtsgeleerde Verhandelingen over Lyffstraffelyke misdaden, dor een voornaam Rechtsgeleerde, handelende over de Straffe der Misdaaden, die met de Dood geen einde neemt; over de Straffen der geenen, welke van hunne Zinnen beroofd zyn, zigaan Misdaaden schuldig maken; over het uiteinde der Misdadigers, of de uitvoering van de Sententie aan dezelve: over de straffen van den Doodschlag, wanneer onder veele den Daader niet is te ontdekken; het gebruik der Dieren tot het uitvoeren der Straffen omtrent eenige Misdaaden; over de Straffen der afwezende en dooden. Amsterdam, by Gartman. 1783. in Oftav.

Ⓒ. Letter-Oefeningen, V D. N. 7. unter den Bekendmakingen.

DCXXXVII.

Deductie voor de Heeren van de Ridderfchap van Overyffel, behelzende een Justificatoir Beroog over de Handelingen van Jonkheer *J. D. van der Capellen tot den Pol*, en over de Wettigheid der afgeschafte Drostendienften. II Deelen. Campen, by G. A. de Chalmot. 1783. in Oftav.

Ⓒ. Letter-Oefeningen, VI D. N. 3. unter den Bekendmakingen.

DCXXXVIII.

Overyffelsche Gedenkstukken. *III Deel*, vervattende de voornaamste Landbrieven en oude Landrechten van Overyffel, met Aantekeningen van *J. W. Racer*. Campen, by L. A. de Chalmot. 1783. in *Oftav*.

Ⓔ. *Letter-Oefeningen*, VI D. N. 3. unter den Bekendmakingen.

DCXXXIX.

Nauwkeurige en duidelyke Verklaaring over de Statuten, Ordonnantien, Reglementen en Coustumen van Rechten in Friesland, door *Dominicus Hamerster*, in leeven Raad Ordinaris in den Hove van Friesland, vitgegeeven door *Ulrich Jan. Huber*, Raad Ordinaris in den Hove van Friesland. *Derde en laatste Deel*. Franeker, by D. Romar. 1783. in *Quart*.

Ⓔ. *Letter-Oefeningen*, VI D. N. 4. unter den Bekendmakingen.

DCXL.

Nederlandsch Advysboek, inhoudende verscheidene Consultatien en Devysen van voorname Rechtsgeleerden in Nederland etc. door *Mt. Isaac van den Berg*. *Tweede Druk*. *Derde Deel*. Campen, by L. A. de Chalmot. 1783. in *Quart*.

Es ist diese Sammlung in der andern Ausgabe, davon hier der dritte Theil angezeigt wird, mit verschiedenen neuen rechtlichen Bedenken vermehrt worden. Mit dem versprochenen vierten Theile wird es geschlossen seyn.

Ⓔ. *Letter-Oefeningen*, VI D. N. 6. unter den Bekendmakingen.

DCXLI.

Epitre à l'Inquisidor-Mor, précédé d'un Prévis sur les formes judiciaires de l'Inquisition, par Mr. le Chev. de *Cubieres de Palmetzeaux*. à Bouillon, de l'imprimerie de la Société typographique. 1783. 3 Bogen in Oktav.

Ein kurzer Abriß von der innern Verfassung der geistlichen Inquisitionsgerichte in einigen catholischen Landen, oder vielmehr ein sehr magerer Auszug aus *Eymeric's* Directorio Inquisitorum, der Seltenheit dieses in seiner Art classischen Buchs ungeachtet, für deutsche Leser ganz entbehrlich, nachdem Herr Pastor Cramer in Quedlinburg in seinen „Briefen über Inquisitionsgerichte“ *) weit bessere und vollständigere Auszüge daraus geliefert hat.

DCXLII.

Kaiserliche Königliche Verordnungen, welche über Gegenstände in materiis publico-ecclesiasticis vom Jahre 1770. bis 1782. erlassen worden. Augsburg (bey Riegers Schönen). 1783. 1 Alph. in Fol.

— — — — Erste Fortsetzung, vom Jahre 1782. bis 1783. Ebendas. 1783. 19½ Bogen.

Und:

DCXLIII.

Sammlung der Kaiserlich-Königlichen-Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis ans Ende des Brachmonats 1783. Erster Band. Frenburg im Breisgau, bey Johann Andreas Satron. 1783. 2 Alph. 1 Bogen in Quart.

Je größer die Anzahl und je merkwürdiger der Inhalt der in der letzten Regierungszeit der K. Maria Theresia,

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784 S. 123. u. oben S. 41.
I. Theil. D.

resia, besonders aber unter dem Regimente Josephs in den k. k. Erbländern erlassenen das Kirchenwesen betreffenden landesherrlichen Verordnungen ist, die überhaupt für das catholische Kirchenrecht Epoche zu machen scheinen, desto angenehmer müssen ganze Sammlungen davon auch dem ausländischen Kirchenrechtsgelehrten seyn. Hier kann ich deren auf einmal 2 anzeigen, die beyde sich der Vollständigkeit und Genauigkeit rühmen, und beyde fortgesetzt werden. Beyde sind auch mit alphabetischen Sachregistern, die erste (Num. DCXLII.) überdiß noch mit einem chronologischen, so wie die letztere (Num. DCXLIII.) mit einem Realregister nach den Materien versehen. Uebrigens verdient die letztere (die Freyburger) vor der erstern (Augsburger) um ihrer größern Vollständigkeit willen, die bey einer auch nur flüchtigen Vergleichung sofort in die Augen fällt, unstreitig den Vorzug. Denn, zu geschweigen, daß die Freyburger um 3 Jahre eher anfängt, als die Augspurger, so enthält der erste Band von jener aus dem Zeitraume, vom Anfangs des Jahres 1770. bis mit Ende des Junius 1783. 290, diese hingegen mit Einschluß der ersten Fortsetzung ebenfalls von 1770. bis in den Julius 1783. nur 163. Verordnungen.

DCXLIV.

Hirtenbrief des Bischofes zu Pistoja und Prato. An seine unterhabende Pfarrer bey Gelegenheit, wo er denenselben, eine landesherrliche Verordnung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs wegen der Gemeinsammlungen kund macht, und zugleich den Pastoralunterricht Sr. Hochfürstl. Gnaden des Fürsten von Colloredo, Erzbischofens zu Salzburg, mittheilet und empfiehlt. Pistoja, 1783. Mit Erlaubniß der Oberrn. Aus dem Welschen überfetzt. Salzburg, im Verlage des Waisenhauses. 1783. 3 Bogen in Octav.

Ist den 11 April 1783. datirt und zeichnet sich durch aufgeklärte milde Grundsätze vortheilhaft aus. Unter Gemeinsammlungen wird hier alles Einsammeln von Gelde oder Naturalien von Seiten der Geistlichkeit auf hohe Feste, solenne Aemter, oder andere Kirchenfeierlichkeiten verstanden, welches eben durch eine großherzogl. Verordnung v. 1 März 1783. untersagt worden war.

DCXLV.

Philippi Hedderich, S. Theol. Doct. SS. Canonum Prof. P. et O. etc. *Elementa Iuris Canonici*, quatuor in partes divisa, ad statum ecclesiarum Germaniae, praecipue ecclesiae Coloniensis accommodata in usum auditorii Bonnensis. *Parti Quarta*. Bonnae. 1783. in Octav.

Der erste Theil dieses Werks ist im J. 1778. der zweyte 1780. und der dritte 1781. ans Licht getreten.

(Aus schriftlichen Nachrichten.)

DCXLVI.

Dissertationum iuris ecclesiastici Germanici successivae editarum a P. Philippo Hedderich Minorita conventuali Presbyt. S. Theol. Doct. SS. Canonum Prof. P. et O. Consil. Elect. acad. Adfess. Conf. eccles. aet. et librorum Censore ordinario. *Volume Primum*. Bonnae. 1783. in Quatt.

Der erste Band dieser für das deutsche catholische Kirchenrecht wichtigen Sammlung der einzeln herausgekommenen und seltenen akademischen Schriften des berühmten geistlichen Rathes und Professor Hedderichs zu Bonn, enthält folgende Stücke: 1) De potestate principis c. ultimas voluntates ad causas pias earumque privilegia. 2) Ad Concord. Germ. de non vulneranda Regula Cancellariae de Viginti, dum beneficia in laudorem resignantur. 3) Ad Concord. Germ.

de iure deuoluto, si capitulum ecclesiae cathedralis Germ. mediatum non eligit intra trimestre. 4) De Synodis Colonienſibus ceu praecipuo fonte, quo ſingularia iuris eccleſ. Colonienſis capita illuſtrantur. 5) De fide pactioſis rupta per factam alteri conſenſus matrimonialis fidem, condemnando ad poenam ſtipulatam, aut quanti intereſt, haud vindicanda. 6) De eo: Si pares arbitri fuerint adſumpti cum clauſula, vt in caſu diſſenſus tertiam eligant, quid iuris? 7) De poteſtate domini territorialis proteſtantiſ, ſubditos catholicos in impedimentis matrimonium iure eccleſ. dirimentibus diſpenſandi, ex transactione religioſa inter Fridericum Wilhelmum Eleſt. Brandenb. et Philippum Wilhelmum Ducem Palat. Neoburg. pro ducatibus Iuliac. Mont. Cliv. etc. a 1672. concluſa haud euincenda. 8) De eo, quod c. recurſum ad iudicium Imp. aul. in eccleſiaſticis ex Leg. Germ. ſpeciatiſ obtinet, occasione prouifionis archiepiſcopalis ex iure deuoluto in eccleſia San. Seueriana Colon. a. 1771. factae, in curia Rom. contradicte. 9) De eo, quod c. meſes papales in eccleſia Colon. praef. in Ducat. Iul. et Mont. iuſtum eſt. 10) De parochiis in Germ. praef. in Duc. Iul. et Mont. alternatiuae meſium concordatorum non ſubiectis. 11) De clerico regulari beneficiorum ſecularium, praec. curatorum, ſine reſ. ſine Epifcopi absolute incapaci. 12) De ſponſalibus clandestinis penitus proſcribendis. 13) De teſtamenti factioſe clerici Colonienſis eiusque forma. 14) De vero ac genuino ſtatu hodierno primariarum precum Caefarearum. 15) De vero ac genuino ſtatu hodierno aſyli. 16) De diplomatum uſu in iuriſprud. German. praecipue eccleſ. 17) Ad regulam Cancellariae de non tollendo ius quaefitum in Germ. 18) De appellatioſibus, praec. a ſententiis interlocutoriis.

(Aus ſchriftlichen Nachrichten.)

DCXLVII.

J. B. A. Lobethan's, Prof. in Zerbst, Anhaltisches Journal.
Erstes, Zweytes und Drittes Vierteljahr. Zerbst. 1783.
zusammen 19½ Bogen in Oktav.

Diese außer ihrem Zirkel zur Zeit wenig bekannt gewordene und mir nur erst ganz kürzlich zu Gesicht gekommene Quartalschrift, welche Herr Professor Lobethan in Gesellschaft mehrerer Mitarbeiter auf eigene Kosten gegen Subscription (das Quartal zu 6 Gr.) herausgibt, ist theils wissenschaftlichen Aufsätzen, theils allerlei geminnlichen Nachrichten und Anzeigen, die auf Anhalt Beziehung haben, gewidmet. In den ersten 3 Stücken kommen, außer denen in andere Fächer gehörigen, deren die meisten sind, folgende juristische vor: Auszug aus der Cöthnischen noch ungedruckten Stadt-Willkühr von 1527. (I. St. S. 12.) Meist bloße Abschriften der Rubriken. — Wichtiger sind die Verbesserungen und Zusätze zu Mosers Staatsrecht von Anhalt (S. 34.) von dem verstorbenen Canzleydirector Schneide zu Zerbst, die fortgesetzt werden sollen. — Historische und praktische Erläuterungen der Anhaltischen Landes- und Proceßordnung (II. St. S. 96.) Vorjeho nur über die ersten beyden Titel der Landesordnung. — Von einigen neuesten Bernburgischen Gesetzen (S. 102.) — Auszug aus einer im Jahre 1567. vorgeschriebenen und 1574. abgeänderten Anhaltischen Kirchenordnung (III. St. S. 194.) — Vom ersten Stücke ist bald nach seiner Erscheinung eine zweite unveränderte Auflage gedruckt worden *).

Q 3

DCXLVIII.

*) Von dem vierten 1784. erschienenen Vierteljahre, und von einer noch in eben diesen Jahre unter dem neuen Titel: „Anhaltisches Museum.“ angefangenen Fortsetzung werde ich im nächstkünftigen Theile d. Biblioth. Rechenschaft geben.

DCXLVIII.

D. *Christiani Henrici Lange*, Ordinum prouincialium Ducatus Megapolitani Archiuarii et Bibliothecarii, Commentatio de nullitate respectiua sententiae actis ad collegium iuridicum exemptum transmissis. Rostochii, typis Adlerianis. 1783. 2 Bogen in Quart.

Kurze Geschichte der Actenversendung. Mannichfältiger Nutzen derselben noch heut zu Tage. Recht der Parthenen, gewisse Rechtscollegia auszunehmen, nach gemeinen deutschen Gerichtsbrauche. Nützliche Wirkung der wider Erdsnung eines von einem ausgenommenen Spruchscollegio eingeholten Urtheils eingewandten Protestation, um deren Kraft und Verbindlichkeit zu verhindern. Nur in dem Falle, da diese unterblieben, sey es nöthig, die Rechtskraft eines dergleichen Erkenntnisses durch ein Rechtsmittel zu hemmen, und könne man sich alsdenn der querelae nullitatis bedienen, wie der Verfasser besonders wider *Leysern* und *Ludovici* behauptet, welche die Nullität solcher Urtheil in der Regel bezweifeln.

DCXLIX.

Disertatio de pactis successoriis ac dotalibus, siue nonnulla vtriusque negotii capita in iudicijs et quotidie occurrentia secundum genuinam vtriusque iuris ciuiliis germanici et romani doctrinam euoluit ac determinat *Io. Cour. Jac. Weis*, V. I. L. equestr. ecclēs. Comburg. Syndicus. Francofurti et Lipsiae. 1783. 128 Seiten in Quart.

Besteht aus 9 Abschnitten: 1) Generalia de pactis. 2) Generalia de pactis successoriis. 3) Pacta successoria non nisi mutuo inter primario compaciscentes consensu dissoluuntur. 4) Pacta dotalia ac successoria non solo directe contrahentium placito dissoluntur, sed et horum, quorum interest, consensus requiritur.

requiritur. 5) Obligatio ex pactis dotalibus ac successoris resultans non est absoluta, sed relativa, et hinc praeter con- vel dissensum contrahentium modo in totam, modo in tantum alteratio locum habet. 6) In heredis pacto instituti arbitrio situm est, an hereditatem adire, vel repudiare velit. 7) De summa liberae dispositioni reservata. 8) Pacta successoria dispositionem inter vivos aut mortis causa absolute non prohibent. 9) Pacta successoria non prohibent alienationem.

S. Schnauberts jurist. Biblioth. 23 St. S. 211.

DCL.

Michaelis Angeli Chrysolii de principe liber vnus. Neapoli 1783. 312 Seiten in Oktav.

Und:

DCLI.

Ragionamento sull sistema dell' origine della Sovranita. Napoli. 1783. 88 Seiten in Oktav.

Das erste ist eine mit überflüssiger Gelehrsamkeit angehäufte Erörterung der ehemals auch in Deutschland streitig gewesenenen Frage: Ob die Gewalt der Regenten von Gott oder vom Volke herrühre? Daß sie unmittelbar von Gott herrühren sollte, scheint doch auch dem Verfasser zu offenbar Unwahrheit zu seyn. Gleichwohl will er auch nicht sagen, sie schreibe sich mittelbarer Weise von Gott her, sondern *primario* und *indeterminanter*, weil Gott die Triebe und die Bedürfnisse der Menschen gegründet habe, durch welche sie zu Anerkennung einer obrigkeitlichen Gewalt bewogen worden, und auch in jeden einzelnen Falle, wo sie Regenten wählen und sich ihnen unterwerfen, ihre Gesinnungen und Handlungen regiere.

Da, wie es scheint, diese Schrift, ihrer Orthodoxie ungeachtet, in dortigen Landen Aufsehen gemacht hat, so ist bald darauf zu deren Vertheidigung die zweite (nehmlich „Ragionamento“ ic.) erschienen, darinnen auf die trivialeste Weise vom Verhältnisse der Religion und des Staats gehandelt wird.

S. Götting. Anzeig. v. gel. Sach. 1785. 93 St. S. 934

DCLII.

Lettera in difesa d' alcuni diritti riguardanti la chiesa e la religione da moderni Regalisti controversa. In Assisi, per Ottavio Scariglia. 1783. 8 Bogen in Oktav.

Seichtes und thörichtes Mönchsgeschwätz zu Vertheidigung folgender 5 Sätze: 1) Es sey nicht nur für die Religion sehr schädlich, sondern auch höchst ungerecht, Kirchengüter aus landesherrlicher Gewalt einzuziehen. 2) Die Disposition und Verwaltung der Kirchengüter gehöre einzig und allein den Bischöfen und Geistlichen zu, und werde in den Händen der Fürsten für die Kirche sehr nachtheilig. 3) Der Fürst sey nicht berechtigt die Freiheit, in geistlichen Stand oder in klösterliche Orden zu treten, aufzuheben, oder auf eine gewisse Zahl einzuschränken. 4) Der Fürst habe kein Recht über Kirchenzucht und äußerliche kirchliche Polizen, wohl aber die Verbindlichkeit die Kirche zu beschützen. 5) Das landesherrliche Placet über geistliche Sachen und kirchliche Anordnungen sey ein ungerechter Mißbrauch.

DCLIII.

La Scienza della Legislazione del Cavalier Gaetano Filangieri. Edizione prima Veneta diligentemente corretta. Tomo III. In Venezia, appresso Giovanni Vitto. 1783. 387 Seiten in Oktav.

Dieser

Dieser Band enthält den Anfang des dritten den peinlichen Gesetzen bestimmten Buchs, und handelt die Materie vom peinlichen Proceſſe ab. Eine nähere Anzeige davon verspare ich für die deutsche Uebersetzung.

S. Allgem. jurist. Biblioth. V B. I St. S. 113.

DCLIV.

Joh. Gerhard Gruners historisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Coburg Sachsen-Saalfeldischen Antheils nebst einem Urkundenbuche und einer Karte dieses Fürstenthums. I. und II. Theil. Coburg, bey Ahl. 1783. der 1 Th. 518. und der 2 Th. 191 Seiten in Quart.

Wegen des II. Abschnitts, welcher eine statistische Beschreibung des Saalfeldischen Antheils an Coburg enthält, wegen des III. „von der Landesverwaltung, in gleichen den gültigen Rechten und Gewohnheiten“ und wegen des XII. „von adelichen und andern Vogteyen, in gleichen von der Cent- und Uncentbarkeit und dem daher kommenden Unterschiede zwischen Erbgerichte und Vogtenlichkeit“ verdient dieses überhaupt für das Studium der Statistik einzelner deutscher Länder musterhafte Werk auch in der deutschen juristischen Litteratur im strengen Verstande genommen einen vorzüglichen Nahmen.

S. Allgem. jurist. Biblioth. V B. I St. S. 71.

DCLV.

Commentarius de legibus, exactus ad ius naturale, canonicum, civile et patrium. Taurini. 1783. 378 Seiten in Quart.

Man erwarte eben so wenig pragmatisches Raisonnement über den Geist der Gesetze, als einen erklärenden

renden Commentar über einzelne Geseßstellen, auch eben nicht, wie doch der Verfasser (Joseph Anton Maffa, Doctor des theologischen Collegiums zu Turin) in der Vorrede anzudeuten scheint; eine Zusammenstellung und Anwendung der im Lande geltenden Geseße, sondern blos Definitionen und Descriptionen, Abtheilungen der verschiedenen Geseßarten, und scholastische Distinctionen — kurz, ganz allgemein bekannte Sachen, die noch zum Theil höchst unbestimmt und oft unrichtig sind. Das Ganze besteht aus 4 Dissertationen. Die erste handelt vom Geseße überhaupt, und betrachtet Ursprung, Bedeutungen und Begriff des Worts; die zweite de lege aeterna et naturali; die dritte von göttlichen Positivgeseßen; die vierte von menschlichen Geseßen, sowohl bürgerlichen, als geistlichen, wo die Materien von der Promulgation, Kraft und Erfüllungsart der Geseße, ingleichen von der Auslegung, Billigkeit, Gewohnheit und Privilegien noch am besten bearbeitet sind.

S. Götting. Anzeig. v. gel. Sach. 1785. 104 St. S. 1041.

DCLVI.

Denunzia solenne fatta alla chiefa, ea' Principi Cattolici di un' anticristiano, e impudensissimo scartafaccio stampato in Italia colla falsa data di Londra, e intitolato: Il dominio spirituale, e temporale del Papa o siano ricerche sul Vicario di Gesu Cristo e il Principe di Roma. In Fuligno. 1783. 3 Bogen in 8tav.

Mit großen Mönchsgeschrey wird hier der freymüthige Verfasser der Schrift: „Il dominio spirituale etc.“ *) 12 Keßereyen und 3 gottloser Sätze, wie auch gefährlicher Lehren gegen den Staat — denn sobald der Glanz des päpstlichen Stuhls und die Kirche Abbruch leide,

*) E. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 183.

Leide, so sey es auch um die weltlichen Staaten geschehen
— beschuldiget.

DCLVII

Lo spirito del Canonista autore del libercolo intitolato: Lo Spirito della corte di Roma, Londra MDCCLXXXIII. In Assisi, dalle stampe di Scariglia. 1783. 8 Bogen in Oktav.

Sängt mit Schimpfen an und endigt sich mit Schimpfen auf den Verfasser des nach aufgeklärten Grundsätzen geschriebenen Buchs: „Lo spirito della corte di Roma etc.“ *) dem hier vorgeworfen wird, es herrsche darinnen der Geist der Bosheit, der Unwissenheit, des Schwindels, des Irrthums, der Heuchelen, der Schmeicheley gegen die weltlichen Fürsten, und des Aufruhrs — also 7 böse Geister, deren jeden hier ein eigener Abschnitt gewidmet ist.

DCLVIII.

Caroli Erskine, Romani sacri Consistorii Advocati, Dissertatio ad legem vnicam Codicis de monopolis etc. Romae, typis Lazzarini. 1783. 4½ Bogen in Quart.

Verdient kaum den Namen eines Commentars über die auf dem Titel angegebene Gesetzstelle, da der Verfasser (Canonicus der Vaticanischen Basilicae, Römischer Consistorialadvokat, und Promotor Fidei) sich mit der Geschichte derselben gar nicht, und mit dem Texte selbst nur sehr wenig, sondern eigentlich blos mit dem Begriffe des Alleinhandels, mit dessen verschiedenen Satzungen, und mit den Fällen, wo er erlaubt und zu billigen sey, beschäftigt, jedoch auch von diesen Punkten nicht viel mehr, als die Oberfläche, berührt hat. — Aus der Zueignungsschrift an den Pabst ersieht man, daß ein jeder neuer Advokat des Römischen Consistoriums beim Antritte

*) S. davon d. Biblioth. v. J. 1784. S. 202.

Entrée de son Amtes eine Abhandlung, die gewöhnlichermaßen dem Pabste zugeeignet wird, drucken lassen, und einige angehängte Sätze öffentlich vertheidigen muß.

DCLIX.

Principi di Giurisprudenza criminale di *Niccola Fiorentino*, Soprintendente delle regie Scuole di Bari, e membro della reale Accademia delle Scienze e belle lettere di Napoli. Napoli, presso Gennaro Verriente. 1783. 192 Seiten in Duodez.

S. Allgem. Verzeichn. neuer Büch. VIII B. 7 St. S. 549.

DCLX.

Coutume d' Angoumois, commentée et conferée avec le Droit commun du Royaume de France, par M. *Etienne Souchet*, Avocat au Parlement de Paris et au Siège présidial d' Angoumois. Vol. I. et II. à Paris, au bureau de l'abonnement littéraire. 1783. in Quart.

S. Allgem. Verzeichn. neuer Büch. VIII B. 6 St. S. 468.

DCLXI.

La Costituzione dell' Imperadore C. Zenone, ossia la Legge XII. del Codice Giustiniano sotto il titolo degli Edifici privati tradotta in ragionamento volgare ed illustrata con i Comenti legali architettonici da *Niccolo Carletti*, Cavaliere dell' Ordine di Cristo, Ingegnere del Re delle Due-Sicilie. Napoli, per Giuseppe Maria Saverino Baezio. 1783. 160 Seiten in Octav.

S. Allgem. Verzeichn. neuer Büch. VIII B. 6 St. S. 466.

DCLXII.

DCLXII.

Actes du Synode, tenu à Toulouse au mois de Novembre 1782. à Toulouse, et se trouve à Paris, chez Simon et Nyon. 1783. 183 Seiten in Octav.

S. *Journal de Paris*, a. 1783. N. 22. S. 87.

DCLXIII.

Recueil des Règlémens concernant les droits confiés à l'Administration de la Régie générale. à Paris, chez Prault, 1783.

S. *Journal de Paris*, a. 1783. N. 197. S. 817.

DCLXIV.

Del concilio di Sardica, e de' suoi canoni sulla forma de' giudizi ecclesiastici; dissertazione polemico-canonica per diritto delle appellazioni Romane. Per *Licigi Perego Salvioni* nella Sapienza. Roma. 1783. in Octav.

S. *Giornale Letterario*, 1783. N. 47. S. 1008.

DCLXV.

Selectarum Rotae Florentinae Decisionum Thesaurus ex bibliotheca *Iohannis Pauli Ombrosi*, Iuriconsulti et in Florentina Curia Aduocati. Tomus X. Cum indice materiarum locupletissimo. Florentiae. 1783. 806 Seiten in Folio.

Fasst 46 von der Rota zu Florenz entschiedene Rechtsfälle in sich, die meisten aus dem jetzigen und dem vorigen, einige auch noch aus dem XVI. Jahrhunderte.

S. *l'Esprit des Journeaux*, Dec. 1784. S. 399.

DCLXVI.

DCLXVI.

Apologia a favore dell' inclita iratione Maltese. Roma, 1783.
in Quart.

Der Ritter Rogadeo, der als Präsident eines zu Malta neu errichteten Tribunals ein neues Gesetzbuch für die Insel Malta entworfen hatte, welches aber, als den dortigen Verfassungen und den Sitten der Nation nicht angemessen, von der Regierung nicht bestätigt wurde, folglich keine gesetzliche Kraft erhielt, fand sich dadurch so beleidiget, daß er die Insel verließ und zu Neapel eine für die Ehre der Malteser und der dasigen Justizverfassung sehr nachtheilige Schrift: „*Ragionamenti del Signor Cavaliere Gian Donata Rogadeo*“ herausgab, dawider gegenwärtige Vertheidigung gerichtet ist.

S. l'Esprit des Journeaux, Sept. 1784 S. 394.

DCLXVII.

Ehurfürstlich-Sächsisches Generale die Aufhebung des Verbots der Schnupf-Tabaks-Fabrication in offenen Städten betr. Dresden, am 12 Jun. 1783. 1 Bogen in Folio.

Das düsselrige Verbot (in einem Generali v. 18 Dec. 1771.) wird hier nur in Ansehung der accisbaren Städte wieder aufgehoben.

DCLXVIII.

Ehurfürstlich-Sächsisches Patent wegen der General-Stecke vom ausländischen Rauchtabak. Dresden, am 27 Sept. 1783. 1 Bogen in Folio.

Es soll von allen ausländischen Rauchtabak, der ins Land gebracht wird, und davon das Pfund unter 4 Groschen im Einkaufe zu stehen kommt, 1 Groschen vom Pfunde Generalaccise entrichtet werden.

DCLXIX.

DCLXIX.

Orationem adicialem — Io. Henr. Christ. Erleben — indicat *Ioannes Gortl. Waldin*, Mathem. Log. et Metaphys. Prof. Publ. Ord. h. a. Prorektor. Inquiritur hac occasione in distinctionem iustitiae distributivae et commutativae, quae a nonnullis ut proportio geometrica ab arithmetica distinguuntur. Marburgi. 1783. 2 Bogen in Quart.

Wenn auch schon der freylich blos auf eine Schulgrille hinauslaufende Gegenstand von der bekannten Aristotelischen Eintheilung der Gerechtigkeit in distributivam et commutativam (von welcher übrigens Herr Professor Waldin hier sehr einleuchtend zeigt, daß der insgemein zur Erläuterung dabey gebrauchte Unterschied zwischen dem geometrischen und arithmetischen Verhältnisse darauf nicht anwendbar sey) vielleicht nur wenig Lesern der Aufmerksamkeit würdig scheinen sollte, so wird doch diese Einladungsschrift zur Antrittsrede des Herrn Professor Erlebens in Marburg, (welche nach dortiger Gewohnheit der jedesmalige Prorektor fertiget) wenigstens dem Liebhaber der juristischen Biographie wegen der (dasigen Brauche nach) angehängten Lebensbeschreibung nurgedachten Herrn Professor Erlebens willkommen seyn.

DCLXX.

Dissertatio inauguralis iuridica de Burdecanatu Trevirensi, quam — pro summis in utroque iure honoribus — exposuit Philippus Henricus Hadamar, Trevir. Augustae Trevirorum. 1783. 7 Bogen in Quart.

Burdecanatus, gleichsam Burgi-Decanatus, heißt in dem obern Theile des Erzstifts Trier (Ober-Erzstifte) die vornehmste Landbedehanen um deswillen, weil sie ihr Capitel in der Hauptstadt des Erzstifts selbst hat.

Von

Von ihrer Geschichte, Verfassungen und ihren rechtlichen Vorzügen handelt diese gelehrte, mit vielen zur Erläuterung der deutschen, besonders der Eriertischen Kirchengeschichte, und des historischen Kirchenrechts dienlichen Anmerkungen, nicht gemeinen Inhalts, durchwebte Schrift, deren wahrer Vater, sichern Nachrichten zu Folge, der seitdem verstorbene Geh. Rath Neller seyn soll.

DCLXXI.

Fixio certa anni, quo conditus est Episcopatus Bambergensis, contra lapsus Sigeberti, Cardin. Baronii, Gretseri, Hartzheimii et Nelleri, dissertatione inaugurali paraenetica respectiue et palinodica ostensa, quam — pro consequendo Doctoratu — subiicit — *Conradus Iudas Thadaeus Cochemus*, Constanz. Augustae Treuirorum. 1783. 3 $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Geht gleich diese von tiefer chronologischer Einsicht zeugende Abhandlung, wie schon die Aufschrift zu erkennen giebt, hauptsächlich in das Fach der Kirchengeschichte (denn sie berichtigt die Meinungen der auf dem Titel genannten Gelehrten von dem eigentlichen Jahre der Errichtung des Bisthums Bamberg, und beweist, daß dieselbe auf der Frankfurter Kirchenversammlung den 1 Nov. 1007. erfolgt sey,) so darf sie doch theils als eine zu Erlangung der juristischen Doctorwürde vertheidigte Probeschrift, theils weil hier zugleich ein in die Historie des deutschen Kirchenrechts durch Hartzheimen (in Concil. Germ. T. III. S. 38.) eingeschlichener Irrthum von zwey verschiedenen in den Jahren 1006. und 1007. zu Frankfurt gehaltenen Concilien entdeckt ist, von mir nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Auch diese soll aus Nellers Feder gestossen seyn, — ein neuer Beweis von der offenen Denkungsart des würdigen Mannes,

Mannes, der kein Bedenken trug, bey besserer Ueberzeugung seine ehemalige Meynung zu ändern und sich selbst zu widerlegen.

DCLXXII.

Differatio iuridica inauguralis de origine querelae et indole, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Jacobus van de Poll*, I. F. Amstelodamensis. Lugduni Batavorum. 1783. 5 Bogen in Quart.

Mittelmäßig, ohne die ältern Meynungen seiner Vorgänger in der Lehre von der querela inofficiosi, davon der Verfasser nicht einmal die vornehmsten und neuesten kennt, durch neue Gründe zu unterstützen oder zu berichtigen, oder auch nur zu erläutern.

DCLXXIII.

Specimen iuridicum inaugurale ad Rescripta Imp. P. Helvii Pertinacis, quorum in Codice fit mentio, quod — pro gradu Doctoratus — submittit *Constantinus Ianus Danckaerts*, Medioburgo - Zeelandus. Lugduni Batavorum. 1783. 7 Bogen in Quart.

Etwas besser ist diese Arbeit, als die unter der nächstvorhergehenden Nummer angezeigte. Sie soll den Pendanten zu des jetzigen Mittelburger Sachwalters *Peter Bakkers*, ebenfalls zu Leyden 1759 gehaltenen, freylich gelehrtern Inauguraldisputation: „Ad rescripta Imp. P. Helvii Pertinacis, quorum in Digestis fit mentio“ abgeben, und erläutert die beyden im Justinianischen Coder befindlichen Rescripte (L. 1. Cod. ad Sct. Maced. und L. 2. C. de necess. servis hered. instit.) dieses Kaisers. — Daß übrigens der Verfasser die 1772. zu Leipzig von dem nunmehrigen Herrn Kreisamtmann *Just* in Lennstädt geschriebene und unter meinem Vorsitze vertheidigte Abhandlung: „De vita et constitutionibus D. *Pertinacis*“

Pertinacis " *) nicht gekannt, noch benugt hat, ist ihm wohl nicht hoch anzurechnen, da Streitschriften von deutschen hohen Schulen vielleicht eben so selten in Holland seyn mögen, als es die Holländischen bey uns sind.

DCLXXIV.

Disputatio iuridica inauguralis de iure constituto sub statu democratico, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Nicolaus Arriens*, Amstelodamo-Batauus. Lugduni Batauorum. 1783. 4 Bogen in Quart.

In den gemeinsten Lehrbüchern über die Römische Rechtsgeschichte findet man weit mehrere und gründlichere Sachen, als hier, von dem Zustande und den Schicksaalen der Römischen Gesetzgebung zur Zeit der freyen Republik.

DCLXXV.

Theses iuridicae inaugurales, quas — pro gradu Doctoratus — proponit *Hermannus Adrianus Parvé*, Harlemo-Batauus. Lugduni Batauorum. 1783. 3 Bogen in Quart.

Sehr kurze unbedeutende Erklärungen folgender 12 Sätze: 1) *Ius ciuile facilius, ius Gentium difficilius mutatur, sed a natura constitutum immutabile atque aeternum ius est.* 2) *Liberi fideicommissio vniversali vltra dodrantem grauati iure ciuili vnam tantum quartam detrahere possunt, secus atque iure canonico.* 3) *Remedium L. 2. C. de rescind. vend. non videtur producendum ad transactionem bona fide initam.* 4) *L. 5. C. ad L. Iul. mai. ab omni iniquitatis labe non videtur defendi posse.* 5) *Poena furti Nemesi Carolina constituta non videtur iniusta.* 6) *Testamentorum origo non ex fonte naturali, sed ciuili repetenda est.* 7) *Falluntur, quotquot imperii ciuilis summi*

*) S. meine unparth. Crit. B. IV S. 843.

summi originem a Deo repetunt. 8) Errant, quicunque maiestatem in realem, et personalem diuidunt. 9) Tenetur princeps legibus fundamentalibus, vt illas praeterire aut insuper habere ipsi non liceat. 10) Principis est tolerare in sua republica omnes religiones statum atque securitatem publicam non turbantes. 11) Crescens vicini populi potentia non est iusta belli causa. 12) Mors voluntaria cum maiori societatis humanae commodo non ita coniuncta, vt eius augendi vel conseruandi vnicum sit remedium, semper est illicita.

DCLXXVI.

Quaestiones iuridicae inaugurales, quas — pro gradu Doctoratus — submittit *Hermannus Middelburg*, Dauentria-Transifalanus. Lugduni Batavorum. 1783. 2 Bogen in Quart.

Zwey Fälle kaum erträglich ausgeführt: 1) Ferae, etiam in alieno solo captae, cedunt occupanti. 2) Ratihabitio parentis nuptias non facit retro legitimas.

DCLXXVII.

Quaestiones iuridicae inaugurales, quas — pro gradu Doctoratus — proponit *Balthazar Rutgerus Wicherlink*, Zwolla-Trans-Isalanus. Lugduni Batavorum. 1783. 2 Bogen in Quart.

Auf ähnliche Weise wird hier zuerst die Frage: Num tutor ob latam culpam remotus fiat infamis, nec ne? verneinend beantwortet, und sodann der Satz: „Dominus proprietatis fundo vsufructuario seruitutem imponere nequit, ne quidem consentiente fructuario“ behauptet.

DCLXXVIII.

Quaestiones iuridicae inaugurales, quas — pro gradu Doctoratus — submittit *Alexander Carolus Bouwmeester*, Daventria-Transsylvanus, Lugduni Bataavorum, 1783. 2 Bogen in Quart.

Striviale Beantwortungen der beyden Fragen: 1) Vtrum filius familias de peculio aduentitio, siue pleno, siue minus pleno, testari possit? 2) Vtrum legatarii verbis tantum coniuncti gaudeant iure accrescendi?

DCLXXIX.

Specimen academicum inaugurale exhibens. Quaestiones quasdam iuridicas, quas — pro gradu Doctoratus — submittit *Didericus Cornelius Geuers*, Rotterodamo-Batauus. Lugduni Bataavorum, 1783. 6 Bogen in Quart.

Mit ein klein wenig mehr Gründlichkeit hat dieser Verfasser nachstehende Fragen erörtert: 1) An subsequens matrimonium cum concubina, vt legitimisationis liberorum naturalium effectum habeat, debeat iniri conscriptis dotalibus instrumentis? 2) An cautio usufructuaria in usufructu sit necessaria, et adeo quidem, vt neque tota, neque pro parte a testatore possit remitti? 3) Vtrum vestium sit verus, an improprius usufructus? 4) Vtrum perfecta emtione venditione periculum rei venditae, quamuis nondum traditae, pertineat ad emtorem? Sie sind sämtlich bejahend entschieden.

DCLXXX.

Quaestiones iuridicae inaugurales, quas — pro gradu Doctoratus — submittit *Wilhelmus Iacobus van Noort*, Lugduno-Batauus. Lugduni Bataavorum, 1783. 6 Bogen in Quart.

Sie

Sie betreffen: 1) Die Strafe des Ehebruchs nach dem Julischen Gesetze; sie habe blos in der Verweisung auf eine Insel und in der Unfähigkeit zum Zeugnisse bestanden, die Confiscirung eines Theils des Vermögens aber sey erst nachhero hinzugekommen. 2) Die Strafe des unternommenen, aber nicht ganz vollbrachten Feueranlegens. 3) Die Verbindlichkeit des Pfandgläubigers zum Ersatz des mittlern Grades der Fahrlässigkeit. 4) Von den Nuzungen, welche ein b. f. possessor für sich gewinnt. Die Arbeit erhebt sich durchaus nicht über das Mittelmäßige.

DCLXXXI.

Differtatio iuridica inauguralis de iudicio hereditatis petitionis, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Paulus Geuaerts*, Dordraco-Batauus. Lugduni Batauorum. 1783. 4½ Bogen in Quart.

DCLXXXII.

Specimen academicum inaugurale de requisitis matrimonii naturalibus et ciuilibus, quod — pro gradu Doctoratus — submittit *Antonius Raeds*, Lochemo-Gelrus. Lugduni Batauorum. 1783. 6 Bogen in Quart.

DCLXXXIII.

Specimen iuridicum inaugurale de corpore delicti, quod — pro gradu Doctoratus — submittit *Emanuel Sandox*, Daventria-Transifalanus. Lugduni Batauorum. 1783. 4 Bogen in Quart.

DCLXXXIV.

Disputatio iuridica inauguralis de exceptione non numeratae pecuniae, quam — pro gradu Doctoratus — proponit *Salomon Schouren*, Amstelodamensis. Lugduni Batauorum. 1783. 2 Bogen in Quart.

DCLXXXV.

Specimen iuridicum inaugurale, exhibens quaestionem: An et quatenus liceat tutori curatoriae res pupilli minoris alicui alienare? quod — pro gradu Doctoratus — submittit *Constantinus van Son*, Surinamensis. Lugduni Bataavorum. 1783. 4 Bogen in Quart.

DCLXXXVI.

Specimen iuridicum inaugurale de causis exheredandi ab Imp. Iustiniano in Nov. 115. cap. 3. et 4. determinatis, quod — pro gradu Doctoratus — submittit *Henricus Begram*, Lugduno-Batauus. Lugduni Bataavorum. 1783. 5 Bogen in Quart.

DCLXXXVII.

Disputatio iuridica inauguralis de testimonio mulieris in codicillis, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Gerrit Pieter van Holst*, Amstelodamensis. Lugduni Bataavorum. 1783. 1½ Bogen in Quart.

DCLXXXVIII.

Dissertatio iuridica inauguralis de hereditatis petitione, quando, cui et contra quem detur, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *E. F. van Bassen Jongbloet*, Culenburgerensis. Lugduni Bataavorum. 1783. 4 Bogen in Quart.

DCLXXXIX.

Specimen iuridicum inaugurale de probationibus, quam — pro gradu Doctoratus — proponit *Gisbertus de Jong*, Erpeno-Brabantus. 1783. 3 Bogen in Quart.

DCXC.

Disputatio iuridica inauguralis de probationibus in causis criminalibus, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Iohannes Philippus van Koningsfelde*, Indo-Batauus. Lugduni Bataavorum. 1783. 3 Bogen in Quart.

DCXCCL

Differtatio iuridica inauguralis de vsucapione atque longi temporis praescriptione, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Adrianus Iohannes van Royen*, Lugduno-Batauus. Lugduni Batauorum. 1783. 4 Bogen in Quart.

DCXCII.

Differtatio iuridica inauguralis de eo, quod veniat in haereditatis petitionem, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Gulielmus Gerardus van de Poll*, Amstelodamensis. Lugduni Batauorum. 1783. 3½ Bogen in Quart.

DCXCIII.

Specimen iuridicum inaugurale de iure retractus, quod — pro gradu Doctoratus — submittit *Iohannes de Jongh*, Breda-Brabantus. Lugduni Batauorum. 1783. 3 Bogen in Quart.

DCXCIV.

Disputatio iuridica inauguralis de codicillis, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Iohannes Schagen*, Horna-Westfrisius. Lugduni - Batauorum. 1783. 5 Bogen in Quart.

DCXCV.

Differtatio iuridica inauguralis de polygamia simultanea, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Petrus Klinkhamer*, Iacobi filius, Wormeruera-Batauus. Lugduni Batauorum. 1783. 2½ Bogen in Quart.

DCXCVI.

Differtatio iuridica inauguralis de minoribus, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Iohan Benjamin Steenwyk de Raad*, Medioburgo - Zelandus. Lugduni Batauorum. 1783. 6 Bogen in Quart.

Won so äußerst magernt und Compendienmäßigen Ausbrungen über ohnehin triviale oder viel umfassende Materien,

Materien, als die Abhandlungen von Num. DCLXXXI. bis DCXCVI. sind, braucht man gerade nur die Titel zu wissen. Eine Bemerkung, die leider! auf den größten Theil der jährlich auf den Holländischen Universitäten erscheinenden juristischen Probeschriften paßt.

DCXCVII.

Quaestiones de mercede in locatione et conductione ex iure Romano et Statuto Bremensi LXXIV. — Praeside D. *Ioanne Friderico Gildemeister* — defendet *Gerh. van den Busch*. Duisburgi. 1783. 86 Seiten in Quart.

Aus dem Römischen Rechte wird erörtert, auf welche Art und unter welchen verschiedenen Umständen bey einem Miethcontracte die Miethe durch die Einwilligung der Contrahenten bestimmt werden könne. Vorzüglich aber bemühet sich der Herr Verfasser aus den ältesten deutschen Land- und Stadtrechten die Bedeutung des Wortes *Menasle* zu erklären, worunter der Lohn verstanden wird, den der Dienstbote gegen die Herrschaft im Läugnungsfall mit einem Eide erweisen kann. Nach den Bremer Statuten vom Jahre 1303. war dieser gewöhnliche Lohn nur 4 Schilling. Dieses führt gelegentlich zu einigen Bemerkungen von dem damaligen Werthe der Dinge, ingleichen von dem Eide, wodurch nach dem ältern Sächsischen Prozesse der Beklagte, wenn er den Grund der Klage abläugnete, sich sogleich reinigen konnte. Benläufig wird von einer bisher noch nicht bekannten glossirten Handschrift des Sachsenspiegels auf Pergament aus dem XV. Jahrhunderte, die zu Bremen aufbewahrt wird, Nachricht gegeben. — Die Vorrede zu dieser Abhandlung schreibt solche zum Theil der Feder des damaligen Duisburger Herrn Professor Gildemeisters, (nunmehrigen Syndicus zu Bremen) zu.

S. Göttingische Anzeig. v. gel. Sach. v. J. 1784. 84 St. S. 847.

DCXCVIII.

Joh. Siegm. Manso, Rectors zu Oldenburg, Erörterung der Frage: Wie die ersten Reiche entstanden, und wie in denselben die Regierungsform anfänglich beschaffen war? Oldenburg. 1783. 2 Bogen in Quart.

Der Verfasser dieser Einladungsschrift verwirft die gemeine Meynung von Entstehung der Reiche durch Verträge, und gründet sein System auf ein aus Beyspielen der ältesten Geschichte hergeleitetes Recht des Stärkern über den Schwächern. Daher wären auch die ältesten Reiche nur Monarchien gewesen. Anpreisung der erblichen Monarchien vor Wahlreichen, und noch mehr vor den Freystaaten.

S. Meusels histor. Litterat. f. d. J. 1784. 2 St. S. 167.

DCXCIX.

Andreae Spitz Programma de nexu historiae ecclesiasticae cum iurisprudencia et theologia. Bonnae. 1783. 8 Seiten in Quart.

Der Verfasser, ein Benedictiner, welcher mit dieser kurzen Abhandlung sein Lehramt der Kirchengeschichte und Litteratur zu Bonn angetreten hat, redet zuvörderst von der nöthigen Verbindung der Kirchengeschichte mit der Jurisprudenz, besonders mit dem deutschen Staats- und dem Kirchenrechte, geht sodann auf den Gebrauch derselben in der Theologie über, und schließt mit dem Nutzen der Litterärgeschichte.

S. Litter. des Kathol. Deutschlands, V B. 1 St. S. 135.

DCC.

De iurisprudencia ecclesiastica finitimisque disciplinis Positiones, Praeside Antonio Henrico a Silveira — obiicit defensor Emmanuel a Magalhaens Pintus et Avellar. Conimbriae. 1783. 30 Seiten in Quart.

Die Sätze, welche diese akademische Streitschrift enthält, sind unter folgende Rubriken gebracht: De lege naturali; de historia ecclesiastica; de iure publico deque concordia discordantium canonum; ex decretalibus Gregor. IX. litteris; de recitationibus exegeticis ad Decretales Gregor. IX. Jeder Satz fängt sich mit der Ueberschrift: *aduersus*, an, und dann folgt ein Verzeichniß von Gegnern, darunter sich Barbeyrac, Bayle, J. H. Böhmer, Calixtus, Coccei, Hobbes, Leibniz, Montesquieu, Puffendorf, der Philosoph von Sans-Souci, Rousseau, Thomasius u. a. m. befinden, die der Verfasser zum Theil ungesittet behandelt. So schließt sich z. B. bey einem wider die Toleranz gerichteten Satze das Verzeichniß der Gegner mit den Worten: „et id genus alios nebulones.“

E. Götting. Anzeig. v. gel. Sach. v. J. 1784. 194 St.
S. 1942.

DCCI.

Theses ex canonicis disciplinis selectae, et Praefide — Antonio Henriqueſio Silveira, — Iurisp. Eccles. Prof. P. atque Facultatis Decano — propugnandae a Gaspere do Coutto Ribeiro de Abreu. Conimbricae. 1783. 22 Seiten in Folio.

Aus dem Rechte der Natur, der allgemeinen und besondern portugiesischen Kirchengeschichte, dem canonischen Staatsrechte, dem canonischen Privatrechte, und dem bürgerlichen portugiesischen Rechte.

E. Ebendas. S. 1943.

DCCII.

Pignoris praetorii, quod in Electoratu et vrbe Coloniensi obtinet, idea exposita Programmata, quo ad praelectiones — inuitat Henricus Godefridus Wilhelmus Daniels, Elector. saecul. Appellationum Iudicii Commissarius, et in academia

mia

mia Bonnenfi Iurium Professor. Coloniae. 1783. 3 Bogen
in Quart.

(Aus schriftlichen Nachrichten.)

DCCIII.

Differtatio inauguralis iuridica de iure patronatus, quam —
sub praesidio D. Franc. Gabrielis Hamm, I. V. D. Prof. P.
O. venerandaeque Facultatis Iuridicae Dictatoris, nec non
D. Theod. Burchardi Bartmann, I. V. D. Prof. O. et P. —
pro summis in utroque iure honoribus — submittit Author
et Respondens, Thomas Dolleschall, Agrippinas, Aduoc.
legalis. Coloniae. 1783. 10 Bogen in Quart.

Ist confiscirt worden.

(Aus schriftlichen Nachrichten.)

DCCIV.

Differtatio iuris feudalis: Num filius feudum a patre aliena-
tum reuocare possit? quam vna cum annexo Responso in
caussa feudali praetense reuocatoria circa castrum et sub-
dynastiam Iuliacensem Burgau, feudalis camerae Heinsber-
gensis feudum; adhuc pendente, — Praeside Godefrido
Moll, Iuris Licentiate, Crimin. et Feud. Iuris in academia
Bonnenfi Prof. P. O. etc. defendendam suscepit Iac. Fri-
deric. Bouget, ex Odenkirchen patriae Colon. Bonnae.
1783. 14 Bogen in Quart.

(Aus schriftlichen Nachrichten.)

DCCV.

Differtatio ex iure Nat. et Gent. de potestate summi imperii
in vitam ciuium ex causa delicti — quam pro Doctoratu
defendet Car. Ios. Loiff, Aquisgranensis. Duisburgi ad
Rhenum. 1783. in Quart.

(Aus geschriebenen Nachrichten.)

II.

Gelehrte Nachrichten vom Jahr 1783.

1.

Die in dies. Biblioth. v. J. 1784. (und zwar im Nachtr. a. d. J. 1783.) S. 197. unter Num. CCCCLXXXIX. angezeigte Sammlung besteht eigentlich aus 4 unter dem Titel „Vermischte Beyträge zur neuesten deutschen Reichs- und Staatspraxi“ herausgekommenen einzelnen Stücken, welche hernach das allgemeine Titelblatt: „Neuester Reichschluß 2c.“ erhalten haben.

2.

Herr Rath Joseph Bratislaw Edler von Mause, Professor des geistlichen und vaterländischen Rechts auf dem Lyceum zu Olmütz, hat noch im Jahre 1783. einen „Leitsaden zu den Vorlesungen über die Landesgesetze Mährens“ drucken lassen.

3.

Von folgenden noch im J. 1783. herausgekommenen Schriften kann ich zur Zeit meinen Lesern weiter nichts, als die ohngefähren Gegenstände, nicht einmahl die vollständigen Titel anzeigen: 1) „Lettere cinque amicheuoli etc.“ Pesaro, 1783. wider die Abhandlung: „Diritti dei Sovrani e dei Velcoui etc.“ *). 2) Von einer italiänischen Uebersetzung von des Beaufort „Republique Romaine etc.“ einem Werke über das Staatsrecht der alten Römischen Republik, die ersten 4 Theile, Neapel, bey den Gebrüdern Roland, in Oktav. 3) Eine zweyte vermehrte und verbesserte Ausgabe von Ludwigs Litza, eines Canonicus der Metropolitankirche zu Mayland, Abhandlung: „Del diritto di stabilire impedimenti etc.“ Pavia, bey Galeazzi, darinnen die Meynung,

*) Die Abt Vincent Besozzi, ein Mayländer zu Florenz, unter dem falschen Druckorte Amsterdam, herausgegeben hat, und welche in d. Biblioth. v. J. 1783. S. 422. angezeigt ist.

nung, daß bey Bestimmung auflösender Ehehindernisse die landesherrliche und die kirchliche Gewalt zugleich wirken müsse, vertheidiget wird. 4) „L' Instituzione divina de' parochi etc.“ (über den göttlichen Ursprung der Pfarrer und deren Rechte im allgemeinen Kirchenregimente) aus dem französischen übersezt, 1 Theil, Florenz, bey Gambiagi, in Duodez.

4.

Von Pet. Henr. *Widow* zu Göttingen 1761. herausgekommenen Diss. inaug. iurid. de dominio mercium interuenientibus literis recognitionis transmissarum moto concursu creditoribus cedente, ist zu Erfurt, bey Joh. Mich. Hagen, 1783. ein zweyter unveränderter Abdruck auf 3½ Bogen in Quart erschienen.

I n n h a l t:

A. Anzeigen von neuen Schriften 1785. von Num. I bis Num. CXXI.	S. 1.
B. Gelehrte Nachrichten von 1785.	
I. Todesfälle	128.
II. Amtsveränderungen, Beförderungen und Belohnungen	129.
III. Vermischte Nachrichten	133.
C. Nachtrag zum Jahr 1784.	
I. Anzeigen neuer Schriften von Num. CCCLXXI bis Num. CCCCLXXXVI.	136.
II. Gelehrte Nachrichten von 1784.	216.
D. Nachtrag zum Jahr 1783.	
I. Anzeigen neuer Schriften von Num. DCVII. bis Num. DCCV.	219.
II. Gelehrte Nachrichten von 1783.	268.

N a c h r i c h t.

Im Verlag der Caspar Fritschischen Buchhandlung in Leipzig hat die Presse verlassen:

Mülleri Jo. Ern. Just. promptuarium juris novum ex legibus et optimorum jurisconsultorum tam veterum quam recentiorum scriptis ordine alphabetico congestum, praefatione D. Jo. Aug. Reichardt, Tomus Tertius. 8. mai. à 1 Rthlr. 16 Gr.

Diejenigen Liebhaber, so auf dieses Werk subscribirt haben, belieben ihre Exemplarien um den Subscriptions-Preis in besagter Verlags-Handlung ablangen zu lassen. Die Fortsetzung hiervon wird nunmehr ohnunterbrochen von Wesse zu Wesse gewiß erfolgen.

Bibliothek
der
neuesten Juristischen Litteratur
für das Jahr 1785.

Zweiter Theil.

Von
August Friedrich Schott.



Leipzig,
bey Caspar Fritsch, 1786.

Inhalt:

A. Anzeigen von neuen Schriften 1785. von Num.

CXXII. bis Num. CCLXXXVI. S. 273.

B. Gelehrte Nachrichten von 1785.

I. Lobesfälle. 402.

II. Beförderungen, Amtsveränderungen und
Belohnungen. 403.

III. Vermischte Nachrichten. 405.

C. Nachtrag auf das Jahr 1784.

I. Anzeigen neuer Schriften von Num.

CCCCLXXXVII. bis Num. DCIV. 408.

II. Gelehrte Nachrichten v. J. 1784. 477.

D. Nach-

D. Nachtrag zum Jahr 1783.

I. Anzeigen neuer Schriften von Num. DCCVI.

bis Num. DCCXI.

481.

II. Gelehrte Nachrichten v. J. 1783.

485.



A. Anzeigen

Anzeigen neuer Schriften vom Jahre 1785.

CX XI.

Io. Gottlieb Heineccii, Icti et Antecessoris, Elementa Iuris civilis secundum ordinem Institutionum Iustiniani Imp. commoda auditoribus methodo adornata, iterum relegit, poliuuit, emendauit et praelectionibus academicis magis adaptauit D. Io. Christ. Woltaer, Ictus et Antecessor Hal- lensis. Hallae, sumtibus orphanotropei. 1785. 1 Alph. 14½ Bogen in Octav.

So hätten wir also nunmehr, außer dem alten ächten Originale, einen nach 3 gar verschiedenen Manieren bereicherten, beschnitzelten, und zum Theil umgemodelten Heineccius, einen Estorischen, einen Höpfnerischen, und hier auch einen Woltaerischen. Estor ließ den Text in seiner Ruhe, und schüttete nur nach seiner Gewohnheit einen Kiechtopf voll durch einander geworfener, meist antiquarischer und litteralischer Blümlein darüber weg. Herr Ob. Trib. Rath Höpfner vermehrte Anfangs blos die Estorische Arbeit mit seinen eigenen gründlichen, größtentheils auf die Verbesserung des Systems ab Zweckenden Anmerkungen, ließ aber bald eine völlige Umarbeitung des Textes selbst darauf folgen, ohne die Gränzen des, der eigentlichen Absicht nach, in einem Lehrbuche über die Institutionen wohl nur auf das unvermischte römische Recht einzuschränkenden Vortrages zu überschreiten, bis er endlich, nach einer abermaligen Revision, dem Buche, davon nun ohnehin, außer der Form der Methode, wenig oder gar nichts mehr Heinecciußisch war, seinen Namen allein vorsetzte. Einen ähnlichen Weg hat hier Herr Prof. Woltaer eingeschlagen,
II. Theil. S

gen, nur mit dem Unterschiede, daß er mehr im Heineccius unverändert gelassen, mehrere Materien, die sonst erst im Pandectencollegium vorkommen, oder zum Theil gar nicht zum römischen Rechte gehören, (z. B. eine Geschichte des canonischen Corporis iuris) eingeschaltet, und weit mehr auf die Anwendung des römischen Rechts im deutschen Gerichtsbrauche Rücksicht genommen hat. Es kann also nun ein jeder Lehrer nach seinen Geschmack wählen. Mir kommt es immer als eine seltene und nicht ganz erklärbare Erscheinung in der juristischen Litteratur vor, daß man, ob man schon das Heinecciusische Compendium für das heutige Bedürfniß des Lehrvortrags nicht mehr für hinreichend hält, gleichwohl sich fast ein Gewissen daraus macht, es ganz bey Seite zu legen, und neue Lehrbücher dieser Art einzuführen, hingegen kein Bedenken dabey findet, durch Umschmelzungen und Einschaltungen dem Verfasser fremde Gedanken und Arbeiten gleichsam aufzudringen.

CXXIII.

D. Vespasianus, siue de vita et legislatione T. Flauii Vespasiani Imp. Commentarius, auctore *Andrea Guilielmo Cramero*. Ienae, typis Fickelscherrianis. 1785. 13 $\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Se seltener gründliche Schriften über Gegenstände der zierlichen Römischen Rechtsgelahrtheit in unsern Zeiten werden, deren Studium gleichwohl noch immer in Deutschland mehr blühet, als in denjenigen Ländern (Italien, Frankreich, Holland), deren juristischer Ruhm ehemals entweder ganz allein oder doch hauptsächlich darauf gebauet war; desto größere Aufmunterung verdienen junge hoffnungsvolle Schriftsteller, welche ihre Laufbahn mit einer so wohlgerathenen Arbeit aus diesen Fache antreten, wie die gegenwärtige ist, die einen würdigen Sohn des ver-

verdienstvollen Herrn Universitätskanzlers Cramers zu Kiel zum Verfasser hat, der vor kurzen einige Jahre hindurch auch ein fleißiger Mitbürger der hiesigen Akademie war. Sie zerfällt ihrer Absicht nach in 2 Theile. Im ersten wird die Regierungs- und Privatgeschichte R. Vespasians vorgetragen, und dabey zugleich von der Beschaffenheit der sogenannten legis regiae und des noch vorhandenen Fragments derselben, darüber auch ein kurzer Commentar eingeschaltet ist, vornehmlich mit prüfender Rücksicht auf das, was Spaan *) darüber geäußert hat, gehandelt. Sodann folgen im zweyten gründliche und zweckmäßige Erläuterungen der in Vespasians Gesetzgebung gehörigen Rathschlüsse und Constitutionen, welche nicht nach einer chronologischen Reihe, die hier bey dem ungewissen Alter der meisten sich ohnehin nicht mit glücklichem Erfolge würde haben bestimmen lassen, sondern nach der Wichtigkeit der Materien geordnet sind. Außer der guten Bekanntschaft, die der Herr Verfasser mit der Litteratur und mit den Quellen und besten Hülfsmitteln des historischen und critischen Studiums des Römischen Rechts verräth, und außer der reinen lateinischen Schreibart, die er damit verbindet, müssen noch 3 Haupttugenden, die man bey jungen Schriftstellern von Kenntnissen und Talenten, zumal in dieser Sphäre, leider! nur allzuoft vermißt — critische Bescheidenheit beym Widerlegen anderer Gelehrten, Enthaltbarkeit von weitläufiger und ekelhafter, in gelehrt scheinenden Prunk eingekleideter Wiederholung schon hinlänglich ausgeführter Sachen, und Mäßigung im Allegiren — an ihm besonders gerühmt werden. Ueberhaupt scheint er ein glücklicher Nachahmer von Bacher zu werden, dessen Trajan ihm vermuthlich zum Muster gedient hat.

S 2

CXXIV.

*) In Specim. de Scto de imperio Vespasiani, Lugd. Bat. 1768. 4. S. davon meine Critik B. II. S. 739.

CXXIV.

Limes Franciae, auctore *Christiano Haberto Pfeffel*. Pars prior. Limes Franciae ab Oceano ad Rhenum. Argentorati, in bibliopolio academico. 1785. 20 $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Diese gelehrte und in einem blühenden lateinischen Stile geschriebene Abhandlung, welche zuerst in der Gestalt einer akademischen Streitschrift *) erschienen war, und hier eigentlich nur ein verändertes Titelblatt erhalten hat, ist einer wichtigen Materie aus dem französischen Staatsrechte, nemlich von Gränzen und Gränzverträgen des französischen Reichs, gewidmet. Der Herr Verfasser gedenkt dieselbe nach ihren ganzen Umfange in 9 Kapitein vorzutragen, davon gegenwärtiger Theil die ersten 5. als: 1) von den Gränzen Frankreichs zwischen dem deutschen Meere und dem Fluß Ise; 2) zwischen der Ise und der Schelde; 3) zwischen der Schelde und der Maaf; 4) zwischen der Maaf und der Mosel; 5) zwischen der Mosel und dem Rheine liefert.

CXXV.

R. P. *Ruperti Gurrath*, Ord. S. Bened. in antiq. monasterio ad S. Petrum Salisburgi Professi, SS. Theol. Doct. in alma Vniuersitate Salisb. antehac SS. Script. Profess. Procancellarii et Vice-Rectoris, Orationes academicae, quas coram populo senatuque academico in act. solennibus promotionum diuersorum DD. Candidatorum, pro suprema aut S. Theol. aut Iurisprudentiae, aut Philof. laurea, nec non in aliis pro munere suo circumstantiis proposuit numero quadraginta quinque, ab anno 1761. vsque

*) Unter dem Titel: „Commentarii de limite Galliae“ ebenfalls im J. 1785. S. Strasburg. gel. Nachr. 16 St. S. 175.

vsque ad annum 1777. Cum superiorum permiffu. Salzburgi, formis typographiae aulico — academicae. 1785.
I Alph. I Bogen in Octav.

Unter diesen kurzen Amtsreden des bereits im J. 1777, verstorbenen Verfassers, deren Veranlassung auf dem Titel angegeben ist, und davon die meisten theologischen, philosophischen und historischen Inhalts sind, befinden sich auch folgende in die Jurisprudenz einschlagende: Num. XIII. Quaenam fuerint legum Suenicarum fata? Num. XIV. Quaenam diuersa olim Aduocatorum genera in Germania exstiterint? Num. XVIII. An principia Lochensteiniana principibus faueant? Der Verfasser meynt, die Lochensteinischen Grundsätze gereichten den Fürsten zur Unehre, und nennt den Urheber einen Geist der Lügen, einen Engel des Satans. Num. XIX. Num etiam Aduocatis ad praesepse Domini accessus pateat? Eines der possirlichsten Stücke in der Sammlung, die überhaupt an Mönchswiße reich ist. Zum Verstande der Sache muß man wissen, daß mit dieser Rede ein Doktor der Rechte gerade in der Adventszeit — daher die herrliche Anspielung auf die Krippe Christi — promovirt worden ist. Aus Gnade — quod nulla sit regula sine exceptione — wird die Frage doch am Ende noch bejahet. Num. XXI. An ius aduocaticum a iure regio separari possit? Num. XXII. Quid leges Imperii circa libertatem scribendi constituent? Num. XXXII. An ius Canonicum deputari possit ad purgatorium? Num. XXXIV. Quaenam sit ecclesiarum colleiatarum origo? Num. XXXV. An Adamus Ebertus recte senserit de iurisprudencia? Eine aufgewärmte Satire wider die neuern Juristen. Num. XLI. An et quaenam sit inter Apostolos poli et fori analogia? Sollte man wohl eine Vergleichung zwischen den Aposteln Christi und den Aposteln im Appellations-

processse erwarten? Num. XLIII. An et quaenam speranda sit ex Iurisprudencia beatitudo? Bey der zum Theil entweder schlechten oder gar lächerlichen Wahl der Gegenstände und bey der durchgängig seichten Ausführung würde die juristische Litteratur wohl schwerlich etwas eingebüßt haben, wenn diese Reden ungedruckt geblieben wären.

CXXVI.

Staatsgesetze der dreyzehn vereinigten amerikanischen Staaten. Aus dem Französischen übersetzt. Dessau und Leipzig, auf Kosten der Verlagschasse, in der Buchhandlung der Gelehrten. 1785. 1 Alph. 13½ Bogen in Octav.

Warum nicht lieber aus dem englischen Originale übersetzt*)?

CXXVII.

Was ist Luxus? Sind Gesetze darwider möglich? Wenn arretet er aus? von J. V. Schr.

Im Wittenb. Wochenbl. 1785. 7 St. S. 49 — 54. und 8 St. S. 57 — 61.

Die Verfasser vertheidigen im Ernste den paradoxen Satz: der Staat könne keine Gesetze wider den Luxus geben, wenn er nicht den Geist und die Industrie der Unterthanen muthwillig ersticken wolle.

CXXVIII.

Beitrag, die Biermeilenstreitigkeiten in mehreres Licht zu setzen.

Im Leipziger Intellig. Blatt 1785. N. 31. S. 259 — 262. und N. 33. S. 275.

Beschreibt die zeither bekannten verschiedenen Meilenberechnungen in Beziehung auf die Oberlausitz, und zeigt die bey einer jeden obwaltenden rechtlichen Schwürigkeiten und Zweifel.

CXXIX.

*) Das englische Original habe ich in d. Biblioth. v. J. 1783. S. 187. und die französische Uebersetzung ebendaf. S. 268. angezeigt.

CXXIX.

Almanach für Cameralisten und Policenbeamte auf das Jahr 1785. Herausgegeben von D. Johann Herrmann Pfingsten, Churfürstl. Maynzischen Professor Ordinarius der Cameral- und Policenwissenschaft auf der Universität zu Erfurt. Weimar, bey Hoffmanns seel. Wittwe und Erben. 538 Seiten in Octav.

Wenn die Almanachsucht, welche unsere Landesleute befallen hat, so fortgeht, so dürften wir wohl auch bald besondere Almanache für Schuster, Schneider, Feueressentehrer, Schenkwirthe u. bekommen. Sollten die Ausländer wohl Unrecht haben, wenn sie den Deutschen eine Affenmäßige Nachahmungssucht vorwerfen? — Den gegenwärtigen neuen Almanach erwähne ich hier blos um der darinnen zugleich gelieferten landesherrlichen Cameralgesetze und Verordnungen willen, deren man hier 8, nemlich 5 Preussische und 1 Württembergisches, insgesammt über das Salpeterwesen, ferner die Hannöversische Instruction für den Verwalter eines Domainenguths, und die Baadische Scribentenordnung v. J. 1765. antrifft.

CXXX.

Bemerkungen über die Exemption eines Reichs-Landes von den Reichsvicariat-Gerechtsamen, vom Oberappellations-Gerichts-Assessor und Hofjunker von Dalwitz zu Cassel. In Hessischen Beiträg. z. Gelehrf. und Kunst, IV St. (Frankf. a. Mayn 1785) S. 586 — 602.

Der Herr Verfasser sucht den Streit über die Exemption einiger Reichsländer (insonderheit Oesterreichs, Böhmens, Burgunds, Mainz, und Ostfrieslands) vom Reichsvicariate durch den Unterschied zwischen einer Exemption von den Vicariatsgerechtsamen überhaupt, und von der bloßen Vicariathofgerichtsjurisdiction zu heben,

und zeigt, daß man von dieser auf jene keinen richtigen Schluß machen könne.

CXXXI.

Glossen zu den Schlözerischen Stats-Anzeigen aus dem Corpus Iuris. Frankfurt und Leipzig. 1785. 3 Bogen in Octav.

Soll vermuthlich eine Satire auf diejenigen Juristen (besonders! der vorigen Jahrhunderte) seyn, welche keine Zeile ohne Allegaten schreiben konnten, und die einleuchtendsten Wahrheiten eben so wohl, als oft die seltsamsten Meynungen aus Gefegstellen herzuleiten pflegten. Das meiste ist aber so übel gewählt und so fade ausgefallen, daß man, statt zu lachen, vielmehr mit dem Verfasser Mitleiden haben muß, der irgend ein muthwilliger, an der Schreibsucht kranker iuristischer Knabe zu seyn scheint.

CXXXII.

Brev fra: B. til U. Evisstighederne i det Asiatiske Compagnie angagende. Kiøbenhavn. 1785. 126 Seiten in Octav.

Diesen Brief haben die schon aus politischen Blättern bekannten Streitigkeiten veranlaßt, welche bey der Asiatischen Handlungcompagnie zu Kopenhagen im J. 1783. entstanden, da der Buchhalter derselben über einen Unterschleif von 1400 Pf. Sterl. ertappt, der Justizdirector Haaber, der die Schlüssel zum Hypothekencasten des Buchhalters und zum Geldkasten des Cassiers hatte, in einer See todt gefunden, und ein Cassenmangel von 455055 rthl. entdeckt wurde. Den Directeurs wurde verschiedenes zur Last gelegt, und eine königliche Commission niedergesetzt, die ihr Protocoll gedruckt unter die Interessenten austheilen ließ. Einige Rechtsgelehrte riethen den Interessenten zum Proceß wider die Directeurs, und diese letztern haben gegenwärtigen Brief

Brief aufsetzen lassen, um das Schädliche und Unbillige eines solchen Processus zu zeigen.

S. Göttingische Anzeig. v. gel. Sach. v. J. 1785. 90 St. S. 897.

CXXXIII.

Johann Heinrich Freyherr von Harpprechts, Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts-Assessor, Geschichte des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts von den Jahren 1545 bis 1558. als eine Fortsetzung des Cammergerichtlichen Staats-Archivs. Ulm, in Commission der Stettinischen Buchhandlung. 1785. in Quart.

Nichts mehr und nichts weniger, als ein bloßer neu-gedruckter Titelbogen um die noch vorrätigen Exemplare! des sechsten Theils *) von des j. seel. Freyherrn von Harpprecht Cammergerichtlichen Staats-Archiv geschlagen. Also abermals ein Buchhändlerney, damit man unvorsichtige, nichts böses fürchtende Käufer fangen will.

CXXXIV.

Discours! qui a obtenu mention honorable de la Societé royale de Metz, sur cette Question proposée parla même Societé: Quelle est l'origine de l'opinion qui étend sur tous les individus d'une même famille une partie de la honte attachée aux peines infamantes, que subit le coupable? Cette opinion est — elle plus nuisible qu'utile? et dans le cas, où l'on se décideroit pour affirmative, quels seroient les moyens de remédier aux inconveniens, qui en resultent? Par M. Baignoux. à Paris, chez Royez. 1785. 60 Seiten in Octav.

S 5

Noch

*) Frankfurt 1769. 4 S. davon m. unparth. Crit. B. II. S. 291.

Noch immer herrscht in unsern sogenannten aufgeklärten Zeiten die der Menschheit so schädliche Volksmeynung, als ob einer Familie, daraus ein einzelnes Mitglied eine entehrende Strafe erlitten hat, eine gewisse Schande anlebe. Ehe der Verfasser zur Beantwortung der über diesen Gegenstand aufgeworfenen Fragen übergeht, so sucht er zuvörderst einen Unterschied zwischen falschen Meynungen, die man aus gewissen, obgleich irrigen, oder unrichtig angewendeten Gründen, dahin er auch die gegenwärtige rechnet, annimmt, und zwischen bloßen, auf gar keine Grundsätze gebauten Vorurtheilen zu zeigen. Seine Gedanken über diese dreysache Frage selbst gehen dahin: 1) Der Ursprung dieser Volksmeynung habe in denen von Carl dem Großen zu Verbesserung des Staats in Bewegung gesetzten vorzüglichsten beyden Triebfedern der Macht der Ehre und der Macht der Geseze seinen Grund, welche in der Folge durch die Sitten und die Erziehung eine falsche Richtung erhalten hätten. 2) Diese Meynung sey für den Staat allerdings schädlich. 3) Um den daraus entstehenden übeln Folgen vorzubeugen, müsse man durch öffentlichen unentgeltlichen Unterricht den Kindern richtige Grundsätze der Moral nebst einiger Kenntniß der Geseze beybringen lassen.

S. Journal Encycloped. a. 1785. T. IV. P. II. S. 255.

CXXXV.

Von dem Bauerstande, dessen vormalige und jetzige Beschaffenheit in der Churmark Brandenburg.

Im: Historisch. Portefeuille a. d. J. 1785. 2 St.
S. 127 — 137.

Eine kurze Nachricht von dem juristischen und politischen Zustande der Churmärkischen Bauern, besonders in Rücksicht ihrer aufhabenden Beschwerden und Abgaben, und der zu ihrer Unterstützung dienlichen Mittel,

tel, die sich von einem der dortigen Landesverfassungkundigen Manne herzuschreiben scheint, ob man gleich im Eingange nicht ganz richtige Begriffe von dem Ursprunge des deutschen; Bauerstandes überhaupt wahrnimmt, wenn (S. 127.) viel zu allgemein behauptet wird; „die zu Bestellung des Ackerbaues angehörenden Bauern wären in alten Zeiten bloß die leibeigenen Knechte der deutschen Nation gewesen“ — ein Satz, der nur auf manche Gegenden, und freylich insonderheit auf die Mark Brandenburg!, als einen ehemaligen Wohnsitz der Wenden, passen kann.

CXXXVI.

Ueber Leibeigenschaft, besonders für Mecklenburg.

In: Bibliothek f. Denker u. III. B. 2 St. (Gera 1785.)
S. 175 — 180.

Jede Declamation wider die Leibeigenschaft im Moutone unserer an der Aufklärungssucht meist so sehr franken Journalisten, ohne Kenntniß der Verfassungen und politischen Verhältnisse, und ohne den rechtmäßigen Gebrauch vom Misbrauche zu unterscheiden. Möchte doch der Verfasser vor Ergreifung der Feder die treffliche Abhandlung des Herrn Amtmann Eggers über diesen wichtigen Gegenstand *) gelesen und beherzigt haben!

CXXXVII.

Tableau des Usances et Jours de grace admis dans les principales villes de commerce, par M. Gorneau. à Paris, chez l'Auteur. 1785. 64 Seiten in Quart.

Sein Verzeichniß der verschiedenen Wechsel - Ufo und der Respecttage bey Wechselzahlungen nach dehen in diesem Punkte so mannichfaltigen Rechten der vornehmsten

*) S. davon d. Bibl. v. J. 1784. S. 110.

sten Handelsplätze, das sich zum Theil auf eingeholte Zeugnisse von Consuls und Handelsgerichten gründet.

S. *Journal de Paris*, May, 1785. N. 140. S. 571.

CXXXVIII.

Patriotische Gedanken von den leibfälligen Bauern - Gütern in Schwaben: Ulm. 1785. 70 Seiten in Octav.

Der Hauptzweck dieser Schrift, deren Verfasser ein Graf von Suggen ist, geht dahin, zu beweisen, daß die sogenannten Fall- oder Schupflehne der Bauern dem Staate, dem Landesherrn, und dem Bauer höchstschädlich, mithin aufzuheben sind; daß vielmehr den Besitzern das Eigenthum nebst der freyen Veräußerung und Vertheilung dieser Güter entweder gegen eine Summe baren Geldes, oder gegen eine jährliche Abgabe, oder unentgeltlich zu überlassen sey.

S. *Tübinger gel. Anzeig.* 1785. 49 St. S. 392.

CXXXIX.

Beitrag, vielleicht der letzte, zu der neuesten Haassischen Untersuchung. Weylar. 1785. 3 Bogen in Quart.

Unter diesen Titel ist die Schlußschrift abgedruckt, welche der Herr Reichskammergerichtsassessor von Albini der jüngere, in der wegen des ihm vom Hofrath Haas bekanntermaßen gemachten Vorwurfs, als ob er vom Churfürsten von Mannz einen Respectwidrigen Ausdruck vom Leinelaufen gebraucht haben sollte *), angestellten Untersuchung zu den Acten (wie es scheint) gebracht hat. Er prüft besonders die in den Acten enthaltenen Aussagen, und bemühet sich theils ihre Widersprüche, theils ihre Unzulänglichkeit darzutun.

CXL.

*) S. oben S. 169. Dieser Aufsatz steht auch, wiewohl ohne diesen Titel, in *Schlözers Staats-Anz.* 26 H. S. 179.

CXL.

Ungebrückte Beyträge zur Geschichte der Heren des XVII und XVIII. Jahrhunderts. Zweyte Lieferung.

In Hausens Staatsmaterialien, II B. 5 und 6 St.
(1785:) S. 507 — 521.

Liefert eine aus Acten gezogene im J. 1728. zu Berlin vorgeseallene Geschichte mit einer Weibsperson, die ein Bündniß mit dem Teufel vorgab, einen Selbstmord versuchte, und auf Lebenszeit ins Spinnhaus gebracht wurde.

Beyläufig bemerke ich, daß Herr Professor Hausen mit dem zweyten Bande seine Staatsmaterialien beschloffen hat.

CXLI.

Tagebuch eines Richters, oder Beyträge zur Geschichte des menschlichen Elendes. Vom Hofrath von Eckartshausen. Viertes Bändchen. München, bey Joh. Baptist Strobl. 1785. 20 Bogen in Octav.

Von dieser bekannten in mehrern Bänden, wiewohl unter verschiedenen Titeln *), seit 1782. erschienenen Sammlung, welche mancherley Aufsätze des Herrn Verfassers zur populären Lecture, zur Bildung des Herzens und Verfeinerung des moralischen Gefühls und zu Aufklärung des Verstandes in sich faßt, die den Beyfall des

geseß-

*) Das erste Bändchen führt den Titel: Ein Bändchen Erzählungen zu Bildung junger Leute, die sich richterlichen Geschäften weihen“ 1782. Das zweyte: „Die beleidigten Rechte der Menschheit, oder Richtergeschichten aus unserm Jahrhundert,“ 1782. und das dritte, welches aber keine eigentlich juristischen Erzählungen in sich begreift, mithin hier keine besondere Anzeige erhalten konnte: „Erzählungen für empfindsame Herzen an Sonnabenden nach der Arbeit“ 1784.

gefesten Lesers noch mehr verdienen würden, wenn ihr Ton weniger überspannte Empfindelen verriethe, ist das vierte Bändchen, wie schon die Aufschrift zu erkennen giebt, vorzüglich juristischen Geschichten gewidmet, die Beispiele von Barbarey, Unbarmherzigkeit, Partheylichkeit, und allerhand rechtlichen Misbräuchen (besonders aus ältern Zeiten, und fast durchgängig, wie man aus den Localumständen und der Kunstsprache sieht, aus des Verfassers Vaterlande) enthalten, darunter sich vornehmlich ein alter Herenproceß auszeichnet, dessen mit vielen richterlichen Unsinne angefüllte Acten hier (S. 167 — 228.) eingerückt sind.

CXLII.

Form eines Herenprocesses aus den alten Zeiten. Herausgegeben von Karl von Eckartshausen. München, bey Joh. Bapt. Strobl. 1785. 4 Bogen in Octav.

Es ist blos ein besonderer Abdruck von denen (unter der vorhergehenden Nummer erwähnten) Herenacten.

CXLIII.

Grundsätze zur Feststellung und Aufrechthaltung der Eintracht zwischen der politischen und kirchlichen Macht in catholischen Staaten. Ein Handbuch für Priester und Staatsmänner. 1785. 21 Bogen in Octav.

Die wohlgemeynte Absicht des ungenannten Verfassers ist, einen Mittelweg zu Bestimmung der Gränzen der catholischen Kirchengewalt und der Macht des weltlichen Regenten im Staate, und des beiderseitigen Verhältnisses gegeneinander, die man zeithero von beyden Seiten zu weit ausgedehnt habe, zu zeigen, und dadurch die immer mehr zunehmenden Mißverständnisse zwischen beyden Mächten in catholischen Landen für die Zukunft zu heben. Ich kann nach meinen eingeschränkten Plane nichts

nichts weiter thun, als blos die ersten allgemeinen Grundsätze anzeigen, worauf er sein Vereinigungssystem gebauet hat: 1) Die geistliche und weltliche Macht komme von Gott, jede sey in ihrer Sphäre die höchste und von der andern unabhängig. 2) Die catholische Religion widerspreche ihrer Wesenheit nach der zeitlichen Glückseligkeit des Staats gar nicht, und könne mit ihr gar wohl bestehen. 3) Der Landesfürst habe große Pflicht, der Kirche beizustehen und sie zu schützen. 4) Jede Macht habe das Recht, die Mittel zu Erreichung ihres Zwecks zu bestimmen und die Hindernisse wegzuräumen. Der Verfasser, welcher in der Vorrede selbst nicht in Abrede ist, daß die neuern Verordnungen catholischer Regenten in Kirchensachen mit seinen Grundsätzen nicht übereinstimmen, und daher vielleicht in einer Fortsetzung eine Vergleichung zwischen beyden zu liefern gedenkt, schmeichelt sich also wohl vergeblich mit der Hofnung, seine Vorschläge ausgeführt zu sehen.

CXLIV.

Wichtige Beyträge zu der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und auf ihre inn- und ausländische Güter und Gefälle von Johann August Schlettwein. Gießen, bey Justus Friedrich Krieger. 1785. II Bogen in Octav.

Den Inhalt der Schlettweinishen Schrift, wozu diese Beyträge gehören, habe ich schon ehemals angezeigt *). So wie nun dieser doppelt ist, indem er theils die Klöster wider deren Einziehung und Aufhebung ihrer Güter vertheidiget, theils von dem Rechte auf die Güter und Einkünfte der Klöster und geistlichen Stiftungen nach deren Aufhebung handelt; so sind auch diese Beyträge zweyfach. Die zum ersten Theile gehörigen beste-

*) In d. Biblioth. v. J. 1784. S. 141.

bestehen aus 8 Aufsätzen, und enthalten eben so viel förmliche Lob- und Schugreden für die Klöster und klösterliche Verfassungen. Der Herr Verfasser glaubt (S. 39.) unumstößlich erwiesen zu haben, daß die Menschen berechtigt sind, nicht nur den Stand der Einsamkeit für sich zu wählen, sondern sich auch in Klöstern von der Welt abzufondern, um das geistige Leben zu cultiviren; und daß, wer sie mit Gewalt daran hindere und ihre geistliche Vereinigung zerstöre, offenbar dem Rechte der Menschheit entgegen handele, und dem thierischen Wesen mehr Werth zueigne, als dem geistigen Leben des innern unsterblichen Menschen. Und damit sich nicht etwa wenigstens die Bettelklöster über ihn zu beschweren Ursache haben mögen, deren Aufhebung er in jener Schrift selbst um des gemeinen Besten willen für nöthig erkannt hatte, so thut er hier zu ihrer Gunst (S. 75.) einen Wiederruf, und hält auch nunmehr die Unterdrückung dieser Art von Klöstern für ungerecht; denn ein anderes sey vages Betteln, ein anderes Einsammeln oder Abholen der Wohlthat, welche der Geber selbst für einen bestimmten Armen auf eine gewisse Zeit freywillig festgesetzt habe, als wovon keine Unruhe und Unsicherheit im Staate zu befürchten sey; man könne dem Menschen unmöglich das Recht entziehen, sich mit gänzlicher Verläugnung alles Eigenthums und aller irdischer Sorgen, den geistigen Geschäften des Gottesdienstes und den Arbeiten für die Seelen anderer völlig zu widmen; es solle und werde vielmehr ein jeder, der den Werth dieses geistigen Lebens empfinde, von edler Liebe brennen, jenen Weltverläugnern und ächten Seelsorgern die geringen Bedürfnisse des thierischen Theils zu verschaffen und ihnen wohlzuthun.

Sollte es wohl bey solchen Grundsätzen und Begriffen zu hart seyn, dem Herrn Verfasser einen ziemlichen Hang zur Mystik und überhaupt zum Sonderbaren zuzuschrei-

schrei-

schreiben, so sehr er auch in der Vorrede dawider protestirt?

Die übrigen Beyträge beziehen sich auf das Recht über die Güter und Einkünfte eingezogener Klöster und geistlicher Stiftungen, als den Gegenstand des zweyten Theils der Hauptschrift. Es sind folgende: 1) Beweis, daß die catholischen Deutschen Regenten, welche Landstifter und Klöster in ihren Staaten aufheben, auf die in fremden, besonders evangelischen Ländern gelegenen Güter und Renten derselben kein Recht haben; ein Auszug aus dem, was Herr Schl. schon in jenem Buche darüber gesagt hatte, hauptsächlich (wie es S. 81. heißt) zum Gebrauch der Geschäftsmänner bestimmt, welche über diesen Punct ihren Regenten Rath ertheilen sollen, und nicht Zeit mit unnützen Nachsuchungen verderben wollen. 2) Göttingisches Bedenken v. J. 1773. über die Einziehungen der in evangelischen Ländern gelegenen Güter auswärtiger Jesuitencollegien, mit widerlegenden Anmerkungen des Herrn Verfassers. 3) Prüfung der rechtlichen Gedanken über die Einziehung der catholischen Mediatklöster in Herrn geh. Rath Kochs „ersten Postscripte.“ 4) Prüfung der Gründe für den Landesherren eines aufgehobenen Klosters in einer Nassau-Oranischen Deduction gegen Wiedrunkel.

CXLV.

De Arimannia Commentatio iuris feudalis Longobardici auctore Io. Ludouico Klüber, Iurisscientiae in academia Erlangensi Doctore. Erlangae, typis Zeltnerianis. 1785. 7 Bogen in Quart.

Mit vieler gut durchgedachter Gelehrsamkeit und nicht gemeiner alter Sprachkenntniß untersucht der Herr Verfasser, ein ehemaliger sehr fleißiger Mitbürger der hiesigen hohen Schule, in einem zierlichen lateinischen

II. Theil.

I

Stille

Stile (der besonders in Schriften aus dergleichen Fächern immer seltener wird) zu Erläuterung einer Stelle in II Feud. 56. die eigentliche Bedeutung und Verfassung der *Arimannorum* und der *Arimanniae* bey den Longobarden, und prüft die mannichfaltigen, zum Theil ins Lächerliche fallenden Meynungen der Ausleger darüber. Er selbst erklärt *Arimannos* durch Kriegsmänner oder *viros militares*, die mit Grundstücken angefessen waren, und in dieser Rücksicht theils gewisse Kriegsbeschwerden, theils verschiedene Rechte hatten. *Arimannia* aber wird von ihm in eigentlichen Verstande S. 5. also beschrieben: „*Societas seu vniuersitas plurium Arimannorum siue familiarum eiusmodi militarium, initio quidem mutuae et communis ipsorum praediorumque defensionis causa, solo pacto atque consensu singulorum constituta; quae posthac paulatim ac modice ita mutata est, vt in ea non nisi vniuersitatem agnoscas villaticam s. numerum certum hominum liberorum, qui regis magistratibus quodam modo erant subiecti, deinceps vero domino cuidam, principi forte, aut comiti, aut ciuitati, aut ecclesiae monasteriue ad subeunda quaedam, inprimis militaria, honestiora onera tenebantur.*“ Im uneigentlichen Verstande aber, besonders in spätern Zeiten, sey das Wort *Arimannia* theils von dem Rechte des Herrn über die ihm unterwürfigen *Arimannos*, theils von dem Rechte der Güter der letztern angenommen worden.

CXLVI.

Niklas Friedrich Brauers, Hochfürstl. Marggrävlich Bawischen Hof- und Regierungsraths, Abhandlungen zu Erläuterung des Westphälischen Friedens. Dritter Band.

Und mit einem zweyten Titelblatte:

— Abhandlung von dem Entscheidtag und dessen Einfluß auf eingezogenes oder stehendes mittelbares Kirchengut beider Reichs-

Reichs-Religionen zu Erläuterung des 2ten, sodann 25sten und 26ten Sphe in Vten Artikel des Westphälischen Friedens. Nebst einer Einleitung von dem Friedensschlußmäßigen Distinctiv-Character der öffentlichen und Privat-Religionsübung der Unterthanen. Offenbach am Main, bei Ulrich Weiß und Carl Ludwig Brede. 1785. I Alph, 17 Bogen in Octav.

In der als Einleitung vorgesezten Abhandlung (die zwar nur einen geringen Bezug auf den eigentlicher Gegenstand dieses Bandes hat, aber der Absicht des Herrn Verfassers gemäß ist, jeden Bande eine auf Erläuterung des Ganzen des Westphälischen Friedens abzweckende und dennoch zu einer einzelnen Sa:ction insonderheit nicht gehörige Materie voraus zu schicken) bestimmt der Herr Verfasser den Unterschied zwischen öffentlicher und Privatreligionsübung der Unterthanen also: Jene sey das Recht einer Gesellschaft, unter der vom Staate anerkannten directiven Gewalt vereinbart, ihre Religionshandlungen verrichten zu dürfen und mit dem Rechte zu Kirchen und Geläute, auch Losreißung von einem Kirchspiele anderer Religion verknüpft; diese hingegen sey das Recht einer oder mehrerer Familien, zusammen in Privathäusern durch freywillig beygerufene Geistliche ihre Religionshandlungen zu verrichten, und habe die Losreißung von einem Kirchspiele anderer Religion nicht zur Folge. (Wohlbedächtig fest er aber hinzu, daß diß nur von denen allein aus den Reichsgesetzen fließenden Begriffen, und von der Religionsübung bloßer Unterthanen zu verstehen sey; denn auf die verschiedenen Grade, besonders der Privatreligionsübung, die man nach der Verschiedenheit der Localverfassungen in Deutschland antrifft, passen diese Beschreibungen freylich nicht immer.) Die Hauptabhandlung vom Ent-

I 2

scheid-

scheidtage, welche mit dem zweyten Bande *) in einiger Verbindung steht, zerfällt in 5 Stücke: 1) Von Entscheidtage, dessen Eigenschaften und Wirkungen überhaupt; 2) Geschichte der Sanction über das mittelbare Kirchengut; 3) von dem mittelbaren Kirchengute, das den evangelischen Ständen zu Theil worden; 4) von dem den catholischen verbliebenen mittelbaren Kirchengute; 5) von dem Verhältnisse des Clerus in mittelbaren Stiftungen gegen Staats- und Kirchen-Obrigkeit.

Durch ein Versehen des Druckers sind die Seiten des Bogens D. ganz verkehrt abgezogen und unter einander verwirrt worden, welches ich um deswillen bemerke, damit nicht der Leser beym Aufschlagen einen Defect in seinem Exemplare zu haben sich einbilde.

In der Vorrede beantwortet der Herr Verfasser kürzlich einige von dem Herrn R. Rath Schlettwein (in dessen Schrift: „die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster“) wegen der Abhandlung des zweyten Bandes gemachte Einwürfe.

CXLVII.

Vincenz Ganzely, Fürstlich Dettingen - Wallersteinischen Hof- und Regierungs-Raths, wie auch Reichsstift Petershausischen Raths und Geschäftsträgers in Wien, Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen, mit erläuternden Anmerkungen und Beyspielen. Frankfurt und Leipzig, im Verlage bey Tobias Göbhardt. 1785. mit den Beylagen zusammen 1 Alph. 8 Bogen in Quart. Fortsetzung der Grundlinien etc. Ebendas. 1785. 2 Alph. 2 Bogen in Quart.

Dieses Werk, das sich durch Deutlichkeit, Vollständigkeit, und einen gründlichen praktischen Vortrag

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 140.

trag vorzüglich empfiehlt, ist eine weitere Ausführung des praktischen Theils der von mir (in d. Bibl. v. J. 1784. S. 304.) angezeigten: „Anleitung zur Reichshofrathspraxis.“ Der erste Theil, welcher anjesho blos ein neues Titelblatt erhalten hat, (ein gewöhnlicher, dem Verleger um so mehr vorthellhafter Kunstgriff, da er den Besizern des Anfanges des Werks die Fortsetzung anders nicht abläßt, als wenn sie jene mit dem neuen Titelblatte noch einmal mit kaufen) war schon 1778. zu Nördlingen, ohne des Herrn Verfassers Nahmen, erschienen *). Er enthält nebst der Fortsetzung, als dem zweyten Theile, das allgemeine Verfahren beyhm Reichshofrathe ohne Beziehung auf besondere Gattungen von Processen oder Gnadensachen. Es wird nehmlich im ersten Theile vom Einbringen der Partheyen, von dem darauf erfolgenden Referiren, von der Entscheidung und deren Ausfertigung, in 33 Kapiteln, im zweyten aber ober der Fortsetzung, von Insinuation der Erkenntnisse, von Fristen, und von Legitimation der Anwälde, in 30 Kapiteln gehandelt. — Die in den Beylagen beygefügtten Formulare vermehren die Brauchbarkeit merklich. Um so mehr ist die baldige Fortsetzung dieses gemeinnützigen Werks zu wünschen.

CXLVIII

Juristische Litteratur der Deutschen von 1771. bis 1780. ein Beitrag zur Kenntniß juristischer Bücher von D. Wilhelms Ludwig Storr, herzoglich-wirtembergischen Hofrath und Oberamtmann zu Bebenhausen. Zweyter Theil Dessau, im Verlag der Buchhandlung des Gelehrten. 1785. I Alph. 3 Bogen in Octav **).

I 3

Die

*) S. meine Critik B. IX. S. 305.

**) Von der Absicht und dem Plane s. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 10.

Dieser Theil, welcher sich mit Num. 223. anfängt, und mit Num. 1570. schließt, enthält den dritten Abschnitt vom Naturrechte; den vierten vom Römischen und Deutschen Privatrechte zusammen; und den fünften vom peinlichen Rechte; deren jedweder wiederum in mehrere Abtheilungen (z. B. der vierte in folgende 9, als: „Wörterbücher, vermischte Sammlungen und Schriften, Encyclopädie und Methodik, Rechtsgeschichte, Rechtsalterthümer, Gesetzgebung, Systeme und Lehrbücher, Schriften über einzelne Titel und Gesetze des Römischen Rechts, und Schriften über einzelne Materien“) zergliedert ist. Wenn man, wie ich nicht ohne Grund fürchte, dem Herrn Verfasser den Vorwurf machen sollte, daß er seinem Plane, ein systematisch geordnetes Verzeichniß zu liefern, besonders im vierten Abschnitte, nicht getreu geblieben sey, weil er die Schriftsteller des Römischen und des Deutschen Privatrechts, auch selbst diejenigen, welche solche Gegenstände, die nicht beyden Rechten gemein sind, abgehandelt haben, in eine Classe zusammen gesetzt, die den Theil betreffenden Materien aus dem Kirchenrechte um der Verbindung willen mit in die Litteratur des römischen und deutschen Privatrechts gezogen, und die Schriften über einzelne Materien eines jeden Theils der Rechtsgelährtheit nach alphabetischer (nicht nach systematischer) Ordnung aufgeführt hat, so möchte sich wohl noch manches zu seiner Entschuldigung sagen lassen. Wenn sich aber der Leser wundert, auch Aufsätze, die offenbar in die juristische Gelehrtengegeschichte (z. E. Alfenus Varus S. 98. Cassius Longinus S. 112. Glosatores S. 191.) in die Rechtsgeschichte (z. E. Basilica S. 110. Codex Gregorianus et Hermogenianus S. 118.) in die Rechtsalterthümer (z. E. Centumvirale iudicium S. 114.) in die Encyclopädie und Methodik

Modif (z. E. unter Ius Germanicum S. 190.) in die praktische Rechtsgelahrtheit (z. E. Claproths Jurisprudencia heurematica S. 195.) in die Hermeneutik (z. E. unter Interpretatio S. 207.) gehören, ferner Ausgaben des Römischen Corporis Iuris (S. 143.) und der Institutionen (S. 204.) ingleichen systematische Commentatoren und Lehrbücher über die Pandekten (S. 155. u. f.) und über die Institutionen (S. 204. u. f.) — von welchen Gattungen von Schriften der Herr Verfasser gleichwohl meistens eigene Abtheilungen gemacht hat, oder doch (wie z. B. von den Quellen einer jeden juristischen Wissenschaft und deren Auslegern) der größte Theil der Leser gewiß erwartet hatte, — unter der Abtheilung: „Einzelne Materien des Römischen und Deutschen Privatrechts“ mit antritt, so wüßte ich freylich nicht, wie sich der Herr Verfasser disfalls rechtfertigen könnte.

CXLIX.

Dansk Agerdyrkeres, iser den til Hovedgaard hæfteds Fellebondes Kaar og borgerlige Rettighedes for saa vidt samme ere bestemte ved Lovene, eller vort Landvæsens System som det var 1783. politisk betragtes ved Tyge Rothe. Kiobnhaven. 1784. 462 Seiten in Octav *).

Und

CL.

Forklaring over Onsket, at Kongen, isaer ved Remie, eller Hielp i Penge, vilde skaffe Landbøefagen nye Skik,

§ 4

ved

*) Das ist: „des Dänischen Landwirths, besonders des an den Haupthof gebundenen Pachtbauers Zustand und bürgerliche Gerechtsame, so weit solche durch die Gesetze bestimmt sind, oder das dänische Landwesen, System, wie es 1783. war, politisch betrachtet von Tyge Rothe.“

ved Tyge Rothe. Kiobnhaven. 1784 171 Seiten in Octav *).

In dem ersten Buche stellt der Verfasser, Herr Staatsrath Kothe, vornehmlich über die Gemeinheiten, über den bürgerlichen Stand des Landwirths, über die Schatzungen und Auflagen, über die Zehnden, über des Bauern Arbeitspflicht, (bey welcher Gelegenheit von denen dem Gutsherrn oder der Krone zu leistenden Frohndiensten gehandelt, auch deren Schädlichkeit, nebst der Möglichkeit sie aufzuheben, untersucht wird) über den Absatz der Landesprodukte und über die Policity für Landleute — alles in Beziehung auf das Dänische Landwesen und die Dänischen Rechte — Betrachtungen an. Verschiedene dieser Gedanken hat er in der zweyten Schrift, die als eine Fortsetzung von der ersten anzusehen ist, weiter ausgeführt. Besonders dringt er allenthalben auf die Aufhebung der Gemeinheiten und der Frohndienste, und will den Bauer zu einen freyen und durch einen wechselseitigen ganz freyen Contract gebundenen Pächter gemacht wissen.

S. *Allgem. Literar. Zeit.* 1785. N. 176. S. 109 und S. III.

CLI.

Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, eine der oekonomischen Gesellschaft in Bern zugesicherte und von ihr des Drucks würdig erkannte Abhandlung von D. Christian Gottlieb Smelin, Herzogl. Württembergischen Rath und der Rechte ordentlichen öffentlichen Lehrer zu Tübingen. Tübingen, bey Joh. Ge. Cotta. 1785. I Alph. 6 Bogen in Octav.

Der

*) Das ist: „Erklärung über den Wunsch, daß der König besonders durch Prämien oder Geldhülfe der Sache des Landwesens eine neue Gestalt geben möge.“

Der Herr Verfasser hat dieses zu Beantwortung der bekannten Berner Preisfrage entworfene Project einer neuen peinlichen Gesetzgebung vor dem Abdrucke noch mit Zusätzen vermehrt, und in vielen Stellen verbessert, ohne jedoch in den Hauptgrundsätzen und in der Ordnung etwas abzuändern. In der lesenswürdigen Vorrede, welche treffliche Bemerkungen über die schädlichen, größtentheils aus Empfindeley und dem leidigen Geniewesen entspringenden Vorurtheile der meisten Modeschriftsteller von der Reforme der peinlichen Justiz, die ohne nöthige Erfahrung, ohne Kenntniß wirklich bestehender Verfassungen, ohne praktischen Prüfungsgeist bloß ihrer Neuerungsucht folgen, enthält, und daher, besonders von allen jungen Rechtsgelehrten, reiflich erwogen werden sollte, erklärt sich Herr Sm. über den Gesichtspunkt, daraus er die Verbesserung des peinlichen Rechts bey seiner Arbeit betrachtete, und über die von ihm dabey beobachtete Methode, welche die Mittelstraße zwischen Neuerungsucht und verjährten Vorurtheilen zur Richtschnur hat. Da die Ausführung des Herrn Verfassers dieser vorläufigen Erklärung vollkommen entspricht, so läßt sich schon daraus abnehmen, daß gegenwärtiger Entwurf unter den Schriften dieser Art einen sehr vorzüglichen Rang behaupten müsse. Mir wenigstens, der ich von der Wahrheit des Sprüchworts: „Experientia optima magistra“ bey meinen Geschäften täglich mehr überzeugt werde, scheinen die meisten Beobachtungen und Vorschläge des Herrn Verfassers der Natur der Sache, der Absicht und den Folgen der Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen, so wie unsern wirklichen Verfassungen und Verhältnissen allerdings angemessen, mithin zweckmäßig und ausführbar zu seyn. Und wenn man ja auf einige Gegenstände stößt, wo auch ein von Empfindeley und Modesucht nicht angesteck-

L 5.

ter;

ter, sondern aus praktischer Ueberzeugung urtheilender Jurist zu wünschen Ursache hat, daß Herr Gm. gegen neuere gelindere Meynungen nicht zu abgeneigt seyn möchte, (z. E. die Abschaffung der Tortur, deren Gebrauch hier noch vertheidiget wird) so ist der Grund davon wahrscheinlicher Weise wohl nur darinnen zu suchen, daß er noch nicht Gelegenheit gehabt hat, aus Beyspielen solcher Länder, wo dergleichen Vorschläge ohne Nachtheil des öffentlichen Wohls und mit guten Erfolge bereits zur Wirklichkeit gebracht sind, von deren Ausführbarkeit und erspriesslichen Wirkungen sich zu überzeugen.

CLII.

Grab der Chikane, worinn: daß häufige Proceffe das größte Uebel eines Staats sind, gezeigt, die wahren Quellen, woraus sie ursprünglich entstehen, oder, nachdem sie entstanden, sorgfältig genähret, ins Unendliche vervielfältiget und gleichsam verewiget werden, entdeckt, dabey aber auch zugleich die wirksamsten Mittel, diese verschiedene Quellen zu hemmen und zu verstopfen, an die Hand gegeben werden. Dritter und letzter Band. Berlin, bey Joach. Pauli. 1785. 2 Alph. 10 Bogen in Octav.

Da das Werk, welches, wie die Oeconomia forensis, den Herrn von Benkendorf zum Verfasser hat, aus seinen erstern (vor dem Anfangstermine dieses Journals erschienenen) Bänden dem Publikum hinlänglich bekannt ist; so will ich mich hier mit Beziehung auf die in andern Journalen von jenen befindlichen Recensionen bloß auf eine kurze Anzeige des Hauptinhalts des gegenwärtigen Theils, der aber noch nicht den ganzen dritten Band in sich faßt, einschränken. Er enthält nemlich den Beschluß des ersten Hauptstücks der zweiten Hauptabtheilung vom 17ten bis 30sten Abschnitte, wo von Vormundschaften sehr umständlich, und sodann noch

noch von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und Diensthöten oder andern in des Haushalters Brod und Lohn stehenden Hausgenossen gehandelt wird; ingleichen das zweyte Hauptstück, welches die Pflichten und Rechte der in einer jeden bürgerlichen Gesellschaft bey einander lebenden Familien unter einander zum Vorwurfe hat, und in folgende 7. Abhandlungen zergliedert ist: 1) Von den Pflichten und Rechten, die aus dem Unterschiede zwischen Befehlenden und Gehorchenden entspringen, insbesondere von Grund- und Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande und deren Gerichtsbarkeit, von den Pflichten der Dorfseinswohner, von Obrigkeiten und Bürgern in Städten; 2) von Pflichten und Rechten der Städte und Dörfer unter einander; 3) von Pflichten und Rechten, die auf den Unterschied des Geschlechts Beziehung haben; 4) von Pflichten und Rechten, die sich auf das Alter der Bürger beziehen; 5) von Pflichten und Rechten in Rücksicht auf den persönlichen Stand und Würde eines jeden Bürgers im Staate; 6) von Pflichten und Rechten des geistlichen und weltlichen Standes; 7) von Pflichten und Rechten in Ansehung des Unterschieds zwischen Militär- und Civilstand. — An der wirklichen Brauchbarkeit dieses Werks im Ganzen sowohl bey vorsichtiger Einleitung und Betreibung rechtlicher Geschäfte, als auch bey der Gesetzgebung läßt sich wohl mit Grunde nicht zweifeln, vorzüglich aber scheint dieselbe bey denen in die Landwirthschaft, in die Polizey, und in das Administrationswesen einschlagenden Materien hervorzustehen.

CLIII.

Real-Index oder Extractus derer Hochfürstl. Brandenburgischen Onolzbachischen in Foro et Praxi üblich- und gültigen, das Jus Statutarium Onoldinum ausmachenden Landes-Constitutionen und Ordnungen, wie auch Hof-Regierungs- und Justiz-Cammer- und Landschafts-Raths-Poli-

Policy- und Landes- Oeconomie Deputations- General- Ausschreiben und Gesetze. Verfaßt von Johann Philipp Zeuber, Hochfürstlich Brandenburg- Dnolzbachischen Castmer und Stadt- Vogt zu Windsbach. Schwabach, auf Kosten des Verfassers. 1785. 3 Alph. 8½ Bogen in Quart.

Der verstorbene Hofkammerrath Hirsch in Anspach hat bereits 1774. einen ähnlichen Real- Index herausgegeben *) der sich aber vornehmlich auf die Dnolzbachischen Gesetze in Cameral- und Landes- Oeconomie- Sachen einschränkte. Herrn Zeubers Plan umfaßt mehr, macht aber doch die Hirschische Arbeit nicht entbehrlich, da öfters auf dieselbe verwiesen wird. Der gegenwärtige Index ist auch nach alphabetischer Ordnung der Materien abgefaßt. Der Verfasser hat den wesentlichen Inhalt der gedruckten und geschriebenen Verordnungen und Ausschreiben aus den Worten der Gesetze kurz zusammen gezogen, jedoch dabey hauptsächlich nur auf das jetzt noch brauchbare Rücksicht genommen.

S. *Allgem. Litteratur- Zeit.* 1785. Beyl. Z. N. 100. S. 105. und *Allgemeine jurist. Biblioth.* V. B. I. St. S. 134.

CLIV.

Vorläufige kurze Darstellung des vorzüglichen Erbfolge- Rechts der regierenden Frau Gräfin Karolina zu Wied, gebornen Burggräfin von Kirchberg, in die Grafschaft Sayn- Hachenburg nach dem unbeerbten Ableben des regierenden Herrn Burggrafen Johann August von Kirchberg. 1785. 9 Bogen, nebst 4 Bogen Anlagen, in Folio.

Auf den Fall, wenn der Burggräflich- Kirchbergische Mannstamm, welcher die Grafschaft Sayn- Hachenburg Zeither besessen hat, mit dem bereits in hohen Jah-

*) S. *meine unparth. Crit.* B. VI. S. 927.

Jahren stehenden Burggrafen, Johann August, abgehen wird, machen die regierende Fürstin zu Wied, als nurgedachten Burggrafens noch übrige einzige Schwester, ferner des vorletzten regierenden Burggrafens Tochter, Louise Isabelle, und endlich das fürstliche Haus Salm auf die Landesuccession Anspruch. Da nun der Sanna Hachenburgische Successionsvertrag v. J. 1675. wegen dieses Erlöschungsfalles weiter nichts verordnet, als daß sodann die weibliche Erbfolge nach Primogeniturrecht eintreten soll, ohne gleichwohl, welche weibliche Person die Ordnung zuerst treffen soll, zubestimmen, so würde, wenn man die gemeine Primogeniturordnung und bey deren Unzulänglichkeit die gemeine Stamm- und Lehns Erbfolgeordnung zum Grunde legte, diese Ordnung nach der Person des letzten vom Mannsstamme zu bestimmen, mithin die mit dem letzten Besizer in nähern Verhältnisse stehende weibliche Person den übrigen vorzuziehen seyn. Auf diesen Grundsatz und einige andere Nebengründe stütze sich der in gegenwärtiger Deduction ausgeführte Anspruch der Gräfin von Wied.

E. Allgem. jurist. Biblioth. V. B. I St. S. 151.

CLV.

Beweis, daß die Entscheidung der Sache Sr. Ruhrfürstlichen Gnaden und der hohen Schule zu Mainz gegen die Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Homburg Hochfürstl. Durchlauchten keiner authentischen Erklärung des westphälischen Friedens, am wenigsten des V Art. S. 47. bedürftig, das darinn ergangene Urtheil des Kaiserlichen Reichshofraths keiner gemeinen Beschwerde der Stände fähig, der von den Herrn Landgrafen dawider gewagte Recurs nicht nur zu keiner reichstägl. Berathung gezeigenschaftet, sondern daß vielmehr dadurch Sr. Ruhrfürstlichen Gnaden berechtigt seyn, Sr. Kaiserliche Maje-

Majestät und sämtliche höchste und hohe Reichsämter zu ersuchen, diesen so gearteten Recurs von dem Reichstage abzuweisen und die Vollstreckung des höchstgerichtlichen Urtheils dem freien Reichsgrundgesetzmäßigen Rechtsgange zu überlassen. Mainz. 1785. 8½ Bogen in Folio.

Man sieht schon aus dem Titel, daß diese für Churmannz gefertigte Deduction, welche den Herrn Hofrath Roth in Mannz zum Verfasser haben soll, der (von mir oben S. 154. angezeigten) Hessischen Recurschrift in der bekannten Mannzner Klostersache entgegengesetzt ist. Es wird darinnen behauptet, daß die zu den 3 Klöstern gehörig gewesenen Güter, auch die außer den Mannzischen Landen gelegenen, bey Einziehung der erstern zum Nutzen der Mannzner Akademie, immer Kirchengüter geblieben, und daher schon an sich keiner Einziehung zum Fiscus, wie etwan herrenlose Güter, fähig wären. Man ist daher, um allen Weitläufigkeiten vorzubauen, blos bey der Verordnung des Westph. Fried. Art. V. §. 45. stehen geblieben, ohne weiter vom §. 47. Gebrauch zu machen.

S. Hallische gel. Zeitung. 1785. 57 St. S. 452. und Erfurter gel. Zeit. 1785. 40 St. S. 313.

CLVI.

Das Criminalrecht, in wissenschaftlich geordneten und mit praktischen Ausarbeitungen bestärkten Abhandlungen und Anmerkungen über dessen wichtigste Gegenstände; von D. Ernst Christian Westphal, der Rechte öffentlichen ordentlichen Lehrer auf der Friedrichs-Universität zu Halle. Leipzig, in der Wengandschen Buchhandlung. 1785. 2 Alph. 15 Bogen in Octav.

Da es viel zu weitläufig fallen würde, die in dieser Sammlung enthaltenen 169 kleinen Ausführungen und zu deren Erläuterung gehörigen 78 Rechtsprüche,

che, woben die Ordnung des Kochischen Lehrbuchs zum Grunde gelegt ist, ihren besondern Inhalte nach hier anzuzeigen, so begnüge ich mich nur, zu bemerken, daß zwar die Einrichtung der übrigen ähnlichen Sammlungen des Herrn Verfassers über das deutsche Privat-Staats- und Lehrecht *) hier ebenfalls beybehalten worden, und daß in den eigentlichen Abhandlungen und Anmerkungen nicht leicht ein nur einigermaßen wichtiger Gegenstand des peinlichen Rechts übergangen ist, jedoch die meisten mehr nur berührt, als ausgeführt sind, da hingegen die beygefügte Rechtsprüche größtentheils als Beispiele eines mühsamen Fleißes und genauer Erörterung der vorliegenden Fälle gerühmt zu werden verdienet.

CLVII

De la Monarchie Francoise, ou de ses loix. Par. M. Pierre Chabris, Conseiller au Conseil souverain de Bouillon et Avocat au Parlement de Paris. Tome Second. à Bouillon, à la Sociere typographique, et à Paris, chez Belin. 1785. 363 Seiten in Octav.

Das ganze Werk soll nach dem in der Vorrede dieses Bandes angegebenen Plane aus 21 Büchern bestehen, davon die ersten 8 von mir (in d. Biblioth. v. J. 1783. S. 430.) angezeigten ersten Band ausmachen, worauf hier das neunte bis mit dem zwölften folgt. Das neunte nemlich erzählt die Geschichte der gesetzgebenden Gewalt unter den französischen Königen vom dritten Stamme; das zehnte, eilfte und zwölfte aber enthalten allgemeine Betrachtungen über die Gewohnheitsrechte, ihre verschiedenen Gattungen, Ent-

*) S. davon d. Biblioth. v. J. 1783. S. 430.

Entstehungsarten und Wirkungen in der französischen Monarchie.

• *S. Journal Encycloped. a. 1785. T. V. P. I. S. 45.*

CLVIII.

Tableau de toutes especes de successions, regies par la Coutume de Paris, et computation des degres de parenté, suivant le Droit civil et le Droit canon, par M. C*** suivi du texte de la Coutume de Paris. à Paris, chez le Boucher. 1785. in 32 deſ.

Dieser kurze Abriss der Materie von der Erbfolge nach dem Pariser Gewohnheitsrechte und denen durch neuere Geseze darinnen gemachten Abänderungen, ist zugleich mit einem Anhange von verschiedenen allgemeinen französischen andere wichtige Gegenstände betreffenden Verordnungen versehen.

• *S. Journal Encycloped. 1785. T. V. P. II. S. 357.*

CLIX.

Versuche in der libländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Zweyter Band, erstes, zweytes und drittes Stück. Von Friedrich Konrad Gadebusch. Riga, bey Joh. Friedr. Hartknoch. 1785. 17 Bogen in Octav *).

Enthält, außer 2 historischen Aufsäzen, einen sehr gelehrten und wichtigen „Versuch einer Geschichte der Riga'schen Stadtrechte“ welcher das dritte Stück ausmacht. Das Hauptresultat davon ist: 1) Riga habe sich vor Entwerfung eigener Statuten nicht der Sächsischen Rechte, wie besonders Herr Domprobst Dreyer behauptet, sondern der Gothländischen oder Wisbyschen bedient. 2) Das alte Riga'sche Stadtrecht sey aus dem Zeitraume

*) Vom I Bände s. oben S. 237.

raume zwischen 1238 und 1290. 3) Die Velrichsische Ausgabe davon sey zwar im Ganzen ächt, weiche aber doch von dem Originalcodex hier und da ab; hingegen die Puffendorfsche unächt, wiewohl zum Theil aus andern Gründen, als Herr Rath Velrichs dawi- der angeführt hat. 4) Dieses alte Rigische Recht sey auch außer Riga angenommen worden. 5) Es habe in der Stadt Riga seinen Gebrauch bis zu der gegen das J. 1680. erfolgten Einführung neuer Statuten behalten.

CLX.

Einleitung zur theoretischen Ehe-Rechts-Gelahrheit von Friedrich Georg August Loberhan, Profess. in Zerbst. Zweite verbesserte Auflage. Halle, im Verlage des Waisenhauses. 1785. 14½ Bogen in Octav.

Der Herr Verfasser hat bey dieser Ausgabe *) hier und da Zusätze, auch in Ansehung der Litteratur, gemacht, jedoch mäßig, um den Preis des Buchs nicht zu erhöhen. Daß er aber das der vorigen Ausgabe beygefügte Anhaltische Recht hier weggelassen hat, um dafür ganze Gesetzstellen aus dem römischen und canonischen Corp. Iur. bey vielen Materien mit abdrucken lassen zu können, scheint mir keinen Beyfall zu verdienen, da ja ein jeder Leser ohnehin diese Quellen gleich bey der Hand haben muß, hingegen vielen Käufern, besonders Anhaltischen Juristen, an der Anführung ihrer Landrechte bey dieser Schrift gerade am meisten gelegen seyn dürfte.

CLXI.

Codex diplomaticus Brandenburgensis. Aus Original- und Copial-Büchern gesammelt und herausgegeben von Philipp Wilhelm Gercken. Tomus VIII. Stendal, gedruckt bey Franzen. (Leipzig in Commission bey Heinsius)

*) Von der ersten s. meine Critik B. VII. S. 733.

fius.) 1785. 2 Alph. in fortlaufenden Seitenzahlen mit dem vorhergehenden Theile und 2 Kupfertafeln mit Siegeln, in Quart. *)

Hiermit beschließt Herr G. seine vortrefliche diplomatische Sammlung, die außer reichen Schätzen zur deutschen und insonderheit zur brandenburgischen Geschichte, auch viele zur Erläuterung des deutschen Staats- Lehn- und Privatrechts dienliche Urkunden enthält, und zwar — wie Kenner gewiß nicht vermuthen werden — nach dessen eigener Versicherung, blos um des schlechten Abganges willen einer nur aus 250 Exemplaren bestehenden Auflage.

CLXII.

Etwas zur Polizei für die Freuden der Landleute, vom Herrn Geheimen Justizrath Möser.

In der Berlin. Monatschr. März, 1785. S. 193 - 199.

Der Herr Verfasser dringt auf größere Nachsicht für ausgelassene Vergnügungen des gemeinen Mannes zu manchen Zeiten, nur nicht zu oft, und hoft dadurch die ungleich schädlichere und häufigere Zeit- und Geldverschwendung des Volks im Stillen zu vermindern. Er bringt zu dem Ende ein eigenes Polizeyreglement für die Lustbarkeiten der Landleute in Vorschlag — ein Gedanke, der weiter ausgeführt zu werden verdient.

CLXIII.

Versuch eines Beweises, daß auch gegen verjährte Wechsel die Einrede des Vellejanischen Rathschlusses und der Authentik Si qua mulier, nach der Herzoglich Braunschweigischen Wechsel-Ordnung nicht zulässig sey; von August Ser-

*) Die ersten Bände sind angezeigt in mein. unparth. Crit. B. II. S. 690. B. III. S. 688. B. IV. S. 598. B. VI. S. 149. B. VIII. S. 54.

Serdinand Zurlebusch, der Rechte Doct. und Fürstl. Braunschw. Lüneb. Hofgerichts-Assessor. Braunschweig, bey Joh. Epph. Meyer 1785. 3½ Bogen in Octav.

Der Hauptbeweiß gründet sich auf den Unterschied zwischen Verjährung eines Wechsels und zwischen Verjährung der Wechselsforderung selbst.

CLXIV.

Beantwortung acht wichtiger einem Mainzer Theologen vorgelegten Fragen über den Ursprung, die Geschichte des Fasten- und Abstinenzgebots, und über die Abänderung in Betreff des letztern. Mainz. 1785. 64 Seiten in Octav.

Der Verfasser dieses mit einer in catholischen Landen noch bey weiten nicht allgemeinen Freymüthigkeit geschriebenen Aufsatzes soll der Herr geistliche Rath und Prof. Jung zu Mainz seyn. Die Absicht geht dahin, zu zeigen: 1) Das Abstinenzgebot sey durch kein allgemeines Kirchengesetz, sondern durch bloße Gewohnheit und zum Theil durch Mißbrauch entstanden; 2) eine Abänderung darinnen sey nicht nur erlaubt, sondern auch rathsam; 3) diese könne ein jeder Bischof in seiner Diöces ohne Zuthun des Pabsts bewürken, jedoch sey es räthlicher, hier lieber nur zu dispensiren, als dieses Gebot gänzlich aufzuheben. Und die Schlussfolge davon ist: „Also kann auch wohl Mainz allein hierinnen einen Vorschrift thun.“

S. Frankfurt. gel. Anzeig. 1785. N. LIII. S. 417.

CLXV.

Pro Memoria ad Causam Sachsen-Coburg-Saalfeld regierenden Herzogs, Höchstderoselben Regierung und Oberjägermeisters von Below, entgegen den Adelichen Ritter-

guts - Besizer zu Niederfüllbach, den geheimen Rath Friedrich Wilhelm von Porzig zu Dehringen, pto praetensae, incompetenter arrogatae iurisdictionis in Possessores boni immediati equestris, Mandati. Coburg. 1785. 17 Bogen in Folio.

Diese Streitigkeit betrifft die Frage: Ob die Sachsen-Coburgischen Jagdverordnungen und Jagdverbote auf die bey dem reichsritterschaftlichen unmittelbaren Rittergute Niederfüllbach befindlichen, aber im Fürstenthume Coburg gelegenen Jagden zu erstrecken sind, wie man Coburger Seits behauptet? Der jetzige Besizer wirkte dawider bey dem Reichshofrathe ein Mandat aus, dagegen Coburg das Rechtsmittel der Restitution ergriffen hat, zu dessen Unterstützung gegenwärtige Deduction dient, deren Hauptinhalt dahin geht: Diese Jagden könnten nicht als Pertinenzen von Niederfüllbach angesehen werden; sie wären aus Gnaden und widerruflich im J. 1575. den damaligen Besizern und deren Familien als ein persönliches Privilegium, welches nicht habe auf einen andern übertragen werden können, und mit der Einschränkung, sich in Ansehung des jährlichen Jagdtermins allezeit nach den Sachsen-Coburgischen Verordnungen zu richten, überlassen worden; der auf dieses Object lediglich eingeschränkte gesetzgebende Gewalt gründe sich auf das forum rei sitae, Verträge, Reverse und langwierigen Besiz; das Mandat sey unter der Vorspiegelung erschlichen, als ob man der Unmittelbarkeit des Ritterguts Niederfüllbach habe zu nahe treten wollen; die Sache hätte als petitorisch an die Austrägalinstanz verwiesen werden sollen.

S. Allgem. jurist. Biblioth. V B. I St. S. 163.

CLXVI.

Pro Memoria ad Causam Sachsen-Coburg-Saalfeld regierenden Herrn Herzogs und Höchstderoselben nachgesetzten
 Lan-

Landesregierung entgegen den geheimen Rath und Kammer-Präsidenten Friedrich Wilhelm von Porzig zu Dehringen pro praetensae turbationis in possessione vel quasi immedietatis, Mandati et Paritoriae. Coburg. 1785. 19 Bogen in Folio.

Noch ein anderer Zwist hat sich zwischen Coburg und dem Besizer von Niederfüllbach über das von erstern ausgeübte Streifungsrecht am leßtern Orte entsponnen, welcher den Gegenstand dieser S. Coburgischen Deduction ausmacht. Coburg beruft sich dißfalls theils auf das ihm daselbst zustehende Gleitsrecht und hohen Cent, davon das Streifen eine Folge sey, theils auf eine in Franken hergebrachte Observanz des Durchstreifens reichsfreyer Dörter, theils auf einen undenklichen Besiß.

S. Allgem. jurist. Biblioth. V B. I St. S. 165.

CLXVII.

Choix de nouvelles Causes celebres, avec les Jugemens, qui les ont decidées, extraites du Journal des Causes celebres, depuis son origine jusques et compris l'année 1782. par M. des Effarts, Avocat, Membre de plusieurs Academies. Tome I. II. et III. à Paris, chez Moutard. 1785. in Duodec.

Dieses Werk wird aus 15 Bänden, jeder ohngefähr 500 Seiten stark, bestehen, die nach und nach monatlich erscheinen sollen. Man findet darinnen unter andern wohl gewählten Artikeln auch folgende vorzüglich merkwürdige Prozesse: Ueber die bekannte Inoner Höllmaschine (machine infernale;) über die Ungültigkeit abgelegter Klostersgelübden; über die Wichtigkeitsklage einer Tänzerin vom italiänischen Theater zu Aufhebung ihrer Ehe; über ein von zwey Müttern in Anspruch genommenes Kind; die Sache des wegen betrügerischen Banquerouts zum Strange verdamnten Notars Deshayes;

ingeleichen (die des Calas, und des Sirven. Auch sind einige rechtliche Gutachten beygefügt, darunter sich die beyden Fragen: Ob Malteserritter zu Vermächtnissen an beweglichen Sachen fähig sind? und: Ob die würllichen Kriegsdienste, darinnen sich ein Soldat befindet, der Rechtmäßigkeit der Klostersgelübde im Wege stehen? hauptsächlich auszeichnen.

S. *Journal de Paris*, Avril, 1785. S. 439. und *Journal Encyclop.* 1785. T. V. P. III. S. 542.

CLXVIII.

Reichsritterschaftliches Magazin, herausgegeben von Johann Mader, Hochfrenherrl. von Kniestedtischen Konsulenten und Oberamtmann. Fünfter Band. Frankfurt und Leipzig. 1785. 2 Alph. 1 Bogen, nebst 1 Kupfertafel in Octav.

In diesen, der Zahl und der Wichtigkeit nach reichhaltigen Bande stehen folgende Aufsätze:

I) J. J. Mosers Gutachten über die Streitigkeit zwischen Oesterreich und den Insassen der Markgrafschaft Burgau, (1781. Fol.) erster Theil.

II) Von der Jurisdiction in vermischten Orten; ein Bericht des Rittercantons an der Baunach über Streitigkeiten des von Imhof und der Gemeinde Aich.

III) Bedenken der J. Fakultät zu Tübingen in Sachen von Gollen, das Baron Sturmfeberische Debitwesen betr. pto oppignorationis praedii feudalis consensu domini directi subsecuto.

IV) Vergleich zwischen der R. Ritterschaft am Mittelrhein und dem Kloster Arnstein am Lahnsflusse wegen eines Marrikular - Steuer Quanti v. J. 1731.

V) *Crameri* (Ge. Chph.) D. de alienat. bonor. equestr. ad manus mortuas prohibita, Alt. 1726. 4.

VI bis IX.) Verzeichnisse der Directoren, der Ritterräthe und Ausschusßpersonen, der inmatriculirten Familien,

milten, ingleichen der Advokaten, Syndicen, Consulanten, Sekretarien, Archivarien und Cassirer bey dem Rittercanton in Craichgau.

X) Tauschbrief der Hälfte von Aderspach und Kauhof gegen Buttenhausen zwischen den Freyherrn von Gemmingen und von Liebenstein, v. J. 1782.

XI) Württembergischer Lehnbrief den Kirchensatz zu Buttenhausen betr. für Herrn von Liebenstein zu Zebenhausen, v. J. 1782.

XII) Bischöflich Augspurgische Signatur wegen der Sterbfälle Reichsritterschaftlicher Personen in Augspurgischen Landen, v. J. 1774.

XIII und XIV) Vertauschung des Patronatrechts in dem zum Rittercanton am Kocher gehörigen Orte Zöschingen an das Patronatrecht zu Asch, nebst K. Rudolphs Bestätigung, v. J. 1284.

XV) *Streckeri* (C. W.) D. de exemptione honor. ordini equestri immed. collectabil. illicita. F. et L. 1752. 4.

XVI) Stiftung und Erbvergleich der freyherrl. von Crailsheimischen Familie, v. J. 1702.

XVII) Testament des Freyherrn Craft von Crailsheim, v. J. 1705.

XVIII) Gutachten der J. Fakultät zu Tübingen in Sachen Freyfrau von Fuchs wider die Freyherrn von Seckendorf, die Auslösung der Rittergüter Wohnsurth und Reinhardswinden betr. v. J. 1771.

XIX) *Gatzert* (C. H. S.) Pr. de iudiciorum equest. habitu atque ratione erga Auftraegas et suprema Imp. tribunalia, Giessae. 1780. 4.

XX) Verein zwischen Marggraf Carl von Baden und einigen Rittern und Knechten, v. J. 1474.

XXI) Kecß zwischen Würzburg und den 6 Rittercantons in Franken, die Zollfreyheit im Stifte Würzburg betr. v. J. 1685.

XXII) Vergleich zwischen der Mittelrheinischen R. Ritterschafft und der Burg Friedberg, v. J. 1764.

XXIII) Sagenen des Fräuleinsliffs bey dem frän-
kischen Ritterorte Gebürg, Bamberg, 1784. 8. wozu
eine Kupfertafel gehört, worauf die Ordenszeichen abge-
bildet sind.

CLXIX.

Versuch über die Frage: ob ein katholischer Landesfürst das
Recht habe, gültig geschlossene und vollbrachte Ehen sei-
ner katholischen Unterthanen, in gewissen Umständen,
auch in Ansehung des Landes zu trennen? von Franz
Xaver Neupauer, der Rechte Doktor, Lehrer des Kir-
chenrechts und der Landesgesetze am R. R. Lyceo zu Grätz.
Ermahne sie, daß sie dem Fürsten und Obrigkeiten unter-
thänig und zu allen guten Werken bereitseyen. H. Paul
an den Titus, 3. I. 1785. II Bogen in Octav.

Die bejahende Beantwortung der vorliegenden Frage
und der Standort des Verfassers lassen schon ver-
muthen (wie es auch wirklich eintrifft), daß das k. k.
Ehepatent vom 16 Jänner 1783. ihn zu dieser Schrift
veranlaßt und aufgemuntert hat. Sein Ibeengang ist
folgender: „Die Ehe sey im Stande der Natur auflös-
bar, und jeder Familienvater habe damals das Recht
gehabt, seine Ehe aus höchstwichtigen Ursachen zu tren-
nen; die einzelnen Familienhäupter hätten diß ihr ur-
sprüngliches Recht bey Gründung des Staats an den
Landesfürsten übertragen; der Landesfürst habe bey dem Ue-
bergange zur catholischen Religion dieses Majestätsrecht
nicht verlieren können, folglich habe er es noch; viele
vollbrachte Ehen catholischer Unterthanen könnten eben
sowohl, als die von einer jeden andern Religionsparthey,
äußerst unglücklich seyn; bey unglücklichen Ehen leide das
Wohl des Staats und einzelner Familien, mithin sey
der

der catholische Landesfürst verbunden und berechtigt, die catholisch-gültig geschlossenen und vollbrachten Ehen seiner sachen Untertbanen in solchen Fällen auch in Ansehung des Bandes zu trennen.“ — Wenn ich nicht, wie ich wohl wünschen möchte, den Verfasser mißverstanden habe, so hält er (S. 40. u. f.) die völlige Trennung der Ehe auch in dem Falle, wenn die Frau Alters halber zu fernern Kinderzeugen untüchtig wird, für erlaubt. Sollte er wohl das Beyspiel (S. 53.) von einem jungen Friseur, der an sein Versprechen, jemanden lebenslang täglich zu frisiren, sodann, wenn der letztere ein Kahlkopf ohne weitere Hofnung zu neuen Haaren wird, weiter nicht gebunden seyn soll, um sein noch thätiges Friseurtalent nicht vergraben zu dürfen — im Ernste schicklich und passend finden?

CLXX.

Abhandlung von den besondern Rechten der Juden in peinlichen Sachen, von D. Christian Gottlieb Emelin, Herzogl. Württemberg. Rath und der Rechte ordentlichen öffentlichen Lehrer. Tübingen, bey Johann Georg Cotta. 1785. 7 Bogen in Octav.

Da das in unsern Tagen immer mehr sich ausbreitende Toleranzsystem auch auf die vorzüglich unter kirchlichen und politischen Drucke lebende jüdische Nation sich erstreckt, so verdient gegenwärtige gründliche Abhandlung allen Beyfall, welche, nach einer vorausgeschickten gelehrten Einleitung von den Ursachen des Hasses der Christen gegen die Juden, die Härte der peinlichen Rechte, oder vielmehr der Grundsätze der meisten peinlichen Rechtslehrer in Ansehung der Juden und ihrer Verbrechen, (die selbst die Carolinische Halsgerichtsordnung, die der Juden mit keinem Worte gedenkt, zu mißbilligen scheint) in ihrem ganzen Umfange darstellt, und als Vernunft- und Gesehwidrig abndet.

CLXXI.

De utilitate actionum humanarum fine ac regula scripta
I. L. C. Pützmannus, Antecessor Lipsiensis. Lipsiae, ap.
G. E. Beerium. 1785. 3 Bogen in Octav.

Um die unter ältern und neuern Weltweisen und philosophischen Juristen streitige Frage: Ob der Eigennuß eine rechtmäßige Triebfeder der menschlichen Handlungen sey? zu beantworten, unterscheidet der Herr Verfasser den wahren Nutzen von dem blos scheinbaren. Jener sey nur allein von tugendhaften Empfindungen und Absichten zu hoffen und daher zu billigen, dieser hingegen, welcher auf ungerechte und lasterhafte Abwege leite, zu verwerfen.

CLXXII.

Dr. Johann Friedrich Statt Ideen zur Revision des Naturrechts.

In dessen vermischte Versuchen. (Leipzig, 1785. 8.)
Num. I.

Der Verfasser hält alle die Grundsätze, worauf man, besonders in neuern Zeiten, ein System des Naturrechts von Zwangsrechten und Zwangspflichten gebauet hat, für unzureichend, um ein allgemeines auch auf den Stand der Natur anwendbares Zwangsrecht darauf zu gründen. Er glaubt, die Folgen von dem Gebrauche des Zwangs, im Ganzen betrachtet, ließen sich in Beziehung auf den Stand der Natur für die meisten Fälle schlechterdings nicht bestimmen, wohl aber in Rücksicht solcher Gesellschaften, die einer oberherrlichen Gewalt untergeordnet sind; man könne daher an die Stelle des neuern Naturrechts, mit Hülfe der Geschichte der Menschheit, ein Zwangsrecht setzen, das sich blos auf Staaten und auf solche Gesellschaften, die unter dem Schutze

Schuge und der Aufsicht des Staats stehen, eingeschränkte.

CLXXIII.

Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte seit der Reformation bis auf gegenwärtige Zeiten. Besorgt von Friedrich Wilhelm Strieder, Fürstl. Hess. Cassel. Bibliothekssekretarius. Fünfter Band. Göddert. In Commission zu Cassel im Cramerischen Buchladen. 1785. I Alph. II Bogen in Octav.

Dieser Band ist an Rechtsgelehrten reichhaltig, wo unter sich aber nicht viel bekannte, und sehr wenige berühmte befinden. Es kommen nemlich hier vor: Herrm. Friedr. Goddäus; Herrm. Göhausen; Mart. Gottschalk; Carl Otto Gräbe; Erich Grass; Christ. Grau oder Gravius; Heintr. Chph. von Griesheim; Melch. Dethm. Grollmann; Joh. Grothe; Joh. Dan. Gruber; Joh. Maxim. von Günderoode; Heft. Wilh. von Günderoode; Joh. Christ. Gundelach; Heintr. Pet. Haberkorn; Heintr. Friedr. Hake; Reinh. Hamer; Ge. Ludw. Handwerk; Siegf. Happel; Joh. Siegf. Happel; Joh. Gottfr. Hartung; Joh. Dav. Hasemann; Joh. Dan. Herpfer; Joh. Nik. Hert; und (in den Zusätzen S. 539.) Franz Gießenbier.

CLXXIV.

Juristisch-ökonomische Grundsätze von Generalverpachtungen der Domänen in den Preussischen Staaten. Berlin, bei Joh. Friedr. Unger. 1785. 13½ Bogen Text nebst vielen Tabellen in Octav.

Die Hauptsache dieses Buchs ist freylich Oekonomie. Allein da der Verfasser, welcher ein in Cameralgeschäften angestellter und geübter Mann zu seyn scheint, die

die Erklärung und Anwendung der bey Pächten nöthigen und nützlichen Vorsichtsregeln dabey zugleich sein Augenmerk hat seyn lassen, so verdient es auch in der juristischen Litteratur einen Platz, obgleich übrigens dessen Nutzen, da eigentlich nur auf die Verfassungen und Gesetze der k. Preussischen Länder darinnen Rücksicht genommen worden, sich fast allein auf die letztern einschränkt.

CLXXV.

Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Zweyter Theil. Von Died. Ludw. Freyherrn von Ompteda, Königl. Großbrit. Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Comitial. Gesandten bey der Reichsversammlung zu Regensburg und bevollmächtigten Minister am Churfürstl. Hofe zu München. Regensburg, bey Joh. Leop. Montags Erben. 1785. 20 Bogen, in fortlaufenden Seitenzahlen mit dem ersten Theile, in Octav.

Der zweyte Band dieses schätzbaren Werks, dessen erster *) der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft gewidmet war, faßt die ganze vortreflich geordnete Bücherkunde des Völkerrechts in mehrern Hauptstücken, Abschnitten, Kapiteln und Abtheilungen in sich. Zuerst die Werke und Schriften, welche das Völkerrecht überhaupt zum Gegenstande haben, in folgender Ordnung: Vorbereitungskenntnisse; Systeme über das Völkerrecht theils in Verbindung mit dem Naturrechte; theils besondere; theils über das natürliche; theils über das europäische; Sammlungen von kleinen Schriften; Sammlungen von Urkunden des Völkerrechts nach ihren verschiedenen Gattungen und Umfange; Schriften über einzelne Theile des Völkerrechts nach den Materien systematisch aufgestellt. Von denen nur einigermaßen erheblichen

*) S. oben S. 76.

den Schriften sind nicht bloß die Titel angegeben, sondern meist zugleich kurze Urtheile über die Absicht und Ausführung, oft auch (besonders von großen und wichtigen Werken, z. B. von Dumonts Corps Diplomatique S. 436. u. f.) umständliche Nachrichten von dem Inhalte und der Geschichte derselben und der Verfasser beygefügt. So ist denn nun ein Werk vollendet, welches, nächst Pütters ähnlicher meisterhafter Arbeit über das Staatsrecht, in der speciellen juristischen Litteratur Epoche macht. Die hier und da in den Nahmen und Jahrzahlen (z. E. S. 553. bey Num. 3. 1740 statt 1755.) eingeschlichenen in dem am Ende angehängten Verzeichnisse nicht mit bemerkten Druckfehler werden bey einer künftigen neuen Auflage sich leicht verbessern lassen.

CLXXVI.

Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, vom Herrn Prof. J. Kant.

In der Berlinischen Monatschrift, Mai 1785.
S. 403 — 417.

Der Verfasser dieses in strenger philosophischer Lehrart geschriebenen Aufsazes legt dabey folgenden Begriff vom Bücherverlage zum Grunde: Er sey nicht sowohl als das Verkehr mit einer Waare in seinem eignen Nahmen, sondern als die Führung eines Geschäfts in eines andern (nehmlich des Verlegers) Nahmen anzusehen.

CLXXVII.

Briefe eines reisenden Sohns durch die Schweiz, an dessen Herrn Vater. (ohne Druckort). 1785. 48 Seiten in Octav.

Enthalten die Geschichte eines Injurienprocesses, welcher zwischen dem reformirten Rathstheile der Stadt Arbon am Bodensee und einem gewissen Johann von Baltha-

Chasar Widenkeller über ein ehrenrühriges Schreiben entstanden war, das erstere der Gemahlin des letztern um deswillen zugeschickt hatten, weil ihnen dessen geschenkter Beytrag an 9½ Louisd'or zu einem dortigen Schulbaue in geringe geschienen war.

S. *Allgem. Literat. Zeit.* 1785. N. 209. S. 272.

CLXXVIII.

Ältere Aufwandsgesetze und Feueranstalten in Sachsen, von Kämpfer.

In: Für ältere Litterat. u. neu. Lect. III Jahrg. 3 H. (1785) S. 88 — 98.

Auszüge aus einer „Ordnung der Regierung“ Herz. Wilhelms des III. v. 1446. (die in *Rudolphi Gotha* diplom. eingedruckt steht), ferner aus der „Landesordnung“ v. 1482. (in *Cod. Aug.*) und aus einer im *Cod. Aug.* vermuthlich wegen ihrer Seltenheit mangelnden — „Feuerordnung“ Herz. Georgens v. 1521. — veranlaßt durch die Anfragen im *Journal* v. 4. f. *Deutschl.* von den ältesten deutschen Landesgesetzen dieser Art.

CLXXIX.

Erklärung der Ursachen, welche Sr. Königl. Majestät von Preußen bewogen haben, Ihren hohen Wittständen des Teutschen Reichs eine Association zu Erhaltung des Reichs-Systems anzutragen und mit einigen derselben zuschließen. (Regensburg. 1785.) 2½ Bogen in Folio.

CLXXX.

Ministerial-Auseferung des Königlich-Preussischen bevollmächtigten Ministers bey den General-Staaten, Herrn von Thulemeyer, die nähere Verbindung der drey Chur-Höfe betreffend. (Regensburg.) 1785. 2½ Bogen in Folio.

CLXXXI.

CLXXXI.

Ueber die Gerüchte von bevorstehenden teutschen Staatsrevolutionen und die denselben entgegengesetzte Allianz reichsständischer Höfe. (Regensburg.) 1785. 2½ Bogen in Quart.

CLXXXII.

Merks Bayern! Merks Landschaft! von Nepomuk Franz de Paula Strobell. München und Amberg. 1785. ½ Bogen in Quart.

Die Gelegenheit zu vorstehenden 4 Schriften — das Gerücht von einer vorhabenden Theilung und Vertauschung der Bayerisch-Pfälzischen Lande, und das daher veranlaßte Bündniß der drey Churhöfe zu Berlin, Dresden und Hannover — ist allen meinen Lesern schon aus den politischen Zeitungen bekannt gung. Ich bemerke daher nur, daß die Num. CLXXIX und CLXXX. öffentliche Staatschriften von Seiten des K. Preussischen Hofes sind, darinnen theils die Gründe dieses geschlossenen Bündnisses aus einander gesetzt, theils andere Reichsmittstände zum Beytritte eingeladen werden. Hingegen sind die beyden letztern nur Privataufsätze, davon der Num. CLXXXI. kurze politische Betrachtungen über diese Conjunctionen nebst Nachricht von den darauf sich beziehenden Erklärungen der kays. Gesandten enthält, der unter Num. CLXXXII. sehr unbedeutende und in einen elenden Vortrag eingekleidete aber den Antrag der Russischen Gesandtschaft am Pfalz-Zweybrücker Hofe wegen Umtauschung der Bayerischen Lande gegen die Oesterreichischen Niederlande, mit einigen beygefügtten Anmerkungen über die Unrechtmäßigkeit dieses Vorhabens, erzählt.

CLXXXIII.

Leben Johann Semeka, genannt Teutonicus, von Kämpfer.

In: Für ältere Litterat. u. neu. Lect. III Jahrg. I H. (1785.) S. 62 — 73.

Johann Semeka, Probst zu Halberstadt im XIII. Jahrhunderte, hat sich bekanntermaßen durch seine Verdienste um die Glossen zum canonischen Rechte unter den ältern Canonisten einen Namen gemacht. Die Quellen, deren sich Herr K. bey gegenwärtigen Aufsatze über dessen Leben bedient hat, sind nicht angezeigt. Ich weiß nicht, ob des ehemaligen gelehrten Abts und Prof. Joh. Andr. Schmidts zu Helmstädt Dissertation: „de triumviris Halberstadiensibus, Clemente II. Io. Semeca, et Conrado de Halberstadt“ (Helmst. 1715. 4.) dabey mag benützt worden seyn.

CLXXXIV.

Promptuarium Juris nouum ex legibus et optimorum Iurorum tam veterum, quam recentiorum scriptis ordine alphabetico congestum sistit Io. Ernestus Iustus Müller, Advocatus Regiminis elector. Schleusingenfis. Tom. III. Lipsiae, sumtibus Caspari Fritsch. 1785. 2 Alph. 1 Bogen in Octav.

Dieser Band eines in seiner Art, wenn es anders zweckmäßig gebraucht wird, allerdings gemeinnützigen Werks enthält die Rubriken von: „Communio bonorum inter coniuges“ bis: „Custodia rei.“ Ueberall hat der Herr Verfasser die praktischen Schriftsteller, nicht nur die allgemeinen, sondern auch die über besondere Materien benützt.

CLXXXV.

Staats-Anzeigen, gesammelt und zum Druck befördert von August Ludwig Schlözer D. Königl. Kurfürstl. Hofrath
und

und Professor in Göttingen, der Akademien der Wissenschaften in St. Petersburg, Stockholm und München Mitglied; und der Gesellschaft der Künste und Wissenschaften in Batavia Correspondent. Siebender Band, Heft 25 — 28. Göttingen, in der Vandenhoeckischen Buchhandlung. 1785. 1 Alph. 10 Bogen in Octav.

Und:

Register zu Hrn. Hof-Rath Schlözer's Stats-Anzeigen, Heft 1 bis 24 von Friedrich Kkard, Dr. d. Ww. Königl. Dänischen Bibliothek-Schreiber, auswärtigem Mitgliede des Königl. Kurfürstl. Histor. Instituts zu Göttingen. Göttingen, im Verlage der Wittve Vandenhoeck. 1785. 9 Bogen in Octav.

Als juristische Artikel dieses Bandes sind folgende zu bemerken. Und zwar im XXVI. Hefte Num. 9. Betrachtung über den Auffatz (im XXIII. H. S. 295.) ob und wie der Selbstmord zu bestrafen sey? Der Verfasser ist wider alle Bestrafung des Selbstmords. — Vertheidigung des Herrn von Albini in Weßlar, Num. 10. *) Reichshofrathsconclusum v. 5. Aug. 1784. wegen der Regimentsverfassung, insonderheit wegen des Patriciats in Ulm, Num. 12. — Bestätigung der Zeugenaussage des Juden Koppels in der Schwarzacher Prälatensache, Num. 17. — Eine wohlgeschriebene Geschichte der Pfarrgebühren vom Herrn M. Grellmann, Num. 227.

Im XXVII. Hefte: Paderborner Verordnung wegen Verminderung der Feiertage v. 1784. Num. 23. — Ein Brief den Hartmannischen Proceß in Eichstädt betr. zu Herr Schlözers Vertheidigung, Num. 29.

Im

*) Ist die oben unter Num. CXXXIX. S. angezeigte Schrift.

Im XXVIII. Hefte: Einige Actenstücke über eine gewaltsame Entführung eines Frauenzimmers durch Schwedische Officiers auf der Heerstraße bey Stralsund im J. 1784. Num. 44.

Das mühsame und brauchbare Register vom Herrn **Ulrich** über die ersten 24. Hefte enthält, außer dem zusammengedruckten Inhalte der sämtlichen Umschläge um die einzelnen Hefte, ein dreysaches Verzeichniß: 1) von Personen; 2) von Ländern, Völkern und Dörfern; 3) von Sachen.

CLXXXVI.

Ueber den Geschäftsstil und dessen Anweisung auf hohen Schulen, in der deutschen Gesellschaft zu ** abgelesen. Frankfurt und Leipzig, bey den Gebrüdern van Düren. 1785. 6 Bogen in Quart.

Gute Gedanken über die nothwendige Verbesserung des deutschen Vortrags bey juristischen gerichtlichen und außergerichtlichen Staats- und Privatgeschäften, und über die rechte Einrichtung eines zweckmäßigen und vollständigen mit praktischen Uebungen (ohngefähr nach der Methode des Herrn Staatsrath Mosers in der ehemaligen Hanauer Staatsakademie) zu verknüpfenden akademischen Unterrichts darinnen. Der Verfasser ist Herr D. Plitt zu Frankfurt am Mayn.

CLXXXVII.

Skizze einer populären Gesundheits-Lehre für Juristen und Gottes-Gelehrte entworfen von D. Georg Friedrich Christian Fuchs, außerordentl. Lehrer der Arzneigehelahrheit. Jena, bey J. E. Strauß. 1785. 5½ Bogen in Octav.

Der Verfasser hält Vorlesungen über die Gesundheitslehre für Jedermann. Dabey soll ihm dieser kurze Entwurf zum Leitfaden dienen. Warum aber der Zusatz: „für Juristen und Gottesgelehrte“ dabey steht, davon sehe ich weiter keinen Grund ein, als um vielleicht nur den Titel anziehender zu machen. Denn ich finde nichts darinnen, das auf die Gesundheitspflege der Theologen und Juristen insonderheit und allein paßte.

CLXXXVIII.

Patriotisches Archiv für Deutschland. Dritter Band.
Frankfurt und Leipzig, und in der Schwanischen Hofbuchhandlung in Commission. 1785. 1 Alph. 13½ Bogen in Octav.

Die wenigen eigentlich juristischen Artikel dieses Bandes sind: Herz. Eberhard Ludwigs v. Württemberg Testament v. 1732. nebst dessen Codicillen und Herz. Carl Alexanders Commissorium zu Prüfung dessen Rechtsbeständigkeit v. 1736. aus glaubhaften Handschriften S. 51. — Königl. C. Cabinets-Justiz-Mord, nemlich die bekannte Criminalgeschichte des Preussischen Lieutenants von Ratt im J. 1730. S. 141.

CLXXXIX.

Joh. August Schlettweins neues Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen, oder neue Sammlung von Abhandlungen, Vorschlägen, Planen, Versuchen, Rechnungen, Begebenheiten, Thaten, Anstalten, Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Länder-Aemter- und Ortsbeschreibungen, Bücheranzeigen und Kritiken, welche das Wohl und Wehe der Menschheit und der Staaten angehen. Zweyter Band. Leipzig, in der Wengandischen Buchhandlung. 1785. 1 Alph. 9½ Bogen in Octav.

Zu meiner Absicht habe ich daraus nur folgende eingetrichtete Polizen- und Cameralgesetze zu bemerken: Holzordnung aus der Würtemb. Forstordnung v. 1614. (Num. II.); Drey Hessendarmstädtische Verordnungen wider die Banqueroute; von der Gold- und Silberprobe; und für die Schulen in Bugbach. (Num. VII. VIII. IX.); Sachscoburgische Verordnung über die Schaafhuth v. 17. April. 1784. (Num. XI.)

CXC.

Der deutsche Zuschauer. Oder Archiv der denkwürdigsten Eräugnisse, welche auf die Glückseligkeit oder das Elend des menschlichen Geschlechts und der bürgerlichen Gesellschaft einige Beziehung haben. Erster Band. I — III Heft. Auf Kosten des Herausgebers. 1785. 1 Alph. 1 Bogen in Octav.

Jeder Band dieses Journals, welches die Verbreitung der sogenannten Publicität zur Absicht hat, besteht aus 3 Heften. Als Verfasser und Herausgeber hat sich der schon durch andere Schriften bekannt gewordene Herr Winkopp in öffentlichen Blättern genannt, der nun Zürich zu seinem Zufluchtsorte erwählt hat. Mit Schözers Staatsanzeigen hat es in seiner Einrichtung und in Rücksicht des Inhalts gewissermaßen Aehnlichkeit; doch scheint es diesen noch zur Zeit im Reichthum an wirklich wichtigen Aufsätzen und Materien eben so weit nachzustehen, als selbige im auffallenden, dreisten, Respectwidrigen und verunglimpfenden Tone zu übertreffen. Am meisten beschäftigt sich Herr W. mit catholischen Ländern und mit dem catholischen Kirchenwesen.

Als juristische Artikel sind daraus hier zu merken: Bauernschinderen im Landgericht Erding in Bayern (H. I. Num. 3.) — Auszug aus 2 Berliner Criminalacten wegen Verheimlichung (und Verwahrlosung) unehelicher

schlicher Geburten v. J. 1766. (Num. 8.) — Anfang einer deutschen Uebersetzung von: *Essais sur quelques sujets interessans, mit Anmerkungen, und zwar vorjesho die erste und zwote Abhandlung (S. II. Num. 18. und S. III. Num. 28.)* — Erzbischöflich Mannzische Verordnung wegen Einschränkung des Nachsuchens um Dispensationen bey dem päpstlichen Hofe v. 13. Dec. 1784. (Num. 20.) — Ergänzung einer Urkunde in Lünigs Archive, nemlich des Vertrags zwischen den Herz. Wilhelm Albrecht, Ernst und Bernharden von Weimar wegen der Landesgemeinschaft etc. v. J. 1429. (Num. 29.)

CXCI.

Observations philosophiques sur les principes adoptés par l'Empereur dans les matieres ecclesiastiques. Nouvelle Edition revue, corrigée et augmentée par l'Auteur. a Londres, chez Bossiere. 1785. 10 Bogen in Octav.

Worinnen eigentlich die auf dem Titel angegebenen Verbesserungen bestehen, kann ich in Ermangelung der mir nicht zu Gesicht gekommenen ersten Ausgabe v. J. 1784. nicht bestimmen, wohl aber die von dieser Schrift oben S. 158. aus der Götting. gel. Zeit. ausgezogene Anzeige nunmehr aus eigener Ueberzeugung als richtig wiederholen.

CXCII.

Sur la Legislation et le Commerce des grains. Par M. Necker. à Geneve. 1785. 1 Alph. 4 Bogen in Octav.

Dies ist die vierte Ausgabe des mit großen Beyfall aufgenommenen Werks des berühmten französischen Finanzministers Herrn Neckers über die Gesetzgebung vom Getreidehandel, das im J. 1775. zum erstenmale herauskam. Es besteht aus 4 Theilen. In

den beyden erstern wird der Einfluß sowohl der Ausfuhr des Getreides, als des innländischen Getreidehandels und der darauf sich beziehenden Gesetze auf das Wohl des Staats und der Unterthanen nach seinen mannichfaltigen Rücksichten betrachtet; im dritten werden die verschiedenen möglichen auf den Getreidehandel anwendbaren gesetzlichen Einschränkungen geprüft; und im vierten trägt der Herr Verfasser sein eigenes System von einer dergleichen Gesetzgebung vor. Daß er bey allen diesen Untersuchungen und Vorschlägen vorzüglich Frankreich zum Augenmerk gehabt habe, mithin nicht alles allgemein passend seyn könne, brauche ich kaum zu erinnern.

CXCIII.

Zufällige Gedanken über die Anwendlichkeit der neuesten Vorschläge, betreffend die Abschaffung der geistlichen Accidentalhebungen in Mecklenburg, von Johann Jacob Lange, beyder Rechten Doctor. Schwerin, Büßow, und Wismar, im Verlag der Böhnnerschen Buchhandlung. 1785. 3 Bogen in Octav.

CXCIV.

Freundschaftliche Briefe zwischen zwey Predigern im Mecklenburgischen, betreffend die Preis-Aufgabe eines ungenannten Patrioten wegen Abschaffung der Accidental-Hebungen der Ehrn-Geistlichkeit, oder der sogenannten Kirchen-Priester- und Küster-Gebühren bey den Landpfarren in den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landen, und die über diese Aufgabe ausgefertigte Preis-Schrift. Zum Druck befördert von L. J. S. Prediger zu H-gen. Rostock, in der Alderschen Officin. 1785. 2½ Bogen in Octav.

CXC.V.

CXC.V.

Gebanken über Abschaffung der zufälligen Einkünfte der Geistlichen, in Beziehung auf die Klostockschen Prediger. Veranlaßt durch die gekrönte Preisschrift über Abschaffung der Accidental-Hebungen der Ehn-Geistlichkeit. 1785. 2 Bogen in Octav.

Daß die von mir (oben S. 37.) angezeigte Preisschrift über die Abschaffung der Accidenzien der Geistlichkeit mehrere Widersprüche nach sich ziehen würde, war leicht zu vermuthen. Die Gütigkeit eines gelehrten Freundes setzt mich in den Stand, meinen Lesern hier auf einmal 3 dergleichen Widerlegungen bekannt zu machen. Darunter zeichnet sich die vom Herrn D. Lange (Num. CXCIII.) wegen ihrer sowohl allgemeinen, als aus der besondern Mecklenburgischen Verfassung hergeleiteten mit Deutlichkeit und Unpartheylichkeit vorgetragenen Gründe vorzüglich aus. Weniger überzeugend und weniger kaltblütig aber ist der Ton, welcher in den Briefen (Num. CXCIV.) herrscht, und sogar in Ausfälle gegen den moralischen Charakter dessen, der die Preissfrage aufwarf, und des Verfassers der gekrönten Schrift, die beyde kaum dem Vorwurfe der Freygeisteren entgangen sind, ausgeartet ist, so, daß man einen über die in der Preisschrift geschehenen Vorschläge äußerst erzürnten Geistlichen nicht leicht darinnen verkennen kann. — Die dritte (Num. CXC.V.) schränkt sich auf die Klostockische Verfassung ein, um zu zeigen, daß dergleichen Veränderungen in Klostock nicht thunlich sind — ein Punkt, der ohnehin außer den Gränzen der zum Zankapfel gewordenen Preissfrage liegt, die bloß die Gebühren der Landgeistlichen zum Gegenstande hat.

CXCVI.

Ueber das Reichs-Erz-Bannerherrschafts-Amt. Besatz, verlegt von Phil. Jak. Winkler dem ältern. 1785. 5 Bogen in Octav.

Als eine kurze und deutliche Wiederholung der Gründe, welche zu Vertheidigung des dem Hause Würtemberg zugeeigneten Reichs-Erz-Bannerherrschafts-Amts wider die dagegen gemachten Einwürfe dienen, kann diese Schrift, besonders für Leser, welche nicht Gelegenheit oder Muße haben, die hierher gehörigen Hauptschriften zu gebrauchen, immer nützlich seyn. Unter der zu Marburg unterzeichneten Vorrede hat sich der Verfasser, Cotta, (vermuthlich ein Würtemberger Landeskind) genannt.

CXCVII.

V. Selchows Rechtsfälle. Zweyte Abtheilung des vierten Bandes. 20 Bogen in Quart. *)

Ohne Haupttitel, blos mit dem angezeigten Schlußtitel, ist der Beschluß des vierten Bandes dieser Sammlung zu Lemgo 1785. in fortlaufenden Seitenzahlen mit der ersten Abtheilung erschienen. Es werden hier von Num. CXXXII. bis Num. CXXXIX. 6 Urtheilsprüche und 2 Gutachten geliefert, welche folgende Gegenstände haben: Beweis des weiblichen Einbringens; Tabakszehnten; versäumte Ingrossation; Rechnungssachen; Meyerschulden; Beweis der Filiation und Succession der Brautfinder; Meyerdinge und deren Gerichtsbarkeit, über welche letztere Materie hier 2 durch ihre mühsame und gründliche Ausarbeitung sich vorzüglich auszeichnende Bedenken vorkommen, die den Strubenschen und andern besondern Schriften darüber an die Seite gesetzt werden müssen.

CXCVIII.

*) S. oben S. 16.

CXCVII.

Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Graffschaft Glatz in Finanz-, Policcy-, Sachen etc. ergangenen und publicirten Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte etc. welche währen- der Zeit der glormwürdigsten Regierung Friedrichs II Königs von Preußen als souverainen obristen Herzogs von Schlesien herausgekommen sind. **Vierzehnder Band,** vom Jahr 1773 an bis zu Ende des Jahres 1775. Mit Königl. allergnädigster Freyheit. Breslau, bey Wilhelm Gottlieb Korn. 1785. 3 Alph. 7½ Bogen in Quart.

Enthält zusammen 181. Verordnungen, nehmlich 62 vom J. 1773. 68 v. J. 1774. u. 51 v. J. 1775. Darunter befindet sich vom J. 1773. Num IV. kein Edict wegen Einschränkung der Feiertage in den Reformirten und Lutherischen Kirchen; Num. XIII. ein erneuertes Verbot, daß kein Ausländer zu geistlichen Beneficien gelassen werden soll, womit ein anderes v. J. 1774. (Num. LXXXI.) zu verbinden ist; Num. XVII. Circulare wegen Abschaffung der dispensablen catholischen Feiertage; Num. XXIX und XXX. Verordnungen wegen Errichtung einer Hebammenschule und eines Theatri anatomici in Breslau; Num. LIX. wegen des einzuführenden mehrern Gebrauchs der deutschen Sprache an der Pohlischen Gränze.

Unter denen vom J. 1774. Num. LXXXV. Abstel- lung der Beeinträchtigung der Handwerker in ihrer Nah- rung durch die Soldaten; Num. XCIII. Instruction für die Kriegs- und Domainen-Kammern wegen der ihnen überlassenen Administration der in Concurs verfallenen adelichen Güter; Num. CX. wegen der von den Kreis- Physicis nach dem Büttnerischen Tractate abzufassenden Obductions-Scheine; Num. CXII. wegen Vollziehung

der Separation der Gemeinheiten; Num. CXXIX. wider das Schuldenmachen der Cassenbedienten; Num. CXXX. erneuertes Edict wider die Hazardspiele.

Unter denen vom J. 1775. Num. CXXXVI. Bestimmung einiger Stellen des Schlesiſchen Landſchaftsreglements; Num. CXXXVII. revidirte General-Taxations-Principia der Schlesiſchen Landſchaften; Num. CXLIX. wegen verbotenen Wallfarthens der catholiſchen Religionsverwandten außer Landes; Num. CLXXIV. wegen ſchleuniget Rettung der durch plögliſche Zufälle verunglückten Perſonen; Num. CLXXX. Reglement für die K. Preußiſche allgemeine Wittwenverſorgungsanſtalt.

CXCIX.

Caroli Friederici Walchii Ser. Duc. Sax. Vinariensis et Iſenac. a Conſiliis Iuſtitiae ſanctioribus et Iuriſc. Ord. in acad. Ieneniſi Senioris, Opuscula, quibus plura iuris Romani ac Germanici capita explicantur. Tomus Primus. Halae Magdeburgicae, impenſis Io. Iac. Gebaueri. 1785. 2 Alph. 8 Bogen in Quart.

Schwerlich hätte der berühmte Herr Geheime Juſtirath Walch Liebhabern kleiner akademiſchen juriftiſchen Schriften einen größern Dienſt thun können, als durch die Veranſtaltung dieſer Sammlung der während ſeiner 30jährigen Lehramter von ihm herausgegebenen Diſputationen, Einladungſchriften und anderer dergleichen Abhandlungen, die ſich inſgeſammt eben ſo ſehr in der Wahl ihrer Gegenſtände, als durch deren gründliche, gelehrte und zierliche Bearbeitung auszeichnen, gleichwohl aber, nach dem gewöhnlichen Schickſaale dieſer Art Schriften, nicht leicht zu haben waren und immer ſeltener wurden. Und ſelbſt für den Beſitzer der erſten einzelnen Abdrücke iſt dieſe Sammlung keinesweges entbehrlich, da der Verfaſſer nicht nur bey einigen noch

Ver-

Verbesserungen und Zusätze angebracht, sondern auch überdiß einige ganz neue zuvor ungedruckte Aufsätze beygefügt hat. Sie sind theils nach der Verschiedenheit der juristischen Wissenschaften, darein sie gehören, theils wiederum nach den Hauptmaterien, in die sie einschlagen, geordnet. Diesen Plane gemäß, enthält der erste für die Aufsätze aus dem Römischen Rechte bestimmte Band in 2 Sectionen, davon die erste einzelne Lehren des Römischen Rechts und die zweyte Gegenstände der Römischen Rechtsgeschichte zum Vorwurfe hat, zusammen 17 Stücke, und zwar in der ersten Section:

- 1) De tutela extraneorum legitima secundum praecepta iuris Rom.
- 2) De tutore pupilli sui ante susceptam tutelam debitore.
- 3) De controuersia de usufructu nominis inter vet. Ictos agitata.
- 4) De usufructu nominum maritali.
- 5) De aquae hauriendae seruitute.
- 6) De actu minus pleno.
- 7) De testamento principi oblato.
- 8) De conditione iurisiurandi vltimis voluntatibus adiecta.
- 9) De legato heredis in arbitrium collato.
- 10) De transactionibus propter timorem litis interpositis ad L. 2. C. de transact.
- 11) De donatione capite damnati ad L. 15. D. de donat.
- 12) De querelae inofficiosae donationis praescriptione.

In der zweyten Section: 1) De aetate Vlpii Marcelli; erscheint hier zum erstenmal. 2) De Florentini Icti philosophia. 3) De Antecessoribus iurium sub Iustiniano Imp. interpretibus; war zuerst unter dem Titel: „Ictus Antecessor“ 1754. 8. herausgekommen. 4) Historia iuris ciuilis de vindicta priuata. 5) De lingua latina, lingua latina; welche letzte Abhandlung ebenfalls zuvor noch nicht gedruckt war.

Uebrigens wird der Herr Verfasser keine unter seinem Vorseße vertheidigte Streitschrift, von der er nicht wirklich selbst Verfasser ist, in diese Sammlung aufnehmen.

CC.

Noch ein Wort über Handels-Ufsenzen und Handels-Rechte; von J. G. Büsch, Prof.

In Büsch und Ebelings Handlungsbiblioth. 4 St. (1785.) S. 660 — 681.

In den Hamb. Adr. Comt. Nachr. v. J. 1784. (St. 78 — 80.) war ein Aufsatz wider des Herrn Prof. Büsch Abh. von Handlungs-Ufsenzen *) und dessen Gutachten über einen daselbst erzählten Rechtsfall, dessen gerichtliche Entscheidung in der letzten Instanz auch wirklich anders ausgefallen ist, eingerückt worden. Dagegen wider vertheidiget nun hier Herr Büsch seine dort aufgestellten Grundsätze von Handlungsgewohnheiten und deren vorzüglichern Gebrauche in kaufmännischen Streitigkeiten vor denen freylich auf unser heutiges Handlungswesen und den dabey so nöthigen guten Glauben nicht immer recht anwendbaren Lehren der gemeinen geschriebenen Rechte.

CCI.

Georg. Melchior. de Ludolf, Camerae Imperialis Iudicii Affessoris, Observationum forensium ex omni iure, civili et canonico, Romano, Germanico, publico et privato selectarum, nouissimisque rebus iudicatis summorum Imperii tribuualium confirmatarum, non solum iudicibus, aduocatis, procuratoribus, agentibus, consulentibus, practicis, sed etiam docentibus aequae ac discentibus, iurisprudentiae pragmaticae cultoribus uniuersis theoreticis, vtilissimarum. Pars I. Editio nouissima accuratior et emendatior. Wetzlar, impensis Phil. Jac. Winckleri 1785. 1 Alph. 17 Bogen in Quart.

Eine

*) S. oben S. 153.

Eine neue unveränderte Auflage dieser bekannten und bewährten practischen Sammlung, davon der zweyte Theil bereits im J. 1780. von neuem wieder gedruckt worden ist. Von denen auf dem Titel angegebenen Verbesserungen habe ich nichts wahrnehmen können. Vielleicht schränken sie sich nur etwan auf einige abgeänderte Druckfehler ein.

CCII.

Chr. G. Heynii, Professoris Eloqu. et Poes. Georgiae Augustae M. Britann. R. a Consil. aul. Opuscula academiae collecta et animaduersionibus locupletata. Volumen I. Goettingae, ap. Io. Christ. Dieterich. 1785. I Alph. 5½ Bogen in Octad.

Wer mit den gelehrten Arbeiten und ausgebreiteten Verdiensten dieses großen Philologen ein wenig bekannt ist, dem wird eine Anzeige von einer Sammlung seiner kleinen akademischen Schriften in einem der juristischen Litteratur gewidmeten Journale wohl nicht seltsam vorkommen. Wirklich enthält bereits der erste Band folgende in die alte zierliche Jurisprudenz und in die Gesetzgebung einschlagende Abhandlungen: Num. IV. De iudicio, quod defunctis Aegyptiorum regibus subeundum erat. Num. VI. De efficaci ad disciplinam publicam priuatamque vetustissimorum poetarum doctrina. Num. VIII. Nonnulla in vitae humanae initiis a primis Graeciae legumlatoribus ad morum mansuetudinem sapienter instituta. Num. IX — XI. De publicis priuatae frugalitatis vtilitatibus, inprimis ad maiorem ciuium frequentiam. Num. XIV und XV. De veterum coloniarum iure eiusque caussis. Und im künftigen zweyten Bande hat man dessen außer Göttingen so äußerst seltenen Schriften über die Verfassungen und Gesetze der alten Republiken in Großgriechenland zu erwarten.

Einem

Einem jeden dieser Aufsätze hat der Herr Verfasser am Ende theils Zusätze, theils eigene Critiken beygefügt.

CCIII.

Grundlehren zur Kenntniß des menschlichen Willens und der natürlichen Gesetze des Rechtverhaltens, von Johann Georg Heinrich Feder, Hofrath und Prof. der Philosophie. Zweyte Auflage. Göttingen, bey Joh. Christ. Dieterich. 1785. zusammen 15½ Bogen in Octav.

Die erste Auflage dieses Abrisses der ganzen praktischen Philosophie, und besonders des Naturrechts, der sich von dem im J. 1769. zuerst und hernach noch drey-mal herausgekommenen Lehrbuche des Herrn Verfassers über diese Wissenschaft in der Ausführung, zum Theil auch in der Ordnung etwas unterscheidet, erschien im J. 1782. und die gegenwärtige zweite ist nur ein neuer Abdruck derselben.

CCIV.

Deductions- und Urkunden-Sammlung. Ein Beitrag zur Deutschen Staatskanzlei. Von D. Johann August Reuß, Herzogl. Würtemb. Hofrath und Lehrer des Staatsrechts an der Karls-hohenschule zu Stuttgart. Ulm, im Verlay der Stettinischen Buchhandlung. 1785. 1 Alph. 2 Bogen in Octav.

Dies ist bereits der zweyte Anhang, *) den Herr H. R. Reuß zu seiner L. Staatskanzley liefert, um ihr die möglichste Vollständigkeit zu geben. Ohne zu untersuchen, ob es nicht vielen Käusern und Lesern angenehmer seyn dürfte, lieber alles, was die neueste deutsche Staats- und Reichsgerichtspraxis merkwürdiges hat, in einem,

*) Von dem ersten, welcher den neuesten Begebenheiten an den höchsten Reichsgerichten gewidmet ist, s. oben S. 10.

einem, obschon Bandreichen Werke beysammen zu haben, als es in verschiedenen Sammlungen aufzusuchen, so ist doch diese neue Sammlung unstreitig von sehr gemeinnütziger Absicht, die bey der bekannten guten Auswahl, die ihr Urheber in Rücksicht seiner Materialien zu treffen weiß, gewiß nicht unerreicht bleiben wird. Sie soll nehmlich gewidmet seyn: a) Den merkwürdigern neuen Deductionen, die sich entweder durch die Wichtigkeit des Gegenstandes oder durch vorzügliche Gründlichkeit in der Ausführung auszeichnen, und gleichwohl um ihrer Größe willen in der Staatskanzley nicht süglich Platz finden können; sie werden entweder ganz, oder nach Befinden, besonders wenn sie sehr stark sind, nur wichtige Stücke daraus, oder auch größere Auszüge aus deren vollständigen Inhalte eingerückt werden. b) Ungedruckte wichtige Urkunden, welche in den neuesten Deductionen zuerst ans Licht kommen.

Gegenwärtiger erster Band enthält: 1) Recurs schreiben und Deduction des Fürstbischofs zu Lüttich über Vergebung der Probstei Hansinne v. J. 1781. in lateinischer Sprache, vom Herrn Geh. Rath Zwirlein zu Weßlar, und zwar nach dem ersten ganz unveränderten und uncastrirten Aufsatze. 2) Sachsen - Weimarische und Gothaische Recurschrift das Reichsständische Gesandtschaftsrecht am kaiserlichen Hofe und die Befreyung der Gesandten von der Reichshofrätlichen Obsequation und Gerichtsbarkeit betr. bey Gelegenheit des Rehboomischen Falles; davon der letzte Abschnitt erst im zweyten Bande folgen wird. 3) Von Verbindlichkeit eines Regierungsnachfolgers aus den Handlungen seiner Vorfahren; ein Auszug aus einer (in d. Biblioth. v. J. 1783. S. 418. angezeigten) Dittfurtischen Deduction wider Hessencassel. 4) Vergleich zwischen Baden und Württemberg wegen des Flößens auf der Würm, Nagold, Enz und Neccar v. 1342. 5) Vertrag zwischen eben

eben diesen Häusern wegen des Geleits v. 1581. 6) Wittgensteinische Recurschrift in der Spaurischen Ehe- und Präbendensache (von Herrn Haas), deren Fortsetzung im künftigen Bande zu erwarten ist.

CCV.

Inventarium diplomaticum Historiae Saxonicae inferioris et omnium ditionum Brunsvico-Luneburgicarum. Das ist: Verzeichniß derer Urkunden der Historie von Niedersachsen und aller Chur- und Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Staaten, darinnen Kaiserliche, Königlische, Chur- und Fürstliche und andere Schenkungen, Privilegia, auch das Reich, Stifter, Klöster, Universitäten, den Adel, Städte und Dörfer angehende Documente Chur-Braunschweig-Lüneburg, oder Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg oder Zelle, Braunschweig-Wolfenbüttel, Blankenburg, Magdeburg, Halberstadt, Mecklenburg, Holstein, Sachsen-Lauenburg, Bremen und Verden, Land Hadeln, die Hochstifte Hildesheim, Lübeck, Raseburg, Sandersheim, die Graffschaften Ranzau, Hoya und Diepholz, die Reichsstädte Lübeck, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Hamburg, und Bremen, Stadt und Amt Wildeshausen, Kloster Walkenried und Schauen anbetreffend, in chronologischer Ordnung von 786 bis 1778. enthalten. Nebst nöthigen zum nutzbaren Gebrauch eingerichteten Registern ausgefertigt von Polycarp Gottlieb Zempel, Icto in Lauenburg. Zweyter Theil. Hannover und Leipzig, auf Kosten des Autors und in Commission bey den Gebrüdern Hellwing. 1785. 2 Alph. 14½ Bogen in Folio *).

Die

*) S. oben S. 50.

Dieser Band schließt den Zeitraum v. J. 1292. bis mit dem Ende des XIV. Jahrhunderts in sich.

CCVI.

Johann Maders, Hochfreyherrl. von Kniestedtischen Consulents und Oberamtmanns, Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten. Mit vollständigen Registern über die Personen, Ortschaften und Sachen. Vierzehnter Band. Frankfurt und Leipzig. 1785. 1 Alph. 21 Bogen in Oktav.

Liefert die weitere Fortsetzung des IV. Kapitels und zwar im Buchstaben G. bis Greiffenclau.

CCVII.

Caroli Ferdinandi Hommelii, L. V. et Philosoph. Doct. Domini hereditarii Zweyenaundorfii, Groszschepae et Quersitzii, Serenissimi Elect. Sax. a Consiliis Aulae et Iustitiae, Decretalium Prof. P. O. Episcopatus Merseburgensis Capitularis, Curiae supremae aulicae Lips. Assessoris, Academiae Decemviri, Facultatis Iuridicae Ordinarii et Decani, Bauaricae, Iablououianae Societatis, atque liberalium artium, plurimumque aliarum Socii, Rhapsodia Quaestionum in foro quotidie obuenientium, neque tamen legibus decifarum. *Editio Quarta* longe emendatior et nouo volumine aucta. *Volumen IV.* Byruthi, ap. Io. Andr. Lubecci heredes. 1785. 2 Alph. 9½ Bogen in Quart.

— — — — *Volumen V.* Ib. eo. 2 Alph. 13½ Bogen.

Die Ursachen, warum der vierte und fünfte Band erst nach dem sechsten öffentlich erscheinen und ausgegeben werden, (denn gedruckt war wenigstens der vierte schon 1783. wie man aus dem ältern nunmehr cassirten II. Theil.

9

ten

ten Titelblatte sieht,) habe ich bereits oben S. 47. angezeigt. Beide Bände enthalten jeder 100 Observationen, nemlich der vierte von Num. 501 bis 600. und der fünfte von Num. 601 bis 700. die insgesamt in der vorigen Ausgabe stehen, davon aber hier viele mit zum Theil beträchtlichen Zusätzen und Verbesserungen des seel. Herrn Verfassers (z. B. die 501, 503, 505, 513, 520, 522) versehen sind. So wäre nun also dieses Werk, der Hauptsache nach, ganz vollendet, und man hat von dem Herrn Herausgeber, Herrn D. und Prof. Kößig, weiter nichts mehr, als die versprochene Lebensbeschreibung des Verfassers, nebst einem allgemeinen Register über alle 6 Theile zu erwarten.

CCVIII.

Thoughts on Martial Law: with a Mode recommended for conducting the Proceedings of General Courts Martial. Inscribed to the Gentlemen of the Army. By *Richard Joseph Sullivan*, Esq. *Second Edition*, enlarged. London. 1785. in Oktav.

Diese Gedanken über das Englische Kriegsrecht und das Verfahren der Generalkriegsgerichte wurden zuerst im Jahr 1779. gedruckt und mit Beyfall aufgenommen. Bey dieser zwoten Ausgabe sind einige schätzbare Zusätze hinzugekommen, wodurch das Buch noch angenehmer für Militärpersonen wird, zu deren Gebrauch es vorzüglich bestimmt ist.

S. *Monthly Review*, March, 1785. S. 229.

CCIX.

Observations on the Jurisprudence of the Court of Session in Scotland. 1785. in Oktav.

Der Verfasser sieht eine völlige Reforme der jetzigen Verfassung des Schottländischen Gerichtshofs für notwendig

nothwendig an, theils wegen des langsamen Ganges der Geschäfte, theils wegen der nicht genau bestimmten Regeln der dortigen Proceßform, welche nur zu häufigen Zänkereyen unter den Rechtsgelehrten und zur Ungewißheit in richterlichen Entscheidungen Anlaß geben.

S. *Critical Review*, July, 1785. S. 77.

CCX.

Vollständige Anzeigen und unpartheiische Beurtheilung der neuesten juristischen Literatur für das Jahr 1784. Erster Theil. Herausgegeben in Gesellschaft verschiedener, besonders Mainzer Rechtsgelehrten, von Franz Joseph Hartleben, der Rechte Doktor, kurmainzischen wirklichen Hof- und Regierungs- auch Revisionsrath, der theoretischen bürgerlichen Rechtsgelehrtheit öffentlichen ordentlichen Lehrer auf der hohen Schule zu Mainz. Mainz, gedruckt mit Bailandtschen Schriften. 1785. I Alph. 10 $\frac{1}{2}$ Bogen in Dktav.

Zur Geschichte der Entstehung dieses neuen juristischen Journals dient folgende, weder bey dessen vorläufiger Ankündigung, noch in der Vorrede bemerkte Anekdote. Herr Hofrath Hartleben war Anfangs geneigt, jährlich nur einen Supplementband zu meiner „Bibliothek“ herauszugeben, und bot ihn dem Verleger der letztern, Herr Fritschen allhier, an, welcher aber hauptsächlich um deswillen Bedenken trug, dergleichen in Verlag zu nehmen, weil bey der möglichsten Vollständigkeit meiner Bibliothek ohnehin in jenem Supplemente gewiß nur wenige, von mir etwan Anfangs übergangene (aber zuverlässig in den Nachträgen bey den folgenden Jahrgängen nachzuholende) Artikel hätten geliefert werden können, folglich die Käufer von vielen Schriften doppelte Anzeigen hätten kaufen müssen. Nicht lange hernach kündigte Herr Hofrath Hartleben ein eigenes vollstän-

diges Journal der neuesten juristischen Litteratur in Gesellschaft mehrerer, besonders Mannzger Rechtsgelehrter, (von denen jedoch zur Zeit nur der einzige Herr Professor Wiese mit daran arbeiten soll) an, dessen Plan, den ich mit des Herrn Herausgebers eigenen Worten beschreibe, folgender ist. Man will nehmlich vom J. 1784. an die juristische Litteratur mit vorzüglichen Augenmerke auf die catholische, möglichst vollständig in einer zweckmäßigen Kürze liefern, und daher alles, was in und außer Deutschland von da an im Drucke erscheint, und in deren Gebiete gehört, Bücher, akademische Abhandlungen, Programmen, Deductionen, Reden, oder wie diese Schriften sonst betitelt seyn mögen, wenn sie auch in Sammlungen mancherley Inhalts (z. B. den Ephemeriden der Menschheit, dem D. Museum) eingerückt sind, anzeigen, und mit einer gründlichen, geläuterten Critik so freymüthig als bescheiden beurtheilen; ferner den wesentlichen Inhalt neuer Landesgesetze (besonders Mannzischer, Cöllnischer, Frierischer, Würzburgischer und Bambergischer) bekannt machen; sodann die merkwürdigsten Reichshofrathserkenntnisse und Entscheidungen der Römischen Rota (wie kommen aber diese in das Fach der juristischen Litteratur?) liefern; überdiss litterarische Nachrichten von Todesfällen, Amtsveränderungen, Beförderungen, Anfragen u. d. befügen; und endlich unbekannte Nachrichten von bereits ehedem verstorbenen Rechtsgelehrten (die gleichwohl ebenfalls ganz außer den Gränzen der neuesten Litteratur liegen) einrücken. Wie viel Bände jährlich erscheinen sollen, ist in der Vorrede nicht bestimmt, sondern nur überhaupt die vollkommenste Erreichung der Vollständigkeit, als des Hauptzwecks, zugesichert, und, daß die dem Herrn Herausgeber etwan entgangenen Schriften in besondern Anhängen nach Art der allgem. deutsch. Bibl. nachgetragen werden sollen, versprochen worden. Vielleicht hat man

man selbst noch keinen so genauen Ueberschlag gemacht. Ich rechne, daß bey der Ausführlichkeit der meisten, übrigens allerdings genauen und gründlichen Anzeigen, deren der vorliegende erste Theil nicht mehr als 108 von Büchern und Schriften und 19 von neuen Gesetzen liefert, jährlich wenigstens 6 solche Bände, wie der gegenwärtige, nöthig seyn dürften, um den ganzen Umfang der neuen juristischen Litteratur, welche gemeiniglich des Jahres einen Zuwachs von ohngefähr 6 bis 700 deutschen und ausländischen neuen Produkten bekommt *), nach Herrn S. Hauptabsicht zu umfassen. Nur ist zu wünschen, obgleich schwerlich zu hoffen, daß Verfasser und Käufer darüber nicht ermüden mögen.

Unter denen in diesem Bande angezeigten Schriften befinden sich von ausländischen nur 14 französische und eine einzige englische, nur 6 Disputationen und Programme von catholischen Akademien, aber 31 Deductionen und andere Reichstägliche und Reichsgerichtliche Aufsätze. Die angehängten biographischen Nachrichten betreffen Franzen Alef († 1763.) Joh. Jos. Alef († 1754.) und Gottfr. Ferdin. von Bückisch († 1698.)

Den gegenwärtigen Band ziert das sauber gestochene Bildniß des regierenden Churfürsten von Mainz, und vor einen jeden der folgenden soll der Schattenriß eines berühmten Rechtsgelehrten kommen.

CCXI.

Die Rechte der Landeshoheit und Landesherlichen Obergerichtsbarkeit eines Teutschen Reichs-Standes in Ansehung der in seinen Landen gelegenen Landfäßigen Mediat-Güter, worüber ein anderer Reichsmitstand Lehensherr zu seyn behauptet, und deshalb mit dem Lehensmann oder

Y 3

einem

*) Ich berufe mich zum augenscheinlichen Beweise auf die Zahl der in meiner Biblioth. bereits angezeigten Schriften von den Jahren 1783 und 1784.

einem Dritten diese Eigenschaft leugnenden im Widerspruch stehet, der sonst kundbaren Reichs-Immedietät jenen Reichsstandes ohnbeschadet den deshalb entstehenden Rechts-Streit vor seinen Landes-Gerichten annehmen, darin Ladung erkennen, handeln und entscheiden zu lassen, vertaidigt zur weitem Darlegung der durch die so dunkle als beschwerliche Erkenntniß des hochlöblichen Kaiserlichen Reichshofraths, in Sachen des Hochfürstlichen Gesamthauses Nassau-Saarbrücken wider die Hochfürstlich Hessen-Darmstädtische Regierung zu Gießen und die von Nordeckischen Gläubiger, die Feudalität einiger zu Burg Rabenau gehören sollenden Güterstücke und deren vorhabende Versteigerung betreffend, sowohl dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt zugefügten besondern, als auch für sämtliche des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände entstehenden allgemeinen Beschwerden und zur Rechtfertigung des, zu deren Abwendung an Kaiserliche Majestät und das versammelte Reich nochgedrungen genommenen Rekurses, mit den zu dieser Sache gehörigen Reichshofraths-Akten und weitem Beylagen von N. 1 — 46. inclusive. Gießen. 1785. zusammen 2 Alph. 8 Bogen in Folio.

Als bey Gelegenheit eines in die, unter Hessendarmstädtischer Landeshoheit gelegenen Güter derer von Nordeck zu Rabenau ausgebrochenen Concurfes, zwischen den Gläubigern und dem Nassauischen Lehnhofe, welcher über das zur Concurfmaße mit gezogene sogenannte Lahrbuschische Gut die Lehnsherrschaft sich anmaßt, ein Streit entstund, und gedachte Gläubiger daher den Nassauischen Lehnhof vor der Regierung zu Gießen *ex L. diffamari* propocirten, auch von der letztern die gebetene Ladung ergangen war, so fand sich Nassau-Saarbrück dadurch beleidiget, suchte deshalb um ein Mandat

Mandat beym Reichshofrathe an, und erhielt auch wirklich Anfangs ein Mandat ohne Clausel, und sodann noch zwey beyfällige Erkenntnisse. Dawider hat nun Hessendarmstadt den Recurs an den Reichstag um deswillen ergriffen, weil bey dieser Entscheidung der Satz zum Grunde liegen müsse, als ob die landesherrliche Gerichtsbarkeit über die im Lande gelagerten, zur Landesrittertruche steuerbare landsäßige Mediatgüter alsdenn nicht statt haben solle, wenn ein anderer Reichsstand darauf ein Lehnschaftsrecht prätere, und darüber mit denen die Feudalität verneinenden Besizern dieser Güter in Streit gerathe; davon das Gegentheil auszuführen die Absicht gegenwärtiger Hessendarmstädtischer Recurschrift ist. Sie zerfällt in 5 Abschnitte. Im ersten wird von der Familie von Nordeck zu Rabenau und dem Londerfer Grunde, in dessen Bezirke eben das streitige Zahrbuschische Gut liegt, Nachricht ertheilt, und besonders gezeigt, daß dieser Grund ein wirkliches Stück des Fürstenthums Hessen von jeher gewesen, und noch sey. Der zweyte hat die Hessische Landeshoheit, Steuerbarkeit und Gerichtsbarkeit über die in Hessen besizende Lehnschaften anderer Reichsstände überhaupt, und des Hauses Nassau-Saarbrücken insonderheit zum Gegenstande. Im dritten wird der Gang des Nordeckischen Schuldwesens, das zu dem jegigen Rechtsstreite und Recurse Anlaß gegeben hat; so wie im vierten das Nassau-Saarbrückische Mandatsgesuch, und der Verlauf dieses Processus beym Reichshofrathe erzählt; und endlich im fünften der oben angeführte, bey der Entscheidung des Reichshofraths zum Grunde gelegte Satz, als eine gemeine Beschwerde, zu Rechtfertigung des ergriffenen Recurses geprüft und bestritten.

Da diese gründliche Schrift, welche den gelehrten und würdigen Herrn Regierungsdirector Grollmann in Gießen zum Verfasser hat, auch ohne Rücksicht auf

den hier abgehandelten individuellen Fall zu nehmen, zugleich die Lehre von dem Verhältnisse zwischen dem Landesherren und dem Lehnherren eines Grundstücks, der ebenfalls ein Reichsstand ist, aufklärt, so verdient sie unter der Menge ihrer Schwestern auch von dem theoretischen Rechtsgelehrten geschätzt und benützt zu werden.

CCXII.

Beiträge zu der juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten. Achte Sammlung, nebst einem Kupferbildniß des Staatsministers von Ilgen. Dessau, auf Kosten der Verlagskasse, und in der Buchhandlung der Gelehrten. 1785. 1 Alph. 1½ Bogen in Oktav *).

Nach einer vierjährigen Pause hat also Herr Geh. Rath Symmen in Berlin nicht nur eine neue Fortsetzung dieses bekannten gemeinnützigen Werks geliefert, sondern auch zugleich seine ehemalige Erklärung, dasselbe mit dem achten Bande zu beschließen, zum Vergnügen seiner Leser zurückgenommen. Dieser neue Theil hat 6 Abschnitte. Der erste liefert 10 vor den höhern Berliner Gerichtshöfen entschiedene Rechtsfälle mit ihren Gründen (*Præiudicia iuris*), woben sich (S. 22.) ein Attestat der Judenältesten zu Berlin von den Erfordernissen zu einem gültigen jüdischen Ehegelöbniße befindet; ferner 13 kurz vorgetragene ebenfalls durch Aussprüche der höchsten Berliner Justizcollegien bestätigte Rechtsfälle; und 10 Entscheidungen zweifelhafter Rechtspunkte von der Berliner Gesetzcommission auf die Anfragen preussischer Justizcollegien.

Der zweyte Abschnitt enthält, außer einem cameralistisch-juristischen Aufsätze vom Anbaue in Ostfriesland, 2 Cabinetsversügungen und 9 juristische Anecdoten,

*) Von den erstern Bänden s. m. unparth. Crit. B. VII. S. 123. B. IX. S. 246. B. X. S. 306. 404. und 685.

ten, z. E. ein possirliches Memorial eines Bauerferls an die k. Kammer um Erlaubniß 3 Weiber auf einmal heirathen zu dürfen. — Ein Auszug aus dem Circulare vom 20 Sept. 1783. von der Methode zu referiren, nebst einer darnach eingerichteten Proberelation, die ein gutes Muster abgiebt, machen den dritten Abschnitt aus. Den vierten nimmt ein theils das fortgesetzte Verzeichniß der wichtigsten Criminalfälle von den Jahren 1781. und 1782. theils ein authentischer Actenauszug von der Rosenfeldischen Criminalsache, deren Entscheidung zugleich wider die schiefen Urtheile darüber in einigen periodischen Schriften gründlich vertheidiget wird, mit einer vorausgeschickten lesenswürdigen Einleitung des Herrn Herausgebers, die eine mühsame Vergleichung der europäischen Gesetze über die Strafe der Blasphemie enthält, — unstreitig das beste und richtigste, was zur Zeit über diesen berühmten Fall öffentlich geschrieben worden ist. — Im fünften Abschnitte sind 16 größere und kleinere juristische Schriften von den J. 1780 — 1783. recensirt. — Eine kurze, aber aus guten Quellen geschriebene Abhandlung von Schulzenlehen oder Lehnschulzgerichten in der Mark Brandenburg, macht im sechsten Abschnitte den Beschluß.

CCXII.

Essais sur divers sujets interessans pour l' homme d' etat et de lettres. à Berlin, chez Arnold Wever. 1785. 6 Bogen in Oktav.

Wahl und Abwechselung der Gegenstände, Vortrag und Manier lassen die Feder eines unserer gelehrtesten und beliebtesten Staatschriftsteller, des verdienten Herrn Geheimenraths von Stöck zu Berlin, auch in dieser kleinen Sammlung nicht verkennen. Sie enthält 10 Aufsätze über folgende Gegenstände meist aus dem
praktischen

praktischen Völkerrechte: 1) Ueber die vor der Kriegserklärung gemachten Prisen. Es sey der Gerechtigkeit gemäß, den bey einem unermutheten Ausbruche der Feindseligkeiten noch in der offenen See gehenden Schiffen eine gleiche Sicherheitsfrist mit denen zu der Zeit in feindlichen Hafen befindlichen zu gestatten. 2) Ueber die Wechselbriefe öffentlicher Gesandten und deren Befreyung vom Wechselverfahren. 3) Ueber die Proteste solcher Wechselbriefe, die auf Kaufleute in Türkischen Staaten gezogen sind. 4) Von der unerlaubten Affecuranz auf feindliche Schiffe oder Effecten. 5) Von der Unanständigkeit und den üblen Folgen des Handlungstreibens öffentlicher Gesandten. 6) Ueber die Absicht der in den Urkunden der mittlern Zeiten (besonders in Schenkungsbriefen) gewöhnlichen Formel: „Mundi termino appropinquante.“ 7) Ueber die Beschwörungen und Flüche in den alten Urkunden. 8) Ueber die Bedingung in Commerztractaten, keinen Consul zuzulassen. 9) Theorie der Prisen, auf kurze, aus wirklichen Verträgen erläuterte Sätze gebracht. 10) Vom Stato degli Presidii in Italien, und dessen Lehnsverbindung mit dem deutschen Reiche.

CCXIV.

Verhandeling over eene welingerichte Volksregeering, door Mr. R. J. Schimmelpenninck, Practiseerend Advocaat te Amsterdam. Uit het Laryn vertaald, door Mr. A. B. Swart. Te Leiden, by de Does. 1785. 84 Seiten in Oktav.

Ist eine Uebersetzung einer ehemals zu Leyden von dem Verfasser vertheidigten lateinischen Inauguralschrift über die demokratische Regierungsform, die er für die beste hält und anpreist.

S. *Letter-Oefeningen*, VII. D. No. 8. S. 336.

CCXV.

Reglement voor de Latinsche Schoolen in het Pruissisch Gelderland. Gelder. 1785. 204 Seiten in Oktav.

Eine neue Schulordnung für die lateinischen Schulen in Preussisch-Geldern, die der Rathsherr Coninx zu Geldern auf Befehl des Königs entworfen hat. Es wird hauptsächlich auf eine Verbesserung des Unterrichts in der lateinischen Sprache gedrungen.

S. *Letter-Oefeningen*, VII. D. No. 8. S. 341.

CCXVI.

De Legatis et Nuntiis Pontificum eorumque fatis et potestate Commentatio historico-canonica. (ohne Ort, aber Salzburg, in der Waisenhaus-Buchhandlung) 1785. 6½ Bogen in Oktav.

Den größten Theil dieser gründlichen Schrift, welche, wenn sie gleich in allgemeinen Dingen hauptsächlich aus dem Marca, Baluz und van Espen geschöpft ist, doch theils durch die gute Stellung und zweckmäßige Bearbeitung der Materialien, theils durch fleißige Beyfügung dessen, was die Geschichte und Verfassung der päpstlichen Nuntien in Deutschland insonderheit angehet, sich empfiehlt, nimmt eine Geschichte dieser Legaten und Nuntien ein, die nach 3 Epochen: 1) von deren ersten Ursprunge bis zum 9ten; 2) bis zum 15ten Jahrhunderte; und 3) bis auf gegenwärtige Zeiten, in eben so viel Kapiteln abgehandelt ist. Sodann werden gesunde mit den Rechten der weltlichen catholischen Regenten, der Bischöffe, und der deutschen Staatsverfassung übereinstimmende praktische Grundsätze von Einführung, Aufnahme, Gewalt und Schranken der Nuntien, vornehmlich in Deutschland, als richtige aus jener historischen Untersuchung herfließende Resultate vorgetragen.

CCXVII.

Neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei. Herausgegeben von D. Johann Theodor Pyl, Rath und ordentl. Mitglied des Königl. Preuß. Oberkollegii Medizi, wie auch der naturforschenden Gesellschaft zu Halle, und ordentlichen Physikus zu Berlin. Erster Band, zweites Stück. Stendal, bey Dan. Christ. Franzen und Groß. 1785. 11 Bogen in Oktav.

In Abhandlungen findet man hier: 1) Die fortgesetzte Uebersetzung von Howards Verbesserungen der Gefängnisse. 2) Ueber den zu häufigen Bey Schlaf, als einer Veranlassung zur Ehescheidung, von einem Ungenannten — ein für die Consistorialpraxis wichtiger Auffas. 3) Krüger vom Kropse und Rothe der Pferde. — Ueberdies sind 3 k. k. Verordnungen von Einrichtung der Gottesäcker, von der allgemeinen Todtenbeschau, und von tollen Hunden v. J. 1784. (S. 309. u. f.) eingerückt. — Unter den Actenausjügen, Gutachten ic. ist vorzüglich Marschalls Erzählung eines Herenbetrugs in Diepurg (S. 350.) zu merken.

CCXVIII.

D. Carl Friedrich Häberlins, ordentl. öffentl. Lehrers der Rechte und Beysizers der Juristenfakultät zu Erlang, ausführliche Nachrichten von den bey der allgemeinen Reichsversammlung und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften. Drittes Stück. Erlangen, verlegt Wolfg. Walther. 1785. 9 Bogen in Oktav.

Enthält vollständige Abdrücke von: „Appellation zur Gerechtigkeit des Publikums wider die Vertheidigung der Justizmörder zu Amberg“ (Num. XIII.) und von: „Bemerkungen, wie sich gegen Schloßern zu benehmen“ (Num. XIV.) obgleich beyde in den Plan dieser

fer Sammlung nicht passen; sodann Auszüge aus: „Ueber die kritische Lage des Reichstags zu Regensburg“ (Num. XV.); ingleichen aus 2 gegenseitigen Deductionen zwischen Nassau-Dillenburg und Wied-Runkel wegen der Jesuiten-Residenz zu Hadamar (Num. XVI. und XVII.)

Die versprochenen und im 2 St. schon angefangenen Nachrichten von merkwürdigen Ereignissen am Reichskammergerichte wird Herr S. nun nicht weiter aufnehmen, weil in Reuß Beiträgen z. Reichsgerichtl. Verfass. schon hinlänglich dafür gesorgt wird.

CCXIX.

Anweisung zu Abfassung der Berichte über rechtliche Gegenstände, von dem Verfasser der Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze. Leipzig, bey Paul Gottlieb Kummer. 1785. 21 Bogen in Oktav.

Wenn ein mit gründlicher Gelehrsamkeit, langjähriger Erfahrung, und vorzüglichem Talenten (worunter das Gefühl eines guten Geschmacks keines der geringsten ist) ausgerüsteter Geschäftsmann, wie der durch Stand und Verdienste erhabene Verfasser der mit dem wärmsten Beyfalle aufgenommenen „Anweisung z. Abfass. rechtl. Aufsätze üb. Handlung. der willkührl. Gerichtsbarkeit“ *) das Publikum mit einem praktischen Unterrichte beschenkt, so kann man immer sicher seyn, ein Werk von ausgezeichnete Güte und Gemeinnützigkeit zu erhalten. Diß ist eben der Fall mit gegenwärtiger

*) Den Nahmen öffentlich zu nennen habe ich zur Zeit noch keine Erlaubniß. Ich kann aber doch bey dieser Gelegenheit meine Verwunderung über die unglückliche Muthmaßung (die ich vor einiger Zeit irgendwo laß) nicht bergen, die auf den bekannten Vielschreiber Herrn Lobethan rieth. Ist's wohl möglich, so etwas dem letztern, ohne Satire, zuzuschreiben?

ger Anweisung zu Berichten, dadurch eine gewiß nicht unbeträchtliche Lücke des praktischen Unterrichts — (Denn auch in den besten Anleitungen zur juristischen Praxis trifft man theils gar nichts, theils nichts hinlängliches und erhebliches darüber an) — so ganz ausgefüllt ist, daß nach meiner Ueberzeugung nicht bloß Anfänger, sondern auch geübtere Juristen mit vorzüglichen Nutzen davon Gebrauch machen werden, welches um so mehr zu wünschen ist, da die gute oder schlechte Einrichtung eines Berichts auf die Entscheidung wichtiger Angelegenheiten oft den stärksten Einfluß haben kann. Nach dem Plane des Herrn Verfassers, darinnen Sachverständige wohl mit ihm einig seyn werden, gehört zu einer solchen Anleitung theils ein allgemeiner Unterricht von der äußern und innern Form der Berichte überhaupt, nebst praktischen Bemerkungen über die der Berichtserstattung unterworfenen Fälle, theils ein besonderer über die wichtigsten und gewöhnlichsten Gegenstände obrigkeitlicher Berichte, woben, ohne in die, ohnehin aus der Theorie der Rechtsgelahrtheit vorauszusetzende Natur und Erfordernisse eines Geschäfts einzugehen, nur die Anwendung der allgemeinen Grundsätze mit den eintretenden Modificationen, ferner dasjenige, was auf die Vorbereitung zum Berichte selbst unmittelbare Beziehung hat, sodann die Punkte, welche der Inhalt eines Berichts von einer gewissen Art in sich begreifen muß, wenn er vollständig und befriedigend seyn, und doch die Gränzen nicht überschreiten soll, endlich die natürliche Ordnung im Vortrage dieser Materialien zu zeigen sind. Diesem eben so gut durchgedachten als trefflich ausgeführten Plane zu Folge ist hier in 3 Hauptabtheilungen, deren jede wiederum in mehrere Hauptstücke zerfällt, gehandelt: 1) Von allgemeinen hieher gehörigen Grundsätzen, welche hauptsächlich theils die äußere Form der Berichte in Rücksicht der Titulatur, des Mundirens,

der

der Unterschrift, der Versiegelung, der in Beylegung der Acten zu beobachtenden Umstände, der Absendung und Inserat- oder Nebenberichte, theils die innere Form der Berichte überhaupt, sowohl bey der Vorbereitung dazu durch Lesen der Acten, Bestimmung der Einrichtung und Entwerfung des Plans, als bey Ausarbeitung des Einganges und des eigentlichen dreyfachen Inhalts, (nehmlich historischer Theil; Abhandlung des Gegenstandes mit ihren nöthigen Eigenschaften, der Deutlichkeit, Vollständigkeit und Wahrheit; Gutachten;) theils die Fälle, in welchen, die Zeit, zu welcher, und die Instanzen, an welche Berichte erstattet zu werden pflegen, betreffen.

2) Von Berichten über rechtliche Geschäfte der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, willkührliche und proceßualische.

3) Von Berichten, welche in Untersuchungs- Rechnungs- Polizen- lehns- und Commissionsfachen vorkommen.

Cameralgegenstände sind, nach der Absicht des Buchs, ganz ausgeschlossen geblieben. Nur für die schwersten und wichtigsten Gattungen der Berichte sind gute formularische Muster beygefügt, die aber, besonders bey dem Anfänger, wohl den Wunsch nach mehrern erregen möchten. Die gute Auswahl des Herrn Verfassers bey dem Gebrauche und Anführen der besten und neuesten practischen Schriftsteller, und die zugleich auf die chursächsischen Verfassungen (so weit sie in öffentlichen Gesetzen darliegen) fleißig genommene Rücksicht erhöhen den Werth und die Brauchbarkeit desselben auch insonderheit für chursächsische Practiker noch mehr.

CCXX.

D. Justus Claproths, Königl. Groß-Britannisch- und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte und Besizers der Juristen-Facultät auf der Georg-Augustus-Universität, Mitgliedes der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Zelle,

Zelle, der Königlich teutschen Gesellschaft zu Göttingen; auch der Hochfürstlich Hessen-Casselischen Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste, Einleitung in sämtliche summarische Proceße zum Gebrauch der practischen Vorlesungen. Der Einleitung in die bürgerliche Proceße zweyter Theil. Zweyte vermehrte Auflage. Göttingen, im Verlage der Wittwe Vandenhoeck. 1785. 2 Alph. 12 Bogen in Octav.

Zu Vermeidung litterarischer Verwirrung muß man wissen, daß der Herr Verfasser folgende von einander unterschiedene Werke über den Proceß geschrieben hat: 1) Einen kurzen Abriss vom ordentlichen Civilproceße unter dem Titel: „Kurze Vorstellung des Proceßes“ davon man 3 Ausgaben (von 1757, 1766, und 1776. 8.) hat. 2) Eine vollständigere Abhandlung der summarischen Proceße: „Einleitung in sämtliche summarische Proceße“ (1777. 8.) als den zweyten Theil von der dritten Ausgabe der unter Num. 1. erwähnten kurzen Vorstellung des Proceßes, welche letztere daher auch den Titel des ersten Theils führt. 3) Ein ganz umgearbeitetes und ansehnlich vermehrtes Handbuch über den ganzen Proceß, davon der erste in 2 Abtheilungen bestehende Theil unter der Aufschrift: „Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß“ 1779. und 1780. 8. erschienen ist, den zweyten hingegen die zwote Auflage der „Einleitung in sämtliche summarische Proceße“ von 1785. die ich eben hier anzeige, ausmacht. Diese ist zwar in Vergleichung der ersten *) im Wesentlichen und in der Ordnung unverändert geblieben, außer daß ihr der Herr Verfasser statt der vorigen sciagraphischen, nunmehr eine systematische Eintheilung in Abschnitte, Hauptstücke, Titel und Paragraphen gegeben

*) S. von deren Einrichtung m. unparth. Crit. B. IX. S. 128.

geben hat. Es sind jedoch in einzelnen Materien hin und wieder beträchtliche Zusätze hinzugekommen. Formulare (die gleichwohl gewiß vielen Besitzern des Buchs angenehm gewesen seyn würden,) hat er um deswillen nicht beygefügt, damit das Werk nicht zu stark und zu theuer werden möchte. Bey dem längst entschiedenen Werthe der Claprothischen praktischen Anleitungen würde wohl eine Anpreisung der gegenwärtigen sehr überflüssig seyn.

CCXXI.

Noua Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda congestit et edidit *Stephanus Alexander Würdswain*, Episcopus Heliopolensis, Suffraganeus Wormat. *Tomus Sextus*. Heidelbergae, sumtibus Tob. Goebhardt. 1785. 1 Alph. 7 Bögen, hebst 6 Kupfertafeln, in Oktav.

Den Anfang in diesen Bande, der 166 Urkunden liefert, macht eine nicht unwichtige Sammlung von P. Gregors des IX. nach Deutschland erlassenen Brevien (Num. I—XXV.) — Darauf folgen (Num. XXVI—XXIX.) 4 Speyerische Diöcesansynoden des B. Rabanus von 1398. 1399. 1401. und 1407. — Ein Hamerslebner Urkundenbuch aus dem XIII. und XIV. Jahrhunderte (Num. XXX—LXIX.) — Fortsetzung der im III. und V. Bande angefangenen wichtigen Strassburger Urkundensammlung aus dem X. XI. und XII. Jahrhunderte (Num. LXX—CXXIII.) — Zuletzt (Num. CXXIV—CLXVI.) Documente, zum Theil vom beträchtlichen Werthe, zur Geschichte und Verfassung des Manzer Erzsifts unter dem Erzbischof Gerlach im XIV. Jahrhunderte.

CCXXII.

Allgemeine Vormundschafts-Ordnung für das Fürstenthum
 Altenburg. Altenburg. 1785. 10 $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Durch dieses vortrefliche Gesetz vom 31 Aug. 1785. welches der zu seiner Zeit von mir angezeigten *) chursächsischen Vormundschaftsordnung, mit der sie ohne hin dem Inhalte nach vieles gemein hat, an die Seite gesetzt zu werden verdient, ist alles dasjenige aufgehoben worden, was vorher von Vormundschaften in der Altenburger Landesordnung und einzelnen dortigen Landesgesetzen zerstreut vorkam. Der ganze Umfang der hieher gehörigen Materien ist in 4 Hauptstücke zusammengefaßt: 1) Von Bestellung der Vormünder, und was von Seiten der Obrigkeit sowohl, als der erwählten Vormünder beym Antritt der Vormundschaft zu beobachten. 2) Von der Vormundschaftsverwaltung selbst, und dem, was Vormünder und Richter dabey zu beobachten haben. 3) Von Beendigung der Vormundschaften, der Abnahme und Justification der Schlußrechnungen. 4) Von Bevormundung solcher Personen, welche nicht wegen ihres Alters, sondern wegen Abwesenheit, Blödsinn, körperlicher Gebrechen und Verschwendung ihrem Vermögen nicht vorstehen können.

Ordnung, Präcision, Deutlichkeit und Vollständigkeit mit einer zweckmäßigen Kürze verbunden, sind Eigenschaften, um deren willen dieses Stück unter die Muster einer guten Gesetzgebung gezählt werden muß.

CCXXIII.

Etwas über religiöse Macht und ihren Hauptverweser den römischen Pabst. In 2 Abschnitten von S. A. L. (Osna-brück.) 1785. 172 Seiten in Oktav.

Der

*) S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 22. ✓

Der Verfasser dieser außer Osnabrück wenig bekannte gewordenen Schrift (Herr Domvikar Lüpken baselbst) sucht der sinkenden Macht des Pabsts wieder aufzuhelfen, er samlet alles, was die Kirchenväter und Canonisten zu Rettung der kirchlichen Gewalt des Römischen Bischofs je gesagt, und oft auch nicht gesagt haben, und will beweisen, daß eine solche Macht nicht allein da seyn könne und müsse, sondern daß sie auch nur bey dem Pabste zu finden sey. Der erste Abschnitt zerfällt in 4 Sätze: 1) Die Kirche werde durch ein sichtbares Regiment oder Macht vertreten. 2) Diese Obsorge der Kirche bestehe in einer wahren eigenthümlichen, dem bürgerlichen Staate ähnlichen höchsten gesetzgebenden Macht. 3) Staat und Kirche, oder geistliche und weltliche Macht sey kein Widerspruch. 4) Das Kirchenregiment könne keine Democratie seyn, da das Volk sich nicht darein mischen dürfe.

Der zweyte Abschnitt soll durch eine Reihe gewöhnlicher Trugschlüsse darthun, daß der Pabst der einzige allgemeine Lehrer und Vater, das alleinige Oberhaupt der Kirche sey, daß dieses nicht mit dem Ableben eines einzigen aufhören, sondern so lange, als die Kirche steht, auch in der Kirche erhalten werden müsse, daß dieses sichtbare Oberhaupt die Kirche immer in den Römischen Pabsten, als in Peters Nachfolgern, anerkannt habe.

S. Allgem. Litterat. Zeit. 1785. N. 227. S. 349.

CCXXIV.

Die neuesten Religionsbegebenheiten mit unpartheyischen Anmerkungen für das Jahr 1785. Achter Jahrgang. Erstes bis Neuntes Stück. (Gießen, bey Kriegerm dem jüngern). Jedes Stück 5 Bogen in Oktav.

Die vorliegenden ersten neun Stücke des neuesten Jahrganges dieses noch immer beliebten Religions-

gions-Journals, welches den Herrn Professor Köster in Gießen zum Verfasser hat, enthalten, außer vielen andern Aufsätzen, Nachrichten und Recensionen (unter welchen letztern sich auch verschiedene Anzeigen von neuen in das Kirchenrecht und die Kirchenpolizien einschlagende Schriften befinden) folgende in das juristische Fach gehörige Stücke: Ueber die Duldung der Deisten (1, 2, und 3 St.) welche nur mit Unterschiede der Fälle für erlaubt und rathsam gehalten wird. — Ueber den Begriff von der Kirche (4 St.), ein Auszug aus dem „Freymüthigen“ einem neuen catholischen Journale. — Weigerung des Erzbischofs von Mecheln, der k. k. Verordnung an die Landesbischöfe wegen jedesmaliger Einholung des Placets zu ihren Mandaten sich zu unterwerfen (4 St.) — Toleranz der Evangelisch-Lutherischen in Nassau-Siegen (8 St.)

CCXXV.

Acta historico-ecclesiastica nostri temporis. Ober gesammelte Nachrichten und Urkunden zu der Kirchengeschichte unserer Zeit. Mit Churfürstl. Sächsischen gnädigsten Privilegien. Sechs und Siebenzigster bis Drey und Achtzigster Theil. Weimar, bei Hoffmanns Wittwe und Erben. 1785. jeder Theil 8 Bogen in Octav.

Folgende Stücke sind aus diesen sämtlichen 8 neuesten Theilen hier zu merken: Ein Abdruck von der „unpartheyischen Nachricht von den Uneinigkeiten in einigen dissidentischen Gemeinden d. U. A. E. in Polen und Litthauen“ *) (76, 77, und 78 Th.) — Fortsetzung der k. k. Verordnungen in Kirchensachen bis mit dem 17 Aug. 1782. (76 und 80 Th.) — Eine lateinische Uebersetzung von denen dem Bischof zu Costanz vom jetzigen Pabste zugestandenen Freyheiten (77 Th.) —

Nachrichte

* S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 281.

Nachricht von Erledigung der Religionsbeschwerden zu Rödelsee mittelst Vergleichs v. J. 1778. (77 Th.) — Briefwechsel zwischen dem Generalgouvernement zu Brüssel und dem Erzbischof zu Mecheln wegen des letztern Weigerung, seine Mandate dem landesherrlichen Placet zu unterwerfen (79 Th.) — Nachricht von Errichtung des protestantischen Consistoriums zu Wien (81 Th.) — Nachricht von der Synode zu Hall in Schwaben 1784. (83 Th.) — Religionsbedrückungen der Evangelischen zu Landstuhl im Westreich (83 Th.)

Mit den 82sten Theile fängt sich der eilfte Band an.

CCXXVI.

Von der Lehnverbindlichkeit adelicher Geschlechter in Hessen gegen auswärtige Lehnhöfe, von Ledderhose.

In Hessisch. Beiträg. z. Gel. u. Kunst, (V. St. od. II. B. I. St. 1785.) Num. I. S. 1—4.

Herr Rath L. ist Willens, in diesen Beiträgen nach und nach eine ziemliche Anzahl zur Zeit noch ungedruckter Lehnbriefe bekannt zu machen, woraus die Lehnverbindlichkeit der meisten adelichen Geschlechter in Hessen gegen auswärtige Lehnhöfe erhellet. Vor jeso macht er mit den Lehnen, welche die von Schachten vom Stifte Heerse besitzen, den Anfang.

CCXXVII.

Von der Judenaufnahme in den Hessencassellischen Landen.

Ebendas. Num. IX. S. 130—148.

Handelt von dem, vielen Hessencassellischen Landsassen aus (zum Theil kaiserlichen) Privilegien, Verträgen und verjährten Besitze zustehenden Rechte, Juden aufzunehmen, welches jedoch nur mit der Einschränkung gestattet wird, daß die Juden vor ihrer würllichen Aufnahme

nahme gleichwohl noch landesherrliche Schugbriefe erhalten müssen.

CCXXVIII.

Noch ein älteres päpstliches Bücher-Privilegium; von Ch. S. Krause.

Ebendaf. Num. XII. S. 156—158.

Nemlich vom J. 1502. von Alexander dem VI.

CCXXIX.

Sammlung aller der Abhandlungen, die den Prozeß des Fürsten Adam Czartoryski, als Kläger, und der Herren Komarzewski und Rix, als des Verbrechens der Vergiftung Angeklagte, betreffen. Aus dem Französischen. (ohne Ort, aber Elbingen, bey Hartmann und Compagnie) Im July 1785. 8 Bogen in Oktav.

Dieser dem Publikum aus den politischen Zeitungen zur Gnüge bekannte Prozeß ist ein neues trauriges Beyspiel von der unglaublichen Verwirrung, welche die Bosheit einer verschmitzten Buhlerin anzurichten vermag, und verdient daher schon um deswillen die Aufmerksamkeit des Criminalisten. Eine vollständige Ausgabe der ganzen Acten müßte allerdings eben so unterhaltend, als lehrreich seyn. Diß ist aber gegenwärtige Sammlung, deren französisches Original ich noch nicht gesehen habe, freylich nicht völlig. Denn sie enthält, außer ein paar Briefen, nur einige Actenstücke, als, die Klagschrift des Fürsten Czartoryski, die Vertheidigungsschriften der Herren Komarzewski und Rix, das Endurtheil des Krongroßmarschall-Tribunals zu Warschau v. 15 März 1785. (das wegen der hervorstehenden Gerechtigkeitliebe den Richtern zur Ehre gereicht), und ein medicinisches Gutachten über das zu Vergiftung des Fürsten Czartoryski vorgeblich bestimmte Pulver.

CCXXX.

CCXXX.

Die Wubbianer, eine nicht gekrönte Preisschrift über die Frage: wie ist der Kindermord zu verhindern, ohne die Unzucht zu befördern? von J. G. Schloffer. Basel, bey Serini. 1785. 83 Seiten in Oktav.

Die Hauptabsicht des Herrn Verfassers scheint mehr zu seyn, die Schwürigkeit und Unmöglichkeit einer gnungthuenden Beantwortung dieser Frage zu zeigen, als sie wirklich zu beantworten. Er hält dafür, daß diß um so weniger möglich sey, wenn weder die Nation, noch die Sitten, noch die Regierungsverhältnisse, noch die Religion, noch überhaupt etwas von dem Volke bestimmt sey, für welches dergleichen Gesetze gegeben werden sollen. In dieser Rücksicht denkt er sich ein Land, (das er Wudby nennt — daher der Titel dieser Schrift), dessen Einwohner einen ganz gemeinen indifferenten Charakter haben, auf welchen die Vorschläge wider den Kindermord angewendet werden sollen. Er geht deren verschiedene durch, und zeigt, daß sie nicht nur nicht passen, sondern auch sogar von widriger Wirkung sind. Seine eigenen, davon der vornehmste auf Besserung der Sitten beruhet, hat er in eine patriotische Rede eines Wubbianers und in eine Formel des Edicts, das der König von Wudby etwan geben könnte, wenn er diese Vorschläge annehmen wollte, eingekleidet.

S. Strasburger gel. Nachricht. 1785. 63 St. S. 685.

CCXXXI.

Ueber die Prokurationen der Kirchen-Visitatoren, besonders in dem Mainzer Erzstifte. Frankfurt und Leipzig. 1785. 4 Bogen in Oktav.

In der Maynzer Monatschr. v. geistl. Sach. (4 H. S. 108.) wird behauptet, die Procurationen wären

3 4

Visitations-

Visitationsgebühren, welche den Commissarien und ihren Officianten für ihre tägliche große Bemühung gereicht werden müßten. Dawider ist nun gegenwärtiger (vorzüglich auf die in der Maynzer Diöces im Schwange gehenden hohen Visitationskosten sich beziehender) Auffatz gerichtet, dessen ungenannter Verfasser erwiesen hat, daß darunter nur die Verpflegung zu verstehen sey, welche man den Visitatoren oder ihren Abgeordneten höchstens etwan schuldig gewesen, daß zwar hier und da erlaubt worden, statt derselben, wenn es anders dem Visitirten gefällig war, nach einer gesetz- oder observanzmäßigen Tare dem Visitator Geld zu geben, daß es aber den Kirchengesetzen zuwider laufe, hier von einer zu bezahlenden Mühe zu sprechen, oder beydes, Verpflegung und Geld zugleich zu fordern. — Die Schrift wird manchen Visitator nicht gefallen.

CCXXXII.

Rechtliches Gutachten über die Frage: Kan ein Lehenmann ohne Wissen und Willen des Lehenherren die Leibeigenschaft seiner lehenbaren Unterthanen aufheben? Wien, bey Jos. Erlen von Kurzbeck. 1785. 4 $\frac{1}{2}$ Bogen in Oktav.

Die von dem Marggrafen von Baden vor einiger Zeit erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft in seinen Landen, und die von einem benachbarten bischöflichen Lehnhofe, von dem ersterer gewisse Klöster zu Lehn hat, darüber erregte Bedenklichkeit, scheint, wenn ich mich in Auslegung des Eingangs nicht sehr irre, zu gegenwärtigen Gutachten Anlaß gegeben zu haben. Die Frage ist aus dem einzigen Grunde bejahet, weil die Leibeigenschaft und ein jedes dieselbe billigende Gesetz dem Naturrechte zuwider sey, — (also sollte wirklich das Naturrecht dem Menschen nicht erlauben, seiner Freyheit gleich andern Gütern um gewisser Vortheile willen, z. B. um für sich und

und seine Familie Unterhalt zu gewinnen, gültiger Weise zu entsagen?) — und es wird daraus gefolgert, die Freylassung sey eine Handlung der Gerechtigkeit, und nicht der Gnade — (also sollte man wirklich befugt seyn, das, was man von dem Geber nur Bedingungsweise und gegen Zusicherung gewisser Verbindlichkeiten empfangen und angenommen hat, in der Folge unbedingt und ohne weitere Verpflichtung an die letztern sogar als ein Recht von dem ehemaligen Geber zu erpressen?) — am wenigsten aber eine verbotene Veräußerung; mithin brauche auch der Lehmann den Lehnherrn nicht erst um seine Einwilligung daren zu fragen. — Ich möchte doch einen Vasallen gegen die Ansprüche eines Lehnhofs in dergleichen Falle aus solchen Gründen nicht vertheidigen.

CCXXXIII.

Prüfung der Ursachen einer Assoziation zu Erhaltung des Reichssystems, welche in der Erklärung Seiner Königl. Majestät von Preussen an Dero hohe Reichsmittstände und andere Europäische Höfe sind vorgeleget worden. Wien. 1785. (und nachgedruckt ohne Angabe des Orts zu Regensburg) 4 Bogen in Quart.

Ist eine Schrift, welche der k. k. Hof der (oben unter Num. CLXXIX. S. 318. angezeigten) k. Preussischen Erklärung 16. entgegengesetzt hat. Die letztere ist hier Satzweise wiederum abgedruckt, und jeder Satz mit Gegenerinnerungen begleitet. Man sucht vornehmlich zu behaupten, der vorgeschlagene Tausch mit Bayern laufe der deutschen Reichsverfassung und den neuern Friedensschlüssen nicht zuwider. Herr Hofrath und Archivar Schmidt in Wien soll Verfasser davon seyn.

CCXXXIV.

Archiv der Sächsischen Geschichte. Gesammelt von Gottfried August Arndt, Professor zu Leipzig. Zweyter Theil. Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich. 1785. 1 Alph. 7 Bogen in Octav.

Die Zahl der hier abgedruckten Stücke, welche meist in das historische Staats- und Privatrecht von Sachsen einschlagen, läuft mit denen im ersten Theile in einer Reihe fort. Es sind folgende:

IX. Consilium *Melchioris ab Offe* in causa, quae vertebatur inter Henricum Saxoniae Ducem ex una, et Electorem Brandenburgensem Ioachimum et Hassiae Landgravium Philippum ex altera parte, super haereditate Saxoniae Ducis Georgii; zwar mit einem lateinischen Titel, aber in deutscher Sprache abgefaßt. Der damals berühmte *Offe* stellte es auf Verlangen Herz. Heinrichs von Sachsen, als nach Ableben seines Bruders, H. Georgs des Bärtigen im J. 1539. Brandenburg und Hessen, wegen ihrer Vermählungen mit zwey Prinzessinnen des letztern, auf dessen Allodialnachlaß an Baarschaft und Mobilien, und besonders auf die Gerade seiner zuvor verstorbenen Gemahlin, Barbaren, Ansprüche machten, und entschied, jedoch mit Ausschluß der Gerade, für Brandenburg und Hessen. Der Herr Herausgeber hat dieses Bedenken mit einer historischen Einleitung und mit Anmerkungen begleitet.

X. Churf. Johann George des I. Rescript an seine Gesandten bey den Westphälischen Friedenstractaten, nebst einigen andern zu diesen Unterhandlungen gehörigen Aufsätzen, I. Abtheil.

XI. Chursächsische Bergordnung in Thüringen vom 3 März 1563. nebst wichtigen historischen Bemerkungen eines ungenannten Verfassers, vornehmlich über das Chursächsische Bergregal in Thüringen, besonders im Schwarzburgischen.

XII.

XII. Vermischte Urkunden I Sammlung. Es sind deren 34 Stück, die meisten vorher ungedruckt, und die übrigen entweder sehr selten, oder anderwärts unrichtig abgedruckt, einige lateinische, die meisten aber deutsch aus dem XIII. bis ins XVI. Jahrhundert, mit erläuternden Noten des Herrn Herausgebers. Darunter befinden sich: Schiedsrichterlicher Spruch zwischen dem Naumburger und dem Zeitzer Kapitel wegen der Naumburger Bischofswahl und Aufnahme des Zeitzer Probsts in das Naumburger Kapitel von 1230; ein Verbot an die Amtleute zu Dellisch von 1384. sich des Nachlasses der Priester nicht anzumassen, welches nicht undeutliche Spuren eines in diesen Gegenden damals in Schwange gewesenem Spolienrechts enthält; 2 Vergleiche zwischen dem Erzstifte Magdeburg und den beyden Sächsischen Linien, der Albertinischen (v. J. 1499.) und der Ernestinischen (v. J. 1502.) wegen der damals erledigten Quersfurter Lehne; Churf. Johanns und Herz. Georgens von Sachsen Vereinigung der Plackeren, Bevehder und Büchsen halber v. J. 1531. eine rare Druckschrift; Testament Herz. Johann Friedrichs zu Gotha (ber sich einen gebornen Churfürsten von Sachsen schrieb) v. J. 1553; Testament des Grafen Georg Ernsts von Henneberg v. 1577. nebst Codicille v. 1583; Churf. Christian des I. Befehl an die Amtleute v. 1588. sich der Vergebung der Pfarren nicht weiter zu unterziehen, sondern selbige den Consistorien zu überlassen; Hennebergischer Erbverbrüderungsvertrag v. J. 1554. richtiger, als beyhm Lünig und beyhm Dumont, abgedruckt.

CCXXXV.

Friedrich Christoph Jonathan Fischers Geschichte des teutschen Handels, der Schiffarth, Fischerei, Erfindungen, Künste, Gewerbe, Manufakturen, der Landwirthschaft, Polizen, Leibeigenschaft, des Zoll-, Münz- und Bergwesens,

Bergwesens, des Wechselrechts, der Stadtwirthschaft und des Luxus. Zweeter Theil. Hannover, in der Helwing'schen Hofbuchhandlung. 1785. 1 Alph. 19 Bogen in Oktav *).

Dieser Band fängt mit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts an, und endiget sich in der Mitte des XVI. Auch hier hat der Herr Verfasser viele zur Geschichte und Erläuterung alter deutscher rechtlicher Verfassungen dienliche Bemerkungen eingestreuet. Dahin gehört vorzüglich, was S. 6. vom Ursprunge des landesherrlichen Gleitsrechts; S. 74. u. f. von den Rheinischen Zollstreitigkeiten gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts; S. 94. u. f. und S. 262. von den Zwistigkeiten der Städte mit dem Adel über die Pfahl- und Ausbürger und die Aufnahme der Leibeigenen; S. 98. von der durch Wachsthum des Handlungsgeistes veranlaßten Veränderung des Erbfolgesystems, insonderheit unter Ehegatten; S. 99. vom Straßenrechte; S. 100. vom Gebrauche der eigenen sowohl, als der trassirten Wechsel in der Mitte des XIII. Jahrhunderts; S. 101. u. f. und S. 302. u. f. von den Bewegungen der Handwerkszünfte gegen die Obrigkeiten und Geschlechter in Städten; S. 117. u. f. von den innern Verfassungen des Hansebündnisses; S. 216. u. f. und S. 441. u. f. vom Zustande des Zollwesens in Deutschland im XIV. und XV. Jahrhunderte; S. 260. u. f. vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Reichsstädte; S. 292. u. f. vom Stapelrechte und Straßenzwange; S. 329. u. f. von den Polizengesetzen der Hansa; S. 460. u. f. von den Meßstreitigkeiten zwischen Leipzig und Halle im XV. Jahrhunderte; S. 521. u. f. von deutschen Gesetzen und Anstalten wider die Weinverfälscher im XV. Jahrhunderte; S. 650. u. f. von deutschen Pracht- und andern

*) Vom ersten Theile s. oben S. 6.

dem Polizeygesetzen des XVI. Jahrhunderts vor-
kommt.

CCXXXVI.

D. Heinrich Johann Otto Königs, der Rechte Lehrers auf
der Universität zu Halle, Lehrbuch der allgemeinen juristi-
schen Litteratur. Zweyter Theil, welcher die Kenntniß
der juristischen Schriften enthält. Nebst einem Namen-
und Sachen-Register über beyde Theile. Halle, im Verlag
des Waisenhauses. 1785. 2 Alph. 4 Bogen in Octav.

Dieser Theil liefert das wichtigste Stück der juristi-
schen Litteratur, die Bücherkenntniß, womit das
Werk beschloffen wird. Der Herr Verfasser ist auch
hier, wie bey dem ersten Theile *), hauptsächlich dem
Nettelbladtischen Plane gefolgt, und nur zuweilen in der
Ausführung davon abgegangen. Besonders aber über-
trifft er sein Urbild an Vollständigkeit, vornehmlich in
Rücksicht der neuesten Litteratur. Da in der Abhand-
lung von den einzelnen juristischen Schriften seine Ab-
sicht war, eine vollständige Anzeige der vornehmsten all-
gemeinern Schriften zu liefern, so hat er sich in Anse-
hung der einzelnen Rechtslehren eigentlich nur auf die
allgemeinen Schriften mit gehöriger Auswahl einge-
schränkt, ohne die über ganz besondere Gegenstände,
ausgenommen in Ermangelung der erstern Art, zu be-
rühren. Das beygefügte doppelte Nahmen- und Sach-
register erleichtert den Gebrauch merklich. Aus diesem
Gesichtspunkte wünscht Herr Professor K. beurtheilt zu
werden. Das Urtheil der Sachverständigen über das
Ganze kann wohl nicht anders, als vortheilhaft, ausfallen.
Zusätze und Verbesserungen, deren Werke dieser Art im-
mer viele bedürfen **), will er in seinem neulich ver-
sprochenen

*) S. oben S. 95. u. f.

**) Z. B. S. 54. fehlt die neu angefangene Sammlung:
„Collectio

prochenen „Magazine der juristischen gel. Geschichte“ liefern, und ich wünsche, daß er diß auch auf die hier am Ende bey weiten noch nicht völlig bemerkten, in Nahmen und Jahrzahlen, als wesentlichen Umständen bey litterarischen Arbeiten, eingeschlichenen Druckfehler ***) erstrecken möge.

Auch das dem Nettelbladtischen Buche angehängte Verzeichniß der Schriften im Tractatu Tractatum, im Ottonischen, und im Meermannischen Theil. ist hier beygefügt, und mit dem über den Meermannischen Supplementband vermehrt worden.

CCXXXVII.

Lehnrecht des Marktgrasthums Oberlausitz, aus Landes- und Provinzialgesetzen auch andern öffentlichen Urkunden erläutert. Herausgegeben von Benjamin Gottfried Weinart, Churfürstl. Sächsischen immatriculirten, auch Oberlausitz.

„Collectio Dissertationum hist. antiquar. iuridic. in academiis German. habitarum, Bremae, 1785. 4. — Von *Raevardi Operibus* ist S. 66. bloß der seltene Neapolitanische Nachdruck erwähnt, hingegen die bey uns weit häufigere deutsche Originalausgabe, Frankfurt 1601. in 2 Oktavbänden, unbemerkt geblieben. — *Gothofredi Fontes* IV. iuris civ. (S. 73.) stehen nicht mit in dessen *Operib. minor.* als welche nur ein Supplementband zum Ottonischen Theil. seyn sollten; vielleicht hat die der Trojischen Ausgabe vorgesezte Series *Opusculorum* den Irrthum veranlaßt. — Der „Versuch eines Auszugs der röm. Gesetze“ (S. 116.) war schon 1784. bis zum 36sten Buche heraus. — *Ivonis Panormia* (S. 218.) steht nicht mit in dessen *Operibus.* — *Benm Sebrounius* (S. 512.) fehlt dessen merkwürdiger „*Commentarius in retractationem suam.*“ — S. 639. fehlen die neuesten Sammlungen französischer Rechts- handel von des *Essarts.* — Das Reichstags-Diarium (S. 649.) hat schon seit mehrern Jahren aufgehört.

***) Z. E. S. 26. Z. 10. 1447: statt 1474. — S. 47. Z. 1. Isel statt Helin.

Oberlausiz. recipirten Advocaten, Gräfflich Hoymschen Gerichts-Director und Amtmann, und Mitglied der Oberlausizischen gelehrten Gesellschaft in Sächsis. Dresden und Leipzig, verlegt Joh. Gottlob Imman. Breitkopf. 1785. 1 Alph. in Oktav.

Ungeachtet die Oberlausiz viele eigene Rechte hat, so kann sie doch noch keinen allgemeinen systematischen Schriftsteller darüber aufweisen, wie man wohl wünschen möchte. Es muß daher gegenwärtiger, einem einzelnen wichtigen Theile der besondern Oberlausizer Rechtsgelahrtheit gewidmeter Versuch allerdings willkommen seyn, der, wenn er auch nicht in allen hier abgehandelten Materien den Nahmen eines Systems im strengen und eigentlichsten Verstande behaupten sollte, doch durchgängig viele gründliche und praktischbrauchbare Beobachtungen und Erörterungen über wichtige Fragen und Punkte aus dem Lehnwesen dieser Provinz, welche nach des Herrn Verfassers eigenem Anführen aus den hierzu gesammelten Materialien des seel. Budäus und aus öffentlichen Landesurkunden erwachsen sind, in folgender Materienordnung (in 13 Kapiteln) enthält: 1) Vom Ursprung der Oberlausizischen Lehne; 2) von den in der Oberlausiz gebräuchlichen Lehnrechten und Gewohnheiten überhaupt; 3) von der Oberlausizischen Lehne Natur und Eigenschaft; 4) von den Personen, so der Oberlausizischen Lehne fähig sind; 5) von den Dingen, so nach Oberlausizischen Rechte in Lehn gehen können; 6) von denen in Ansehung der Oberlausizischen Lehne den Ständen zustehenden Befugnissen und Obliegenheiten; 7) vom Successionsrechte in Lehngütern; 8) von Lehnveräußerungen und deren Revocation; 9) von der in der Oberlausiz üblichen Lehnsempfängnisse und Investitur, auch andern dahin gehörigen Rechten; 10) von den Lehnspflichten und schuldigen Lehns- und Ritterdiensten;

diensten; 11) von Lehnsfehlern und Verbrechen, Lehnsklagen und Verwürfungen; 12) von dem Oberlausitzischen Lehngerichte und Prozesse; 13) von den Lehnsleuten des Landvoigts und der Ämter, auch des Landeshauptmanns, den Schutzwandten und Aftetlehnsleuten. Die 4 letzten Kapitel sind am kürzesten ausgefallen. Außer vielen fogleich in den Text mit eingeschalteten Rescripten und rechtlichen Erkenntnissen, sind noch besonders 20 dergleichen Beylagen am Ende angehängt, welche insgesammt zu Unterstützung und Erläuterung der hier vorgetragenen Sätze viel beitragen und den praktischen Nutzen dieses Buchs um ein großes vermehren.

CCXXXVIII.

Archiv der medizinischen Polizei und der gemeinnützigen Arzneikunde. Vierten Bandes erste Abtheilung. Herausgegeben von Joh. Christian Friedr. Scherf, der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochgräflich Lippe-Detmoldischen Hofmedikus und Mitglied der kaiserlichen Akademie der Naturforscher. Leipzig, in der Wengandschen Buchhandlung. 1785. 11 $\frac{1}{2}$ Bogen in Oktav.

Für den Juristen und Polizeymann sind hier die wichtigsten Stücke: Num. I. eine deutsche Uebersetzung von dem über die Defnung der Grabkeller in einer Pfarrkirche zu Malta von der Pariser medizinischen Gesellschaft 1780. ertheilten Gutachten, wo die Frage von den Gefahren bey Beerbigung und Ausgraben der Leichen in Kirchen und den dabey nöthigen Vorsichtsregeln nach der Verschiedenheit der Umstände, umständlich erörtert ist. Num. III. Stadt-Strassburgische Verordnung v. 1784. wegen der Wuth und anderer ansteckenden Krankheiten der Thiere. Num. V. Fortsetzung der (im II. B. ange-

(angefangenen) Anmerkungen über das Churfürstliche Mandat die Hornviehseuche betr. Num. VII. Churfürstlich-bayerische Instruction für das Collegium medicum zu München v. 1782. Num. IX. Eid und Pflicht einer Leichenfrau zu Heilbronn.

CCXXXIX.

Kurze Geschichte der Stölgebühren oder geistlichen Accidenzien nebst andern Hebungen nach ihrer ersten Entstehung und allmählichen Entwicklung abgehandelt von H. M. G. Grellmann, b. W. D. Göttingen, bey Joh. Christ. Dietrich. 1785. 7 Bogen in Oktav.

Es ist eine weitere Ausführung eines schon in Schldzers Staats-Anzeig. (XXVI. S.) abgedruckten Aufsatzes, dazu zwar der vor ein paar Jahren über die vorgeschlagene Aufhebung der Gebühren der Geistlichkeit in Mecklenburg entstandene, zur Zeit noch nicht geendigte gelehrte Krieg die erste Veranlassung gegeben zu haben scheint, der aber gleichwohl eine ganz andere Absicht hat, als die Entscheidung jener Frage. Der Verfasser wollte vielmehr, um einen so wichtigen Gegenstand, der auch die Aufmerksamkeit der Regenten vorzüglich verdient, in seinem richtigen Gesichtspunkte zu zeigen, nur eine zusammenhängende Geschichte dieser Gebühren in der christlichen Kirche liefern, die bey dem scharfen Beobachtungsgenüste, den er hier verräth, und bey der darinnen hervorstechenden Kunst, einzelne zerstreute historische Bruchstücke gut zu ordnen und in eineth Ganzen im gehörigen Lichte darzustellen, vermuthlich den Beyfall der Kenner erhalten wird. Eines der vorzüglichsten daraus sich ergebenden Resultate, das vielen Lesern Anfangs paradox scheinen dürfte, weil man insgemein das Gegentheil geglaubt hat, ist, daß die Pfarrer und Weltpriester (freylieh nicht Bischöfe und Mönche) schon seit dem mittlern

Alter arm und gedruckt gewesen sind. — Uebrigens hat er seine Geschichte in 3 Abschnitten vorgetragen: 1) vom Ursprunge und allmählichen Aufkommen der geistlichen Accidenzien; 2) von deren Fortdauer im Mittelalter bis zur Reformation; 3) von deren Beybehaltung und Beschaffenheit in der protestantischen Kirche.

CCXL.

Sammlung von Staatschriften, die, während des Seekrieges von 1776. bis 1783. sowol von den kriegsführenden, als auch von den neutralen Mächten öffentlich bekannt gemacht worden sind; in so weit solche die Freiheit des Handels und der Schifffahrt betreffen. Herausgegeben und mit einer Abhandlung über die Neutralität und ihre Rechte, insonderheit bey einem Seekriege, begleitet von August Hennings, Königlich-Dänischen Kammerherrn und Ober-Commerz- und Fabriken-Intendanten in Schleswig und Hollstein. Zweiter Band. Altona, gedruckt und verlegt von Joh. Dav. Ab. Eckhardt, und in Commission bey Benj. Gottl. Hoffmann in Hamburg. 1785. 1 Alph. 13 Bogen in Oktav.

Der zweyte Band dieser für das neueste praktische Völkerrecht, insonderheit in Rücksicht der Seehandlung, wichtigen Sammlung faßt zusammen 90 darauf sich beziehende Staatschriften in sich, die theils in einseitigen Erklärungen und Verordnungen, theils in Tractaten und Friedensschlüssen bestehen, nehmlich, 15 von Engelland, 20 von Frankreich, 9 von Holland, 9 von Spanien, 24 von verschiedenen (bey dem letztern Seekriege) neutralen Staaten, und 13 Friedensschlüsse. Die meisten dieser Stücke sind in der Originalsprache geliefert, manche darunter auch überdiß mit deutschen Auszügen begleitet. — Die auf dem Titel angegebene Abhandlung steht schon vor dem ersten Bande *).

CCXLI.

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 374

CCXLI.

Ernst Ludwig Wilhelm von Dacheröden Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freyen Reichsdörfer in Teutschland. Erster Theil. Leipzig, bey Siegf. Lebr. Crusius. 1785. 20½ Bogen in Oktav.

Der Herr Verfasser hat hier durch gründliche und ausführliche Bearbeitung eines zwar eingeschränkten, aber doch nicht unwichtigen, von seinen Vorgängern bey weiten nicht erschöpften Gegenstandes des deutschen Staatsrechts, eine nicht gemeine Probe eines vorzüglich angewendeten akademischen Fleißes abgelegt. Die ganze Abhandlung wird aus 5 Kapiteln bestehen: 1) Begriffe von freyen Reichsdörfern; 2) Ursprung derselben; 3) Gerechtsame; 4) Nachrichten von den ehemaligen; und 5) von den noch jezo die Reichsunmittelbarkeit genießenden freyen Reichsdörfern. Hier sind nur die 3 erstern nebst einen Theile des vierten erschienen, mit dem Versprechen, daß der Ueberrest bald nachfolgen soll. Die in der Vorrede S. 22 u. f. vorgegebene außerordentliche Seltenheit des bekannten, wenigstens in hiesigen Gegenden ziemlich gemeinen und nicht einmal in Buchläden vergriffenen Pottgießerischen Werks de statu servorum (Lemgo 1736. 4.) die es dem Herrn Verfasser unmöglich gemacht hat, dasselbe bey seiner übrigens bewiesenen guten Belesenheit zu benutzen, muß wohl nur local seyn.

CCXLII.

Kleine juristische Bibliothek, oder ausführliche Nachrichten von neuen kleinern juristischen, vornehmlich akademischen Schriften mit unpartheyischen Prüfungen derselben. Herausgegeben von Johann Ludwig Klüber, Doctor der Rechte auf der Universität Erlang. Erstes Stück. Erlang, bei Joh. Jak. Palm. 1785. 8 Bogen in Oktav.

So ungern ich auch dem Gerüchte, daß eines unserer schätzbarsten Journale: „Neueste Juristische Literatur“ mit dem vierten Stücke des J. 1784. (s. oben S. 160.) beschloffen sey, Glauben beymessen möchte, so wenig läßt sich nummehr wohl noch daran zweifeln, da dessen Verleger, statt die Fortsetzung zu liefern, eine ähnliche neue periodische Schrift dem Publikum vorgelegt hat, nemlich gegenwärtige sogenannte „kleine juristische Bibliothek“ die an Genauigkeit der Auszüge, Gründlichkeit der Prüfungen, Unpartheylichkeit und Bescheidenheit in Urtheilen zwar jener gleich kommt, hingegen im Plane sich von derselben (wie sie seit 1781. eingerichtet war) darinnen unterscheidet, daß sie nur allein den neuesten kleinern juristischen Schriften, vornehmlich akademischen Dissertationen und Programmen gewidmet ist, folglich einerley Absicht und Einrichtung mit deren ersten 5 Jahrgängen (1776—1780.) hat. Der Herr Verfasser giebt zuvörderst aus einer jeglichen kleinen Schrift, die er anzeigt, einen umständlichen kernhaften Auszug, und fügt sodann seine eigenen prüfenden Bemerkungen darüber bey, um theils, wo möglich, den Besiz und das Lesen solcher Schriften selbst entbehrlich zu machen, (welches aber doch wohl nur der Fall bey denjenigen Abhandlungen seyn könnte, die noch unter dem Mittelmäßigen stehen,) theils für die Liebhaber deren Daseyn und Werth zu bemerken. Herr D. Klüber erbittet sich, um der Vollständigkeit willen, von auswärtigen Gelehrten, besonders auf catholischen Universitäten, die postfreye Einsendung ihrer neuen Dissertationen und Programmen an die Verlags-handlung, oder an deren Commissionäre, die Heinsius'sche Buchhandlung in Leipzig, und die Strengische in Frankfurt am Mann. Wie oft ein Stück erscheinen soll, ist nicht angegeben. Sollte der Herr Verfasser nach dieser weitläufigen Anlage, (denn das erste Stück enthält nicht mehr als 13 Rezensionen,

tionen, meistens von 1785. einige auch noch von 1784.) zu arbeiten fortfahren, so wird eine ansehnliche Zahl Stücke für das Jahr erfordert werden, um auch nur die neueste kleine juristische Litteratur zu umfassen, die man jährlich allein an akademischen Streit- und Einladungschriften süglich auf 130 bis 150 rechnen kann.

CCXLIII.

Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen mit einigen Urkunden von D. Johann Ludwig Klüber. Erlangen bei Joh. Jak. Palm. 1785. 10 Bogen in Oktav.

Die Geschichte der in Deutschland so häufigen Gerichtslehen gehört unter diejenigen Materien, welche, ihrer Wichtigkeit ungeachtet, bisher im Ganzen fast noch gar nicht bearbeitet waren, und verdient daher allerdings eine so gründliche und gelehrte Untersuchung, als ihr Herr D. Klüber, von dessen ausgebreiteten Kenntnissen, mühsamen Fleiße, und vortreflichen Anlage zum Schriftsteller das Studium der Jurisprudenz viel hoffen kann, unter dem fast zu bescheidenen Titel eines Versuchs, hier gewidmet hat. Den Ursprung der Gerichtslehne leitet er der Sache nach aus der Verfassung des longobardischen Reichs, als des ersten Lehnstaates, her, den Nahmen hingegen findet er erst seit K. Friedrichs des I. Regalienconstitution v. J. 1158. Nach einer kurzen Erzählung ihrer Geschichte in Frankreich, Schottland, und Engelland zeigt er die Veränderungen der Grundsätze, welche davon bis auf die gegenwärtigen Zeiten in Deutschland angenommen worden sind, nebst ihren Ursachen, nach gewissen Perioden, die sich aber, da diese Veränderungen nicht auf einmal in allen deutschen Provinzen erfolgt sind, nicht immer genau, sondern nur im Allgemeinen angeben lassen. Auch sind beträchtliche Bemerkungen über seltner Arten der Gerichtslehne (z. E.

westphälisches Freygrafenlehn, Gerichtslehn ohne Grundstück, Zunftgerichts- Kessler- Häfner- Schultheissen- und Bogtenlehne) eingestreuet.

CCXLIV.

Dhnborgreiffliche Betrachtungen über die drey zu Mannheim gekrönten Schriften von der besten ausführbaren Verhütung des Kindermords. Dresden und Leipzig, bey Joh. Imman. Breitkopf. 1785. 4 Bogen in Oktav.

Der Verfasser prüft und vergleicht die so verschiedenen Vorschläge, welche in den bekannten gekrönten Mannheimer Preischriften wegen des Kindermords *) vorkommen, um zu zeigen, daß sie insgesamt der eigentlichen Absicht der Preisfrage, ausführbare Mittel zu entdecken, im Grunde keinesweges entsprechen, noch der überhaupt viel zu allgemein und unbestimmt gefaßten Aufgabe hinlänglich Gnüge habe geschehen können.

CCXLV.

Beiträge über Kindermord, Lotterieseuche und Prachtaufwand, von Johann Caspar Velthusen, der heil. Schrift Doktor und ordentlichen öffentlichen Lehrer auf der Julius Karls Universität, ersten Prediger und Generalsuperintendent in Helmstädt, auch Abt zu Marienthal: Wien, im Verlag St. Phil. Wucherers. 1785. 8½ Bogen in Oktav.

Von diesen 3 Aufsätzen gehört der erste: „über den Kindermord“ allein hierher; die andern beyden: „über die Lotterieseuche“ und: „über den Prachtaufwand“ sind politische Satiren. Die Vorschläge, die der Herr Verfasser zu Verminderung des Kindermords hier

* S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 348.

Hier gethan hat, verdienen, da sie große Kenntniß des menschlichen Herzens und viel Erfahrung (Eigenschaften, die man in den meisten über diesen Gegenstand gedruckten Schriften fast ganz vermißt) zu erkennen geben, allerdings beherzigt zu werden. Und über den rechten Gebrauch und Mißbrauch der Todesstrafe bey den verschiedenen Gattungen der Kindermörderinnen nach ihren verschiedenen Bewegungsgründen kommen S. 26. u. f. so ganz treffende Gedanken vor, die selbst dem Beobachtungsgeliste eines denkenden und in seiner Praxis grau gewordenen Criminalisten Ehre machen würden.

CCXLVI.

Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland.

Zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, von Joh. Friedr. Reitemeier, Doctor der Rechte. Göttingen, bey Joh. Christ. Dieterich. 1785. 21 Bogen in Octav.

Unter juristischer Encyclopädie versteht der Herr Verfasser nicht, wie insgemein seine Vorgänger, die Beschreibung von der allgemeinen Beschaffenheit, den Quellen und Hauptgegenständen der verschiedenen einzelnen Theile der Jurisprudenz und ihrer Verbindung mit einander, sondern ein historisch - philosophisches System (er nennt seine Arbeit zwar nicht selbst so, es ist aber meines Bedünkens der schicklichste Name, den man ihr belegen kann) von den Grundsätzen, worauf die in Deutschland geltenden Rechte beruhen, das zugleich zum Zwecke hat, den bisherigen wissenschaftlichen Vortrag der Rechtsgelahrtheit nach dem von ihm in *Conspectu juris Rom.* (Götting 1784. 8. *) vorgezeichneten neuen Plane umzuschaffen, und dadurch vielleicht alle gegenwärtige juristische Systeme und Lehrbücher auf einmal unbrauchbar zu machen. Es zerfällt in 2 Haupt-

Tha 4

theile,

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 329.

theile, nemlich: „Gesetzgebung“ und: „Gesetzkunde.“ Der erste (Gesetzgebung) und weitläufigste (bis S. 246.) ist ganz dem Geiste der Gesetze gewidmet, den der Herr Verfasser unter genauer Rücksicht auf die chronologische Zeitfolge der eingeführten Rechte, (daher die Verbindung der Rechtsgeschichte mit der Encyclopädie kommt,) nach dem von ihm gebildeten systematischen Zusammenhang der Gegenstände der Gesetze zu entwickeln gesucht hat, und zwar in folgender Ordnung: Zuerst allgemeine Grundsätze und Geschichte von der Gesetzgebung der merkwürdigsten Staaten; sodann allgemeine Grundsätze sowohl vom natürlichen, als von den positiven Rechten der vornehmsten Völkerschaften, die hier in Rücksicht der Verschiedenheit der Maximen bey ihrer Gesetzgebung unter gewisse Classen gebracht sind; hierauf die Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, deren erste Abtheilung die des Römischen, die zweyte aber die hier mit einander verwebte Historie des deutschen und des canonischen Rechts enthält.

Der zweyte ungleich kürzere Theil von der Gesetzkunde besteht theils aus einigen allgemeinen Grundsätzen von der auf die Gesetze gegründeten und daraus hergeleiteten Rechtswissenschaft, theils aus einer Geschichte von deren allmählichen Bildung und Cultur, insbesondere bey den Römern und bey den Deutschen.

Obgleich dieser Entwurf bey wirklich encyclopädischen Vorlesungen eigentlich wohl nur allein von dem Herrn Verfasser und denjenigen Lehrern, die, mit gänzlicher Verwerfung der bisherigen Lehrmethode in der Rechtsgelahrtheit, dem vorgeschlagenen neuen Systeme des erstern zu folgen gedenken, gebraucht werden kann, so verdient doch, ohne alle Rücksicht auf akademischen Gebrauch, der historische Theil von der Gesetzgebung, als der erste Versuch einer wahrhaftig pragmatischen, den Geist der Gesetze einer jeden Epoche im hellen Lichte darstellenden

darstellenden Rechtsgeschichte, von denkenden Rechtsgelehrten und besonders von Lehrern, die ihre Schüler dazu bilden wollen, allgemein geschätzt und benutzt zu werden!

CCXLVII.

D. Bernhard Friedrich Rudolf Laubns, Churfürstl. Sächs. Hofraths, Abhandlung von den Frohndiensten der Deutschen. Aus dessen Handschriften mit Anmerkungen und Urkunden vermehrt von Johann Christian Kuhn, Churfürstl. Sächs. Gleits- und Land- Accis- Commissario in Thüringen. Weiffensfels und Leipzig, bey Casp. Sim. J. fens Erben. 1785. 11 Bogen in Oktav.

Diese aus der ersten Ausgabe *) dem juristischen Publikum schon hinlänglich bekannte und von Kennern geschätzte Abhandlung des berühmten Herrn Hofraths Laubn in Lennstädt über einen der wichtigsten und brauchbarsten Gegenstände des deutschen Rechts erscheint hier mit beträchtlichen Vermehrungen, die der Herr Herausgeber aus des verdienten Greises eigener Handschrift, mit dessen guter Zufriedenheit, mitgetheilt hat.

CCXLVIII.

Ueber die Königlich Preussische Assoziation zu Erhaltung des Reichssystems. Von Otto von Gemmingen, Reichsfreyherrn. Deutschland. 1785. 2½ Bogen in Quart.

Daß publicistische Privatfedern durch die bey Gelegenheit des bekannten Bündnisses zwischen einigen Churhösen aufgeworfenen Staatsrechtsfragen von der Rechtmäßigkeit eines Ländertausches zwischen deutschen Reichsständen, und dem Befugnisse einzelner Reichsstände unter sich Vereinigungen zu Aufrechthaltung der Reichsverfassung zu errichten, wurden in Bewegung ge-

*) Frankfurt am Mayn, 1759. 8.

fest werden, war leicht zu erwarten. Ich werde von allen künftig etwan erscheinenden Schriften über diesen Gegenstand nur diejenigen anzeigen, die sich eigentlich auf juristische Gesichtspunkte einlassen, wie zum Theil die gegenwärtige, in deren III. Abschnitte: „vom Einflusse, den der Austausch des bayerischen Kreises gegen den burgundischen auf das deutsche Reich haben könne“ und im IVten: „von der Assoziation zur Erhaltung des Reichssystems“ der Verfasser in einem der Achtung, die ein Privatschriftsteller regierenden Höfen auf alle Fälle schuldig ist, freylich nicht angemessenen Tone folgende Sätze äußert: 1) der vorgeschlagene Tausch gehöre nicht unter die in der G. B. verbotenen Zersplitterungen der Länder; 2) sey auch den Pfälzischen Hausverträgen nicht zuwider; 3) es gehe dadurch keine Veränderung in der ganzen Verfassung Deutschlands vor, weil sodann der burgundische Kreis an die Stelle des bayerischen trete; 4) dem gegenwärtigen Bündnisse stehe die bekannte Clause in der Wahlcapitulation wegen des Churvereins entgegen.

CCXLIX.

Carl Renatus Hausens, öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte auf der Universität Frankfurt, Bibliothekarius und verschiedener auswärtiger Akademien Mitglieds, allerneueste Staatskunde von Holland, d. i. Erläuterung der Streitigkeiten zwischen Kayser Joseph dem Zweyten und dem Staate der vereinigten Niederlande. Nebst Uebersicht gegenwärtiger Begebenheiten. Erstes, Zweytes, Drittes Stück. Berlin und Leipzig, bey Ge. Jac. Decker. 1785. das erste Stück 10 Bogen; das zweyte 7 Bogen; das dritte 10 Bogen in Octav.

Die gemeinnützige und lehrreiche Absicht des Herrn Verfassers ist hauptsächlich, außer denen in die zeitlichen

zeitlicheren Irrungen des Kayfers mit Holland einschlagenden Staatsacten. (die er aus öffentlichen Blättern entlehnt) ganz eigene Abhandlungen und andere Aufsätze über solche Gegenstände der Staatskunst, der Geschichte und des Europäischen Völkerrechts, welche ebenfalls darauf Beziehung haben, nebst Auszügen und Recensionen neuer Staats- und anderer politischen Schriften, auch einem Abriße der neuesten Begebenheiten zu geben.

Ich habe hier nur die Abhandlungen aus dem Europäischen Völkerrechte zu bemerken, deren in den angezeigten Stücken folgende vorkommen: Ueber Eröffnung und Sperrung der Schelde, nebst Analyse aller dahin gehörigen Staatsverträge von 1648. bis 1748. (1 St. S. 3.) — Vergleichung der Streitigkeit zwischen dem Kayser und den Generalstaaten über die freye Schifffahrt auf der Schelde mit der Streitigkeit zwischen dem Könige von Preussen und der Stadt Danzig über die freye Schifffahrt auf der Weichsel (1 St. S. 63.) — Von dem politischen Verhältnisse der vereinigten Niederlande gegen das deutsche Reich (2 St. S. 4.) — Unter welchen Bedingungen hat das Haus Oesterreich die Niederlande erhalten, und können selbige veräußert werden? (2 St. S. 71.) — Unter welchen Umständen hat der Staat der vereinigten Niederlande das Recht beyne Handel nach Indien und das Recht von Sperrung der Schelde erhalten? (3 St. S. 3.)

Laut der Ankündigung sollte von dieser Sammlung monatlich vom Jänner 1785. an ein Stück heraus kommen. Allein da bis jezo, wo ich dieses schreibe, (im December 1785.) außer den angezeigten bereits in der Oftermesse fertigen ersten 3 Stücken weiter nichts erschienen ist, so dürfte man fast an einer fernern Fortsetzung zweifeln.

CCL.

Die Tortur der Griechen, Römer und Teutschen. Eine zusammenhängende Erklärung der davon redenden Gesetze, von D. Ernst Christian Westphal, der Rechte ordentlichen öffentlichen Lehrer auf der Friedrichs-Universität zu Halle. Leipzig, in der Wengandschen Buchhandlung. 1785. 8 $\frac{1}{2}$ Bogen in Oktav.

Was man bey dem zur Ehre der Menschlichkeit und Gerechtigkeit immer mehr sich ausbreitenden Grundsatz vom Mißbrauche und von Abschaffung der Tortur noch über diesen Gegenstand vorzüglich zu lesen wünschen möchte — eine wahre pragmatische, in den Geist der Gesetze eindringende Geschichte derselben — das ist nun freylich gegenwärtige Arbeit nicht. Sie sollte es aber auch nach des Herrn Verfassers Absicht nicht seyn, welcher vielmehr nach der von ihm in seinen bekannten Werken „vom Pfandrechte“ und „de libertate et servitutibus praediorum“ mit guten Erfolg gebrachten, und auch hier glücklich ausgeführten commentarisch-systematischen Methode, sämtliche zur Lehre von der Tortur gehörige Gesetze, nach der Materienordnung zusammenstellen und erklären wollte. Er fängt im ersten (sehr kurz ausgefallenen) Theile mit dem Griechischen Rechte an, geht sodann im zweyten auf die Römischen Gesetze über, und schließt im dritten mit den Deutschen Rechten, welche letztere nach 3 Epochen: 1) älteste deutsche Gesetze der Ostgothen, Westgothen u., 2) Fortsetzung bis zur Carolinischen H. G. Ordnung, äußerst kurz, und 3) die Carolinische H. G. Ordnung selbst, (denn diese Gränzlinie hat er nicht überschritten, folglich die spätere, meist weit mildere Gesetzgebung einzelner deutscher Staaten ganz unberührt gelassen) vorgetragen sind.

CCLI.

CCLI.

Ehurfürstlich-Sächsisches Generale die wegen des Pferde-
Bedürfnisses bey jedesmahliger Mobilmachung der Armée
zu treffende Einrichtung betr. d. d. Dresden, am 25 A-
pril. 1785. 4 Bogen in Folio.

Die Unterthanen sollen für beständig tüchtige Pferde
(auf eine gewisse Anzahl Magazinhusen jeglichen
Orts eines gerechnet) in Bereitschaft halten, um solches
gegen tarmäßige Bezahlung erforderlichen Falls zum
Gebrauch der Armee schleunig abliefern zu können. Für
die Creiß- und Amtshauptleute, auch Beamte, denen
die deshalb nöthige Einrichtung aufgetragen wird, ist
eine besondere Instruction beygefügt.

CCLII.

Regulativ, wornach die Jura Stolae von Militair-Personen,
deren Eheweibern, Kindern und resp. Dienstbothen in
den sämtlichen Ehur-Fürstl. Landen hinführo entrichtet
werden sollen. Dresden, in der Hofbuchdruckerey. 1785.
1 Bogen in Quart.

Die Ansätze sind gegen die sonst insgemeln bey andern
Personen gewöhnlichen merklich vermindert.

CCLIII.

Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodolo-
gie, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, von D.
August Friedrich Schott, Ehurfürstlich-Sächsischer O-
ber-Hofgerichts-Assessor, der Rechte ordentlichen Profes-
sor, der Juristen-Fakultät Besizer, der Fränkisch-Bay-
rischen Nation Senior, und des kleinern Fürsten-Collegii
zu Leipzig Collegiaten. Vierte vermehrte und verbesserte
Auflage. Leipzig, bey Johann Samuel Heinsius. 1785.
20 Bogen in Oktav.

Mair

Mein Plan und die ganze wesentliche Einrichtung meines Buchs ist auch bey dieser neuen Ausgabe unverändert geblieben. Bloß durch nöthige Abänderungen und Einschaltungen in einzelnen Punkten und im Vortrage, hauptsächlich aber durch Ergänzung der Literatur, so weit diese nach meiner Absicht hieher gehört, habe ich es noch brauchbarer zu machen gesucht.

CCLIV.

Deutsche Staatskanzley. Von D. Johann August Reuß, Herzoglich Würtembergischen Hofrath. und Lehrer des teutschen Staatsrechts an der Karlsbohenschule zu Stuttgart. IX. Theil. Ulm, auf Kosten der Stettinischen Handlung. 1785. 1 Alph. 9 Bogen in Octav.

— — — — — X. Theil. Ebendas. 1785. 1 Alph. 4 Bogen.

Die Gegenstände des IX. Theils sind: Die Haassische Untersuchungs- und Suspensions-Sache; die Zollstreitigkeiten zwischen Schwarzenberg und Brandenburg-Onolzbach; die Polizeyanstalten des obern Schwäbischen Kreisviertels in Ansehung der Bettler, Wagneten und Handwerksbursche; die Directorialstreitigkeiten im Rittercanton Oberrheinstrom; Streit der Gräfin von Sternberg mit Churcolln ic. wegen der Mänderscheidischen Lehne; Streit zwischen dem Erzbischof und dem Domkapitel zu Salzburg; die Verwaltung der catholischen Kirchengefälle zu Dinkelsbühl; die Beschwerden zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Colln; Immediatproceß zwischen dem Freyh. Knebel von Razenelnbogen und Baden; Briefwechsel zwischen Steinhäuser und Preu über den Verkauf einer in der Grafenschaft erschienenen Schrift; Streit der Oberrheinischen Ritterschaft mit dem Bischof zu Speyer über die Abzugsfreyheit; das Reichsinterimsdirectorium; die vor-
gebliche

gebliche Reichsasterlehnseigenschaft einiger Schönburgischer Herrschaften; der (nunmehr wenigstens auf dem Reichstage beendigte) Streit über die Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafencollegiums; Staatsrechtliche Bemerkungen bey Gelegenheit der Oesterreichischen Kriegsrüstungen wider die vereinigten Niederlande; das Gerücht von einem Tauschprojecte zwischen Oesterreich und Pfalzbayern.

Und die vornehmsten des X. Theils sind folgende: Vergleich zwischen Pfalzbayern und dem Schwäbischen Kreise wegen der Stadt Donaawörth; Primogeniturgesetz des gräflichen Hauses Erbach-Erbach; der Fränkische Grafentag; freywillige Uebertragung der Landesregierung des volljährigen Herrn Herzogs von Sachsen-Hildburghausen an seinen zeitherigen Vormund den Prinz Joseph Friedrich; evangelische Religionsbeschwerden nebst dem Deputationsberichte an das Corpus der Evangelischen; Bemerkungen, wie sich gegen Schlözern zu benehmen; Einlösung der an Churbraunschweig verpfändeten Grafschaft Bentheim; künftige Sann-Hachenburgische Erbfolge; der den Nassau-Saarbrückischen Häusern bezugte Titel: Durchlauchtig-Hochgebohren; abermals einige Schriften in der Haasischen und Albinischen Untersuchungssache; Fränkischer Grafentag nebst dem Grafentagsprotocolle; Gerüchte vom Ländertausche und Reichsständische Verbindung dagegen; Streit wegen der im Isenburgischen gelegenen Einkünfte der 3 aufgehobenen Mannzer Klöster, ein Pendant zu der bekantgen ähnlichen Streitigkeit mit den Hessischen Häusern.

CCLV.

Beantwortung der zu Wien herausgekommenen sogenannten Prüfung der Ursachen einer Association zu Erhaltung des Reichssystems, welche in der Erklärung Sr. Königl. Majestät

Majestät von Preussen an Dero hohe Reichsmitstände und andere Europäische Höfe sind vorgeleget worden. Berlin. 1785. 3½ Bogen (und in einem zu Regensburg unter der Angabe von Berlin erschienenen Nachdrucke, 9 Bogen) in Quart.

Ist von Seiten des K. Preussischen Hofes zu Widerlegung der oben unter Num. CCXXXIII. angezeigten Wienerischen Staatschrift bekannt gemacht worden. Es wird hauptsächlich gezeigt: 1) daß der Bayerische Tauschvorschlag eben sowohl dem Teschner Frieden, als den Pfalzbaierischen Hausverträgen zuwider, und von den letztern besonders der Tractat zu Pavia von 1329. hier allerdings anwendbar sey; 2) daß das Haus Bayern durch den Badner Frieden keine unumschränkte Freiheit, seine Länder zu vertauschen, erhalten habe; 3) daß der Satz, als ob Bayern nie ein Churfürstenthum gewesen sey, wider alle historische Wahrheit anstoße; 4) daß dieser Tausch für die deutsche Reichsfreyheit gefährlich sey, und dem Hause Pfalzbayern bey weitem kein hinlängliches Aequivalent gewähren würde; 5) daß die Association ein den Reichsständen nach der Reichsverfassung erlaubtes Bündniß sey. — Berliner Nachrichten zu Folge soll der gelehrte und berühmte Staatsminister, Freiherr von Herzberg, der Verfasser seyn.

CCLVI.

D. Friedrich Christoph Jonathan Fischer, Professor des Staats- und Lehnrechts zu Halle, Abhandlung über die Baierische Kurwürde und die damit verknüpfte Untrennbarkeit der Pfalzbaierischen Erbländer. Berlin, bey Ge. Jac. Decker. 1785. 2 Bogen in Oktav.

Eine kurze Geschichte der Pfalzbaierischen Churwürde, um das Resultat daraus zu ziehen, daß diese auf den

den sämmtlichen Pfalz-bayerischen Erbländern zusammen genommen ruhe, und letztere daher nie getrennt werden können.

CCLVII.

Bedenken eines oberdeutschen Patrioten über den Tausch von Baiern. Würzburg. 1785. 2 Bogen in Quart.

Schildert die Gefahren, welche aus einen solchen Tausche, wodurch der größte Theil des Bayerischen Kreises, als der bisherigen Scheidewand zwischen den Oesterreichischen Ländern und den vorliegenden Kreisen, in Oesterreichische Hände käme, insonderheit für die politische Verfassung von Oberdeutschland entstehen würde.

CCLVIII.

Observation adressée à un Academicien de Berlin sur un passage relatif à la présente Reforme de Justice dans les Etats Prussiens contenu dans la Dissertation sur les Revolutions des Etats, luë dans l'Assemblée publique de l'Academie des Sciences et des belles Lettres, le 30 Janv. 1783. par M. de Herzberg, Ministre d'Etat et Membre de l'Academie. à Leipzig, de l'Imprimerie des Scavans. (1785.) 8 Bogen in Octav.

Ein durch Kenntnisse, Talente, Thätigkeit, und Verdienste dem Publikum längst bekannter Geschäftsmann, der selbst mehrere Jahre am Ruder der preussischen Justiz mit geseffen hat, der vormahlige Kammergerichts-Präsident zu Berlin, Herr Christian Ludwig von Rebeur, (denn der ist im Vorberichte als Verfasser genannt,) hat von einer Stelle aus der auf dem Titel angegebenen Abhandlung des Herrn Staatsministers von Herzberg, die einen Lobspruch für die neue preussische Proceß-Reform enthält, und sie mit dem

B b

II. Theil. gerichtlichen

gerichtlichen Verfahren der römischen Prätores vergleicht, Anlaß genommen, die Gründe, warum er das im Jahr 1781. in den preussischen Staaten eingeführte neue proceßualische Verfahren widerrathen hat, öffentlich vorzulegen, oder vielmehr eine scharfe, oft beissende Critik über diese neue Proceßordnung zu liefern. Das Resultat besteht hauptsächlich darinnen: Das vorgeschriebene Verfahren sey Inquisitionsähnlich, und eben deswegen bürgerlichen Partheyfachen nicht angemessen, vielmehr der bürgerlichen Freyheit äußerst nachtheilig; die Entfernung der Advokaten von Civilproceßen habe viel schlimme Folgen für die Justizverwaltung; die neue Proceßreform gebe zur Chifane und zu Verlängerung der Streitigkeiten mehr Gelegenheit, als die alte; der Einfluß einer beständigen Gesetzcommission auf die Entscheidung bereits anhängiger Proceße könne leicht in einen Despotismus ausarten; aus denen seitdem zum Theil in wesentlichen Punkten wiederum gemachten vielen Abänderungen erhelle, daß die neue Einrichtung auf keinen festen Grundsätzen beruhe.

CCLIX.

Churfürstlich-Sächsisches Generale, die baldigste Ausfertigung der gerichtlichen Urkunden betr. d. d. Dresden; den 28 Novembr. 1785. 1 Bogen in Folio.

Es werden die Gerichtsobrigkeiten bedeutet, die Ausfertigung der Lehnscheine, Kauf- und anderer Contracte, und deren Eintragung in die Gerichts-Handelsbücher künftig, bey nachdrücklicher Strafe, nicht mehr zu verzögern, noch die Gebühren und den Verlag dafür, bey Strafe des doppelten Erlasses, im Voraus zu erheben.

CCLX.

Commentatio ad titulos sex priores Legis Angliorum et Veterinorum. Adiectae Observationes iuris publici, feudalis, civilis.

*Civilis. Scriptit et — ad summos in iure honores capes-
fendos — proponit Carolus Gottlob Roessig, Philos. D. et
lib. art. Mag. I. V. Bacc. Prof. P. E. Philos. Adv. Elect. im-
matr. Societatis Oec. Lips. et apiariae Luf. Sup. Mem-
brum honorarium, nec non Hassio-Homburgicae patrioti-
cae cum regia Suec. Holmiae et Bauarico Palat. Burghu-
fana morum et oeconomiae iunctae Socius. Lipsiae. 1785.
5 Bogen in Quart.*

Der Hauptgegenstand dieser Schrift ist das wegen seiner reichen Schätze für die deutschen Rechtsalterthümer wohlbekanntes alte Gesetzbuch der Angeln und Wariner, über dessen 6 erstere Titel der Herr Verfasser (nach einer vorausgeschickten Einleitung von dessen Ausgaben und Alter) historische, critische, grammaticalische und antiquarische Anmerkungen — vielleicht der Vorläufer eines künftigen vollständigen Commentars über das ganze Gesetz — liefert. Als ein Anhang folgen hierauf 3 Beobachtungen aus dem Sächsischen Lehns- dem deutschen Staats- und dem bürgerlichen Rechte: 1) Von dem in gewissen Fällen den Weibspersonen in Chursachsen nachgelassenen Vorbehalte der gesammten Hand in Mannlehnsgütern, nach Anleitung eines hier hingedruckten Decisvrescripts vom 20 März 1782. 2) Von der nöthigen Vorsicht im Studium des deutschen Staatsrechts. 3) Von encauteriis, zu Erläuterung einiger Stellen im Theodosianischen und im Justinianischen Codex, und zu Berichtigung der Gothofredischen Erklärung.

CCLXI.

*Procancellarius D. Carol. Godofr. de Winckler, Facultatis Iu-
ridicae Ordinarius rel. solennia inauguralia — Car. Gottl.
Roessig — indicit. Inest Problema iuridicum de abolenda
restitutione in integrum ex causa aetatis. Lipsiae. 1785.
2 Bogen in Quart.*

Die Wiedereinsetzung in vorigen Stand aus dem Grunde der Minderjährigkeit sey: 1) der deutschen Verfassung nicht angemessen, wo die Obrigkeit ohnehin für die Unmündigen und deren Bevormundung selbst und aus eigener Bewegung Sorge zu tragen habe. 2) Ueberflüssig, zumahl in Deutschland, da man alle von Minderjährigen ohne ihre Vormünder unternommene verbindliche Handlungen an sich (ipso iure) für ungültig anzusehen habe, hingegen wegen der mit Beitritt der Vormünder geschlossenen Minderjährige im Verkürzungsfalle ihre Entschädigung vom erstern, und endlich gar von der obervormundschaftlichen Obrigkeit erlangen könnten. 3) Schädlich, sowohl für das gemeine Wesen wegen daraus erwachsender proceßualischer Weitläufigkeiten, entstehender neuer Proceße, und Verminderung öffentlicher Treue und Glaubens, als auch für die Minderjährigen selbst, weil man sich um deswillen nicht gern mit ihnen und ihren Vormündern in Verträge einlasse.

CCLXII.

Dissertatio inauguralis de poenis earumque modo, cui — pro summis in utroque iure honoribus capeffendis — defendendae ingenii vires intendet *Iulius Gottlob Gurwasser*, Iuris utriusque Baccalaureus; Defensor et Notarius publ. Caes. iur. Lipsiae. 1785. 9½ Bogen in Quart.

Der Herr Verfasser (Rechtsconsulent in Dresden) liefert hier von einem Systeme der Gesetzgebung über die Strafen den ersten Abschnitt: „de poenis constitutis“ ingleichen von dem zweyten: „de poenis omittendis et constituendis“ überschriebenen, die beyden erstern Kapitel: „de poenis omittendis vel mitigandis“ und „de poenis constituendis vel exasperandis.“ Den Ueberrest aber, nemlich das dritte Kapitel des zweyten Abschnitts: „de poenis remit-

tendis

tendis vel finiondis“ nebst dem dritten Abschnitte: „de euitandis poenis“ verspricht er zu anderer Zeit nachzuholen.

CCLXIII.

Procancellarius Iof. Lud. Ern. Püttmannus, I. V. D. Inst. Professor Ordinar. et Colleg. Ictor. Assessor, sollemnia inauguralia — Iulii Gottlob Gutwasser — indicit. (Miscellaneorum ad ius pertinentium Specimen II.) Lipsiae. 1785. 2 Bogen in Quart.

Diese Fortsetzung einer von dem Herrn Verfasser vor kurzen angefangenen neuen Sammlung *) kleiner theoretischer und praktischer Beobachtungen, enthält folgende Stücke: 6) De legato rei alienae, ad cap. 5. X. de testam. nehmlich, daß ein Vermächtniß einer fremden Sache in der angezogenen Stelle keinesweges verboten sey. 7) Ueber den Brachylogum iuris ciuilis, zu Berichtigung der Senkenbergischen Nachricht davon. 8) Von der strengen Verbindlichkeit des Bevollmächtigten gegen den Principal, die sich sogar auf die Zurückgabe der vom letztern dem erstern anvertraueten gestohlenen Sachen an den Gewaltgeber erstreckt, durch einen Rechtsfall erläutert.

CCLXIV.

Ordinarius, Senior ceterique Assesores Facultatis Iuridicae Lipsiensis — examen — Ferdin. Henr. de Helldorf publice testantur. Inest Aduersariorum iuris iudiciarii Adnotatio VIII. Lipsiae, 1785. 3 Bogen in Quart **).

Der Herr Domherr und Ordinarius von Winckler beantwortet hier die Frage: Ob und in wie ferne der Concurs die in gewissen Handlungen bestehenden

B b 3

Ber.

*) Vom Specim. I. s. oben S. 117.

**) Von den erstern Stücken s. oben S. 100. u. f.

Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners zu erfüllen schuldig sey? nach folgender Regel: „Der Conkurs sey allerding's dazu verpflichtet, in so ferne weder für irgend einen Gläubiger ein vorzüglicher Vortheil vor dem andern daraus erwachse, noch ein besonderes Gesetz entgegen stehe“ als wovon die Anwendung insonderheit auf den Kauf, den Pacht- und Miethcontract, die Hypothek, anvertrautes Gut, und Schenkungen, gemacht wird.

CCLXV.

De concessione insignium in Imperio Romano-Germanico
Commentatio Quarta, qua — inuitat *Fridericus Aug. Guilielmus Wenck*. Lipsiae. 1785. 1½ Bogen in Quart *).

— — — — — *Commentatio Quinta*. Ib. eo.
1½ Bogen.

Herr Hofrath **Wenck** redet in der IV. Abhandlung von Wappen der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft und einzelner dahin gehöriger Familien, wie auch gelehrter und Künstlergesellschaften, ingleichen von kaiserlichen Ordens- und Gnadenzeichen.

Die fünfte ist den Wappen gewidmet, welche Landständen und Akademien vom Kaiser ertheilet worden sind.

CCLXVI.

De Canonicis Protestantium successionis in res vtenfiles maternas exfortibus — Praeside D. *Christiano Friderico Pohlio*, supremae Curiae et Consistorii Eccles. Aduocato, ciuitatis Lipsiensis Senatore — disputabit *Ioannes Carolus Falcke*, Lipsiensis. Lipsiae. 1785. 2 Bogen in Quart.

Das nach Sachsenrechte den Geistlichen zustehende Befugniß, zugleich mit ihren Schwestern die mütterliche Gerade zu beerben, auch auf protestantische Domherren

*) S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 204.

Herrn sich erstrecke? ist eine allerdings streitige, wenigstens zur Zeit noch nicht durch Gesetze entschiedene Frage, die der Herr Verfasser hauptsächlich aus dem Grunde verneinet, weil man die protestantischen Domherren wegen ermangelnder Ordination nicht für Geistliche im eigentlichen Verstande ansehen könne.

CCLXVII.

De retentione pignoris in concursu creditorum secundum ius Saxonicum electorale exule, differit — *Io. Adamus Theophilus Kindius*, Iurisscientiae et Philosophiae Doctor, supremae in prouincia Curiae Assess. Iuris Saxonici Prof. publ. ordinarius, academiae Lipsiensis Syndicus. Lipsiae. 1785. 2½ Bogen in Quart.

Der Herr Verfasser beweist, vornehmlich wider *Hommels* gegentheilige Meinung (in *Rhaps. Obl.* 378.) daß das nach gemeinen Rechten dem Gläubiger an einem Faustpfande auch wider des Schuldners Concurs, bis zur erlangten Befriedigung, zustehende Zurückbehaltungsrecht in *Chursachsen* durch die *E. P. D. Tit. XLI. §. 1.* allerdings aufgehoben sey, und daher der Pfandgläubiger solches, um von den daraus zu lösenden Kaufgeldern vorzüglich bezahlt zu werden, zur Concursmaße abliefern müsse.

CCLXVIII.

De fontibus iuris iudiciarii ciuilibis, quod per Germaniam obtinet, Dissertatio, quam — Praeside *Io. Adamo Theophilo Kindio*, Iurisscientiae et Philosophiae Doctore, supremae in prouincia Curiae Assessore, Iuris Saxonici Professore publico ordinario, academiae Lipsiensis Syndico — defendet auctor, *Carolus Fridericus Goeckerus*, Grimma-Misnicus. Lipsiae. 1785. 5 Bogen in Quart.

Es wird gehandelt von den Quellen: a) des deutschen bürgerlichen Proceßes der mittlern Zeiten; b) des neuern noch heut zu Tage üblichen sogenannten gemeinen deutschen Proceßes; c) des Reichsgerichtsproceßes; und d) einiger besondern deutschen Landesproceße, nemlich des Oesterreichischen, Brandenburgischen, Bayerischen, Braunschweig-Lüneburgischen, und Sächsischen.

CCLXIX.

Erläuterung über eine in dem hundert und eilften Stücke der neuen Leipziger gelehrten Zeitungen befindlichen Recension, von D. Johann Friedrich Junghans, der Rechte designirten außerord. Professor. Leipzig, mit Sommerischen Schriften. (1785.) 1 Bogen in Oktav.

Und:

CCLXX.

Widerlegung der vom Herrn Doctor Johann Friedrich Junghans, der Rechte designirten außerordentlichen Professor zu Leipzig, herausgegebenen Erläuterung über eine in dem einhundert und eilften Stücke der neuen Leipziger Gelehrten Zeitung befindlichen Recension. 1785. 2 Bogen in Oktav.

Herr D. Junghans vertheidiget sich (N. CCLXIX.) wider eine nachtheilige Recension von seinem *Specim. iur. civ. ad tit. Institut. etc.* *) in den Leipz. gel. Zeit. v. J. 1785. Dagegen aber sucht der Recensent (Num. CCLXX.) seine Urtheile und Aeußerungen zu rechtfertigen.

CCLXXI.

De mortis causa donationum indole praeiatus, ad audientiam orationem — inuitat Io. Fridericus Junghans, Philosophiae et Iuris vtriusque Doctor. Lipsiae. 1785. 2½ Bogen in Quart.

Herr

*) S. davon oben S. 115.

Herr D. und Professor Junghans liefert hier den Anfang einer vollständigen Ausführung der Lehre von Schenkungen auf den Todesfall, und handelt vor-
 jeho nur von deren Beschaffenheit nach den Grundsätzen des Naturrechts, woben er besonders Pufendorfs und Meiers Begriffe und Meynungen davon prüft.

CCLXXII.

Gustavi Hugo, Badensis, Commentatio de fundamento successio-
 nis ab intestato ex iure Romano antiquo et nouo, in
 concertatione ciuium academiae Georgiae Augustae —
 praemio ornata. Goettingae. 1785. 6 Bogen in Quart.

Und:

CCLXXIII.

Ioachimi Schwarzkopf, Danneberga-Hannoverani, Commen-
 tatio de fundamento successio-
 nis ab intestato ex iure Ro-
 mano antiquo et nouo, quae in concertatione ciuium aca-
 demiae Georgiae Augustae — proxime victricis accessit.
 Goettingae. 1785. 5 Bogen in Quart.

Vermöge einer ganz neuerlichen königlichen Stiftung für die Universität Göttingen werden seit 1785. jährlich von jeder Fakultät Aufgaben zu einer Preisschrift für die dortigen Studirenden bestimmt. Diß ist die Veranlassung zu gegenwärtigen beyden Abhandlungen über die von der Juristenfakultät für das Jahr 1785. ausgegebene Materie von Grunde der Intestaterbfolge nach Römischen Gesezen, davon die Hugoische den Preis, die Schwarzkopfsche aber das Accessit erhalten hat.

Das System des Herrn Hugo besteht in der Haupt-
 sache darinnen. Er nimmt an, alle Frauenzimmer, auch
 die Töchter, wären nach dem Rechte der 12 Tafeln we-
 gen ihrer Untüchtigkeit zum Ackerbau und zu Kriegs-
 diensten, als den beyden Grundsäulen der Römischen-Re-

publik in den ältesten Zeiten, wobey es auf den Besitz der Grundstücke, als der einzigen damaligen Reichthümer, vorzüglich angekommen sey, von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen, mithin aus dieser Ursache auch nur allein der aus Agnaten bestehende Mannsstamm, mit Ausfall aller zur weiblichen Linie gehörigen Cognaten, erbfähig gewesen. Weil aber dieser Grundsatz in der Folge mit den neuern verzärteltesten Sitten und der immer mehr zunehmenden Neigung zur Pracht und Reichthümern unter dem Römischen Volke sich nicht länger vertragen; so habe diß zu vielen Ausnahmen und dem weiblichen Geschlechte vortheilhaften Abweichungen besonders in den prätorischen Edikten und in den kaiserlichen Verordnungen Anlaß gegeben, so, daß zu Justinians Zeiten von jenem alten strengen Erbsolgsysteme wenig mehr übrig gewesen sey. Daher dürfe Justinians Gesetzgebung über diesen Gegenstand, welche übrigens zwar im Ganzen sich auf die Grade der natürlichen Liebe nach der Verschiedenheit der Verwandtschaft, und auf eine daraus abgeleitete muthmaßliche Willensmeinung des Erblassers gründe, jedoch zugleich in ihren einzelnen Theilen wahrscheinlich auf besondere, bey der zur Zeit noch nicht hinlänglich erörterten damaligen Statistik verborgene Gründe gebauet sey, eben nicht für ganz neu angesehen werden.

Herr Schwarzkopf kommt zwar, was den Grund der in den 12 Gesetztafeln bestimmten Intestaterbfolge betrifft, mit Herrn Zugno in so weit überein, daß er diesen ebenfalls aus dem alten Familienrechte (*iure gentilitatis* s. *agnationis*) herleitet, zeigt aber dagegen umständlich, daß das weibliche Geschlecht nicht, wie jener zu behaupten sucht, Anfangs gänzlich davon ausgeschlossen gewesen sey. Und von dem neuen Erbsolgsysteme des Justinians hat er sich bemühet, sowohl die allgemeinern als besondern Gründe aufzusuchen, die dort ganz mit Stillschweigen übergangen waren.

Benbe

Beide Schriften sind allerdings gute Beweise eines nicht geringen akademischen Fleißes; jedoch zeichnet sich eine jede in gewisser Rücksicht vor der andern aus, die *Zugoische* nemlich mehr durch politische Beobachtungen über den Geist der Gesetze und durch die lateinische Schreibart, die *Schwatzkopfsche* hingegen mehr durch eigentliche Gelehrsamkeit, Belesenheit und mühsame Untersuchung.

CCLXXIV.

Differtatio inauguralis de exacta aequalitate inter vtriusque religionis consortes per Imperium Germanicum, quam — pro summis in vtroque iure honoribus — defendet auctor *Fridericus Augustus Schmelzer*, Francohusanus. Goettingae. 1785. II $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Herr Schmelzern gebührt unstreitig das Lob, daß er der erste Schriftsteller ist, der die wichtige Materie von der im W. Fr. bestimmten Gleichheit zwischen den catholischen und protestantischen Religionsverwandten, diese vorzügliche Grundsäule des deutschen Kirchenstaatsrechts, in einer eignen Schrift in ihren ganzen Umfange und nach Würden abgehandelt, auch zugleich die irrigen und gefährlichen *Kieselischen* Begriffe und Grundsätze davon, nach welchen dieselbe zum offenbaren Nachtheil der Protestanten sehr eingeschränkt seyn würde, gründlich widerlegt hat. Bey den Ausnahmen von der Regel der Religionsgleichheit im deutschen Reiche hätte wohl der beträchtliche Unterschied zwischen den Rechten der catholischen und der protestantischen Reichsstände in Kirchensachen, da diesen, außer dem beyden gemeinschaftlichen Hoheitsrechte, auch die Collegial- oder sogenannten bischöflichen Rechte, dazu jene selbst nach dem Systeme ihrer Kirche unfähig sind, über ihre evangelischen Unterthanen zustehen, nicht mit Stillschweigen übergangen werden sollen.

CCLXXV.

CCLXXV.

De feudo insignium, vulgo Wappenlehn, — capeffendae summae in iurisprudencia dignitatis causa — differit
Theodor. Hagemann, Brunsvicensis, Goettingae. 1785. 4 Bogen in Oktav.

Die seltener eigene Schriften vom Wappenrechte sind, desto angenehmer muß die gegenwärtige seyn, wo der Herr Verfasser mit einer guten Belesenheit in historischen Quellen und mit deren zweckmäßigen Benutzung nicht nur von der ehemals nicht ungewöhnlichen Bezeichnung mit einem gewissen Wappen und den daraus entspringenden rechtlichen Wirkungen, sondern auch zugleich überhaupt von Ertheilung der Wappen und den darauf sich beziehenden Rechten gehandelt hat, daher die Rubrik etwas zu enge gefaßt ist.

CCLXXVI.

Theodori Hagemann, Iuris vtriusque Doctoris, Commentatio de feudo Halsbergae, siue loricae, vulgo Panzer-Lohn dicto. Goettingae. 1785. 2 Bogen in Oktav.

Unter einem Panzerlehne versteht der Herr Verfasser ein Ritterlehn, vermöge dessen der Vasall sich auf Erfordern des Lehnherrn in Kriegs- und Friedenszeiten gepanzert stellen muß.

CCLXXVII.

Dissertatio iuridica inauguralis de bonis collegii dissoluti cui cedant, quam — pro gradu Doctoris — defendet auctor
Friedericus Georgius Braun, Friso-Orientalis Emdanus, Societatis Eruditorum, quae Viadrinae floret, Affessor. Traiecti ad Viadrum. 1785. 7 Bogen in Quart.

Sogleich der Verfasser bloß bey allgemeinen Grundsätzen stehen geblieben ist, ohne die neuerlich in Deutschland bey Gelegenheit der Erlöschung des Jesuitenordens und der Mode gewordenen Klosteraufhebungen, über deren Güter entstandene Streitigkeiten auch nur mit einem Worte zu berühren, so scheint doch die Veranlassung zu dieser Abhandlung wirklich davon hergenommen zu seyn, und seine Absicht dahin zu gehen, über die wichtige Frage: Wem die Güter einer getrennten öffentlichen Gesellschaft zugehören? ein vollständiges System mit genauer Unterscheidung der mannichfaltigen hierbey einschlagenden, theils in dem Ursprunge und den Erwerbungsarten dieser Güter, theils in ihrer Absicht und Bestimmung, theils in den Aufhebungsursachen gegründeten Fälle zu bilden, davon er aber hier freylich nur die ersten Grundlinien geliefert hat, die, so mager sie auch übrigens in Rücksicht der Litteratur ausgefallen sind, (denn *Leyser* ist der einzige Hauptschriftsteller, mit dem es der Verfasser zu thun hat) gleichwohl von Seiten des Scharffsinns und des eigenen Nachdenkens bemerkt zu werden verdienen.

CCLXXVIII.

Differtatio iuridica inauguralis de actione Pauliana Hamburgi non introducta, sed necessario introducenda, quam — Praefide *Ioachimo Georgio Davies*, Phil. et I. V. D. Potentissimo Boruss. Regi a Consiliis intimis, Academiae Directore, Ordinis Ictorum Ordinario, Phil. moralis, Logices et Decretalium P. P. O. Societatis Scientiarum et artium, quae Viadrinae floret, Praefide, Facultatis Iuridicae h. t. Pro-Decano etc. — pro gradu Doctoris in utroque iure — subiicit auctor, *Ioachimus ab Exter*, Hamburgensis, Societatis Scientiarum et artium, quae Viadrinae floret, Assessor. Traiecti ad Viadrum. 1785. 6 Bogen in Quart.

Im

Im ersten Kap. wird von der Natur und Beschaffenheit der Paulianischen Klage überhaupt gehandelt, und im zweyten gezeigt, daß diese Klage, ungeachtet das Römische Recht in Hamburg als ein subsidia-
risches ausdrücklich angenommen, und das erwähnte Rechtsmittel nie eigentlich abgeschafft worden ist, gleichwohl daselbst im Gerichtsbrauche zur Zeit nicht üblich sey; daß es aber dem Geiste der Hamburger Stadtrechte gemäß und überhaupt rathsam seyn würde, dasselbe dort ausdrücklich einzuführen.

CCLXXIX.

Ordinis Ictorum in academia Viadrina h. t. Pro-Decanus, *Ioachim. Georg. Daries*, praemissa Commentatione de differentia iuris aequi atque stricti, des billigen und strengen Rechts, ad — solemnia inauguralia — Frid. Ge. Braun — inuitat. Traiecti ad Viadrum. 1785. 1½ Bogen in Quart.

Der Herr Verfasser sucht die Begriffe des strengen und des billigen Rechts dadurch deutlicher zu machen, daß er strenges Recht nennt, was in Collisionfällen, und billiges, was in andern Fällen statt findet.

CCLXXX.

Facultatis Iuridicae h. t. Pro-Decanus, *Ioachim Georg. Daries* — ad solemnia inauguralia — Ioach. ab Exter — inuitat et — ad quaestionem: An feudum recte Lehn vertatur? respondet. Traiecti ad Viadrum. 1785. 1½ Bogen in Quart.

Die bekannte Wahrheit, daß der deutsche Ausdruck: „Lehn“ von einer viel weitern Bedeutung sey, als das Wort *feudum*, auf die Verbindung angewandt, in welcher die zur Niklaskirche in Stendal gehörigen Lehnleute

Lehrleute mit der Universität zu Frankfurt an der Ober
sehen.

CCLXXXI.

D. Johann Friedrich Theodor Burchard, ordentlichen Ab-
vokat und Procurator der Herzogl. Mecklenb. Justiz-
kanzlei, auch des Rostockschen Obergerichts, Beweis, daß
die Mecklenburgische Geschichtskunde dem einheimischen
Rechtsgelahrten unumgänglich nothwendig sey. Nebst
Anzeige der Privat-Vorlesungen des Verfassers. Rostock.
1785. 1½ Bogen in Quart.

Freylieh nur die allerersten Grundlinien eines solchen
Beweises, der aber eine weitere Ausführung des
Verfassers, welcher der Sache gewachsen zu seyn scheint,
wohl verdiente.

CCLXXXII.

Disputatio iuridica de filio in imperfecto parentis inter libe-
ros testamento ne bona quidem mente exheredando,
quam — Praeside *Georgio Henrico Aldringen*, I. V. Docto-
re, Digestorum et Codicis Professore publico et ordina-
rio, Univerſitatis Treuirensis Syndico, Receptore et Se-
cretario, defendet — *Joannes Jacobus Staadt*, Treuir. AA.
LL. ac Philosophiae Magister, Iurium Emeritus. Augustae
Treuiorum. 1785. 4½ Bogen in Quart.

Nicht ohne Schein wird hier vertheidiget, ein privile-
girter letzter Wille der Eltern in Ansehung der
Kinder sey nur ein unvollkommenes Testament, und die
darinnen eingesetzten Kinder wären nicht als eigentliche
wahre testamentarische, sondern mehr als Intestaterben
anzusehen, hieraus aber ferner gefolgert, daß darinnen
ganz und gar keine Enterbung, nicht einmal die aus gut-
ter Absicht, als wozu doch immer ein würkliches Testa-
ment

ment erfordert werde, statt finden könne — ein Satz, dessen Richtigkeit sich, auch ohne jene Hypothese anzunehmen, aus gewissem Gründen behaupten läßt.

CCLXXXIII.

Tabula recitationum in Academia Ludouiciana per semestre hibernum cl^ocl^occl^oxxxv. inchoandarum. Gieslæ. 1785. 1 Bogen in Folio.

Der Eingang zu dem jedesmaligen halbjährigen Gießener Lectionsverzeichnisse, welcher gewöhnlich den Herrn Regierungsrath D. Christian Heinrich Schmid daselbst, als Professor der Beredsamkeit, zum Verfasser hat, enthält allezeit eine kleine wissenschaftliche Ausführung, und zwar für dißmahl eine aus der Römischen Rechtsgeschichte über den Titel: „*Commentarii iuris civilis*“ den einige Schriften alter Römischer Rechtsgelehrten führen.

CCLXXXIV.

D. Carolus Guilielmus Robert, vtrique Domui Hassiæ in Senatu reuisionum a Consiliis, Iuris et Philosophiæ moralis Professor Ordinarius — orationem — indicit. Præmittuntur Meditationes ad doctrinam iuris ecclesiastici Protestantium de ordinatione ieiuniorum. Marburgi. 1785. 4½ Bogen in Quart.

Der Herr Verfasser stellt zuvörderst ein System vom Fasten aus dem N. T. auf, womit er die Grundsätze der A. E. davon vergleicht, um daraus zu beweisen, daß ein protestantischer Landesherr weder Kraft der ihm von der Kirche überlassenen bischöflichen Gewalt, noch vermöge seiner Hoheitsrechte in Kirchensachen, Verordnungen zum Fasten Befehlsweise geben könne.

CCLXXXV.

CCLXXXV.

Auseinanderlegung eines der schwersten Fälle aus der Interusurienrechnung von M. Johann Nicolaus Müller.
 Nebst Anzeige seiner Sommerlectionen. Göttingen. 1785.
 3 Bogen in Quart.

Die Frage ist von dem gegenwärtigen Werthe einer Summe, die der Schuldner erst Terminweise, ohne indessen etwas zu verzinsen, abzutragen verpflichtet war. Es wird angenommen, ein jeder Termin sey sowohl in Ansehung der Summe, als in Rücksicht der Zwischenzeiten dem andern gleich, der erste Termin aber eine willkührliche Zeit später gefällig, als die gegenwärtige Zahlung geschiehet. Herr M. beantwortet die Frage nach einfachen Zinsen, und summirt, um die allgemeine Formel zu finden, zweyerley Reihen, eine arithmetische und die der Quadrate.

CCLXXXVI.

Ueber den Werth und die Rechte der öffentlichen Erziehung.
 Eine Einladungsschrift von Philipp Julius Lieberkühn,
 Rector und Professor des Elisabethanischen Gymnasiums und Inspector der Evangelischen Schulen in Breslau. Breslau, bey Gottlieb Löwe. 1785. 4 Bogen in Octav.

Enthält manchen guten Fingerzeig, der bey einer neuen Gesetzgebung über das Schulwesen, besonders was die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Lehrer, der Schüler, und der Eltern und Vormünder der letztern gegen einander betrifft, benützt werden könnte. Der Gegenstand verdient von einem Sachverständigen und denkenden Manne, dafür man den Herrn Verfasser aus diesen Versuche erkennt, allerdings weiter ausgeführt zu werden.

B.

Gelehrte Nachrichten vom Jahr 1785.

I.

Todesfälle.

Im Februar:

Den 10ten starb Herr D. Franz Gabriel Zamm, Director der Juristenfakultät und Professor der Rechte zu Eöln, im 82sten Jahre.

Im Julius:

Den 5ten Herr Johann Carl Dähnert, Professor der Philosophie und des Schwedischen Staatsrechts zu Greifswalde, alt 66 Jahr.

Im September:

Herr Friedrich Esaias von Puffendorf, Vice-Präsident des Oberappellationsgerichts zu Zelle, 77 Jahr alt.

Den 30sten der Dänische Staatsrath, Herr Johann Jacob Moser, (der Vater der praktischen deutschen Staatsrechtswissenschaft,) zu Stuttgart im 85sten Jahre, an einem Schlagflusse.

An eben diesen Tage Herr Stephan von Kautenstrauch, k. k. wirklicher Hofrath bey der Böhmischo-Oesterreichischen Hofkanzley, Director der theologischen Fakultät zu Wien und Prälat zu Braunau in Böhmen — einer der aufgeklärtesten Schriftsteller über das catholische Kirchenrecht — und zwar zu Erlau in Ungarn, wo er den Auftrag hatte, die theologischen Schulen und Seminarien in Ungarn und Siebenbürgen zu untersuchen.

Im November:

Den 21sten der Conferenzrath und Assessor im höchsten Gerichte, Herr Johann Joachim Ambersen zu Coppenhagen, 64 Jahr alt.

Zu Ende dieses Monats Herr D. Johann Paul Ferdinand Schröter, Rechtsconsulent zu Dresden (Verfasser einiger juristischer Schriften, die man bey Meuselns und Weidlichen angegeben findet) im 37sten Lebensjahre.

H.

Beförderungen, Amtsveränderungen und Belohnungen.

I.

Der bisherige außerordentliche Lehrer der Rechte und Beysitzer der Juristenfakultät zu Kiel, Herr D. Friedrich Christoph Jensen, ist zum ordentlichen Rechtslehrer daselbst, mit Zulage, ernannt worden.

2.

An Weishaupts Stelle hat ein Benedictiner aus Benedict-Baiern, Carl Klocker, den Lehrstuhl des Kirchenrechts zu Ingolstadt überkommen.

3.

Herr Kohlborn, Canonicus zu St. Stephan in Mainz, hat den Ruf zu einer neu errichteten Professur des catholischen Kirchenrechts nach Göttingen erhalten.

4.

Der k. k. Staatsrath Freyherr von Martini (ehemaliger Professor der Rechte zu Wien) hat den Charakter eines kaiserlichen Geheimdenraths und zugleich den Auftrag zu Einrichtung des Justizwesens in Mayland bekommen.

5.

Herr D. Johann Friedrich Reitemeyer, bisheriger Privatlehrer zu Göttingen, ist einem Rufe als ordentlicher Professor der Rechte nach Frankfurt an der Oder gefolgt.

6.

Der Churcollnische geistliche Rath und Professor des Kirchenrechts zu Bonn, Herr D. Phil. Hedderich,
C c 2 ist

ist als Professor des geistlichen Privatrechts zu Mainz angestellt worden.

7.

Der Herr Geheime Regierungsrath Fresenius zu Friedberg ist, mit Niederlegung seiner Reichsritterschaftlichen Dienste, als wirklicher Geheimerrath in Hessenhomburgische getreten, wird aber vor der Hand seinen bisherigen Wohnort nicht verändern.

8.

Der bisherige erste Stadtgerichtsassessor zu Halle, Herr D. Carl Friedrich Zepernick, ist zum Director der Stadtgerichte, Stadtschultheissen und Salzgrafen daselbst, mit dem Charakter eines Kriegsraths ernannt worden.

9.

Herr D. und Prof. Junghanns, und der Candidat Herr Johann Christoph Regner (von dessen Schriften Weidlichs biographische Nachrichten nachzusehen sind) zu Leipzig, haben beyde, und zwar ersterer eine jährliche Pension von 100 Thalern, letzterer aber einen Gnadengehalt von 150 Thalern erhalten.

10.

Herr D. Ge. Friedr. Lamprecht zu Halle (s. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 462.) ist außerordentlicher Professor der Philosophie daselbst geworden.

11.

Der zeitherige außerordentliche Professor der Rechte, Herr Colbidorsen zu Coppenhagen, ist nun als ordentlicher Rechtslehrer daselbst mit einem jährlichen Gehalte von 800 Rthlr. angestellt.

12.

Herr Andreas Wilhelm Cramer (Verfasser der oben S. 274. angezeigten Abhandlung über Vespasians Gesetzbuch) ist zum außerordentlichen Professor der Rechte zu Kiel ernannt worden.

13. Die

13.

Die durch Herrn Hofrath Reinhardts *) Abgang nach Dresden erledigte ordentliche Lehrstelle der Institutionen zu Wittenberg, ist dem bisherigen Professor des Sächsischen Rechts daselbst, Herrn D. Ernst Gottfried Christian Klügeln, gnädigst übertragen, derselbe auch, ebenfalls an des erstern Stelle, zum Vessiser des dortigen Hofgerichts ernannt worden.

14.

Der Churbraunschweigische Reichstagsgesandte, Herr Dieb. Heinr. Ludw. Freyherr von Ompteda, bekleidet eben diesen Charakter nun auch zugleich mit in Ansehung der Fürstlich-Osnabrückischen Stimme, wozu er sich am 15 December legitimiret hat.

III.

Vermischte Nachrichten.

1.

Herr Prof. du Roi zu Helmstädt beschäftigt sich mit Ausarbeitung der Biographien der dortigen Rechtslehrer von Stiftung der Akademie an bis auf gegenwärtige Zeiten.

2.

Die Herren Haberland und Schultes, Advokaten zu Orlamünde, haben ein alphabetisches Repertorium über die Altenburgischen Landesgesetze angekündigt, das sie auf Subscription herausgeben wollen.

3.

Herr Regierungsadvokat J. C. Zellbach zu Arnstadt ist Willens, eine hinterlassene Handschrift des verstorbenen Hofrath Zellbachs „de fatalibus“ nach den gebräuchlichsten und neuesten Proceßordnungen umgearbeitet

E c 3

beitet

*) S. oben S. 130.

beitet und in moderne Form gebracht, zum Druck zu befördern.

4.

Herr Oberlandesregierungssekretär Franz Blasius Wagner zu München, wird den bekannten Bayerischen Codicem Maximilianum nebst den Anmerkungen des berühmten Freyherrn von Kreitmayer und den einzuschaltenden neuern Generalien, in Frage und Antwort zergliedert, auf Pränumeration und Subscription in Gr. Fr. Cas. Schads, bey dem man sich dißfalls melden kann, zu Nürnberg Verlage herausgeben.

5.

Zu der ersten Ausgabe von „*Repertoire universel et raisonné de Jurisprudence etc. par Guyot*“ zu Paris, kommt anjesho ein Supplement heraus, welches die Verbesserungen und Vermehrungen der zwoten in Quart erscheinenden Auflage (davon nun der 17te Band heraus ist) enthalten, und wenigstens 12 Oktavbände, jeden ohngefähr zu 500 Seiten, betragen wird. Jeder Band kostet auf Subscription 3 livres 12 Sous, man muß aber auf das ganze Werk 30 livres voraus bezahlen, und den Rest am Ende nachschiefen.

6.

Vom Herrn Prof. Beck zu Leipzig hat man die Fortsetzung von des seel. Suchs „*Bibliothek der Kirchenversammlungen*“ zu erwarten.

7.

Der Herr Regierungsrath Freyherr von Sentenberg zu Gießen beschäftigt sich mit einem zweyten Supplemente zu *Lipenii Biblioth. Iur.* welches, als eine (mir selbst bey meinen übrigen Geschäften ganz unmöglich gewordene) Fortsetzung des von mir im Jahr 1775. gelieferten Supplementbandes, Ostern 1787. zu Leipzig im Fritschischen Verlage erscheinen wird.

8.

Von der oben S. 106. angezeigten „Chursächsischen Hofordnung“ hat man auch zum bequemen Gebrauche, einen Abdruck in Oktav, in der Dresdner Hofbuchdruckerey veranstaltet.

9.

Der ungenannte Verfasser der beyden Abhandlungen: „vom Appellationswesen der Stadt Riga“ und „Versuch einer Geschichte der Rigischen Stadtrechte“ in Herrn Gadebusch „Versuche üb. d. litvländ. Geschichtskunde und Rechtsgelehrs.“ *) ist Herr Bürgermeister Johann Christoph Schwarz zu Riga.

10.

Herr Prof. Hausen zu Frankfurt an der Oder hat nun seine: „Allerneueste Staatskunde von Holland“ mit dem erst nach dem Abdrucke der oben S. . befindlichen Recension der erstern 3 Stücke hiesigen Orts bekannt gewordenen vierten Stücke (Berlin, bey Decker, 1785. 8 Bogen in Oktav) beschlossen. Es liefert unter andern hauptsächlich die Präliminärartikel zwischen dem Kaiser und Holland, mit des Herrn Herausgebers kurzen und besonders für nicht vollkommen geübte Leser sehr brauchbaren Erläuterungen eines jeglichen Artikels.

11.

Ein Proceß des Curländischen Residenten zu Warschau, Herrn von Zuehör, mit dem Grafen Lematis, darinnen das Kronmarschallgericht über erstern eine Gerichtsbarkeit zu haben behauptet, hat zu zwey dasebst erschienenen Schriften Anlaß gegeben; in der ersten französisch geschriebenen vom Herrn von Seyking **), einem Curländischen Edelmanne, wird das Recht des

C c 4

Herzogs

*) S. oben S. 238. in *) und S. 304.

***) Vermuthlich eben derselbe, von dem man ein paar Schriften wider Ziegenhorns Curländisches Staatsrecht hat.

Herzogs von Curland, Gesandte, welche die Vorzüge des Völkerrechts genießen, zu schicken, vertheidiget, in der andern hingegen in polhnischer Sprache, zu beweisen gesucht, daß dessen Resident an dem polhnischen Hofe, als dem Oberlehnherrn von Curland, die Vorrechte der Gesandten nicht haben könne.

C.

Nachtrag auf das Jahr 1784.

I. Anzeigen neuer Schriften.

CCCCXXXVII.

Sacrorum Conciliorum noua, et amplissima Collectio, in qua praeter ea, quae Phil. Labbeus, et Gabr. Cossartius, et nouissime Nicolaus Coleti in lucem edidere, ea omnia insuper in suis locis optime disposita exhibentur, quae *Joannes Dominicus Mansi*, Archiepiscopus Lucensis euulgavit. Editio nouissima ab eodem optime merito Praefule, potissimum fauorem et opem praestante Emmo Cardinali Dominico Passioneo, sanctae sedis Apostolicae Bibliothecario, aliisque item eruditissimis viris manus auxiliatrices ferentibus curata, nouorum Conciliorum, nouorumque documentorum additionibus locupletata, ad Mf. codices Vaticanos, Lucenses, aliosque recensita, et perfecta. Accedunt etiam notae, et dissertationes quam plurimae, quae in ceteris editionibus desiderantur. *Tomus Vicefimus Sextus*. Ab anno MCCCXLIV. usque ad annum MCCCCIX. Venetiis, apud Anton. Zatta, superiorum permisso ac Excel. Senatus priuilegio. 1784. 6 Alph. 20 Bogen in Grosfolio.

— — — — — *Tomus Vicefimus Septimus*. Ab anno MCCCCIX vsque ad annum MCCCCXVIII. Ibid. eo. 6 Alph. 19 Bogen.

Da

Da dieses für das Kirchenrecht und für die kirchliche Litteratur überhaupt wichtige, aber auch zugleich kostbare, und eben deswegen in Deutschland ziemlich seltene Werk, davon ich, soweit es heraus ist, ein vollständiges Exemplar besitze, vermuthlich den meisten meiner Leser wohl nur dem Nahmen nach bekannt seyn dürfte, so wird es nicht überflüssig seyn, ehe ich den Inhalt der beyden neuesten Bände, (der nächstvorhergehende, nemlich der 25ste, ist vom Jahre 1782. folglich außer der Epoche meines Journals) anzeige, eine kurze Nachricht von dessen Geschichte und Einrichtung voranzuschicken *). Bekanntermassen war, bis zur Erscheinung des gegenwärtigen Werks, die zu Venedig 1728. u. f. in 23 Folio-Bänden (außer 2 Bänden Apparatus) von Coleti besorgte Conciliensammlung, welche eigentlich in einem hauptsächlich aus Baluzens Nachlese (unter dem Titel: „Noua Collectio Conciliorum“ Paris 1683. F.) und aus der Garduinischen Collection (in 12 Bänden, Paris 1715. F.) vermehrten Nachdrucke von Labbe's und Cossarts großen in 18 Bänden (Paris 1674. u. f.) herausgekommenen Sammlung besteht, die vorzüglichste und vollständigste. Hierzu hatte der berühmte Erzbischof Mansi zu Lucca noch 6 Bände Supplemente (Lucca, 1748—1752. F.) herausgegeben. Da aber des letztern unermüdeten Fleiß und Eifer im Nachforschen kirchlicher Denkmähler ihn mit Beyhülfe anderer Gelehrten in den vornehmsten italiänischen Bibliotheken noch sehr viele, theils noch gar nicht benutzte Concilienacten, theils bessere Handschriften von bereits in jenen Sammlungen abgedruckten Acten und Urkunden entdecken ließ, so entschloß er sich, ein Ganzes daraus zu machen, und eine neue vollständigere und verbesserte Ausgabe der Concilienacten,

C c 5

*) Der Plan davon ist nach dem eigenen Entwurf des Herausgebers in Riggieri Biblioth. Iur. Can. P. II. eingedruckt.

kenacten, welches eben die gegenwärtige ist, zu liefern, deren Anfang er aber (der erste Theil erschien zu Florenz, wie auf dem Titelblatte steht, oder vielmehr zu Venedig, 1759.) kaum erlebte, so, daß die folgenden Bände wenigstens nicht unter seiner Aufsicht ans Licht treten konnten, ob er gleich übrigens wie man aus seiner Vorrede zum ersten Bande nicht undeutlich wahrnimmt, das ganze Werk selbst völlig geordnet und zum Drucke bereit hinterlassen zu haben scheint. Die Grundlage dieser neuen Sammlung ist also die Coletische Edition, nebst denen hier nunmehr in die chronologische Reihe eingeschalteten sämtlichen Stücken aus oberrühnten dazu gehörigen 6 Mansischen Supplementbänden. Man hat auch die chronologische Ordnung und den ganzen Inhalt der Coletischen Ausgabe völlig beybehalten, jedoch den Text hier und da aus bessern Handschriften berichtigt, und die Verschiedenheit der Lesart in untergesetzten Noten fleißig bemerkt. Allein das größte Verdienst des Herausgebers besteht in einer beträchtlichen Menge von in allen vorhergehenden Sammlungen und Supplementen vermischten, hier ganz neu (meist aus Handschriften) hinzugekommenen — freylich nicht durchgängig gleich wichtigen und nützlichen — Urkunden, Acten, und Concilien, darunter sich jedoch viele bloße Diöcesansynoden befinden, auch, wiewohl sparsamen, historischen Anmerkungen. Alle diese neue Stücke sind mit dem Zeichen einer Hand bemerkt, und daher sogleich kennbar.

So viel von dem Werke überhaupt. Nun von dem Inhalte der beyden vorliegenden Bände. Der sechs und zwanzigste begreift den Zeitraum von 1344. bis mit 1409. in sich, und enthält, außer denen auch in den vorigen allgemeinen Sammlungen befindlichen aus diesen Zeitpunkte folgende neue, (denn auf diese werde ich auch künftig meine Anzeigen jedesmal einschränken,) zum Theil bisher unbekannt gewesene Concilienschlüsse und Acten:

Acten? a) 2 Magdeburger von 1344. und 1370. b) 1 Florentiner von 1346. c) 3 Prager von 1346. 1355. und 1381. d) 1 Constantinopolitaner von 1347. e) 2 Dubliner von 1348. und 1351. f) 1 Aretiner von 1350. g) 1 Paduaner von 1350. h) 1 zu Lucca von 1351. i) 7 Londner von 1356. 1382. 1396. 1398. 1399. 1401. u. 1408. k) 1 Agenner von 1366. l) 1 Cracauer von 1369. m) 1 Lyoner von 1376. n) 1 zu Medina del Campo von 1380. o) 1 Orsfürther von 1382. p) 1 zu Strigon in Ungarn von 1382. q) 1 zu Cambrai von 1383. r) 1 Salzburger von 1388. s) 1 zu Palermo von 1388. t) 1 Utrechter von 1392. u) 1 zu Arboga in Schweden von 1396. v) 2 zu Avignon von 1397. und 1403. w) 1 ad S. Tiberium (zu Agde in Frankreich) von 1401. x) 1 zu Wastena in Schweden von 1400. y) 1 Hamburger von 1406. z) 2 Pariser von 1407. und 1408. aa) 1 zu Air von 1409.

Mit dem sieben und zwanzigsten Bande (welcher noch im Jahre 1409. anhebt und bis in das Jahr 1418. fortgeht) fängt sich eine der merkwürdigsten Perioden von Kirchenversammlungen an. Er enthält nehmlich, außer einigen in diese Zeit fallenden unbeträchtlichen (darunter ein paar zu Canterbury und zu Paris von 1414. hier neu hinzugekommen sind) hauptsächlich das Pisaner Concillium von 1409. und das Costnizer von 1414 — 1418. von deren Acten hier ebenfalls etwas mehr, als beym Garduin und beym Coleti, doch aber bey weiten nicht alles, was Gardt vom Costnizer geliefert hat, steht, es müßte denn vielleicht der folgende Band noch mehreres liefern, wovon sich hier gleichwohl keine vorläufige Nachricht findet.

CCCCLXXXVII

Liber Consuetudinum Imperii Romaniae in Venetiorum et Francorum ditionem redacti, concinnatus in usum principatus

patus Aethiopiae, a Serenissima Republica Veneta Senatus-consulto approbatus, ex authentico vetere manuscripto, cum correctionibus, variantibus lectionibus, et nonnullis superadditis Capitulis, ex codice bibliothecae ducalis D. Marci. (ohne Ort und Jahrzahl, aber Venedig, 1784) 10 $\frac{1}{2}$ Bogen in Fol.

Ungeachtet der Herausgeber sich nicht ausdrücklich genannt hat, so ist doch aus einigen Umständen des Vorberichts mit ziemlicher Gewißheit abzunehmen, daß man die Ausgabe dieses alten Denkmahls dem P. Canciani in Venedig zu verdanken habe, und daß dieselbe nur ein Stück (vielleicht ein Probestück) der Fortsetzung von dessen Gesessammlung aus dem mittlern Alter, davon bereits 2 Bände unter dem Titel: „Barbarorum leges antiquae“ *) heraus sind, seyn soll. Dieses hier zuerst durch den Druck bekannt gemachte Gesesbuch, das sich noch aus den Zeiten der Regierung der lateinischen oder fränkischen Kayser zu Constantinopel herzuschreiben scheint, ist zum Gebrauch des alten unter fränkischer und venetianischer Bothmäßigkeit stehenden Romanischen Reichs, und besonders des Fürstenthums Achaia, und zwar in alter italiänischer Sprache (in der es auch hier ohne Uebersetzung geliefert wird) abgefaßt, und, wie der Herausgeber durch die Vergleichung zeigt, zum Theil aus denen (im 2 B. der Cancianischen Sammlung mit abgedruckten) sogenannten *Affsis* des Jerusalemers Reichs entlehnt worden. Die darinnen häufig vorkommenden Lehren und Vorschriften des Lehnrechts der mittlern Zeiten machen es auch noch heut zu Tage für den gelehrten Gebrauch schätzbar. Der Herausgeber hat sich dabey zweyer Handschriften bedient, und deren Abweichungen in beygefügtten kurzen Noten bemerkt.

CCCCLXXXIX.

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 207.

CCCCLXXXIX.

Recentissimarum Sacrae Rotae Romanae Decisionum ab ineunte anno MDCCVII. usque ad exitum anni MDCCLXXXIII. absolutissima Collectio, opera et studio Petri Joannis Cocconi, V. I. D. e Regio Lepidi, ac in Romana Curia Aduocati. Opus in tres partes diuisum, cum accurata argumentorum serie, et generali locupletissimo notabilium indice, integram post recentiores periodum, confirmatoriarum et reuocatoriarum indicationem, aliaque plura in utroque foro vtilissima abunde complectentibus. Pars I. Tom. I. continens argumenta ab a. MDCLXXXIV. ad MDCCIII. nempe a num. 1. ad 6379. Romae, apud Casaletti. 1784. 580 Seiten in Folio.

Diese Sammlung wird aus 30 Bänden bestehen. (Für diejenigen catholischen Länder, wo die Appellationen noch stark nach Rom gehen, muß sie, da sie die in dem neuesten Gerichtsbrauche der Römischen Rota angenommenen Meinungen darstellt, allerdings von Wichtigkeit seyn. Der erste Band scheint nur, so viel ich aus dem Titel schliessen kann, ein Verzeichniß der ältern seit 1684. publicirten Erkenntnisse dieses Gerichts zu enthalten, und also dem Hauptwerke selbst nur zur Einleitung zu dienen.)

S. Journ. Encyclop. a. 1785. T. III. P. II. S. 392.

CCCCXC.

Codex diplomaticus ciuitatis et ecclesiae Bergomatis, a Canonico Mario Lupo, eiusdem ecclesiae Primicerio, digestus, notis et animaduersionibus illustratus. Volumen Primum. Praecedat Prodomus historico - criticus de rebus Bergomatium et declinatione Romani Imperii ad Seculum octauum.

octauum. Bergomati. 1784. 587 Seiten nebst 6 Kupfer-
tafeln in Folio *).

Daß diese Sammlung auch viele nützliche Stücke zur Erläuterung juristischer Alterthümer und Verfassungen enthalten müsse, läßt sich schon aus der Vorrede abnehmen, wo es heißt: „Etiam si, praeter diplomata proprie dicta, nempe Imperatorum, Regum, Principumque priuilegia, edicta, litteras atque decreta, vel Romanorum aliorumque Pontificum, quas vocant bullas, constitutiones, sanctiones, caeteraque huiusmodi, alias complures antiquas chartas instrumentaque complectatur, quorum ego rationem habendam imprimis censui; haec ipsa tamen chirographa, scilicet venditionum, permutationum et stipulationum quarumcunque, testaments, donationes, iudicum sententiae, testimonia, caeteraque id genus nomine vniuersim vsurpato diplomata nuncupantur. Haec autem fere omnia ad ciuitatem ecclesiamque Bergomatensem pertinent, quaeque ad exteris spectant, et non multa sunt, et in huius urbis seruantur tabulariis. Porro chartae quasi omnes cuiuscunque generis, quas codex iste complectitur, non solum anecdotae sunt, sed quod plurimi faciendum est, autographae.“ Dieser Band begreift Urkunden des 8ten und 9ten Jahrhunderts in sich, die mit gelehrten Anmerkungen des Herausgebers begleitet sind.

CCCCXCI.

Monumenta Boica. *Volumen XIV.* Edidit Academia Scientiarum Boica. Monachii. 1784. 428 Seiten in Quart.

Da

*) Ich habe diese Anzeige aus einem französischen Journale genommen, jedoch das letztere anzumerken vergessen.

Da diese längst bekannte, seit einigen Jahren unterbrochen gewesene, so wie eine jede andere Urkundensammlung auch vorzüglich alte juristische Aufsätze (denn die meisten Diplome beziehen sich doch auf rechtliche Gegenstände) mit enthält, folglich dem gelehrten Juristen fast eben so wichtig ist, als dem eigentlichen Geschichtsforscher, so halte ich es für Pflicht, von dergleichen Werken auch hier wenigstens ganz kurze allgemeine Anzeigen zu geben. Die Urkunden dieses Bandes sind unter 5 Classen gebracht: *Monumenta Windbergenfia*, zur Erläuterung der Geschichte der Grafen von Windberg; *Undersdorfensia*, vorzüglich zur Geschichte und Verfassung des Bayrischen Adels; *Gisensfeldensia Carmelitarum Straubinganorum*; und *miscella*.

CCCCXCII.

Ausführung einiger gemeinnützlichen Materien von Joh. Chr. Wilh. von Streck. Halle, bey Joh. Jac. Gebauer. 1784. 5½ Bogen in Oktav.

Von den 8 Abhandlungen, welche diese schätzbare kleine Sammlung einschließt, sind die erste und die zweite historisch und politisch, die siebente und die achte ökonomisch und kameralistisch, die übrigen aber juristisch, nemlich: Num. III. Von dem Geiste der Affecuranzgesetze S. 16. und IV. von Erhebung der Prämie (bey Affecuranzten) nach Ausbruch eines Krieges S. 23. V. Von Einziehung der Güter, Gefälle, und Capitalien eines aufgehobenen oder eingezogenen Klosters, wo der Herr Verfasser (ohne jedoch auf den jetzigen bekannten Streit zwischen Mainz und Hessendarmstadt die ausdrückliche Anwendung zu machen) nur allein in Ansehung der Güter und Gefälle für den Landesherrn, in oder aus dessen Gebiete diese liegen oder gezogen werden, entscheidet, hingegen die Capitalien nebst den davon gefälligen Zinsen,

Binnen, als welche der Person des Gläubigers anleben, dem Lande, wo das eingegangene Kloster liegt, zu der Absicht, wozu das Vermögen des letztern dort verwendet wird, zuspricht.

CCCCXCIII.

D. *Christ. Friedr. Daniels* Entwurf einer Bibliothek der Staats-Arzneikunde, oder der gerichtlichen Arzneikunde und medicinischen Polizey von ihrem Anfange bis auf das Jahr 1784. Halle, in der Hemmerdischen Buchhandlung. 1784. 16 Bogen in Oktav.

Ein bloßes, aber gut geordnetes systematisches Verzeichniß der in dieses Fach (freylich oft nur im weitläufigen Verstande) gehörigen Schriften, ohne die geringste nähere Anzeige ihres Inhalts und Werths.

CCCCXCIV.

Roms gesetzgeberische Gewalt vernichtet; oder flüchtige Untersuchung der Geschichte und Quellen des kanonischen Rechts, worinnen man dessen Ungewißheit, Mißbräuche und die Nothwendigkeit beweiset, statt desselben einfache Gesetze einzuführen. Aus dem Französischen. (ohne Ort, aber Wien, bey Bucherer) 1784. 6½ Bogen in Oktav.

Eine ganz überflüssige Uebersetzung von einem unbedeutenden Schriftchen, davon man in dies. Biblioth. v. J. 1784. S. 326. Nachricht findet.

CCCCXCV.

Die Eröffnung der Schiffahrt auf der Schelde. Stand des darüber aufgeworfenen Streitpunkts zwischen Sr. Kaiserl. Majestät und den vereinigten Provinzen. Aus dem Französischen nach den Annalen des Herrn von Linguet. (ohne Ort, aber Wien, bey Bucherer) 1784. 5 Bogen in Oktav.

Sch habe das französische Original oben S. 150. angezeigt.

CCCCXCVI.

Also ist *Cum sacco adire*, und Mit dem Sacke kommen nicht einerley?

In Litterarisch. Spaziergãng. (Februar 1784. Halle. 8.) S. 178 und 179.

Ist ein kurzer geschwinder Einfall über die Bedeutung der Redensart: „*cum sacco adire*“ in L. 105. D. de solut. zwar in eine witzige Wendung eingekleidet, nur aber mit dem kleinen Fehler, daß er mit dem Zusammenhange der ganzen Stelle offenbar nicht übereinstimmt, nach welchen *adire* hier von Erbschaftsantritte gebraucht wird, woben dem Erben auch in Ansehung einer sofort (*statim*) gefälligen Zahlung einige Frist um deswillen gestattet werden soll, weil er nicht verbunden sey, die Erbschaft mit vollem Beutel (*cum sacco*) anzutreten. Also kann: „*cum sacco adire*“ hier weder: „mit dem Sacke kommen und Geld bringen“ noch, wie der Verfasser dieses unbedeutenden Aufsazes sich einbildet: „Geld von jemanden holen wollen“ heißen.

CCCCXCVII.

Holländische Staats-Anzeigen. Erster Theil, herausgegeben von Jacobi und Läder. Mit einem Vorberichte von A. L. Schlözer, D. Königl. Kurfürstl. Hof-Rath und Professor in Göttingen. Göttingen, in der Vandenhoeck'schen Buchhandlung. 1784. 19 Bogen in Oktav.

— — — — — Zweiter Theil. Ebenas. 1784. 19 Bogen in Oktav.

Es ist für deutsche Leser eine eben so angenehme, als nützliche Unternehmung der Herren Herausgeber, II. Theil. D D hier

hier eine Sammlung der meisten wichtigern, bey den jetzigen innerlichen Unruhen in Holland seit 1780. häufig herauskommenden Staatschriften und fliegenden Blätter, die außer ihrer großen Seltenheit in Deutschland auch schon um der Sprache willen nur von wenigen gelesen werden können, und gleichwohl zum Theil über die Staatskunde und insonderheit über das Staatsrecht der vereinigten Niederlande viel Licht verbreiten, in einer deutschen Uebersetzung zu liefern. Der erste Theil enthält deren 13. darunter sich verschiedene öffentliche Aktenstücke befinden, der zweyte aber nur eine einzige.

CCCCXCVIII.

Della legitima sepoltura dei Christiani nell' Occidente. Firenze. 1784. 160 Seiten in Oktav.

Der Verfasser hat sich mit vieler Gelehrsamkeit und Scharfsinn bemühet zu erweisen, daß im Occidente das Begräbniß in den Kirchen bis zum zwölften Jahrhunderte beständig verboten gewesen, und erst von da an nach und nach eingeführet worden sey. Um diese Hypothese zu unterstützen, erklärt er alle Stellen in ältern Gesetzen und andern Schriftstellern, wo von Begräbnißplätzen in Kirchen die Rede ist, durchaus, selbst wo der Zusammenhang der Umstände das Gegentheil deutlich zeigt, von Begräbnissen neben den Kirchen.

S. Götting. Anzeig. v. gel. Sach. 1785. 171 St. S. 1725.

CCCCXCIX.

Die Entlassungen der Räte sind nicht gar so willkürlich und unbeschränkt, wie es manche vermeinen. Frankfurt und Leipzig. 1784. 73 Seiten in Oktav.

Der Verfasser, welcher ein von einem Prälaten entlassener Beamter zu seyn scheint, setzt das größte Gewicht

Gewicht für seine Meynung auf die Liebe des Nächsten, die wahren rechtlichen Gründe aber sind theils nicht angeführt, theils nur kurz berührt, und die Schreibart ist altväterisch.

S. Tübing. gel. Anzeig. 1785. 55 St. S. 440.

D.

Beweis der Landsässigkeit des Lehns der Vasallen von Gemmingen im Hagenschies, nebst der Geschichte des darüber entstandenen Proceßes, und einer Anzeige der aus dessen Entscheidung entstandenen des Fürstl. Hauses Baden besondern und, sämmtlich höchst und hoher Stände des Reichs gemeinen Beschwerden; in Sachen der Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Neccar, Schwarzwald, und Ortenau, gegen des Herrn Marggraven von Baden Durchlaucht puncto Rescripti die Verkündigung der Kaiserlichen Edicte betreffend. Carlruhe. 1784. 1 Alph. 5 Bogen, nebst 3 Alph. 16 Bogen Beylagen, in Folio.

Ein altes Herkommen, vermöge dessen die Reichsritterschaft ihren Gerichtsverwaltern die Bekanntmachung der kaiserlichen und Reichsverordnungen aufträgt, und welches von der Gemmingischen Familie auch in ihrer in dem Hagenschies gelegenen, von Baden und Würtemberg umschlossenen Herrschaft, womit sie von Baden belehnt wird, ausgeübt, darüber aber in neuern Zeiten ein Streit erhoben worden ist, gab Anlaß zu dieser Deduction, darinnen man Badischer Seits die Landeshoheit darüber darzuthun, und dadurch den wider die für Gemmingen vortheilhaft ausgefallene Entscheidung ergriffenen Recurs an den Reichstag zu unterstützen sucht. Der beygefüigten Beylagen sind 221.

S. Meusels histor. Vitterat. f. d. J. 1785. 1 B. S. 78.

DI.

Mengelwerk, *Vilde Stuckje*. Tendimus ad caelestem patriam. Te Utrecht, by van Schoonhoven. 1784. 118 Seiten in Oktav.

Der Inhalt dieses nur aus 2 Abhandlungen bestehenden Stücks bezieht sich blos auf das Holländische Staatsrecht. Es wird nemlich in der ersten von der Freyheit in Bürgerstaaten, besonders in den Niederlanden, geredet, und die zwote liefert Gedanken über die ursprünglichen Rechte der niederländischen Grafen.

S. *Letter-Oefeningen*, VII D. N. 6. S. 262.

DII.

Grondwertige herstelling van Nederlands Staatswezen, zo voor het algemeen Bondgenootschap, als voor het bestuur van elke byzondere Provincie. *Eerste Deel*. Te Amsterdam, by I. Allart. 1784. 448 Selten in Oktav.

Der Verfasser (ein Gegner der Statthalterischen Parthen) hat in diesen Werke, das aus 3 Theilen bestehen soll, zur Absicht, die wahre Gestalt der Holländischen Staatsverfassung aus ihren Grundgesetzen zu zeigen, und von den (seiner Meinung nach) eingerissenen Mißbräuchen gereinigt gleichsam wieder herzustellen. Der erste Theil beschäftigt sich mit der allgemeinen Verfassung des ganzen Staatskörpers der vereinigten Niederlande. In den übrigen beyden will er, und zwar im zweyten über die Verfassungen der einzelnen Provinzen Betrachtungen anstellen, und die im ersten Theile festgesetzten Grundsätze darauf anwenden, im dritten aber die unterscheidenden Kennzeichen einer Nation bestimmen, welche ihre Freyheit wirklich besitzt, und sie zu erhalten sich angelegen seyn läßt.

S. *Letter-Oefeningen*, VII D. N. 5. S. 209.

DIII

DIII.

Ueber Bücher-Privilegium und Bücher-Nachdruck.

In: Litteratur und Völkercunde, V B. N. IV. (Oct. 1784.) S. 273—286.

Der Verfasser macht einige gute Bemerkungen über die Unrechtmäßigkeit und Schädlichkeit des Büchernachdrucks. Nicht so ganz richtig aber sind seine Begriffe von Bücherprivilegien, wenn er sie „Monopole über Ideen“ nennet, und ihnen den gar nicht treffenden Vorwurf macht: „Ein Schutzbrief für Caspar, 10 Jahre ausschließungsweise die Ideen von Melchior zu verkaufen, ohne diesen Melchior darum zu fragen, ob er auch seine Ideen für Casparn aufschreiben und sie ihm zum Verkauf überlassen will; was kann lächerlicher seyn?“ Am Ende steht ein in der Hauptsache, wie mich dünkt, annehmlicher Vorschlag zu einem allgemeinen Gesetze über das Bücherwesen für Deutschland.

DIV.

Antwort der weltlichen Stände auf die Supplic, welche der Protestantische Geistliche, Friedrich Germanus Lüdke, über die Nichtabschaffung des geistlichen Standes bey ihnen eingereicht hat. Amsterdam. 1784. 52 Seiten in Octav.

Ein fader und beleidigender Angriff auf Herrn Lüdke's gründliches Buch über diesen Gegenstand *), das der ungenannte Verfasser aus einem hier ganz am unrechten Orte angebrachten Spotte eine Supplic nennt, gleich als ob die wenigen Scribler, die neuerlich in einigen deutschen Modejournalen die Abschaffung des geistlichen Standes gewünscht haben, wirklich ihren unreifen

D d 3

Vor-

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 395.

Vorschlägen so großes Gewicht zu geben gewußt hätten; daß man dergleichen wirklich befürchten mußte.

S. Neueste Religionsbegebenh. v. J. 1784. 12 St.
S. 869.

DV.

Journal von und für Deutschland. Supplement zu dem Jahrgange 1784. 5½ Bogen in Quart *).

Dieses Supplement, dem auch ein doppeltes Register über den ganzen ersten Jahrgang beygefügt ist, enthält, außer einigen dem Juristen und Polizeymanne nicht ganz gleichgültigen einzelnen Nachrichten von Mordgeschichten, Diebereyen, Executionen, und Polizeysachen, keine eigenen Aufsätze aus der Rechtsgelahrtheit.

DVI.

Sammlung aller wichtigen und nützlichen das heilige Römische Reich betreffenden Staatschriften von dem Jahre 1784. Erster Theil. Mannheim, im Verlag Joh. Mich. Krausens und B. G. Follmarts. 1784. 295 Seiten in Quart.

— — — — — Zweyter Theil. Ebendas. 36 Bogen.

Die Herausgeber wollen alle wichtige öffentliche Comitiatschriften um einen billigen Preis liefern. Sie wollen mit dem Jahre 1784. anfangen, (gleichwohl sind die meisten zur Zeit hier gelieferten Stücke älter) nach dessen Beendigung aber die von 1780 — 1783. und 1785. folgen lassen, sodann die von 1770 — 1779. und in eben der Ordnung alle übrige bis zum Anfange des gegenwärtigen Reichstages nachholen. Monatlich soll ein Theil von wenigstens 36 Bogen zu dem geringen Preise

*) S. oben S. 158.

Preiße von höchstens 48 Kr. erscheinen. Die Titelblätter wird man so einrichten, daß das Werk nach chronologischer Ordnung gebunden werden kann. Briefe und Pakete müssen an die Verlagshandlung frey eingesendet, bey jeder Bestellung das Geld für die fertigen Bände nebst dem Porto mitgeschickt werden, auch kann keiner, der einen Jahrgang angefangen hat, vor dessen Beendigung austreten, muß es aber 2 Monate zuvor melden.

Der erste Band enthält: 1) die Abhandlung de designatione Imperatoris in Regem Romanorum *). 2) Hessencassellisches Recurs-Memorial wider die von Dittfurt **). 3) Haasens Veranlassung und declinatorische Euredede wider Lorschach ***). 4) Memorial de rer von Dittfurt wider Hessencassel ****).

Der zweete: 5) Das Recht der Brodbriefe und der ersten Bitte ist ein Reservat des Kaisers †). 6) Memorial des Bischofs von Paderborn in Sachen des Juden Baruch Simon wider Paderborn, sammt Beweis, daß ein bey einem Reichskriege selbst überzogener Reichsstand sein Contingent ferner zu unterhalten nicht verbunden ††). 7) Brandenburg-Ansprachliches Schreiben sammt Rechtfertigung in Sachen Bürgemeister und Rath der Reichsstadt Nürnberg entgegen die Regierung zu Onolzbach †††).

S. Frankfurter gel. Zeitung v. J. 1784. N. 94. S. 748. und v. J. 1785. N. 34. S. 270.

D d 4

DVII.

* S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 102.

***) Ist schon im J. 1782. erschienen.

***) Noch aus dem Jahre 1783. S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 412.

****) Ebenfalls vom Jahre 1783. S. ebendaf S. 418.

†) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 135.

††) Ist noch im Jahre 1783. erschienen. S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 385.

†††) Eben. so. S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 234.

DVII.

Analyse raisonnée de l'Esprit des Loix. à Pise, chez Grazioli. 1784. 125 Seiten in Oktav.

Dies ist die dritte Ausgabe einer prüfenden Abhandlung von Stephan Bertolini über das berühmte Werk des Montesquieu, der selbst der letztere seinen Beyfall nicht versagen konnte.

S. *Journal Encycloped.* a. 1785. T. IV. P. II. S. 369.

DVIII.

Essais sur quelques sujets interessants pour l'homme d'Etat et de Lettres. (ohne Ort.) 1784. 3½ Bogen in Oktav.

Es sind 6 kurze, aber von guter Kenntniß der deutschen sowohl, als auswärtigen Staats- und Kirchenverfassung zeugende Aufsätze über folgende Gegenstände: 1) Vom privilegio de non appellando, mit Anwendung auf die jetzige bekannte Streitigkeit in Mecklenburg, zwischen dem Herzog und den Landständen, wo der Verfasser sich für den Herzog erklärt. 2) Von Layenpfründen und Panisbriefen, wo er des Kaisers Parthie nimmt. 3) Vom Recht Nationalverschreibungen auszusprechen und aufzuheben, besonders der Könige von Großbritannien und Schweden. 4) Vom Registriren der königlichen Verordnungen in Frankreich, wo der königliche Zwang gegen das Pariser Parlament in diesen Stücke vertheidiget wird. 5) Von der Registratur der Staatsverträge in Frankreich, die zwar zur Bekanntmachung, nicht aber zur Gültigkeit etwas beitragen könne. 6) Vom Breve eligibilitatis.

S. *Jenaische gel. Zeitung.* 1785. 19 St. S. 147.

DIX.

Abhandlung über die Frage: Beleidiget die Peinigung die Gerechtigkeit? und führt sie zu dem Endzweck, auf den die Gesetze zielen? Bern, bey D. Fr. Fischer. 1784. 222 Seiten in Oktav.

Diese Schrift ist die Frucht einer obrigkeitlich angeordneten Untersuchung, die vermuthlich zu Abschaffung der Tortur vorbereiten soll, deren rechtmäßiger Gebrauch hier nur auf 2 Fälle eingeschränkt wird: 1) Wenn der schon überführte Schuldige sich hartnäckig weigert, die Mitschuldigen, welche da seyn müssen, anzugeben; 2) wenn einer, um die Untersuchung zu vereiteln, sich sprachlos oder wahnsinnig anstellt.

S. Göttinger Anzeig. 1785. 53 St. S. 529.

DX.

Schwedisches Museum, herausgegeben von C. G. und C. S. Gröning. Zweyter Band. Wismar, Schwerin und Bügow, bey Bödner. 1784. 310 Seiten in Oktav *).

Aus diesem Bande gehört blos eine Rede von der Polizei, vom Reichsrath Grafen Sparre, in das juristische Fach.

S. Allgem. Litterat. Zeit. 1785. Num. 13. S. 59.

DXI.

Pommersches Museum von D. Gesterding. Dritten Theils erste Lieferung. Greifswalde. 1784. 6 Bogen in Quart.

Außer einigen eingerückten Verordnungen und Rechtsprüchen, welche den Beschluß machen, kommt hier auch eine juristische Abhandlung über die Mühlen-Krugs und Schmiedezwangsgerechtigkeit vor.

S. Greifswalder crit. Nachricht. v. J. 1785. 3 St. S. 23.

D b 5

DXII.

*) Vom ersten Bande s. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 361.

DXII.

Pommersche Sammlungen. Herausgegeben von T. S. Gadebusch, Prof. zu Greifswalde. V. und VI. Heft. Greifswald, bey Köse. 1784. 1 Alph. 2 Bogen in klein Quart.

Mit Vergnügen zeige ich die Fortsetzung dieser nützlichen Sammlung an, woraus als juristische Stücke zur Pommerischen Jurisprudenz folgende zu bemerken sind: Num. IV. August von Balthasar kurzer Auszug aus den (Pommerischen noch heut zu Tage zum Theil anwendbaren) Landtagsabschieden v. J. 1526 bis 1548. Gewissermaßen stehen Num. V. und VI. — ein paar Aktenstücke des Treptower Landtags v. J. 1534 und 1535. damit in Verbindung. — Num. IX. Historischdiplomatischer Beweis von der Derefundischen Zollfreiheit, besonders in Absicht auf die Hanseestadt Colberg, entworfen von J. S. Wachsen.

S. Greifswalder crit. Nachricht. v. J. 1784. 41 St. S. 325.

DXIII.

Zur Geschichte der Buchdrucker-Privilegien, von Tiedemann.

In Hessisch. Beiträg. zur Gelehrf. und Kunst. (1784.) II St. Num. IV. S. 249. u. f.

Herr Prof. Tiedemann in Cassel macht hier ein Beispiel eines Druckprivilegiums v. J. 1505. (zu *Hervei Britonis* in *Lombardi Sententiarum volumina script.*) bekannt, das also um 1 Jahr älter ist, als das vom Herrn geh. Justizrath Pütter angeführte über *Ptolemäi Geographie*.

DXIV.

Wahre mit Urkunden und Gründen unterstützte Geschichtserzählung des, von beyden höchsten Lehensherrschaften, denen

Denen Durchlauchtigst-regierenden Herren Herzogen zu S. Coburg-Saalfeld und S. Coburg-Meinungen, nach Absterben des ultimi Vasalli, Johann Philipp Friedrich von Hutten, Hochf. Brand. Dnolzb. Geh. Raths und des löbl. Ritter-Drts Baunach Ritterhauptmanns, in Ansehung des, nach S. Römheld zu Lehen relevirenden und nun apart gewordenen Dorfs und Ritterguths Ermershausen ergriffenen rechtmäßigen Besizes ad causam des Herzogl. S. Coburg-Saalfeld- und Meiningschen gemeinschaftlichen Lehnhofs zu Römheld contra die Voit von Salzburgische Erben, Mandati S. C. das Dorf und Ritterguth Ermershausen betreffend. Mit Beylagen von Lit. A — X. incluf. 1784. II Bogen, und Beylagen I Alph. 15 Bogen in Folio.

Die Huttische Familie war mit Ermershausen (in der Herrschaft Römheld im Hennebergischen) in der Maasse beliehen, daß dieses Gut nach Abgang der männlichen Leibeslehnserben an die zu der Zeit lebenden Töchter fallen sollte. Bey diesen sich im J. 1783. ereignenden Falle ergriff zwar die Schwester des letztverstorbenen Besizers, eine verwittwete Voit von Salzburg, den Besitz davon. Allein der H. Sächsische Lehnhof erklärte es für ein erledigtes Lehen, ließ ebenfalls davon durch das Amt Römheld vor Notar und Zeugen Besitz nehmen, und die von Voit vor sich laden, welche sich aber weigerte mit dem Lehnfiscal rechtlich zu verfahren. Nach ihren bald hierauf erfolgten Tode wendeten sich deren Erben, statt sich auf des Lehnfiscals Provocation vor dem Lehnhofe einzulassen, an den Reichshofrath, und würkten ein Mandat ohne Clausel aus. Diesem setzte man von Seiten des Lehnhofs exceptiones sub- et obreptionis entgegen, zu deren Unterstützung gegenwärtige Deduction dient, deren wesentlicher Inhalt ist: „Da nach Sächsischen Lehnrechte

Lehnrechte Seitenverwandten ohne erhaltene und von Fällen zu Fällen erneuerte Mitbelehnung in Lehngütern nicht succediren könnten, gleichwohl diese Eigenschaften allhier gänzlich mangelten, so sey Ermershausen den Lehnsherrschaften anheim gefallen, und die Voitische Besizergreifung unrechtmäßig; die Voitischen Erben müsten daher ihre vermeyntlichen Ansprüche lediglich vor dem Lehnhofe ausführen. "

DXV.

Kurzer Begriff von den Forderungen, welche dem gräflichen Haus Reichserbttruchseß Waldburg gegen das landgräfliche und fürstliche Haus Fürstenberg zustehen. Im Jahr 1784. 8 Bogen in Folio.

Und:

DXVI.

Ausführliche Vorlegung der höchst wichtigen Ansprüche und Forderungen, welche dem gräflichen Haus Reichserbttruchseß Waldburg gegen das landgräfliche und fürstliche Haus Fürstenberg zustehen. Im Jahr 1784. zusammen 54 Bogen in Folio.

Die Ansprüche betreffen beträchtliche Graf- und Herrschaften, welche das Fürstenbergische Haus seit 1596. im Besitze und Genuß hat, und deren Herausgabe cum fructibus perceptis und percipiendis verlangt wird. Zuerst erschien zu deren Darlegung der „kurze Begriff“ (Num. DXV.) und als man keine befriedigende Antwort von Fürstenbergischer Seite darauf erhielt, so folgte die in guter Ordnung geschriebene: „ausführliche Vorlegung“ (Num. DXVI.) unter deren allgemeinen Rechtslehren der (im XIV. Abschn.) von der Erbfolge der Töchter in Allodialgütern und Kunkellehnen vor den abgetheilten Stammvettern vorgetragene Beweis, und

und die Erklärung (S. 119.) des Worts: „müßhiren“ von jeder Theilung, sich vorzüglich auszeichnen.

S. Allgem. jurist. Biblioth. V B. I St. S. 153 u. 229.

DXVII

Kurze Betrachtung nur etlicher Obmannschaftlicher Monitorum in der Freyherrlich von Lentersheimischen Indemnifications-Klagsache entgegen den Wohlbl. Reichsfreyen Ritter-Ort Altmühl pro malae administrationis. 1784 3 Bogen in Folio.

Der Streit betrifft eine gegen den Ritterort Altmühl erhobene Rechnungs-Klage über wichtige Posten, und die gegenwärtige Schrift ist nur ein Nachtrag zu der, vor dem Anfange meines Journals erschienenen Hauptdeduction *).

S. Allgem. jurist. Biblioth. V B. I St. S. 167.

DXVIII.

Beweis, daß die Mobilienverlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitgliebes, welches einem Stande des Reichs mit dem Bande des Dienstes und des Domiciliums zugethan war, nicht abzugsfrei und daß also das in Sachen Ritterschaft am Oberrheinstrom entgegen Sr. Hochfürstliche Gnaden zu Speier unterm 7ten Junius dieses Jahres bei dem kaiserlichen Reichshofrath ergangene Erkenntniß eine gemeinschaftliche Beschwerde sey, welche den gegenwärtigen Refurs an die hohe Reichsversammlung begründe. Mit Anlagen 1—6. Bruchsal. 1784. 4 Bogen, nebst 1 Bogen Schreiben an die Comitialversammlung, in Folio.

Bei Gelegenheit des Absterbens des Spenerischen Geheimenraths und Obermarschalls Anselm Carl Freyherrn

*) Davon s. Allgem. jurist. Biblioth. B. II. S. 382.

Freyherrn von Heddersdorf im J. 1782. verlangte die Oberrheinische Reichsritterschaft in Beziehung auf kaiserliche Privilegien und Exemtionen die Abzugsfreyheit, die aber in Ansehung der in Spenerschen Landen befindlichen Mobilienverlassenschaft vom Fürstbischof verweigert wurde. Der Reichshofrath erkannte wider den letztern, welcher darauf den Recurs an den Reichstag ergriff, und solchen durch gegenwärtigen „Beweis“ begründete, darinnen hauptsächlich der Satz ausgeführt ist: daß das kaiserliche Privilegium wegen der reichsritterschaftlichen Abzugsfreyheit sich nur allein auf die in reichsständischen Territorien liegenden freyadelichen unmittelbaren Güter einschränke.

S. Allgem. jurist. Biblioth. V B. I St. S. 176.

DXIX.

Thoughts on the origin of feudal tenures, and the descent of ancient Peerages in Scotland, by *George Wallace, Esq.* London. 1784. in Quart.

Der Verfasser handelt hier ein wichtiges Stück des Schottländischen Staatsrechts von der Beschaffenheit der alten Territorialwürden und des damit verknüpften Parlamentsrechts ab. Er hat vornehmlich zu zeigen gesucht: 1) Daß zwar die Ehrentitel und Grade des Adels bey guter Zeit in Schottland gebräuchlich geworden, jedoch vor dem Jahre 1587. keine mit dem Titel eines Pairs verknüpfte Würde daselbst vorkomme. 2) Daß seit dieser Zeit die Pairschaften nicht mehr theilbar sind.

S. *Gazette littér.* Septemb. 1784. S. 217.

DXX.

The Constitution of England, or an Account of the English Government. By *J. L. de Lolme*, Advocate, Member of the

the Council of the Two Hundred in the Republic of Geneva. The *Fourth Edition*, corrected and enlarged. London. 1784. in Octav.

Diese vierte Ausgabe hat wesentliche Verbesserungen und Vermehrungen erhalten, darunter eine weitläufige Untersuchung der besondern Gründung der englischen Monarchie, als Monarchie allein betrachtet, nebst einer Beschreibung der Vortheile, welche zum Besten der öffentlichen Freyheit daraus entstanden, die vorzüglichsten sind. Auch sind hier und da noch einige Anmerkungen hinzugekommen.

S. Critical Review, Novemb. 1784. S. 355.

DXXI.

Appendix to the State of the Prisons in England and Wales, etc. Containing a farther Account of foreign Prisons and Hospitals, with additional Remarks on the Prisons of this Country. By *John Howard*, LL. D. I. R. S. London. 1784. in Quart.

Dieser Anhang zu dem berühmten Howardischen Werke über die Gefängnisse faßt die Zusätze der dritten Ausgabe, die Bemerkungen, die der Verfasser auf seinen neuerlichen Reisen durch Holland, Deutschland, Dännemark, Rußland, Italien, die Schweiz, Flandern, Portugall, Spanien und Frankreich gemacht hat, ingleichen eine Erzählung von dem ehemaligen Zustande der Kriegsgefangenen in Engelland, Schottland und Irland, nebst vielen weitern besondern Umständen, welche den gegenwärtigen Zustand der Gefängnisse in diesen Königreichen betreffen.

S. Monthly Review, Januar. 1785. S. 41.

DXXII.

A Dissertation on Duelling. Published by Appointment, as having gained a Prize (May 1784.) in the University of Cambridge. By *Richard Hey*, LL. D. Fellow of Magdalen Hall. London. 1784. in Oktav.

Diese von der Universität zu Cambridge gekrönte Preisschrift enthält eine vollkommene critische und scharfsinnige Untersuchung der Grundsätze, auf welche der Gebrauch der Duelle gegründet ist, und aus welchen er insgemein vertheidiget zu werden pflegt.

Die Haupttheile der Abhandlung sind: Das Duelliren mit Beziehung auf die Rechtmäßigkeit zwischen einzelnen Personen, in Rücksicht auf die gute Ordnung in der Gesellschaft, in Beziehung auf die Herzhaftigkeit, Großmuth und die Tugend überhaupt, und mit Beziehung auf die Ehre betrachtet. In allen diesen Gesichtspunkten ist die Thorheit der Duelle mit vieler Geschicklichkeit dargestellt.

S. Monthly Review, March, 1785. S. 197.

DXXIII.

The Law Directory for the Year 1784. Containing an Alphabetical List of the Names and Places of Abode of the Attornies residing in London and Westminster, Borough of South-wark, and their Environs; and in the Cities, principal Villages, and Market Towns, in England and Wales. By *R. Stainbank*, of Clifford's Inn, Gent. London. 1784. in Oktav.

Liefert eine alphabetische Liste der Nahmen und Wohnungen der Advokaten, die sich in London, Westminster, und dasigen Gegenden, ingleichen in den übrigen Städten, Marktflecken und vornehmsten Dörfern in England und Wales aufhalten.

S. Monthly Review, August, 1785. S. 147.

DXXIV.

DXXVI.

Tyrocinaium in hospitiiis Curiae; or, Exercises in the Inns of Courts, preparatory to the Study of the Law. Commencing with the Origin of Human Societies, and the first Principles of Law and Government; describing the different Forms of the latter, particularly that of the Romans, and the Use of the Civil Law in England. Compiled from the best Writers, translated where needful, and digested by *B. D. Free*, M. A. and a Member of Lincoln's Inn. Vol. II. London. 1784. in Duodez.

Dieser zweyte Band *) fängt sich mit dem Ursprunge der menschlichen Gesellschaften und den ersten Grundsätzen des Rechts und der bürgerlichen Regierung an; beschreibt sodann die verschiedenen Formen der letztern, vorzüglich die der Römer; und handelt vom Gebrauche des bürgerlichen Rechts in England.

S. Monthly Review, Febr. 1785. S. 155.

DXXVII.

Facts fully established, and submitted to the Considerations of both Houses of Parliament, the Lords of Manors, etc. on the Cruelty and Oppression of the Game Laws, etc. London. 1784. in Octav.

Der ungenannte Verfasser betrachtet die Gesetze wider die Wildpretsdiebe als ein auf Tiranny und Usurpation gegründetes System. Sein Plan geht dahin, das Recht, Wild zu tödten, dem Publikum sowohl nützlich, als möglich zu machen; er schlägt vor, daß alle Personen, welche dieses Vorrecht genießen, dafür an den Staat etwas bezahlen sollen, und glaubt, daß jährlich gar wohl 200000 Pfund aus diesen Quellen in England gezogen werden könnten.

S. Monthly Review, Febr. 1785. S. 156.

DXXVIII.

***) Vom ersten f. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 373.**

DXXVIII.

Discours sur le prejuge des peines infamantes, couronnées à l'Academie de Metz. Lettre sur la réparation, qui seroit due aux Accusés jugés Innocens. Dissertation sur le Ministère public. Reflexions sur la Reforme de la justice criminelle. Par M. Lacrosette, Avocat au Parlement. à Paris, chez Cuchet. 1784. 371 Seiten in Oktav.

Die königliche Akademie der Wissenschaften zu Metz hatte die Frage: „Welches ist der Ursprung der Meynung, wornach man über alle einzelne Personen, die zu einer Familie gehören, einen Theil der Schande ausbreitet, welche mit der infamirenden Strafe, die ein Verbrecher aus dieser Familie leidet, verbunden ist? ist diese Meynung mehr schädlich, als nützlich? und, wenn diß bejahet wird, wie kann man dem daraus entspringenden Nachtheile abhelfen?“ für das Jahr 1783. aufgegeben, und weil keine der eingelaufenen Beantwortungen Gnüge that, nochmals für das folgende Jahr wiederholt, da denn gegenwärtige Abhandlung des Herrn Lacrosette den Hauptpreis, ein anderer Aufsatz aber vom Herrn de Robes-Pierre einen, der Willkühr der Akademie überlassenen Nebenpreis erhielt. Die Antwort des Herrn Lacrosette zerfällt nach einigen vorläufigen Betrachtungen über die Nationalvorurtheile in 3 Discurse. Im ersten leitet er (jedoch ohne angestellte historische Untersuchung) den Ursprung dieser Meynung theils von dem Hange, eine einzelne Person von ihrer Familie nicht gänzlich zu trennen, theils von der Neigung, die Rache an einem Verbrecher auch auf dessen Verwandte auszudehnen, ab. Im zweyten zeigt er die Schädlichkeit dieses Vorurtheils. Und im dritten thut er Vorschläge, diesen schädlichen Folgen zu wehren, vornehmlich, die darauf sich beziehenden Gesetze (z. E. die Confiscation der Güter eines Verbrechers) abzuschaffen,

fen, und einen Verbrecher, ehe er mit der infamirenden Strafe belegt wird, ganz von seiner Familie zu trennen, so wie man einen Edelmann oder Priester zuvor begräbt.

Hierauf folgt ein dreysacher Anhang. Im ersten sucht der Verfasser die Schadloshaltung zu bestimmen, welche der Staat einem unschuldig Angeklagten, nach Verschiedenheit der Fälle, schuldig sey. Im zweyten wird von den Bedienungen (Fiscdlen) gehandelt, welche das Interesse des Königs oder einzelner Theile des Staats wahrzunehmen haben. Der Dritte liefert einen Entwurf zu einem künftigen Werke über die Verbesserung der peinlichen Justiz.

S. *Allgem. Litterat. Zeit.* 1785. Num. 158. S. 26.

DXXIX.

Des Proceßes der Frau von Goue gegen den Herrn Generalleutenant von Rhes erste, Gott gebe, letzte Fortsetzung; mit Beylagen Nro. 33. bis 50. Im Jahr 1784. 32 Seiten, und die Beylagen 15 Seiten in Folio.

Der bey der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Justizkanzley anhängige Rechtsstreit, welcher gegenwärtige zwote Deduction *) für die Frau von Goue, als Klägerin, veranlaßt hat, betrifft eine treulose vormundschaftliche Verwaltung von Mündelgeldern. Vorjeho wird auch zugleich über die Frage gestritten: Ob nach dasigen Rechten eine Parthen, wenn sie sich in erster Instanz der Supplication bedienen will, der Appellation an die höchsten Reichsgerichte entsagen müsse?

S. *Reuß L. Staatsk.* VIII. Th. S. 422.

DXXX.

*) Die erste ist 1782. erschienen.

DXXX.

Haupt-Bericht an das Corpus Evangelicorum, oder Verzeichniß sämmtlicher bey einer Deputation allhier vom Jahr 1770. bis Ende November 1784. zur Prüfung und weitem rechtlichen Behandlung vorgekommenen Evangelischen-Religions-Klagsachen nach ihrer Beschaffenheit und dormaligen Lage. (Regensburg, 1784), 8 Bogen in Folio.

Bekanntermaßen hat das evangelische Corpus auf dem Reichstage vermöge eines Schlußes vom 11 April 1770. zu gemeinschaftlicher Betreibung aller Religionsbeschwerden bey den höchsten Reichsgerichten einen engern Ausschuß aus seinen Mitgliedern bestellt. Diese Deputation legte durch gegenwärtigen Bericht in einer deshalb am 26 Jänner 1785. gehaltenen Conferenz von ihren bisherigen Beschäftigungen und deren Resultate Rechenschaft ab, woben zugleich den Reichsgerichten der Vorwurf gemacht wird, es sey durch deren Schuld der größte Theil der bey gedachten Gerichten angebrachten Klagsachen noch bis jezo unerlediget geblieben.

(Aus schriftlichen Nachrichten.)

DXXXI.

Kurze Abfertigung einer über die Sondlagsche Inquisitionssache unterm Rahmen des Hochfürstlich-Münsterschen Kriegs-Gerichts in Münster bekannt gemachten Druckschrift betitelt: gezeigter Ungrund, sammt den rechtlichen Pro Memoria, und dessen Beweis-Anlagen. Lingen, bey J. A. F. Korff. 1784. 13 Bogen in Folio.

Eine Kindermordgeschichte zu Münster im J. 1779. woben ein Officier, Sondlag, und eine ledige Weibsperson, Portnerin, als die Eltern des Kindes, in Untersuchung kamen, ersterer auch als der wahre Thäter am Leben

Leben gestraft wurde, veranlaßte zwischen dem Münsterischen Kriegsgerichte und dem Pörtnerischen Defensor, dem Rath J. S. Kerkerink, einen sogar an das Reichskammergericht gediehenen Injurienproceß, da beyde Theile, nemlich das Kriegsgericht wegen der von erstern in seinen Schriften gebrauchten Schreibart und wegen des Vorwurfs begangener Nullitäten, der Defensor hingegen wegen der deswegen ihm auferlegten seiner Ehrenachtheiligen Ahndung Gnungthuung verlangte. Die hier abgedruckten Aufsätze haben des Defensors Rechtfertigung gegen das Kriegsgericht zur Absicht, und dienen zugleich nebst dem Hallischen Fakultätsgutachten unter N. 18. u. f. zu Erläuterung der Frage: Ob und in wie ferne in Criminalsachen die Nullitätsklage bey den Reichsgerichten statt finde?

DXXXII.

Chronologische Geschichte der neuerlich über das Reichsinterimsdirectorium entstandenen Differenzen, nebst einer Vorerinnerung und Beylagen A. B. C. D. E. Im Monat Mai 1784. Erlangen. 2 Bogen in Quart.

Liefert eine Erzählung dessen, was sich neuerlich über die Interimsführung des Reichsdirectoriums Tag vor Tag zugetragen hat. In den Beylagen sind die verschiedenen Protestationen, und in der Vorerinnerung eine allgemeine Bemerkung über die jederzeit in einem solchen Falle entstehenden Ansprüche enthalten.

E. Regensburger gel. Nachricht. v. J. 1784. 28 St. S. 435.

DXXXIII.

Institut de Droit, ou Sommaire de jurisprudence canonique, civile, féodale et criminelle, pour les pays de Liege, de Luxembourg, Namur et autres, par M. Schar, Licencié

ois des loix, Mayeur de Chooz. V *Paris* en III *Volumes*.
à Liege. 1784. in Quart.

Ein Innbegrif der auf dem Titel angezeigten Theile der Jurisprudenz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, mit Anwendung auf die besondern Verfassungen der Oesterreichischen Niederlande und des Bisthums Lüttich, in 5 Bücher abgetheilt, davon das erste vom Rechte der Personen, das zweyte von Sachen, sowohl geistlichen als weltlichen, das Dritte von den verschiedenen Arten persönlicher Verbindlichkeiten und der Erwerbung der Sachen, das vierte vom gerichtlichen Proceße, und das fünfte vom peinlichen Rechte handelt.

E. Journal Encycloped. a. 1785. T. I. P. III. S. 556. und Gazette Lister. Mars 1785. S. 223.

DXXXIV.

Ueber Hurerey und Kindermord. Von Georg Dieterich Carl List, der Arzneykunst ord. Praktiker in Mannheim. Mannheim, bey Tobias Böffler. 1784. 8 Bogen in Octav.

Mit Recht sieht der Verfasser die Allgemeinheit des Lasters der Hurerey für die Hauptquelle des häufigen Kindermords an, und untersucht daher zuvörderst (in der I Abtheil.) die Ursachen derselben — nemlich, Erziehung, lecture, Schaubühne, Bälle, Luxus, eingeschränkte Freyheit zu heyrathen, Duldung liederlicher Dirnen und anderer Gelegenheiten zur Debauche — nebst den Gegenmitteln, wo allerdings gute Bemerkungen vorkommen. Sodann thut er (in der II Abtheil.) Vorschläge, dem Kindermorde bey unehelichen Schwangerschaften vorzubeugen, welche auf die beyden Punkte hinauslaufen: 1) geschwächten Weibspersonen gute Gelegenheit zum Gebähren, ohne Furcht verrathen zu werden, zu verschaffen; 2) das neugeborene Kind in ein

Findelhaus aufzunehmen. Zugleich ein Project zu Quellen einer allgemeinen Findelcasse. Die Strafe einer vorfeglichen Kindermörderin soll in ewigen Zuchthause, jährlich am Tage des Mordes zu wiederholenden feyerlichen Auspeitschen durch die öffentlichen Straßen des Orts, und Ausstellung am Pranger bestehen.

DXXXV.

Etwas von Mägdelehn.

S. Dresdnische gel. Anzeig. 1784. XXXVIII. St. S. 379—388.

Und:

DXXXVI.

Fragment zu No. 38. d. Anz. v. d. J. über die Abhandlung von Mägdelehn.

S. Ebendas. XLI. St. S. 419—424.

Der unbedeutende Aufsatz vom Mägdelehn enthält einige theils sehr bekannte, theils unrichtige Bemerkungen über den sogenannten noch heut zu Tage an einigen Orten üblichen Schürzenzinnß (Marchetam), wo der Verfasser die alte längst, besonders von Grupen, gründlich widerlegte Fabel von einem ehemaligen Rechte der ersten Nacht der Herren über die Töchter ihrer Unterthanen, noch nachbetet.

Das Fragment giebt eine Nachricht von den Lebensumständen des verstorbenen Verfassers dieser Abhandlung, der Friedrich Groschuff hieß.

DXXXVII.

De disquisitionibus in Ducatum et Judicium Wirceburg. Francofurti et Lipsiae. 1784. 20 Bogen in Quart.

Der Verfasser hat hier gründliche historisch-juristische Untersuchungen über den Ursprung, die Schicksale, und

und Veränderungen des dem Bisthume Würzburg an-
 liegenden sogenannten Fränkischen Herzogthums und
 Landgerichts, angestellt, und aus guten Quellen gezeigt,
 daß die von den Bischöfen zu Würzburg sich zugeeignete
 und im XVI. Jahrhunderte durch kaiserliche Beilehnung
 ausdrücklich bestätigte Würde eines Herzogs von Fran-
 ken nie mehr, als ein bloßer Titel, gewesen und noch sey;
 daß das Fränkische Landgericht sich ursprünglich nur al-
 lein auf die eigenthümlichen Würzburger Stiftslande
 und die darinnen gefessenen Unterthanen eingeschränkt;
 daß es zwar in der Folge eine Zeitlang, vornehmlich aus
 Veranlassung der von Seiten mehrerer unmittelbarer
 Herren mit dem Stifte eingegangenen Lehnsverbindlich-
 keit, durch Verträge und Herkommen einen ziemlich
 ausgebreiteten Gerichtszwang auch außerhalb der eigenen
 Stiftslander erhalten; daß es jedoch in neuern Zeiten
 seit der Mitte des XV. Jahrhunderts durch mancherley
 Ursachen in so enge Gränzen zurückgesetzt worden, daß es
 heut zu Tage nur noch in gewissen bürgerlichen Sachen
 über bloße Würzburger Stiftsunterthanen, hingegen
 über die von benachbarten Landesherren anders nicht, als
 so weit das Herkommen erweislich sey, die Gerichtsbar-
 keit auszuüben habe.

Diese Abhandlung scheint übrigens derjenigen, wel-
 che unter der Aufschrift: „*Demonstratio historico-dip-
 lomatica, in qua ostenditur, Ducatum et Iudicium
 prouinciale Franconiae a multis iam seculis pertinere
 ad Episcopatum Würzburgensem*“ Erfurt, 1758. 4.
 zu Widerlegung der bekannten Sonnischen über diesen
 Gegenstand, erschienen ist, entgegengesetzt, vielleicht auch
 gar schon zuvor gedruckt, vorjese aber nur mit einem
 neuen Titelblatte versehen zu seyn.

DXXXVIII.

Theologia monastica opposita Theologiae iuridicae, seu Notae in Dissertationem vulgo Kovatschianam de Exmonachis quoad vota monastica iure postliminii in libertatem restitutis, occasione Discursus Exmonachum inter et Exmonacham collectae, ac publicae eruditorum disquisitioni propositae. (Augsburg). 1784. 8 $\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Die sogenannte Kovatschische Dissertation ist mir als eine besondere Schrift zur Zeit zwar noch nicht bekannt; allein aus dem hier Stückweise mit eingerückten Inhalte derselben sehe ich, daß darinnen der Satz vertheidiget werde: „durch Aufhebung der Klöster eines Ordens in einem Lande höre zugleich die Verbindlichkeit der zeitlichen Glieder derselben an ihre Mönchsgelübde auf“ welchen man in gegenwärtiger Schrift zu widerlegen gesucht hat.

DXXXIX.

Sommersfeld über den Geschäftsstil. Die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleybeamten. Wien, bey Joseph Eblen von Kurzbes. 1784. 1 Alph. 2 Bogen in Octav.

Eine, wofür schon der Name des berühmten Verfassers Bürge ist, allerdings vortrefliche Anleitung zu einer zweckmäßigen und deutlichen Schreibart in Kanzleygeschäften — aber freylich, zumahl was die besondern Vorschriften für die einzelnen Gattungen der letztern betrifft, — auf die österreichischen Verfassungen eingeschränkt, also fast nur allein in dortigen Gegenden brauchbar.

DXL.

Joh. Andr. Christ. Michelsen's, Professors der Mathematik und Physic am vereinigten Berlinischen und Cöllnischen Gymnasium, Anleitung zur juristischen, politischen und ökonomischen Rechenkunst. Zweyter Theil. Halle, im Verlage des Waisenhauses. 1784. 1 Alph. 4 Bogen, nebst 8 Tabellen in-Oktav.

Dieses Werk wird für Rechtsgelehrte um so brauchbarer seyn, da die darinnen abgehandelten Materien auf eine vollständige und selbst für diejenigen, die sich nicht eigentlich der Mathematik widmen, faßliche Art bearbeitet sind. Nur muß man sich zuvörderst mit der in der Vorrede zum ersten Theile umständlich beschriebenen und erläuterten Methode des Herrn Verfassers genau bekannt machen. Der erste (bereits 1782. erschienene) Theil enthält: Zinnsrechnung, Rabattrechnung, Zeitrechnung in Ansehung der Zahlungstermine, Berechnung bey dem antichretischen Vertrage, des Agio, des Porto, Gesellschafts- oder Gewinn- und Verlustrechnung mit Anwendung auf die Concurse, Erbtheilsrechnung, Repartitions- und Contributionsrechnung, Havereyrechnung, Vermischungsrechnung, Alligationsrechnung, Remissionsrechnung, Berechnung des Pflichttheils, des Falcidischen Viertheils, und der Verlesung über die Hälfte.

Der zweyte Theil handelt ab: 1) die Combinationen; 2) die auf der Wahrscheinlichkeit beruhende Rechnung, sowohl überhaupt, als nach ihren vornehmsten Gegenständen, nemlich bey dem Spiele und Lotterien, Mortalität, Leibrenten, Fontinen, Wittwen- Sterbeseyrathschaffen und Asscuranzen; 3) Geometrische im gemeinen Leben oft vorkommende Rechnungen.

DXLI.

Institutionum iuris naturalis et ecclesiastici publici libri V.
 Auctore *Iacobo Zallinger*, SS. Theologiae Doctore et in
 Lyceo catholico Augustano ad S. Salvatorem SS. Cano-
 num Professore publico ordinario. Cum approbatione RR.
 Ordinariatus. Augustae Vindelicorum, sumptibus Matth.
 Rieger p. m. filiorum. 1784. 2 Alph. 10 Bogen in Octav.

Und:

DXLII.

**De usu et systematica deductione iuris naturalis et ecclesia-
 stici publici Commentariolum.** Auctore *Iacobo Zallinger*,
 SS. Theologiae Doctore, et SS. Canonum Professore publi-
 co ordinario. Cum approbatione RR. Ordinariatus. Augu-
 stae Vindelicorum, ap. Matth. Rieger p. m. filios. 1784.
 7½ Bogen in Octav.

Man denke sich (wenn sich's anders ohne Widerspruch
 denken läßt) ein auf die Religionsbegriffe und das
 System der Römischen Kirche gebautes Recht der Na-
 tur, darinnen eine seltsame Mischung von Vernunft-
 wahrheiten, Grundsätzen der christlichen Offenbarung,
 Aussprüchen der Kirchenväter und Concilien, auch ein-
 seitigen catholischen Meinungen, fast in der Manier
 eines Sinetti und Guarini, herrscht, so hat man das
 lebhafteste Ebenbild von gegenwärtigen Institutionibus
 iur. nat. et eccles. publ. des Herrn D. und Prof. Zal-
 lingers in Augspurg vor sich, die nichts geringers zur
 Absicht haben, als dem bloß philosophischen Naturrechte
 der neuern bösen catholischen Juristen, womit sie dem
 Noli me tangere der catholischen Clerisey — der Hie-
 rarchie — immer zu nahe treten, wenigstens das Gleich-
 gewicht zu halten. Zu dem Ende hat der Verfasser,
 nachdem er in den ersten 4 Büchern das Naturrecht ein-
 zelner Privatpersonen (B. I.), das gesellschaftliche Na-
 turrecht

terrecht (B. II.), das natürliche Staatsrecht (B. III.), wo die landesherrlichen Rechte in Kirchensachen in ziemlich enge Schranken eingeschlossen sind, und das natürliche Völkerrecht (B. IV.) vorgetragen, das fünfte und stärkste Buch dem Kirchenstaatsrechte allein gewidmet, wo, ohne alle Rücksicht auf die Grundsätze der Vernunft, lediglich Römische Hierarchie, noch dazu mit starker Neigung zu dem sogenannten päpstlichen Systeme, gepredigt wird.

Die Abhandlung *de usu et systematica etc.* (Num. DXLII.) dient blos dem Hauptzwecke zum Behufel. Denn sie preißt das Studium des natürlichen und Staatskirchenrechts — versteht sich nach des Verfassers Methode — an, und enthält die *Eciagraphie* von jenem.

DXLIII.

Kaiserliche Königl. Verordnungen, welche über Gegenstände in *Materiis publico-ecclesiasticis* vom Jahre 1783. bis 1784. erlassen worden. Zweyte Fortsetzung. Augsburg. 1784. 1 Alph. 8 Bogen in Folio *).

Liefert 62 Verordnungen in fortlaufender Zahl von Num. 164. bis Num. 230. die in dem Zeitraume von 3 Julius 1783. bis zum 19 Julius 1784. erschienen sind.

DXLIV.

De patria Romanorum potestate pro D. Gebauro aduersus Robertum V. Cl. differit D. Fridericus Christophorus Iensen, Prof. publ. extraord. in academia Kiloniensi. Suerini, Buetzouii et Wismariae in officina Boedneriana. 1784. 5 Bogen in Octav.

Herr

*) S. oben S. 241.

Herr Revisionsrath Robert zu Marburg hatte in einer kleinen Schrift *) die Gebauerische Meinung von dem eigentlichen Grunde und der Beschaffenheit der Römischen väterlichen Gewalt angegriffen, und der Bynkershoekischen den Vorzug bengelegt. Diese Schrift zu widerlegen und das Gebauerische System dagegen zu vertheidigen, ist die Absicht gegenwärtiger Abhandlung.

DXLV.

Gesetze für das Königreich Böhmeim unter glorreichster Regierung Joseph des Zweyten vom Jahr 1783. Mit einem bequemen Register und Nachtrag für die Jahre 1780. 1781. und 1782. Prag, bey Wolfs. Gerke. 1784. 10 Bogen in Oktav.

Ist die Fortsetzung von der in d. Biblioth. v. J. 1783. S. 310. angezeigten Rothischen Sammlung, geht auf das ganze Jahr 1783. das an Verordnungen für Böhmen ungemein fruchtbar war, deren hier mit denen im Nachtrage nachgeholt zusammen 324. (also fast so viel, wie Tage im Jahre) im Auszuge geliefert werden. Der Nachtrag enthält noch außerdem 4 dergleichen von 1780. 37 von 1781. und 75 von 1782.

DXLVI.

Sammlung aller kaiserlich-königlichen Verordnungen und Circularien, welche in dem vierten Regierungsjahre Josephs des Zweyten in Publicis, Politicis, Ecclesiasticis, in Camerali, Commerciali, Militari, Diaetali, Criminali et Judiciali durch das königlich-böhmische Landesgubernium

*) D. Car. Guil. Roberti de Bynkershoekii eique contraria Gebaueri doctrina de patria potestate Romanorum antiqua modestum iudicium, Weßlar, 1782. 4.

zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht worden.
Erstes Quartal. 1784. Prag, in der von Schönsfeldischen
Buchhandlung. 1 Alph. 13 Bogen in Folio.

— — — — — Zweytes Quartal. 1784. Ebendas.
2 Alph.

— — — — — Drittes Quartal. 1784. Ebendas.
2 Alph. 17½ Bogen.

— — — — — Viertes Quartal. 1784. Ebendas.
2 Alph. 9 Bogen.

Die unter der vorhergehenden Nummer angezeigte
Kothische Sammlung enthält nur kurze Aus-
züge aus denen für Böhmen ergangenen neuen Verord-
nungen. Hingegen diese neue mit dem Jahre 1784.
angefangene liefert sie alle so, wie sie einzeln bekannt ge-
macht worden, vollständig, in chronologischer Ordnung,
und zwar vierteljährig, so, daß ein jeder Jahrgang aus
4 Theilen oder Quartalen besteht. Auf Pränumera-
tion kostet der ganze Jahrgang nur 4 Gulden. Gewiß
ein sehr mäßiger Preis für mehr als 8 Alphabete. Der
Verleger könnte aber durch einen kleinern und engern
Druck beynahe die Hälfte Papier ersparen. Mit Ver-
wunderung sieht man hier, daß Böhmen in dem einzigen
J. 1784. wiederum 274 neue Verordnungen erhalten
hat, die theils den k. k. Landen gemein, theils auf Böh-
men insonderheit eingeschränkt sind. Das von dem Ver-
leger versprochene Register über den ganzen Jahrgang,
welches den Gebrauch von Werken dieser Art ungemein
erleichtert, ist mir zur Zeit eben so wenig, als etwas vom
Jahrgange 1785. zu Gesicht gekommen.

DXLVII.

Anweisung zu einer rechtsbeständigen Führung andertrau-
ter Vormundschaften und Curatelen, vorzüglich nach
Kostockischen Rechten aufgesetzt für Rechtsunerfahrene.
Kostock,

Kostock, in der Wlberschen Officin. 1784. 6½ Bogen in Oktav.

Es ist eine sehr richtige Anmerkung des Verfassers, des unter der Vorrede unterzeichneten Herrn Friedrich Ernst Dietmars, Fiscals bey der Herzoglichen Justiz-Canzley zu Kostock, daß es wohl zu wünschen wäre, es möchte in jedem Lande und in jeder Stadt, deren besonders Verordnungen und Statuten vom gemeinen Rechte abweichen, den Rechtsunkundigen Vormündern eine kurze, auf die besondere Verfassung ihrer Provinz und ihres Orts eingerichtete, und in einem ihnen verständlichen Tone abgefaßte Belehrung von ihren Obliegenheiten und von Verwaltung ihres Amtes, gegeben werden. Diesen Mangel hat er in Ansehung der Kostockischen Vormünder durch gegenwärtige allerdings zweckmäßige Anweisung abgeholfen, darinnen der bekannte Claprothische Unterricht zum Grunde gelegt, und auf Kostock angewendet ist, mit Beyfügung dessen, was die dortigen Rechte bey Führung der Curatelen erforderlich.

DXLVIII.

Geschichte des Hussitenkriegs und des Konziliums zu Basel von Herrn Jakob Lenfant, mit wichtigen, das Original berichtenden Notizen, wie auch dem Leben und Schriften des Verfassers vermehrt und verbessert. Aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt von Michael Christian Zirsch, der Hochfürstl. Hessenhomburgischen Patriotischen Gesellschaft Mitglied. Mit dem Bildniß des auf dem Basler Konzilium erwählten Papstes Felix V. vorherigen Herzogs von Savoyen. Viertes Theil. Mit hoher Genehmigung der k. k. Censur. Wien, mit von Ghelenschen Schriften. 1784. 1 Alph. 7 Bogen in Oktav.

Dieser

* S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 458.

Dieser Theil enthält das XXI. bis XXIV. Buch des Originals, oder den Zeitraum von 1443. bis 1454. womit sich die Handschrift des Verfassers endiget. Die Uebersetzung des Supplements ist auch vor kurzen (1785.) fertig geworden, kann aber von mir erst im künftigen Jahrgange mit angezeigt werden.

DXLIX.

Actenmäßige Geschichte Thomas Hartmanns von Kopperbuch eines 1780. in Eichstedt unmenschlich behandelten Pfarrherrns. Gezogen aus des Herrn Prof. Schlözers Staatsanzeigen. Sammt einer Vorerinnerung, Konfessionen und bedrängten Pfarrherren aus Herz gelegt. 1784. 50 Seiten, ohne die Vorerinnerung von 38 Seiten in Oktav.

Und:

DL.

Vollständige unverfälschte Urkunden von der Justiz-Geschichte des Thomas Hartmann. 1784. 151 Seiten in Oktav.

Der Fall ist aus den Schlözerischen Staatsanzeigen (S. XIX.) hinlänglich bekannt, als woraus in der „Actenmäßigen Geschichte“ 2c. (Num. DXLIX.) alle Actenstücke abgedruckt sind, ohne übrigens weitere Umstände an die Hand zu geben, indem der Herausgeber nur eine Vorerinnerung über die Gebrechen der catholischen Geistlichkeit vorgefetzt hat.

Um nun seine durch diese von Herrn Schlözer aufgenommenen Nachrichten äußerst angegriffene Ehre zu retten, ließ Herr Generalvicar Lehnbaur zu Eichstädt, als Commissar in dem Hartmannischen Inquisitionsprocesse, die „vollständigen unverfälschten Urkunden“

II. Theil.

F f

den“

den“ (Num. DL.) abdrucken, und las zugleich Herr Schloßern den Text.

Von Num. DXLIX. f. Allgem. deutsche Biblioth. LXIII
B. 2. St. S. 379.

DLI.

Freymüthige Meinungen über die Schrift: Ueber die Gewohnheit Missethäter durch Prediger zur Hinrichtung begleiten zu lassen; allen lieben toleranten und intoleranten Mitmenschen zur Prüfung hingelegt von Hans Carl Freyherrn von Ecker von Eckhoffen, Hochfürstlich-Hohenlohe- und Waldenburgischen wirklichen geheimen Legations-Rath ic. Hamburg, bey Benj. Gottl. Hofmann. 1784. 9½ Bogen in Octav.

Eine im Jahr 1783. zu Hamburg an 2 Mörderinnen ohne Begleitung eines Geistlichen zum Richtplatze vollzogene Execution gab zu einem kleinen gelehrten Zwiste daselbst über das schon ehemals aufgeworfene Problem: Ob es nicht für die Absicht der Todesstrafe und also für die Wohlfahrt des Staats rathsamer, und überhaupt der Obrigkeit erlaubt sey, dem Missethäter die Begleitung des Geistlichen zum Richtplatze zu entziehen? Anlaß. Ein dortiger protestantischer Geistlicher bejahte diese Frage in der auf dem Titel der gegenwärtigen angezeigten Schrift *), die eben der Herr Geh. Legationsrath Freyherr v. E. hier, unter vielen Umschweifen und zum Theil gar nicht hieher gehörigen Einschaltungen, gewissermaßen zu widerlegen oder vielmehr zu berichtigen gesucht hat. Denn im Grunde ist er ebenfalls in der Hauptsache der bejahenden Meinung, nur aber aus andern Gründen, als jener Verfasser, und unter der

Einschrän-

*) Nämlich „Ueber die Gewohnheit Missethäter durch Prediger zur Hinrichtung begleiten zu lassen.“ Hamburg, 1784. 4.

Einschränkung, daß nicht die Verweigerung eines Geistlichen mit einem Gewissenszwange für den Delinquenten verknüpft sey, welches dem Herrn Verfasser alsdenn zu seyn dünkt, wenn der Missethäter selbst um die priesterliche Begleitung bittet. (Ich bemerke noch, daß es in den Preussischen Landen bereits seit mehrern Jahren gewöhnlich ist, die Clausel: „den Delinquenten ohne Begleitung eines Geistlichen zum Richtplaz zu führen“ bey Capitalverbrechen, die einen ziemlich hohen Grad von Bosheit verrathen, dem Urthel anzuhängen).

DLII.

J. G. A. Lobethans, Prof. in Zerbst, Anhaltisches Journal. Viertes Vierteljahr. Zerbst. 1784. 6 Bogen in Oktav *).

Und:

DLIII.

Anhaltisches Museum, eine Vierteljahrschrift, als eine Fortsetzung des Anhaltischen Journals, herausgegeben von J. G. A. Lobethan, Prof. in Zerbst. Ersten Bandes erstes und zweites Stück. Zerbst. 1784. beyde Stücke zusammen 13 Bogen in Oktav.

Das 4te Vierteljahr des Anhalt. Journals enthält nichts juristisches. — Das erste Stück des Anhalt. Museums auch nichts. — Aber im zweyten stehen (Num. III. S. 150.) ein Verzeichniß der besondern Anhalt - Cöthenschen Landesgesetze (sollten deren wirklich nicht mehr als 9 vorhanden seyn? diß wäre doch wirklich ein seltenes Beispiel von gesetzgeberischer Enthaltbarkeit!) und (Num. IV. S. 157.) sehr vollständige Auszüge aus 3 neuen Anhalt - Bernburgischen Verordnungen wider die Collecteurs fremder Lotterien,

§ f 2

wegen

*) S. oben S. 245.

wegen Abschaffung des Heergeräthes und der Gerabe, ingleichen der Geschlechtsvormundschaft von den Jahren 1780 — 1784. *)

DLIV.

L'Esprit et le système du Gouvernement de la Saxe depuis la mort du feu Roi Auguste III. jusqu' a l'année 1765. (ohne Ort) 1784. 6 Bogen in Oktav.

Dieser kurze Abriss, der eine Vergleichung zwischen dem Zustande der Chursächsischen Lande bey dem Ableben K. August des III. und unter der nachherigen Regierung darstellt, ist von dem ungenannten Verfasser, der ein aufmerksamer Zuschauer und Beobachter gewesen zu seyn scheint, zu Dresden im Junius 1765. unterzeichnet, folglich nunmehr, da seit der Zeit wichtige Veränderungen vorgegangen sind, eigentlich nur noch als ein Beytrag zur neuern Geschichte der Chursächsischen Staats- und Regierungsverfassung anzusehen.

DLV.

Lettre historico - critique sur un fait connu dependant d'une cause peu connue, adressée au Duc de ***. (ohne Ort) 1784. 3½ Bogen in Oktav.

Ueber den schon aus den politischen Zeitungen bekannten Betrug, den der berühmte sogenannte Graf Zannowich den Amsterdamer Kaufleuten Chomel und Jordan, mittelst Erdichtung eines falschen Handelshauses in Dalmatien unter dem Nahmen des Nikel Peovich, und einer listig abgelockten düssfalligen Versicherung des Venetianischen Residenten zu Neapel, Herrn Cavalli, gespielt hat, der eine öffentliche Irrung zwischen den Generalstaaten

*) Anzeigen von den beyden letztern s. in d. Biblioth. v. J. 1783. S. 448. u. v. J. 1784. S. 326.

neralstaaten und der Republik Venedig, von welcher letztern ersterè die dadurch dem Hause Chomel und Jordan, als ihren Unterthanen, zugezogenen Schäden ersetzt fordern, veranlaßte. Der Verfasser vertheidiget die Republik Venedig wider den Holländischen Anspruch und zugleich wider Linguets (in Annalen Num. 81.) Urtheil darüber.

DLVI.

Principes ou Elemens du Droit politique, par *J. F. Burlamaqui*, de son vivant Professeur en Droit et Conseiller d'Etat de la ville et republique de Geneve. Ouvrage posthume, publié complet pour la premiere fois. a Lausanne, chez Grasset. 1784. 573 Seiten in Oktav.

Dies ist eine neue nach der bekannten Ausgabe des Herrn von Felice überflüssige Auflage der schon 1751. herausgekommenen Principes du Droit politique dieses Verfassers, die als der zweite Theil zu denen im J. 1783. auf gleiche Art erschienenen Elemens du Droit naturel *) zu betrachten sind.

S. Hartlebens Anzeigen der neu. jur. Litter. 1784. I Th. S. 42.

DLVII.

Causes celebres, curieuses et interessantes de toutes les Cours Souveraines du Rojaume, avec les jugemens, qui les ont decidées. Tome CIX—CXIV. à Paris. 1784. jeder Theil 8 Bogen in Duodez.

Diese 6 Bändchen der in Frankreich mit Beyfall aufgenommenen großen Sammlung von Rechtshändeln des des Effarts enthalten zusammen 25 Fälle von Num. 354 bis 379. Darunter zeichnen sich besonders aus: Im CLX Th. Num. 354. über eine fälschlich angegeschuldigte

§ f 3

* S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 190.

geschuldigte Vergiftung des Viehes, merkwürdig wegen der Bemühungen des Sachwalters, die bereits durch ein hartes Urtheil der ersten Instanz fast unterdrückte Unschuld ans Licht zu bringen. Num. 356. Eine Aufwärterin wurde, ihres Lagnens ungeachtet, wegen ungemein starken Verdachts eines an ihrer Dienstherrin begangenen Mordes — also doch nur auf bloße Anzeigen — zum Tode verurtheilt. — Im CX Theile Num. 358. Eine Diebstahls wegen zum Strange verdamnte Weibsperson erhielt noch in dem Augenblicke der Execution durch einen listigen Einfall des Henkers, der ihr eine Schwangerschaft andichtete, Aufschub, und wurde nach anderweiter Untersuchung für unschuldig erklärt. — Im CXI Theile Num. 363. Das äußerst unanständige und beschimpfende Verfahren eines Pfarrers gegen einen Landedelmann und dessen Familie, besonders bey dessen Beerdigung, mit einem öffentlichen Widerruf um 550 Pfund für die Armen bestraft. Num. 365. Die Frage: Ob derjenige, welcher 17 Jahre lang alle Vorzüge eines Eingebornen in Frankreich genossen hat, ohne naturalisirt zu seyn, noch als ein Fremdling zu betrachten sey? verneinend beantwortet. Num. 365. Scheidung von Tisch und Bette zwischen einem Ehemanne von 84 und einer Ehefrau von 83 Jahren, veranlaßt durch des ersten Eifersucht über einen 80jährigen Liebhaber der letztern. — Im CXII Theile Num. 370. Ein allgemeines Vermächtniß zum Besten eines Kindes im Findelhause zu Paris, dem es der erste Präsident des Obergerichts geben will, wurde als ungültig angefochten, weil es eine unbestimmte Person betraf, aber im Urtheil für gültig erkannt. — Im CXIII Th. Num. 372. Ausdehnung des bekannten Grundsatzes: „daß der Mutter Mann auch des Kindes Vater seyn müsse“ auf ein Mägdchen, das von ihrer Mutter zu Paris, während deren Entfernung von ihrem in Nancy wohnhaften Ehemanne erzeugt und

und geboren worden war. — Im CXIV Th. Num. 378. Eine aus ihrem Vaterlande geraubte und als Sklavie behandelte Araberin verlangte und erhielt ihre Freyheit, jedoch bloß in Rücksicht des Testaments ihres bisherigen Herrn.

S. Hartlebens Anzeig. d. neu. jurist. Litter. 1784. I Th. S. 44. 76. 122. 177. 221. und 293.

DLVIII.

Joseph groß in allen Theilen der Staats-Verwaltung, oberächter Abdruck des allerhöchsten kaiserl. königl. Normal-regulativs für alle Departemente, de dato, Wien, den 4 Dez. 1783. Augspurg. 1784. 24 Seiten in Oktav.

Es ist ein Abdruck der bald nach ihrer Erscheinung durch die politischen Zeitungen bekannt gewordenen, nun auch in die Keußische St. Canzl. (V Th. S. 286.) aufgenommenen vortrefflichen allgemeinen Anweisung des Kaisers für die Landescollegien und Beamten zu Beobachtung des öffentlichen Dienstes, deren Resultat hauptsächlich darinnen bestehet, daß der Diener des Staats, so wie der Herrscher selbst, nicht sein, sondern das Wohl des Staats und der ihm Untergebenen vor Augen haben müsse.

S. Hartlebens Anz. d. neu. jur. Litter. 1784. I Th. S. 107.

DLIX.

Hessenhanauisches inhäsiu-Recurs Memorial die Gelnhäuser Exemptions-Sache betr. Hanau den 19 März 1784. 6 Seiten in Folio.

In dem berühmten Gelnhäuser Exemptionsstreite wurde Hessen-Hanauischer Seits wider eine Reichskammergerichts-Sentenz v. 23 Jan. 1784. der Recurs an den Reichstag ergriffen, zu dessen Rechtfertigung hier

Die Wichtigkeit aller seit 1739. vom Reichskammergerichte in dieser Sache gethanen Schritte behauptet, und auf ein Reichsgutachten angetragen wird, dadurch dem Reichskammergerichte alles strenge Verfahren untersaget und, den Ausgang der unter Churmannzischer Vermittelung bereits ehemals angefangenen Vergleichsunterhandlungen abzuwarten, aufgegeben werden solle. (Es steht ganz eingerückt in Reuß I. Staatsf. VII Th. S. 283.)

S. Harlebens Anz. d. neu. jur. Liter. 1784. I Th. S. 193.

DLX.

Tableau de Londres et de ses environs, avec un précis de la Constitution de l'Angleterre et de sa decadence. à Londres. 1784. in Oktav.

Es ist eigentlich ein satirisches Gemählde von London und ein Seitenstück zu dem bekannten Tableau von Paris. Weil aber auch verschiedene wichtige Bemerkungen über die englische Gesez- und Gerichtsverfassung darinnen vorkommen, so mag es in der juristischen Literatur nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden.

S. Harlebens Anz. d. neu. jur. Liter. 1784. I Th. S. 245.

DLXI.

Auszugschreiben aus Neuwied über die Art der Abwechslung im westphälischen Grafsenkollegium. (1784)

DLXII.

Erklärung von dem evangelischen Reichstheile zum endlichen Vergleiche der gräß. fränkischen und westphälischen Irrungen. Regensburg, den 8 Mai. 1784.

DLXIII.

DLXIII.

Anmerkungen zu der weiteren Erklärung des protestantischen Reichstheils in der fränkischen Grafensache. (1784.) 6 Seiten in Folio.

DLXIV.

Resultat aus allen bisher in der irrigen Grafensache erschienenen Vorschlägen abgezogen, sammt den Vorschlägen selbst. 1784. 36 Seiten in Quart.

DLXV.

Fortgesetzte Actenstücke, die bekannte Reichsgräflich-Fränk- und Westphälische Streitigkeiten betreffend. 1784. 4 Bogen in Quart.

DLXVI.

Protocolle der catholischen Conferenzen in der Grafensache vom 31 Jul. 5 Aug. 14 Aug. und 26 Aug. 1784. zusammen 8 Bogen in Folio.

DLXVII.

Erklärung der Fränkischen Katholischen Herren Grafen auf den catholischen Conferenzialschluß vom 31 Jul. 1784. 8 Seiten in Quart.

DLXVIII.

Ueber die kritische Lage des Reichstages zu Regensburg 1784. 44 Seiten in Octav.

Dobgleich die berühmte Grafensache einstweilen verglichen ist, so muß ich doch um der Vollständigkeit willen auch der noch übrigen, dieselbe betreffenden Druckschriften, wenigstens dem Titel nach, hier gedenken. Die meisten sind in Reuß L. Staatskanz. Th. 7. 8. und 9. ganz eingerückt.

S. Hartlebens Anz. d. neu. jur. Lit. 1784. I Th. S. 265. n. f. und Reuß Z. Staatskanz. Th. VII. VIII. und IX. *).

DLXIX.

A political Survey of the sacred Roman Empire, from *John Talbot Dillon*. London. 1784: in Octav.

Diese politische Uebersicht des h. Röm. Reichs ist nicht sowohl für den Rechtsgelehrten, als für den Geschichtschreiber und Reisenden bestimmt, der nur eine seichte Kenntniß von der deutschen Staatsverfassung haben will. Die Gegenstände sind ohne Ordnung nur nach der äußersten Oberfläche und mit vielen irrigen Begriffen abgehandelt.

S. Hartlebens Anzeig. d. neu. jurist. Liter. 1784. I Th. S. 298.

DLXX.

Noch einige Anmerkungen über die von Albinische Antwort. (Weßlar). 1784. 8 Seiten in Quart.

Ist eine Fortsetzung der oben S. 170. unter Num. CCCCXXIII. angezeigten Anmerkungen.

S. Hartlebens Anzeig. d. neu. jurist. Liter. 1784. I Th. S. 329.

DLXXI.

Der Rückblick an die allgemeine Reichsversammlung nach seiner ächten Beschaffenheit, seinem Mißbrauche und dem daraus entstehenden Unheile, nebst Vorschlägen, wie solchen
solchen

*) Einige noch überdies vom Herrn Hartleben am a. D. erwähnte und viele vom Herrn Reuß aufgenommene hieher gehörige Stücke habe ich weggelassen, theils weil ich Ursache habe zu zweifeln, daß sie besonders abgedruckt worden, theils weil sie in ganz kurzen, kaum ein paar Blätter betragenden Aufsätzen, z. B. Schreiben, Conclusa &c. bestehen.

solchen Uebeln abzuhelpen wäre. In den Komizialferien:
1784. 59 Seiten in Quart.

Diese einem äußerst wichtigen Gegenstande im deutschen Reiche gewidmete Schrift zerfällt in 2 Theile. Der erste enthält Betrachtungen über die Recurse nach Grundsätzen des allgemeinen (natürlichen) Staatsrechts. Darauf folgen im zweyten Betrachtungen aus dem deutschen Staatsrechte, und zwar in 5 Kapiteln: 1) Von der ächten Beschaffenheit der Recurse nach der deutschen Reichsverfassung. 2) Ueber die Frage: Ob und in wieferne der Recurs in den Reichsgesetzen gegründet sey? die hier fast ganz verneinet wird. 3) Von Begründung der Recurse durch das Reichsherkommen. 4) Ueber die suspendirende Wirkung der Recurse und die Nothwendigkeit der Berichtserstattung von den höchsten Reichsgerichten; jene wird hier abgesprochen, diese aber zu genauer Erörterung eines Recurses allerdings für nöthig erachtet. 5) Vom Mißbrauche der Recurse und den daraus entstehenden üblen Folgen, nebst Vorschlägen ihnen abzuhelpen.

S. Hartlebens Anzeig. d. neu. jurist. Litr. 1784. I Th.
S. 336.

DLXXII

Kaiserlich allergnädigstes Commissions-Decret an eine hoch-
löbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg
de dato 22sten Martii 1784. den zwischen Er. kurfürstl.
Durchl. zu Pfalz und den Ständen des Schwäbischen
Kreises wegen der Stadt Donauwerth getroffenen Ver-
gleich betreffend. (1784.) 8 Seiten in Folio.

Der Vergleich selbst ist schon aus den öffentlichen po-
litischen Blättern bekannt, und steht auch in Kennß
L. Staatskanz. III Th. S. 192. abgedruckt.

S.

S. Hartlebens Anzeig. d. neu. jur. Liter. 1784. 1 Th.
S. 428.

DLXXIII.

Erneuerte Gerichtsordnung der beiden Oberhöfe zu Trier
und Koblenz. 1784. 89 Seiten in Oktav.

S. Hartlebens Anz. d. neu. jur. Liter. 1784. 1 Th.
S. 492.

DLXXIV.

Erneuerte und verbesserte Feuer- oder Brandordnung der
Stadt Koblenz, den 30 Jänner 1784. 28 Seiten in
Quart.

S. Ebendas. 494.

DLXXV.

La Scienza della Legislazione del Cavalier Gaetano Filangie-
ri. Tomo IV. In Venezia, appresso Gio. Vitto. 1784.
576 Seiten in Oktav.

Dieser Band handelt von Verbrechen und Strafen.

S. Allgem. jurist. Biblioth. V B. 1 St. S. 113.

DLXXVI.

Sonderbare Verehelichungs- Art eines Katholiken, von
einem Franciscaner als unerlaubt aus katholischen
Gründen erwiesen. Mit Genehmigung der Obern. Hal-
berstadt, bey Delius. 1784. 32 Seiten in Oktav *).

Der Einfall eines Halberstädter catholischen Einwoh-
ners, sich bey Lebzeiten seiner abgeschiedenen Ehe-
frau, wider die Geseze seiner Kirche, eine andere Ehe-
gattin eigenmächtig und ohne kirchliche Ceremonie zu
nehmen; den er im Magdeburger Intelligenzzettel öffent-
lich

*) Steht auch im Journal v. u. f. Deuschl. 1785. 2 St.
S. 122. abgedruckt.

lich bekannt machte, hat zu dieser nach den Grundsätzen des catholischen Kirchenrechts gut geschriebenen Widerlegung Anlaß gegeben.

DLXXVII.

Corpus Juris Germanici publici et privati, das ist, der möglichst ächte Text der teutschen Reichsgesetze, Reichsordnungen und anderer Reichsnormalien in systematischer Ordnung mit Anmerkungen. Zweyter Band. Von den Concordaten der teutschen Nation mit dem römischen Stuhl, dem Passauer Vertrag, wie auch Religions, osnabrück- und münsterischen Frieden. Carlruhe und Frankfurt, bey Christ. Gottl. Schneider und Joh. Christ. Hermann. 1784. 2 Alph. $\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Man weiß nunmehr, daß der verdiente Herr Geheimreferendar Gerstlacher in Carlruhe Urheber dieses schätzbaren Werks ist, dessen Absicht und Plan ich schon bey Ankündigung des ersten Bandes *) angezeigt habe, wozu ich jedoch anjeko noch die Erläuterung in Ansehung des Textes der Reichsgesetze beyfügen muß, daß der Herr Verfasser außer der Frankfurter Sammlung von Reichsabschieden v. 1747. auch andere vorzüglich gute critische Ausgaben einzelner Reichsgesetze (z. E. die ludwigische und die Ohlenschlagerische von der G. B. die Horische von den Concordaten u. s. w.) genutzt habe, und überdiß richtige Abschriften von den Mannzer, Dresdner, und Versailler Exemplaren des W. Fr. zu erhalten hoffe, wovon die Vorrede zum zweyten Bande nachgesehen werden kann. Diesen Plane nun ist er im zweyten Bande ebenfalls getreu geblieben, nur hat er, um mehrerer Bequemlichkeit willen, die auf einander sich beziehenden Stellen des Osnabrücker und des Münsterischen Friedensinstruments gleich einander gegen

*) S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 380.

gen über gesetzt, oder, wo selbige wirklich übereinstimmen, die Stelle des Osnabrückischen allein, mit Bemerkung der Uebereinstimmung des Münsterischen, abdrucken lassen.

Der Inhalt gegenwärtigen zweyten Bandes, welcher sich, gleich dem ersten, mit der allgemeinen Beschaffenheit der vornehmsten einzelnen Reichsgesetze beschäftigt, bestehet aus folgenden 8 Kapiteln: 1) Concordate der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle. 2) Geschichte des Passauer Vertrags und was zu dessen Sicherstellung verordnet worden. 3) Geschichte des Religionsfriedens. 4) Geschichte des Osnabrückischen und Münsterischen Friedens und was theils zu deren Sicherstellung, theils in Absicht auf deren richtige Vollziehung verordnet worden. 5) Geschichte des Präliminar- und des Hauptexecutionsrecesses, und was zu deren Sicherstellung verordnet worden. 6) Gesetzliche Kraft des Passauer Vertrags, Religions-Osnabrücker- und Münsterischen Friedens, arctioris modi exequendi, und Nürnberger Executionsrecesses. 7) Interpretation des Religions-Osnabrücker- und Münsterischen Friedens. 8) Verbote gegen den Passauer Vertrag, Religions-Osnabrücker- und Münsterischen Frieden, wie auch die dem Osnabrücker Frieden und den Nürnberger Executionsrecessen gemäß vorgenommenen Executionen zu lehren, zu schreiben, zu predigen, u. s. w. — Der eigenen Anmerkungen und Erläuterungen des Herrn Verfassers sind in diesen Bande sehr viele und wichtige, besonders über die Materie von den Concordaten und über den Passauer Vertrag.

DLXXVIII.

Heinr. Elias Gottl. Schwabens systematisch-vollständige
Vergleichung der bürgerlichen und adlichen ehelichen Ab-
intestaterbfolge, nebst Collation, Niesbrauch und Ver-
waltung

waltung, nach Römischen, Gemeinsächsischen und Ehursächsischen Rechten. Mit einer Einleitung: vom Gebrauch dieses Buchs und von der gerichtlichen Versiegelung; auch mit einem vollständigen Register versehen. Hilburgshausen, verlegt Joh. Gottfr. Hanisch. 1784. 21 Bogen in Oktav.

Dieses in ganz guter Ordnung vorgetragene System von der Erbfolge der Ehegatten und den damit verbundenen Materien (z. E. Leibgedinge, Mustheil etc.) muß, der eingeschlichenen eben nicht beträchtlichen Unrichtigkeiten und Lücken und der bisweilen ziemlich auffallenden litterarischen Mängel ungeachtet, im Ganzen genommen immer unter die brauchbaren Bücher gezählt werden, zumahl da zur Zeit noch kein besonderer Schriftsteller diese Lehre in ihren ganzen Umfange nach den Grundsätzen der Sächsischen Rechte zweckmäßig ausgeführt hat.

DLXXIX.

A History of the English Law, from the Beginning of the Reign of Edward the Second to the End of the Reign of Henry the Seventh. By *John Reeves*, Esq. Barrister at Law. Vol. II. London. 1784. in Quart.

Der erste Band dieser wichtigen Englischen Rechtsgeschichte hörte mit R. Eduard dem I. auf, folglich fängt der jezige zweyte mit R. Eduard dem II. an, und geht bis mit Heinrich dem VII. Unter Eduard dem II. liefert der Verfasser eine chronologische Erzählung von den damals ergangenen Parlamentsacten über die Bestimmung der Jurisdiction der geistlichen und weltlichen Gerichtshöfe, über Regulirung der Proceße, in gleichen der Mißbräuche der Landrichter (Sheriffs) und anderer Beamten. Bey der Regierung Eduards des III. hat

hat er seine Methode, die Gegenstände chronologisch zu behandeln, aus der Ursache geändert, weil die lange Dauer dieser Regierung und die öftern Sitzungen des Parlaments mehrere die Gesetzgebung betreffende Acten hervorgebracht haben, als in irgend einer der vorhergehenden Regierungen gefunden werden. In den folgenden Kapiteln hat er seinen Originalplan gänzlich verlassen und 3 oder 4 Regierungen in ein Kapitel zusammen gedrängt. Besonders sind die Regierungen Heinrichs des VI. und Eduards des IV. merkwürdig, weil damals das gemeine Recht durch die Entscheidungen in Westminster solche Verbesserungen empfing, daß man sie mit Recht eine Epoche der englischen Rechtsgeschichte nennen kann. Eben so war die Regierung Heinrichs des VII. eine wichtige Periode für die Reichsverfassung. Denn dieser König riß die Macht aus den Händen des Adels, welche zuletzt dem Volke zuviel.

S. *Critical Review*, Jun. 1785. S. 435. und Aug. 1785. S. 88. ingleichen *Monthly Review*, Octob. 1785. S. 281.

DLXXX.

Differtatio iuridica inauguralis de iniuriis, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Abrahamus Cacharinus Iwynboll*, Rotterodamo-Batavus. Lugduni Batavorum. 1784. 4½ Bogen in Quart.

DLXXXI.

Disputatio iuridica inauguralis de intercessionibus mulierum, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Jacobus van der Barch*, Haga-Batavus. Lugduni Batavorum. 1784. 3½ Bogen in Quart.

DLXXXII.

Differtatio iuridica inauguralis ad Tit. IV. V. et VI. lib. V. Digestorum, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Adrianus*

Adrianus Everwijn Onderwater, Dordrecht-Batavus. Lugduni Batavorum. 1784. 5 Bogen in Quart.

DLXXXIII.

Dissertatio iuridica inauguralis de mandati actione directa, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Campegius Cornelius van der Straten*, Haga-Batavus. Lugduni Batavorum. 1784. 4 Bogen in Quart.

DLXXXIV.

Disputatio iuridica inauguralis de mutuo, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Henricus Ludovicus van den Santheuvel*, Dordrecht - Batavus. Lugduni Batavorum. 1784. 3 Bogen in Quart.

DLXXXV.

Dissertatio iuridica inauguralis de fideiussoribus, quam — pro gradu Doctoratus — praebet *Petrus van der Straten*, Horna West-Frisius. Lugduni Batavorum. 1784. 4 Bogen in Quart.

Sämmliche von Num. DLXXX. bis Num. DLXXXV. angegebene Leydner Probeschriften sind sowohl in Rücksicht der Auswahl ihrer Gegenstände, als in Ansehung ihrer compendienmäßigen Ausführung so unbedeutend, daß sich außer der nackenden Anzeig ihrer Titel nicht das mindeste, das für die juristische Litteratur nur einigermaßen erheblich scheinen könnte, davon sagen läßt.

DLXXXVI.

Commentatio iuridica, qua donationem remuneratoriam inquirat, nec non lectiones academicas — indicit *Johannes Gottfried Crumbiegel*, Jurium Doctor. Rostochii. 1784. 4½ Bogen in Quart.

Der Herr Verfasser hat 2 Abtheilungen gemacht, eine allgemeine und eine besondere. In der ersten redet er von der Natur dieser Schenkung und deren verschiedenen Gattungen, deren er fünf: propriam, impropriam strictae sic dictam, impropriam ordinariam, impropriam extraordinariam, und secundum quid propriam annimmt. In der zweiten aber erörtert er mit Rücksicht auf diese Eintheilungen einige diesen Gegenstand betreffende besondere Punkte, nemlich, von der gerichtlichen Insinuation einer solchen den Werth von 500 Ducaten übersteigenden Schenkung; von der Gültigkeit dieser Schenkung unter Ehegatten; und von der Verbindlichkeit zur Gewährleistung bey dieser Schenkungsart. (In den Götting. Anzeig. von gel. Sach. v. J. 1785. 154. St. S. 1545. finde ich diese nehmliche Einladungsschrift, als die Probeschrift des Verfassers zu Erlangung der dortigen juristischen Doctorwürde angezeigt. Vermuthlich ist also doppelter Gebrauch davon gemacht worden.)

DLXXXVII.

Doctrina theologica de furto, quam — Praeside *Carolo Maybaum*, SS. Theologiae Doctore, eiusdemque Professore publico et ordinario, Sacrae Facultatis Assessore, et Examinatore Synodali — propugnabunt *Joannes Aegidius Thilges*, Wilzensis, *Joannes Matthias Wellenstein*, ex Ehrenen, *Carolus Caspar Eggener*, Monasterio-Maynfeldius, *Joannes Nicolaus Josephus Ames*, Zeltingensis, *Nicolaus Petri*, ex Hunolstein. Augustae Treuirorum. 1784. 3½ Bogen in Quart.

Die Materie ist zwar eigentlich nach den Grundsätzen der catholischen Schultheologie abgehandelt, besonders sind die beyden Fragen: Ob der Diebstahl ein peccatum mortale, oder nur veniale sey? ingleichen: ob

es dabey auf die Größe oder Geringsfügigkeit des Werths (paritatem materiae) ankomme? worüber, wie man hier sieht, ehedem ein öffentlicher gelehrter Streit zwischen 2 Frierischen Lehrern, Tellern und Keutern, sich erhoben hat, erörtert, jedoch hat der Verfasser hier und da zugleich mit auf die juristischen Begriffe Rücksicht genommen, und sie mit den theologischen verglichen.

DLXXXVIII.

D. *Caroli Guilielmi Robert*, Juris atque Philosophiae moralis in academia Marpurgica Professoris ordinarii atque Ordinis iuridici Assessoris, succincta explicatio distinctionis inter sacrilegium simplex et qualificatum ad illustrandum art. 172. et 174. C. C. C. Marpurgi 1784. 2 Bogen in Quart.

Da der sogenannte Kirchenraub nichts anders, als eine besondere Gattung des Diebstahls ist, so haben auch die Eintheilungen des letztern dabey statt. Der Herr Verfasser zeigt in dieser Einladungsschrift insonderheit die Anwendung der Distinction vom furto simplici und qualificato auf das sacrilegium bestimmt und deutlich. In Erklärung des furti qualificati tritt er der Meynung derer bey, die es vom gefährlichen Diebstahle unterscheiden, und diesen nur für eine Gattung von jenen ansehen.

S. Hessische Beitr. 3. Gelehrf. u. Kunst, II St. S. 341.

DLXXXIX.

Gottlob Eusebius Oelze, D. Sereniff. Brunovicenf. et Lüneburgenf. Duci a Consiliis Aul. Iuris Antecessor, Facultatis Iuridicae Ordinarius et h. t. Decanus, ad audiendam orationem — invitat, praemissa disquisitione: Quatenus socii ob sociale debitum in solidum teneantur? Helmstädt. 1784. 1½ Bogen in Quart.

Der Herr Verfasser beantwortet diese Frage vorjesho
 bloß nach den Grundsätzen des Römischen Rechts,
 mit Beobachtung des Unterschiedes, ob gemeinschaft-
 liches Vermögen der Gesellschaft, woraus die Bezah-
 lung geschehen kann, vorhanden ist, oder nicht? In
 jenen Falle müsse die Zahlung aus den gesellschaftlichen
 Gütern in solidum geschehen, in diesen aber sey ein jeder
 Genosse der Regel nach (außer wenn ein besonderer
 Grund der Correalverbindlichkeit eintrete) nur zu dem
 Antheile, den er zur Zeit der contrahirten Schuld an der
 Gesellschaft gehabt habe, verbindlich. — Dem deut-
 schen Rechte über diesen Punkt wird er eine besondere
 Schrift widmen.

S. Schnauberts jurist. Biblioth. 23 St. S. 217.

DXC.

D. Joannis Ernesti Bernhardi Emminghaus de pignore legali,
 quod uxori propter bona paraphernalia in facultatibus
 mariti competit, *Commentatio Prima*. Ienae. 1784. 2 Bo-
 gen in Quart.

Der Herr Verfasser hat insonderheit folgende 3 Fra-
 gen zum Gegenstande seiner Untersuchung gemacht:
 Steht der Ehefrau wegen ihrer Paraphernalgüter ein
 gesetzliches Unterpfind in des Ehemanns Vermögen
 schlechterdings zu? Gehört es unter die qualificirten,
 oder unter die bloß einfachen? Von welcher Zeit nimmt
 es seinen Anfang? Er beantwortet sie hier zuvörderst
 bloß nach den Römischen Rechten und meynt: Die erste
 Frage könne nicht allgemein bejahet werden, weil im L.
 ult. C. de pact. conv. wo eine solche Hypothek der Ehe-
 frau zugestanden werde, bloß von einem einzelnen beson-
 dern Falle die Rede sey, wo der Ehemann eine Art von
 gesetzlicher Verwaltung der Paraphernalgüter haben
 solle; die zwote sey zu verneinen, weil ein qualificirtes
 Unterpfind

Unterspand ein Privilegium voraussetze, dergleichen sich gleichwohl in dem Römischen Gesetzbuche nicht finde; und die dritte lasse sich in dem Falle, wo sich die Ehefrau einer solchen Hypothek zu erfreuen habe, aus den Worten des angeführten Gesetzes: „ex quo pecunias ille exegit“ leicht beantworten.

S. Jenaische gel. Zeit. v. J. 1784. 44 St. S. 349.

DXCI.

D. Ern. Lud. Poffelt ad virum P. E. Aug. Io. B. de Hahn S. M. B. a Contiliis intimis, Epistola de optima studii iuris, antequam ad litterarum Vniuersitates eatur, in gymnasiis academicis colendi ratione. Kehlii. 1784. 1½ Bogen in Quart.

Eigentlich nur eine Empfehlung des akademischen Gymnasiums zu Karlsruhe, wo der Herr Verfasser damals noch lehrte, in Rücksicht des juristischen Studiums. (Glaubt Herr P. wohl im Ernste, daß Unterricht über die Pandekten und über das deutsche Staatsrecht Gymnasiasten angemessen sey?)

S. Strasburg. gel. Nachricht. v. J. 1784. 35 St. S. 407.

DXCII.

Differtatio dogmatica de vera et completa potestate ecclesiastica, illiusque subiecto, prout illa a Christo instituta et hoc ab eodem determinatum fuit. Elucubrauit *Patrisius Benedictus Zimmer*, SS. Theol. D. et in Vniv. Dilling. Profess. defendente selectas ex vniuersa Theologia Theses *August. de Ffenbühl*, Theol. Baccal. Dillingae. 1784. 228 Seiten in Oktav.

Die ganze Schrift ist in 4 Kapitel und jedes wiederum in gewisse Artikel eingetheilt. Die Kapitel
 G 3 haben

haben die Aufschriften: 1) *Notiones praeuiaae*. 2) *De physica potestate s. ordinis*. 3) *De potestate iurisdictionis propriissime acceptae*. 4) *De potestate legislatoria*. Das Ganze geht, wie leicht zu erachten, darauf, alle kirchliche Gewalt den Bischöfen und am Ende dem Pabste zuzuschreiben. Ueber einige, in dieser Sache heut zu Tage selbst zwischen Lehrern der Römischen Kirche streitige Punkte läßt sich der Verfasser nicht ein, oder meynt darauf zu antworten, indem er die Protestanten zu widerlegen sucht, deren Schriften ihm nicht unbekannt sind. In der Hauptsache bey dem Vorzuge Peters über die übrigen Apostel, worauf er hernach den Vorzug des Bischofs zu Rom, als Peters Nachfolgers, über alle Bischöfe gründet, schlägt er ganz den alten Weg ein; ob er sich gleich übrigens durch die Einrichtung der Schrift, auch durch die Schreibart, die zwar ziemlich scholastisch ist, aber doch ein gewisses philosophisches Ansehen hat, auszuzeichnen sucht. Der Ausdruck: *potestas physica*, von der potestate ordinis gebraucht, scheint eben so unbequem zu seyn, als er ungewöhnlich ist.

S. Tübing. gel. Anzeig. v. J. 1784. 79 St. S. 630.

DXCIII.

Ueber die Berechnung der Zinsen bey den Griechen und Römern nach Paultons Metrologie. Von J. P. Osterreich, Rector, Professor und der Ehurf. Pfalzbaier. Akademie der Wissenschaften in München Mitglied. Regensburg. 1784. 23 Seiten in Quart.

Giebt hauptsächlich eine kurze, aber sehr richtige Uebersicht von der Römischen gesetzlichen Centesimalrechnung bey den Zinnsen.

S. Regensburger gel. Nachricht. v. J. 1784. 18 St. S. 225.

DXCIV.

DXCIV.

Versuch einer Abhandlung von der Suggestion in peinlichen Rechtsverfahren, welche um Erlangung der Doctorwürde herausgegeben Peter Tschauggo. Ofen. 1784. 3 Bogen in Octav.

Eine juristische Inauguraldissertation in deutscher Sprache von einer Ungarischen Universität ist wohl eine sehr unerwartete Sache. Der Verfasser hat auf diesen wenigen Bogen seinen Gegenstand ziemlich gut behandelt, und besonders gezeigt, daß die gesetzlichen Verbote wegen der Suggestion nicht etwan auf den Angeschuldigten einzuschränken, sondern ebenfalls auf die Zeugen, auf den Ankläger und auf die beschädigte Parthey anzuwenden sind.

S. Allgem. deutsche Biblioth. LXI. B. 2 St. S. 389.

DXCV.

Wahrer Ursprung der Gemeinschaft der Güter unter den deutschen Ehegatten zur Erweiterung Westhusens Grundsätze hiervon, womit seine Sommergelesungen anzeigt — Franz Joseph Bodmann, b. N. D. Kurf. Mainz. Hofgerichtsrath, der Rechte auf der hohen Schule zu Mainz öffentl. ord. Lehrer. Frankfurt am Main. 1784. 26 Seiten in Quart.

Der Herr Verfasser führt hier die von Joh. Heinr. Westhus (in seiner Inaugural-Dissertation, Göttingen, 1773.) vorgetragene Grundsätze vom Ursprunge der ehelichen Gütergemeinschaft in Deutschland weiter aus. Er nimmt folgende Epochen an: In ältesten Zeiten bloß Gemeinschaft der Errungenschaft, weil das weibliche Geschlecht von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen war; im XI Jahrhunderte, nach erfolgter Revolution im Lehnsysteme, particuläre Gemeinschaft durch Verträge

träge und Municipalrechte; woraus im XII Jahrhunderte allgemeine Gütergemeinschaft, mit Ausschluß des Adels und derjenigen Bauern, die weder Eigenthum noch Erbrecht hatten, erwuchs; Beförderung derselben theils durch Aufnahme auswärtiger Stadtgesetze in die Landesordnungen des XV und XVI Jahrhunderts, theils durch Ausbreitung des Handels und Abfassung darauf abzielender Gesetze.

S. Allgem. jurist. Biblioth. IV B. 2 St. S. 452. und Hartlebens Anzeig. d. jurist. Liter. 1784. I T. S. 55.

DXCVI.

D. Adolph Dietrich Webers, Professors der Rechtsgelahrtheit und Syndikus der Königl. Univers. zu Kiel, kurze Erörterung der Frage: Wie weit erstreckt sich eigentlich bey Verpfändungen das Verbot der sogenannten Legis commissoriae? Woben zugleich — in stehende Wintervorlesungen angezeigt werden. Kiel. 1784. 2 Bogen in Quart.

Vergleichung der ältern Römischen Gesetzstellen in den Pandekten, welche diesen Vertrag nur mit gewissen Einschränkungen untersagen, mit dem in L. ult. C. de pact. pign. enthaltenem neuern allgemeinen Verbote. Bestimmung der verschiedenen Fälle, worauf dieses Verbot paßt. Schwierigkeit, zu entdecken, ob ein solcher Vertrag etwan unter einem andern erlaubten Geschäfte verborgen sey.

S. Allgem. jurist. Biblioth. V B. I St. S. 203.

DXCVII.

Differtatio inauguralis iuridica. An fideiubens pro persona nobili aut illustri creditori in tantum teneatur, quantum hic ob beneficium competentiae debitori lege vel observantia

vantia concessum accipere non potuerit? quam pro gradu Doctoris — submittit *Jo. Jac. Cella*. Erlangae. 1784. 3 Bogen in Quart.

Der Herr Verfasser, von dem man seit einigen Jahren schon mehrere wohlausgenommene, meist in die juristische Philosophie und in die Gesetzgebung einschlagende Schriften hat, tritt der Meynung derjenigen Rechtsgelehrten bey, welche dem Bürgen die Rechtswohlthat der Competenz absprechen.

S. Allgem. jurist. Biblioth. V B. 1 St. S. 205.

DXCVIII.

Conspectus iudiciorum Argentinesium, cuius Partem priorem Praeside Joanne Daniele Reiffessen, I. V. D. Pandect. et Iur. Can. Prof. Publ. ord. Capit. Thom. Canon. pro gradu Doctoris — subiicit Jo. Frider. Lausz, Argentoratensis. Argentorati. 1784. 32 Seiten in Quart.

Dieser Entwurf vom Strasburger Gerichtswesen kann nicht als ganz richtig und vollständig angesehen werden, ist aber doch bey dem Mangel an Schriftstellern über diesen Gegenstand an seinem Orte immer sehr brauchbar, und macht Hofnung, daß der Verfasser bey künftiger mehrern Erfahrung in der Folge etwas vollkommeneres darüber liefern werde. In diesen ersten Theile handelt er von denjenigen 3 Gerichten zu Strasburg, welche iurisdictionem contentiosam ausüben, nemlich: 1) Der große Rath, der in Sachen über 1000 Livres in erster Instanz spricht, und überdiß alle actus iurisdictionis voluntariae ausübt; 2) der kleine Rath, welcher in Sachen unter 1000 Livres und in einigen andern Materien, z. B. über Servituten, erkennt; 3) das Kammergericht, von der Zahl der Glieder die Herren Drenzhener genannt, welches für beyde erstere

G 3 5

Gerichte

Gerichte die Appellationsinstanz ist, so, daß ohne weitere Berufung über Sachen von 1000 Livres daselbst gesprochen wird, bey einer größern Summe aber nicht nur die Appellation von da noch weiter an den hohen Rath in Colmar, sondern auch an letztern sofort mit Vorbeugung des Kammergerichts geschehen kann.

S. Strasburger gel. Nachr. 1784. 66 St. S. 763. und Sartlebens Anzeig. d. jurist. Liter. 1784. I Th. S. 60.

DCXIX.

De pacto remissorio quoad creditorem non consentientem ad Art. 13. Tit. I. Stat. Lubecens. Dissertatio, quam pro summis in utroque iure honoribus — subiicit *Paulus Christianus Nicolaus Lembke*, Lubecensis. Ienae. 1784. 26 Seiten in Quart.

Die von dem gemeinen Rechte abweichende Verordnung des Lübschen Rechts, welche die wenigern Gläubiger eines insolventen Schuldners von der Verbindlichkeit an den Vergleich der meisten frey spricht, macht den Gegenstand dieser Abhandlung aus.

S. Jenaische gel. Zeitung. v. J. 1784. 33 St. S. 263. und Sartlebens Anzeig. d. jurist. Liter. 1784. I Th. S. 166.

DC.

Ueber die neueste der gegenwärtigen deutschen Regierungsverfassung sowohl, als dem Vortheile der Zuhörer angemessenste akademische Lehrart des Staatsrechts. Zu einem Grundrisse eines neu zu bearbeitenden systematischen Lehrbuches. Womit seine — Vorlesungen verkündiger *Joseph Vitalian Lomberg*, öffentlich ordentlicher Lehrer des deutschen Staatsrechtes auf der kurfürstl. Akademie zu Bonn. Bonn. 1784. 26 Seiten in Quart.

Der Verfasser glaubt, die Methode der bisherigen Lehrbücher über das deutsche Staatsrecht, selbst des Schmaußischen, Pütterischen und Selchovischen, theils überhaupt nicht zweckmäßig, theils dem Gebrauche für catholische Univerfitäten insonderheit nicht angemessen. Er will daher ein neues, nach einer, wie ihm dünkt, bessern Lehrart liefern, dazu er hier einen Plan, dessen Zusammenhang schwerlich zu errathen ist, geliefert hat.

S. Hartlebens Anzeig. der jurist. Liter. 1784. I Th.
S. 358.

DCI.

Die Urstände des Staatsrechtes überhaupt, und besonders im deutschen Reiche; samt beygefügter Geschichte der bischöflichen Wahlkapitulazionen, welche — unter dem Vorfize Josephs Vitalian Lomberg, des uralten erzdiakonal Münsterstiftes in Bonn Kapitularen, des deutschen Staatsrechtes öffentlich ordentlichen Lehrers, des akademisch juridischen Kollegiums zeitlichen Direktorn — vertheidigt Johann Joseph Verkenius, aus Kölln. Bonn. 1784. 39 Seiten in Quart.

Diese Schrift hat, wie schon der Titel zeigt, 2 Gegenstände, nemlich: 1) Die hier sogenannten Urstände des Staatsrechtes, worunter der Verfasser nichts anders versteht, als die Geschichte der Staatsverfassung sowohl der ältern Völker, als insonderheit der Deutschen, die sich mit der Sündfluth anhebt, und bis auf R. Conrad den I. fortgeführt ist. 2) Eine kurze Geschichte der deutschen bischöflichen Wahlcapitulazionen, woben aber weder die vorzüglichen Abhandlungen eines Buders und eines Gallade von dieser Materie, noch das bekannte Reichshofrathscorclusum vom 28 Aug. 1784. in der Spenyerischen Streitigkeit benußt sind.

DCII.

DCII.

Diatribes iuris ecclesiastici publici Colonienſis ſpecialiſſimi de iuribus ſanctae ſedis Colonienſis in eccleſia cathedrali Osnabrugeniſi ſub Epilcopo Auguſtanae Confeſſionis, ad illuſtrandum Art. 13. §. 8. Pacis Osnabrugeniſis — Expoſuit — Praeſide *Philippo Hedderich*, min. conv. Presbytero, SS. Theologiae Doctore, *Joannes Baptiſta Schoetter* ex Bodendorf, AA. LL. ac Phil. Mag. Bonnae. 1784 22 Seiten in Folio.

Mascov in Diff. de Primat. Metropolit. et reliqu. Episcop. Germ. (Leipzig, 1733.) ſchränkt die Cöllniſchen Metropolitanrechte über das Biſthum Osnabrück unter der Regierung eines proteſtantiſchen Biſchofs allein auf die iura ordinis ein. Herr Hedderich hingegen hat hier zu erweiſen geſucht, daß dem erzbüchſlichen Cöllniſchen Stuhle überdiß auch alle Kirchenrechte (iura ſacrorum) über die Catholiken im Hochſtiſte Osnabrück unter einem proteſtantiſchen Biſchoffe zukommen.

S. Hartlebens Anzeig. d. jurist. Liter. 1784. I Th. S. 421.

DCIII.

Johann Gottfried Köſler, von dem Strafrechte im Stande der Natur und ſeinen Folgen im Staate. Bei Gelegenheit — die Doktorwürde zu erlangen. Wien. 1784. 48 Seiten in Duodez.

Dohne etwas neues vorzutragen, unternimmt der Verfaſſer auf eine gründliche Art die beyden Fragen: 1) Haben die Staaten und ihre Beherrſcher ein Recht zu ſtrafen? Wird bejahet und aus dem, einzelnen Menſchen im Stande der Natur zukommenden Rechte gegen ihre Feinde, welches hernach dem Regenten im Staate übertragen

übertragen worden, hergeleitet. 2) Wie weit erstreckt sich ihre Gewalt? welches der Verfasser im folgenden Satze bestimmt: „So viel Strenge als die Umstände zur Erhaltung des Endzwecks der Strafe nothwendig machen, so viel ist dabey erlaubt und gerecht, aber nicht mehr; es kann also die Strenge des Strafrechts bis zur Todesstrafe, ja selbst bis zur geschärften Todesstrafe steigen.“

S. *Harzlebens Anzeig. d. jurist. Liter.* 1784. I Th.
S. 432.

DCIV.

Dissertatio inauguralis iuridica de ritibus nuptiarum apud Romanos usitatis, quam — pro consequenda iuris laurea — committit *Jos. Ferd. Dordi*, Tyrolensis ex Burgo Augugano. Viennae. 1784. 30 Seiten in Octav.

Der Verfasser hat nichts gesagt, das nicht schon von seinen Vorgängern weit besser und vollständiger gesagt worden wäre.

S. *Harzlebens Anzeig. d. jurist. Liter.* 1784. I Th.
S. 437.

II.

Gelehrte Nachrichten vom Jahr 1784.

I.

Das in d. *Biblioth. v. J.* 1784. unter dem Nachtrage z. *J.* 1783. S. 454. nach Anleitung des *Critical Review* angezeigte Werk des *Cunningham*: „The Law of Simony“ wird im *Monthly Review* vom May 1785. S. 383. als erst im Jahr 1784. erschienen angegeben.

2.

Das in dies. Biblioth. v. J. 1784. S. 409. unter Num. CCCXXIX. angezeigte Buch: „Auszüge der Gesetze über die äußere Kirchenverwaltung — von Kröhny“ ist zu Wien auf Ge. Phil. Bucherers Kosten gedruckt.

3.

Herr Regierungsrath Rudolph Friedrich Stockmayer zu Stuttgart ist noch im J. 1784. erster Bürgermeister, Hofgerichts- und Landschaftsassessor daselbst geworden.

4.

Die in d. Biblioth. v. J. 1784. S. 381. unter Num. CCXCI. angezeigte Wiedrunfelische Deduction ist zu Offenbach am Mayn gedruckt.

5.

Der vollständige Titel der in d. Biblioth. v. J. 1784. S. 377. unter Num. CCLXXXVII. recensirten Brandenburg - Onolzbachischen Recurschrift wider Schwarzenberg ist folgender: „Memorial an die Hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung, betreffend die von dem Hochlöblichen Kaiserlichen Reichshofrath ergangene beschwerliche Erkenntnisse in Sachen des Fürstlichen Hauses Schwarzenberg, als Besigern des Guts Michelbach an der Lucken, entgegen das Hochfürstl. Haus Brandenburg - Onolzbach, wegen der Brandenburgischen Währ - Zoll - Stätte in den Ober - Aemtern Creilsheim und Feuchtwang und der Rechtshängigkeit des Territorial - Streits über Michelbach an der Lucken und Leitsweiler, beyrn Kaiserl. Reichs - Kammer - Gericht. Mit Beylagen von Num. 1—20. einschlußig. Uebergeben, von der Hochfürstlich - Brandenburgischen Gesandtschaft. Im Jahr 1784.“ S. Allgem. jurist. Biblioth. V B. I St. S. 172. u. Neuß T. Staatskanz. IX Th. S. 37.

6. Ferner

6.

Ferner von der Sternbergischen Deduction unter Num. CCLXXXVIII. S. 378. d. Bibl. v. J. 1784. „Anmerkungen über den sogenannten standhaften Beweis, woraus sich ergibt, daß die unterm 21 und 23. Merz 1782. vom höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrath in Sachen Frauen Gräfin von Sternberg, regierender Gräfin zu Manderscheid-Blankenheim und Gevolstein, Impetrantin wider Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Köln und Höchstderoselben Hofrath, dann Freyherrn modo Grafen von Beldebusch, wie auch beyde Grafen zu Salm-Keiferscheid Impetraten, puncto der Kölnischen Unterherrschaft Erpp und des Zehnten zu Trevelsdorf erlassenen Mandata de non via facti sed iuris procedendo u. s. f. S. C. dem impetratischen eigenrichterlichen Verfahren so, wie den darauf eintretenden heilsamen Reichsgesetzen vollkommen angemessen, mithin der Kurfölnischer Seits dagegen in vorliegender Particular-Justizsache ergriffene Recursus ad Comitata, zumal bey gänzlicher Ermangelung einer gemelnen Beschwerde allerdinge unstatthaft sey. 1784.“ S. Keuß E. Staatsf. IX Th. S. 169.

7.

Ingleichen von der Churkölnischen Gegeneduction unter Num. CCLXXXIX. S. 379. d. Biblioth. v. J. 1784. „Unbestand der Gräflich von Sternbergischen Anmerkungen, oder gründliche Vertheidigung des Kurfölnischer Seits zu allgemeiner Reichsversammlung genommenen Recurses in Sachen Frau Gräfin von Sternberg, Impetranten, wider Kurfölnischen Hofrath, dann Frhr. modo Grafen von Beldebusch und Grafen von Salm-Keiferscheid, Impetraten, puncto gekränkter Kaiserl. Aussprüche, Privilegien, Kur- und landesfürstlichen auch lehenherrlichen vertragmäßigen Befugnisse und Reichsgrundgefäßlich versicherten Gerichtsbar-

teig

feit praetensi Mandati S. C. Regensburg. 1784.“ S. Allgem. jurist. Bibl. V B. I St. S. 174. und Reuß I. Staatsf. IX Th. S. 186.

8.

Der Verfasser der in d. Biblioth. v. J. 1784. S. 55. angezeigten Abhandlung: „Ueber den Cölibat der Geistlichen 2c.“ soll Herr Professor Augustin Schelle zu Salzburg seyn.

9.

Das oben S. 171. angezeigte: „Etwas über die Freyheit der Advocaten 2c.“ ist auch 1784. zu Regensburg mit dem Beyfaze auf dem Titel: „bei Gelegenheit der Spaurisch - Witgensteinischen Ehesache“ nachgedruckt worden.

10.

Die in Koppens jeshleb. gel. Mecklenburg 3 St. (f. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 18.) enthaltene Biographie des Herrn Domprobst Dreyers zu Lübeck, ist auch unter einem eigenen Titel besonders abgedruckt.

11.

Herr Antmann Joh. Jac. Cella hat im September 1784. die juristische Doctorwürde zu Erlangen erhalten.

12.

Joh. Friedr. Bonhöfers Diss. inaug. qua ius de tractus superioritati territ. vindicatur, und des jeshigen Herrn Prof. Carl Chph. Hofackers in Tübingen „Diss. inaug. de originibus et fatis success. ex iure primogenit.“ (beyde zu Göttingen, 1772. vertheidiget) sind zu Erfurt, bey Joh. Mich. Hagen, 1784. in Quart, erstere auf 76 und letztere auf 82 Seiten nachgedruckt worden.

D.

Nachtrag zum Jahr 1783.

I.

Anzeigen neuer Schriften.

DCCVI.

An Account of the present daring Practices of Night Hunters and Poachers etc. By *H. Zouch*, Clerk a Justice of Peace. London. 1783. in Oktav.

Der Verfasser bringt auf schärfere Gesetze wider die Wildpretsdiebe und sogenannten Nachtjäger in Engelland, denkt also über diesen Punkt ganz anders, als der Verfasser der oben (S. 434.) angezeigten *Facts fully* etc.

S. Monthly Review, Febr. 1785. S. 156.

DCCVII.

Ausführliche Erzählung von der Vatermörderin, Margreth Häusler, welche den 4ten Wintermonat 1783. zu Zwensimmen im Simmethal ist. hingerichtet worden. Worin ihre Bergicht und Urtheil enthalten, von *Heinrich Schmid*, Pfarrer zu St. Stephani. 1783. 50 Seiten in Oktav.

Das Werkchen besteht aus dem Briese eines Vaters an seinen Sohn, der sogenannten Bergicht, und dem Urtheil. Der Fall selbst enthält zwar ein seltenes Beispiel weiblicher Ruchlosigkeit, ist aber nicht sehr verwickelt. Einer Untersuchung des *corporis delicti* geschieht gar keine Erwähnung. Die Thäterin wurde zur Strafe des Feuers, nach vorheriger Abhauung der Hand, verdammet, und ihr Vermögen confiscirt.

S. Allgem. deutsche Biblioth. LXIV. B. I. St. S. 55.

II. Theil.

H h

DCCVIII.

DCCVIII.

Institutionum iuris publici Neapolitani *Part. I.* ad usum privati auditorii *Iosephi Basta*, in reg. studior. univers. extraord. antecessoris. Neapoli. 1783. 482 Seiten in Oktav.

Dieses Werk wird aus 2 Theilen bestehen, deren erster, davon hier die Rede ist, das allgemeine Neapolitanische Staatsrecht enthält, welches das ganze Reich und das Verhältniß zwischen Regenten und Unterthanen im Ganzen betrifft, der andere aber, bereits 1777. unter dem Titel: „Institutiones iurium uniuersitatum“ erschienene, nunmehr mit einigen Ergänzungen und Verbesserungen den Zustand einzelner Gesellschaften des Staats und ihr Verhältniß gegen denselben in sich fassen wird. Gegenwärtiger erster Theil zerfällt in 3 Bücher: 1) von den Personen des Staatsrechts; 2) von den Rechten des Regenten; 3) von öffentlichen Verbrechen (*de publicis iudiciis*), die hauptsächlich den Staat angehen, als welche der Verfasser aus dem peinlichen Rechte mit hieher gezogen hat. Die Eintheilung ist, wie schon der Augenschein lehrt, ganz Römisch und nach dem alten Schlandrian, ohne ein ordentliches System. Dieser Mangel an Ordnung und systematischen Zusammenhange erstreckt sich auch auf die weitem Abtheilungen einzelner Bücher.

S. Götting. Anzeig. v. gel. Sach. 1785. 192 St. S. 1943.

DCCIX.

Memoires sur les Questions proposées par l'Academie de Bruxelles, qui ont remporté les prix et les accessit en 1782. à Bruxelles. 1783.

Die Akademie zu Brüssel hatte aus der historischen Classe für das Jahr 1782. die Preisfrage aufgeben:

geben: „Seit wann ist das römische Recht in den österreichischen Niederlanden bekannt, und seit wann hat es daselbst gesetzliche Kraft?“ Unter den eingegangenen Schriften wurde einer französischen der Preis, und überdies 2 lateinischen, 1 französischen, und 1 holländischen das *Accefit* zuerkannt, welche hier zusammen gedruckt sind, und nebst denen mich nicht angehenden gekrönten Abhandlungen über eine andere ökonomisch - physische Preisfrage, den Inhalt dieser Sammlung ausmachen. Die eigentliche Preisschrift des Herrn von Berg habe ich nach einem besondern Abdrucke bereits ehedem angezeigt *). Herr Advokat d' Outrepont, Verfasser des französischen *Accefit*, ist in der Hauptsache einerley Meinung mit dem erstern, daß nemlich das römische Recht, weil es auf die Sitten der Belgier nicht gepaßt, in den österreichischen Niederlanden nie starke Wurzel habe fassen, noch eine allgemeine Rechtskraft in der Regel erhalten können, hält es aber doch nicht, wie jener, für ganz entbehrlich, sondern gesteht, daß, sobald das römische Recht wegfalle, die Unvollständigkeit der Gewohnheiten dem Despotismus der Richter freye Bahn lassen würde. — Hingegen suchen die Verfasser der übrigen 3 Aufsätze, Herr Canonicus und Archivar von Zeulen, Herr Advokat Zettema, und Herr Verhoeven, das Gegentheil, nemlich die frühe Aufnahme des römischen Rechts und dessen allgemeinen subsidiarischen Gebrauch für alle Provinzen der österreichischen Niederlande, zu erweisen.

S. Götting. Anzeig. v. gel. Sach. 1785. 124 St. S. 1233.

DCCX.

Die Historie van Reynaert de vos. Nach der Delfter Ausgabe von 1485. zum genauen Abdrucke befördert von

H h 2

Ludewig

* S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 431.

Ludewig Suhl, Stadtbibliothekar und Subrektor am Gymnasium in Lübeck. Lübeck und Leipzig, bey Donatius, und in der Buchhandlung der Gelehrten zu Dessau. 1783. 14½ Bogen in Oktav.

Da der Werth des bekannten alten deutschen Gedichts: „Reineke der Fuchs“ in Aufklärung der deutschen Rechtsalterthümer und besonders der alten peinlichen Gerichtsverfassung, vornehmlich durch die gelehrten Bemühungen des berühmten Herrn Domprobst Dreyers in helles Licht gesetzt ist, so wird man wohl nicht zweifeln, daß dieser neue, der Versicherung nach, auch in den kleinsten Punkten dem Originale völlig gleiche Abdruck der sehr seltenen ersten Ausgabe dieses Buchs, die um 13 Jahre älter ist, als die von Gottscheden in seiner mehr prächtigen, als critisch brauchbaren Edition zum Grunde gelegte Lübeckische von 1498, einen Platz in der juristischen Litteratur verdiene. Der Text unterscheidet sich von dem nur erwähnten Lübecker unter andern auch dadurch, daß er nicht, wie diese, in Reimen, sondern in einem ungebundenen Vortrage besteht. Der Herr Herausgeber verspricht auch noch eine hochdeutsche Uebersetzung nebst Erläuterungen zu liefern.

DCCXLI

Hypothek. Ein Artikel der Krünizischen Encyclopädie, bearbeitet von Carl Ferdinand Wilhelm Beseke. Berlin. 1783. 158 Seiten in Oktav.

Ein nur in wenigen Exemplaren veranstalteter besonderer Abdruck dieses Artikels, welcher den Herrn Kriegs Rath Beseke in Berlin zum Verfasser hat. Der Vortrag ist deutlich und unterrichtend mit Beziehung auf die Preussischen Gesetze.

S. Beyträge z. jurist. Litterat. in Preuß. Staat. VIII Samml. S. 353.

II.

Gelehrte Nachrichten vom Jahr 1783.

1.

Der Verfasser von dem (in d. Biblioth. v. J. 1783. S. 318. u. v. J. 1784. S. 70. u. 348. angezeigten) „Versuch eines Auszugs der römischen Gesetze in einer freyen Uebersetzung“ soll Herr Hofrath Sen-derlin in Schweidnitz seyn.

2.

In der allgem. jurist. Biblioth. IV B. 2 St. S. 341. u. f. wird folgende Badische Gesessammlung: „Wesentlicher Inhalt des beträchtlichsten Theils der neuen Badischen Gesetzgebung zc.“ dem Jahre 1783. zugeschrieben; sie ist aber, laut der auf dem Titelblatte deutlich angegebenen Jahrzahl bereits 1782. erschienen, und hat aus diesem Grunde von mir nicht angezeigt werden können.

3.

Die in d. Biblioth. v. J. 1783. S. 437. Num. CCCLXXXV. bloß unter der allgemeynen Rubrik: „Al-lerley Druckschriften zc.“ erwähnten Aufsätze, wegen der im J. 1782. unternommenen Lärerhöhung der R. R. Gerichts Canzley, bestehen eigentlich aus 6 verschiedenen einzeln gedruckten Stücken, deren besondere Titel man in der allgem. jurist. Biblioth. IV B. 2 St. S. 417. u. f. von a bis f angegeben findet. Drey davon sind noch im J. 1782. folgende hingegen im J. 1783. erschienen, nemlich: I. Ad summe venerandum De-cretum commune de 17 Jan. 1783. unterthänigste Vor-stellung und Bitte sämtlicher des Kaiserlichen Kam-mergerichts Prokuratoren, verschiedene Differenzen mit der Kammergerichts-Kanzley betr. Exh. 14. Febr. 1783. 6½ Bogen in Fol. II. Zur Vorstellung sämtlicher des

Kais. Kammergerichts Procuratoren vom 14ten Febr. 1783. unterthänigste Vorstellung und Bitte pro decreto pleni Senatus in puncto der per Protonotarium mündlich anbefohlenen Fertigung derer Duplikaten gerichtlicher Handlungen auf der Kanzlei, unserer der sämtlichen des Kais. Reichskammerger. Procuratoren. Exhib. 17. Sept. 1731. 2 Bogen in Fol. III. Im gemeinen Bescheide vom 14 Febr. 1783. auferlegte standhafte unterthänigste Verantwortung und rechtliche Bitte um gnädigste Erklärung des gemeinen Bescheids vom 17 Jan. 1783. sämtlicher des Kaiserlichen Reichskammergerichts Procuratoren, die Differenzen mit der Kanzley betreffend. Exhib. d. 20 Febr. 1783. 3 Bogen in Fol.

4.

Auch soll die in d. Biblioth. v. J. 1784. S. 107. unter Num. CVI. aus schriftlichen Nachrichten angeführte: „Beantwortung des XLI Stück's d. Comitial Nebenstunden &c.“ nicht, wie dort angegeben ist, im Jahr 1784. sondern (nach der Anzeige in der allgem. jurist. Biblioth. IV B. 2 St. S. 420.) noch 1783. und zwar auf 2½ Bogen in Quart herausgekommen seyn.

N a c h r i c h t.

Von denen zwar noch zu Ausgange des Jahres 1785. aber unter der Jahrzahl 1786. erschienenen Schriften können zu Vermeidung künftiger chronologischer Irrungen in der juristischen Litteratur, meinem Plane gemäß, nicht eher, als in dem ersten Theile des Jahrganges 1786. welcher nächstkünftige Michaelismesse herauskommt, Anzeigen geliefert werden. Eben diß gilt auch von denjenigen Schriften des Jahres 1785. welche mir erst währenden Abdruck der selbigen gewidmeten Bogen des gegenwärtigen Theils, oder gar nach dessen Vollendung zugekommen sind, z. E. das dritte Vol. von *Canciani* Legib. Barbarorum antiquis; *Gaerzneri* Meditat. pract. sec. ord. Pand. Spec. II; Sammlung d. römisch. Gesetze Justinians, ins Deutsche übers. I Th.; *Dohm* über d. deutsch. Fürstenbund, u. a. m.

Register.

R e g i s t e r

über die angezeigten Schriften.

A.

A bels Unters. d. Frage: In wie weit ist d. Berecht. d. App. beschw.	S. 200.
— — Versuch ein. Erläut. versch. in d. R. Justizw. einschl. Frag. 2 St.	201.
Abfertigung ein. Druckschrift üb. d. Gondlagsche In- quist. Sache.	437.
Abhandlung d. Preisfragen w. Abschaffung d. Acci- dental-Hebungen d. Geistlichkeit in Mecklenb.	37.
— — — v. d. Junstfähigkeit. d. Schäfer, mit Anmerk. v. E. G. v. Zangen.	104.
— — — üb. d. Frage: Beteidig. d. Peinigung d. Gerechtigkeit?	425.
Abstract of Acts of Parliament 1784	136.
Acta histor. eccles. nostri temp. 76 — 83 Th.	356.
Actes du Synode tenu à Toulouse 1782.	253.
Actus promotionis doct. in utr. iure.	209.
Adolus Staatskundige Bydragen, II D.	163.
Agricolae (P. F.) Pr. d. hist. eccles. studio iuris eccles. confocianda.	127.
Alafia (I. A.) Commentar. de legibus.	249.
Albini (von) Antwort an ein. Freund.	170.
Aldringen (G. H.) D. d. filio in imperf. par. int. lib. testam. n. bona quid. mente exhered.	399.
Also ist cum sacco adire x.	417.
Altenburg. Vormundschafts-Ordn. f. d. Fürst. Altenb.	354.
Altmühl, s. Lentersheim.	
Amerika.	
Staatsgesetze d. 13 vereinig. Staaten.	278.
Analyse de l'Esprit d. Loix	424.
Anderson (C. D.) Hamburgisches Privatrecht, 2 Th.	148.
Anmerkungen üb. Wernhers Abh. v. Abzug.	238.
— — — (noch einige) üb. d. v. Albinische Ant- wort.	458.
Antwort d. weltl. Stände auf F. G. Ludkes Supplic.	421.
Anweisung f. Abf. der Berichte.	349.
Apologia della natione Makese.	254.

Arndts (G. A.) Archiv. d. Sächs. Gesch. 2 Th.	362.
Arriens (N.) D. d. iure constituto sub statu democrat.	258.
Asmut (I.) D. d. iure pensionis in casu, quo Clericus relig. desert. ad prist. sac. reuert.	211.
Atkinson.	
The Trial of Chph. Atkinson.	229.

B.

B. (D. H.) Versuch ein. pragm. Geschichte der Lehen.	94
Baden.	
Beweis d. Landsässigk. d. Lehns d. v. Gemmingen im Hagenschies.	419.
Baignoux Discours: Quelle est l' origine de l' opinion etc.	281.
Barch (I. van der) D. d. intercessionib. mulier.	464.
Barzmann (T. B.) D. d. iure patronatus.	267.
Basta (I.) Institution. iur. publ. Neapolit. P. I.	482.
Baueri (H. G.) Pr. d. vi. expectatiuae plurib. simul tributae.	118.
von dem Bauerstande in Brandenburg.	282.
Bayern.	
Sammlung. d. wicht. kurbaierisch. Generalverordnungen d. Ign. Hübner, 1 B.	237.
Beantwortung 8 Fragen üb. d. Fasten- u. Abstinenzgeb.	307.
Beaver's (W.) Lex mercatoria rediviva. IV Edit.	219.
Beckmanns (J.) Samml. auserles. Landesges. 3 Th.	4
Bedenken ein. Patrioten üb. d. Lausch v. Baiern.	385.
Begram (H.) D. d. caul. exhered. a Iustiniانو determ.	262.
Berg (I. van den) Nederlandsch Advysboek, 3 D.	240.
Bergius (J. H. L.) Samml. teutsch. Landesges. 7 Alph.	4
Beseke (C. F. W.) Hypothek.	484.
Berrachtungen üb. d. Folgen d. Eröffnung d. Schelde.	72.
— — — üb. d. gekront. Schriften v. Verbüt. d. Kindermoord.	374.
Beytrag , d. Biermeilenstreit. in Licht & setzen.	278.
— — — (der letzte) & Haassischen Untersuchung.	284.
Beyträge (ungedruckte) & Gesch. d. Hexen d. XVII u. XVIII Jahrh. 2 Liefer.	285.
Bieneri (C. G.) et Scharfii (F. G.) D. Delibata iur. publ. capita d. iure eundi in partes.	108.

<i>Bieneri</i> (C. G.) et <i>Segniz</i> (L. A.) D. d. feudis utr. Lusat.	119
<i>Bodmanni</i> (F. I.) Comment. d. discrim. int. testam. Princip. publ. et priv.	194
— — wahr. Ursprung d. Gemeensch. d. Güter. unt. Eheg.	471.
Böhmen.	
Gesetze f. Böhmen v. J. 1783.	446
<i>Boehmeri</i> (G. L.) Principia Iuris Canonici, Ed. V.	64
<i>Bourne.</i>	
The Proceedings — Charl. Bourne — Jam. Wallace.	239.
<i>Bouwmeester</i> (A. C.) Quaestiones iurid. inaug.	260.
<i>Brauers</i> (N. F.) Abhandl. u. Erläuter. d. W. Fried. 3 B.	299.
<i>Braun</i> (F. G.) D. d. bonis colleg. dissoluti cui cedant.	396.
<i>le Bret</i> (J. F.) Magazin, 9 Th.	8
— — — Vorlesungen üb. d. Statistk., 2 Th.	13.
<i>Brev fra</i> 3. til 11, d. Afst. Comp. ang.	289.
<i>Breife</i> ein. reis. Sohns d. d. Schweiz.	317.
<i>Büsch</i> (J. G.) Abh. v. d. Grunde des Wechselrechts.	153.
— — — üb. Handlungs-Ursanzen.	eb. das.
— — — noch ein Wort üb. Handels-Ursanzen.	332.
<i>Büschings</i> (A. F.) neueste Gesch. d. Evangel. in Polen u. Litauen, 2 Th.	39.
<i>Büsing</i> (H.) D. d. ap. ratis ad illustr. Stat. Brem.	123.
<i>Burchard</i> (J. F. T.) B. d. d. Mecklenb. Geschichtskunde d. einheim. Rechtsgel. nothw. sey.	399.
<i>Burchardi</i> (W.) D. qua tutela Rom. c. hered. compar.	215.
<i>Burges</i> (I. B.) Considerations on the Law of Insolvency.	233.
<i>Burlamaqui</i> (L. H.) Principes ou Elemens d. Droit polit.	453.

E.

<i>E**</i> (J.) üb. d. Excommunication.	60.
<i>E***</i> Tableau de successions regies par la Coutume de Paris.	304.
(<i>Calvi</i>) dell' umana Legislazione sulla nozze.	169.
<i>Carletti</i> (N.) la Costituzione dell' Imp. Zenone.	252.
<i>Casparson</i> (W. J. E. G.) v. deutsch. Polizen u. d. Hefisch. insbes.	215.
<i>Cella</i> (L. I.) D. an fideiub. p. perf. nob. credit. teneat. ob benef. compet.	472.

<i>Chabrit</i> (P.) de la Monarchie Françoise ou de ses loix, F. 2.	303.
<i>Chrysolii</i> (M. A.) de principe lib.	247.
— — — Ragionamento dell' origine della sovra- nita.	eb. das.
<i>Claproths</i> (J.) Einleit. in sammtl. summar. Proceße. le Clergé des cathédrales.	352: 181.
<i>Cocconi</i> (P. I.) recentiff. fac. Rotae Rom. Decisionum Collectio, P. I. T. I.	413.
<i>Cochems</i> (C. I. T.) D. Fixio certi anni, quo cond. est E- piscop. Bamberg.	256.
Code des Prises, T. I. 2.	186.
<i>Cölln.</i>	
Churf. Joseph Clemens Wahlkapitulation.	162.
Collectio Dissertation. hist. antiqu. iurid. in acad. Germ. habit. P. I.	15.
Corpus Iur. Germ. publ. et priv. 2 B.	461.
(Cotta) üb. d. Reichs-Erz-Bannerherrs-Amt.	328.
<i>Cramers</i> (H. M. A.) Briefe üb. Inquisitionsgericht u. Rezerververfolgung, 2 B.	40.
— — (H.) D. d. elect. et postulat. Episcopor.	214.
— — (A. G.) Vespasianus.	274.
<i>Crumbiegel</i> (I. G.) Comment. d. donat. remunerat.	465.
<i>Cunibert</i> (A. F. de) D. d. iuribus Elect. Mogunt. intuitu postarum imperial.	209.

D.

von Dacheröden (E. F. W.) Verf. ein. Staatsrechts b. f. Reichsdörfer.	371.
von Dalwigk Bemerk. üb. d. Exemt. ein. R. Land. v. d. Reichsvikar. Gerechtsam.	279.
<i>Dauckaerts</i> (C. I.) D. ad rescripta Pertinacis.	257.
<i>Daniels</i> (C. F.) Entwurf ein. Biblioth. d. Staats-Arznei- kunde.	416.
— — (H. G. W.) Pr. idea pignoris praetor. Colon.	266.
<i>Daries</i> (I. G.) et ab Extet (I.) D. d. act. Pauliana Ham- burgi introd.	397.
— — Pr. d. different. iuris aequi et stricti.	398.
— — Pr. An feudum recte Lehn vertatur?	eb. das.
<i>Dacsy</i> (A.) Replica p. apost. constit. Stephani et La- dislai.	175.

Defense

Defense des Belges-confédérés, P. II.	199
Defensionschrift Rosenfelds.	143.
— — — — weg. ein. Büch. Nachdrucks.	166.
Della legitima sepoltura dei Christiani.	418.
Denisart Collection de Décisions, T. 3.	139.
Denunzia di scarta faccio: Il dominio spirituale etc.	250.
Desferts Essai sur l' Histoire d. Tribunaux.	140.
— — Choix de nouvelles Causes celebr. T. 1. 2. 3.	309:
— — Causes celebres, curieuf. et interess. T. 109 —	
114.	453.
Dietmars (F. E.) Anweis. ꝛ. Vormundschaften.	447.
Dillon (I. T.) politic. Survey of the Roman Empire.	458.
De Disquisitionibus in Duc. et Indic. Wirceburg.	440.
Doering (C. A.) D. d. different. iur. feud. emphyt. et met. c. metallifod.	126:
Dollefall (T.) s. Hamm.	
Donauwerth.	
Kais. Commiss. Decret d. Vergleich zw. Pfalz u. d. Schwáb. Kreise weg. Donauwerth betr.	459.
Dordi (I. F.) D. d. ritib. nupt. ap. Rom.	477.
Dürr (F. A.) Or. de ICTo Medico.	207.
Dumonts Plan d. Legislation criminelle.	138.

E.

Eckardi (I. L.) Compendium artis relatoriae.	98.
Eckartshausen (K. von) Rede ꝛ. Ardent. Bergmanns.	222.
— — — — — Tagebuch ein. Richters, 4 B.	285.
— — — — — Form ein. Herenprocesses.	286.
Ecker v. Eckhoffen (H. R. Frenh. v.) Meyn. üb. d. Gewobuth. Wiffeth. d. Arch. begleit. ꝛ. lass.	450.
Eisenstück (C. I.) D. d. modo superiorit. territ. iura persequ.	117.
Emminghaus (I. E. B.) Comment. I. d. pignore leg. uxor. p. bona paraph.	468.
Endres (I. N.) D. d. priuil. hypoth. iudic. in re vend. reserv.	212.
Die Entlassungen d. Ráthe sind n. willkúhrl.	418.
Entscheidungen (juristische) üb. seltene Fälle.	177.
Entwicklung d. Streitfragen d. Eben naher Blutsfreunde betr.	14.

Entwurf

Entwurf eines Gesetzbuchs f. d. Preuss. Staaten, 1 Th. 2 Abtheil.	85.
Ephemeriden d. Menschheit 1784. 2 B.	152.
Erskine (C.) Diss. ad leg. un. C. de monopol.	251.
Eschenbach (L. C.) Pr. d. inquisitione summar.	127.
— — — Pr. d. defensione p. auert. con- frontat.	208.
l'Esprit du Gouvernem. de la Saxe etc.	452.
Essais sur divers sujets interessans.	345.
Essais sur quelques sujets interessants	424.
Essarts, f. Desessarts.	
Estors (J. G.) kleine Schriften, 4 St. 3 Ausg.	234.
Etwas, üb. d. Freyheit der Advocaten.	171.
— — v. Magdelehn.	440.
Exposé des Droits de l'Empereur sur plus places Holland.	151.
ab Exter (I.) f. Davies.	
F.	
Facts fully established etc.	434.
Febronius abbreviatus, T. I—V.	33.
Feders (J. G. H.) Grundlehren f. Kenntn. d. menschl. Will. u. d. nat. Ges. d. Rechtsverhalt. 2 Aufl.	334.
Filangieri (G.) Scienza della Legislazione, T. 3.	248.
— — — T. 4.	460.
Filangieri, v. d. gerichtl. Anklage k. d. Alten.	141.
Fiorentino (N.) Principi di giurisprudenza criminale.	252.
Fischer (J. C. J.) Geschichte d. teutsch. Handels. etc. 1 Th.	6.
2 Th.	363.
— — — Lehrbegriff schmittl. Kameral- u. Polizyrechte, 1 B.	24.
— — — Abh. üb. d. Baiersche Kurwürde u. Untrennbarkeit d. Pfalzbaier. Erbland.	384.
Flatt (J. F.) Ideen f. Revision d. Naturrechts.	314.
Flavius v. Eide.	9.
Fowers (I.) Observations on the Rights of Juries in Trials for Libels.	433.
Frank (P. A.) Grundbetracht. üb. Staat u. Kirche.	189.
Frée (B. D.) Tyracinium in hospit. Curiae, Vol. II.	434.
Frusler (I.) View of the Law of England.	233.
	Suchs

Goue. Des Proc. d. v. Goue — v. Rheze, 1 Fortsch.	436.
Grab der Chifane, 3 B.	298.
Graebe (C. D.) üb. d. Reformat. d. peincl. Gesetze.	198.
Grafensache.	
Auszugschreib. a. Neuwied u. d. Art d. Abwechsl.	
im westph. Grafent.	456.
Erklär. v. d. evang. Reichsth. z. Vergl. d. gräfl.	
fränk. u. westph. Irrung.	eb. das.
Anmerk. z. d. weit. Erklär. d. protest. Reichstheils.	457.
Resultat a. all. bish. Vorschlag. in d. Grafen-	
sache.	eb. das.
Fortgesetzte Actenstücke.	eb. das.
Protocolle d. cathol. Conferenzen.	eb. das.
Erklär. d. Fränk. kath. Grafen.	eb. das.
Ueber d. krit. Lage d. Reichstages.	eb. das.
Grellmanns (H. N. G.) Geschichte d. Stolgebühren.	369.
Grönings (C. G. u. C. H.) Schwed. Museum.	425.
<i>Het leeven van H. de Groot.</i>	182.
Grundsätze d. Eintracht zw. d. polit. u. kirchl. Macht	
in kathol. Staaten.	286.
— — — v. Generalverpacht. d. Domain. in Pr.	
Staat.	315.
Gruners (J. G.) Beschreib. d. Fürstenth. Coburg, I	
u. 2 Th.	249.
Güntheri (C. A.) D. farto domestico.	112.
— — — — u. Otto Leipz. Magazin f. Rechtsge-	
lehrte, I J. 2 B.	187.
Gutachten: Kann ein Lehensmann d. Leibeigensch. auf-	
heben?	360.
Gurrath (R.) Orationes.	276.
Gutwasser (I. G.) D. d. poenis earumque modo.	388.

H.

Haas Anmerkungen üb. v. Albini Antwort a. ein.	
Freund.	170.
f. auch: Sammlung.	
Häberlins (C. F.) Materialien u. Beiträge z. Geschichte,	
den Rechten u. deren Litteratur, 2 St.	41.
— — — — Untersuchung: Woher kommt es,	
daß d. Beendigung ein. Proc. b. Kammerger. so	
schwer hält?	173.
	Häberlins

Zäberlins (E. F.) Nachrichten v. d. Schriften b. d. Nochsamml. u. d. Rgericht. 2 St.	179.
3 St.	348.
Hadamar (P. H.) D. d. Burdecanatu Treuir.	255.
Hagemann (T.) d. feudo insign.	396.
— — — Comment. d. feudo Halsbergae.	eb. das.
Hamerster (D.) Verklaaring over de Statuten etc. van Friesland, d. U. I. Huber, 3 D.	240.
Hamm (G. E.) Praelectiones in Grotium d. I. B. et P.	144.
— — (F. G.) et <i>Dollefchall</i> (T.) D. d. iure patronatus.	267.
Handbuch d. Mecklenb. Kirchen- u. Pastoralrechts, 2 Aufl.	234.
Hanzely (B.) Grundlinien d. Reichshofrathspraxis, u. Fortfeg.	292.
von Harpprecht (J. H. Freyh.) Geschichte d. R. Cam- merger. v. 1545—1558.	281.
Harsleben (F. I.) Iurisdictio Moguntina. (P. I.)	191.
— — — — Anzeigen d. neu. jur. Literat. f. 1784. I Th.	339.
Hartmann.	
Altenmaß. Geschichte Th. Hartmanns.	449.
— Urkunden v. d. Justiz-Gesch. Th. Hartmanns.	eb. das.
Hauptbericht a. d. Corpus Evangelic.	437.
Hausens (C. R.) allerneueste Staatskunde v. Holland, 1—3 St.	378.
4 St.	407.
Hedderich (P.) Elementa Iur. Canon. P. IV.	243.
— — — Dissertat. iur. eccles. Germ. Vol. I.	eb. das.
— — — D. d. iurib. fed. Colon. in eccles. Osnabrug. I. Episc. A. C.	476.
Heineccii (I. G.) Elementa iur. civ. sec. Instit. c. Woltaer.	273.
Heinrichs (J.) Gesetze f. d. k. k. Armee im Auszug.	22.
Helbron Rede auf Nellern.	213.
Hellfeld (B. v.) Beiträge z. Staats-Recht u. d. Gesch. v. Sachs. I Th.	48.
Hempels (Polyc. Gottl.) Inuentarium diplom. Hist. Sax. infer. I Th.	50.
2 Th.	336.
Hennings (A.) Sammlung v. Staatschriften, 2 B.	370.
Henriquet (L.) Dictionnaire du Droit de chasse.	182.
Herr (J.) üb. d. Bekanntmach. d. Gesetze.	222.

Herrmanns (S. E.) Beitrag z. Lebensgesch. Johann Ernst's d. jüng. H. z. S. Weimar.	40.
Herstellung (gründwettige) v. Nederlands Staatswezen.	420.
Hessen, s. auch Nassau-Saarbrück.	
Rechte d. Landeshoh. L. Rstände etc. in Sach. Mainz — Hessendarmstadt und Hanau.	154.
Beweis, daß d. Entsch. d. Sache Mainz — Hessen- Darmstadt u. Homburg einer authent. Erklär. d. westphäl. Friedens bed.	301.
Hessen-Hanauisches Rekurs-Memorial-d. Gelnhäuf. Sache betr.	455.
Henbers (J. W.) Real-Index d. Brand. Duolzbach. Landes-Constitut.	299.
Hey (R.) Dissertation on Duelling.	432.
Heydenreich (B. C. H.) D. d. iure apanag. Comit. me- diat. in Sax. conturb. re famil.	116.
Heyni (C. G.) Opuscula, Vol. I.	333.
Hirtenbrief d. Bisch. z. Pistoja u. Prato.	242.
Historie van reynaert de vos, d. L. Suhl.	483.
Hofacker (C. C.) Elementa iur. civ. Rom.	9.
van Holst (G. P.) D. d. testimon. mulier. in codic.	262.
Hommelii (C. F.) Rhapsodia Quaestionum, Vol. IV. et V.	337.
— — — — — Vol. VI.	47.
— — — — — Opuscula, P. I.	65.
Hodf (J. G. U.) v. den Orbalien.	195.
Howard (I.) Appendix to the State of the Prisons in England.	431.
(Hübners, Ign.) Samml. kurbair. Generalverordn. I B.	237.
Hugo (G.) Comment. d. fundam. success. ab int. ex iure Rom.	393.
Hunter (W.) üb. d. Ungewißh. d. Zeichen d. Mords an Kind.	162.
Hupka (R.) Sätze ab. d. peinl. Recht, übers. v. O. A. v. S.	173.
Hurlbusch (A. F.) Verf. ein. Bew. d. geg. verj. Wsch- sel d. Einrede d. Vellej. Rathschl. n. d. B. W. D. n. zuläß.	306.
Hymnen Beiträge z. jurist. Litterat. in Preuß. Staa- ten, 8 Samml.	344.

J.

Jacobi u. Lüders Holländ. Staats-Anzeigen, I, u. 2 Th.	417.
Jensen (F. C.) d. patria Rom. potest.	445.
Jones. The Proceedings — Dean of St. Asaph — Will. Jones.	229.
de Jong (G.) D. d. probationibus.	262.
— — (I.) D. d. iure retractus.	263.
Jongbloet (E. F. van Bassen) D. d. hereditat. petit.	262.
Joseph , groß in all. Theil. d. Staats-Verwalt.	455.
Judenaufnahme (v. der) in Hessencassel. Land.	357.
Jung (I.) Obiecta sacrae potestatis, <i>Exerc. I.</i>	196.
Junghans (I. F.) D. Spec. iur. civ. ad tit. Iust. d. patr. pot. nupt. legitim. adopt. et quib. mod. patr. pot.	115.
— — — — Erläuter. üb. e. Recens. im III St. d. Leipz. gel. Zeit.	392.
— — — — Pr. d. mort. c. donat. indole.	392.
Juristische (neueste) Litteratur f. d. J. 1784. 4 St.	160.
Jynboll (A. C.) D. d. iniuriis.	464.

K.

Kämpfer , v. ält. Aufwandsgef. in Sachsen.	318.
— — — — Leben Joh. Semeta.	320.
Kalender (d. K. u. K. C. Gerichts) a. d. J. 1785.	11.
Kann ein apost. König d. Ung. Kleriken reguliren?	176.
Kant (J.) v. Unrechtmäßigk. d. Büchernachdrucks.	317.
Kapff (S. I.) et Neunhoefer (C.) D. Analecra iuris statut. August. d. hypoth. et pignor.	207.
Kaiserlich-Königliches Meutsystem.	21.
— — — — Verordnungen in publ. eccles. n. I Fortsch.	241.
— — — — 2 Fortsch.	445.
— — — — Sammlung d. K. K. Gesetze in publ. eccles. I B.	241.
— — — — Sammlung all. k. k. Verordnungen v. J. 1784.	446.
v. d. Kemp (F. A.) Historie d. Admissie in d. Ridder- schap v. Overijssel.	72.

<i>Kind</i> (I. A.) Pr. de retent. pign. in conc. sec. ius Sax. el. exule.	397.
— — — et <i>Goeckeri</i> (C. F.) D. de fontib. iur. iudic. civ.	eb. bas.
<i>Kindii</i> (I. D.) D. d. unionib. heredit. in Germ. p. iur. man. aeuum usit.	114.
<i>Kirchenbote</i> f. <i>Religionsfreunde</i> 1784.	203.
<i>Klein</i> (E. F.) Grundlinien ein. Theorie v. d. Nutzen d. Gewalt u. d. Zwanges.	143.
<i>Klinkhamer</i> (P.) D. d. polygamia simulr.	263.
<i>Klüber</i> (I. L.) Comment. d. Arimannia.	289.
— — — kleine jurist. Bibliothek, 1 St.	371.
— — — Vers. üb. d. Gesch. d. Gerichtslehen.	373.
<i>Klügel</i> (G. C.) Pr. d. commiss. fraudat. vectigal. causa. <i>Koblentz.</i>	122.
Feuer-Ordnung der St. Koblenz.	460.
<i>Koch</i> u. <i>Robert</i> üb. civ. u. crim. Straf. u. Verbr.	97.
— — (I. C.) D. Obseruat. d. init. term. probat.	126.
<i>Koerner</i> (I. G.) Tr. de prouocatione ad sedem Roman.	54.
<i>Königs</i> (H. J. D.) Lehrbuch d. jurist. Litteratur, 1 Th.	95.
2 Th.	365.
<i>van Koningfeldt</i> (I. P.) D. d. probat. in caus. crimin.	262.
<i>Krausens</i> (J. E.) Handbuch d. polit. Kirchengesch. 1 B.	38.
— — (E. S.) v. e. alt. päbstl. Bücher-Privileg.	358.

L

<i>L.</i> (J. A.) Etwas üb. religiöse Macht u. d. röm. Pabst.	354.
<i>Lacretelle</i> Discours sur le prejuge d. peines infam.	435.
<i>Lagerbring</i> (Sven) Svea-Rikes Stats-Runskap.	173.
<i>Lange</i> (J. J.) Gedanken üb. d. Anwendlichk. d. Vor- schläge betr. d. Abschaff. d. geistl. Accident.	326.
— — (F. L.) üb. d. Einricht. d. prakt. Vorlesungen.	196.
— — (C. H.) d. nullit. sentent. act. ad colleg. exempt. transm.	246.
<i>Laubns</i> (B. F. R.) Abh. v. d. Frohndiensten d. Teut- schen, d. Ruhn.	377.
<i>Lauch</i> (I. F.) f. <i>Reiseissen.</i>	
<i>Ledderhose</i> v. Titel d. Landgr. v. Hessen als Fürst. & Hersfeld.	174.
	<i>Ledderhose</i>

Maders (J.) Sammlung Reichsgerichtl. Erkenntnisse in R. Ritterschaftl. Angelegenh. 13 B.	33.
— — — — — 14 B.	337.
— — — Reichsritterschaftl. Magazin, 5 B.	310.
Magazin (histor. diplomat.) II B. 4 St.	161.
Maiers (J. C.) Erläuterungen d. W. Fr. üb. geistl. Mediatstifter etc.	73.
Mansi (I. D.) sacror. Conciliorum Collectio, T. XXVII. et XXVIII.	405.
Manso (J. H.) Erörter. wie d. ersten Reiche ent- standen?	265.
Maybaum (C.) D. Doctrina theol. d. furto.	466.
Maynz, s. Hessen.	
Memoires s. les Questions de l' Acad. d. Bruxelles.	482.
Mengelwerk , 7 St.	420.
Michelsens (J. A. C.) Anleit. z. jurist. Rechenkunst, 2 Th	443.
Middelburg (H.) Quaestiones iurid. inaug.	259.
Mißhenrathen (v. bürgerl.)	142.
Mösers Etwas z. Naturgesch. d. Leibeigenthums.	21.
— — — Also sollte man d. Testamente a. d. Siechbette ganz verbieten?	37.
— — — Etwas z. Polizei f. d. Freuden d. Landleute.	306.
Moll (G.) D. num filius feudum a parte alien. revoc. poss.	267.
Montesquieu Geist de Wetten, vertaald door <i>van Nooren</i> , I D. I St.	221.
— — — Oeuvres posthumes.	223.
Monumenta Boica , Vol. XIV.	414.
Morig (J. A.) Versuch ein. Einleit. in d. Staatsver- faß. d. Oberrhein. Reichsstädte, 1 Th.	60.
— — — Versuch ein. Einleit. in d. Staatsverf. d. Reichsst. Frankfurt, 1 Th.	eb. das.
(Mösers, E. F. Frenh. v.) patriot. Archiv für Deutsch- land, 2 B.	34.
— — — 3 B.	323.
— — — (J. J.) Nachtrag z. Abh. v. d. Excellenz d. Ge- sandten.	158.
Mülleri (I. E. I.) Promtuarium Iuris, T. II.	75.
— — — — — T. III.	320.
Müllers (J. R.) Auseinandersetzung ein. Fall. a. d. Interusurienrechn.	401.

Musäus (J. D. H.) Grundsätze d. Handlungs-
Rechts. 53.

N.

Nachtrag z. d. Abhandl. üb. d. Mittel d. Kindermord
Einhalt z. thun. 15.

Nassau-Saarbrück.

Rechte d. Landeshoheit in Anseh. d. Landsäß. Me-
diatgüter in Sachen Nassau, Saarbrück — Hes-
sendarmstadt. 341.

Necker sur la legislation et le commerce d. grains. 325.

Nettelbladt (D.) Systema iurisprud. natur. Ed. V. 20.

Neunkoefer (C.) s. Kapff (S. I.)

Neupauers (F. E.) Vers. üb. d. Frage: ob ein kathol.
Landesfürst d. Recht habe Ehen z. trennen? 312.

Noodt (G.) Redevoering ov. h. Regt d. opperste Magt. 165.

van Noort (W. I.) Quaestiones iurid. inaug. 260.

D.

Oberhaeuser (B.) Praelectiones Canonicae, lib. I—V. 57.

Observations sur les principes adoptés par l'Empereur. 158.

— — — sur l' Art. IX. des demandes de Sa Maj.
Imp. aux Etats Generaux. 163.

— — — philos. sur les principes adoptés par l' Em-
pereur d. les mat. ecclef. Nouv. Edit. 325.

— — — on the Iurisprud. of the Court of Session
in Scotland. 338.

Oelrichs (F. C. C.) Nachr. v. Manuscripten. 12.

Oelze (G. E.) Pr. quatenus socii ob soc. debit. in solid.
teneant. 467.

Ombrosi (I. P.) Rotae Florent. Decisionum Thesaurus,
T. X. 253.

Ompreda (D. H. L. Freyh. v.) Litteratur d. Völker-
rechts, 1 Th. 76.

2 Th. 316.

Onterwater (A. E.) D. ad Tit. IV. V. et VI. Lib. V. Digest. 464.

Oosterdyk en Wantenaar Staatsrecht van Utrecht. 164.

Ordens-Regeln d. Mariisten, 2 Th. 172.

Ostertag (J. P.) üb. d. Berechn. d. Zins. b. d. Griech.
u. Röm. 470.

Overussel.

Deductie v. d. Ridderfchap v. *Overussel* — over de Handelingen v. d. *Capellen tot den Pol.* 239.

P.

- de Palmezeaux* (de Cubieres) Epitre à l'Inquisidor-Mor. 241.
Parvé (H. A.) Theses iurid. inaug. 258.
de Pastoret Diss. Quelle a été l'influence d. loix marit. d. Rhodiens. 183.
Pfeffel (C. H.) Limes Franciae, P. I. 276.
Pfingsten (J. H.) Almanach f. Cameralist. u. Polizey-beamte a. d. J. 1785. 279.
Pigeau Introduction à la procedure civile. 140.
 (Plitt) üb. d. Geschäftsstil. 322.
Pohlii (C. F.) D. d. Canonicis Prot. success. in res utenf. mat. exfort. 390.
van de Poll (I.) D. d. orig. querelae et indole. 257.
 — — — (G. G.) D. d. eo, qu. ven. in haered. petit. 263.
Posse (A. F. H.) D. d. transmissione voti in comit. S. R. I. compet. 123.
 — — — üb. d. Rechtsbestand. d. Wahlcapit. cath. t. Fürst. 180.
Posselt (E. L.) Ep. d. stud. iur. in gymnas. acad. ratione. 469.
Preußen.
 Extract d. allgem. Depositat-Ordn. 176.
 Erklär. d. Ursach. eine Association zu schließen. 318.
 Ministerial-Aeusserung, d. Verbind. d. 3 Eurchhöse betr. eb. das.
 Prüfung d. Ursach. welche in d. Erklärung ic. 361.
 Beantwortung d. Prüfung d. Ursachen ic. 383.
 Privatgedanken üb. d. Kais. Ratific. Recht d. Bergl. d. Fränk. u. Westph. Grafen betr. 45.
 Prüfung d. Anleit. d. Freyh. v. Wedel-Jarlsberg v. Eintheil. d. Dänisch. Landgüter. 145.
Pütters (J. S.) Rechts-Fälle, III B. 3 Th. 78.
Pützmanni (I. L. E.) D. d. lubrico indiciorum. 109.
 — — Pr. d. numero deoctorum minuendo. eb. das.
 — — Pr. Vindiciae Diss. d. querela inoff. testam. fratrib. uter. h. conced. 113.
 — — Pr. An iussio eum, qui paret, a poena excuset? 114.

Pützmanni

Püttmanni (L. L. E.) Pr. Miscellaneorum ad ius pertin.	
Spec. I.	117.
Spec. II.	388.
— — d. utilitate actionum hum. sine ac regula.	314.
Pyl (J. L.) neues Magazin f. d. gerichtl. Arzneik.	
I B. I St.	3.
2 St.	348.
— — — Aufsätze u. Beobacht. a. d. gerichtl. Arznei- wisß. 3 Samml.	51.

R.

de Raad (I. B. Steenwyk) D. d. minoribus.	263.
Raer (I. W.) Overysselsche Gedenkstukken, 3 D.	240.
Raest (A.) D. d. requisitis matrim. nat. et civil.	261.
Rau (C.) D. Elector Sax. iuris Sax. defensor.	120.
Rayner's Cases concern. Tithes.	231.
Rebeur (C. L. de) Observation sur un passage relatif à la Reforme de Justice d. l. Etats Prussl.	385.
Recueil des Reglemens conc. la Regie generale.	253.
Reeves (I.) History of the English Law, Vol. II.	463.
Reichii (I. D.) Disqu. d. matre illustri legit. liber. suc- cess. experte.	5.
Reinholds (C. F.) Architectura forensis, 2 Th.	17.
Reiseissen (I. D.) D. Conspectus iudicior. Argent. P. I.	473.
Reitermeier (J. F.) Encyclop. u. Gesch. d. Rechte.	375.
Rekcaznimus Beweis d. d. Heiligsprechungrecht d. Papste n. ausschl. zusteh.	236.
Der Refurs a. d. Reichsversammlung.	458.
Religionsbegebenheiten 1784 9—12 St.	204.
1785. 1—9 St.	355.
Reuß (J. A.) Deductions u. Urkund. Sammlung, I B.	334.
— — — Beiträge z. neu. Gesch. d. Reichsgerichtl. Verfaß. u. Praxis, I B.	10.
— — — Staatskanzley, 8 Th.	167.
9 u. 10 Th.	382.
Riga , die bestdt. Municipalverfassung.	224.
Ris (Clement de) Observations sur les interêts d' ar- gent.	141.
Robert u. Koch üb. civ. u. crim. Straf. u. Verbr.	97.
Roberts (C. G.) Pr. Meditat. d. ordinat. ieiunior.	400.

Robert (C. G.) Explicat. distinct. int. sacrileg. simpl. et qualif.	467.
Roemer (C. H. a) D. d. iurib. maiest.	113.
Rönnbergs (J. F.) Notiz v. Kaiserl. Privileg. d. n. appell.	68.
Roessig (C. G.) D. Comment. ad Titt. VI. Leg. Angl. et Verin.	386.
Rößler (J. G.) v. d. Strafrechte im Stande d. Natur.	476.
Roms gesetzgeb. Gewalt vernichtet.	416.
Koos (J. P.) Bruchstücke betr. d. Beob. d. Pflicht. ein. Staatsdieners — a. d. Handl. Math. Dreiß.	99.
Roshe (T.) Dansk Agardyrkeres Kaar.	295.
— — — Forklaring over Onsket.	eb. das.
— — — v. d. Staatsverfaß. vor d. Lehnszeit.	187.
— — (J. R.) v. d. Grundf. d. Verhältn. unmitt. reichsadel. Einwohn.	194.
van Royen (A. I.) D. d. usucap. atque longi temp. praelcript.	263.
Rügenerichte im Herz. S. Gotha.	22.
Rulfs (A. F.) üb. v. Preisfrage v. Einricht. d. Werk- u. Zuchthaus. 2 Aufl.	20.
Rummel (B. F.) D. d. comparat. leg. Rom. c. Graec. instit. Comment. II.	119.
Runde v. Bestraf. d. Ehem. d. f. v. ihr. Weib. schlag. laß.	150.
— — noch Etwas z. Gesch. d. Aufwandsgefese.	175.

S.

S. (L. J.) freundsck. Briefe betr. d. Abschaff. d. Accident. d. Geistl.	326.
Sachsen.	
Catalogus d. Churf. Sächf. Mandate ic.	106.
Churfächf. Hof-Ordnung.	106.
— — — Patent w. Trinkgeld. b. d. Salz-Cocturen.	107.
— — — Patent d. Deserteurs betr.	eb. das.
— — — Generale d. Ausfuhr d. Habern betr.	eb. das.
— — — Generale w. aus- u. einbring. Wildprets.	205.
— — — Generale d. in Forstrechn. d. Empfang. individ. z. benennen.	eb. das.
— — — Generale d. Aufheb. d. Verb. d. Schnupf- tab. Fabric. in off. Städt. betr.	254.
	Churfächf.

Schlettweins (J. A.)	Berechtigkeit u. europ. Staats-	
	interesse b. d. Streite üb. d. Deffn. d. Schelbe	100.
— — — —	Beiträge z. Berechtig. in Absicht	
	auf d. Klöster.	287.
Schlözers (A. L.)	Staats-Anzeigen, VII B. S. 25—28.	
	u. Regist. üb. 1—24 S.	320.
Schlosser (J. G.)	die Wudbianer.	359.
Schmelzer (E. A.)	D. d. exacta aequal. int. utr. relig.	
	confort. p. Imp. Germ.	395.
Schmid (H.)	Erzähl. v. d. Vätermörd. Häusler.	481.
Schmid (C. F.) et Zerener (F. N.)	D. d. cautione iure	
	nat. nulla.	121.
Schmidii (I. L.) et Schmidii (E. G.)	D. d. iis, quae ad ius	
	retent.	124.
— — — —	(C. H.) d. Commentar. iur. civ.	400.
Schnaubert (A. I.)	D. d. anal. iur. publ. in font. iur. publ.	
	S. R. I. territ. n. numer.	125.
— — — —	Jurist. Bibliothek, 22—24 St.	198.
Schneide (I. M.)	D. Spec. arithm. ad mat. d. usuris etc.	
	applic.	211.
— — — —	D. d. concursu ad delicta aliena.	213.
Schorer (W.)	Oppergebiet der Regeerders en des	
	Volks.	165.
Schott (A. F.)	Institutiones Iur. Saxon. Edit. II.	35.
— — — —	Entwurf, ein. jurist. Encyclop. u. Metho-	
	dol. 4 Aufl.	381.
— — — —	(C. F.) Dissertationes iuris natur. T. II.	177.
Schouten (S.)	D. d. except. n. numer. pecun.	261.
Schreiben eines Polen	üb. d. Schreib. ein. Elbingers.	150.
Schroeder (I. C.)	Comment. ad art. XXV. P. III. T. I.	
	Stat. Rost. d. classif. usur.	202.
Schröters (J. E. R.)	jurist. Abhandlungen, I B.	65.
Schr. (J. B.)	Was ist Luxus? etc.	278.
Schulze	Versuch üb. d. Beweisführen in Crim. Sach.	172.
Schwabens (H. E. G.)	Vergleichung d. bürg. u. adel.	
	Abintestaterbfolge.	462.
Schwarzkopf (I.)	Comment. d. fund. success. ab int. ex	
	iure Rom.	393.
Segeri (I. Th.) et Sohr (Th. S.)	Diff. Notata d. Comit. pa-	
	lat. Sax.	108.
gniz (I. A.)	f. Biener.	

Selchow (J. H. C. v.) Rechtsfälle, IV B. 1 Abth.	16.
	2 Abth. 328.
Semler (A. S. P.) Ep. d. dominiū transl. in locat. perp. exule.	206.
Seyfferts (R. J.) Magazin f. d. deutsche Staats- u. Lehnrecht, 1 Th.	58.
Shaw (S.) Index of the Entails in Scotland.	137.
Shipley . Trial of Shipley. f. auch <i>Iones</i> .	eb. das.
(Siggelkow, F. W. C.) Handbuch d. Mecklenb. Kirchenrechts.	235.
Silveira (A. H. a) — Posit. d. iurispud. eccles.	265.
— — — — Theses ex canon. discipl.	266.
Sims (W.) and Frewin (R.) the Rates of Merchandise.	221.
Sohet Institut d. Droit pour les pays d. Liege etc. P. 1—5.	438.
Sohr (Th. S.) f. <i>Seyer</i> .	
du Soleil (Barou) Eloge de <i>Prost du Royer</i> .	68.
van Son (C.) D. An et quat. lic. tut. res pup. alien.	262.
Sonnensfels üb. d. Geschichtsstil.	442.
Souchet (E.) Coutume d' Angoumois commentée.	252.
Speier . Beweis, d. d. Mobilienverlaß. r. ritterschaftl. Mitgl. u. abzugsfrei ic.	429.
Spieß (P. C.) archivische Nebenarbeiten, 2 Th.	93.
Lo Spirito del Canonista etc.	251.
Spirz (A.) Pr. d. nexu histor. eccles. c. iurispud. et theol.	265.
Staatsgesetze d. 13 amerikan. Staaten.	278.
Stainbank (R.) the Law Directory for 1784.	432.
Steck (J. C. W. v.) Ausführ. ein. gemeinnüßl. Materien.	415.
Steiner (I. A.) Acta ecclesiae Augustanae.	52.
Stokes (A.) View the Constitution of the British Colonies in Northamerica.	236.
Storrs (W. E.) jurist. Litter. v. 1771—1780. 2 Th.	293.
Straaten (C. C. van der) D. d. mandatj actione dir.	465.
— — (P. van der) D. d. fideiussoribus.	eb. das.
Strieders (F. W.) Grundlage j. ein. Heß. Gesehten-Gesch. 5 B.	315.
Strobl (M. F. d. P.) Merks Bayern.	319.
Sullivan (R. I.) Thoughts on Martial Law, Ed. 2.	338.

Suters (A. J.) Trauer-Geschichte.	161.
<i>Sutherland.</i>	
The Trial — Jam. Sutherland — Jam. Murray.	230.

Z.

Tableau de Londres.	456.
Tafinger (B. G.) üb. d. Lehre v. d. Einkindschaft.	62.
Theologia monastica oppos. Theolog. iuridic.	442.
Thomas (E.) Abstract of the Game Laws.	234.
Thomassini (L.) Dissertat. in Concilia Tom. sing.	174.
Thoughts on the Slavery of the Negroes.	138.
Tiedemann ꝛ. Geschichte d. Buchdruck. Privileg.	426.
Trier.	
Gerichtsordn. d. Oberhöfe ꝛ. Trier u. Koblenz.	460.
Tschauggo (P.) Abh. v. d. Suggestion in peinel.	
Rechtsverf.	471.

U.

Ueber d. Mittel Diebstähle ꝛ. entdecken.	63.
— — d. Priesterehe.	142.
— — Mendelssohns Jerusalem.	147.
— — Paradore d. Staatsverfaß. d. Spartaner.	162.
— — Justizdienst u. Justizreform, 5. u. 6 Brief.	166.
— — teutschen Gerichtsstpl.	175.
— — d. Kindermord.	228.
— — Leibeigenschaft, bes. f. Mecklenb.	283.
— — d. Gerichte v. teutsch. Staatsrevolut.	319.
— — d. Prokurationen d. Kirchen-Visitatoren.	359.
— — Bücher-Privilegium u. Bücher-Nachdruck.	421.
— — d. kritische Lage d. Reichstages.	457.
Ungerechtigkeit (die entlarvte).	161.

V.

V. (L. C.) d. matrimonii vinculo.	8.
Veitch (L.) Systema Richerii d. eccles. et polit. potest.	
confut.	223.
Velthusen (J. E.) Beiträge üb. Kindermord ꝛ.	374.
Berehelichungs-Art (sonderbare) eines Katholiken.	460.
Verhandelingen over Lysstraffelyke misdaaden.	239.
Bersuch	

Versuch d. Beweises, daß d. Aufheb. d. Mediaklöster wid. d. W. Fr. n. anstöße.	55.
Verzameling van Stukken betrekk. eene Commissie naar Rotterdam, I D.	164.
Voigt v. Antslehnen d. Stifts Quedlinburg.	144.

W.

W. über den Duel.	228.
<i>Walchii</i> (C. F.) Pr. d. ritib. iudicior. crimin. in C. C. C.	206.
— — — Opuscula, T. I.	330.
Waldburg:	
Begriff v. d. Forderung. Waldburg — Fürstenberg.	428.
Ausführl. Vorleg. d. Anspr. Waldburg — Fürsten- berg.	eb. das.
<i>Waldin</i> (L. G.) Pr. d. distinct. iustit. distribut. et com- mutat.	255.
<i>Waldmanns</i> (P.) biograph. Nachricht. v. d. Rechts- gel. zu Mainz.	192.
<i>Wallace</i> (G.) Thoughts on the origin of feudal tenures in Scotl.	430.
<i>Weber</i> (C. F. A.) D. d. praerogat. minor. qu. usur. ex mora.	205.
<i>Webers</i> (A. D.) Erörter. wie weit erst. s. b. Verpfänd. d. Verbot d. Leg. commiss.	472.
<i>Weidlichs</i> (E.) biograph. Nachr. v. jetzleb. Rechtsgel. in Teutschland, 4 Th.	35.
<i>Weinerts</i> (B. G.) Lehnrecht d. Marktgrafth. Ober- lausitz.	366.
<i>Weis</i> (I. C. I.) Diss. d. pact. success. ac dotalib.	246.
<i>Wenck</i> (F. A. G.) d. concess. insignium Comment. IV. et V.	390.
<i>Wendenschlegels</i> (J. G.) Processus probat. et reprobat.	238.
<i>Westphals</i> (E. E.) Criminalrecht.	302.
— — — die Tortur d. Griechen, Römer u. Teutschen.	380.
<i>Wicherlink</i> (B. R.) Quaestiones iurid. inaug.	259.
Widerlegung J. F. Junghans Erlaut. üb. e. Recens.	392.
<i>Wiesners</i> (J. B.) Vormundschaftsrecht, 1 Th.	82.
<i>Wild</i> (R.) Proceß d. Stadt Lauterbach — Frensh. v. Riedesfel.	146.
<i>Wilisch</i> (C. F.) D. d. iure collectandi in territ. Germ.	121.

<i>de Winckler</i> (C. G.) Pr. Animady. V. ex iure antiquo.	110.
— — — — Aduersaria iuris iudiciarii Adnot. I	
— VII	111.
— — — — Adnot. VIII.	389.
— — — — Corollar. iur. crimin. XVII et XVIII.	112.
— — — — Probl. de abol. restit. in integr. e	
caus. aet.	387.
<i>Winklers</i> (G.) Versuch ein. tab. Entw. d. Kirchen-	
staatsrechts.	200.
(<i>Winkopps</i>) d. deutsche Zuschauer, I B. I—3 B.	324.
<i>Wolff</i> (L. S.) Disquis. quodnam remed. iur. in caus. litig.	
poss.	201.
<i>Wolcárs</i> (J. E.) Grundsätze d. Rechtsgelehrsamk.	I.
(<i>Woodeson</i>) Elements of Jurisprudence.	232.
<i>Würdwein</i> (S. A.) noua Subsidia diplomatica, T. V.	22.
T. VI.	353.
- <i>Wyß</i> (D.) Betrachtungen üb. d. Lehnsystem.	185.

3.

<i>Zallinger</i> (I.) Institut. iur. natur. et eccles. publ.	444.
— — — — Commentar. d. usu et system. deduct. iur.	
nat. et eccles.	eb. das.
<i>Zangen</i> (E. G. von) Samml. prakt. Rechtsörterun-	
gen, 2 B.	102.
f. auch Abhandlung.	
<i>Zauners</i> (J. Th.) Auszug d. Salzburg. Landesgesetz.	55.
<i>Zerener</i> (F. N.) f. <i>Schmid</i> (C. F.)	
<i>Zimmer</i> (P. B.) D. d. potest. eccles. illiusque subiecto.	469.
<i>Zöllner</i> (J. F.) üb. Mendelssohns Jerusalem.	147.
<i>Zouch</i> (H.) Account of the Night Hunters and	
Poachers.	481.
<i>Zürch.</i>	
Statuten w. d. Hochzeiten.	185.
Mandat wid. d. Geislr. Hof. Leben v. 1581.	eb. das.

Ankündigung.

Eine typographische Gesellschaft kündigt eine wohlfeile Auflage der besten ausländischen, französischen, italienischen, spanischen, und englischen Cantoniken, in Quart, jeden Band zu 3 Alphabeten um 1 Fl. 30 Kr. nach den 24 Guldenfuße, auf Subscription an. Die Zahlung wird sofort bey der Ablieferung eines jeglichen Bandes postfrey mit beygelegten 4 Kr. Einschreibgebühr geleistet. Die Sammler erhalten 10 vom Hundert. Man kann sich an Herrn Prof. Westhofen zu Mannz, oder an Herrn Hauch, Hofbuchdrucker zu Offenbach, wenden, durch welche auch die Ablieferung frey bis Mannz oder Frankfurt geschieht. Der Anfang wird mit *Thomassini* vet. et nov. eccles. disciplina gemacht.

Druckfehler:

- §. 209. Z. 21. u. 22. soll der Rahme *Tchauggo*, statt *Tebaugge* heißen.
- §. 274. Z. 3. statt CXXI. setze man: CXXII.
- §. 402. in der 31 Z. ist statt: *Ancherfen*, zu lesen: *Anchersem*.
- §. 408. in d. 10 Z. soll statt: CCCXXXVII. folgendes: CCCCLXXXVII. stehen.

N a c h r i c h t.

Im Verlag der Caspar Fritschischen Buchhandlung in
Leipzig haben die Presse verlassen:

Mülleri Jo. Ern. Just. promptuarium juris novum ex
legibus et optimorum jurisconsultorum tam ve-
terum quam recentiorum scriptis ordine alphabe-
tico congestum, Tomus quartus. 8 maj. à Rthlr. 1.
16 Gr.

— — — — — Observationes practicae ad
Leyseri meditationes ad pandectas Tomi I. fas-
ciculus I. 8 maj. à Rthlr. 1. —

Die Fortsetzungen beyder Werke erfolgen von Messe zu
Messe.

~~—————~~

